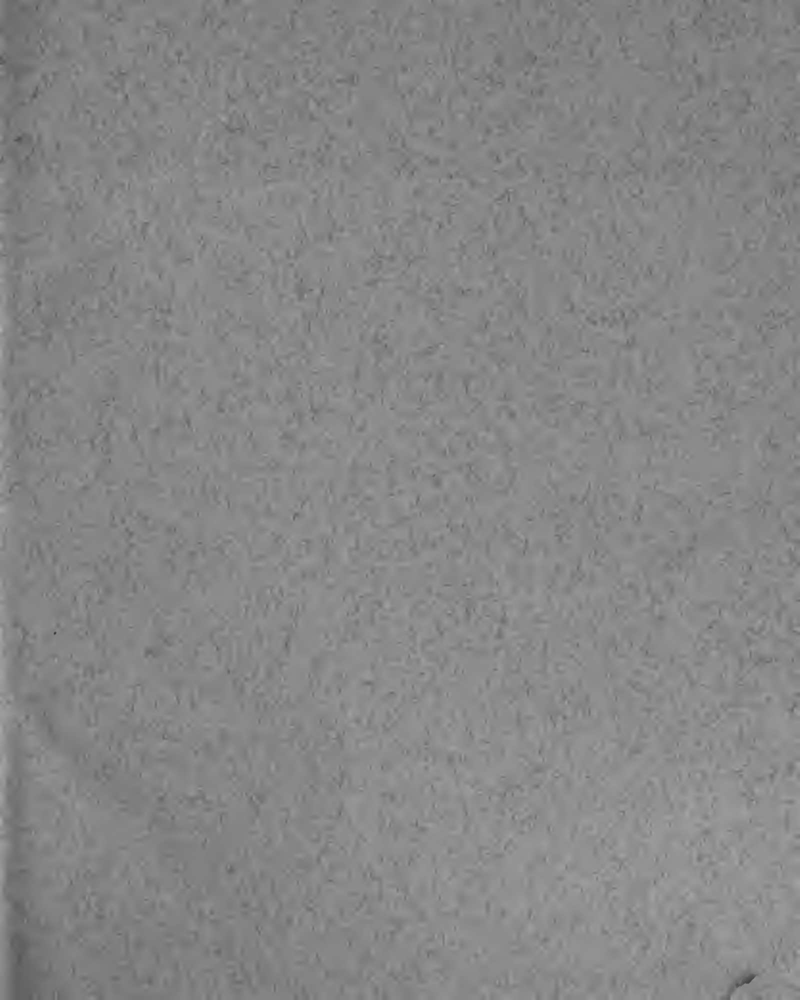
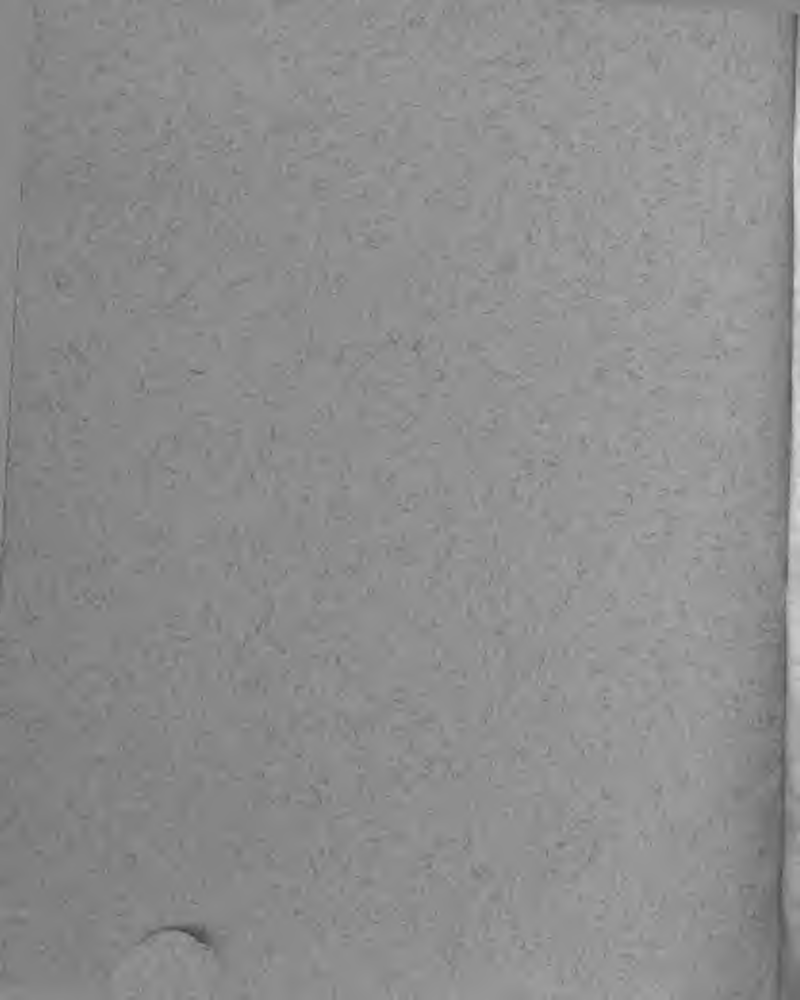








STATISTISCHES GEMÆLDE

DES

KŒNIGREICHS BELGIEN.

NACH DER GLEICHZEITIG ERSCHEINENDEN, VOM MINISTERIUM DES INNERN HERAUSGEGEBENEN

„STATISTIQUE GÉNÉRALE DE LA BELGIQUE"

UND ANDERN AMTLICHEN QUELLEN BEARBEITET

VON

J. E. HORN.

MIT EINER EINLEITUNG

VON

XAVIER HEUSCHLING,

CHEF DER STATIST. DIVISION IM BELGISCHEN MINISTERIUM DES INNERN UND
SEKRETÆR DER STATIST. ZENTRALKOMMISSION.

DESSAU.

DRUCK UND VERLAG VON GEBRÜDER KATZ.

1853.

INHALT.

Seite.

Einleitung von X. Heuschling. XI

Erster Abschnitt. Das Land.

Erstes Kapitel. **Geografische Beschaffenheit.** Lage und Ausdehnung des Königsreichs Belgien; — seiner neun Provinzen. — Bodenbeschaffenheit. — Erhöhung über dem Meeresspiegel. — Kultur. — Hidrografisches System. — Flüsse und Quellen. 1

Zweites Kapitel. **Klimatische Beschaffenheit.** Aeltere Beobachtungen. — Luftdruck. — Wärme. — Erdtemperatur. — Luftfeuchtigkeit. — Luftströmung. — Wassermenge, Schnee, Hagel und Regen. — Frost, Nebel, Donner. — Anblick des Himmels. — Schwankungen der meteorologischen Erscheinungen in den Jahren 1833—50; — in den einzelnen Monaten dieser 18jährigen Periode. — Erdmagnetismus und Luftelektrizität. 3

Drittes Kapitel. **Bodenvertheilung.** Beschaffenheit und Verwendung des Bodens. — Anzahl der Gebäude; deren besteuerbares Einkommen. — Anzahl der Grundbesitzer und der Parzellen. 10

Zweiter Abschnitt. Die Bevölkerung.

Erstes Kapitel. **Numerischer Stand der Bevölkerung.** Bevölkerungsmenge am 31. Dezember 1831, 1840 und 1850. — Zählung vom 15. Oktober 1846; städtische und ländliche, absolute und relative Bevölkerung. — Anzahl der Häuser und Familien in Städten und Landgemeinden. — Vertheilung der belgischen Bevölkerung nach dem Geschlecht; — nach dem Zivilstande; — nach der Nationalität; — nach dem Alter; — nach Religion und Abstammung; — nach dem Gewerbe. 12

Zweites Kapitel. **Bewegung der Bevölkerung.** Zivilstandslisten. — Ehelich und ausserehelich lebendiggeborne Kinder im Jahrzehnt 1841—50. — Todtgeborne. — Vertheilung der Neugebornen nach den Provinzen; — nach dem Geschlecht. — Zwillings- und Mehrgeburten. — Vertheilung der Geburten nach den Monaten. — Anzahl der Todesfälle; nach Jahr, Provinz und Geschlecht. — Vertheilung derselben nach Monaten. — Alter der Verstorbenen. — Zivilstand derselben. — Heirathen. — Vertheilung derselben nach Provinzen, Jahren, Monaten; — nach Zivilstand. — Absolutes und relatives Alter der Heirathenden. — Ehescheidungen. — Summarische Uebersicht der Bevölkerungsbewegung im Jahrzehnt 1841—50. 18

Drittes Kapitel. **Einbürgerung. Ein- und Auswanderung.** Grosse und kleine Naturalisation. — Anzahl, Stand und Abstammung der Naturalisirten von 1830—1850. — Indigenat. — Ein- und Auswanderung von 1841—1851. — Die belgische Kolonie St. Tomas in Zentralamerika; die Kolonisationsversuche in Pennsilvanien und Missouri. — *Anhang.* **Bevölkerungsbewegung im Jahre 1851.** Lebendgeborne Kinder in Städten und Landgemeinden. — Absolute und relative Fruchtbarkeit. — Todtgeborne. — Todesfälle. — Absolute und relative Sterblichkeit. — Heirathen und Scheidungen. — Vertheilung der Geburts- und Todesfälle nach Monaten. — Zunahme der städtischen und ländlichen Bevölkerung. 29

Dritter Abschnitt. Politische Landesverfassung.

Seite.

Erstes Kapitel. **Allgemeiner Ueberblick.** Die belgische Revolution von 1830. — Der Nationalkongress. — Wirksamkeit der provisorischen Regierung, — des Nationalkongresses. — Repräsentantenkammer. — Senat. — Vollziehende Gewalt. — Richterliche. — Gemeindewahlen. — Wahlgesetz. — Wahlstatistik des Nationalkongresses. — Wahlreform von 1843; — von 1848. — Grundrechte. 36

Zweites Kapitel. **Zusammensetzung der gesetzgebenden Kammern.** Anzahl der Senatoren und Repräsentanten für jede Provinz. — Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. — Anzahl der Wähler in den Jahren 1841—50. — Stand und Gewerbe derselben. — Wählbarkeit in den Senat. 40

Drittes Kapitel. **Wahloperationen.** Kammer- und Senatswahlen im Jahrzehnt 1841—50. — Wieder- und Neugewählte. — Anzahl der Wähler und der Wählenden bei den Kammer- und Senatswahlen von 1841—50. 43

Vierter Abschnitt. Provinzial- und Gemeindewesen.

Erstes Kapitel. **Provinzialverwaltung.** Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. — Organisation der Provinzialverwaltung. — Provinzialräthe. — Provinzialwähler. — Wahlmodus. — Versammlung und Wirkungskreis des Provinzialraths. — Der ständige Provinzialausschuss. — Bezirkskommissäre und -Kommissariate. 46

Zweites Kapitel. **Finanzverhältnisse der Provinzen.** Beamtenbesoldung. — Provinzialvermögen. — Mautherträgniss. — Aufschlagscentimen. — Hundetaxe. — Patrimonialeinkommen. — Anlehen. — Ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben. — Budget. — Abrechnung. 51

Drittes Kapitel. **Gemeindeverwaltung.** Alte und neue Gemeinden. — Gemeindeverfassung. — Gemeinderäthe. — Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. — Generalwahlen von 1836 und 1848. — Bürgermeister und Schöffen. . . 56

Viertes Kapitel. **Gemeindefinanzen.** Erwerbungen im Jahrzehnt 1841—50. — Verkäufe. — Anlehen. — Accise. — Personalsteuer. — Budget der Städte und Landgemeinden. — Steuerbetrag per Kopf. 58

Fünfter Abschnitt. Oeffentlicher Unterricht.

Erstes Kapitel. **Primärunterricht.** Gemeindeschulen. — Zivilinspektion. — Geistliche Inspektion. — Konferenzen. — Anzahl der Primärschulen und Zöglinge von 1830, 1835, 1840, 1845 und 1850. — Lehrpersonal; Besoldung. — Gegenstände des Primärunterrichts. — Ergebnisse desselben. — Schulgeld; unentgeltlicher Unterricht. — Höhere Primärschulen. — Staatsnormalschulen. — Bischöfliche Normalschulen. — Schulen für Lehrerinnen. — Warteanstalten und Crèches; Gefängniss-, Armenhäuser- und Hospices-Schulen. — Gesammtkosten des Primärunterrichts. 63

Zweites Kapitel. **Mittler Unterricht.** Klassifikation der mittlen Unterrichtsanstalten. — Besuch und Unterhaltung der Staats-Atheneen und Kollegien. — Andere mittle Unterrichtsanstalten. — Konkurs für den mittlen Unterricht. — Schulen für Schifffahrtskunde, für Feld- und Gartenbau, Baumzucht und Thierheilkunde. 71

Drittes Kapitel. **Höherer Unterricht.** Zahl und Frequenz der Universitäten vor der 1830er Revolution; — von 1830 bis zur Reorganisation von 1835. — Reorganisation vom Jahre 1849. — Vier Fakultäten. — Professoren und Dozenten jeder Universität und Fakultät. — Akademische Behörden. — Immatrikulirung. — Ueberwachung und Leitung der Universitäten. — Die freie brüsseler Staatsuniversität. — Katholische Universität zu Löwen. — Frequenz der vier Universitäten in den Schuljahren 1835/36 bis 1849/50. — Genter Ingenieurschule. — Lütticher Minenschule. — Organisation, Zahl und Ergebniss der Prüfungen von 1836—50. — Konkurse, Studien und Reisebörsen. — Kosten des höhern Unterrichts von 1831—50. 74

Viertes Kapitel. **Unterricht in der Armee.** Kompagnie der Regimentskinder. — Kompagnieschulen. — Militärschule. — Reitschule. — Feuerwerkerschule. 82

Sechster Abschnitt. Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Erstes Kapitel. **Wissenschaftliche Institute.** Königliche Akademie zu Brüssel. — Medizinische Akademie. — Privatgesellschaften. — Königliche Sternwarte. — Naturwissenschaftliches Museum. — Industriemuseum. — Waffen- und Alterthümermuseum. — Brüsseler Landesbibliothek. — Universitätsbibliotheken. — Stadtbibliotheken. — Staats- und Provinzialarchive. 83

Seite.

Zweites Kapitel. **Kunst- und Literaturinstitute.** Zeichnenakademien und Zeichnenschulen. — Akademie der schönen Künste zu Antwerpen; Frequenz von 1841—50. — Brüsseler Malerakademie. — Kunstmuseen. — Kunstausstellungen. — Konservatorien; Musik- und Gesangvereine. — Journalistik. — Budgetposten für Wissenschaft, Literatur und Kunst. 87

Siebenter Abschnitt. Kultus.

Erstes Kapitel. **Organisation und Personal.** Statistik der Diözesen, Pfarreien und Hülfspfarreien. — Klassifikation und Zahl der männlichen und weiblichen Orden. — Akatholischer Kultus. 92

Zweites Kapitel. **Finanzielle Verhältnisse.** Besoldungen des geistlichen Personals. — Andere Kultuskosten. — Fromme Schenkungen. 94

Achter Abschnitt. Wolthätigkeitsanstalten.

Erstes Kapitel. **Allgemeine Wolthätigkeitsanstalten.** Wolthätigkeitsbüreaus. — Unterstützungen und Unterstützte. — Armenstatistik von 1848—50. — Pauperismus in den Städten und Landgemeinden. — Aerztlicher Dienst. — Leihhäuser. 96

Zweites Kapitel. **Spezielle Wolthätigkeitsanstalten.** Hospizes. — Gebäranstalten. — Findlinge. — Taubstummen- und Blindeninstitute. — Anstalten für Augenkranke. — Irrenanstalten. — Ferme-Hospices. 100

Drittes Kapitel. **Belehrungs- und Besserungsanstalten.** Wolthätigkeitswerkstätten. — Lehr- und Vervollkommnungswerkstätten. — Betteldepôts. — Anstalten für junge Sträflinge. 104

Viertes Kapitel. **Versorgungsanstalten.** Sparkassen. — Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung. — Versorgungskassen für Minen- und Eisenbahnarbeiter, Fischer und Matrosen. — Spezielle Versorgungskassen. — Wirksamkeit des Staats. 106

Neunter Abschnitt. Justiz.

Erstes Kapitel. **Gerichtsorganisation.** Gerichtshöfe, Tribunale und Schiedsgerichte. — Personalbestand. — Geschwornengerichte. — Militärgerichtsbarkeit. — Advokaten und Notäre; Gerichtsboten. — Besoldungen des Gerichtspersonals. 109

Zweites Kapitel. **Geschwornengerichte.** Zahl und Beschaffenheit der 1840—49 vor sie gebrachten Anklagen. — Politische und Pressprozesse. — Ergebniss der gerichtlichen Verfolgungen nach Jahren und Provinzen. — Klassifizirung der Freigesprochenen und Verurtheilten. — Ausspruch und Vollziehung der Todesstrafe von 1831 bis 1849. — Vertheilung der Angeklagten nach Geschlecht, Alter, Abstammung, Wohnort, Zivilstand, Bildungsgrad und Gewerbe. 113

Drittes Kapitel. **Korrektions- und Polizeitribunale.** Deren Wirkungskreis. — Anklagen und Angeklagte von 1831—49. — Ergebniss der gerichtlichen Verfolgung. — Alter und Geschlecht der Angeklagten, Freigesprochenen und Verurtheilten. — Appellationen und deren Ergebniss. — Wirksamkeit der Polizeitribunale von 1832—39. — Anklagen, Angeklagte und Verurtheilte im Jahrzehnt 1840—49. — Verhältniss der Freigesprochenen zu den Angeklagten bei den Geschwornengerichten wie bei den Korrektions- und Polizeitribunalen. . . 118

Viertes Kapitel. **Voruntersuchung. Vorhaft. Rückfall.** Wirkungskreis der Gerichtspolizei. — Anzahl der im Jahrzehnt 1840—49 an das öffentliche Ministerium gelangten Klagen, Denunziationen und Protokolle; — deren Vertheilung nach den Provinzen und deren Ergebniss. — Anwendung der Präventivhaft im Jahrzehnt 1840 bis 1849. — Behandlung der Rezidiven. — Anzahl der Rezidiven unter den im Jahrzehnt 1840—49 vor den Geschwornengerichten und den Korrektionstribunalen erschienenen Angeklagten und deren Bestrafung. Gerichtstaxen und Gerichtskosten von 1840—49. 121

Fünftes Kapitel. **Ziviljustiz.** Ausübung derselben. — Wirksamkeit der Friedensgerichte; — der erstinstanzlichen Tribunale; — der Prud'hommes und der Handelstribunale im Jahrzehnt 1840—49. — Prozedur in Zivil- und Handelsangelegenheiten. — Konfiskationen und gerichtliche Interventionen von 1840—50. — Gesetzgebung über die Schuldhaft. — Von 1841—50 inhaftirte Schuldner nach Jahren und Provinzen, Geschlecht, Abkunft, Gewerbe, Schuldbetrag und Dauer der Haft vertheilt. — Bankerote von 1841—50, nach Jahren, Provinzen und Schuldbetrag. — Alter, Geschlecht, Abstammung und Gewerbe der Bankerotirenden. — Wirksamkeit der Appelhöfe und des Kassationshofes von 1840—50. 124

Zehnter Abschnitt. Gefängnisswesen.

Seite

Allgemeines. — Gemeindegefängnisse; Anzahl und Bevölkerung im Jahre 1850. — Zivil- und Militärsicherheitshäuser; Anzahl und Bevölkerung von 1841—50. — Anzahl, Organisation der Strafhäuser und ihre Bevölkerung von 1841—50. — Verwaltung der Zivil- und Militärgefängnisse. — Klassifikation der Gefangenen nach Abstammung, Alter, Zivilstand, Gewerbe, früherem Verhalten und Bildungsgrad. — Bevölkerungsbewegung. — Gesundheitsstand der Sträflinge; — deren Beschäftigung und Besoldung. — Unterhaltungskosten. — Gesammtsumme der für das Gefängnisswesen bewilligten Kredite und der Ausgaben von 1841—49. — Spezielle Rechnungsablage über die finanziellen Ergebnisse der Gefängnissarbeit von 1841—50. 129

Elfter Abschnitt. Polizei und öffentliche Sicherheit.

Erstes Kapitel. **Gemeinde- und Provinzialpolizei.** Machtvollkommenheit der Gemeinde in Polizeiangelegenheiten. — Gegenstand der von 1836—51 erlassenen Polizeireglements; Organisation der Gemeindepolizei. — Feuersbrünste von 1841—50, nach Provinzen, Jahren, Monaten und Schadenbetrag; Prostitutionshäuser; Begräbnissorte. — Wirkungskreis der Provinzialpolizei. 136

Zweites Kapitel. **Zentralpolizei.** Wirkungskreis und Budget derselben. — Behandlung der Fremden. — Statistik der Eingewanderten. — Ausweisung und Auslieferung. — Passwesen; ertheilte Pässe von 1841—50. — Ueberwachung der freigelassenen Sträflinge und Gefangenentransport. — Forstwesen, Fischerei und Jagd. — Statistik der plötzlichen Todesfälle und Selbstmorde von 1840—49. — Vertheilung der Selbstmorde nach Jahren und Monaten; Klassifikation der Selbstmörder nach Geschlecht, Alter, Todesart und Veranlassung des Selbstmordes. 139

Zwölfter Abschnitt. Medizinalwesen.

Wirkungskreis der provinziellen und städtischen Medizinalkommissionen. — Aerztliches Personal. — Statistik desselben von 1831, 1840 und 1850 nach den Provinzen; dessen Verhältniss zur jemaligen Bevölkerung. — Medizinischer Unterricht. — Massregeln im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. — Walten des Typhus und Kolera in den Jahren 1841—50. — Impfungen von 1841—50; Vertheilung derselben nach Jahren und Provinzen; Verhältniss zu den Neugebornen. — Gesundheitspolizei in den Häfen. 143

Dreizehnter Abschnitt. Die Wehrkraft.

Erstes Kapitel. **Organisation und Personalbestand der Armee.** Organisation der Kriegsverwaltung: der Divisions-, Distrikts- und Platzkommandos. — Generalinspektionen der Artillerie, des Geniewesens, der Gesundheitspflege; die Verwaltungsdirektion. — Militäranstalten. — Zusammensetzung der Armeekadres. — Divisionen und Brigaden; der Stab. — Organisation der Armeekorps auf Friedens- und Kriegsfuss. 147

Zweites Kapitel. **Miliz.** Rekrutirung und Losung; Dienstpflichtige von 1842—50. — Dienstbefreiungen; Operationen bei der Losung. — Milizkontingent von 1842—50 nach Jahren und Provinzen. — Bildungsgrad der Milizen nach den Provinzen. — Taille derselben. 151

Drittes Kapitel. **Administration. Finanzen. Verschiedenes.** Gehalt der Offiziere. — Sold der Unteroffiziere und der Mannschaft. — Friedens- und Kriegsrationen für Offiziere und Mannschaft. — Die Armeepferde. — Kosten der Artillerie; — des Geniewesens. — Zahl, Kranken- und Todesfälle der Militärspitäler. — Militärpersonen. — Witwen- und Waisenkasse. — Militärgerichtsbarkeit; Militärorden. 153

Viertes Kapitel. **Kriegsmarine.** Organisation, Gehalt und Sold. — Material und Personal. — Budgets. 158

Fünftes Kapitel. **Zivilgarde.** Dienstpflichtigkeit und Dienstverfassung. — Organisation und Stärke der aktiven und Reservegarde nach den Provinzen. — Equipirung und Bewaffnung; Budget. 158

Vierzehnter Abschnitt. Staatsfinanzen.

Erstes Kapitel. **Ausgaben.** Wirkungskreis, Organisation, Personal und zehnjähriges (1841—50) Budget des Justizministeriums; — des Ministeriums des Aeussern; — der öffentlichen Arbeiten; — des Innern; — des Krieges; — der Finanzen. 160

Seite.

Zweites Kapitel. **Einnahmen.** Klassifikation derselben; Gesammtbetrag in jedem der Jahre 1841—50. — Besteuerbarer Grund und Stenerertrag nach den Provinzen; Ertrag der Haupt- und Aufschlagssteuer von 1841—50. — Klassifikation der Personalsteuer; zehnjähriger Ertrag nach den Provinzen; — der Patentsteuer. — Ertrag der Minensteuer von 1841—50; — der Steuer für geistige Getränke; — des Zolls; — der Verzehrungssteuer; — verschiedener Abgaben; — des Postwesens. 164

Drittes Kapitel. **Staatsschuld.** Ordentliche. — Ausserordentliche. — Stand derselben am 1. Januar 1851. 168

Fünfzehnter Abschnitt. Ackerbau.

Erstes Kapitel. **Dienstorganisation.** Ackerbaucomices und -Gesellschaften; Ackerbaukommissionen und -Inspektion. — Urbarmachung und Bewässerung; Drainage; Bewaldung. — Ausübung der Thierarzneikunde; Entschädigung für geschlagenes Vieh. — Staatliche Entschädigung für Ackerbauverluste. — Die Ackerbauausstellung von 1848. — Ackerbaubibliothek. 171

Zweites Kapitel. **Ackerbau und Ackerbauer.** Anzahl der Bauern, des Dienstpersonals und der Taglöhner nach den Provinzen. — Tagelohn mit und ohne Nahrung nach den Provinzen in den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846 für Arbeiter und Arbeiterinnen. — Ausdehnung des von Pächtern und des von Grundbesitzern bearbeiteten Bodens nach den Provinzen. — Durchschnittliche Ausdehnung der Wirthschaften. — Vertheilung des Bodens nach den verschiedenen Gattungen des Anbaues in den einzelnen Provinzen. 174

Drittes Kapitel. **Anbau.** Flächenausdehnung, Ertrag und Werth des Anbaues der Getreidepflanzen; — der Industriepflanzen; — der Gemüse; — der Knollen und Wurzeln; — der Wiesen; — der Brache. 176

Viertes Kapitel. **Viehstand.** Anzahl der Pferde und des Zugviehes nach Alter und Provinzen; — des Hornviehes in den Jahren 1825, 1840 und 1846; — des Kleinviehes. — Mastvieh nach Alter, Gattung und Provinzen. — Anstalten und Bestrebungen für Pferdezucht. 180

Fünftes Kapitel. **Kauf- und Pachtschilling.** Verkaufswerth des Grundes per Provinz in den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846. — Pachtschilling zu denselben Perioden. — Grundrente; Steigerung derselben von 1830—46. — Anzahl und Bestimmung der Wochen-, Monats- und Jahresmärkte per Provinz. — Mittelpreise der bedeutendsten Ackerbauerzengnisse in jedem der Jahre 1831—50; — per Provinz in den zwei Jahrzehnten 1831—40 und 1841—50. 182

Sechszehnter Abschnitt. Industrie.

Erstes Kapitel. **Mineralindustrie.** Organisation des Minenwesens. — Ausdehnung der belgischen Kohlenlager. — Zahl und Ausdehnung der konzessionirten, geduldeten und wirklich bearbeiteten Kohlenminen. — Zahl und Pferdekraft der Maschinen; Zahl und Tagelohn des Arbeitspersonals. — Ertrag der Kohlenminen nach Quantität und Qualität; inländischer Verbrauch und Ausfuhr. — Anzahl und Beschaffenheit der Erzminen; deren Ertragniss; Zahl und Kraft der Maschinen; Zahl und Lohn der Arbeiter. — Unglücksfälle in den Minen von 1841—50. — Zahl und Kraft der Dampfmaschinen und Lokomotiven per Provinz. — Zahl, Bestimmung und Ergebniss der mineralurgischen Hüttenwerke; — der siderurgischen; — Zahl und Lohn der Arbeiter von 1846—50 per Provinz. 186

Zweites Kapitel. **Manufakturindustrie.** Ausdehnung, jährliches Ergebniss, Ausfuhr, Zahl und Lohn der Arbeiter bei der Leinenindustrie; — bei der Baumwollindustrie; — bei der Wollindustrie; — beim Seidenbau; — bei der Strumpfwirkerei, Bandweberei, Posamenterie und Modeartikel. 192

Drittes Kapitel. **Der Verzehrungssteuer unterworfene Gewerbe.** Anzahl der Bierbrauereien und Essigsiedereien per Provinz; Aus- und Einfuhr von Bier und Essig. — Brandweinbrennereien per Provinz; Arbeitspersonal; Ausfuhr; Steuer. — Salzsiedereien von 1841—50; jährliche Ein- und Ausfuhr. — Zuckerraffinerien und Fabriken per Provinz; Ein- und Ausfuhr; Zahl und Lohn des Arbeitspersonals. 195

Viertes Kapitel. **Verschiedene Gewerbe. Allgemeine Massregeln.** Arbeitspersonal und jährliches Ergebniss der Waffenfabrikation; — der Nägelfabrikation; — der Fabrikation von Maschinen und mechanischen Instrumenten. — Marmor-, Stein- und Schieferbrüche; Bau- und Dachziegel. — Porzellanfabrikation. — Glasarbeiten. — Papier und Druckwerke. — Chemische Erzeugnisse. — Ungesunde und gefährliche Anstalten. — Patente und Patenttaxen. — Industrieausstellungen. 197

Siebzehnter Abschnitt. Handel.

Seite.

Erstes Kapitel. **Handels- und Schiffahrtsbewegung.** Allgemeine Normen. — Werth der jährlichen Ein- und Ausfuhr im General- und Spezialhandel von 1841—50. — Ein- und Ausfuhr nach den Artikeln klassifizirt; — nach Ländern und Beschaffenheit der Artikel. — Abnahme der Ein- und Zunahme der Ausfuhr. — Durchgangshandel von 1841—50 zu Lande und zu Wasser. — Entrepôts. — Waarentransport. — Bewegung der Schifffahrt in den zwei Jahrfünf 1841—45 und 1846—50; Zahl, Tonnengehalt und Ladung der ein- und ausgelaufenen Schiffe, Flagge. — Handelsmarine. — Seefischfang. — Gewicht- und Maassistem. . . 201

Zweites Kapitel. **Handels- und Kreditinstitute.** Konsulate und Handelskomptoire. — Zahl, Organisation und Budgets der Handels- und Fabrikkammern. — Börsen. — Nationalbank. — Generalgesellschaft. — Zahl, Organisation und Zweck der anonimen Gesellschaften; — der Kommandit- und Kollektivgesellschaften. — Münzsistem; von 1832—51 geprägte Kupfer-, Silber- und Goldmünzen. — Brüsseler Börsenkurse von 1841—50. . 210

Achtzehnter Abschnitt. Kommunikationsmittel.

Erstes Kapitel. **Landstrassen.** Staats-, Provinzial- und konzedirte Strassen; Ausdehnung derselben per Provinz in den Jahren 1830, 1840 und 1850. — Verhältniss zur Flächenausdehnung und zur Bevölkerung. — Kosten des Strassenbaues von 1831—50 per Provinz; Beitrag des Staats, der Provinz, der Gemeinden und Private. — Unterhaltungskosten der Staats- und der Provinzialstrassen von 1831—50 per Jahr und Provinz. — Mauthschranken; Anzahl derselben per Provinz; Ergebniss der Mauthverpachtung von 1831—50. . . . 216

Zweites Kapitel. **Eisenbahnen.** Deren Länge per Provinz, mit einfachem und doppeltem Geleise; Staats- und Privatbahnen. — Verwaltung; Fahrpreise. — Gesammtherstellungskosten der Staatseisenbahnen; Unterhaltungskosten von 1835—50. — Anzahl der Reisenden und Ertrag der Fahrbillets in jedem der Jahre 1835—50. — Ertragniss der Frachtbeförderung. — Gesammteinkommen, Betriebskosten und Ueberschuss in jedem der Jahre 1835—50. 221

Drittes Kapitel. **Neben- und Wasserstrassen.** Dienstorganisation; Ausdehnung der Gemeindewege per Provinz. — Bau- und Unterhaltungskosten per Provinz; — Beiträge des Staats, der Provinz, der Gemeinden und Private. — Mauthschranken. — Zahl und Länge der Staatskanäle; Schifffahrtsbewegung und Zollertrag von 1841—50. — Schiffbare Flüsse; Schifffahrtsbewegung und Zollertrag von 1841—50. — Bau- und Unterhaltungskosten der Kanäle, Polders, Häfen und Uferpflanzungen. 223

Viertes Kapitel. **Posten und Telegrafen.** Postreform; Brieftaxen. — Packet- und Journalsendungen. — Postfahrten und Messagerien. — Elektrische Telegrafen. 227

Einleitung.

Die ersten statistischen Arbeiten über Belgien datiren aus der Zeit, wo dieses Land einen Theil der französischen Republik und resp. des französischen Kaiserthums ausmachte, reichen also nicht über ein halbes Jahrhundert zurück. Die auf Anordnung des Konsulats angefertigten Departementalstatistiken bildeten nämlich in unserem Lande die Anfänge derartiger Arbeiten. Unter der frühern östreichischen Regierung war nichts Aehnliches unternommen worden; die im Jahre 1784 im Auftrage der Regierung vorgenommene allgemeine Volkszählung war ein blosser Versuch, dessen Ergebnisse keinen wissenschaftlichen Werth beanspruchen konnten.

Die erwähnten Arbeiten der französischen Präfekten eröffneten derart die Reihe der statistischen Veröffentlichungen über Belgien. Das erste Mémoire erschien im Jahre IX (1800) über das Ourthedepartement (die heutige Provinz Lüttich). Diesem folgten im Jahre X (1801) die Mémoires: über die Departements der obern Maas (Limburg), der Sambre und Maas (Namur), der beiden Nethe (Antwerpen) und der Dyle (Brabant); im Jahre XII: (1802) über das Departement der Lys (Westflandern); und im Jahre XIII (1803): über das Scheldedepartement (Ostflandern). Die Mémoires über das Departement von Jemmapes (Hennegau) und das der Wälder (Luxemburg) blieben unveröffentlicht, da bekanntlich von 1805 an der Druck dieser statistischen Mittheilungen wegen des hohen Kostenaufwandes, den er beanspruchte, eingestellt wurde. Doch war immerhin der Anstoss gegeben; und fünf Präfekten: die der Departements der beiden Nethe, der Dyle, der Ourthe, der Schelde und des Departements von Jemmappes, setzten unter der Form von Almanachen die statistischen Veröffentlichungen über ihre bezüglichen Departements fort.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren die Ideen der deutschen Schule ohne allen Einfluss auf die Entwicklung unserer nationalen Statistik geblieben, und die Theorien eines Achenwall, Süssmilch und ihrer Nachfolger scheinen ganz unbekannt gewesen zu sein. Der erste Lichtstrahl, der von jener Seite her zu uns herüberdringt, datirt vom J. 1814, wo die „*Kurze doch zuverlässige statistische Uebersicht des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny; so wie diese Provinz vor ihrer durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire J. IV. mit der Franken-Republik gemachten Vereinigung von dem Haus Oesterreich besessen und regieret worden ist.*“ (Trier, 4.) erschien, deren Verfasser — *Michel Franz Josef Müller* — sich folgenderweise äussert:

„Wenn sich ein Justizbeamter von Zeit zu Zeit ein wenig von der Hauptbahn seiner Amtsgeschäfte „verliert, und, ohne sich in einiger Hinsicht dadurch einer Nachlässigkeit in seinen Amtspflichten zu beschul-„digen, in seinen Nebenstunden einen Blick auf andere literarische Gegenstände wirft, die eigentlich nicht in „den Kreis seiner Bestimmungen zu gehören scheinen, so ist eine solche Nebenarbeit in der That eine „neue Erholung seines ermüdeten Geistes. Vorzüglich kann die Statistik eines Landes, in welchem er Beamter „ist oder war, diese edle Wirkung hervorbringen; besonders wenn wir betrachten, dass dieselbe mit den Amts-

„Verrichtungen eines Justizbeamten in vieler Hinsicht in Verbindung stehet. In der Staats- und Regierungs- „kunst aber ist die Statistik ein so wichtiger Gegenstand, dass die erstere ohne letztere nicht bestehen kann. „Sie ist ferner, von einer andern Seite betrachtet, in der Geschichte so unentbehrlich, dass sie von Einigen „mit Recht das andere Auge derselben genannt wird. . . . Aber nicht nur die neueste Kenntniss eines Landes „interessirt uns allein, sondern gleichwie die ältere und mittlere Geschichte von der neuesten unzertrennbar ist, „so lässt sich auch die neueste Statistik und Länderkunde ohne die ältere nicht gründlich studieren. . . .“

Bald darauf erhielt Belgien, in Folge der Bildung eines Königreichs der Niederlande mit Holland vereint, einen neuen Impuls, wie er nothwendigerweise aus der nähern Berührung mit unsern nördlichen Nachbarn sich ergeben musste. Denn Holland, das muss zur Steuer der Wahrheit eingestanden werden, nahm auf der Stufenleiter der menschlichen Kenntnisse stets einen höhern Rang ein als Belgien, wo bei einer ausgezeichneten und seltenen Blüthe der *Kunst* doch die *Wissenschaft* sich geringerer Gunst erfreuete, während das benachbarte Holland auf diesen beiden Feldern der Geistesthätigkeit hervorragende Persönlichkeiten aufzuweisen hat. Ohne das Gebiet der Statistik zu verlassen, erinnern wir nur an den Holländer *de Laet*, dem wir die elzevirischen Republiken, und an seine Landsleute *Lucas de Linda* und *Errard Otto*, denen wir interessante statistisch-etnografische Monografien verdanken, die ihrer Zeit in der allgemeinen Geschichte der Statistik Epoche machten. Auf verwandtem Gebiete glänzte der Grosspensionär *Jean de Witt*, der nach Condorcet's Ausdruck („Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix. Paris, 1785. 1 Bd. 4. S. 183) „zuerst den Tarif der Lebensrenten nach der Lebenswahrscheinlichkeit, wie sie die Mortalitätstafeln ergeben, zu fixiren versuchte“, und *Kerseboom*, dessen wiewol bereits über ein Jahrhundert alte Mortalitätstafel noch heute nächst der ebenfalls sehr alten, für Frankreich geltenden Tabelle *Deparcieux's*, als die zuverlässigste in ganz Europa betrachtet wird. Wir wollen nur noch *Tydemann* erwähnen, der 1807 eine holländische Uebersetzung von Schlötzer's „Theorie der Statistik“ veröffentlichte.

Das 1816 für die Südprovinzen der Niederlande erlassene Universitätsreglement reihete die Statistik unter die Lehrzweige der filosofischen und juridischen Fakultät. Von den unter der holländischen Regierung mit dem Lehrfache der Statistik betraueten Professoren haben namentlich zwei Deutsche: *Mone* aus Mingelsheim bei Heidelberg und *Wagemann* aus Göttingen, deren ersterer an der löwener, letzterer an der lütticher Universität lehrte, eine wolverdiente Berühmtheit erlangt. Ihre Vorträge wurden veröffentlicht und ihre Theorien durch ihre zahlreichen Schüler rasch verbreitet.

Die Regierung ihrerseits organisirte erst ein statistisches Büreau und gründete dann mittels k. Erlass vom 3. Juli 1826 unter Vorsitz des Ministers des Innern eine aus drei Administratoren bestehende statistische Kommission, welcher der Chef des statistischen Büreaus als Sekretär beigegeben war. Als Ergebniss der Kommissionsarbeiten sind zwei amtliche Werke zu bezeichnen, deren erstes die Bewegung der niederländischen Bevölkerung in den Jahren 1815 bis 1824, das zweite hingegen die auf den äussern Handel der Jahre 1825 bis 1828, das Gesundheitsregime, Ackerbau, Meteorologie, Fischerei und Kohlenminen bezüglichen Tabellen enthält. Ein drittes Werk sollte unter die Presse kommen, als dies durch den Ausbruch der belgischen Revolution von 1830 verhindert wurde.

Eine der ersten nothwendigen Folgen der Gründung eines selbstständigen Belgiens war die Kreirung der grossen öffentlichen Dienstzweige, deren Gesammtheit die Zentralverwaltung ausmacht. Die allgemeine Statistik war eine dieser Schöpfungen. Ein vom 24. Februar 1831 datirter Erlass der provisorischen Regierung gründete „in Anbetracht dessen, dass die Bedürfnisse der Staatsverwaltung und das Interesse der Wissenschaft die Herstellung einer allgemeinen Statistik des Königreichs nöthig machen“, — beim Ministerium des Innern ein Büreau der allgemeinen Statistik.

Wiewol damals den offiziellen Arbeiten über die Statistik noch fernstehend, hatte ich letztere zum Gegenstand meiner Privatstudien gemacht und 1838 die erste Ausgabe meines „*Essai sur la Statistique générale de la Belgique*“ (2. Auflage. Brüssel, 1841. Lexikonoktav. VIII und 444 S. Supplement, daselbst 1844. VIII—116 S.)

erscheinen lassen. Die zu diesem Behufe angestellten Studien hatten mich die Mängel der bisherigen Organisation der offiziellen Statistik fühlbarer denn je erkennen lassen und in mir die Idee einer völligen Neugestaltung dieses wichtigen Dienstzweiges angeregt, deren Grundzüge ich in folgender, der Regierung unterbreiteten Note auseinandersetzte*):

„Die nützlichste unter allen statistischen Veröffentlichungen, die in verschiedenen Formen von unsern „Ministerien veranstaltet werden, ist unstreitig jene Sammlung, von der bisher zwei Bände unter dem Titel: „*Documents statistiques recueillis et publiés par le Ministre de l'intérieur*" (Brüssel, 1836 und 1838. 4.) ausge-„geben worden. Die Statistik des Handels, der Octrois, die an den Kammern erstatteten Berichte über öffent-„lichen Unterricht, Eisenbahnen, Strassen, Kanäle und Minen, die nach dem Kataster angefertigte Territorial-„statistik, die Statistik der Zivil- und Kriminaljustiz, die angekündigten statistischen Veröffentlichungen über „Gefängnisse und Wolthätigkeitsanstalten: alle diese Arbeiten haben gewiss hohen Werth, Wichtigkeit und „Nutzen, und verdienen im vollen Grade die Beachtung der Männer der Wissenschaft, wie der praktisch „wirkenden Verwaltungs- und politischen Behörden. Doch kann — dies muss wol eingestanden werden — „keine einzige dieser, je nur Einen Gegenstand betreffenden Veröffentlichungen so viel Interesse darbieten, als „jene Sammlung, die mehre Zweige umfasst, über allgemeine Fragen Aufschluss giebt, und die höchste „Aufgabe der Statistik löst, welche darin bestehet: ein gegebenes Land unter allen seinen Gestalten zu „betrachten, alle Elemente zu analisiren, die Mittel zu Vergleichen mit der Vergangenheit und zuverlässige „Angaben für spätere Verbesserungen an die Hand zu geben.... Die Statistik, welche, vornämlich die gegen-„wärtigen Zustände betrachtend, das vermittelnde Band zwischen Vergangenheit und Zukunft bildet, hat eine „selbständige hohe Rolle, beansprucht mit Recht eine eigene Stelle auf dem Gebiete der menschlichen Kennt-„nisse und will ernstlich und würdig betrieben werden, namentlich wenn es die Regierung selbst ist, die als ihr „Organ auftritt...."

„Kann man aber nach diesem behaupten, dass die von unserem Ministerium des Innern veröffentlichte „Sammlung der „Documents statistiques" das ist, was sie sein sollte und könnte? Leider muss diese Frage „entschieden verneint werden. Dies beweisen zu wollen, wäre nutzlose Mühe, da die ausgezeichneten Männer, „welchen diese Blätter unterbreitet sind, längst diese Ueberzeugung hegen. Sie werden namentlich das auffällige „Missverhältniss nicht übersehen haben zwischen der Art und Weise, in welcher diese Sammlung und der, „mit welcher die andern Publikationen desselben Ministeriums oder der andern Ministerien behandelt sind, „wo doch für alle dieselben Mittel zu Gebote stehen: einerseits die von den Kammern willigst votirten Gelder, „und andererseits die mit Ausführung der Arbeit beauftragten Beamten."

„Woher rührt bei der Gleichheit der Mittel diese Verschiedenheit in der Ausführung? Ich glaube „nicht zu irren, wenn ich sie einzig und allein der Organisation und Verwendung dieser Mittel zuschreibe. „Ich will mich hierüber näher aussprechen."

„Die auf einen bestimmten Gegenstand beschränkte *Spezialstatistik*, wie z. B. die Handels- oder Terri-„torialstatistik, ist bekanntlich eine Zusammenstellung der Uebersichten welche die Administration für ihren „Gebrauch oder ihre Bequemlichkeit anfertigen lässt. Zur guten Ausführung einer solchen Statistik, welche „nur eine Tabellirung der allgemeinen Verwaltungsergebnisse, ist die wesentlichste, ich könnte fast sagen, die „einzige Bedingung: Genauigkeit in den Zahlen; denn die Methode zählt hier wenig, und man könnte daher „kaum Besseres thun, als, wie dies in Wirklichkeit geschieht, die durch die administrativen Traditionen geheiligte „Methode auch weiterhin zu befolgen. Und da es sich andererseits hiebei nur um einen einzigen Gegenstand „handelt, kann die Aufmerksamkeit sich auf alle Elemente desselben erstrecken, so dass es leicht, hier die „möglichste Vollkommenheit anzustreben und zu erreichen. In diesen Fällen, wo also weder die zu befolgende „Methode, noch die in den Rahmen der Arbeit hineinzuziehenden Gegenstände einer Diskussion unterliegen

*) Diese hier zum ersten Mal gedruckte Note findet sich handschriftlich in den Archiven unserer sechs Ministerien.

„können und die ganze Aufgabe gewissermassen nur eine materielle ist; da muss das büreaukratische oder „Zentralisationssistem als genügend, ja fast als das einzig passende anerkannt werden."

„Ganz anders verhält es sich mit der *allgemeinen Statistik.* Die bedeutende Anzahl von Gegenständen „welche sie umfasst, erregt eine Menge höchstwichtiger Streitfragen, über deren Lösung man sich oft kaum „einigen kann. Diese Fragen beziehen sich namentlich auf die Auswahl der statistischen Thatsachen, deren „Kenntniss im Interesse der Verwaltung oder des Publikums wünschenswerth sei; auf die Art, in welcher die „Daten abverlangt und gesammelt werden müssen; auf das Urtheil, das über ihre Zuverlässigkeit und Glaub-„würdigkeit zu fällen, wie über die Klassifikation, welche im Interesse der Wissenschaft den gesammelten „Materialien zu geben ist.... Die in unsern bisher veröffentlichten amtlichen Dokumenten befolgte Klassifikation „ist weit hinter den Fortschritten der theoretischen Statistik zurückgeblieben; wie z. B., um nur Eins anzuführen, „die verschiedenen Ackerbauzweige durch die Bevölkerung von der Industrie getrennt sind, während der natür-„liche Ideengang heischt, dass Ackerbau und Gewerbe unmittelbar auf Bevölkerung folgen, da jene beiden „gleichmässig Bestandtheile der fisischen Kultur der letztern ausmachen."

„Um diese Fragen erschöpfend zu behandeln und zu einer vollständigen Analise des Staats nach seinem „Wesen (Boden und Bevölkerung) und seiner Form (Regierung und Verwaltung) zu gelangen, scheint mir nach „dem Vorausgeschickten das büreaukratische Sistem durchaus ungenügend. Es müsste vielmehr zu diesem „Zwecke neben oder selbst über dem allgemeinen statistischen Büreau eine aus Fachmännern, die unter den admi-„strativen und wissenschaftlichen Landesnotabilitäten zu wählen wären, zusammengesetzte, berathende und leitende „Kommission bestehen, die eine Reihe offizieller Dokumente schaffen könnte, die sich durch wesentliche Ver-„besserungen von den bisherigen unterschieden. Indem sie der Statistik all' ihr mit Recht gebührende „Aufmerksamkeit zuwendete, würde die Kommission bald in diesem Punkte unser Land den weiterst vorge-„schrittenen Ländern gleichstellen, und sie würde ausserdem mit ihren Einsichten die Verwaltungsbehörden in „den Massnahmen unterstützen, welche zu Erlangung der bei gewissen Gegenständen, wie namentlich bei der „Bevölkerungsbewegung und der so viel zarte Schonung und Rücksichten heischenden Operation der Volks-„zählung, so schwer erreichbaren und doch so sehr wünschenswerthen Genauigkeit anzuwenden sind...."

„Dies wären beiläufig die Vortheile, welche die Gründung einer besondern statistischen Kommission „neben dem bereits bestehenden statistischen Büreau der Regierung verschafften; Vortheile, welche wol kaum „je zu erlangen sind, so lange die ganze Leitung und Kontrole der Arbeiten einem einzigen Divisionschef „übertragen ist, da unstreitig alle Fragen reiflicher untersucht und der Gegenstand erschöpfender behandelt „wird von einer Kommission, deren Berathungen und Beschlüsse ausserdem eine bedeutendere Autorität bean-„sprechen können, als die Entscheidungen eines einzelnen, wenn auch eifrigsten und begabtesten Büreauchefs."

„Den vorstehenden Betrachtungen gemäss wäre es zu wünschen, dass ein königlicher Erlass beim „Ministerium des Innern eine *Kommission für nationale Statistik* gründe, welche die auf Sammlung, Redaktion „und Veröffentlichung der Dokumente für die allgemeine Statistik des Königreichs bezüglichen Arbeiten leite, „überwache und kontrolire. Die Kommission hätte nach ihrer Einsetzung sofort einen, der Gutheissung des „Ministers zu unterbreitenden Plan ihrer Arbeiten zu entwerfen."

Die vorstehend mitgetheilte Note, vom Minister des Innern günstig aufgenommen, wurde von ihm unterm 30. Mai 1840 seinen Kollegen in den fünf andern Departements mitgetheilt. Sie erfreuete sich dort einer eben so günstigen Aufnahme, und durch königlichen Erlass vom 16. März 1841 wurde beim Ministerium des Innern die beantragte *statistische Zentralkommission* gegründet; dabei aber ausdrücklich bestimmt, dass jedes Ministerium mit der Veröffentlichung der in sein Bereich gehörenden Statistik fortfahren werde.

Dem erwähnten Erlass gemäss, war die Hauptaufgabe der Kommission: einen vollständigen Plan für die Veröffentlichnng der, die verschiedenen Verwaltungszweige betreffenden statistischen Dokumente zu entwerfen. Diese verschiedenen, aber nach einem einheitlichen und zusammenhängenden Plane entworfenen und ausgeführten Arbeiten sollten dann zur Herstellung der allgemeinen Statistik des Königreichs verwendet werden, welche das

wissenschaftliche Interesse, wie die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes so nöthig machten.... In leichtfasslicher und übersichtlicher Anordnung die Kraft, die Macht und den Reichthum des Landes, die fisischen, moralischen und intellektuellen Verhältnisse der Nation zu konstatiren und darzulegen: das war die Aufgabe deren Lösung die Regierung unter Mitwirkung der statistischen Zentralkommission anstrebte.

In dieser Absicht wurden amtliche Veröffentlichungen über Bewegung der Bevölkerung, äussern Handel, Minen, mineralurgische Hüttenwerke und Dampfmaschinen, über Zivil- und Kriminaljustiz fortgesetzt oder neu unternommen und eine allgemeine, Bevölkerung, Ackerbau und Gewerbe umfassende Zählung wurde nach einem, bisher noch bei keiner ähnlichen Operation angewendeten Massstabe ausgeführt. Diesen Arbeiten schlossen sich wichtige administrative Veröffentlichungen an über Eisenbahnen, Strassen und Kanäle, Gemeindeoktrois und die Brod- und Fleischtarife, über die Stellung der arbeitenden Klassen und die Arbeit der Kinder in den Manufakturen, die Arbeit in den Gefängnissen und Betteldepôts, Schenkungen an religiöse und wolthätige Anstalten, über den öffentlichen Unterricht etc. Eine besondere Erwähnung verdienen auch die Jahresberichte über die administrative Lage der Provinzen und Gemeinden; Berichte, die nach Form und Inhalt eine Umgestaltung erlitten und dadurch die Gleichförmigkeit erhielten, die ihnen früher gefehlt.

All' diese Arbeiten sind hinlänglich bekannt im Auslande, namentlich in Deutschland. Einige Zitationen dürften genügend zeigen, wie sie dort gewürdigt werden.

Das *Zollvereinsblatt* vom 1. Juli 1844 (Nr. 27.) schreibt unter Andern:

„Die belgische Regierung dürfte leicht diejenige sein, welche die grösste Menge statistischer Nachrichten „bekannt macht. Theils mag das Bedürfniss: die aufgeklärte öffentliche Meinung des In- und Auslandes für „die noch neuen Anstalten zu gewinnen, die Veranlassung dazu geben, theils aber auch der zufällige Umstand, „dass einige Männer von Einfluss gerade an der Staatskunde Freude haben. ...“

In einem, unterm 13. Juni 1852 an die statistische Zentralkommission gerichteten Schreiben drückt sich der berühmte Geograf *Karl Ritter* folgender Weise aus:

„Ihre Untersuchungen tragen schon jetzt in eminenter Weise dazu bei, Ordnung und Licht in das „frühere Chaos unbewältigbarer Einzelheiten zu bringen; sie werden endlich durch die unermüdlichen Bestrebungen „und die filosofische Methode der Mitglieder Ihrer Kommission zur Entdeckung der Gesetze führen, welche die „statistischen Erscheinungen regeln und die Statistik im Interesse des Gemeinwols zu dem Rang der exakten „Wissenschaften ersten Ranges erheben....“

Robert Mohl schreibt unterm 1. Juli 1852:

„Unstreitig hat die gesammte statistische Literatur Nichts aufzuweisen, was mit den Tabellen über die „Bevölkerung, Ackerbau und Industrie Belgiens den Vergleich bestehen könnte. Dieses grosse Werk wird „stets jedem Nachfolger auf diesem Gebiete nicht geringe Verlegenheit bereiten, wenn er seine Vorgänger zu „übertreffen oder wenigstens ihnen gleichzukommen wünschen wird....“

Im Jahre 1841, wo die allgemeine Statistik durch Einsetzung der statistischen Zentralkommission reorganisirt wurde, veröffentlichte das Ministerium des Innern gleichzeitig das erste Decennalrésumé über die administrative Lage der Provinzen und Gemeinden, und als Schluss der im Jahre 1832 begonnenen Serie den 6. Band der Statistischen Dokumente. Diese zwei Veröffentlichungen waren in gewisser Beziehung eine Doppelarbeit, deren Wiederkehr für die Zukunft zu vermeiden war. Dank der Zentralisation der statistischen Arbeiten, konnte dieser Fehler bei dem zweiten hier vorliegenden Decennalrésumé, welches das Jahrzehnt 1841 bis 1850 umfasst, vermieden werden.

Ein königlicher Erlass vom 14. März 1850 verfügte, dass vom Ministerium des Innern ein *Decennalrésumé der administrativen Lage der Provinzen und Gemeinden*, verbunden mit einer *allgemeinen Statistik des Königreichs*, veröffentlicht werde. In Vollziehung dieses Erlasses mussten die oben aufgezählten Dokumente abermals vorgenommen, ergänzt, erforscht und derart gruppirt werden, dass sie eine Uebersicht über die allgemeine Lage des Landes gestatten und die Fortschritte konstatiren, welche Belgien nach allen Richtungen hin

während des zweiten Jahrzehnts, das seit der Gründung seiner Selbstständigkeit verflossen, gemacht hat. Der Stand der Wissenschaft, Literatur und Kunst, die Wolthätigkeit, Gefängnisswesen, Polizei und öffentliche Sicherheit, Gesundheitspflege, Wehrkraft und Finanzen waren bisher noch nicht zum Gegenstand einer eigentlichen statistischen Veröffentlichung gemacht worden. Es war deshalb nöthig, die diesfälligen Daten erst speziell bei den betreffenden Verwaltungszweigen einzuholen und sie in einer den übrigen Materialen gleichförmigen Weise zu bearbeiten, um dadurch Harmonie und Einheit in das vorliegende Werk zu bringen. Jeder Abschnitt des Werkes bildet gewissermassen eine eigene Monografie, der die Namen der resp. Verfasser und die Quellen, aus denen die betreffenden Daten geschöpft werden, beigefügt sind. Die Zusammenfassung und Veröffentlichung der Arbeiten war dem Bureau der allgemeinen Statistik im Ministerium des Innern, unter der Leitung der Zentralkommission, anvertraut.... Aus dieser Zusammenfassung der verschiedenartigen offiziellen Daten und dem nach einem einheitlichen Plan geleiteten Zusammenwirken verschiedener Kräfte ging das umfangreiche Werk hervor, welches hiemit unter dem Titel: „*Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume* (Période décennale de 1841—1850); *publié par le ministre de l'intérieur*“, dem Publikum vorgelegt wird.

Während wir mit der Ausführung und dem Drucke des Originals beschäftigt waren, fasste der durch seine journalistische und literarische Thätigkeit auch in Deutschland vortheilhaft bekannte deutsch-ungarische Schriftsteller *J. E. Horn* die treffliche Idee: eine *gedrängte deutsche Bearbeitung* zu veranstalten, welche, gleichzeitig mit dem umfangreichen Original erscheinend, in möglichst engen Rahmen, der das Buch dem allgemeinen Gebrauch der Fachmänner wie des gebildeten Publikums überhaupt zugänglich mache, den Kern des Werkes, alles für den Ausländer über die verschiedenen Verhältnisse unseres Landes Wissenswerthe zusammenfasse und ein erschöpfendes Gesammtbild der Gestaltung, Entwicklung und Lage Belgiens gebe. Ich ermunterte und unterstützte ihn mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften bei diesem Vorhaben und preise mich glücklich, in dem vorliegenden „*Statistischen Gemälde des Königreichs Belgien*“ dem deutschen Publikum, das dem jungen Nachbarlande stets soviel Theilnahme und Aufmerksamkeit zuwendete, die gelungene Verwirklichung der angedeuteten Idee vorführen und empfehlen zu können.

Brüssel, 15. März 1853.

Xavier Heuschling.

Erster Abschnitt.

Das Land.

Erstes Kapitel.*)

Geografische Beschaffenheit.

I. Das Königreich **Belgien**, im Mittelpunkte Westeuropas, zwischen 49° 27' und 51° 30' nördlicher Breite und zwischen 0° 14' und 3° 44' östlicher Länge von Paris, gelegen, wird im Norden von Holland, im Osten vom holländischen Limburg, von Rheinpreussen und dem Grossherzogthum Luxemburg, im Süden von Frankreich und im Westen von der Nordsee begrenzt. Letztere bespült es auf einer Strecke von 69,000 Mètres oder beiläufig $9^{1}/_{3}$ deutsche Meilen. Die Längenausdehnung der Binnengrenzen beträgt: nördlich 380,000, östlich 377,000, südlich 591,000, zusammen 1,348,000 Mètres oder 182 d. M. Sonach erstreckt sich, das Littorale hinzugerechnet, die ganze Grenzenlänge des Königreichs auf 1,417,000 Mètres oder $191^{1}/_{3}$ deutsche Meilen. Das Gesammtareal beträgt 2,945,593 Hectaren oder 536 Geviertmeilen. Die grösste Längenausdehnung (39 d. M.) hat es in der Richtung von Nordwesten nach Südosten, von Ostende nach Arlon; die grösste Breite (24 d. M.) in der Richtung von Norden nach Süden, von Hoogstraaten nach Chimay.

II. Auf die neun **Provinzen** aus denen das Königreich besteht, vertheilt sich dessen Gesammtareal in folgender Weise: **Antwerpen** $51^{2}/_{4}$, **Brabant** $59^{3}/_{4}$, **Westflandern** $58^{3}/_{4}$, **Ostflandern** $54^{3}/_{4}$, **Hennegau** $67^{3}/_{4}$, **Lüttich** $52^{2}/_{4}$, **Limburg** 44, **Luxemburg** $80^{2}/_{4}$ und **Namur** $66^{2}/_{4}$ Geviertmeilen. Die beiden Flandern, Antwerpen und Limburg nehmen den nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen, Hennegau, Namur, Luxemburg und Lüttich den südwestlichen, südlichen und südöstlichen Theil des Landes ein, Brabant den Mittelpunkt und derart die Grenzscheide zwischen der Nord- und Südhälfte bildend.

III. Der **Boden** ist vorherrschend eben; die einzelnen Erhöhungen mehr hügel- als bergartig; und auch der den südöstlichen Landestheil durchziehende, das Maas- und das Scheldegebiet von einander scheidende Westflügel des Ardennenplateaus ist mehr wegen seiner Bedeutung für das industrielle Leben an seinem Nordsaume als wegen seiner Höhe bemerkenswerth. Die bedeutendsten Unebenheiten zeigen die Provinzen Lüttich, Luxemburg und Namur, wo die von grössern Flüssen bewässerten Theile oft von sehr tiefen Thälern und Schluchten durchschnitten und von Felsenwänden umsäumt sind deren manche über 200 Mètres hoch. Eine Höhe von 680 Mères wurde bei Malmedy, an der Grenzscheide zwischen Preussen und der Provinz Lüttich, eine andere von 668 Mètres in der Provinz Luxemburg unweit Wardins und eine dritte von 650 Mètres an dem Punkte gemessen, wo sich die lüttich-souffalizer und die laroche-vielsalmer Strassen kreuzen. In den übrigen Landestheilen senkt sich gegen die Nordsee zu der Boden allmälig und zeigt ungeheuere Strecken Flachlandes in Limburg und Antwerpen wie in einem Theile Brabant's und Hennegau's und in den beiden Flandern. In den unmittelbar von den Gewässern berührten Landestheilen ist er endlich an manchen Stellen

*) Redigirt von General **Trumper**, Mitglied der statist. Zentralkommission.



so niedrig, dass er nur mittels Dämme vor Ueberschwemmungen geschützt und der Kultur erhalten werden kann. Diese an den Ufern der Nordsee wie der Binnenflüsse befindlichen dammgeschützten Strecken — Polders genannt — nehmen zusammen einen Flächenraum von 50,000 Hectaren oder 9 Geviertmeilen ein, also beiläufig ein Sechzigstel des Gesammtareals. Die bedeutendsten Tiefen haben folgende Kohlenminen: Rieux-du-Coeur und La Boule, beide zu Quaregnon, jene von 415 und diese von 346, Espérance und Cockerill zu Seraing von 396 und resp. 226, Kessalles zu Jemappe von 328, La Haye zu Lüttich von 323, Sablonnière zu Charleroy von 290 und Lodelinsart am gleichnamigen Orte von 238 Mètres Tiefe unter dem Meeresspiegel; Rieux-du-Coeur und Espérance, die tiefsten unter den genannten Minen, reichen beinahe 500 Mètres unter der Erdoberfläche der betreffenden Orte.

IV. Die theils vom belgischen Generalstab theils von der Brücken- und Strassenadministration ausgeführten Messungen ergeben im Allgemeinen für die drei südöstlichen Provinzen die bedeutendste und für die drei nordwestlichen die geringste Erhöhung über den Meeresspiegel. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Höhe und zugleich die geografische Lage für die neun Provinzialhauptstädte. Ihre Höhe kann wol als die mittlere je der betreffenden Provinz gelten, und ihre geografische Lage lässt wenigstens im Allgemeinen auch die der Provinzen erkennen, deren Mittelpunkt sie gewöhnlich einnehmen.

Provinz.	Hauptstadt.	Geografische Lage.		Höhe oberhalb des Meeresspiegels.
		Nördliche Breite.	Oestliche Länge.	
Antwerpen.	Antwerpen.	51°. 13′. 17″.	2°. 3′. 52″.	7m. 00.
Brabant.	Brüssel.	50. 51. 11.	2. 1. 32.	23. 29.
Westflandern.	Brügge.	51. 12. 30.	0. 53. 20.	11. 00.
Ostflandern.	Gent.	51. 3. 15.	1. 23. 25.	13. 00.
Hennegau.	Bergen (Mons)	50. 26. 0.	1. 40. 0.	33. 00.
Lüttich.	Lüttich.	50. 39. 22.	3. 11. 27.	68. 00.
Limburg.	Hasselt.	50. 55. 51.	3. 0. 0.	39. 00.
Luxemburg.	Arlon.	49. 45. 0.	3. 22. 54.	415. 00.
Namur.	Namur.	50°. 28′. 3″.	2°. 30′. 52″.	87m. 00.

Uebrigens soll auch in Belgien letzter Zeit eine ähnliche Erscheinung bemerkt worden sein wie man sie schon früher in Skandinavien wahrgenommen haben will, dass nämlich ein Theil des Littorales sich allmälig höbe und der andere senke. Die Axe dieser Bewegung wäre Nieuport, da die Hebung von Pas-de-Calais bis Nieuport und die Senkung von letzterem Orte bis zur Scheldemündung stattfinden soll.

V. In den höhergelegenen Landestheilen herrschen die Schiefer- und Quartzmassen vor, welche dem Pflanzenleben nur eine höchst ärmliche Entwicklung gestatten. Der grösste Theil des Bodens ist von sumpfigen nie bearbeiteten Steppen oder von schlechten nur selten kultivirten Weiden, die Hügelabhänge von Wäldern und Wiesen bedeckt, während der Feldbau nur an jenen wenigen Orten betrieben wird, wo die Nähe von Kalkfabriken die Bodendüngung erleichtert. Die Bewohner dieser gewissermaassen noch primitiven Gegenden beschäftigen sich vorherrschend mit der Viehzucht und die grossen Heerden bilden ihren Hauptreichthum. Mit der allmäligen Senkung des Bodens lichten sich die Wälder; Roggen-, Hafer- und Kartoffelpflanzungen beginnen die fruchtlosen Steppen zu ersetzen. Dringt man endlich weiter gegen den Westen und Nordwesten vor, da entdeckt man jene fruchtbaren, von zahlreichen Flüssen bewässerten Gefilde, jene reinlichen, gutgehaltenen und wolstandverrathenden Meiereien und jene trefflich gepflegten Pflanzungen, welche den Reichthum und Stolz Belgiens und einen Gegenstand der Bewunderung für den Fremden bilden. Doch geniesst auch dieser ebene Landestheil nicht durchgehends einer gleichmässigen Fruchtbarkeit; vielmehr zeigen die Provinzen Antwerpen und Limburg noch bedeutende Haidestrecken, die jedoch in Folge der seit einigen Jahren zu deren Bewässerung und Urbarmachung unternommenen Arbeiten hoffentlich bald in nutzbringenden Boden umwandelt sein werden.

VI. Das hidrografische Sistem des Landes wird von den nördlichen Flussgebieten der Schelde und Maas und fast dem ganzen Flussgebiet der Yzer, alle drei französischen Ursprunges, gebildet. Die

Schelde, auf ihrer ganzen belgischen Ausdehnung schiffbar, durchströmt das Land von Südwesten nach Nordosten auf einer Strecke von 172,500 Mètres oder beiläufig 23⅓ deutsche Meilen; und zwar berührt sie Hennegau auf einer Länge von 32,500, Hennegau und Westflandern auf 15,000, West- und Ostflandern auf 15,000, Ostflandern und Antwerpen auf 111,000 Mètres. Ihre Senkung von der Grenze bis Gent beträgt 10m98. Die Maas, ebenfalls in ihrer ganzen belgischen Länge schiffbar und der Schelde paralell laufend, berührt Namur auf einer Länge von 53,375, Namur und Lüttich auf 22,500, Lüttich auf 54,598, Limburg und Holland auf 55,700, durchströmt also Belgien im Ganzen auf einer Länge von 186,180 Mètres oder beiläufig 25⅛ deutsche Meilen. Ihre Senkung von Jaspe bis Eysden beträgt 39m99. Die Yzer, schiffbar von Rousbrugge an und bei Nieuport in die Nordsee fallend, hat in Belgien eine schiffbare Länge von 41,350 Mètres oder an 5½ deutsche Meilen.

Die übrigen (14) schiffbaren Gewässer Belgiens schliessen sich je einem dieser drei Flussgebiete an. Zum Scheldebassin gehören: Die Dender, 74,600 Mètres lang, welche bei Termonde, die Durme, 22,200 Mètres, welche bei Thielorde, die Lys, 114,400 Mètres lang und durchgehends kanalisirt, welche bei Gent in die Schelde fällt; ferner der Demer, 37,800 Mètres lang, welcher sich mit der Dyle vereinigt, die nach einem Lauf von 22,000 Mètres sich der Nethe anschliesst, welche bei Lierre aus der Vereinigung der grossen und der kleinen Nethe — jene 47,000, diese 25,600 Mètres lang — gebildet wird, eine Strecke von 14,000 Mètres durchströmt, dann bei Rumpst, wo sie mit der Dyle zusammenfliesst, den Namen Ruppel annimmt und nach einem Lauf von 14,000 Mètres bei Ruppelmonde in die Schelde fällt.... Zum Maasbassin gehören: Die Sambre, 94,400 Mètres lang, die sich bei Namur in die Maas ergiesst; die Vesdre, 30,000 Mètres und die Amblève 10,000 Mètres lang, die sich beide der Ourthe anschliessen, die nach einem Lauf von 94,000 Mètres bei Lüttich in die Maas fällt. Der Yperlée endlich, ein kanalisirter Fluss von 15,060 Mètres Länge, schliesst sich der Yzer an. Im Ganzen beträgt sonach die Längenausdehnung der schiffbaren Nebengewässer: jener der Schelde 369,600 Mètres oder an 50 deutsche Meilen; jener der Maas: 228,400 Mètres oder an 31 deutsche Meilen; jenes der Yzer: 15,060 Mètres oder 2 deutsche Meilen; zusammen 613,060 Mètres oder beinahe 83 deutsche Meilen.

Das hidrografische Sistem wird ferner durch 29, grösstentheils ältere, der Schifffahrt und der Bewässerung dienende Kanäle vervollständigt. Die grössten derselben sind: Der Kanal von Brüssel nach Charleroy, 74,200 Mètres lang; von Becholt nach Herenthals, 57,780; von Gent nach Brügge, 42,380; von Maestricht nach Boisleduc, 45,000; der Kanal La Lieve 41,000; der Kanal von Löwen, 29,770; der Kanal von Brüssel nach Willebroeck, 28,200; von Brügge nach Ostende, 23,300; von Lüttich nach Maestricht, 20,200; der Kanal von Moervaert, 21,170; von Plasschendeale nach Nieuport, 21,260; von Pommeroeul nach Antoing, 25,050; die übrigen Kanäle sind je unter 20,000 Mètres lang. Die Gesammtlänge dieser 29 Kanäle beträgt 605,440 Mètres oder beinahe 82 deutsche Meilen; und die der sämmtlichen schiffbaren Gewässer Belgiens 1,618,530 Mètres oder 218 deutsche Meilen. Unter den zahlreichen Abzugskanälen sind am bemerkenswerthesten: Der Zelzaetekanal mit einer Länge von 26,860 und der von Deyenze zum Kanal von Brügge mit einer Länge von 14,070 Mètres.

VII. Belgien besitzt ausserdem eine grosse Anzahl kleinerer und grösserer Flüsse, deren bedeutendste sich dem Schelde- oder dem Maasbassin anschliessen. Die meisten derselben dienen zur Unterhaltung zahlreicher Hüttenwerke, befördern die kleine Schifffahrt und werden abwechselnd zur Trockenlegung und zur Bewässerung der von ihnen durchzogenen Landestheile benützt. Von den Mineral- und warmen Quellen Belgiens sind die säuerlichen und eisenhaltigen Quellen Spa's und die warmen Wasser Chaudfontaine's am berühmtesten. Die Anlegung artesischer Brunnen wurde in Belgien erst seit zwei Jahrzehnten begonnen. Zu Ende des Jahres 1844 waren in Brabant 32, im Hennegau 18 und in Limburg 17, zusammen 67, in Thätigkeit, und in Brabant, Limburg und Namur je Einer in der Ausführung begriffen; hingegen waren 59, worunter 18 im Hennegau, 16 in Limburg und 12 in Brabant, aufgegeben worden.

Zweites Kapitel.*)

Klimatische Beschaffenheit.

I. Die ältesten meteorologischen Beobachtungen für Belgien reichen nur bis zum Jahr 1763 zurück, wo der Abbé Chevalier das jährliche Maximum und Minimum des Barometer- und Thermometerstandes aufzeichnete. Im J. 1770 begann Baron Poederlé sie allmonatlich aufzuzeichnen; und im J. 1784 unternahm

*) Von Herrn **Adolf Quetelet,** Direktor der kön. Sternwarte und Präses der statistischen Zentralkommission.

der Abbé Mann täglich regelmässige Beobachtungen. Die Resultate dieser Arbeiten finden sich in den alten Memoiren der brüsseler Akademie niedergelegt. Gegenwärtig wird die Meteorologie mit aller wünschenswerthen Sorgfalt gepflegt in Löwen von Crahay, dem man schon eine Reihe von Beobachtungen über Maestricht verdankte; in Gent von Duprez; in Lüttich von Leclercq und Dewalque; in Saint-trond von Vanoyen; in Namur von Montigny; doch steht leider Luxemburg, die grösste Provinz Belgiens und deren Klima am meisten von dem der Schwesterprovinzen abweicht, noch ganz ausserhalb des Kreises dieser Beobachtungen. Die in Brüssel angestellten Beobachtungen können wenigstens für das Zentrum des Königreichs, ja sogar für das ganze, mit Ausnahme Luxemburgs und eines Theils von Namur, gelten. Nach diesen Beobachtungen ist das Maximum des Barometerstandes (26. Dez. 1778) 779mm95 und das Minimum (13. Nov. 1826) 721mm86; die Differenz also 58mm09; der höchste Thermometerstand (J. 1772 u. 1778) 35°, der niedrigste (1776) — 20° 7′; die Differenz zwischen den beiden Extremen 55° 7′. Seit 1833 werden im brüsseler Observatorium genaue ununterbrochene Beobachtungen über alle metereologischen Erscheinungen angestellt und auszüglich im „Jahrbuch“, ausführlich in den „Annalen“ dieses Instituts verzeichnet. Wir wollen im Nachfolgenden die Hauptergebnisse dieser achtzehnjährigen Beobachtungen (1833—50) in möglichster Gedrängtheit zusammenfassen.

II. Luftdruck. Der mittle Barometerstand in dieser achtzehnjährigen Periode ist: 755. 74mm (Millimètres). Diesem achtzehnjährigen Durchschnitt kommt das Jahresmittel von 1839 (755. 47), 1843 (755. 19) und 1844 (755. 14) ziemlich nahe. Die beiden Extreme zeigen 1834 (759. 13) und 1841 (753. 92); das zweite Maximum (757. 08) hat das Jahr 1835, während das zweite Minimum (754. 32) im J. 1848 erscheint. In den übrigen Jahren schwankt der mittle jährliche Barometerstand zwischen 754. 72 (J. 1845) und 756. 78 (J. 1837). Die absoluten Maxima von 779. 16 und 778. 82 zeigten der 11. Februar 1849 und der 2. Januar 1835; die absoluten Minima von 724. 59 und resp. 724. 75 zeigten der 12. Januar 1843 und der 10. Oktober 1835. Im Ganzen haben 10 Jahre einen niedrigeren und 8 einen höheren Barometerstand als der achtzehnjährige Durchschnitt ihn ergiebt. . . . . Von den Monaten kommt im achtzehnjährigen Durchschnitt dem Jahresmittel (755. 74) am nächsten September (755. 78) und Mai (755. 92). Den niedrigsten Barometer- stand (754. 10) hat November und den höchsten (757. 58) Dezember; das zweite Maximum (756. 45) zeigt Juli und das zweite Minimum (754. 38) April. Die übrigen Monate schwanken zwischen einem Barometerstand von 754. 68 (Oktober) und 756. 39 (Januar). Im Ganzen haben nur 4 Monate (Februar, April, Oktober und November) einen geringeren, die übrigen 8 einen höhern Barometerstand als das Jahresmittel ihn ergiebt. . . . Während der sechs Jahre 1842—47 wurden die Beobachtungen ununterbrochen Tag und Nacht angestellt und der Barometerstand von 2 zu 2 Stunden aufgezeichnet. Nach diesen Beobachtungen zeigen im sechsjährigen Durchschnitt die einzelnen Tageszeiten betreffs des Barometerstandes nur geringe Abweichungen von dem mittlen Barometerstand des ganzen Tages. Der mittle Barometerstand im sechsjährigen Durchschnitt ist 755. 39mm; die höchsten Abweichungen im Mehr zeigen die 10. Morgenstunde (755. 67), die 9. Morgen- und die 10. Abendstunde (beide 755. 62), im Minder die 4. Nachmittags- (755. 14) und die 4. Morgenstunde (755. 17); die Differenz zwischen dem Mittel und dem ersten Maximum beträgt somit nur 0. 28, zwischen dem Mittel und dem ersten Minimum 0. 25, zwischen dem ersten Maximum (755. 67) und dem ersten Minimum (755. 14) ebenfalls nur 0. 53. In den übrigen Tageszeiten variirt im sechsjährigen Durchschnitt der Barometerstand zwischen 755. 27 (sechste Morgen-) und 755. 60mm (9. Abendstunde).

III. Wärme. Im achtzehnjährigen Durchschnitt schwankte der Thermometerstand zwischen dem mittlen Minimum von 6° 4′ und dem mittlen Maximum von 13° 2′; der mittle Durchschnitt war also 10° 2′. Diesen mittlen Thermometerstand hatte das J. 1843, einen beinahe gleichen (10° 3′) hatten die Jahre 1833, 1842 und 1849. Die grösste Abweichung im Mehr (12° 1′) zeigt der mittle Thermometerstand des J. 1834, im Minder (8° 8′) der vom J. 1845; das zweite Maximum (11° 0′) hat das J. 1846 und das zweite Minimum (9° 1′) das J. 1844. In den andern der 18 Jahre schwankt der Thermometerstand zwischen 10° 6′ (in den Jahren 1835, 1836, 1839 und 1848) und 9° 2′ (J. 1838). Das absolute Maximum haben die Jahre 1839 (32° 9′), 1841 und 1849 (je 32° 8′); das absolute Minimum 1838 (—18° 8′) und 1845 (—16° 1′). . . . . Von den einzelnen Monaten zeigt im achtzehnjährigen Durchschnitt den bedeutendsten Thermometerstand oder die grösste Wärme der Monat Juli (18° 0′), dann August (17° 7′); den niedrigsten oder die geringste Wärme: Januar (1° 6′) und Dezember (3° 5′); die übrigen 8 Monate schwanken zwischen einer Wärme von 3° 8′ (Februar) und 17° 2′ (Juni). Im Ganzen haben 6 Monate einen höhern und eben so viele einen niedrigern Thermometerstand als das Jahresmittel (10° 2′) ihn ergiebt; Oktober mit einer Wärme von 10° 8′ kommt

diesem Jahresmittel am nächsten..... In den schon oben erwähnten sechs Jahren (1842—47), wo gleich dem Barometer- auch der Thermometerstand ununterbrochen beobachtet und von 2 zu 2 Stunden aufgezeichnet wurde, war das allgemeine Mittel: 9° 7′. Diesem kam unter den einzelnen Tageszeiten am nächsten der mittle Thermometerstand der 9. Morgen- und der 8. Abendstunde (9° 8′ und resp. 9° 6′). Die grösste Abweichung zeigen im Mehr die 2. und dann die 1. Nachmittagsstunde (12° 6′ und 12° 4′), im Minder die 4. (7° 2′), die 2. und 6. Morgenstunde (je 7° 5′). In den übrigen Tageszeiten schwankte die Wärme zwischen 8° 0′ (um Mitternacht) und 12° 3′ (4 Uhr Nachmittags).

IV. Temperatur der Erde. Ueber diese wurden mittels eines Alkoholthermometers von 1834—42 Untersuchungen angestellt. Die mittle Temperatur unmittelbar auf der Oberfläche der Erde war im neunjährigen Durchschnitt 9° 33′. Diesem Jahresmittel kam die mittle Erdwärme, welche der Monat Oktober im neunjährigen Durchschnitt zeigt (9° 96′), am nächsten. Die grösste Abweichung vom Mittel zeigten im Mehr Juli (16° 94′) und August (16° 71′), im Minder Januar (2° 40′) und Februar (3° 06′); in den übrigen 8 Monaten schwankt die mittle Erdwärme zwischen 3° 35′ (Dezember) und 15° 87′ (Juni). Im Ganzen zeigt die Erdoberfläche in 5 Monaten eine höhere und in 7 einen geringern Wärmegrad als im neunjährigen allgemeinen Mittel..... Auf 3m3 oberhalb des Bodens war die mittle Wärme im neunjährigen Durchschnitt 10° 31′. Fast dasselbe Mittel (10° 32′) zeigt der Monat Oktober; das Maximum fällt auf Juli (18° 99′) und August (18° 69′), das Minimum auf Januar (1° 60′) und Februar (3° 03′); die übrigen 8 Monate schwanken zwischen 3° 10′ (Dezember) und 18° 22′ (Juni)..... Ganz anders hingegen gestalteten sich indess die Monatsverhältnisse bei Untersuchung der Erdwärme auf 7m80 unterhalb der Oberfläche. Die mittle Wärme war im neunjährigen Durchschnitt im Allgemeinen 11° 77′. Diesem gleich war das Mittel des Monats September (11° 78′). Die bedeutendste Abweichung zeigten im Mehr Dezember (12° 47′) und Januar (12° 41′), im Minder Juni (11° 02′) und Juli (11° 12′); die andern Monate schwanken zwischen 11° 17′ (Mai) und 12° 40′ (November). Im Ganzen haben die 5 warmen Monate: April bis August, auf dieser Tiefe (7m80 unter der Oberfläche) einen niedrigern Thermometerstand oder einen geringern Wärmegrad als die andern 5, sonst kältern, Monate.

V. Feuchtigkeit der Luft. Diese wurde von 1833—42 mittels des Saussur'schen Higrometre's, von 1842—7 mittels dieses Instruments und mittels des August'schen Psicrometres beobachtet. In ersterer zehnjähriger Periode war der mittle Higrometerstand 79° 4′. Die grösste Abweichung zeigten im Mehr die Jahre 1842 (85° 4′) und 1839 (84° 2′), im Minder 1838 (72° 6′) und 1836 (75° 5′); in den übrigen sechs Jahren dieser Periode schwankte die Feuchtigkeit der Luft zwischen 76° 1′ (im J. 1833) und 82° 0′ (im J. 1841). Im Ganzen war sie in den fünf Jahren 1833—34, 1836—38 geringer und in den übrigen fünf Jahren grösser als im zehnjährigen Durchschnitt.... Von den Monaten zeigen im zehnjährigen Durchschnitt eine mittle Luftfeuchtigkeit (79° 6′): März und September; die grösste: Januar (86° 8′) und Dezember (85° 9′); die geringste: Mai (72° 4′) und Juni (72° 6′); die andern Monate zeigen eine Luftfeuchtigkeit von 74° 2′ (Juli) bis 85° 5′ (November... Unter den Tageszeiten zeigte die grösste Luftfeuchtigkeit (85° 5′) die neunte Abend-, die geringste (74° 7′) die vierte Nachmittagsstunde... Für die zweite, sechsjährige, Periode (1842—7) ergab August's Psichrometer eine mittle Luftfeuchtigkeit von 83° 4′. Das Maximum (85° 4′) trat im J. 1843 und das Minimum (82° 0′) im J. 1846 ein; die andern vier Jahre schwankten zwischen 82° 3′ (J. 1842) und 84° 6′ (J. 1844). Unter den Tageszeiten zeigten die höchste Luftfeuchtigkeit (91° 8′ und 91° 4′) die vierte und die sechste Morgen-, die geringste hingegen (72° 2′ und 73° 3′) die zwei ersten Nachmittagsstunden; in den übrigen Tageszeiten schwankte sie im sechsjährigen Durchschnitt zwischen 73° 6′ (vierte Nachmittags-) und 90° 8′ (zweite Morgenstunde).

VI. Die Luftströmungen wurden von 1833—1850 täglich dreimal an dem Lauf der Wolken beobachtet; in den ersten zehn Jahren bei heiterem Himmel am Rauch eines hohen Schornsteins; von 1842 an wurden aber nur die an den Wolken gemachten Beobachtungen verzeichnet, weshalb die letzten Jahre überhaupt eine geringere Zahl beobachteter Luftströmungen oder Winde aufweisen und mit dem ersten Jahrzehnt unvergleichbar werden. Die Gesammtsumme der in der achtzehnjährigen Periode beobachteten Luftströmungen oder Winde erhebt sich auf 18,906. Hievon fällt das Maximum auf Juli (1718 Winde in 18 Jahren) und August (1703 W.), das Minimum hingegen auf Dezember (1411 W.) und Februar (1414 W.); die übrigen acht Monate haben in 18 Jahren zwischen 1437 (Januar) und 1683 (Mai) Luftströmungen.... Was die Richtung betrifft, so hatten von den 18,906 beobachteten Winden 671 eine nördliche, 1020 eine östliche, 693 eine südliche

und 2617 eine westliche, also im Ganzen 4001 Winde eine einfache Richtung nach einer der vier Himmelsgegenden. Die meisten Winde — 2981 — haben eine südwestliche Richtung, die wenigsten — 268 — eine ostsüdöstliche. Die Gesammtzahl 18,906 auf 1000 zurückgeführt, so finden wir folgende Zahlen der Luftbewegungen nach jeder Richtung hin: 36 hatten eine Richtung (Norden), 35 NNO, 82 NO, 54 ONO; 54 O(sten), 14 OSO, 22 SO, 18 SSO; 37 S(üden), 71 SSO, 158 SO, 127 OSO; 138 W(esten), 64 WNW, 55 NW und 35 NNW.... Während der sechs Jahre 1842—7 wurden überdies die Luftbewegungen, ihre Richtung und Stärke mittels des Osler'schen Anémometre's beobachtet, und zwar ununterbrochen. Die Gesammtzahl der auf diesem Wege beobachteten Luftbewegungen war für das Jahrsechs allein 50,642, wovon das Maximum — 8707 — auf das J. 1843 und das Minimum von 8208 auf das J. 845 fällt, während in den andern vier Jahren zwischen 8286 (J. 1846) und 8692 (J. 1844) Luftströmungen jährlich beobachtet wurden. Die einzelnen Monate bieten betreffs der Anzahl der Luftbewegungen in dieser sechsjährigen Periode keine grosse Verschiedenheit dar; zwischen dem Januarmaximum von 4383 und dem Aprilminimum von 4032 beträgt der Unterschied nur 351 oder beiläufig $^1/_{14}$. Von der Gesammtzahl 50,642 hatten eine nördliche Richtung 2030, eine östliche 4147, eine südliche 3330 und eine westliche 3815; die meisten hatten eine südwestliche (7777) oder westsüdwestliche (6707), die wenigsten eine südsüdöstliche (1415) oder südöstliche (1503) Richtung. Am stärksten waren die Winde von 11 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nachmittags; am schwächsten von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens.

VII. **Wasser, Schnee, Hagel und Regen.** Im achtzehnjährigen Zeitraume von 1833—50 wurde im Durchschnitt jährlich an 189 Tagen Wasser eingesammelt, das theils vom Regen, theils vom Schnee oder Hagel herrührte. Die grösste Anzahl solcher wasserspendenden Tage (223) hatte das J. 1841, die geringste (160) die Jahre 1835 und 1842; die übrigen 15 Jahre hatten deren zwischen 165 (J. 1834) und 219 (J. 1833). Im Ganzen hatten nur 7 Jahre mehr und 11 Jahre weniger als das Mittel (189) wasserspendender Tage; dem Mittel am nächsten kamen die Jahre 1847 mit 189 und 1844 mit 188 Wassertagen.... Die Höhe oder Menge des eingesammelten Wassers war im Durchschnitt der ganzen Periode jährlich 715.47 mm (Millimètres). Die grösste Wassermenge (836.76 mm) lieferte das J. 1850 und die geringste (597.55) das J. 1838; das zweite Maximum (827.94) fällt auf 1836 und das zweite Minimum (611.50) auf 1847; in den übrigen 14 Jahren schwankte die Wassermenge zwischen 629.16 (Jahr 1842) und 809.30 (J. 1845). Die durchschnittliche Wassermenge, welche ein Monat lieferte, war im achtzehnjährigen Mittel 59.62 mm. Die grösste lieferten August (77.99) und Juli (69.28), die geringste Mai (47.58) und April (48.87), die übrigen 8 Monate zwischen 52.28 (Februar) und 66.81 (Oktober). Im Ganzen lieferten die sechs Monate Dezember bis Mai je eine geringere Wassermenge als die Monate der andern Jahreshälfte

Schnee fiel in der achtzehnjährigen Periode zusammen an 412, also im Durchschnitt jährlich an 23 Tagen; die grösste Anzahl von Schneetagen (37) zeigt das J. 1844, die wenigsten (8) das J. 1834; das zweite Maximum (36 T.) fällt auf 1837 und das zweite Minimum (11 T.) auf 1833. Die übrigen 14 Jahre schwanken zwischen 12 — im J. 1835 — und 33 — J. 1845 — Schneetagen. Im Ganzen haben 8 Jahre weniger und 10 Jahre mehr als das Mittel (23) an Schneetagen. In den drei Jahren 1836, 1838 und 1839 war schon im Oktober je Ein Schneetag; das Jahr 1834 hatte im Dezember noch keinen Schnee. Die meisten Schneetage fallen selbstverständlich auf Januar bis März; der Monat April hatte in den 18 Jahren zusammen 42 Schneetage und war nur in den Jahren 1833, 1840 bis 1842, 1844—45, 1848 und 1850 ganz schneefrei; hingegen hatte der Maimonat in den Jahren 1839 und 1850 je Einen Schneetag, so dass nur die vier Monate Juni bis September als durchaus schneefrei zu betrachten sind.

Hagel fiel in der achtzehnjährigen Periode zusammen an 170, also im Durchschnitt jährlich an $9^1/_2$ Tagen. Die meisten Hageltage (16) hat das J. 1845, die wenigsten (5) das J. 1833; die übrigen 16 Jahre haben deren zwischen 6 (J. 1849) und 13 (JJ. 1844 und 1847). Von den Monaten zählt die meisten Hageltage April (41) und März (33); die wenigsten August (2) und Juli (4); die andern 8 Monate haben in 18 Jahren zusammengenommen je zwischen 5 (September) und 17 (Mai) Hageltagen. Im Ganzen haben 10 Jahre weniger Hageltage als der Durchschnitt der ganzen Periode als Jahresmittel ergiebt; von den Monaten nur 3: März bis Mai, mehr als das monatliche Mittel im achtzehnjährigen Durchschnitt beträgt.

Von 1839 bis 1850 wurden auch die Tage, an denen **Regen** fiel, besonders aufgezeichnet. Es waren ihrer zusammen 2204, also im Durchschnitt jährlich beinahe 184. Die grösste Anzahl von Regentagen (218) hat in dieser zwölfjährigen Periode das J. 1841; die wenigsten (161) das J. 1842. Das zweite Maximum (204) fällt auf 1845 und das zweite Minimum (167) auf 1847. Die andern acht Jahre haben zwischen 171 (J. 1849) und 194 (J. 1843) Regentage. Im Ganzen haben sechs Jahre mehr und eben so viele weniger als das Mittel von 184. Von

den Monaten haben die meisten Regentage Oktober — 220 — und Juli — 218 —; die wenigsten: Februar — 148 — und Januar — 156 Tage in 12 Jahren; die übrigen 8 Monate haben deren in der ganzen zwölfjährigen Periode zwischen 168 (März) und 211 (August). Im Durchschnitt fallen in 12 Jahren auf jeden Monat an 184 Regentage; die vier Monate: Juli, August, Oktober und November haben mehr, die andern acht Monate weniger als diese Mittelzahl, welcher die Monate Mai und September — je 180 Regentage in 12 Jahren oder 15 jährlich — am nächsten kommen.

VIII. Frost, Nebel und Donner. Frosttage waren in der achtzehnjährigen Periode zusammen 977, also im Durchschnitt jährlich 54⅓ Tage. Diesem Durchschnitt kommen am nächsten die Jahre 1843 und 1846 mit 57 und resp. 51 Frosttagen. Die grösste Anzahl derselben (77) zeigt das J. 1838 und die geringste (21) das J. 1834; das zweite Maximum von 75 fällt auf 1844 und das zweite Minimum von 31 auf 1836. Die übrigen Jahre haben zwischen 39 (J. 1833) und 74 (J. 1845) Frosttage. Im Ganzen haben 9 Jahre weniger und eben so viele mehr als das achtzehnjährige Mittel ergiebt.... Von den Monaten haben Januar und Dezember die meisten Frosttage; jener 294 und dieser 208 in 18 Jahren zusammengenommen oder jener 16⅓ und dieser 11½ jährlich. Der Oktobermonat hat im J. 1835 Einen und in den Jahren 1839 und 1850 je zwei Frosttage. Der Monat Januar ist nur in Einem Jahre — 1839 — und der Monat Dezember ebenfalls in Einem Jahre — 1833 —, die Monate Mai—September hingegen in der gesammten achtzehnjährigen Periode ganz frostfrei.

Nebeltage zählte man in der achtzehnjährigen Periode zusammen 1045, also im Durchschnitt jährlich etwas über 58. Diesem Mittel kommen am nächsten die Jahre 1839 und 1840 mit 61 und resp. 54 Nebeltagen. Die grösste Anzahl derselben (118) zeigt das J. 1842, die geringste (19) das J. 1834. Das zweite Maximum von 115 fällt auf 1843 und das zweite Minimum, von je 25, auf 1833 und 1835. Die übrigen Jahre haben zwischen 27 (J. 1836) und 81 (J. 1846) Nebeltagen. Im Ganzen haben die ersten sechs Jahre: 1833 bis 1838, die letzten drei: 1848—50 und ausserdem noch das J. 1840, also zusammen 10 Jahre weniger, die mittlen 8 Jahre der Periode aber mehr als 58 Nebeltage, welches der jährliche Durchschnitt der ganzen Periode ist.... Die zwei letzten Monate des Jahres zeigen die meisten Nebeltage, und zwar hat November deren 142 und Dezember 188 in der ganzen Periode oder jener an 8 und dieser an 10½ Nebeltagen jährlich; die wenigsten zeigen Juni und Juli und zwar dieser 16 und jener 29 in der ganzen Periode; die übrigen Monate im selben Zeitraume zwischen 42 (April) und 137 (Oktober). Im achtzehnjährigen Durchschnitt fallen auf einen Monat jährlich beinahe 5 Nebeltage; die Monate März—August haben deren weniger, die übrigen 6 Monate mehr als dieses Mittel dem September, mit etwas mehr als fünf Nebeltagen jährlich, am nächsten kömmt.

Es donnerte in der gesammten achtzehnjährigen Periode an 237, also im Durchschnitt jährlich an 13⅓ Tagen. Diesem Mittel kommen am nächsten die Jahre 1834, 36 und 47, welche je 13 Donnertage hatten. Das Maximum, von 23 solcher Tage, hat das J. 1846 und das Minimum von 5 das J. 1835; die übrigen Jahre haben zwischen 7 (JJ. 1833 und 37) und 19 (JJ. 1844 und 45) Donnertagen. Im Ganzen haben nur 6 Jahre: 1842, 1844—47 und 1849 mehr Donnertage als das Mittel des ganzen beobachteten Zeitraumes ergiebt.... Was die Monate betrifft, so haben die meisten Donnertage August und Juli — jener 50 und dieser 46 —, die wenigsten Dezember und Februar: 2 und resp. 3 im ganzen Zeitraume. Die übrigen 8 Monate haben zwischen 4 (Januar und November) und 45 (Juni) Donnertage in 18 Jahren. August und Juli sind jeder nur in Einem Jahre, jener im J. 1833 und dieser im J. 1838, ganz donnerfrei; im Allgemeinen ist kein einziger Monat ganz gegen denselben gesichert, denn auch die kältesten 3 Wintermonate: Dezember bis Februar, zeigen in mehren Jahren einzelne Tage, an denen sie von Donner heimgesucht wurden.

IX. Anblick des Himmels. Völlig bedeckt oder umwölkt war derselbe während unserer achtzehnjährigen Periode an 717, also im Durchschnitt jährlich an 40 Tagen. Diesem Mittel kommen am nächsten die Jahre 1839, 1835, 1840, welche an 40 und resp. 42 und 38 Tagen einen völlig wolkenbedeckten Himmel hatten. Im Ganzen stehen 9 Jahre unter und eben so viele über dem Mittel der ganzen Periode. Die grösste Abweichung im Mehr oder die meisten trüben Tage (61) hat das Jahr 1850, im Minder (22) das J. 1847; das zweite Maximum (58) zeigt das J. 1837 und das zweite Minimum (23) das J. 1842; die übrigen Jahre haben zwischen 27 (JJ. 1834 und 1845) und 55 (J. 1849) Tage völlig umwölkten Himmels.... Auf Einen Monat fallen durchschnittlich im ganzen Zeitraum 60 oder 3½ Tage jedes Jahr mit völlig bedecktem Himmel. Das Maximum haben Januar und Dezember: jener 131 und dieser 129 Tage in 18 Jahren oder je

11 Tage jährlich; das Minimum Juni und Juli: 8 und resp. 13 Tage im ganzen Zeitraume oder ersterer nur ⅔ und letzterer 1 Tag jährlich; die übrigen Monate haben zwischen 20 (September) und 99 (Februar) solcher Tage im ganzen Zeitraum oder zwischen 1⅔ und 8¼ Tage jährlich. . . . Völlig wolkenfrei war der Himmel in der achtzehnjährigen Periode zusammen an 223, also im Durchschnitt jährlich an 12—13 Tagen. Diesem Mittel kam am nächsten 1833 mit 12 heitern Tagen. Im Ganzen hatten 5 Jahre mehr und 13 J. weniger als 12 vollkommen heitere Tage. Die grösste Anzahl derselben (30) zeigt das J. 1834 und die geringste (5) das 1839; das zweite Maximum von 28 fällt auf 1840 und das zweite Minimum von 7 auf 1850. Was die einzelnen Monate betrifft, so haben März und Mai die meisten heitern Tage: je 28 in der ganzen Periode oder 2⅓ jährlich, die wenigsten Juli und August: 8 und resp. 7 im ganzen Zeitraume. In den übrigen Monaten wurde während der ganzen Periode je an 11 (Oktober und Juni) bis 27 (Januar) Tagen der Himmel ganz wolkenlos gefunden. Vom Juni 1841 bis zum Dezember 1847 wurden die diesfälligen Beobachtungen ununterbrochen Tag und Nacht angestellt und von zwei zu zwei Stunden verzeichnet. Sie liefern das Ergebniss, dass im Durchschnitt der Himmel am heitersten von 8 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens, am mindest heitersten von Mittag bis 2 Uhr Nachmittags.

X. Der leichtern Uebersichtlichkeit willen rekapituliren wir in nachstehenden zwei Tabellen die Hauptmomente der vorstehend mitgetheilten Beobachtungen. Die erste Tabelle zeigt die Schwankungen der bedeutendsten metereologischen Erscheinungen während der einzelnen Jahre unseres Zeitraumes, ohne Rücksicht auf die Unterabtheilungen (Monate) des Jahres; die zweite Tabelle enthält die monatlichen Schwankungen im achtzehnjährigen Durchschnitt, ohne Berücksichtigung der einzelnen Jahre des zur Durchschnittsbildung benützten Zeitraumes.

I. Schwankungen der meteorologischen Erscheinungen in den Jahren 1833—1850.

Jahr.	Barometerstand.	Thermometerstand.	Feuchtigkeit der Luft.	Zahl der Winde.	Menge des eingesammelt. Wassers.	Anzahl der Tage mit							
						Regen.	Schnee.	Hagel.	Frost.	Nebel.	Donner.	ganz umwölktem Himmel	ganz wolkenfr. Himmel
	mm.				mm.								
1833.	754,79	10° 3′	76° 1′	1,429	761,61	”	11	5	39	25	7	48	12
1834.	759,13	12,1	78,0	1,396	511,03	”	8	8	21	19	13	27	30
1835.	757,08	10,6	81,8	1,233	617,99	”	12	12	46	25	5	42	13
1836.	754,86	10,6	75,5	1,179	827,94	”	18	9	31	27	13	46	17
1837.	756,78	9,8	76,9	1,164	740,33	”	36	7	62	50	7	58	9
1838.	754,76	9,2	72,6	1,105	597,55	”	30	10	77	53	12	46	11
1839.	755,47	10,6	84,2	1,152	778,17	184	28	9	50	61	12	40	5
1840.	756,68	9,7	81,6	1,152	654,69	186	14	10	72	54	12	38	28
1841.	753,92	10,4	82,0	1,117	780,39	218	23	8	41	68	12	34	8
1842.	756,98	10,3	85,1	1,114	629,16	161	18	8	62	118	18	23	9
1843.	755,19	10,2	89,9	900	803,41	194	31	10	57	115	12	33	8
1844.	755,14	9,1	”	780	804,44	174	37	13	75	75	19	34	11
1845.	754,72	8,8	91,0	862	809,30	201	33	16	74	67	19	27	9
1846.	754,88	11,0	91,3	825	633,78	183	20	12	51	81	23	30	9
1847.	756,03	9,6	94,6	822	611,50	167	28	13	71	71	13	22	10
1848.	754,32	10,6	”	891	795,42	177	16	7	41	38	11	53	19
1849.	756,05	10,3	”	934	684,96	171	23	6	46	45	15	55	8
1850.	753,58	9,8	”	851	836,76	185	26	7	58	53	14	61	7
Summa	”	”	”	18,906	”	2,204	412	170	977	1045	237	717	223
Mittel	756,74	10,2	”	1,050	715,47	183,7	22,9	9,4	54,3	58,1	13,2	39,9	12,4

Die Lücke in der dritten Kolonne rührt daher, dass in den letzten drei Jahren die Feuchtigkeit der Luft überhaupt nicht aufgezeichnet wurde, und im J. 1844 nicht nach dem Saussur'schen Higromètre, dem wir auch für die Jahre 1843 und 1845—7, wiewol für diese auch mittels des genaueren August'schen Psichromètre beobachtet worden, gefolgt sind um eine gewisse Gleichförmigkeit mit den frühern 10 Jahren, wo man sich nur des erstern Instruments bediente, aufrecht zu erhalten. Die Lücke in der sechsten Kolonne hat

ihren Grund darin, dass in den ersten sechs Jahren unserer Periode die Regentage nicht besonders verzeichnet wurden. Betreffs dieser und der ihr folgenden Rubriken muss noch bemerkt werden, dass jene Tage, an denen man zwei oder mehre der diesfälligen Naturerscheinungen beobachtete, z. B. Frost und Nebel, Regen und Donner, in zwei oder mehre Rubriken verzeichnet wurden, woher es rührt, dass die Addition der letzten 8 Kolonnen für jedes beliebige Jahr gewöhnlich mehr als 365 Tage ergiebt. Diese Bemerkung gilt auch für die in der zweiten Hälfte der nachfolgenden Monatstabelle enthaltenen Tageszahlen.

II. Schwankungen der meteorologischen Erscheinungen in den einzelnen Monaten der achtzehnjährigen Periode 1833—1850.

Monat.	Barometerstand.	Thermometerstand.	Feuchtigkeit der Luft.	Zahl der Winde.	Menge des eingesammelt. Wassers.	Zahl der Tage mit							
						Regen.	Schnee	Hagel.	Frost.	Nebel.	Donner.	umwölktem Himmel	wolkenfreiem Himmel.
	1833—50.	1833—50	1833—42.	1833—50	1833—50	1839—50.	1833—50.	1833—50.	1833—50.	1833—50.	1833—50.	1833—50.	1833—50.
	mm.				mm								
Januar.	756,39	1° 6'	86° 8'	1,437	56,33	156	104	15	294	131	4	131	27
Februar.	755,19	3,8	83,8	1,414	52,28	148	88	14	184	94	3	99	24
März.	756,06	5,4	79,6	1,635	53,96	168	88	33	154	81	14	66	28
April.	754,38	9,1	74,8	1,608	48,87	169	42	41	39	42	13	48	18
Mai.	755,92	13,6	72,4	1,683	47,58	180	2	17	»	48	27	30	28
Juni.	756,30	17,2	72,6	1,670	60,04	178	»	9	»	29	45	8	11
Juli.	756,45	18,0	74,2	1,718	69,28	218	»	4	»	16	46	13	8
August.	756,05	17,7	74,3	1,703	77,99	211	»	2	»	46	50	27	7
September.	755,78	14,8	79,6	1,496	60,25	180	»	5	»	92	23	20	24
Oktober.	754,68	10,8	83,6	1,613	66,81	220	3	10	5	137	6	56	11
November.	754,10	6,6	85,5	1,518	64,38	207	21	7	93	142	4	90	14
Dezember.	757,58	3,5	85,9	1,411	57,70	169	64	13	208	188	2	129	23
Summa .	»	»	»	18,906	715,47	2,204	412	170	977	1045	237	717	223
Mittel . .	755,74	10° 2'	79° 4'	1,585	59,62	183,7	22,9	14	81,4	87,2	20	60	18,6

XI. Ausserdem wurden auch über den Erdmagnetismus und die Elektrizität der Luft sorgfältige Beobachtungen angestellt. Was erstere Erscheinung betrifft, so wurde in Brüssel die erste diesfällige Beobachtung 1827 angestellt; von 1830 an alljährlich in den letzten März- und den ersten Apriltagen; von 1840 bis 1848 wurde die Abweichung der Magnetnadel nach dem Mittel der mit dem Gaus'schen Magnetomètre Mittags wie um 2 und 4 Uhr Nachmittags während des ganzen Märzmonats angestellten Beobachtungen bestimmt. Die Abweichung, welche 1827 im Oktober 22° 28' 8" betrug, nahm im Lauf eines Vierteljahrhunderts um 2 Grad oder durchschnittlich um 5 Minuten jährlich ab, und war die Abnahme namentlich in den letzten Jahren rascher. Die Abweichung der Magnetnadel fiel in den nächsten auf die erste Beobachtung gefolgten drei Jahre (1827—30) auf 22° 25' 6", von 1830—40 auf 21° 46' 1", im nachfolgenden Jahrzehnt 1840—50 auf 20° 25' 7" herab. Auch die magnetische Neigung hat im letzten Vierteljahrhundert abgenommen, aber regelmässiger und langsamer; und zwar um 1° 6' oder beiläufig 3 Minuten jährlich. Sie war im J. 1827 im Oktober 68° 56' 5"; sie fiel bis 1830 auf 68° 51' 7" im nächsten Jahrzehnt auf 68° 21' 4" und im letzten Jahrzehnt (1840—50) auf 67° 54' 7" herab. . . . Was die Elektrizität der Luft betrifft, so wurde sie von 1845—50 allmittäglich mittels Peltier's Elektromètre untersucht; sie war im sechsjährigen Mittel 31°; die Jahre 1847 und 1848 haben dasselbe Mittel; das Maximum von 36° zeigte das J. 1845 und das Minimum von 27° das J. 1849, hingegen die Jahre 1846 und 1850 je 30°. Unter den Monaten zeigt die stärkste Luftelektrizität Januar (50°) und Dezember (48°), die schwächste Juni und Juli (je 17°); in den übrigen Monaten schwankt sie zwischen 20° (Mai) und 44° (Februar).

Drittes Kapitel.

Vertheilung des Bodens.

I. Von den 2,945,593 Hectaren, welche das Gesammtareal Belgiens bilden, sind beinahe die Hälfte: 1,463,663 Hct. von urbarem Boden eingenommen; ausserdem nehmen Wiesen und Weiden 345,938, Baumschulen, Obst-, Gemüse- und Vergnügungsgärten 114,086, Haupt- und Nebenstrassen und Schifffahrtskanäle 64,709, Gebäude und Höfe 20,078, Gassen und öffentliche Plätze 1051, Bäche und Flüsse 13,825 Hectaren ein. Hingegen absorbiren die Waldungen mehr als ein Sechstel: 539,127, die Haidestrecken über ein Zehntel: 308,254 Hectaren, des Gesammtareals. Der Rest ist von Hopfenpflanzungen, Weingärten — im ganzen Reiche nur 229 Hectaren — Gesträuche, Sümpfen, Dünen, Dämme, Gottesacker u. s. w. eingenommen. Nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz die Vertheilung des Grund und Bodens in Hectaren nach den angedeuteten Hauptrubriken.

Beschaffenheit des Bodens	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Urbarer Boden	118,413	227,933	199,114	209,625	236,423	130,620	98,515	97,794	145,226	1,463,663
Baumschulen, Obst-, Gemüse- und Vergnügungsgärten	6,520	13,146	16,494	12,762	20,963	21,205	7,762	5,734	9,500	114,086
Wiesen und Weiden	34,901	30,329	55,332	29,260	35,162	57,703	28,688	47,992	26,571	345,938
Haupt- und Nebenstrassen und Schifffahrtskanäle	6,680	7,798	5,509	7,288	8,667	7,429	6,238	7,609	7,492	64,710
Gebäude und Höfe	2,301	2,612	2,916	3,961	3,261	1,657	1,091	1,002	1,277	20,078
Gassen und öffentliche Plätze	107	252	156	100	98	76	98	133	31	1,051
Bäche und Flüsse	3,027	804	757	2,436	721	2,023	780	1,619	1,658	13,825
Waldungen	32,632	42,986	33,545	30,137	60,810	54,300	18,140	141,036	125,541	539,127
Haidestrecken	73,913	1,170	4,577	837	1,575	12,414	75,791	137,427	550	308,254
Anderweitiges Areal	4,817	1,292	5,049	3,381	4,526	1,892	4,212	1,358	48,331	74,861
Summa	283,311	328,322	323,449	299,787	372,206	289,319	241,315	441,704	366,180	2,945,593

II. Die vorstehende Tabelle wird durch die zwei nachfolgenden ergänzt. Erstere zeigt die Anzahl der Gebäude und ihr steuerbares Einkommen; letztere die Anzahl der Parzellen und der Eigenthümer von 1845—1850.

Provinz.	Anzahl der Gebäude.							Deren steuerbares Einkommen in Francs				
	Häuser und Wohngebäude.	Magazine.	Fabriken u. Hüttenwerke.	Oeffentliche Gebäude.	Kirchen, Kapellen und Pfarrerwhn.	Andere Gebäude	Summa.	Häuser und Wohngebäude.	Magazine	Fabriken u. Hüttenwerke.	Andere Gebäude	Summa
Antwerpen	58,888	407	1,134	406	511	313	61,659	5,294,044	161,072	315,378	41,151	5,811,645
Brabant	97,252	481	1,864	318	988	126	101,029	9,186,645	118,214	594,371	49,964	9,949,194
Westflandern	107,728	526	1,959	426	574	241	111,454	5,392,627	39,452	400,086	31,120	5,863,287
Ostflandern	121,997	545	2,305	365	706	196	126,114	7,164,074	48,118	525,863	28,986	7,767,041
Hennegau	118,255	193	2,136	505	911	913	122,913	5,496,470	10,844	520,706	110,068	6,138,088
Lüttich	66,656	122	1,751	295	914	539	70,277	3,877,397	25,310	664,712	43,820	4,611,239
Limburg	31,952	26	960	61	676	37	33,712	1,005,496	980	142,532	1,452	1,150,460
Luxemburg	36,227	23	1,038	30	1,120	323	38,761	839,665	1,194	138,616	5,078	984,553
Namur	40,372	29	1,121	345	822	336	43,025	1,547,800	2,760	295,094	9,571	1,855,225
Belgien	679,327	2,352	14,268	2,751	7,222	3,024	708,944	39,804,218	407,944	3,597,340	321,210	44,130,712

Anzahl der Eigenthümer und der Parzellen.

Provinz	1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.	
	Eigenth	Parzellen	Eigenth	Parzellen	Eigenth.	Parzellen.	Eigenth.	Parzellen.	Eigenth.	Parzellen	Eigenth.	Parzellen.
Antwrp.	64,066	421,830	64,742	423,890	66,048	426,405	66,719	427,909	67,376	430,325	67,807	433,226
Brabant.	148,004	623,770	149,399	627,709	150,488	631,974	151,382	636,129	152,113	641,925	152,963	646,084
Westfl.	85,052	672,179	85,617	673,100	86,161	674,148	86,194	676,381	86,194	677,450	86,226	678,157
Ostfland.	142,645	818,259	143,577	819,995	143,997	821,352	144,211	822,885	144,519	823,940	145,004	826,075
Henneg.	162,223	746,071	164,115	750,743	166,068	755,884	167,934	760,227	167,905	766,819	168,156	771,760
Lüttich.	102,115	602,067	103,519	605,257	104,982	608,515	105,685	611,713	106,750	615,938	107,321	619,710
Limburg	62,264	464,604	63,360	466,639	64,330	468,764	65,273	471,019	65,899	473,667	66,407	476,093
Luxemb.	73,257	847,303	74,847	849,619	76,174	851,104	77,421	855,684	78,559	859,279	79,827	863,393
Namur.	75,311	524,893	76,620	534,113	77,054	538,088	78,109	545,086	79,175	552,590	79,669	557,525
Belgien	914,937	5,720,976	925,796	5,751,065	935,302	5,776,234	942,028	5,807,033	948,490	5,841,933	953,380	5,872,023

Weitere auf diesen Gegenstand bezügliche Daten werden späterhin, unter der Rubrik: Oeffentliche Kontributionen, gegeben werden.

Zweiter Abschnitt.*)

Die Bevölkerung.

Erstes Kapitel.

Numerischer Stand der Bevölkerung.

I. Am 31. Dezember 1831 zählte Belgien 3,785,814 Einwohner; am 31. Dezember 1840 war deren Zahl auf 4,073,162 und am 31. Dezember 1850 auf 4,426,202 gestiegen. Die Zunahme war in der ersten Periode 7.60 %, in der zweiten 8.67 % und im Ganzen vom 31. Dezember 1831 bis zum gleichen Datum 1850 betrug sie 16.91 %. Die nachfolgende Tabelle zeigt für jede einzelne Provinz, und zwar gesondert für Städte und Landgemeinden, den Stand der Bevölkerung zu den drei genannten Zeitpunkten.

Provinz	31. Dezember 1831		31. Dezember 1840		31. Dezember 1850		Zuwachs in der 1. Periode (1831—40)		Zuwachs in der 2. Periode (1840—50)	
	Städte	Landgem.	Städte	Landgem.	Städte	Landgem.	Einw.	Proz.	Einw.	Proz.
Antwerpen	122,766	227,176	130,363	240,791	154,317	266,239	21,215	6.06	49,399	13.31
Brabant	161,997	399,831	170,568	450,504	217,395	517,222	59,244	10.54	113,545	18.28
Westflandern	164,772	443,154	175,386	470,668	183,033	448,104	37,828	6.22	-14,917	-2.31
Ostflandern	182,062	560,911	197,478	581,988	212,566	570,884	36,493	4.91	3,984	0.51
Hennegau	127,914	485,265	131,738	529,963	145,157	588,583	48,522	7.91	72,039	10.89
Lüttich	96,375	278,655	105,873	304,298	126,750	341,093	35,141	9.37	57,672	14.06
Limburg	24,591	135,499	27,529	142,431	31,846	156,352	9,870	6.17	18,238	10.73
Luxemburg	16,882	143,880	18,995	155,724	23,310	169,278	13,957	8.68	17,869	10.23
Namur	31,887	181,897	36,153	202,709	39,754	234,319	25,078	11.73	35,211	14.74
Belgien	929,246	2,856,568	994,083	3,079,079	1,134,128	3,292,074	287,348	7.60	353,046	8.67

II. Bis zur allgemeinen Zählung vom 15. Oktober 1846 wurden die Ergebnisse der allgemeinen Zählung vom J. 1829, indem man den durch Geburten, Todesfälle, Ein- und Auswanderungen herbeigeführten Veränderungen Rechnung trug, zur Konstatirung des jeweiligen numerischen Standes der Bevölkerung benützt; seit 1846 aber die Resultate dieser neuen Zählung. Sie ergab für ganz Belgien eine Bevölkerung von 4,337,196 E., die in 2524 Ortschaften wohnten. Von diesen hatten 1305 weniger als 1000 Einwohner; 945 von 1000 bis 3000 E.; 243 von 3—10,000; 15 von 10—15,000; 3 von 15—20,000; 5 von 20—25,000; 4 von 25—50,000; und 4 Ortschaften endlich über 70,000 Einwohner. 86 dieser Ortschaften waren Städte, die übrigen Landgemeinden. Diese Scheidung beruhet auf älteren, in Ausführung der Artikel 6 und 7 des niederländischen

*) Von Herrn **Xav. Heuschling**, Chef der statist. Division im Ministerium des Innern und Sekretär der statist. Zentralkommission.

Grundgesetzes von 1815 gebrachten und durch Artikel 132 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 neuerdings bestätigten Provinzial- wie Lokalstatuten, und ist von der Bevölkerungsziffer ganz unabhängig, wie denn bei der genannten Zählung sechs Landgemeinden mit mehr und 28 Städte mit weniger als 10,000 Einwohnern gefunden wurden. Städte ersten Ranges sind: Brüssel mit 123,874, Gent mit 102,977, Antwerpen mit 88,487, Lüttich mit 75,961; zweiten Ranges: Brügge mit 49,308, Löwen mit 30,278, Tournay mit 30,125 und Mecheln mit 29,693 Einwohnern; von den übrigen 78 Städten haben Mons, Verviers, Namur, Courtrai und St. Nikolas, zusammen 5 Städte, zwischen 20—25,000; Alost, Ypers und Lokeren zwischen 15—20,000; Turnhout, Ostende, Lierre, Renaix, Thielt, Saint-Trond, Roulers, Poperinghe und Tirlemont zwischen 10 bis 15,000; ferner 28 zwischen 5—10,000, und 33 Städte unter 5000 Einwohner. Die Bevölkerung sämmtlicher Städte bestand aus 1,092,507 und die der Landgemeinden aus 3,244,689 E.; oder von 1000 Belgiern waren 252 Städter und 748 Landbewohner. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Gesammtsumme ihrer am 15. Oktober 1846 ermittelten Bevölkerung und deren Vertheilung zwischen Städte und Landgemeinden.

Wohnorte	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Bevölkerung der Städte . .	146,425	198,193	184,365	208,851	142,492	119,884	31,353	22,587	38,357	1,092,507
„ „ Landgemeinden	259,929	493,164	458,639	584,413	572,216	332,944	154,560	163,698	225,146	3,244,689
Zusammen	406,354	691,357	643,004	793,264	714,708	452,828	185,913	186,265	263,503	4,337,196

Die Vergleichung der in der letzten Zeile vorstehender Tabelle enthaltenen Bevölkerungszahlen mit der im ersten Abschnitt (Erstes Kapitel, Paragraph I. und II.) angegebenen Flächenausdehnung setzt uns in den Stand, die relative Bevölkerung oder die Bevölkerungs-Dichtigkeit des ganzen Reiches, wie jeder Provinz insbesondere, zu erkennen. Im Durchschnitt des ganzen Reiches fallen auf 100 Hectaren 147 Einwohner oder 8091 auf eine deutsche Geviertmeile. Die einzelnen Provinzen nehmen betreffs ihrer Bevölkerungsdichtigkeit nachstehende Reihenfolge ein. Es fallen nämlich auf eine geografische Geviertmeile

in Ostflandern 12,660; in Hennegau . . 10,552; in Limburg . . 4,220;
- Brabant . . . 11,568; - Lüttich . . . 8,624; - Namur . . . 3,976;
- Westflandern 10,944; - Antwerpen . 7,890; - Luxemburg 2,314 Einwohner.

Luxemburg, die grösste Provinz des Reiches, hat also die geringste Bevölkerungsdichtigkeit; ausser ihr haben noch die drei Provinzen Antwerpen, Limburg und Namur eine geringere, die übrigen fünf Provinzen eine grössere Bevölkerungsdichtigkeit, als das Mittel des Reiches sie giebt.

III. Die gesammte städtische Bevölkerung bildete 238,270 Familien oder Wirthschaften, die 170,455 Häuser bewohnten; die ländliche bildete 652,296 Familien, die in 629,393 Häusern wohnten. Im Durchschnitt zählten also 100 städtische Familien 459 Mitglieder und bewohnten 71 Häuser; 100 ländliche Familien hingegen zählten 497 Mitglieder und bewohnten 96 Häuser. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der städtischen und ländlichen Familien, wie die der bewohnten städtischen und ländlichen Häuser.

Wohnort.		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien
Familien.	Städte	30,715	46,555	39,308	43,902	31,318	27,459	6,147	4,843	8,023	238,270
	Landgemeinden . . .	49,892	97,653	93,199	114,289	118,728	68,361	30,298	34,119	45,757	652,296
	Zusammen . . .	80,607	144,208	132,507	158,191	150,046	95,820	36,445	38,962	53,780	890,566
Häuser.	Städte	21,968	26,209	32,464	36,841	24,930	14,918	4,795	3,548	4,782	170,455
	Landgemeinden . . .	49,016	92,002	90,270	109,742	116,738	64,360	29,346	32,925	44,894	629,393
	Zusammen . . .	70,984	118,211	122,834	146,583	141,668	79,278	34,141	36,473	49,676	799,848

Ausser diesen 799,848 bewohnten wurden noch 29,713 unbewohnte Häuser gezählt, und zwar 9302 oder 1 auf $18^1/_3$ bewohnte in den Städten und 20,411 oder 1 auf beinahe 31 bewohnte in den Landgemeinden. Die meisten unbewohnten Häuser im Allgemeinen, ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land, zählte Hennegau: 1 auf $21^1/_5$, die wenigsten Limburg: 1 auf $36^1/_{10}$ bewohnte. Was die Grösse der Häuser betrifft, so waren in den Städten von den bewohnten Häusern 23,170 zwei-, 73,282 einstöckig und 74,003 ebenerdig; von den ländlichen Häusern gehörten nur 4716 in die erste, 73,182 in die zweite Kategorie, während die grosse Mehrheit von 551,495 Häusern bloss ebenerdig war; oder von 100 Häusern waren in der Stadt zwischen 43—44, auf dem Lande zwischen 87—88 ebenerdig. Alle bewohnten Häuser zusammengenommen hatten 2,758,966 Wohnzimmer, und zwar die städtischen 726,377 und die ländlichen 2,032,589, oder 100 Häuser hatten durchschnittlich in der Stadt 426 und auf dem Lande an 323 Zimmer aufzuweisen, und in Stadt und Land zusammengenommen an 345. Am günstigsten war dieses Verhältniss in Luxemburg, am ungünstigsten in Limburg, indem 100 Häuser dort an 392 und hier nur an 312 Zimmer enthalten.

IV. Betreffs des Geschlechts theilt die Bevölkerung, wenn wir das Reich in seiner Gesammtheit betrachten, sich in zwei fast ganz gleiche Hälften; doch ist das weibliche Geschlecht um 10,150 S. stärker als das männliche, denn die Gesammtbevölkerung von 4,337,196 Seelen bestand aus 2,163,523 Männer und 2,173,673 Frauen. Viel grösser ist die Differenz, wenn man je Stadt und Land gesondert betrachtet. Die städtische Bevölkerung theilt sich nämlich in 528,755 Männer und 563,752 Frauen, die ländliche in 1,634,768 Männer und 1,609,921 Frauen. Während also dort das weibliche Geschlecht um 36,997 S. stärker, haben hier die Männer ein Uebergewicht von 24,847 S., oder auf 1000 Männer fallen in der Stadt 1066 und auf dem Lande nur 985 Frauen. Der weibliche Ueberschuss ist am stärksten in den brabantischen Städten, der männliche in den limburger Landgemeinden: Auf 1000 Männer fallen dort 1078 und hier nur 954 Frauen.

V. Betreffs des Zivilstandes zählte die belgische Bevölkerung am 15. Oktober 1846 im ganzen Reich 2,771,975 unverheirathete, 1,322,588 verheirathete und 242,633 verwitwete Individuen, oder von 1000 Individuen waren 639 unverheirathet, 305 verheirathet und 56 verwitwet. Die Verheiratheten bildeten also im Allgemeinen nicht den dritten Theil der Gesammtbevölkerung. Dem Geschlechte nach geschieden finden wir 1,416,642 ledige, 661,815 verheirathete und 85,066 verwitwete Männer, hingegen 1,355,333 ledige, 660,773 verheirathete und 157,567 verwitwete Frauen; oder von 1000 Männern sind 655 unverheirathet, 305 verheirathet und 40 Witwer, von 1000 Frauen 623 ledig, 305 verheirathet und 72 Witwen. Wird Stadt und Land getrennt, so findet man, dass in der Stadt verhältnissmässig mehr verheirathete Männer als auf dem Lande, hingegen hier verhältnissmässig mehr verheirathete Frauen als dort leben. Von den 528,755 städt. Individuen männlichen Geschlechts sind 167,820, von den 1,634,768 ländlichen Individuen desselben Geschlechts 493,995 verheirathet, oder von 1000 Städtern sind 318, von 1000 Landbewohnern nur 302 verheirathet. Hingegen sind von den 563,752 städt. Frauen 166,561, von den 1,609,921 ländlichen 494,212, oder von 1000 Städterinnen sind 296 und von 1000 Landbewohnerinnen 307 verheirathet. Die namurschen Landgemeinden haben die grösste Proportion verheiratheter Männer sowol als Frauen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für jede einzelne Provinz, gesondert für Stadt und Land, die Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Zivilstand:

Wohnort.	Geschlecht.	Zivilstand	Antwerp	Brabant	Westfland	Ostfland	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur	Belgien.
Städte.	Männer.	Ledig	45,904	60,900	54,801	66,158	45,552	37,366	10,489	7,458	12,177	340,805
		Verheirathet	22,280	30,935	28,038	31,696	22,214	18,560	4,584	3,592	5,921	167,820
		Witwer	2,443	3,522	3,253	3,875	2,969	2,359	613	416	680	20,130
		Summa	70,627	95,357	86,092	101,729	70,735	58,285	15,686	11,466	18,778	528,755
	Frauen.	Ledig	48,040	63,530	62,465	68,026	43,593	38,022	10,072	6,775	11,953	352,476
		Verheirathet	22,064	30,618	28,119	31,245	22,035	18,517	4,159	3,502	6,002	166,561
		Witwen	5,694	8,688	7,689	7,851	6,129	5,060	1,136	844	1,624	44,715
		Summa	75,798	102,836	98,273	107,122	71,757	61,599	15,667	11,121	19,579	563,752

Wohnort.	Geschlecht.	Zivilstand.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Landgemeinden.	Männer.	Ledig	88,882	162,100	152,960	201,261	186,645	108,382	52,131	51,542	71,934	1,075,837
		Verheirathet . . .	38,752	76,488	67,400	80,394	91,122	52,819	23,099	26,745	37,176	493,995
		Witwer	5,023	9,034	16,395	12,373	11,219	6,635	3,876	3,369	4,164	64,936
		Summa . . .	132,657	247,622	229,603	294,028	288,986	167,836	79,106	81,656	113,274	1,634,768
	Frauen.	Ledig	80,548	152,139	145,084	189,226	170,564	101,231	47,362	49,413	67,290	1,002,857
		Verheirathet . . .	38,254	77,241	67,557	80,722	92,079	51,941	22,955	26,477	36,986	494,212
		Witwen	8,470	16,162	16,395	20,437	20,587	11,936	5,137	6,132	7,596	112,852
		Summa . . .	127,272	245,542	229,036	290,385	283,230	165,108	75,454	82,022	111,872	1,609,921

VI. Der Nationalität nach zählte man im ganzen Reiche 2,471,248 Vlämen, 1,827,141 Wallonen und nur 38,807 Angehörige anderer Nationalitäten. Die bedeutendste Vertretung unter den letztern findet die deutsche mit 34,060 S., wovon 25,774 dem halbdeutschen Luxemburg angehören, die übrigen in den andern acht Provinzen, namentlich in der Grenzprovinz Lüttich und in der Hauptstadt Brüssel, leben. Die Gesammtzahl der fremdzüngigen Bewohner beträgt also nur 9 von 1000 oder kaum 1 Prozent, und die vlämische und wallonische Nationalität können allein als die in Belgien heimischen betrachtet werden. Erstere hat ein Uebergewicht von 644,107 S. gegen letztere, oder von 1000 Bewohnern Belgiens sind — nach Abzug des kleinen fremdzüngigen Bruchtheils — 575 Vlämen und nur 425 Wallonen. Das Uebergewicht der erstern ist in den Städten stärker als auf dem Lande. Die ländliche Bevölkerung theilt sich in 1,787,792 Vlämen und 1,430,062 Wallonen; von den Städtern gehören 683,456 der erst- und nur 397,079 der letztgenannten Nationalität an; d. i. unter 1000 Städtern finden sich 630 und unter 1000 Landbewohnern nur 556 Vlämen, dort nur 370 und hier 444 Wallonen. Doch gilt dies nur vom Königreich überhaupt, wenn dasselbe als einheitliches Ganzes betrachtet wird. In den einzelnen Provinzen hingegen ist mit Ausnahme Brabants, das eine gemischte Bevölkerung besitzt, je die eine oder andere Nationalität vor- oder richtiger alleinherrschend. Die vier, an Holland gränzenden Nordprovinzen: Die beiden Flandern, Antwerpen und Limburg zählen bei einer nationalen Gesammtbevölkerung von 2,030,675 E. 1,966,672 Vlämen und nur 64,003 Wallonen; die vier an Frankreich gränzenden Südprovinzen: Hennegau, Namur, Luxemburg und Lüttich, hingegen zählen bei einer nationalen Gesammtbevölkerung von 1,580,271 E. 1,543,391 Wallonen und nur 36,880 Vlämen. Der vlämische Bruchtheil hier und der wallonische dort sind demnach so gering, dass ohne weiteres die Nordprovinzen als vlämisch und die Südprovinzen als wallonisch bezeichnet werden können. Brabant, das geografisch zwischen dem Norden und Süden liegt, hält auch in nationaler Beziehung die Mitte zwischen beiden; denn es zählt bei einer Gesammtbevölkerung von 688,243 (nach Abzug des fremdzüngigen Bruchtheils) Einwohner 467,696 Vlämen und 220,597 Wallonen oder auf 1000 E. 685 der erstern und 315 der letztern Nationalität angehörige. Am meisten und ausschliesslichsten ist das Vlämische in Antwerpen, das Wallonische in Namur vertreten.

VII. Bei der Zählung wurde auch das Alter jedes Individuums aufgenommen, und zwar bis zum dritten Lebensjahre je nach den zurückgelegten Jahresvierteln, für das weitere Lebensalter nach den zurückgelegten vollen Jahren. Theilte man sämmtliche Lebensalter etwa in vier Klassen, deren erste das Kindes- (0—15 Jahren), die zweite das Jugend- (16—30), die dritte das mittle (31—60) und die vierte endlich das Greisenalter (von 61 Jahren und weiter) umfasse, so findet man, dass von der Gesammtbevölkerung von 4,337,196 S. 1,102,123 in die erste, 1,110,665 in die zweite, 1,436,468 in die dritte und 387,940 in die vierte Kategorie gehören. Berücksichtigt man den Geschlechtsunterschied, so ergiebt sich, dass von 2,163,523 Individuen männlichen Geschlechts, die das ganze Reich umfasst, 710,501 in die erste, 559,976 in die zweite, 712,945 in die dritte und 180,104 in die vierte Kategorie; von den 2,173,673 Individuen weiblichen Geschlechts hingegen 691,623 in die erste, 550,689 in die zweite, 723,523 in die dritte und 207,836 in die vierte Altersklasse gehören. Scheidet man, ohne Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes, Stadt und Land von einander, so ergiebt sich, dass von der städt. Gesammtbevölkerung 325,356 in die erste, 301,489 in die zweite, 369,058 in die dritte und 96,604 in die vierte Altersklasse gehören; von der ländlichen 1,076,767 in die erste,

809,176 in die zweite, 1,067,410 in die dritte und 291,336 in die letzte. Nachfolgende Tabelle zeigt, in welcher Weise sich in den einzelnen Provinzen die Gesammtbevölkerung unter diese vier Hauptaltersklassen vertheilte:

Lebensalter.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Von 1—15 Jahren .	130,276	224,053	200,769	245,768	239,257	150,191	59,018	63,906	88,885	1,402,123
„ 16—30 „ .	106,552	180,095	163,006	206,338	181,072	115,054	47,751	44,300	66,497	1,110,665
„ 31—60 „ .	135,530	229,558	220,042	273,451	227,416	145,771	61,830	60,939	81,931	1,436,468
Ueber 60 Jahre . . .	33,996	57,651	59,187	67,707	66,963	61,812	17,314	17,120	26,190	387,940
Summa	406,354	691,357	643,004	793,264	714,708	452,828	185,913	186,265	263,003	4,337,196

Unter den der vierten Altersklasse angehörenden Individuen hatten 2560, und zwar 1805 Land- und 665 Stadtbewohner und dem Geschlechte nach geschieden 1048 Männer und 1312 Frauen bereits das 90. und von ihnen 8 Männer und 13 Frauen auch das hundertste Lebensjahr überschritten. Von diesen über hundert Jahr alten Individuen gehörten 7 der Stadt- und 14 den Landgemeinden an. Den Provinzen nach fielen auf Antwerpen 1, Brabant 2, Ostflandern 3, Hennegau 5, Lüttich 3, Luxemburg 3 und Namur 4.

VIII. In religiöser Beziehung bekennen sich die Bewohner Belgiens ausschliesslich zur katholischen Kirche. Die Zählung von 1846 ergab auf die Gesammtbevölkerung von 4,337,196 S. nur 10,323 Nichtkatholiken. Hiervon gehörten 6578 dem protestantischen, 790 dem anglikanischen, 1336 dem israelitischen, 1019 verschiedenen anderen Bekenntnissen an; 600 hatten gar kein Bekenntniss angegeben, und zwar 347 Städter und 253 Landbewohner.... Was die Abstammung betrifft, so waren von der Gesammtbevölkerung 94,821 Individuen im Auslande geboren; und zwar 10,639 in dem abgetretenen Theil Limburgs, 7703 in dem abgetretenen Theil Luxemburgs, 20,568 in den Niederlanden, 34,600 in Frankreich, 12,859 in Deutschland, 3828 in England und 4624 in verschiedenen andern Ländern. Es ist hier am Orte zu bemerken, dass nicht bloss die legale, sondern die thatsächliche Bevölkerung aufgenommen und also auch jeder Fremde und Durchreisende, der die Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1846 in Belgien verweilte, mitgezählt wurde. Was die Abstammung im engern Sinne betrifft, so lebten von den 4,242,375 in Belgien gebornen Individuen 3,045,249 in dem Orte, 967,783 wenigstens in der Provinz, in welcher sie das Licht der Welt erblickt und nur 94,821 hatten diese mit einer andern belgischen Provinz vertauscht; oder von 1000 Individuen waren nur 22 im Auslande, 53 in einer andern belgischen Provinz, 223 in einer andern Gemeinde derselben Provinz geboren; die grosse Mehrheit (702 von 1000) wohnte aber in derselben Gemeinde, in der sie das Leben erhalten. Dem Geschlechte nach geschieden, waren von den Männern 1,515,503 in derselben Gemeinde, 471,379 in derselben Provinz, 127,161 in einer andern belg. Provinz und 49,480 im Auslande; von den Frauen 1,529,746 in derselben Gemeinde, 496,404 in derselben Provinz, 102,182 in einer andern belgischen Provinz und 45,341 im Auslande geboren. Verhältnissmässig die meisten Auswärtsgebornen — 9338, oder 50 von 1000 Einwohnern überhaupt — zählt Luxemburg, die wenigsten — 6885, oder 9 von 1000 — Ostflandern; das zweite Maximum — 15,213, oder 38 von — 1000 hat Antwerpen und das zweite Minimum — 3582, oder 14 von 1000 — Namur, wie dies die nachfolgende Tabelle am besten veranschaulicht, in welcher für alle Provinzen die absoluten Zahlen der diesfälligen Vertheilung der Bevölkerung gegeben sind:

Geboren.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien: Städte.	Belgien: Landgem	Belgien: Zusamm.
In derselben Gemeinde . . .	276,755	457,434	443,982	571,154	525.079	300,661	134.290	142.683	193.211	725.189	2,320,060	3.045.249
„ „ Provinz . . .	88,084	151,805	171,502	178,919	146.796	117.160	35.725	28.779	49.013	212,071	755.712	967,783
„ einer andern Provinz . . .	26.302	66,475	17.521	36,306	29.293	20.909	9,375	5.465	17.697	110.123	119.220	229,343
Im Auslande	15,213	15.643	9.999	6,885	13,540	14,098	6.523	9.338	3.582	45,124	49.697	94,821
Summa	406,354	691,357	643,004	793,264	714,708	452,828	185.913	186,265	263.503	1,092,507	3,244.689	4,337,196

IX. Einige weitere Verhältnisse, auf welche die Volksaufnahme sich erstreckte, namentlich die Zahl der Unterricht geniessenden, Kinder und die der öffentliche Unterstützung empfangenden Individuen und Familien übergehen wir hier, weil am geeigneten Orte die spätern Abschnitte dieses Werkes hierüber genügende Auskunft geben. Wir haben nur noch Ein wesentliches Element aus den Ergebnissen der allgemeinen Zählung anzuführen, nämlich die Erwerbsquelle oder die Beschäftigung der Bewohner Belgiens. Die diesfällige offizielle Publikation giebt für jedes einzelne Gewerbe die Anzahl der Personen an, die sich mit demselben als Herren oder Meister, wie jener, die sich als Diener, Gesellen oder Commis mit demselben beschäftigen, ferner der Individuen, die als Familienangehörige von dem Erwerb dieser beiden Klassen leben. Wir wollen hier sämmtliche Erwerbsweisen in 4 Hauptrubriken zusammenfassen, deren erste den Ackerbau, die zweite die Industrie, die dritte den Handel und die vierte die freien Gewerbe umfasst. In die erste Kategorie fallen: Bauern, Gärtner, Obstzüchtler, Milchhändler, Kuhhirten, Holzfäller, Köhler, Besenmacher, Knechte, Hirten, Kuhtreiber, Schäfer, Schweinehüter, Taglöhner und Arbeiter ohne bestimmte Profession ... In die zweite Klasse fallen: I. Mit Bereitung der menschlichen Nahrung beschäftigt: Müller, Bäcker, Zuckerbäcker, Fleischer, Speckhändler, Fischer, Fischhändler, Brauer, Geistbrenner, Salzsieder, Essigfabrikanten und Böttcher. II. Mit Bereitung der Kleidung beschäftigt: Schneider, Schuster, Hutmacher, Barbiere und Haarkünstler, Holzschuhmacher, Gerber, Regenschirmfabrikanten, Gold- und Silberarbeiter, Metall- und Diamantenglätter, Posamentiers, Goldsticker und Ornatverfertiger, Näherin, Stickerin, Handschuhmacherin, Modistin, Weissnäherin, Strickerin, Bleicherin, Wäscherin und Glätterin. III. Beim Bau beschäftigt: Schieferbrecher, Steinbrecher und -schneider, Ziegelmacher, Ofenmacher, Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Schreiner, Schlosser, Bleigiesser, Glaser, Maler, Pflasterer und Schornsteinfeger. IV. Mit Möbelarbeiten beschäftigt: Kunsttischler, Tapeziere und Polstermacher, Kutschen-, Sattel- und Kummetmacher, Kupferschmiede, Verzinner und Zinngiesser, Fayencefabrikanten, Blechner, Töpfner, Korbmacher, Goldschläger und Vergolder, Uhrmacher, Verfertiger musikalischer Instrumente, Optiker, Brillenmacher und Scheerenschleifer. V. Manufakturindustrie: Tuch-, Woll-, Baumwollen- und Seidenzeug-, Teppich-, Mützen-, Garn-, Leinen- und Hanffabrikanten, Färber-, Weber, und Spitzenmacher. VI. Metallurgische Industrie: Schmiede und Metallgiesser, Mechaniker und Maschinisten, Gewehr-, Nägel- und Messerschmiede, Wagner, Schmiede, Eisen- und Kohlenbergmänner. VII. Anderweite Gewerbe: Oel-, Seifen-, Papier-, chemische Produkte-, Tabak-, Glas- und Spiegel-, Unschlitt- und Wachskerzen- und Saitenfabrikanten; Buchdrucker, Buchhändler und Setzer, Lithografen, Buchbinder, Schiffmeister und verschiedene Gewerbe... In die dritte Klasse, welche den Handel umfasst, werden gezählt: Kaufleute und Agenten jeder Art, Kleinhändler und Krämer, Pferde- und Thierhändler, Holzhändler, Hausirer und Colporteure, Entrepreneurs, Schiffer, Kärner, Commis, Gasthaus- und Schenkwirthe, Tandler und Lumpenhändler. ... In die vierte Hauptklasse endlich, welche die freien Gewerbe umfasst, gehören: Beamtete jeden Ranges, Geistliche jeder Religion, Notäre und Anwälte, Schreiber und Kopisten, Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, Vorsteher und Zöglinge der Pensionate, Nonnen und Mönche, Sanitätspersonal, die Armee, Zivil- und Militärpensionirte, Grund-Besitzer und Rentiers, Schriftsteller und Künstler jeder Art und Gattung. ... Die nachfolgende Tabelle zeigt nun für das gesammte Königreich überhaupt, wie viele Personen jede dieser grossen Abtheilungen der Erwerbsweisen in selbständiger, wie viele in untergeordneter Stellung — jene als Herren und Meister, diese als Knechte und Gesellen — beschäftigte und wie viele sie nährte. Mit Herren und Diener sollen überhaupt in der Ueberschrift die selbständige oder untergeordnete Stellung des Arbeiters, in welchem Gewerke immer, bezeichnet werden.

Erwerbsweise.		Gewerbe.										
		Ackerbau.	Nahrung.	Kleidung.	Bauten.	Möbel.	Manufakt.	Metallurg. Industrie.	Andere Gewerbe.	Handel.	Freie Gewerbe.	Zusammen.
Herren.	Zahl der Arbeitenden	380,380	27,601	31,750	34,028	9,383	3,696	12,743	6,858	103,696	146,612	756,747
	„ ihrer Familienangehörigen .	607,506	68,236	58,723	78,049	18,099	7,766	32,421	13,497	185,317	115,810	1,185,424
Diener.	Zahl der Arbeitenden	694,651	14,686	109,801	62,006	7,124	332,751	69,329	11,005	»	»	1,301,353
	„ ihrer Familienangehörigen .	538,177	11,909	54,379	92,328	6,800	116,185	103,349	11,610	»	»	934,737
Summa		2,220,714	122,432	254,653	266,411	41,406	460,398	217,842	42,970	289,013	262,422	4,178,261

Das Defizit, welches die Addition in der letzten Kolonne (4,178,261) gegen die Gesammtsumme der Bevölkerung ergiebt, rührt daher, dass 158,935 Individuen durchaus keinen Stand oder Nahrungszweig angaben. Werden diese zu den gefundenen 4,178,261 hinzugerechnet, so stellt sich die bekannte Gesammtsumme von 4,337,196 Seelen heraus. Im Ganzen nährt also, wie die vorstehende Tabelle zeigt, der Ackerbau über die Hälfte, der Handel $^1/_{15}$, die freien Gewerbe beinahe $^1/_{16}$ der belg. Bevölkerung, während der Rest seine Erwerbsquelle in verschiedenen Industriezweigen sucht; oder unter 1000 Bewohnern Belgiens (die Professionslosen 158,935 ausgeschlossen) nähren sich 531 vom Ackerbau, 337 von der Industrie, 69 vom Handel und 63 von den freien Gewerben. Nachfolgende Tabelle zeigt für jede Provinz besonders, wieviele ihrer Einwohner in jeder der angeführten zehn Haupterwerbsklassen ihren Unterhalt finden.

Provinz	Gewerbe											
	Ackerbau.	Nahrung.	Kleidung.	Bauten.	Möbel.	Manufakt.	Metallurg. Industrie.	Andere Gewerbe.	Handel.	Freie Gewerbe.	Zusamm.	Erwerbslos.
Antwerpen . . .	214,984	13,555	31,858	29,807	5,180	21,856	6,166	5,278	39,466	26,359	394,509	11,845
Brabant	394,274	19,850	46,118	50,282	10,654	22,026	12,128	9,051	45,547	53,778	663,708	27,649
Westflandern . .	284,750	24,411	35,598	26,646	3,967	171,724	7,173	6,111	37,335	28,651	626,366	16,638
Ostflandern . . .	394,660	23,757	41,048	32,713	5,706	164,811	8,330	8,804	50,209	39,495	769,533	23,731
Hennegau	337,158	17,107	41,478	50,229	6,356	37,132	93,182	6,678	52,340	43,019	684,679	30,029
Lüttich	197,710	9,532	30,436	38,155	4,920	32,915	60,705	4,646	31,760	29,513	440,292	12,536
Limburg	128,987	4,602	8,937	7,418	1,093	2,921	3,108	650	8,173	10,865	176,754	9,159
Luxemburg . . .	120,287	4,025	7,372	12,808	1,027	4,383	6,578	550	9,717	13,034	179,781	6,484
Namur	147,904	5,593	11,808	18,353	2,503	2,630	20,472	1,202	14,466	17,708	242,639	20,864

Zweites Kapitel.

Bewegung der Bevölkerung.

A. **Geburten.** I. Seit 1841 sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, jährlich anzufertigen: 1) eine allgemeine Uebersicht der Bewegung der Bevölkerung, enthaltend die ehelichen und ausserehelichen Geburten, die Zwillinge, die Todtgebornen, die Todesfälle, Heirathen, Scheidungen und Wohnungsveränderungen für jeden Monat, dann den allgemeinen Stand der Bevölkerung zu Ende des Jahres; 2) eine Uebersicht der Todesfälle nach Alter und Monaten; 3) eine Uebersicht der Heirathen mit Angabe des Alters und Zivilstandes der Gatten. Diese drei Uebersichten werden im Original dem Ministerium des Innern eingeliefert, wo sie im Büreau der allgemeinen Statistik verarbeitet und die Ergebnisse alljährlich vom Minister in einem an 270 Seiten starken Quartband veröffentlicht werden. In diese Veröffentlichungen wurden im Laufe des Jahrzehnts mannigfache Verbesserungen eingeführt, und zwar: dass seit 1842 auch bei den Mehrgeburten die Todt- von den Lebendiggebornen geschieden, und die ausserhalb ihres Wohnortes Verstorbenen nur in ihrem Todesorte eingetragen und dadurch die frühern doppelten Eintragungen vermieden; dass seit 1844 auch der Zivilstand der Verstorbenen und seit 1848 auch die Zahl der ausserehelich gebornen aber anerkannten und legitimirten Kinder besonders angegeben wird. Die auf 1849 bezügliche Veröffentlichung scheidet ausserdem bei den Todtgebornen jene, welche vor, während oder nach der Entbindung gestorben, und enthält auch eine nach Alter, Monat und Zivilstand geordnete Uebersicht der in diesem Jahre an der Cholera verstorbenen Personen.. Durch einen Regierungserlass vom 13. Dezember 1850 ist die Anordnung getroffen, dass vom 1. Januar 1851 angefangen in jeder Gemeinde eigene Tabellen gebildet werden sollen, welche nebst Vor- und Beinamen, Geschlecht, Alter-, Zivil- und bürgerlicher Stand des verstorbenen Individuums auch die Veranlassung des Todes, sowie den Umstand erwähnen sollen, ob der Tod unter ärztlicher Assistenz oder ohne dieselbe erfolgt ist. . . . Die nachfolgend zusammengefassten Hauptergebnisse dieser Veröffentlichungen geben ein getreues Bild von der Bewegung der Bevölkerung während der zehnjährigen Periode: 1841—1850.

II. Im ganzen Jahrzehnt wurden 1,299,681 Kinder lebendig geboren, im Durchschnitt jährlich 129,968. Das Jahr 1850 kömmt diesem Durchschnitt am nächsten; die drei Jahre 1846—48 haben weniger, die andern sechs Jahre mehr als dieses Mittel. Das Maximum von 138,135 zeigt das J. 1841 und das Minimum von 118,106 das J. 1847.... Von der Gesammtzahl der 1,299,681 Neugebornen sind 1,203,031 ehelich und 96,652 aussereheliche, oder von 1000 Neugebornen 926 ehelich und 74 ausserehelich geboren. Die Zahl der unehlichen Kinder nimmt im Laufe der Periode immer zu. Während von 1000 Neugebornen in den ersten zwei Jahren (1841—42) nur 68 ausserehelich sind, erhebt sich diese Zahl in den späteren Jahren allmälig und steigt in den Jahren 1849 und 50 auf 83 und resp. 86. Maximum und Minimum dieses Verhältnisses finden sich daher an den beiden Endpunkten der Periode (1841 und 50), das Mittel im J. 1846. Im letzten Jahrdrei 1848—50 wurden von den unehlichen Kindern

Alter:	*anerkannt:*		*legitimirt:*	
	Knaben	Mädchen	Knaben.	Mädchen
Im Momente der Geburt . . .	2,455	3,273	198	167
Während der ersten 3 Monate .	49	44	645	586
Von 4 bis 12 Monaten	55	50	957	897
„ 1 „ 2 Jahren	40	34	806	792
„ 3 „ 5 „	57	70	1,227	1,212
„ 6 „ 10 „	31	43	649	648
„ 11 „ 15 „	20	14	183	227
Ueber 15 Jahre	41	39	164	175
Zusammen . . .	2,748	2,567	4,829	4,704
	5,315		9,533.	

Im Verhältniss zur Bevölkerung wurden im zehnjährigen Durchschnitt je 100 Kinder auf 3315 Einwohner geboren. Dieser mittlen Fruchtbarkeit kömmt das J. 1849 mit 100 Geburten auf 3291 E. am nächsten; das Maximum der relativen Fruchtbarkeit zeigt 1841, das Minimum 1847, denn dort wurden auf 2996 und hier erst auf 3673 E. 100 lebende Kinder geboren. Im Ganzen haben die Jahre 1841—45 und 1849 eine grössere, die andern vier Jahre eine geringere Fruchtbarkeit als das zehnjährige Mittel sie ergiebt.

III. Ausser den 1,299,681 lebendig geborenen kamen im Jahrzehnt 56,834 todtgeborne Kinder zur Welt. Letztere zu ersteren addirt, steigt die Gesammtsumme auf 1,356,515. Von 1000 Neugebornen kamen also im Durchschnitt 42 nicht lebenskräftig zur Welt. Die relative Zahl der Todtgebornen ist im Laufe des Jahrzehnts in steter Zunahme begriffen und während im J. 1841 nur 39 von 1000 Kindern todtgeboren werden, erhebt sich 1850 diese Ziffer bereits auf 45. Dem zehnjährigen Mittel von 42 auf 1000 kömmt am nächsten das J. 1845; eine höhere Ziffer der Todtgebornen als im zehnjährigen Mittel haben die Jahre 1844 und 1848 bis 1850, die übrigen Jahre eine niedrigere.... Doch ist bei den ehelichen die Zahl der todtgebornen geringer als bei den unehelichen Kindern. Von der Gesammtzahl der 56,834 todtgebornen Kinder gehörten nämlich 5998 der zweiten und 50,836 der ersten Kategorie an. Das Verhältniss der Todt- zu den Neugebornen überhaupt ist sonach bei den ehelichen: 1,253,867 : 50,836 = 1000 : 40, bei den unehelichen 75,650 : 5998 = 1000 : 79, oder von 1000 ehelichen Kindern werden nur 40, hingegen von 1000 unehelichen 79 todtgeboren... Die schon oben erwähnten, in den Jahren 1849—50 gesammelten Detaildaten ergeben, dass von 100 todtgebornen Kindern 56 leblos zur Welt kommen, 20 während und 24 unmittelbar nach der Entbindung starben. Die absoluten Zahlen dieser drei Kategorien sind während der beiden Jahre zusammengenommen: 7033, 2412 und 3062.... Die nachstehende Tabelle giebt für jedes Jahr der Dezimalperiode die Zahl der todt- wie der lebendiggebornen Kinder, und zwar je ehelich und unehelich von einander geschieden, wie die absolute und relative Fruchtbarkeit.

Jahr	Lebendiggeborene. Absolute Zahlen ehel.	uneh.	Proportionelle. Von 1000 Neugeb. sind ehel.	uneh.	Todtgeborene. Absolute Zahlen. ehel.	uneh.	Proportionelle Von 1000 Kind. werden todtgb. v. 1000 ehel.	v. 1000 uneh.	Fruchtbarkeit absolute. Gesammtzahl der Lebend-geborenen.	relative. 100 Lebendgeb. auf wie viel Einw.?
1841.	128,781	9,354	932	68	4,991	541	37	55	138,135	2,996
1842.	125,841	9,186	932	68	4,883	591	37	60	135,027	3,090
1843.	123,603	9,308	930	70	5,125	634	39	63	132,911	3,170
1844.	124,555	9,421	930	70	5,344	542	41	54	133,976	3,179
1845.	127,288	9,724	929	71	5,399	607	40	58	137,012	3,137
1846.	110,661	8,949	925	75	4,651	525	40	55	119,610	3,626
1847.	109,108	8,998	924	76	4,545	502	39	53	118,106	3,673
1848.	111,091	9,292	923	77	4,776	671	41	67	120,383	3,621
1849.	121,994	11,111	917	83	5,521	668	43	56	133,105	3,291
1850.	120,107	11,309	914	86	5,601	717	45	59	131,416	3,368
Summa	1,203,029	96,652	926	74	50,836	5,998	40	79	1,299,681	3,315

IV. Was die einzelnen Provinzen betrifft, so hat — das Jahrzehnt immer als einheitliches Ganzes betrachtet — Westflandern das Maximum und Limburg das Minimum der lebendiggebornen Kinder. Die grösste relative Fruchtbarkeit hingegen zeigt Brabant, die geringste Westflandern und Limburg. Von den unehelichen Geburten zeigt Brabant das absolute wie das relative Maximum und Luxemburg das absolute wie das relative Minimum. Bei den Todtgebornen hat Westflandern das absolute wie das relative Maximum, Luxemburg das absolute und Namur das relative Minimum. Die nachfolgende Tabelle zeigte diese Verhältnisse für jede Provinz insbesondere, und zwar ohne Unterscheidung der einzelnen Jahre blos für das Jahrzehnt im Ganzen.

Provinzen	Lebendiggeborene Absolute Zahlen ehelich.	unehel.	Proportionelle Von 1000 Neugeb. sind ehelich.	unehel.	Todtgeborene. Absolute Zahlen.	Proportion Von 1000 Kindern werden todtgebor.	Fruchtbarkeit. Gesammtzahl der Lebendiggeborenen	Einwohner auf 100 Lebendiggeb.
Antwerpen . . .	112,321	9,368	923	77	5,923	46	121,689	3,297
Brabant	193,858	28,375	872	128	9,722	42	222,233	3,080
Westflandern . .	181,604	9,185	952	48	9,888	49	190,789	3,409
Ostflandern . . .	209,349	16,557	927	73	11,991	50	225,906	3,529
Hennegau	195,155	16,257	923	77	6,537	30	211,412	3,330
Lüttich	131,965	9,300	934	66	6,681	45	141,265	3,143
Limburg.	49,538	2,188	958	42	2,316	43	51,726	3,529
Luxemburg . . .	55,103	1,429	975	25	1,633	28	56,532	3,277
Namur	74,136	3,893	949	51	2,143	26	78,129	3,333
Belgien	1,203,029	96,652	926	74	56,834	42	1,299,681	3,315

V. Dem Geschlechte nach scheiden sich die 1,299,681 Lebendiggebornen in 666,483 Knaben und 633,198 Mädchen, was ein Verhältniss von 1000 : 1052 ergiebt; oder: gegen 1000 Mädchen werden 1052 Knaben geboren. Dieser Ueberschuss männlicher Neugebornen ist bei den ehelichen Geburten stärker als bei den unehelichen. Die Gesammtzahl der erstern scheidet sich in 617,552 Knaben und 585,479 Mädchen, die der letztern in 48,933 Knaben und 47,719 Mädchen. Das Verhältniss ist somit dort 1000 : 1055 und hier nur 1000 : 1025, der männliche Ueberschuss also hier nicht halb so stark als bei den ehelichen Neugebornen.... Noch viel stärker als bei letzern ist er aber bei den Todtgebornen ehelicher und unehelicher Abkunft. Von der Gesammtzahl der Todtgebornen gehören 32,706 dem männlichen und 24,128 dem weiblichen Geschlechte an; es fallen also auf 1000 todtgeborne Mädchen nicht weniger als 1354 Knaben. Die ehelichen Todtgebornen scheiden sich in 29,462 Knaben und 21,374 Mädchen, die unehelichen in 3244 männlichen und 2754 weiblichen Geschlechtes. Das Verhältniss dieser zu jenen ist sonach bei den ehelichen 1000 : 1387 und bei den unehelichen nur 1000 : 1178. Die nachstehende Tabelle giebt für jedes Jahr der Dezimalperiode das Geschlechtsverhältniss der ehelich- wie der unehelich-, der lebendig- wie der todtgebornen Kinder.

Jahr	Lebendiggeborene.						Todtgeborene.					
	Ehelich.			Unehelich.			Ehelich.			Unehelich.		
	Knaben	Mädchen.	Knab. auf 1000 Mdch.	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000 Mdch.	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000 Mdch.	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000 Mdch.
1841.	65,873	62,908	1047	4,803	4,551	1055	2,918	2,073	1403	278	263	1058
1842.	64,858	60,983	1064	4,657	4,529	1028	2,820	2,063	1367	324	267	1213
1843.	63,544	60,059	1058	4,702	4,606	1021	3,026	2,099	1441	343	291	1178
1844.	63,781	60,774	1049	4,813	4,608	1044	3,088	2,256	1369	285	257	1109
1845.	65,495	61,793	1060	4,910	4,814	1020	3,059	2,340	1308	314	293	1071
1846.	56,727	59,934	1052	4,496	4,453	1010	2,724	1,927	1413	288	237	1215
1847.	55,999	53,109	1054	4,540	4,458	1018	2,657	1,888	1407	276	226	1221
1848.	57,299	53,792	1065	4,653	4,639	1003	2,741	2,035	1347	370	301	1229
1849.	62,376	59,618	1046	5,717	5,394	1060	3,200	2,321	1379	385	283	1360
1850.	61,598	58,509	1053	5,642	5,667	996	3,229	2,372	1361	381	336	880
Summa	617,552	585,479	1055	48,933	47,719	1025	29,462	21,374	1378	3,244	2,754	1178

VI. Der Ueberschuss der männlichen über die weiblichen Neugebornen zeigt sich auch in jeder Provinz gesondert betrachtet, und zwar ist er fast überall bei den ehelichen Geburten stärker als bei den unehelichen, bei den Todt- stärker als bei den Lebendiggebornen. Bei den ehelichen wie bei den unehelichen Geburten zeigt Luxemburg das Maximum — 1066 und resp. 1083 Knaben auf 1000 Mädchen — und Hennegau das Minimum: 1044 und resp. 989; bei den Todtgebornen Namur das Maximum (1575) und Limburg das Minimum (1248). Nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz, überall das Jahrzehnt als einheitliches Ganzes genommen, das Geschlechtsverhältniss der Ehelich- und Unehelich- wie der Todt- und Lebendiggebornen.

Provinzen	Lebendiggeborene.						Todtgeborene.		
	Ehelich			Unehelich					
	Knaben.	Mädchen	Knab auf 1000 Mdch	Knaben.	Mädchen.	Knab auf 1000 Mdch.	Knaben.	Mädchen.	Knaben auf 1000 Mädchen
Antwerpen . . .	57,661	54,660	1055	4,756	4,612	1031	3,446	2,477	1391
Brabant	99,753	94,105	1060	14,342	14,033	1022	5,479	4,243	1291
Westflandern . .	93,290	88,314	1057	4,661	4,524	1030	5,686	4,202	1353
Ostflandern . . .	107,622	101,727	1058	8,433	8,124	1038	6,876	5,115	1344
Hennegau	99,693	95,462	1044	8,086	8,171	989	3,863	2,674	1445
Lüttich	67,452	64,513	1046	4,751	4,549	1044	3,786	2,895	1307
Limburg	25,462	24,076	1058	1,111	1,077	1032	1,286	1,030	1248
Luxemburg . . .	28,431	26,672	1066	743	686	1083	973	660	1474
Namur	38,188	35,950	1062	2,050	1,943	1055	1,311	832	1575
Belgien	617,552	585,479	1055	48,933	47,719	1025	32,706	24,128	1355

VII. In der ganzen zehnjährigen Periode konstatirte man in Belgien 12,409 Zwillings-, 130 Drillings- und 5 Vierlingsgeburten, im Ganzen je Eine Mehrgeburt von 102 Geburten. Diese 12,539 Mehrgeburten ergaben zusammen 25,228 Kinder, die schon in der frühern Gesammtsumme der Lebendig- und Todtgebornen mitbegriffen sind. Unehelicher Abkunft waren hiervon 992 Knaben und 1003 Mädchen, zusammen 1995. Nachstehende Tabelle zeigt die Vertheilung der aus den Mehrgeburten hervorgegangenen Kinder nach den einzelnen Jahren unserer Periode und nach dem Geschlechte.

Geschlecht	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1841—50.
Männlich	1,206	1,308	1,342	1,350	1,221	1,193	1,223	1,250	1,366	1,345	12,804
Weiblich	1,255	1,252	1,253	1,319	1,315	1,041	1,126	1,170	1,371	1,322	12,424
Zusammen .	2,461	2,560	2,595	2,669	2,536	2,234	2,349	2,420	2,737	2,667	25,228

VIII. Die allmonatliche Aufnahme der Geburts- und Todesfälle wie der Heirathen gestattet, den Einfluss zu erkennen, den die Jahreszeit auf diese drei Bevölkerungselemente übt. Was die Geburten betrifft, so fällt durchschnittlich das Maximum derselben auf die Monate Februar und März, das Minimum auf Juli und August, während September und Dezember eine mittle Fruchtbarkeit zeigen. Im Ganzen haben die sechs kalten Monate: November bis April, eine grössere Anzahl von Geburten aufzuweisen, als die sechs warmen: Mai bis Oktober. Klarer als aus den absoluten Zahlen tritt dies hervor, wenn man — was in den Kolonnen 4 und 8 der nachfolgenden Tabelle geschehen — sämmtlichen Monaten eine gleiche Länge von 31 Tagen giebt und 12,000 Neugeborne als Jahreseinheit nimmt. Von diesen fallen dann auf Februar 1157 und auf März 1150, auf Juli nur 903 und auf August 920, hingegen auf September und Dezember 959 und resp. 956, während die übrigen Monate zwischen 931 (November) und 1078 (April) Geburten haben. Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahrzehnt im Ganzen genommen die Vertheilung der Lebendig- und der Todtgebornen auf die einzelnen Monate.

Monate.	Lebendiggeborene.				Todtgeborene.			
	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Von 12,000 Neugeboren.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Von 12,000 Neugeboren.
Januar	60,782	56,983	117,765	1,065	3,001	2,223	5,224	1,080
Februar	59,808	56,525	116,333	1,157	2,833	2,174	5,007	1,142
März	64,983	62,192	127,175	1,150	3,077	2,298	5,375	1,111
April	58,354	56,027	114,381	1,078	2,837	2,100	4,937	1,059
Mai	56,862	53,808	110,670	1,002	2,731	1,971	4,702	974
Juni	52,007	49,112	101,119	945	2,406	1,841	4,247	909
Juli	51,244	48,552	99,796	903	2,541	1,774	4,315	894
August	52,024	49,648	101,672	920	2,584	1,868	4,452	921
September	52,060	49,788	101,848	956	2,531	1,817	4,348	933
Oktober	52,911	50,337	103,248	934	2,656	1,925	4,581	947
November	50,963	48,648	99,611	931	2,634	1,961	4,595	984
Dezember	54,485	51,578	106,063	959	2,875	2,176	5,051	1,046
Summa	666,483	633,198	1,299,681	12,000	32,706	24,128	56,834	12,000

B. **Todesfälle.** IX. Die Gesammtzahl der Todesfälle (die Todtgebornen ausgeschlossen) betrug im Jahrzehnt: 1,040,497, also im Durchschnitt jährlich 104,049; ein Mittel, dem 1842 am nächsten kömmt. Das Maximum der Todesfälle zeigt das J. 1849, veranlasst durch die Cholera, welche damals herrschte und allein 23,027 Opfer hinwegraffte. Die Jahre 1846—48 zeigen ebenfalls eine ungewöhnlich grosse Sterblichkeit, eine Folge der durch die Missernten der JJ. 1845 bis 1846 herbeigeführten epidemischen Krankheiten, die damals im Lande herrschten. Die Nothstände dieser zwei Jahre veranlassten — wie dies gewöhnlich der Fall — eine noch grössere Sterblichkeit im nachfolgenden (1847), so dass hier beinahe 102 Todesfälle gegen 100 Geburten vorkommen, während in den Jahren 1841, 1844 und 1850 die Geburten um 30 Prozent die Todesfälle übertrafen. Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz je nach den einzelnen Jahren die Anzahl der Todesfälle nach dem Geschlechte geschieden.

Provinz.	Geschlecht.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1841—50.
Antwerpen .	Männlich .	4,435	4,532	4,108	4,109	4,138	4,995	4,844	4,642	5,945	4,273	92,306
	Weiblich .	4,217	4,609	4,336	4,317	4,227	4,791	4,822	4,722	5,890	4,354	
Brabant . .	Männlich .	7,809	8,301	7,976	7,655	7,970	8,862	9,586	8,326	9,952	7,745	168,296
	Weiblich .	8,020	8,340	7,851	7,752	7,844	8,511	9,084	8,562	10,053	8,094	
Westflandern	Männlich .	8,208	8,849	8,572	8,251	8,665	10,463	13,228	9,949	8,720	7,389	186,137
	Weiblich .	8,382	9,136	8,793	8,565	9,015	10,031	11,607	10,766	9,515	8,033	
Ostflandern	Männlich .	8,900	9,463	9,349	9,237	9,645	11,327	13,520	10,677	11,226	7,961	206,669
	Weiblich .	9,617	10,081	9,728	9,845	10,309	11,024	12,471	11,384	12,124	8,781	
Hennegau .	Männlich .	7,408	7,724	7,176	6,928	7,342	7,824	8,399	7,951	9,624	7,084	154,343
	Weiblich .	7,465	7,709	7,189	7,050	7,495	7,581	7,855	7,913	9,646	6,980	
Lüttich. . .	Männlich .	5,301	5,334	4,727	4,655	4,686	4,976	5,632	5,011	8,097	5,174	107,018
	Weiblich .	5,330	5,439	4,956	4,671	4,662	4,998	5,567	5,055	7,715	5,032	
Limburg . .	Männlich .	1,989	2,180	1,917	1,841	1,921	1,961	2,131	2,124	2,186	1,930	41,410
	Weiblich .	2,050	2,236	2,045	1,975	1,982	2,008	2,357	2,286	2,248	2,043	
Luxemburg	Männlich .	1,873	2,163	1,821	1,733	1,596	1,906	1,886	2,038	1,703	1,677	36,860
	Weiblich .	1,696	2,170	1,876	1,841	1,597	1,862	1,883	2,033	1,799	1,707	
Namur . . .	Männlich .	2,208	2,393	2,269	2,244	2,313	2,308	2,656	2,442	2,489	2,257	47,458
	Weiblich .	2,200	2,409	2,366	2,242	2,376	2,404	2,640	2,406	2,530	2,306	
Belgien . .	Männlich .	48,131	50,939	47,915	46,653	48,276	54,622	61,882	53,160	59,942	45,490	1,040,497
	Weiblich .	48,977	52,129	49,140	48,258	49,507	53,213	58,286	55,127	61,520	47,330	
	Zusammen	97,108	103,068	97,055	94,911	97,783	107,835	120,168	108,287	121,462	92,820	
Von 1000 Todten sind	Männlich .	496	494	494	492	494	506	515	491	493	490	497
	Weiblich .	504	506	506	508	506	494	485	509	507	510	503
Einw. auf 100 Todesfälle		426	405	434	449	440	402	361	402	361	477	440
Todesfälle auf 1000 Geburt.		703	837	730	708	714	902	1017	899	913	706	800

X. Die Vergleichung der in der letzten Kolonne der vorstehenden Tabelle enthaltenen Todtenziffern der einzelnen Provinzen mit ihrer resp. Bevölkerung zeigt, dass die Sterblichkeit nicht im ganzen Reich gleichen Schritt hält. Es können nämlich im jahrzehntlichen Durchschnitt 100 Todesfälle auf

Namur . . .	auf	5,49	Limburg . .	auf	4,40	Brabant . . .	auf	4,08
Luxemburg .	„	5,05	Antwerpen . .	„	4,37	Ostflandern . .	„	3,89
Hennegau . .	„	4,58	Lüttich . . .	„	4,22	Westflandern .	„	3,53

Einwohner. Bezüglich des Verhältnisses der Todesfälle zu den Geburten nehmen die 9 Provinzen nachstehende Reihenfolge ein: Es kommen nämlich auf 1000 Geburten in

Namur	607	Brabant	757	Limburg	800
Luxemburg	652	Lüttich	758	Ostflandern	915
Hennegau	730	Antwerpen	759	Westflandern . . .	976

Todesfälle. Die grosse Sterblichkeit, welche die beiden Flandern zeigen, ist hauptsächlich der Noth und den epidemischen Krankheiten der Jahre 1846—48 zuzuschreiben, die dort stärker als in den übrigen Provinzen wütheten, so dass während dieser drei Jahre daselbst die Zahl der Todesfälle um 26,626 die der Geburten übertraf, während in den übrigen Provinzen während desselben Zeitraumes um 48,435 mehr Geburten als Todesfälle vorkamen. Daher rührt es auch, dass in den beiden Flandern während des ganzen Jahrzehnts der Ueberschuss der Neugebornen über die Verstorbenen nur 6 % betrug, während er sich in den andern sieben Provinzen durchschnittlich auf 37 % erhob.

XI. Unter die einzelnen Monate vertheilten sich die Todesfälle im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Geburtsfälle, dass nämlich auf die kältern eine grössere Anzahl von Todesfällen kömmt, als auf die wärmern Monate. Die Gesammtzahl von 1,040,497 während des Jahrzehnts im ganzen Reich vorgekommener Todesfälle vertheilt sich nämlich wie folgt unter die zwölf Monate des Jahres:

Januar	110,481	Mai	90,753	September	74,559
Februar	97,150	Juni	82,337	Oktober	73,169
März	106,431	Juli	75,926	November	72,019
April	97,192	August	74,851	Dezember	85,629

Giebt man, wie es früher bei den Geburten geschehen, sämmtlichen Monaten eine gleiche Länge von 31 Tagen und nimmt man 12,000 Todesfälle als die gesammte Jahressumme an, so nehmen die Monate betreffs des Antheils, der ihnen an dieser Totalsumme zukömmt, nachstehende Reihenfolge ein:

Januar	1,253,	Mai	1,026,	September	866,
Februar	1,215,	Dezember	972,	November	845,
März	1,208,	Juni	955,	August	839,
April	1,137,	Juli	853,	Oktober	830.

Diese Proportionen sind jedoch von der anormalen Sterblichkeit beeinflusst, welche die Cholera im J. 1849 hervorbrachte. Diese Epidemie wüthete nämlich am heftigsten in den wärmern Monaten, und von den 23,027 Opfern, die sie im Lauf des genannten Jahres in Belgien hinraffte, fielen auf die sechs Monate Januar bis März und Oktober bis Dezember zusammen nur 2837 und der grössere Rest auf die sechs Monate: April bis September. Dadurch wurde im genannten Jahre die gewöhnliche Vertheilung der Todesfälle auf die einzelnen Monate ganz umgekehrt, und von der Gesammtzahl der 121,462 Todesfälle, die im ganzen Jahre vorkamen, fallen nur 52,929 auf die Winter- und 68,533 auf die Sommermonate. Lässt man daher dieses anormale Jahr aus der Berechnung, um nur die übrigen 9 Jahre in Betracht zu ziehen, so beträgt die Gesammtsumme der Todesfälle 919,035, die sich auf die zwölf Monate in folgende Weise vertheilen:

Januar	100,656,	Mai	80,615,	September	63,840,
Februar	87,594,	Juni	69,326,	Oktober	65,203,
März	96,010,	Juli	63,584,	November	64,766,
April	88,237,	August	62,473,	Dezember	76,731.

Das Minimum der Todesfälle tritt also im August und Juli ein, wie dies aus den vorstehenden Zahlen auch ohne weitere Proportionsberechnung sofort klar wird, da die genannten zwei Monate zu den vollzähligen (von 31 Tagen) gehören und trotzdem die geringste Zahl der Todesfälle aufweisen.

XII. Was das Alter der Sterbenden betrifft, so werden dieselben seit 1841 in den Zivilstandsregistern und in den auf diesen begründeten amtlichen Veröffentlichungen in 43 Alterklassen zusammengefasst, indem für das erste Lebensjahr das Alter nach Monaten, für das zweite nach Vierteljahren angegeben wird, dann nach Jahren bis zum 10. Lebensjahr und von da an bis 100 nach Jahrfünf, während die über 100 Jahr alt Sterbenden in Eine Rubrik zusammengefasst werden. Diese Klassifikation der Verstorbenen nach ihrem Alter zeigt, dass im Durchschnitt des Jahrzehnts das fünf- oder sechsundzwanzigste Lebensjahr die Grenzscheide bildet, welche die Gesammtzahl der Sterbenden in zwei gleiche Hälften sondert, indem eben so viele unter als über 25—26 Jahr alt sterben. Scheidet man die Gesammtzahl der Sterbenden in vier gleiche Theile, so so findet man, dass ein Viertheil noch unter dem Alter von zwei, das andere im Alter von 2—25, das dritte von 26 bis 60—65 J. alt stirbt, während das letzte Viertel der Sterbenden der Altersklasse über 65 Jahre hinaus angehört. Doch differiren die beiden Geschlechter hierin bedeutend von einander. Während von den männlichen Verstorbenen ein Viertel nicht einmal 2 J. alt ist, stirbt von den weiblichen Individuen das erste Viertel erst bis in den letzten Monaten des dritten Lebensjahres. Bei den männlichen Verstorbenen bildet das Jahrfünf 16—20 die Grenzscheide, welche sie in zwei gleiche Hälften theilt, indem die eine Hälfte der verstorbenen Männer unter und die andere Hälfte über 15—20 J. alt ist. Bei den weiblichen Verstorbenen hingegen wird diese Grenzscheide erst von dem Jahrfünf 20—25 gebildet, indem eben so viele der in unserm Jahrzehnt verstorbenen Frauen unter als über 25 J. alt waren.... Noch bedeutsamer sind die Verschiedenheiten, welche die einzelnen Provinzen in diesem Punkte darbieten; von 1000 Verstorbenen z. B. waren in Antwerpen 574, Brabant 517, Westflandern 523, Ostflandern 555, Hennegau 566, Lüttich 550, Limburg 594, Luxemburg 563 und Namur 576 über 20 Jahr alt. Und während von 10,000 Verstorbenen in Namur 141 und im Hennegau 85 über 90 J. alt geworden, haben von einer gleichen Anzahl Verstorbener in Westflandern nur 48 und in Antwerpen nur 44 dieses Alter erreicht. Oder während im Hennegau nur 165, sind in Westflandern 215 von 1000 Verstorbenen unter Ein Jahr alt.... Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich während des Jahrzehnts im Ganzen genommen die Gesammtzahl der Todesfälle in jeder Provinz unter die verschiedenen Altersklassen vertheilte; nur haben wir der Raumersparniss wegen und zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit

sämmtliche Verstorbene in 26 Altersklassen zusammengefasst, indem wir sie im ersten Lebensjahre nach Vierteljahren, dann nach Jahren bis zum fünften, nach Jahrfünfen bis zum 30., von da ab bis zum 60. nach Jahrzehnten und weiterhin bis zum hundertsten wieder nach Jahrfünf geben.

Alter.	Antwerp.	Brabant.	Westflând.	Ostflând.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.		
										Männlich	Weiblich.	Zusammen.
Von 1—3 Monat	8,736	18,561	22,048	20,261	13,532	10,197	4,037	4,040	5,155	60,847	45,720	106,567
„ 4—6 „	2,683	5,760	7,743	7,953	4,425	3,014	977	1,108	1,487	19,504	15,646	35,150
„ 7—9 „	2,128	4,716	5,074	5,505	3,645	2,632	772	924	1,140	14,312	12,224	26,536
„ 10—12 „	2,229	4,944	5,016	5,325	3,830	2,698	841	924	1,222	14,030	12,999	27,029
„ 1—2 Jahren	6,302	13,706	15,562	14,133	10,801	8,159	2,494	2,600	3,104	38,857	38,004	76,861
„ 2—3 „	3,817	7,209	6,518	7,419	5,854	4,571	1,442	1,273	1,697	19,606	20,194	39,800
„ 3—4 „	2,338	4,647	3,767	4,750	3,981	3,030	967	894	972	12,344	13,002	25,346
„ 4—5 „	1,669	3,167	2,645	3,374	2,848	2,050	722	628	712	8,591	9,224	17,815
„ 6—10 „	4,415	8,571	8,506	9,945	7,970	5,442	2,098	1,738	1,957	23,478	27,164	50,642
„ 11—15 „	2,243	4,674	5,898	6,218	4,588	3,820	1,153	974	1,232	12,220	17,580	29,800
„ 16—20 „	2,752	5,276	5,969	7,019	5,494	3,486	1,299	984	1,436	14,480	19,255	33,735
„ 21—25 „	3,678	6,675	6,231	7,889	6,731	4,420	1,591	1,210	1,986	21,371	19,040	40,411
„ 26—30 „	3,211	5,719	5,207	6,497	5,424	3,672	1,500	992	1,584	16,277	17,529	33,806
„ 31—40 „	6,518	11,116	11,140	11,841	9,408	6,924	2,831	1,890	2,608	29,918	36,358	66,276
„ 41—50 „	7,142	11,860	13,950	16,772	10,351	7,085	3,010	2,171	2,723	37,795	37,269	75,064
„ 51—60 „	7,235	11,802	14,816	17,026	11,499	7,324	3,215	2,654	2,827	39,054	39,344	78,398
„ 61—65 „	4,556	7,135	8,750	10,075	7,657	4,995	3,133	2,018	2,095	24,484	24,930	49,414
„ 66—70 „	5,157	8,045	9,609	10,960	8,574	5,711	2,504	2,369	2,713	27,761	27,881	55,642
„ 71—75 „	5,843	8,568	10,029	11,415	8,966	5,980	2,681	2,512	2,993	28,988	29,999	58,987
„ 76—80 „	4,838	7,400	8,551	9,847	8,205	5,583	2,271	2,294	3,098	25,147	26,940	52,087
„ 81—85 „	3,064	5,364	5,734	6,393	6,146	4,334	1,719	1,578	2,610	17,322	19,620	36,942
„ 86—90 „	1,337	2,449	2,471	2,964	3,094	2,088	856	778	1,436	7,862	9,611	17,473
„ 91—95 „	352	782	766	912	1,051	638	259	227	477	2,267	3,197	5,464
„ 96—100 „	57	139	131	149	244	147	32	67	162	451	677	1,128
Ueber 100 Jahre . .	6	11	6	7	25	18	6	13	32	44	80	124
Summa	92,306	168,296	186,137	206,669	154,343	107,018	41,410	36,860	47,458	517,010	523,487	1,040,497

XIII. Dem Zivilstande nach gehörte mehr als die Hälfte der Verstorbenen dem Kindesalter oder der Jugend unverheiratheten Standes an, und zwar fielen in diese Kategorie 314,313 Verstorbene männlichen und 304,465 weiblichen Geschlechtes. Dem verheiratheten Stande gehörten an 136,492 Männer und 119,555 Frauen; der Rest bestand aus 66,205 Witwern und 99,467 Witwen. Nimmt man die Ergebnisse der Volkszählung von 1846 betreffs der Vertheilung der belgischen Bevölkerung nach dem Zivilstande zur Grundlage, um aus dem Verhältniss derselben zu den vorstehenden Todtenziffern die Sterblichkeit jeder dieser drei Kategorien zu ermitteln, so scheint diese allerdings vom Zivilstande in hohem Grade abhängig, und zwar in der Weise, dass bei gleichem Alter die Sterblichkeit am geringsten im Ehestande, am grössten im Witwer- und Witwenthume, wähend das Cölibat die Mitte zwischen beiden hält.

C. **Heirathen.** XIV. Im Zeitraume 1841—50 wurden im ganzen Königreiche 289,676 Ehen geschlossen, also im Durchschnitt jährlich 29,968. Sechs Jahre — 1841—45 und 1848 — kommen diesem Mittel ziemlich nahe, über das sich 1849 und 1850 bedeutend erheben, während die zwei Jahre 1846—47 mit 3298 und resp. 4823 unter demselben stehen. Wir haben früher (§. 9. dieses Kapitels) in diesen zwei Jahren die grösste Sterblichkeit wahrgenommen. Der damalige Nothstand, welcher diese herbeigeführt, scheint auch die Abnahme der Heirathen veranlasst zu haben. Es spricht hierfür auch der Umstand, dass die Abnahme am stärksten in den Flandern; eben in jenen zwei Provinzen, wo die Nahrungskrisis sich am fühlbarsten geltend machte und die Sterblichkeit während jener zwei Unglücksjahre so bedeutend war, dass die Anzahl der Todesfälle um 26,626 die der Geburteu überstieg.... Da im ganzen Jahrzehnt 1,203,029 eheliche Kinder (lebendig-) geboren wurden, so fallen im Durchschnitt 415 Kinder auf 100 Ehen. Doch bieten die einzelnen Provinzen in dieser Beziehung bedeutende Abweichungen dar. Das Maximum der ehelichen Fruchtbarkeit zeigt Namur; Hennegau das Minimum; denn auf 100 Ehen fallen durchschnittlich dort 492, hier nur 310 Geburten. Die übrigen Provinzen schwanken zwischen 389 (Brabant) und 460 (Luxemburg) Neugeborne auf 100 Ehen. Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz und jedes Jahr die Zahl der Ehen und die Zahl der auf 100 Ehen entfallenden Geburten.

Provinzen.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Summa.	Geburten auf 100 Ehen
Antwerpen . . .	2,893	2.862	2,759	2,835	2,828	2,596	2,509	2,704	3,119	3,269	28,374	399
Brabant	5,042	5,077	4,900	4,916	5,133	4,561	4,223	4,812	5,403	5,705	49,772	389
Westflandern . .	4,247	4,047	3,945	4,188	4,210	3,343	2,974	3,886	4,552	4,858	40,250	451
Ostflandern . . .	5,255	4,976	4,683	5,112	4,966	4,031	3,502	4,698	5,530	5,973	48,726	429
Hennegau	4,968	4.677	4.644	4,722	4,913	4,382	4,485	5,075	5,264	5,804	48,934	310
Lüttich	3,342	3,085	3,234	3,386	3,221	2,932	2,860	3,248	3,399	3,644	32,051	412
Limburg	1,407	1,341	1,157	1,274	1,140	1,062	945	1,196	1,335	1,244	12,101	410
Luxemburg . . .	1,317	1.202	1,212	1,167	1,127	1,042	1,070	1,261	1,280	1,285	11,963	460
Namur	1,705	1,756	1,686	1,726	1,672	1,721	1,577	1,776	1,906	·1,980	17,505	492
Belgien	29,876	29,023	28,220	29,326	29,210	25,670	24,145	28,656	31,788	33,762	289,676	415
Ehel. Geburten auf 100 Ehen . .	431	434	438	425	436	431	452	388	384	357	415	
Einwohn. auf 1 Ehe	139	144	149	145	147	169	180	152	138	131	149	

XIV. Auf die Vertheilung der Heirathen nach den Monaten scheinen theils die religiösen Feste, theils die Witterungsverhältnisse Einfluss zu üben. Das Maximum der Heirathen zeigen die zwei Frühlings-Monate: Mai und April, während das Minimum auf die Fastenzeit (März) fällt. In den eigentlichen Sommer-Monaten scheint die Ernte und überhaupt die Feldbeschäftigung eine Verminderung der Heirathen herbei zu führen, die dann im November, wo diese Arbeiten beendet und Alles eingebracht ist, wieder einen neuen Aufschwung nehmen. Die Gesammtzahl der im Jahrzehnt geschlossenen 289,676 Ehen vertheilte sich nämlich auf die einzelnen Mon. in folgender Weise:

Januar	27,117,	Mai	36,407,	September . . .	23,074,
Februar	25,166,	Juni	24,240,	Oktober	24,516,
März	8,061,	Juli	24,091,	November . . .	29,699,
April	33,605,	August	22,072,	Dezember . . .	11,628.

Wird die Gesammtzahl auf 12,000 zurückgeführt und den Monaten eine gleiche Länge von 31 Tagen gegeben, so fallen auf Dezember 473 und auf den März nur 329, hingegen auf April 1402 und auf Mai 1470, während der Antheil der übrigen Monate zwischen 895 (August) und 1246 (November) beträgt.

XVI. Dem Zivilstande der Heirathenden nach wurden:

zwischen Junggesellen und Mädchen 234,261,
„ „ „ Witwen 14,498,
„ Witwer und Mädchen . . . 33,143,
„ „ „ Witwen. . . . 7,774

Ehen geschlossen. Von 22,272 Witwen, die eine zweite oder dritte Ehe eingingen, verheirathete sich nur $^1/_3$ an Witwer, während $^2/_3$ derselben mit Junggesellen die neue Ehe schlossen; und von 40,917 Witwern, die sich wieder verheiratheten, wählten vollends mehr als $^6/_8$ Mädchen und nicht Witwen zu ihrer zweiten Gattin. Im Ganzen wurden von 1000 Ehen, die im Jahrzehnt stattfanden, 809 zwischen Junggesellen und Mädchen, 50 zwischen jenen und Witwen, 115 zwischen Witwer und Mädchen, und nur 26 zwischen Witwer und Witwen geschlossen. Nachstehende Tabelle zeigt, wie in jeder Provinz die Gesammtzahl der Heirathen sich unter diese vier Zivilstandskategorien vertheilte:

Zivilstand der Heirathenden.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien
Zwischen Junggesellen und Mädchen	22,772	40,022	30,658	37,593	41,030	26,943	9,716	10,185	15,342	234,261
„ „ „ Witwen	1,551	2,781	2,610	2,947	1,982	1,317	530	322	160	14,498
„ Witwer und Mädchen . .	3,342	5,597	5,051	6,593	4,649	3,091	1,575	1,206	1,437	33,143
„ „ „ Witwen . .	709	1,372	1,331	1,593	1,273	700	280	250	266	7,774
Zusammen	28,374	49,772	40,250	48,726	48,934	32,051	12,101	11,963	17,505	289,676

XVII. Das Alter der Eheschliessenden, und zwar in jeder der vier Zivilstandskategorien, zeigt die nachfolgende Tabelle, welche dieselben in 14 Altersklassen zusammenfasst:

Alter	Zwischen		Zwischen		Zwischen		Zwischen		Alle 4 Kategorien.	
	Junggesellen	Mädch.	Junggesellen.	Witwen	Witwer	Mädch.	Witwer	Witwen.	Männer.	Frauen.
21 Jahre und darunter	6,557	24,412	148	39	42	1,222	4	12	6,751	25,684
22 — 25 Jahre . .	47,235	72,652	1,363	398	352	4,453	24	63	48,974	77,566
26 — 30 „ . .	90,587	76,387	3,795	1,753	2,533	7,694	234	416	97,149	86,250
31 — 35 „ . .	50,984	36,021	3,599	3,008	5,670	7,134	711	945	60,964	47,108
36 — 40 „ . .	23,128	15,297	2,558	3,353	7,182	5,559	1,154	1,348	34,022	25,557
41 — 45 „ . .	9,660	6,130	1,628	2,760	6,850	3,840	1,505	1,566	19,643	14,296
46 — 50 „ . .	3,748	2,182	823	1,774	4,596	2,068	1,438	1,487	10,603	7,511
51 — 55 „ . .	1,354	713	347	796	2,650	823	1,050	1,021	5,401	3,353
56 — 60 „ . .	540	266	138	375	1,505	236	713	513	2,896	1,390
61 — 65 „ . .	263	96	61	146	965	86	508	271	1,797	599
66 — 70 „ . .	119	60	26	58	511	24	286	94	942	236
71 — 75 „ . .	53	38	8	32	202	4	117	32	380	106
76 — 80 „ . .	28	7	3	5	63	„	25	5	119	17
Ueber 80 Jahre . .	5	„	1	1	22	„	7	1	35	2
Zusammen .	234,261		14,498		33,143		7,774		289,676	

XVIII. Die vorstehende Tabelle zeigt das absolute Alter der Gatten, und lässt — um nur Einiges anzudeuten — unter Andern ersehen, dass von den Frauen nur an 8, von den Männern sogar nur 2 Prozent vor oder bis zur Beendigung ihres 21. Lebensjahres in den Ehestand treten, dass 35 der erstern und 47 Prozent der letztern bei ihrem Eintrit in den Ehestand schon das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Andererseits sehen wir, dass noch 534 Männer und 125 Frauen nach ihrem 70. Jahre in den Ehestand treten, und zwar sind unter diesen nicht weniger als 86 Junggesellen und 45 Mädchen; und wir finden selbst 5 Männer, die bis zum 80. Jahre lediggeblieben und erst in diesem hohen Alter zum ersten Male an den Altar Hymens getreten.... Diese Daten über das Alter der Gatten erhalten ihren vollständigen Werth erst dann, wenn sie uns auch das gegenseitige Alter derselben erkennen lassen, d. h. wenn wir aus denselben nicht bloss erfahren, welche Zahl von Männern und Frauen sich in jeder Altersklasse verheirathen, sondern auch welches im Durchschnitt das Altersverhältniss sei, in welchem die eine Verbindung angehenden Gatten zu einander stehen. Dies zeigt folgende Tabelle, welche sämmtliche Heirathen nach dem Zivilstande der Verheiratheten gesondert, in vier Altersgruppen nach dem gegenseitigen Alter des Mannes und der Frau zusammenfasst:

Altersgruppen		Junggesell. und Mädchen.	Junggesell. und Witwen.	Witwer und Mädchen.	Witwer und Witwen.	Summa
Männer von 30 Jahren u. darunter mit Frauen	von 30 Jahren u. darunter	123,704	1,234	2,091	73	127,102
	„ 31—45 Jahren. . .	20,209	3,391	797	159	24,556
	„ 46—60 „ . . .	457	638	38	24	1,157
	über 60 Jahre	9	43	2	5	59
Männer von 31—45 Jahren mit Frauen . . .	von 30 Jahren u. darunter	48,082	898	8,700	312	57,992
	„ 31—45 Jahren. . .	34,085	5,095	9,980	2,142	51,302
	„ 46—60 „ . . .	1,582	1,683	1,011	870	5,146
	über 60 Jahre.	23	109	11	46	189
Männer von 46—60 Jahren mit Frauen. . .	von 30 Jahren u. darunter	1,586	53	2,247	98	3,984
	„ 31—45 Jahren. . .	3,024	613	4,924	1,368	9,929
	„ 46—60 „ . . .	996	578	1,538	1,560	4,672
	über 60 Jahre.	36	64	42	173	315
Männer über 60 Jahre alt mit Frauen	von 30 Jahren u. darunter	79	5	329	10	423
	„ 31—45 Jahren. . .	130	22	816	206	1,174
	„ 46—60 „ . . .	126	46	540	567	1,279
	über 60 Jahre.	133	26	77	161	397
Zusammen		234,261	14,498	33,143	7,774	289,676

XIX. **Ehescheidungen** wurden während des Jahrzehnts im ganzen Reiche nur 224, also im Durchschnitt 22 jährlich, ausgesprochen. In Luxemburg keine einzige während des ganzen Zeitraumes; und sie vertheilen sich unter die acht Provinzen wie folgt:

Antwerpen	13,	Ostflandern	13,	Limburg	3,
Brabant	110,	Hennegau	12,	Namur	7,
Westflandern . . .	5,	Lüttich	61,	Belgien	224.

Es fällt auf den ersten Blick in die Augen, dass die Hauptstadt das grösste Kontingent zu den Ehescheidungen liefert, indem die Provinz, in der sie liegt (Brabant) beinahe 50 Prozent zur Gesammtsumme beiträgt, wiewol sie nur 17 Prozent sämmtlicher Heirathen liefert.

XX. Wir fassen zum Schlusse dieses Kapitels die Hauptelemente der Bevölkerungsbewegung für jedes Jahr unseres Dezenniums in folgender Tabelle zusammen:

Jahr.	Geburten								Todesfälle.		Heirathen.			
	Lebendiggeborene.				Todtgeborene.									
	Ehelich.		Unehelich		Ehelich.		Unehelich							
	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Männlich.	Weiblich.	Junggesellen und Mädchen	Junggesellen und Witwen.	Witwer und Mädchen.	Witwer und Witwen.
1841	65,873	62.908	4.803	4.551	2.918	2.073	278	263	48.977	48.131	24.297	1.415	3.435	729
1842	64,858	60.983	4.657	4.529	2,820	2.063	324	267	50,939	52,129	23.612	1,474	3.242	695
1843	63.544	60,059	4.702	4.606	3.026	2.099	343	291	47.915	49.140	22.980	1.339	3.165	736
1844	63.781	60,774	4,813	4.608	3.088	2.256	285	257	46,653	48.258	23.943	1.399	3.278	706
1845	65.495	61,793	4,910	4.814	3.059	2.340	314	293	48,276	49.507	23,819	1,425	3,226	740
1846	56,727	53,934	4.496	4,453	2,724	1,927	288	237	54.622	53,213	20.973	1.250	2,859	588
1847	55,999	53.109	4.540	4.458	2.657	1,888	276	226	61,882	58,286	19.601	1.227	2.746	571
1848	57.299	53,792	4.653	4.639	2.741	2.035	370	301	53.160	55,127	22,938	1,477	3.423	818
1849	62.376	59,618	5,717	5,394	3.200	2.321	385	283	59.942	61.520	25,552	1,641	3,678	917
1850	61.598	58,509	5.642	5,667	3.229	2,372	381	336	45.490	47.330	26,546	1.851	4,091	1.274
Zusamm.	617.550	585,479	48,933	47.719	29.462	21.374	3.244	2.754	517.010	523.487	234.261	14.498	33,143	7,774
	1,203,629		96,652		50,836		5.998		1.040,497		289,676			
	1,299,681				56,834									

Drittes Kapitel.

Einbürgerung. Ein- und Auswanderung.

I. Nach Artikel 51. der Verfassung kann nur die gesetzgebende Gewalt Fremden das belgische Bürgerrecht verleihen. Das Gesetz vom 27. September 1835 regelte diese allgemeine Bestimmung dahin, dass die gewöhnliche Einbürgerung (Naturalisation ordinaire) dem Fremden alle dem Belgier zustehenden bürgerlichen und politischen Rechte verschafft, mit Ausnahme jedoch jener höhern politischen Rechte, für deren Ausübung Verfassung oder Gesetze die grosse Naturalisation fordern. Um erstere zu erlangen, muss man das 21. Lebensjahr erreicht und fünf Jahre in Belgien gewohnt haben; letztere wird, seltene Ausnahmen abgerechnet, nur für ausgezeichnete dem Staat geleistete Dienste ertheilt. Nach dem Gesetze vom 15. Februar 1844 ist mit der gewöhnlichen Naturalisation eine Einregisterungstaxe von 500 fr. verbunden, und mit der grössern von 1000 fr., wenn letztere nicht für ausgezeichnete Staatsdienste ertheilt worden.

II. Vor dem Inslebentreten des Gesetzes von 1835 wurden von der provisorischen Regierung und den Kammern 37 Individuen naturalisirt, wovon 6 jedoch nicht den Besitz des ihnen ertheilten Bürgerrechtes antraten, weil sie die hiemit verbundene Taxe zu entrichten unterliessen. Seit der Veröffentlichung des genannten Gesetzes bis Ende 1851 wurde das Bürgerrecht an 1020 Fremde ertheilt, jedoch nur von 851 wirklich angenommen und angetreten. Die grosse Naturalisation wurde vier Beamteten, 7 höhern Offizieren, 2 Unteroffizieren, 1 Studirenden, 1 Kaufmann, 1 Fabrikanten und 9 Grundbesitzern und Partikuliers, zusammen 25 Personen ertheilt, von denen 13 in Belgien (von fremden Eltern), 8 in Frankreich, 3 in Deutschland geboren waren. Von den 893 mit der kleinen Naturalisation beschenkten Personen gehörten 343 dem Militärstande an; ausserdem waren 131 Beamtete, 101 Professoren und Künstler, 76 Industrielle und Handwerker, 64 Kaufleute, 55 Schiffskapitäne, der Rest verschiedenen andern Ständen angehörend. Der Nationalität nach waren 39 belgischer, 368 französischer, 52 holländischer, 237 deutscher, 35 polnischer und 22 englischer Abkunft; 71 kamen aus den übrigen europäischen Staaten, und je 2 aus Asien, Afrika und Amerika.

III. Nicht mit der Naturalisation zu verwechseln ist das nur ausnahmsweise gewährte Indigenat. Den Bewohnern der in Folge der londoner Verträge vom 19. April 1839 an Holland abgetretenen Theile Lim- und Luxemburg's wurde nämlich durch das Gesetz vom 4. Juni desselben Jahres die Fähigkeit eingeräumt, das belgische Bürgerrecht zu behalten, wenn sie im Lauf der nächsten vier Jahre ihre diesfällige Absicht kundgeben und sich in Belgien ansiedeln. 1584 Limburger und 1384 Luxemburger machten hiervon Gebrauch, und zwar vertheilten sich dieselben in nachstehender Weise auf die neun belgischen Provinzen:

Abstammung	Antwerp.	Brabant.	Westflandern	Ostfland	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Limburger	163	216	78	123	59	350	551	12	32	1,584
Luxemburger	53	148	35	60	72	60	34	880	42	1,384
Zusammen . .	216	364	113	183	131	410	585	892	74	2,968

IV. Von 1841—1845 und 1847—1851, also in einem Zeitraume von zehn Jahren (für 1846 sind die Daten unvollständig), sind 37,610 Fremde in Belgien ein- und 51,571 Belgier ausgewandert. Die Auswanderung war also im Ganzen um 13,961 oder im Durchschnitt jährlich um 1400 Köpfe stärker als die Einwanderung. Ein- wie Auswanderung sind in den Städten stärker als in den Landgemeinden. Nachstehende Tabelle giebt für jedes dieser eilf Jahre, und zwar gesondert für Stadt und Land, die Zahl der Ein- und Auswanderer wie die Differenz der beiden Zahlen.

Jahr	Städte.			Landgemeinden.			Städte u. Landgemeinden.		
	Einwanderer.	Auswanderer.	Differenz. Mehr der Auswander	Einwanderer.	Auswanderer.	Differenz. Mehr der Auswander	Einwanderer.	Auswanderer.	Differenz. Mehr der Auswander
1841.	1,229	1,258	+ 29	1,690	2,534	+ 844	2,919	3,792	+ 873
1842.	1,362	1,564	+ 202	1,463	2,676	+ 1,213	2,825	4,240	+ 1,415
1843.	1,429	1,104	— 325	2,654	2,843	+ 189	4,083	3,947	— 136
1844.	1,037	1,225	+ 188	1,666	3,014	+ 1,348	2,703	4,239	+ 1,536
1845.	1,136	1,833	+ 697	1,856	4,644	+ 2,788	2,992	6,477	+ 3,485
1847.	1,721	1,971	+ 250	2,696	4,321	+ 1,625	4,417	6,292	+ 1,875
1848.	2,464	1,590	— 874	2,964	3,456	+ 492	5,428	5,046	— 382
1849.	1,546	1,669	+ 123	2,316	3,383	+ 1,067	3,862	5,052	+ 1,190
1850.	1,678	2,102	+ 424	2,559	4,283	+ 1,724	4,237	6,385	+ 2,148
1851.	1,601	1,827	+ 226	2,543	4,274	+ 1,731	4,144	6,101	+ 1,957
Summa	15,203	16,143	+ 940	22,107	35,428	+13,021	37,610	51,571	+13,961

V. Regierung und Privatmänner haben wiederholentlich die belgische Auswanderung zu organisiren versucht, indem man durch dieselbe einerseits der Uebervölkerung und dem Nothstande einiger Landestheile, namentlich der beiden Flandern, abhelfen und zugleich der belgischen Industrie neue Märkte, dem belgischen Handel neue Ausfuhrwege eröffnen zu können hoffte. Der bedeutendste dieser Versuche ist die Kolonisirung des von der anonimen belgischen Kolonisationsgesellschaft erworbenen Distrikts Santo Tomas in der Republik Guatemala in Zentralamerika; einem der schönsten und fruchtbarsten Distrikte der genannten Republik mit einer Flächenausdehnung von 200 (franz.) Quadratmeilen und einer Uferlänge von 20 franz. Meilen. Nachdem die zur Erforschung des Landes entsendete Kommission mit günstigen Berichten heimkehrte und es ihr gelungen war, direkt mit der Regierung von Guatemala in Verbindung zu treten und unter vortheilhaften Bedingungen den genannten Distrikt zu erwerben, gingen im Frühling 1843 die Schiffe Theodor, Louise-Marie und Stadt Brüssel mit dem ersten Kolonistentransport ab und setzten am 20. Mai 79 Personen zu Santo-Tomas ans Land. Zehn derselben kehrten schon nach wenigen Tagen mit den ersten zwei Schiffen nach Europa zurück, einige Andere gehörten nicht ganz in die Kategorie der Kolonisten und es blieben als eigentliche Ansiedler zurück: 4 Holzschläger, 7 Zimmerleute, 1 Säger, 2 Schmiede, 1 Mechaniker, 1 Drechsler, 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Koch, 12 Gewerbslose, 11 höhere und 12 untergeordnete Beamte, zusammen 54 Individuen. Im Laufe des nächsten Jahres expedirte die belgische Gesellschaft rasch nach einander mehrere Schiffe, wodurch die Bevölkerung der Kolonie sich plötzlich auf 871 S. erhob, eine Anzahl, welche sie in jenem Augenblicke, wo ihre Kolonisirung und Urbarmachung noch kaum begonnen hatte, weder genügend beherbergen noch ernähren konnte. Die Folge dessen waren Entmuthigung, Unordnung, Krankheiten, und eine grosse Sterblichkeit, welche vom 6. März 1844 bis zum 1. November des folgenden Jahres 211 Emigranten hinwegraffte. Die belgische Regierung erkannte es unter diesen Umständen für ihre Pflicht, den Unglücklichen zu Hilfe zu kommen, und schickte im Februar 1847 ein Schiff nach Santo-Tomas, um die Waisen und jene Auswanderer, welche die Rückkehr wünschen sollten, nach Europa zurückzubringen. Es hatten sich jedoch in der Zwischenzeit die Verhältnisse gebessert; die Einwanderer hatten den Boden zu bebauen angefangen und dadurch Nahrung und bessere Gesundheit gefunden; die Zukunft schien ihnen minder traurig und es machten nur Wenige von dem Anerbieten Gebrauch. Am 1. Januar 1850 zählte die Kolonie, nach dem amtlichen Berichte des belgischen Konsuls Cloquet, 345 Einwohner, und zwar 109 Belgier, 51 Deutsche, 10 Kreolen, Kolonistenkinder, 7 Franzosen, 3 Engländer, 2 Portugiesen, 4 Holländer, 1 Schweizer, 8 Zentralamerikaner, und 150 Personen (Zentralamerikaner) unsteter Bevölkerung. Das abschätzbare Vermögen der Kolonisten bestand in 67 Häusern im Gesammtwerth von 22,370 Piaster, 183 Parzellen städtischen, als Garten kultivirten Grundes, im Werthe von 28,710 Piaster, 11,164 Hectaren ausserstädtischen Grundes, im Werthe von 54,900 Piaster, Thiere im Werthe von 7001, Wasserfahrzeuge im Werthe von 2609 Piaster; das dort befindliche Gut der Kolonisationskompagnie hatte einen Werth von 82,920, somit belief sich das ganze Vermögen der Kolonie auf 178,510 Piaster oder beinahe 1,000,000 Francs. Im Mai 1847, wo ebenfalls ein Inventar aufgenommen wurde, hatte das Gesammtvermögen nur 68,727 Piaster betragen, hatte sich also in kaum 3 Jahren fast verdreifacht. Die Ursache dieses Aufschwunges liegt einerseits in den Vorschüssen, welche der Direktor der Kolonie den Kolonisten machte und sie dadurch in der Kolonisation be-

deutend förderte, andererseits in dem Umstande, dass die Kolonie je länger sie bestehet sich betreffs des Ankaufs der Lebensmittel immer mehr emanzipirt und sich selbst genügt. Im Innern des Distrikts findet das Prinzip der Selbstregierung seine volle Anwendung, indem Stadt und Hafen Santo-Tomas von einer, von der Bevölkerung direkt gewählten Behörde verwaltet werden. In ihren äussern Verhältnissen sind die Kolonisten Bürger der Republik Guatemala, die seit Begründung der Kolonie sich stets von den wolwollendsten Absichten für dieselbe beseelt gezeigt. Ueberhaupt hat die Regierung dieser Republik seit ihrer Begründung grosses Gewicht darauf gelegt, möglichst viel Europäer anzuziehen, an die schon der Föderalkongress vom 22. Januar 1824 einen Aufruf zur Einwanderung gerichtet und Denjenigen, die sich in Santo-Tomas ansiedeln wollten, unentgeltliche Ueberlassung von Grundstücken zugesagt hatte. Seit der am 17. April 1839 erfolgten Auflösung der am 29. März 1823 begründeten Republik der vereinigten Staaten Zentralamerikas hat namentlich Guatemala, der bedeutendste der fünf frühern Vereinsstaaten, diese Angelegenheit mit Eifer und Wärme erfasst und auf alle Weise die europäische Einwanderung zu fördern gesucht, wie er unter Andern durch Erlass vom 29. Oktober 1845 eine Wolthätigkeitskommission einsetzte zur Unterstützung der Kolonisten, welche sich in der Hauptstadt ansiedeln wollen und am 8. Mai 1847 dem Kommandanten von Ysabel die Weisung gab, den Kolonisten, die in's Innere des Landes gehen wollten, durch Verschaffung von Maulthieren und Verabreichung von Geldunterstützung unter die Arme zu greifen. ... Der bereits genannte belgische Konsul zu Guatemala hält in Folge dieser Umstände die Existenz und die Zukunft der belgischen Kolonie gesichert. Sie werde fortbestehen mit oder ohne neue Unterstützung; nur könnte ihr Aufschwung ein viel rascherer und glücklicherer und namentlich ihre Bedeutung für den belgischen Handel mit Zentralamerika sehr gesteigert werden, wenn eine mit bedeutenden Fonds versehene Gesellschaft die Leitung der Auswanderung und Kolonisirung in die Hand nehme und namentlich durch Vorschüsse den Einwanderern die Ansiedlung zu erleichtern suchte.

Die Regierung fühlte sich durch den wenigstens im Anfang entschieden ungünstigen Gang der übrigens ohne ihre Mitwirkung ausgeführten Kolonisirung von St. Tomas nicht von weitern Versuchen abgeschreckt. Sie schickte vielmehr Männer ihres Vertrauens nach Amerika, um ihr über Lage und Zukunft der zahlreichen, nach Amerika ausgewanderten Europäer Bericht zu erstatten, wie über die Gegenden, welche zur Aufnahme unserer vlämischen Auswanderer am geeignetsten wären. In Folge dieser Studien hat die Regierung zwei von Belgiern in den Vereinigten Staaten unternommene Kolonisationsversuche, den Einen in Pennsilvanien, den Andern in Missouri, unterstützt durch kön. Erlasse vom 4. August 1849 und 20. Januar 1850, die diesfalls eingegangenen Verträge bestätigt und sie auch mit Geldmitteln gefördert. Sie hat zur Gründung der belgischen Kolonie zu Kanasas (Missouri) 15,000, für den Kolonisationsversuch zu St. Marie (Pennsilvanien) 55,000, Transportkosten der Auswanderer nach St. Marie 11,391 fr. 85 c., Transportkosten einzelner Auswanderer 7150 fr., verschiedene auf die Auswanderung bezügliche Ausgaben 1615 fr. 6 c., also zusammen 90,156 fr. 91 c. hiefür verausgabt. Nach Neuflandern (St. Marie) wurden 59 Personen, wovon 36 männlichen und 23 weiblichen Geschlechts eingeschifft; nach Kanas 50 Personen, wovon 40 Männer und 10 Frauen. Ausserdem sind mehrere flandrische Familien nach Nordamerika gegangen und die Nachrichten, die sie bisher in die Heimath sendeten, lassen hoffen, dass sie keine Ursache finden werden ihre Auswanderung zu bereuen.

Die Regierung greift der Auswanderung auch dadurch unter den Arm, dass sie in den belgischen Einschiffungshäfen einen eigenen Dienst organisirte zur Unterstützung der einheimischen wie der fremden Auswanderer. Während mehrer Jahre war eine eigene Kommission beauftragt darüber zu wachen, dass jeder Auswanderer eine genügende Quantität von Lebensmitteln einschiffe. Da jedoch die fremden Emigranten diese Einmischung unserer Regierung ungelegen fanden und über sie klagten, so wurde sie ein- und den Emigranten selbst wie den Schiffskapitänen die diesfällige Vorsorge anheimgestellt. In Antwerpen bestehet eine Kommission und ein Inspektor für die Auswanderungsangelegenheit, an die sich die Emigranten bei jeder vorkommenden Schwierigkeit wenden und bei denen sie stets Rath, Hilfe und Unterstützung finden. ...

Ueber die Auswanderung, welche bloss die Errichtung belgischer Komptoirs in verschiedenen überseeischen Ländern zum Zweck hat, wird in einem spätern Abschnitt, der sich speziell mit dem Handel und den auf denselben bezüglichen Unternehmungen beschäftigt, berichtet werden.

Anhang.

Wir schliessen und ergänzen den zweiten Abschnitt dieses Werkes durch Mittheilung und kurze Analise der Hauptelemente der Bevölkerungsbewegung vom letzten Jahre: 1851.

I. Die Gesammtzahl der lebendgebornen Kinder erhebt sich auf 131,248, zeigt also eine Zunahme von 2832 gegen das Jahr 1850 und von 1143 gegen das Jahr 1849; und ist um 4280 stärker als im Mittel des vergangenen Jahrzehnts (1841—50) die jährliche Summe der lebendiggebornen Kinder beträgt. Zur Bevölkerung vom 31. Dezember 1851 verglichen, fällt 1 Neugeborner auf 33.32 Einwohner; die relative Fruchtbarkeit ist also nur um Weniges geringer als im vergangenen Jahrzehnt, wo durchschnittlich schon auf 33.15 E. ein Neugeborner kam.... Von jener Gesammtzahl der Neugebornen gehörten 37,474 den Städten und 96,774 den Landgemeinden an. Die städtischen Neugebornen waren in den vorangegangenen zwei Jahren (1849—1850) 35,773 und resp. 36,542; das Jahr 1851 zeigt also in den Städten selbst gegen 1850 eine Zunahme von 932 Neugebornen; gegen das Mittel des vergangenen Jahrzehnts beträgt die Zunahme 2655. Auf dem Lande wurden in den genannten zwei Jahren 97,332 und resp. 94,874 Kinder geboren; 1851 zeigt also eine Zunahme von 1100 gegen 1850 und eine Abnahme von 558 gegen das Jahr 1849; gegen das Mittel des vergangenen Jahrzehnts beträgt die Zunahme 1626.... Dem Geschlechte nach schieden sich die Neugebornen in 68,739 Knaben und 65,509 Mädchen, und zwar die städtischen in 19,132 Knaben und 18,342 Mädchen und die ländlichen in 49,607 männlichen und 47,167 weiblichen Geschlechts; d. h. auf 1000 Mädchen fallen in den Städten 1043, auf dem Lande 1052, im Mittel des Reiches 1049 Knaben.... Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz die Zahl der Neugebornen nach Geschlecht und Geburtsort gesondert.

Provinzen.	Städte.					Landgemeinden.				
	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000Mädch.	Knaben u. Mädchen.	Einw. auf 1 Neugebor.	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000Mädch.	Knaben u. Mädchen	Einw. auf 1000Neug
Antwerpen . . .	2,570	2,538	1012	5,108	30.74	4,058	3,812	1064	7,870	34.14
Brabant	3,990	3,808	1048	7,798	28.57	8,028	7,583	1058	15,611	33.51
Westflandern . .	3,030	2,832	1069	5,862	31.53	6,783	6,560	1034	13,343	33.74
Ostflandern . . .	3,761	3,575	1052	7,336	29.55	7,860	7,482	1050	15,342	37.25
Hennegau	2,198	2,037	1079	4,235	34.47	8,974	8,499	1056	17,473	34.08
Lüttich	2,066	2,131	069	4,197	30.76	5,572	5,384	1034	10,956	31.58
Limburg	450	427	1055	877	36.71	2,282	2,103	1084	4,385	35.97
Luxemburg . . .	395	340	1162	735	32.07	2,623	2,401	1092	5,024	34.02
Namur	672	654	1027	1,326	30.52	3,427	3,343	1025	6,770	34.91
Belgien	19,132	18,342	1043	37,474	30.76	49,607	47,167	1052	96,774	34.31

II. Wie diese Tabelle zeigt, haben unter den Städten die brabantischen das Maximum und die luxemburgischen das Minimum der Geburten. Jene haben auch die grösste relative Fruchtbarkeit, da sie schon auf 28.57 E. einen Neugebornen zählen; die geringste hat Limburg, wo ein Neugeborner erst auf 36.71 E. fällt. Die relative Fruchtbarkeit der lütticher, antwerpener und namurer Städte kömmt der mittlern sämmtlicher Städte vollkommen oder beinahe gleich, während die brabantischen und ostflanderischen Städte eine grössere, die westflanderischen, henneganschen, lim- und luxemburgischen eine geringere Fruchtbarkeit zeigen.... Unter den Landgemeinden haben die hennegauischen das Maximum, die limburgischen das Minimum der Geburten. Betreffs der relativen Fruchtbarkeit zeigen, mit Ausnahme Lüttichs, wo schon auf 31.58 und Ostflanderns, wo erst auf 37.25 E. 1 Neugeborener fällt, die Provinzen sehr geringe Abweichungen unter einander oder von dem Mittel sämmtlicher Landgemeinden.... Der Ueberschuss männlicher über die weiblichen Neugebornen ist am stärksten in den luxemburger Städten und Landgemeinden, am schwächsten in den lütticher Städten und in den namurer Landgemeinden.... Werden Städte und Landgemeinden zusammengefasst, so zeigen ununterschiedlich alle Provinzen im J. 1851 eine grössere Anzahl von Neugebornen als im Mittel des vergangenen Jahrzehnts und eine ebenfalls grössere oder wenigstens ebenso grosse als im J. 1850, wie dies aus folgender Zusammenstellung hervorgehet.

Zeitpunkt der Geburt	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Mittel des Jahrzehnts 1841—50	12,169	22,223	19,079	22,591	21,141	14,126	5,173	5,653	7,813	129,968
Im Jahre 1850	12,341	23,066	18,800	22,059	21,405	14,603	5,263	5,756	8,123	131,416
„ „ 1851	12,978	23,409	19,205	22,678	21,708	15,153	5,262	5,759	8,096	134,248
Mehr zugunst des J. 1851 gegen das Mittel von 1841—50 .	+ 809	+ 1,186	+ 126	+ 87	+ 567	+ 1,027	+ 89	+ 106	+ 283	+ 4,280
Mehr zugunst des J. 1851 gegen 1850 allein	+ 637	+ 343	+ 405	+ 619	+ 303	+ 550	— 1	+ 3	— 27	+ 2,832

III. Ausser den bisher betrachteten lebendiggebornen kamen im Laufe des Jahres 1851 noch 6374 todtgeborne Kinder zur Welt, und zwar in den Städten 1187 Knaben und 982 Mädchen, zusammen 2169, auf dem Lande 2413 Knaben und 1792 Mädchen, zusammen 4205. Werden diese zu den lebendgebornen Kindern addirt, so steigt die Gesammtzahl der städtischen auf 39,643, der ländlichen auf 100,979, zusammen auf 140,622. Von 1000 Kindern wurden sonach in den Städten 54, auf dem Lande 42, im Mittel des Reiches 45 todtgeboren.... Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz, nach Geschlecht und Geburtsort gesondert, die Anzahl der todt- und ihr Verhältniss zu den neugebornen Kindern überhaupt, wie das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen Todtgebornen.

Provinzen.	Städte.					Landgemeinden.				
	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000Mdch.	Knaben und Mädchen.	Todtgebor. von 1000 Kindern	Knaben.	Mädchen.	Knab. auf 1000Mdch.	Knaben u. Mädchen.	Todtgebor von 1000 Kindern
Antwerpen . . .	137	131	1046	268	49	213	147	1448	360	44
Brabant	269	221	1217	490	59	333	261	1276	594	36
Westflandern . .	181	144	1257	325	52	438	336	1303	774	55
Ostflandern . . .	242	200	1210	442	56	427	332	1286	759	47
Hennegau	132	87	1517	219	49	378	267	1415	645	35
Lüttich	155	128	1211	283	63	317	226	1402	543	47
Limburg.	22	20	1100	42	45	109	71	1535	180	39
Luxemburg . . .	15	12	1250	27	35	93	61	1524	154	29
Namur	34	39	872	73	45	105	91	1153	196	28
Belgien	1,187	982	1208	2,169	54	2,413	1,792	1347	4,205	42

Von der Gesammtzahl der als todtgeboren einregistrirten Kinder starben 3694 vor, 1189 während und 1491 (unmittelbar) nach der Geburt; oder von 100 fallen 58 in die erste, 18 in die zweite und 24 in die dritte Kategorie.

IV. Todesfälle kamen im Laufe des Jahres 1851 im ganzen Reich 94,699 vor, also um 1879 mehr als im J. 1850, aber um 9350 weniger als im Mittel des letzten Jahrzehnts, in welchem das Jahr 1850 eine ausnahmsweise günstige Stellung einnahm und die geringste Todtenziffer aufwies, weil im vergangenen Jahr (1849), das die grösste Todtenziffer hatte, die Cholera schrecklich gewüthet und gewissermassen die Todesreifen, die im natürlichen Verlauf der Dinge erst im nächsten Jahr gestorben wären, im Voraus hinweggerafft hatte. Von der Gesammtzahl der im J. 1851 Verstorbenen gehörten 28,033 den Städten und 66,666 den Landgemeinden an. Die Zunahme gegen 1850 betrug hier 1130, dort 749, die Abnahme aber gegen das frühere jahrzehntliche Mittel hier 7036, dort 2414. Im Verhältniss zur Bevölkerung vom 31. Dezember 1851 kam in den Städten 1 Todesfall auf 41.12, in den Landgemeinden auf 49.30, im Mittel des Reiches auf 47.23 Einwohner; die Sterblichkeit ist demnach 1851 nicht grösser als 1850, wo ebenfalls ein Todesfall auf 47 E. kam, ist aber bedeutend geringer als im Mittel des vorigen Jahrzehnts, wo ein Todesfall schon auf 44.02 Individuen kam.... Dem Geschlechte nach schieden sich die städtischen Verstorbenen in 13,861 männliche und 14,172 weibliche, die ländlichen in 32,863 männliche und 33,803 weibliche Individuen. Auf 1000 männliche kamen sonach in den Städten 1023, in den Landgemeinden 1028, im Mittel des Reichs 1027 weibliche Todte.... Nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der Verstorbenen nach Geschlecht und Wohnort gesondert, wie das Verhältniss der männlichen zu weiblichen und das der Verstorbenen überhaupt zur Einwohnerzahl.

Provinzen.	Städte.					Landgemeinden.				
	Männlich.	Weiblich.	Weibliche auf 1000 Männliche	Männlich und Weiblich.	Einwohner auf 1 Todesfall	Männlich.	Weiblich.	Weibliche auf 1000 Männliche.	Männlich und Weiblich.	Einwohner auf 1 Todesfall
Antwerpen . . .	1,848	1,951	1055	3,799	41.33	2,603	2,641	1014	5,244	51.24
Brabant	2,871	2,884	1004	5,755	38.72	5,534	5,543	1001	11,077	47.22
Westflandern . .	2,379	2,367	994	4,746	38.95	4,961	5,295	1067	10,256	43.90
Ostflandern . . .	2,591	2,835	1094	5,426	39.95	5,582	6,055	1084	11,637	49.12
Hennegau	1,747	1,632	934	3,379	43.20	5,577	5,616	1007	11,193	53.21
Lüttich	1,515	1,494	986	3,009	42.91	3,476	3,374	970	6,850	50.51
Limburg	292	353	1209	645	49.76	1,464	1,576	1076	3,040	51.89
Luxemburg . . .	210	240	1143	450	52.38	1,613	1,563	969	3,176	53.82
Namur	408	416	1019	824	47.90	2,053	2,140	1042	4,193	56.36
Belgien	13,861	14,172	1023	28,033	41.12	32,863	33,803	1028	66,666	49.80

V. Unter den Städten haben, wie die vorstehende Tabelle zeigt, die brabantischen und westflandrischen die grösste, die lim- und luxemburgischen die geringste, unter den Landgemeinden ebenfalls die westflandrischen und brabantischen die grösste Sterblichkeit, während das erste Minimum sich hier bei Namur, das zweite in Luxemburg findet.... Was das Verhältniss zwischen Neugebornen und Verstorbenen betrifft, so fallen auf 100 der erstern in der Stadt 76, auf dem Lande 70, im Mittel des Reiches 72 der letztern. Was die einzelnen Provinzen betrifft, so fallen, wenn man Stadt und Land zusammen betrachtet, auf 100 Geburten in

Westflandern . . .	78	Limburg	70	Lüttich . .	65
Ostflandern	75	Antwerpen	68	Luxemburg	63
Brabant	72	Hennegau	67	Namur . .	62 Todesfälle.

VI. Die Gesammtzahl der im J. 1851 geschlossenen Heirathen erhebt sich auf 33,169, ist also um 593 schwächer als im Jahre 1850, aber um 4202 stärker als im Mittel des vergangenen Jahrzehnts. Zur Bevölkerung vom 31. Dezember 1851 verglichen, fällt je 1 Heirath auf 135 Einwohner. Unter die neun Provinzen vertheilt sich die Gesammtzahl der Heirathen in folgender Weise:

Antwerpen . . .	3187,	Ostflandern . . .	5612,	Limburg	1372,
Brabant	5582,	Hennegau	5684,	Luxemburg	1275,
Westflandern . . .	4742,	Lüttich	3818,	Namur	1897.

Scheidungen wurden 27 ausgesprochen und zwar in Westflandern, Limburg, Luxemburg und Namur keine einzige, in Antwerpen 2, Ostflandern 3, Hennegau 3, Lüttich 5 und in Brabant allein 14, also mehr als in allen übrigen Provinzen zusammengenommen. Zehn dieser Scheidungen wurden in Brüssel ausgesprochen.

VII. In der nachfolgenden Tabelle geben wir die Vertheilung der (lebendig) Gebornen und der Verstorbenen nach Monaten:

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusamm.
Geboren	12,186	11,990	13,546	12,291	11,414	10,599	9,958	10,282	10,676	10,449	10,160	10,697	134,248
Gestorben	8,602	8,671	10,422	9,275	9,055	7,661	6,867	6,330	6,449	6,359	7,081	7,927	94,699
Ueberschuss d. Geb.	3,584	3,319	3,124	3,016	2,359	2,938	3,091	3,952	4,227	4,090	3,079	2,770	39,549

VIII. Wie die letzte Kolonne der vorstehenden Tabelle zeigt, betrug im J. 1851 der Ueberschuss der Neugebornen über die Verstorbenen, der natürliche innere Zuwachs der Bevölkerung, 39,549 Seelen oder 0.89 Prozent. In Wirklichkeit ist aber die Bevölkerung von 4,426,202 (31. Dez. 1850) auf 4,473,175 (31. Dez. 1851); d. i. um 46,973 Seelen oder 1.06 Prozent, gestiegen. Die Differenz ist auf den Ueberschuss der Ein- über die

Auswanderung zu schreiben. Der Zuwachs war in den Städten stärker als auf dem Lande. Die städtische Bevölkerung erhob sich im Laufe des J. von 1,134,128 auf 1,152,891, die ländliche von 3,292,074 auf 3,320,284 Seelen. Jene vermehrte sich demnach um 18,763 S. oder 1.55 Prozent, diese nur um 28,210 oder 0.85 Prozent. Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz die städtische und ländliche Bevölkerung vom 31. Dez. 1851. Ihr zur Seite stellen wir je die Bevölkerungsziffern vom 31. Dez. 1850, und haben darnach den Jahreszuwachs nach Seelenzahl und Prozenten berechnet.

Provinzen	Städte.				Landgemeinden.				Städte und Landgemeinden.			
	Bevölkerung vom		Zuwachs an		Bevölkerung vom		Zuwachs an		Bevölkerung vom		Zuwachs an	
	31. Dez. 1850.	31. Dez. 1851.	Seelenzahl.	Prozent.	31. Dez. 1850.	31. Dez. 1851.	Seelenzahl.	Prozent.	31. Dez. 1850.	31. Dez. 1851.	Seelenzahl.	Prozent.
Antwerpen .	154,317	157,030	2,713	1.75	266,239	268,718	2,479	0.85	420,556	425,748	5,192	1.23
Brabant . .	217,395	222,847	5,452	2.50	517,222	523,089	5,867	1.13	734,617	745,936	11,319	1.54
Westflandern .	183,033	184,861	1,828	0.99	448,104	450,257	2,153	0.48	631,137	635,118	3,981	0.63
Ostflandern .	212,566	219,796	4,230	1.99	570,884	571,567	683	0.12	783,450	788,363	4,913	0.63
Hennegau . .	145,157	145,985	828	0.57	588,583	595,580	6,997	1.18	733,740	741,565	7,825	1.06
Lüttich . . .	126,750	129,127	2,377	1.87	341,093	346,033	4,940	1.44	467,843	475,160	7,317	1.56
Limburg . .	31,846	32,199	353	1.10	156,352	157,757	1,405	0.89	188,198	189,956	1,758	0.93
Luxemburg .	23,310	23,570	260	1.11	169,278	170,939	1,661	0.98	192,588	194,509	1,921	0.99
Namur . . .	39,754	40,476	722	1.81	234,319	236,344	2,025	0.86	274,073	276,820	2,747	1.00
Belgien . .	1,134,128	1,152,891	18,763	1.65	3,292,074	3,320,284	28,210	0.85	4,426,202	4,473,175	46,973	1.06

IX. Wir wollen zur vorstehenden Tabelle nur Eines bemerken, dass nämlich in den beiden Flandern welche — nach der letzten Kolonne — das geringste Prozent (0.63) des Bevölkerungszuwachses zeigen, dieser doch im fraglichen Jahre viel bedeutender war als im vorigen Jahrzehnt. Von 1841 bis 1850 hatte nämlich Westflandern einen Verlust von 14,917 S. oder 2.31 Prozent seiner Bevölkerung erlitten, Ostflandern nur einen Zuwachs von 0.51 Prozent gewonnen, während 1851 in Einem Jahre der Zuwachs da wie dort doch 0.63% beträgt. Der stationäre Zustand, zu welchen die Nothstände während des vorigen Jahrzehnts die Bevölkerung der beiden Flandern verdammten, scheint also immer mehr zu schwinden und dem normalen Anwachsen der Bevölkerung Platz zu machen. . . . Zur Ergänzung des Vorstehenden lassen wir noch für die neun Provinzialhauptstädte die Bevölkerung vom 31. Dez. 1850 und 1851 wie die Differenz an Seelenzahl und Prozent folgen:

Bevölkerung vom	Antwerp.	Brüssel.	Brügge.	Gent.	Bergen.	Lüttich.	Hasselt.	Arlon.	Namur.	Zusamm.
31. Dezember 1850	93,118	138,189	49,464	104,618	24,163	79,901	9,642	5,632	22,368	527,095
" " 1851	97,602	146,986	51,603	109,913	24,603	83,507	9,910	5,707	23,116	552,947
Zuwachs an Seelen	4,484	8,797	2,139	5,295	440	3,606	268	75	748	25,852
Zuwachs an Prozent	4.81	6.36	4.32	5.06	1.82	4.51	2.78	1.33	3.34	4.90

Lässt man nur das einzige Bergen weg, so zeigt die vorstehende Tabelle die bemerkenswerthe Erscheinung, dass das Prozent des Jahreszuwaches gleichen Schritt mit der Bevölkerungsmenge hält, d. h., dass jenes um so stärker je grösser diese. Denn die 8 Provinzialhauptstädte nehmen betreffs ihres Zuwachsprozents grade dieselbe Reihenfolge ein, die ihre Seelenzahl ihnen anweist, und zwar tritt ins erste Glied Brüssel, ins letzte Arlon, und die übrigen reihen sich wie folgt: . Gent, Lüttich, Antwerpen, Brügge, Namur und Hasselt.

Dritter Abschnitt.

Politische Landesverfassung.

Erstes Kapitel.*)

Allgemeiner Ueberblick.

I. Das von der Diplomatie der heiligen Allianz gebildete Königreich der Niederlande wurde durch die Septemberrevolution von 1830 gewaltsam aufgelöst, und ehe die im Haag zusammenberufenen Generalstaaten die Trennung der beiden Reichstheile votiren, hat die Volksstimme und -Beistimmung bereits die Existenz der provisorischen Regierung Belgiens geheiligt. Auf die Proklamation, in welcher Prinz Friedrich von den Niederlanden den Einzug niederländischer Truppen in die Hauptstadt anzeigt, antwortet die bewaffnete Bevölkerung durch energischen Widerstand, der nach vier Tagen die königliche Armee zum Rückzug nöthigt: von diesem Augenblicke an hatte Wilhelm I. in Belgien zu regieren aufgehört. Die Proklamation des Prinzen erscheint am 21. September; am 23. beginnt die blutige brüsseler Schlacht; den 26. führen die Truppen ihren Rückzug aus; den 29. dekretiren die Generalstaaten die Trennung.... Aber schon am 24. Sept. hat die administrative Kommission in Brüssel sich konstituirt; den 26. hat die provisorische Regierung die höchste Gewalt übernommen. Den 4. Oktober wird die Unabhängigkeit Belgiens proklamirt, die Einberufung eines Nationalkongresses dekretirt und am 6. die Verfassungskommission gebildet und mit Ausarbeitung einer der verfassunggebenden Versammlung zu unterbreitenden diesfälligen Vorlage beauftragt.

II. Der Kongress, gewählt am 3. und eröffnet am 10. November, bestätigte mittels Dekrete vom 18., 22. und 24. desselben Monats die schon von der provisorischen Regierung ausgesprochene Unabhängigkeitserklärung Belgiens, erklärte die konstitutionelle Repräsentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupt als die Regierungsform des neugeschaffenen Belgiens, von dessen Thron er die gestürzte Dinastie ausschloss. Die Verfassung wurde am 7. Februar 1831 veröffentlicht und in Wirksamkeit gesetzt am 26. Februar, dem Einsetzungstag des Regenten, der bis zum 21. Juli, wo Leopold I. den Thron bestieg, die ausübende Gewalt führte. Seitdem ist die belgische Verfassung in voller Wirksamkeit und hat durch organische Gesetze, deren Programm sie vorzeichnete, die nöthige Fortentwicklung erhalten.

III. Es ist wesentlich, die Arbeiten der provisorischen Regierung hier zusammenzufassen, ehe wir zur Analise der Verfassung übergehen. Eine Vergleichung der von jener ausgegangenen Erlasse mit dem vom Nationalkongress vollbrachten Werke zeigt, dass die Freiheit vom Beginn an in Belgien auf einer bisher unerschütterlich gebliebenen Basis begründet war. Gegenüber den neuesten Erscheinungen im Nachbarlande ist es sehr bemerkenswerth, dass alle Beschlüsse der provisorischen Regierung durch Verfassung oder durch spätere Gesetze geachtet, aufrechterhalten und weiterentwickelt, keine einzige widerrufen oder missbilligt wurde; der beste Beweis, dass sie mit den Nationalwünschen und Zeitbedürfnissen im Einklange standen.

---

*) Redigirt von Herrn **Karl Falder**, Mitglied der statistischen Zentralkommission, dem auch die Kontrole über die auf Kapitel 2 und 3 dieses Abschnittes, auf die Abschnitte IV., XI. und XIV. dieses Werkes bezüglichen Arbeiten übertragen wurde.

Vom 26. September, dem Tage ihrer Einsetzung, bis zum 12. November 1830, wo sie in eine provisorische Exekutivgewalt umgewandelt wurde, also in 48 Tagen, hat die provisorische Regierung, wiewol mit der äussern Politik, mit dem Abweisen der Protestationen und Drohungen der Diplomatie vollauf beschäftigt, trotz der Fortdauer der Feindseligkeiten und unter den Wechselfällen und Bedrängnissen einer überaus kritischen Lage, die Unabhängigkeitserklärung Belgiens ausgesprochen, die direkten Nationalkongress- und Gemeindewahlen organisirt, die monarchische Verfassung entworfen, den Richterstand, die Armee, die Verwaltung und die Assisenhöfe umgestaltet; die Wiedereinsetzung der Geschwornengerichte, die Rede-, Unterrichts-, Preis-, Religions-, Vereinigungs- und die Freiheit der Theater wie die Oeffentlichkeit der bürgerlichen und militärischen Gerichtsverhandlungen und der Gemeindebudgets und Rechnungen dekretirt; die Lotterie, die Stockstreiche in der Armee, die hohe und die Lokalpolizei, das Jagddepartement, die Vermächtnisse, den Schwur in Erbangelegenheiten, den die persönliche Freiheit beschränkenden Erlass vom 23. Februar 1815 und den durch Beschluss vom 15. Dez. 1827 eingeführten Zeitungsstempel abgeschafft; die Nationalgardenconseils eingesetzt und organisirt, Nationalpensionen für die Septemberverwundeten, ihre Witwen und Waisen bestimmt, den militärischen Pönalkodex prinzipiell revidirt und die Verpflegungsweise der Soldaten verbessert.... Dies sind die Hauptthaten der provisorischen Regierung, die sich, wir wiederholen es, durch Zeitgemässheit und Weisheit auszeichnen. Betrachten wir jetzt die Arbeiten des Nationalkongresses.

IV. Schon das Zustandebringen der Verfassung würde allein hinreichen, dem Kongress eine Stelle in der Geschichte zu sichern. Er hat aber ausserdem das Wahlgesetz gebracht, den Rechnungshof und die Zivilgarde organisirt, eine neue Barrierentaxe eingeführt, Nationalbelohnungen festgesetzt, ein Sanitäts- und ein Pressgesetz veröffentlicht, die Jury eingerichtet, die Regentschaft eingesetzt, die achtzehn Artikel diskutirt und angenommen, den König gewählt und derart die belgische Monarchie auf die stärkste Grundlage: die freie Kundgebung des Volkswillens, basirt. Diesen Arbeiten reihen sich noch die mehr diplomatischen als legislativen Beschlüsse betreffs der Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten an.

V. In der Verfassung dekretirt der Nationalkongress, dass alle Gewalten von der Nation ausgehen, die gesetzgebende gemeinschaftlich vom König, der Repräsentantenkammer und dem Senat, die ausübende Gewalt vom König in der Person und der direkten legitimen männlichen Nachkommenschaft Sr. Maj. Leopold I. geübt, dass die richterliche Gewalt unabsetzbaren, von jedem Regierungseinfluss befreiten, öffentlich richtenden und zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichteten Tribunalen anvertrauet, die Provinzial- und Gemeindeverwaltung freigewählten, unbeschränkt handelnden und nur in einem gewissen Grade theils von der Gesetzgebung, theils von der höhern Verwaltung überwachten Behörden übertragen wird.

VI. Der Nationalkongress war von den kraft der Beschlüsse der provisorischen Regierung hiezu berechtigten Bürgern gewählt worden. Nach dem von ihm erlassenen Wahlgesetz werden Repräsentantenkammer und Senat wie die Provinzial- und Gemeinderäthe direkt von der Elite der Bürgerschaft gewählt. Durch die konstituirten Körperschaften wird dann das Wahlrecht indirekt oder mittelbar geübt. So wählen die Kammern und Provinzialräthe ihre Präsidenten und Sekretäre, die Gemeinderäthe ihre Sekretäre; die Repräsentantenkammer wählt die Mitglieder des Rechnungshofes, der Provinzialrath die Mitglieder des ständigen Ausschusses, der Senat mit dem Kassationshof die Raths-Kandidaten an diesem Hofe; die Provinzialräthe mit den Appellhöfen wählen die Kandidaten für die Rathsstellen an diesen Höfen wie für die Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen bei den Tribunalen erster Instanz; die Mitglieder des Kassations- und des Appellhofes wählen ihre Präsidenten und Vizepräsidenten, die angesehenen Kaufleute die Handelstribunale, die Nationalgarden theils direkt, theils durch Kandidirung ihre Offiziere u. s. w. u. s. w.

VII. Die Repräsentantenkammer wird alle zwei, der Senat alle vier Jahre durch den Austritt der Hälfte seiner Mitglieder theilweise erneuet, wenn nicht die Auflösung der Kammern allgemeine Neuwahlen nöthig macht. Beide Kammern berathen öffentlich und durch Namensaufruf, unter der Garantie rechtlicher und thatsächlicher Unverletzlichkeit, vereinigen sich alljährlich zum bestimmten Zeitpunkt oder auf königliche Einberufung und bestehen aus unabhängigen Bürgern, die kein vom Staat besoldetes Amt bekleiden, und ohne ihr Mandat zu verlieren oder sich einer Neuwahl zu unterziehen, weder Aemter noch Würden annehmen können.... Die Repräsentantenkammer, welche gegenwärtig aus 108, wenigstens 25 Jahr alten, im Lande ansässigen und im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen belgischen Bürgern zusammengesetzt ist, geniesst

der parlamentarischen Initiative, des vorgängigen Votums über alle auf die Staatsfinanzen und das Armeekontingent bezüglichen Gesetze und hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor die vereinigten Kammern des Kassationshofes zu zitiren. Die nicht in der Residenz ansässigen Kammermitglieder erhalten eine Entschädigung von 200 holl. Gulden monatlich. Der Senat, von denselben Wählern und in gleicher Weise wie die Repräsentantenkammer gewählt, bestehet gegenwärtig aus 54 belgischen Bürgern, die wenigstens 40 Jahr alt, in Belgien ansässig, im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte sind und im Lande wenigstens 1000 niederländ. Gulden (2116 fr.) direkter Steuern, Patente mitbegriffen, entrichten; doch wird dieser Steuerbetrag verringert in den Provinzen, wo er nicht wenigstens einen Wählbaren auf 6000 Einwohner ergäbe. Die Senatoren erhalten weder Diäten noch Entschädigung. Sie können sich nur während der Session der andern Kammer versammeln. Der muthmassliche Thronfolger hat Sitz zu 18 und berathende Stimme zu 25 Jahren im Senate.

VIII. Die Königsgewalt ist durch die Verfassung beschränkt und geregelt, aber in der Ausübung der wichtigen ihm übertragenen Rechte ist der König unverletzlich und immer von den verantwortlichen Ministern gedeckt, welche alle königl. Akte gegenzeichnen müssen. An der gesetzgebenden Gewalt betheiligt er sich durch Beantragung, Bestätigung, Promulgirung und Veröffentlichung der Gesetze. Er beruft die Kammern, verlängert oder löst sie auf, sichert die Gesetzesvollstreckung, erklärt den Krieg, kommandirt die Land- und Seemacht, vertheilt die militärischen Stellen, ernennt nach den gesetzbestimmten Formen die Beamten, schliesst Verträge allein oder mit Zustimmung der Kammern, kann die Verurtheilten ganz oder theilweise begnadigen mit Ausnahme der verurtheilten Minister denen er nur auf das Verlangen Einer der Kammern Gnade gewähren darf. Er hat ferner das Recht der Münzprägung nach dem Gesetzesbeschluss und kann Dekorationen und Adelstitel, aber ohne mit denselben ein Vorrecht zu verbinden, nach Gutdünken verleihen.

IX. Die richterliche Gewalt wird von einer Hierarchie unabhängiger und unabsetzbarer Tribunale geübt, deren Besoldung gesetzlich bestimmt ist und deren Mitglieder, in den Appell- und Kassationshöfen, nicht direkt vom König ernannt werden. Die Richter können kein Regierungsamt für Besoldung üben. Die Tribunale haben das Recht die Anwendung gesetzwidriger Erlasse und Verordnungen zu verweigern. Den gewöhnlichen Gerichtsbehörden stehet ausschliesslich das Erkenntniss zu über Streitfragen des bürgerlichen Rechts, den Geschworenen über Kriminal-, politische und Pressvergehen. Keine Kommission, kein ausserordentliches Tribunal kann je eingesetzt werden.

X. Alle Gewalten wirken nur durch ihre gesetzlichen Organe; die Gemeinde- und Provinzialräthe sind wie die Kammern die Organe der Gewalten, welche die kommunalen, provinziellen und allgemeinen Angelegenheiten leiten. Wir haben gesehen, dass sie aus der Uebung des direkten Wahlrechtes hervorgegangen, und wir wollen die Organisation der Wahlen in den verschiedenen Zeiträumen unserer Geschichte seit 1830 kurz zusammenfassen.... Im Allgemeinen können die Wahlgesetze nach drei Epochen getheilt werden, in deren erste jene gehören, welche von der provisorischen Regierung ausgingen und nach welchen der Nationalkongress und die damaligen neuen Gemeindebehörden gewählt wurden, deren zweite die seitdem bis zur 1840er Wahlform, und deren letzte die seit 1848 erlassenen und gegenwärtig rechtsgültigen Wahlgesetze umfassen.

XI. Durch die Erlasse vom 18. und 24. Oktober 1830 regelte die provisorische Regierung die Gemeindewahlen, und zwar wurden die Notablen zur Wahl der Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderäthe berufen. Als Notabeln galten Jene, welche, je nach dem Umfang der Gemeinde, 10 bis 100 holländ. Gulden direkter Steuern zahlten; wo keine 25 Bürger den fraglichen Steuerbetrag zahlten, wählten alle Besteuerten. Die Personen, welche freie Künste übten, waren auch ohne Zensus wahlfähig; wählbar war jeder 25 J. alte und in der Gemeinde ansässige Bürger.... Durch ihren Erlass vom 10. Oktober 1830 regelte die provisorische Regierung das Wahlrecht für Erwählung der Kongressmitglieder. Wahlfähig waren alle eingebornen, naturalisirten oder seit sechs Jahren in Belgien wohnhaften Individuen, die wenigstens 25 Jahr alt waren und je nach der Grösse der ihnen zum Aufenthaltsort dienenden Städte oder Landgemeinden an 13 bis 150 holländ. Gulden direkter Steuern zahlten. Ausserdem waren ohne Zensus wahlfähig: die Räthe der Gerichtshöfe, die ordentlichen und die Friedensrichter, Advokaten und Anwälte, Notäre, Geistliche, Offiziere vom Lieutenant aufwärts und die Doktoren der vier Universitätsfakultäten.... Die nachfolgende Tabelle enthält die Wahlstatistik, wie sie sich nach diesem Gesetze für die Zusammensetzung des Kongresses gestaltete.

Wähler und Gewählte		Antwerpen.	Brabant.	Westfl.	Ostfl.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemburg.	Namur.	Belgien.
Anzahl der zu wählenden Kongressmitglieder		18	27	28	35	30	19	17	16	10	200
Wahlzensus	in den Städten	30—130 fr.	40—150	40—80	40—100	30—80	20—80	30—60	13—30	16—60	13—150 fr.
	auf dem Lande	75 „	100	150	150	150	75	50	50	50	50—150 „
Zahl der Wähler: Städte	Kraft ihres Zensus	1,699 „	2,152	2,108	2,341	1,969	1,575	1,168	1,108	859	14,979 „
	„ „ Standes	269 „	662	351	558	524	443	200	73	121	3,201 „
Zahl der Wähler: Landgem	Kraft ihres Zensus	2.748 „	2,192	1,544	2,635	2,294	2,356	3.013	4.791	1,877	23,450 „
	„ „ Standes	373 „	602	505	774	470	559	496	507	183	4,469 „
Zahl der Wähler	Zusammen	5,089 „	5,608	4,508	6,308	5,257	4.933	4,877	6,479	3,040	46,099 „
Wähler auf 10,000 Einw.	in den Städten	161 „	175	150	160	193	211	202	376	309	185 „
	„ „ Landgemeind.	139 „	71	47	61	58	105	130	195	114	90 „
	Zusammen	147 „	101	75	85	86	133	144	214	144	113 „
Anzahl der Wählenden		2,087 „	3,490	3,733	4,428	3,641	3,376	2,240	3,810	1,860	28,665 „
Wählende auf 1000 Wähler		410 „	622	828	702	693	684	459	588	612	622 „

XII. Dieses Wahlsistem erlitt bedeutende Veränderungen durch die Gesetze der zweiten Periode: für die Kammerwahlen verlangte das Dekret vom 3. März 1831, welches in das Gesetz vom 7. April 1843 übergangen, dass jeder Wähler Belgier von Geburt sei oder die grosse Naturalisation erhalten, das 25. Lebensjahr erreicht habe und an den Staat 20—80 Gulden direkter Steuern, Patente inbegriffen, entrichte. Das Gesetz vom 30. April 1836 forderte dieselben Wahlbedingungen für die Bildung der Provinzialräthe, nur dass hier auch jene Ausländer, welche nur die kleine Naturalisation besitzen, wahlfähig waren. Für die Bildung der Gemeinderäthe übertrug das Gesetz vom 30. März 1836 das Wahlrecht allen eingebornen oder naturalisirten Belgiern, die das 21. Lebensjahr erreicht, seit dem 1. Januar des Wahljahres in der Gemeinde ansässig sind, und je nach der Bevölkerungsstärke des Ortes 15—100 fr. steuern; wenn die Gemeinde nicht 25 Wähler mit gesetzlichem Zensus hatte, wurde ihre Anzahl aus den Höchstbesteuerten ergänzt.

XIII. Die durch die Gesetze vom 12. und 31. März 1848 eingeführte Wahlreform setzte bei Aufrechthaltung der übrigen frühern Wahlbedingungen den Zensus gleichmässig für alle Städte und Landgemeinden auf das von der Verfassung festgesetzte Minimum von 20 holländ. Gulden (42 fr. 32 cent.) direkter Steuern, Patente inbegriffen, herab. Wer diesen Zensus entrichtet, wählt also heute überall in die Kammern und in die Provinzialräthe, und wer je nach der Bevölkerung der Gemeinden, 15—42 fr. 32 cent. steuert, ist Wähler für die Gemeinderäthe. Unbescholtenheit bildet in all diesen Wahlgesetzen eine unerlässliche Bedingung zur Ausübung des Wahlrechts, weshalb sie Jenen nicht zustehet, die wegen eines entehrenden Vergehens verurtheilt sind oder sich sonst unsittlicher und unrechtlicher, wenn auch nicht direkt bestrafbarer, Thaten schuldig machen. Die Eintragung und Ausstreichung der Wähler und die Revision der Wahllisten, die von den Schöffengerichten, den ständigen Ausschüssen und dem Kassationshof zu fällenden Entscheidungen über diesfällige Reklamationen sind durch das Gesetz geregelt und dadurch jeder Willkür und Ungerechtigkeit vorgebeugt.

XIV. Schliessen wir die Analise unserer Verfassung, indem wir, nachdem wir der Staatsgewalten gedacht und das nur einer gewissen Klasse zustehende Wahlrecht besprochen, jene Rechte und Sicherheiten erwähnen, deren ununterschiedlich alle Einwohner Belgiens geniessen: Gleichheit vor dem Gesetze; persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit des Hausrechts; Freiheit der Vereinigung und Verbindung, der Religion, Lehre, Presse und Rede; Achtung des Eigenthums, Verbot jeder Konfiskation und vorausgehende Entschädigung jeder Exproprintion; Garantie des natürlichen und unabsetzbaren Richters, der Jury und der nur gesetzgestatteten Bestrafung; Petitionsrecht; Meinungsfreiheit; Briefgeheimniss; Verantwortlichkeit der Minister und Beamten; Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; eine fast unabhängige Lokalverwaltung; Abschaffung jedes Privilegiums in Steuerangelegenheiten; die Votirung der Kontributionen durch die gesetzgebende, Provinzial- und Gemeindebehörde, jährliche Bewilligung der allgemeinen Steuern und des Armeekontingents, dessen Rekrutirung und Organisation dem gesetzgebenden Körper anvertraut ist; die gesetzlich organisirte Bürgergarde und endlich die gesicherte Aufrechthaltung der Verfassung selbst. . . .

Zweites Kapitel.*)

Zusammensetzung der gesetzgebenden Kammern.

I. Das Tableau der Vertheilung der Repräsentanten und Senatoren, welches mit dem vom Nationalkongress am 3. März 1831 erlassenen diesfälligen Dekret erschien, setzte die Zahl der Letzteren auf 51 und die der Ersteren auf 102 fest. In Folge des londoner Vertrages vom 19. April 1839, durch den Belgien einen bedeutenden Theil von Lim- und Luxemburg verlor, wurde die Zahl der Senatoren auf 47 und die der Repräsentanten auf 95 reduzirt, durch das Gesetz vom 3. Juni 1839 eine neue Vertheilung der Repräsentanten und Senatoren in den zwei genannten Provinzen und im Allgemeinen das Verhältniss in jenen Provinzen, wo mehre Bezirke zur Wahl Eines Senators zusammenwirken, besser geordnet. Schon wenige Jahre nachher verlangten mehre Provinzen eine neue Repartition, und die allgemeine Volkszählung vom J. 1846 liess die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit dieser Forderung unverkennbar hervortreten. Ihr wurde durch das Gesetz vom 31. März 1847, welches die Zahl der Repräsentanten auf 108 und die der Senatoren auf 54 erhob, Genüge geleistet, und zwar wurde hiebei nach den im J. 1831 vom Nationalkongress angenommenen Grundsätzen verfahren und jeder Provinz wie jedem Bezirk jene Senatoren- und Repräsentantenzahl zugeschrieben, zu welcher sie durch ihre bei der genannten Zählung konstatirte Bevölkerungsziffer berechtigt waren. Es gewann hiedurch: Antwerpen 1 Senator und 2 Repräsentanten, Brabant 2 Senatoren und 3 Repräsentanten, Westflandern 1 Repräsentanten, Ostflandern 1 Senator und 2 Repräsentanten, Hennegau 2 Senatoren und 3 Repräsentanten, Lüttich 1 Senator und 2 Repräsentanten und Namur 1 Repräsentanten. Nach dieser neuen Repartition vertheilt sich die Gesammtzahl von 54 Senatoren und 48 Repräsentanten gegenwärtig in folgender Weise unter die neun Provinzen. Es wählt:

Provinz	Senatoren		Repräsentanten	Provinz	Senatoren		Repräsentanten
Antwerpen: . .	5 Senatoren	und	10 Repräsentanten;	Brabant; . .	9 Senatoren	und	17 Repräsentanten;
Westflandern:	8 -	-	16 - ;	Ostflandern:	10 -	-	20 - ;
Hennegau: . .	9 -	-	18 - ;	Lüttich: . .	6 -	-	11 - ;
Limburg: . . .	2 -	-	5 - ;	Luxemburg:	2 -	-	5 - ;
Namur:	3 -	-	6 - ;	Zusammen:	54 Senatoren	und	108 Repräsentanten.

II. Die Grundlage des Wahlsistems bildet das Dekret vom 3. März 1831, das aber im Laufe der Zeit manche Veränderungen erlitten. Das Gesetz vom 25. Juli 1834 füllte eine Lücke desselben aus, indem es die Eintragung und Streichung der Wähler bei Revision der Wahllisten und die Veröffentlichung der Namen jener Wähler, welche von den Gemeindebehörden beim definitiven Schluss der Wahllisten zugelassen worden, regelte. Das Gesetz vom 10. April 1835 traf die im 54. Art. jenes Dekrets angekündigte Verfügung, indem es die theilweise Erneuerung der Kammern nach zwei Provinzengruppen festsetzte und auch die im Fall der Kammernauflösung zu treffenden Massnahmen bestimmte. Das Gesetz vom 1. April 1843 hemmte die früher bei den Wahlen oft vorgekommenen Missbräuche und sicherte dadurch die gleiche und regelmässige Vollziehung jenes Wahldekretes. Seit der Veröffentlichung namentlich des letztern Gesetzes, ist die jährliche Revision der Wählerlisten mit der grössten Ordnung und Regelmässigkeit vor sich gegangen. Im Ganzen hat die Revision betreffs der allgemeinen und Provinzialwahlen von 1832 bis 1850 nur siebzig Reklamationen, in den letzten 3 Jahren nur vier, veranlasst. . . . Die bedeutendste numerische Veränderung brachte aber in die Wählerlisten das schon erwähnte 1848er Wahlgesetz, das durch die Herabsetzung des Zensus die Zahl der Wähler fast auf das Doppelte erhöhete, während hingegen die Reihe der Wählbaren durch das Gesetz vom 26. Mai 1848, welches die Repräsentantenwürde mit einem besoldeten Staatsamt unvereinbar erklärte und dadurch vollkommene Unabhängigkeit der Nationalvertreter sicherte, einigermassen verengt wurde. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes Jahr der vergangenen wie für das erste Jahr des laufenden Dezenniums die Wählerzahl jeder Provinz:

*) Kapitel 2 und 3 dieses Abschnittes und Abschnitt IV. sind unter Mitwirkung des Herrn **Bivort**, Chef der Division für Provinzial- und Gemeindeangelegenheiten im Ministerium des Innern, redigirt.

Provinzen	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.
Antwerpen	4,462	4,463	3,928	3,828	3,845	3,883	3,937	8,246	8,451	8,525	8,654
Brabant	7,885	7,996	7,134	7,164	7,288	7,609	7,807	15,326	15,018	15,022	15,338
Westflandern	6,573	6,545	6,002	5,746	5,873	5,819	5,772	10,427	10,108	10,173	10,302
Ostflandern	8,831	8,908	8,306	8,234	8,169	8,160	8,225	15,084	14,887	14,541	14,705
Hennegau	7,843	7,941	7,329	7,226	7,178	7,378	7,634	12,403	12,449	12,438	12,639
Lüttich	5,080	5,368	4,598	4,479	4,489	4,656	4,683	8,139	8,178	7,951	8,083
Limburg	1,822	1,945	1,632	1,574	1,567	1,793	2,053	2,919	2,853	2,853	2,908
Luxemburg	2,335	2,350	2,138	2,099	2,307	2,600	2,637	2,720	2,670	2,714	2,746
Namur	3,632	3,706	3,314	3,311	3,458	3,546	3,582	3,925	3,914	4,011	4,071
Belgien	48,163	49,222	44,381	43,661	44,174	45,384	46,330	79,189	78,528	78,228	79,446

III. Die bedeutende Abnahme der Wähler vom Jahre 1843 an ist eine Folge des erwähnten Gesetzes vom 1. April des genannten Jahres, welches durch strengere Beaufsichtigung der Wählerlisten die Zahl der Wähler beträchtlich verringerte. Die bedeutende Zunahme, welche sich seit 1848 zeigt, ist eine Folge des Wahlgesetzes vom 12. März 1848, das durch Herabsetzung des Zensus den Wählerkreis so sehr erweiterte. Namentlich aber machte sich die Zunahme in den Städten fühlbar, wiewol sie auch in den Landgemeinden merklich genug war. Im J. 1847 theilte sich die Gesammtsumme der Wähler in 16,013 städtische und 30,317 ländliche. Sie nahm im nächsten Jahre um 38,859 oder an 84 Prozent zu, und zwar die städtischen um 17,647 oder an 110%, die ländlichen nur um 15,212 oder an 50%. Die Zahl der erstern stieg hiedurch auf 33,660 und die der letztern auf 45,529, zusammen 79,189; während also von 1000 Wählern überhaupt im Jahr 1847 nur 347 den Städten und 654 den Landgemeinden angehörten, ist im J. 1848 die Zahl der städtischen Wähler auf 425 gestiegen und die der ländlichen auf 575 herabgefallen. Die bedeutenden Veränderungen, welche übrigens diese Wahlreform auch auf dem Lande, namentlich aber in den Städten, betreffs des Verhältnisses der Wähler- zur Einwohnerzahl in jeder Provinz hervorbrachte, zeigt am anschaulichsten nachfolgende Zusammenstellung:

Wähler auf 10,000 Einwohner.		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur	Belgien
1847.	Städte	137	165	114	128	180	130	175	215	225	147
	Landgemeinden	80	92	80	95	88	94	97	131	121	94
1848.	Städte	313	411	239	284	305	306	277	231	298	308
	Landgemeinden	140	146	130	157	140	103	133	134	124	140

Bemerkenswerth ist auch, dass die Abnahme der Wähler, welche die zwei unmittelbar auf die 1848er Wahlreform folgenden Jahre zeigen, im J. 1851 allmälig wieder durch eine bedeutende Zunahme der Wähler ausgeglichen wird. Alle Provinzen ohne Ausnahme haben 1851 eine grössere Anzahl von Wählern als im J. 1850; und in den drei Provinzen: Antwerpen, Limburg und Namur, aus denen wir bereits für das laufende Jahr (1852) die Wählerzahl kennen, zeigt dieselbe neuerdings eine Zunahme gegen 1851. Und zwar hat sich 1852 die Zahl der Wähler in Antwerpen um 575, Limburg um 217 und Namur um 467 vermehrt.

IV. Was den Stand oder das Gewerbe der Wähler betrifft, so ist im Durchschnitt der zehn Jahre der Ackerbau am stärksten vertreten, namentlich bis 1848, wo er ein Drittheil des Wählerkontingents liefert, wiewol er nur den vierten Theil der Bevölkerung umfasst. Die 1848er Wahlreform hingegen hat diese Präponderanz der ackerbautreibenden Bevölkerung bei den Wahlurnen bedeutend geschwächt und sie namentlich dem Stand der freien Künste zugewendet. Wir fassen nachstehend die Wähler nach ihrem Stand in 12 Hauptrubriken zusammen und geben für jede derselben ihre jährliche Wählerzahl während der zehn Jahre 1841—50:

Stand der Wähler	1841	1842	1843	1844	1845.	1846	1847.	1848	1849.	1850.
Ackerbautreibende	16,076	16,243	11,077	13,729	13,733	14,206	14,472	23,993	22,899	23,116
Anwalte und Notare	1,416	1,449	1,421	1,399	1,433	1,433	1,409	1,663	1,629	1,619
Aerzte und Apotheker	1,428	1,483	1,403	1,419	1,460	1,490	1,514	1,989	1,962	1,964
Zivil- und Militärbeamte, in und ausser Diensten	2,255	2,402	2,213	2,232	2,339	2,479	2,609	4,322	4,380	4,393
Fleischer, Brauer, Müller und Bäcker	3,787	3,857	3,660	3,572	8,553	3,575	3,644	5,361	5,214	5,294
Gast- und Schenkwirthe	2,346	2,268	1,938	1,829	1,912	2,014	2,022	5,269	5,103	5,153
Geistliche and Adelige	1,483	1,595	1,288	1,416	1,422	1,406	1,519	2,249	2,212	2,302
Grundbesitzer und Renteninhaber	6,650	6,696	6,454	6,441	6,561	6,767	6,793	9,098	9,206	8,722
Kaufleute, Banquiers, Agenten und Mäkler	7,101	7,148	6,503	6,298	6,577	6,594	6,691	13,187	13,049	12,940
Künstler, Handwerker und Industrielle	5,573	5,742	5,101	4,979	4,816	5,204	5,223	12,505	12,070	11,921
Professoren, Lehrer und Geometer	337	339	278	291	298	321	340	645	693	692
Schiffmeister	11	»	45	42	78	95	94	108	113	122
Zusammen	48,463	49,222	44,381	43,661	44,174	45,384	46,336	79,189	78,528	78,228

Eine Vergleichung der siebenten mit der achten Kolonne dieser Tabelle zeigt sofort, dass die 1848er Wahlreform hauptsächlich dem Arbeiterstande (im weitesten Sinne des Wortes) zugutegekommen, dessen Wählerzahl sie rasch von 5223 auf 12,505, also auf mehr als das Zweifache hob. Noch bedeutender ist der Zuwachs bei den Gast- und Schenkwirthen, und geringer, aber noch immerhin ansehnlich, bei jenen Gewerben, die sich mit Bereitung der menschlichen Nahrung befassen. Auch das Wählerkontingent der Geldmänner wurde beinahe auf das Zweifache gesteigert, während der Zuwachs bei den Bauern und bei eigentlichen Vertretern der Intelligenz kaum oder höchstens die Hälfte der frühern Wählerzahl beträgt. Freilich gab die Intelligenz als solche nach wie vor kein Anrecht zur Wahlfähigkeit; und die meisten ihrer Vertreter konnten den neuern geringern ebenso wenig als den frühern höhern Zensus erschwingen.

V. Zur Wählbarkeit in den Senat wird, wie schon oben erwähnt, nächst den übrigen Wahlerfordernissen noch die Entrichtung von 1000 holländ. Gulden direkter Jahressteuern erfordert. Doch muss wenigstens auf je 6000 Einwohner Ein solch Hochbesteuerter fallen. Wo dies nicht der Fall, wird die Zahl der in den Senat Wählbaren, im Verhältniss von 1 auf 6000 E., durch Jene ergänzt, deren Steuerbetrag dem verlangten Zensus am nächsten kömmt. Mit einziger Ausnahme Brabants, wo diese Operation nur in den Jahren 1848—49 stattfand, musste in allen Provinzen diese Ergänzung der Wählbaren in jedem Jahre des Dezenniums vorgenommen werden, d. h. in keiner der acht Provinzen fand sich auf je 6000 E. ein mit 1000 fl. besteuerter Bürger; der handgreiflichste Beweis, dass der Zensus zu hoch oder die betreffende Einwohnerzahl zu gering gestellt ist. Im Durchschnitt der zehn Jahre beträgt die alljährliche Zahl der in den Listen als in den Senat wählbar eingetragenen Bürger 699; aber nur 398 oder 4/7 derselben zahlen wirklich den verlangten Zensus und sind also vollkommen rechtlich wählbar, während die übrigen 301 als wählbar eingetragenen Bürger unter 1000 Gulden steuern und nur die Listen ergänzen müssen. Am geringsten ist die Zahl dieser Ergänzungsmänner in Brabant, das im zehnjährigen Durchschnitt je im Verhältniss zu seiner Bevölkerung 111 in den Senat wählbare Bürger haben sollte und deren wirklich 109 hat, so dass nur 2 Minderbesteuerte die Listen ergänzen müssen. Hingegen sollte Luxemburg 30 Wählbare haben; aber nur in den 4 Jahren 1843—47 hat es Einen Bürger, der 1000 Gulden steuert, in den übrigen 6 Jahren müssen sämmtliche 30 Kandidaten aus der Ergänzungsklasse genommen werden. Auch Lüttich hat durchschnittlich nicht die Hälfte und Hennegau nicht den dritten Theil der Wählbaren, die es im Verhältniss zu seiner Seelenzahl haben müsste.... Nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz, wieviel dieselbe in jedem Jahre des Dezenniums an wählbaren Bürgern zählte, die wirklich den gesetzlichen Zensus entrichteten, um in den Senat gewählt werden zu können, und wie viele aus der Klasse der Geringerbesteuerten zur Ergänzung der Listen, damit nämlich dem Gesetz entsprechend auf je 6000 Einwohner 1 Wählbarer komme, herbeigezogen werden mussten.

Provinz	In den Senat Wählbare, die	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Durchschnitt.
Antwerpen .	1000 Gulden . .	44	40	39	43	45	50	49	49	46	44	45
	weniger steuern.	17	22	23	20	19	15	18	18	22	25	40
Brabant . .	1000 Gulden . .	107	106	103	107	110	111	114	107	105	120	109
	weniger steuern.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	8	12	⸗	2
Westflandern	1000 Gulden . .	46	59	60	61	61	63	52	52	53	52	56
	weniger steuern.	61	49	48	47	48	46	53	53	52	54	51
Ostflandern	1000 Gulden . .	85	85	82	79	76	71	66	54	58	65	72
	weniger steuern.	44	45	48	52	55	61	65	76	72	65	58
Hennegau .	1000 Gulden . .	39	38	36	37	36	36	38	40	42	46	39
	weniger steuern.	70	71	75	75	77	78	81	79	78	74	76
Lüttich. . .	1000 Gulden . .	42	40	33	33	34	26	35	29	28	32	33
	weniger steuern.	25	28	36	36	35	45	40	46	48	44	38
Limburg . .	1000 Gulden . .	9	10	12	5	9	9	10	11	13	14	10
	weniger steuern.	19	18	16	23	20	20	20	19	17	16	19
Luxemburg	1000 Gulden . .	⸗	⸗	⸗	1	1	1	1	⸗	⸗	⸗	0.4
	weniger steuern.	29	29	29	27	27	29	30	31	31	31	29.6
Namur . . .	1000 Gulden . .	31	33	35	38	34	35	37	32	29	32	34
	weniger steuern.	8	7	5	2	7	7	5	11	14	12	8
Belgien . .	1000 Gulden . .	403	411	400	404	406	402	402	374	374	405	398
	weniger steuern.	273	269	280	282	288	301	312	341	346	321	321

Das Verhältniss der kraft ihres Steuerbetrages gesetzlich und der nur zur Ergänzung der Listen als wählbar erklärten Bürger, dessen durchschnittliche Gestaltung im Jahrzehnt 1841—50 die letzte Kolonne vorstehender Tabelle zeigt, hat sich im letzten Jahre (1851) etwas gebessert, insofern nämlich das Missverhältniss zwischen dem Gesetz, welches für jede 6000 E. 1 Senatskandidaten verlangt, und der Wirklichkeit, welche diesem Verlangen durchaus nicht entspricht, geringer zu werden beginnt. So hat z. B. Westflandern im Durchschnitt des Jahrzehnts auf 107 Senatskandidaten, die ihm kraft seiner Einwohnerzahl zustehen, nur 56 Bürger die wirklich den verlangten Steuerbetrag entrichten, während 51 zur Ergänzung aus den Minderbesteuerten in die Liste aufgenommen werden mussten; und im J. 1850 gehörten von 106 nur 52 der ersten und 54 der zweiten Kategorie an. 1851 hingegen beträgt die Zahl der erstern 56, so dass auf 107 Kandidaten nur 51 Minderbesteuerte fallen. In Ostflandern war im Mittel der 10 Jahre das Verhältniss der beiden Kategorien zu einander 72 : 56 und ist im J. 1851 schon 65 : 65. Im Hennegau zählte man im letzten Jahre (1851) 48 gesetzmässige und 73 Ergänzungskandidaten, also ein günstigeres Verhältniss als im Mittel des Jahrzehnts (39 und 76) oder im J. 1850 (46 und 74). In Lüttich ist auf 76 Kandidaten die Zahl der Hochbesteuerten auf 35 gestiegen, und es hat dadurch die Zahl der Ergänzungskandidaten gegen das vorige Jahr um 3 abgenommen. Auch die übrigen Provinzen zeigen eine Aenderung in diesem Sinne; nur Brabant, das 1850 keinen Ergänzungskandidaten hatte, zählt deren 5 im J. 1851, und Luxemburg hat nach wie vor keinen einzigen Einwohner, der 1000 fl. steuerte, und seine ganze Liste bleibt noch immer eine Supplementarliste.

Drittes Kapitel.

Wahloperationen.

I. Wie schon in diesem Abschnitt (Kap. 1. §. I.) erwähnt, wird die Repräsentantenkammer je nach zwei Jahren zur Hälfte erneuert, indem je eine der zwei Provinzengruppen Neuwahlen vornimmt; und zwar bilden zu diesem Behufe die Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Luxemburg und Namur die eine Gruppe, während die andere die übrigen vier Provinzen umfasst. Demgemäss wurde während des uns beschäftigenden Zeitraumes die Kammer im J. 1841, dann im J. 1843 und im J. 1845 zur Hälfte erneuert. Im J. 1847 sollte wieder dieselbe Operation stattfinden und zwar war die Reihe an Westflandern, Hennegau,

Lüttich und Limburg, neue Deputirten zu wählen; da aber in Folge der oben erwähnten Vermehrung und neuen Repartirung der Deputirten und Senatoren auch die andern Provinzen ihre Vertretung zu ergänzen hatten, so waren im Ganzen 60 Repräsentanten und 31 Senatoren neu zu wählen. Die radikale Wahlreform von 1848 machte eine völlige Kammerauflösung nöthig, so dass sämmtliche Deputirte, noch ehe sie Ein Jahr versammelt waren, sich wieder einer Neuwahl unterziehen mussten. Diese nach dem neuen Wahlgesetze von 1848 gewählte Kammer wurde seitdem zur einen Hälfte im J. 1850 und zur andern im J. 1852 erneuert. Von 1840 bis Ende 1851 wurde also für die Kammer die Wahloperation 6 Mal vorgenommen, und zwar zweimal im ganzen Lande und viermal je in dessen einer Hälfte.... Der Senat wird, wie ebenfalls früher erwähnt, je nach vier Jahren zur Hälfte erneuert, nach demselben Modus, wie dies bei der Kammer geschieht. Im J. 1843 hatten demgemäss die Provinzen Ostflandern, Hennegau, Lüttich und Limburg neue Senatoren zu wählen. Die neue Repartition von 1847 machte auch neue Senatswahlen nöthig und die Wahlreform von 1848 unterzog auch den Senat einer völligen Neuwahl. Als für den im J. 1848 neugewählten Senat die Zeit seiner theilweisen Erneuerung herankam (1851), wurde er durch königlichen Erlass vom 4. September in Folge der Debatten über die Erbsteuerfrage aufgelöst und durchaus neugewählt. Im ganzen zwölfjährigen Zeitraume wurde also der Senat zweimal 1843 partiell und zweimal ganz erneuert.

II. Beachtenswerth bei den Wahloperationen ist vor Allem ihr Ergebniss in Bezug auf die austretenden Kammermitglieder, d. h. ob sie alle oder wie viele derselben von ihren Wählern wieder in die Kammer oder in den Senat geschickt werden. Betreffs der Kammermitglieder ergeben die 6 Wahloperationen diesfalls folgendes Resultat. Es wurden nämlich

Jahr	*austretende Deputirte*	*wiedergewählt;*	*Jahr*	*austretende Deputirte*	*wiedergewählt;*
1841 von	48	42 ;	1843 von	47	34 ;
1845 -	48	41 ;	1847 -	—	32 ;
1848 -	108	52 ;	1850 -	61	53 ;

Das J. 1848 hat also unter den Deputirten, aber ebenso unter den Senatoren am stärksten aufgeräumt und die meisten neuen Elemente in den gesetzgebenden Körper gebracht; eine Erscheinung, welche durch die damaligen europäischen Vorgänge, die auf Belgien nicht ohne Rückwirkung blieben, genügend erklärt wird, namentlich aber durch das Hinzutreten der grossen Zahl neuer, früher wegen ihres geringen Steuerbetrages ausgeschlossen gewesenen Wähler. Bei den übrigen Wahloperationen aber beträgt im Durchschnitt die Zahl der neuen Deputirten oder — was auf dasselbe hinausläuft — die der nicht wiedergewählten alten Deputirten nur den sechsten Theil vom Gesammtkontingent der Neuzuwählenden.

III. Was die Zahl der Wähler betrifft, so haben wir bereits früher (Kapitel 2. §. II.) für jedes Jahr die Wählerliste mitgetheilt und selbstverständlich gilt Diese für die Wahloperation, welche je in dem fraglichen Jahre stattfindet. Karakteristisch und daher beachtenswerth ist aber das numerische Verhältniss der Wählenden zu den Wählern oder der Stimmenden zu den Stimmberechtigten. In dieser Beziehung bieten die Wahloperationen unserer Periode merkliche Verschiedenheit dar... Da mit den Senatoren- stets auch Deputirtenwahlen verknüpft waren und die Wahloperation für beide Wahlen dieselbe, so haben wir in dieser Beziehung nur die 6 Kammern- und theils Senats-Wahloperationen zu betrachten. Diese 6 Wahloperationen liefern bezüglich des Verhältnisses der Stimmenden zu den Stimmberechtigten folgendes Ergebniss:

Jahr	*Wähler*	*Wählende;*	*Jahr*	*Wähler*	*Wählende;*
1841	24,887	19,086;	1843	21,865	18,755;
1845	22,771	17,656;	1847	46,463	33,791;
1848	79,076	52,955;	1850	45,195	33,661;

Auf 1000 zurückgeführt, ergeben die vorstehenden Zahlen folgendes Verhältniss: Von 1000 Wählern übten ihr Wahlrecht bei der ersten Wahloperation 767, bei der zweiten 857, bei der dritten 775, bei der vierten 727, bei der fünften 670, bei der sechsten 744. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede dieser 6 Wahloperationen, und zwar für jede an derselben betheiligt gewesenen Provinz, die Zahl der zu wählenden und der von den ausscheidenden wieder gewählten Repräsentanten oder Senatoren, wie der Wähler und der Wählenden; ausserdem auf 1000 berechnet das Verhältniss der Wähler zu den Einwohnern und die Zahl der Stimmenden von je 1000 Stimmberechtigten.

Zeitpunkt und Zweck der Wahlen.	Provinzen.	Zahl der zu wählenden: Repräsentanten	Zahl der zu wählenden: Senatoren	Bevölkerung am 1 Januar des Wahljahres	Zahl der: Wähler	Zahl der: Wählend.	Wiedergewählte: Repräsentanten	Wiedergewählte: Senatoren	Wähler auf 10000 Einw.	Wählende auf 1000 Wähler
Kammerwahlen von 1841.	Antwerpen . . .	9	-	371,157	4,462	3,654	6	-	120	819
	Brabant	14	-	621,072	7,885	6,115	12	-	127	775
	Westflandern . .	15	-	646,054	6,573	5,138	11	-	102	782
	Luxemburg . . .	5	-	174,719	2,335	1,703	5	-	134	729
	Namur.	5	-	238,862	3,632	2,476	5	-	152	682
	Zusammen . . .	48	-	2,051,864	24,887	19,086	42	-	121	767
Kammer- und Senatswahlen von 1843.	Ostflandern . . .	18	9	795,238	8,306	6,894	13	5	104	830
	Hennegau	15	7	673,003	7,329	6,282	12	3	109	857
	Lüttich	9	5	420,055	4,598	4,108	5	4	109	893
	Limburg.	5	2	174,536	1,632	1,471	4	1	93	901
	Zusammen . . .	47	23	2,062,832	21,865	18,755	34	13	106	857
Kammerwahl von 1845.	Antwerpen . . .	9	-	391,113	3,845	3,105	8	-	98	8071
	Brabant	14	-	666,793	7,288	6,335	11	-	109	869
	Westflandern . .	15	-	662,140	5,873	3,965	13	-	89	675
	Luxemburg . . .	5	-	182,728	2,307	1,462	4	-	126	634
	Namur	5	-	255,260	3,458	2,789	5	-	135	806
	Zusammen . . .	48	-	2,158,034	22,771	17,656	41	-	105	775
Ergänzungswahlen von 1847 für Kammer und Senat.	Antwerpen . . .	1	5	406,358	4,095	2,959	-	3	100	723
	Brabant	3	9	690,549	7,808	4,323	-	3	113	554
	Westflandern . .	1	8	642,660	5,770	3,767	-	6	90	653
	Ostflandern . . .	20	1	791,616	8,217	6,981	12	-	104	850
	Hennegau	18	2	715,796	7,627	6,220	10	-	106	815
	Lüttich	11	1	452,603	4,676	4,126	6	-	103	882
	Limburg	5	-	185,913	2,052	1,581	4	-	110	770
	Luxemburg . . .	-	2	186,394	2,634	1,632	-	2	141	619
	Namur	1	3	263,430	3,584	2,202	-	2	136	614
	Belgien	60	31	4,335,319	46,163	33,791	32	16	107	727
Vollständige Erneuerung der Kammer und des Senats im Jahre 1848.	Antwerpen . . .	10	5	406,358	8,229	5,298	5	2	202	644
	Brabant	17	9	690,549	15,333	10,067	9	6	222	656
	Westflandern . .	16	8	642,660	10,359	7,554	6	5	161	729
	Ostflandern . . .	20	10	791,616	15,088	9,669	10	6	191	641
	Hennegau	18	9	715,796	12,112	8,074	11	5	173	650
	Lüttich	11	6	452,603	8,090	5,200	7	5	179	643
	Limburg	5	2	185,913	2,918	2,285	1	1	157	783
	Luxemburg . . .	5	2	186,394	2,722	2,011	1	-	166	739
	Namur	6	3	263,430	3,925	2,797	2	1	149	713
	Belgien	108	54	4,335,319	79,076	52,955	52	31	182	669
Kammerwahl von 1850.	Antwerpen . . .	10	-	415,639	8,525	7,060	9	-	205	828
	Brabant	17	-	721,299	15,930	10,264	12	-	208	682
	Westflandern . .	16	-	627,268	10,162	7,746	14	-	262	762
	Luxemburg . . .	5	-	190,397	2,711	1,921	5	-	142	709
	Namur	6	-	270,786	4,007	3,159	6	-	148	788
	Zusammen . . .	54	-	2,225,389	40,435	30,150	46	-	208	744

Vierter Abschnitt.

Provinzial- und Gemeindewesen.

Erstes Kapitel.

Provinzialverwaltung.

I. Zahl, Grösse und Bevölkerung der belgischen Provinzen haben wir bereits in den frühern Abschnitten kennen gelernt. Seit den londoner Verträgen vom 19. April 1839, in Folge deren Belgien einen Theil der Provinzen Lim- und Luxemburg an Holland abtrat, hat die territoriale Abgrenzung der Provinzen keine wesentliche Veränderung erlitten. Einige kleinere diesfällige Grenzstreitigkeiten zwischen Hennegau und Namur, wie zwischen Lüttich und Limburg, wurden durch die Gesetze vom 12. und 16. März 1841 und vom 19. April 1850 erledigt. Die innere Eintheilung der Provinzen nach Verwaltungs- wie nach Gerichtsbezirken hat ebenfalls im Laufe dieses Zeitraumes keine Veränderung erlitten. Das ganze Reich zerfällt in 41 Verwaltungs- und in 27 Gerichtsbezirke, die sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt vertheilen:

	Verw.-Bez.	*Ger.-Bez.*		*Verw.-Bez.*	*Ger.-Bez.*		*Verw.-Bez.*	*Ger.-Bez.*
Antwerpen	3	3	Ostflandern	6	3	Limburg	3	3
Brabant	3	3	Hennegau	6	3	Luxemburg	5	3
Westflandern	8	4	Lüttich	4	3	Namur	3	2

II. Die Organisation der Provinzialverwaltung beruhet auf dem Provinzialgesetz vom 30. April 1836, das durch die Gesetze vom 12. März, 9., 20. und 26. Mai 1848 in seinem Grundwesen nicht geändert worden. Nach diesem Grundgesetz liegt die obere Leitung und Beaufsichtigung der Provinzialangelegenheiten in den Händen eines Rathskollegiums, au dessen Spitze ein Regierungskommissär mit dem Titel Gouverneur steht. Die Zahl der Rathsmitglieder oder der Provinzialräthe steigt je nach der grössern Bevölkerung einer Provinz. Doch hält sie mit dieser nicht vollkommen gleichen Schritt, da die Seelenzahl, welche einen Rath zu wählen hat, von der Bevölkerungsdichtigkeit abhängt, d. h. um so grösser ist je stärker diese erscheint. Das, für Lim- und Luxemburg bezüglich dieses Punktes durch das Gesetz vom 3. Juni 1839 modifizirte Grundgesetz von 1836 giebt nämlich den vier dichtestbevölkerten Provinzen: Brabant, beide Flandern und Hennegau auf je 10,000, den schwächerbevölkerten: Antwerpen und Lüttich auf je 7500, und den schwächstbevölkerten: Limburg, Luxemburg und Namur, auf je 5000 Einwohner einen Provinzialrath. Die Gesammtzahl der Räthe, welche in Berücksichtigung der damaligen Einwohnerzahl auf 443 festgesetzt wurde, hat sich infolge der Bevölkerungszunahme bis zu den allgemeinen Neuwahlen d. J. 1848 auf 461 erhoben, die sich auf die neun Provinzen in nachstehender Weise repartiren:

Antwerpen	46	Ostflandern	73	Limburg	33
Brabant	57	Hennegau	61	Luxemburg	34
Westflandern	64	Lüttich	50	Namur	43

Im Ganzen existiren also im Reich 461 Provinzialräthe oder — zur Bevölkerung vom 31. Dezember 1851 berechnet — je Einer auf 9703 Einwohner. Was die Vertheilung derselben je in der Provinz selbst betrifft, so bestimmt das Grundgesetz, dass im Prinzip jeder Kanton wenigstens durch Einen Rath vertreten sei, und durch mehrere, je nachdem seine Einwohnerzahl ihn dazu berechtigt. Nur der Kanton Ostende wurde ausnahmsweise begünstigt und ihm — wiewol seine Einwohnerzahl ihn nur zur Wahl Eines Raths berechtigt — die Wahl zweier Räthe eingeräumt, weil man es schicklich fand, dass die Interessen des Seehandels, dessen Sitz Ostende, im westflandrischen Kollegium wenigstens durch zwei Mitglieder vertreten seien.

III. Die Provinzialräthe gehen aus direkter Wahl hervor. Wahlfähig sind Jene, welche an den Repräsentanten- und Senatorenwahlen theilzunehmen berechtigt, und die zu jenem Behufe angefertigten Wählerlisten haben daher auch für diese Wahloperation zu gelten. Es werden aber ausserdem noch zur Wahl der Provinzialräthe Jene zugelassen, welche, bei Erfüllung der übrigen Wahlbedingungen, die kleine Naturalisation erhalten haben. Ferner kann die verwittwete Mutter ihre, die Höhe des Zensus erreichenden Steuern, jedem beliebigen Sohne übertragen, der dadurch, wenn er sonst den Wahlerfordernissen genügt, wahlfähig wird. Endlich wird in jenen Kantonen, wo die Gesammtzahl der Wähler nicht 70 beträgt, die Zahl durch Jene ergänzt, welche wenigstens $^4/_5$ des gesetzlichen Wahlzensus zahlen, und wenn die Wählerzahl unter 40, auch von Jenen, welche $^3/_5$ zahlen. Diese drei Kategorien von Wählern, welche nur an dem Provinzial-, aber nicht an den allgemeinen (Kammer- und Senats-)Wahlen theilnehmen können, werden in eigene Ergänzungslisten eingetragen. Im eilfjährigen Durchschnitt von 1841 — 51 beträgt für's ganze Reich die Zahl dieser blos Provinzial-Wähler beiläufig $^1/_{16}$ von der Zahl der allgemeinen Wähler. Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz und jedes Jahr von 1841 — 51 das Ergebniss dieser Ergänzungslisten:

Provinzen.	1841.	1842	1843	1844.	1845.	1846.	1847	1848	1849	1850.	1851
Antwerpen . . .	255	297	271	255	231	246	234	276	319	341	376
Brabant	222	445	573	524	486	504	494	735	733	694	772
Westflandern . .	308	404	408	415	419	431	423	609	630	624	700
Ostflandern . . .	531	693	589	619	589	598	579	896	889	894	876
Hennegau	522	608	643	701	712	722	723	1,132	1,106	1,141	1,157
Lüttich	389	460	447	350	243	367	325	432	452	452	390
Limburg	300	232	212	247	275	312	175	335	277	292	296
Luxemburg . . .	227	289	266	217	308	345	348	327	280	283	281
Namur	273	286	247	274	259	271	254	269	273	282	•
Belgien	3,027	3,714	3,656	3,602	3,522	3,796	3,555	5,011	4,959	5,003	•
Allgem. Wähler .	48,463	49,222	44,381	43,661	44,174	45,384	46,330	79,189	78,528	78,228	•
Zusammen .	51,490	52,936	48,037	47,263	47,696	49,180	49,885	84,200	83,487	83,231	•

IV. Die Gesammtzahl der Provinzialwähler erhält man für jede Provinz und jedes Jahr wenn man — wie in den letzten drei Zeilen vorstehender Tabelle für das Reich im Ganzen geschehn — je zu den Ziffern der Ergänzungslisten die der früher gegebenen allgemeinen Wählerliste addirt. Es ergiebt sich dann, dass im Verhältniss zu den Kammerwählern die Zahl der blossen Provinzialwähler am stärksten im Hennegau und am schwächsten in Antwerpen. Auf 1000 allgemeine fallen dort 92 und hier nur 70 blosse Provinzialwähler. Dass das Gesetz vom 1. April 1843, welches durch Unterdrückung der Listenfälschung die allgemeine Wählerzahl minderte, und das Gesetz vom 12. März 1848, welches durch Herabsetzung des Zensus sie fast auf das Doppelte erhöhete, auch auf die Zahl der Provinzialwähler, im Ganzen genommen, denselben Einfluss übte, bedarf wol kaum bemerkt zu werden. Jene Verminderung tritt übrigens am sichtbarsten hervor, wenn man das Verhältniss der Wähler zur Einwohnerzahl für 1842 und 1843, jene Vermehrung, wenn man dasselbe Verhältniss für 1847 und 1848 unter einander vergleicht, wozu nachstehende Tabelle die Mittel an die Hand giebt:

Proportion der Wähler	Jahr	Antwerp.	Brabant.	Westfland	Ostfland	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Ein Wähler auf wie viel Einwohner.	1842.	80	75	94	82	78	72	76	68	61	79
	1843.	90	83	102	90	84	83	94	74	69	88
	1847.	98	83	103	91	86	90	82	63	69	87
	1848.	48	44	57	49	53	53	57	61	63	52

Die Wahloperation wird nach Kantonen vollzogen und zwar gelten als Wahlkantone die friedensrichterlichen Kantone; eine Unterabtheilung der Gerichtsbezirke, deren das Reich bei Gelegenheit der letzten Generalwahlen (von 1848) im Ganzen 205 zählt, die sich folgenderweise unter die neun Provinzen vertheilen:

Antwerpen	19	Ostflandern	32	Limburg	13
Brabant	23	Hennegau	29	Luxemburg	20
Westflandern	32	Lüttich	22	Namur	15

Wie schon früher erwähnt, hat jeder Kanton wenigstens Einen Provinzialrath zu wählen, und zwar zählt solcher Kantone, die auf dieses Minimum beschränkt sind

Antwerpen	3	Ostflandern	3	Luxemburg	9
Brabant	2	Hennegau	3	Limburg	2
Westflandern	4	Lüttich	6		

das ganze Reich also 32, die übrigen Kantone haben je zwischen 2 — 5 Räthe zu wählen. Nur Antwerpen übersteigt dieses Maximum und hat in zwei Kantonen zusammen 11 Räthe zu wählen.

V. Der Provinzialrath (Körperschaft) wird nach demselben Modus wie die Repräsentantenkammer je nach zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Wählbar ist jeder unbescholtene, eingeborne oder naturalisirte, im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befindliche, über 25 Jahr alte und wenigstens seit dem 1. Januar des Wahljahres in der bezüglichen Provinz ansässige Belgier. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit waren durch das Provinzialgrundgesetz von 1836: Repräsentanten und Senatoren, der Gouverneur und der Registrator der Provinz. Das Gesetz vom 20. Mai 1848 fügte noch hinzu: Die Bezirkskommissäre, Friedensrichter, Mitglieder der Gerichthöfe erster Instanz und der Appellationshöfe, und die Parquetmitglieder bei den Höfen und Tribunalen, wie manche andere Provinzial- und Staatsbeamte. In Folge dessen mussten von den 461 Provinzialräthen 104 ausscheiden, und zwar 1 Kassations- und 1 Appellationshofrath, 8 Präsidenten und resp. Vizepräsidenten und 17 Richter der Tribunale erster Instanz, 8 Staatsanwälte und 5 Stellvertreter derselben, 14 Bezirkskommissäre, 46 Friedensrichter, 2 Friedensgerichts-Registratoren, 1 Militärauditeur und 1 Handelsgerichtspräsident. Dieser Umstand und die Wahlreform vom 18. März 1848, welcher auch den Kreis der Provinzialwähler fast auf das Zweifache erweiterte, führte im genannten Jahre eine völlige Auflösung und Neuwahl sämmtlicher Provinzialrathskollegien herbei. Bei dieser Operation wurden von den ausscheidenden Provinzialräthen im Ganzen 239 wiedergewählt, und zwar in

Antwerpen	26	Ostflandern	39	Limburg	17
Brabant	34	Hennegau	26	Luxemburg	18
Westflandern	28	Lüttich	28	Namur	23

während die übrigen 222 Provinzialräthe neu gewählt wurden.

VI. Der Provinzialrath versammelt sich gesetzmässig in der Provinzialhauptstadt einmal jährlich, und zwar am ersten Dienstag des Monats Juli. Bei ausserordentlichen Veranlassungen kann ihn der König auch zu anderer Zeit und an anderem Orte einberufen. Die ordentlichen wie die ausserordentlichen Sitzungen werden vom Gouverneur im Namen des Königs eröffnet und geschlossen. Der Rath prüft selbst die Vollmachten seiner Mitglieder und bildet das Büreau durch freie Wahl. Die Dauer der Session ist 15 Tage und kann sie nur nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen zwischen Rath und Gouverneur früher geschlossen werden. Verlängern kann sie um 8 Tage der Rath allein; weiter hinaus nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Gouverneurs; doch kann die regelmässige Sitzung nie über vier Wochen lang dauern. Seit das 1836er Provinzialgesetz gilt, wurde keine ausserordentliche Provinzialsitzung einberufen; es hatten somit in jeder Provinz seitdem bis Ende 1850 nur 15 ordentliche Sessionen stattgefunden, und im ganzen Reiche 135, wovon 53 die normale

Dauer von 14 Tagen hatten, 65 drei Wochen dauerten und 17 endlich bis auf das Maximum von 4 Wochen verlängert wurden. Nachstehende Tabelle zeigt für jede Provinz und jedes Jahr genau die Dauer der Session und die Anzahl der Sitzungen, welche der Provinzialrath während jeder derselben gehalten:

Jahr.	Antwerpen.		Brabant.		Westflandern.		Ostflandern.		Hennegau.		Lüttich.		Limburg.		Luxemburg		Namur.	
	Tage.	Sitzungen.	Tage	Sitzungen.	Tage	Sitzungen	Tage.	Sitzungen.	Tage.	Sitzungen.	Tage.	Sitzungen.	Tage.	Sitzungen.	Tage.	Sitzungen.	Tage.	Sitzungen.
1836.	21	10	28	12	17	12	21	14	17	17	23	19	21	15	14	11	17	15
1837.	19	10	25	13	19	10	18	15	19	20	17	14	15	11	19	17	18	16
1838.	17	10	18	9	19	10	19	16	19	20	19	15	12	9	22	10	19	18
1839.	18	10	19	10	18	9	16	11	19	21	12	8	15	11	10	8	11	11
1840.	18	9	19	11	19	10	19	13	19	21	18	14	12	9	10	8	11	11
1841.	23	12	19	12	12	6	12	9	20	22	14	11	11	9	8	7	10	10
1842.	19	12	23	16	16	9	16	10	19	15	25	20	12	9	7	6	12	13
1843.	26	17	22	15	17	10,	18	12	19	21	22	15	23	12	10	8	12	12
1844.	18	11	24	14	11	6	18	12	19	16	25	20	12	12	8	6	11	11
1845.	19	13	24	15	12	5	17	11	18	15	23	19	12	11	8	6	12	12
1846.	18	10	12	9	12	7	17	11	17	12	21	18	11	10	7	6	12	12
1847.	18	11	18	11	12	7	16	10	12	11	16	13	11	8	10	8	9	8
1848.	25	14	19	13	28	10	18	12	19	13	12	11	9	7	9	8	12	12
1849.	21	10	18	12	12	8	11	8	18	14	12	11	9	6	10	8	11	11
1850.	23	15	19	13	12	8	18	13	18	13	12	10	9	6	9	7	12	12
Mittel	20	22	20	22	16	8	17	12	18	17	18	14	13	10	10	8	13	12

VII. Der Wirkungskreis des Provinzialrathes erstreckt sich über alle Provinzialangelegenheiten. In seinen Bereich gehört namentlich die Kandidatur für die Rathsstellen bei den Appellationshöfen und für die Stellen der Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten, die Ernennung der Provinzialbeamten, die Vertheilung des auf die Provinz ausgeworfenen direkten Steuerkontingents, die Regelung des Budgets und der Abrechnung, die Errichtung von Institutionen oder die Unternehmung von Arbeiten die der Provinz zum Nutzen gereichen, wie die Abfassung der innern Verwaltungs- und der Polizeireglements. Ausserdem werden ihm durch das Grundgesetz und manche andere Gesetze noch spezielle Aufgaben zugewiesen, so dass im Ganzen genommen die Wirksamkeit der Provinzialräthe von höchster Bedeutung für das Land ist; und diese Versammlungen können jedenfalls einen bedeutenden Theil des Verdienstes beanspruchen, bezüglich der Anstrengungen welche für den Aufschwung des Ackerbaues, des Handels und der Industrie gemacht werden. Sie haben namentlich bedeutend beigetragen zu dem Anstoss welcher den öffentlichen Arbeiten, der gleichzeitigen Erbauung vieler Kanäle, Brücken und öffentlicher Monumente im ganzen Lande gegeben worden; sie haben die Regierung unterstützt in dem Streben, die Wolthaten des Unterrichts und der Bildung unter alle Volksklassen, in alle Hütten zu verbreiten; endlich verdankt man ihnen die Errichtung mehrer Anstalten speziellen und örtlichen Zweckes. Nach unten sind die Mitglieder des Provinzialrathes ganz unabhängig. Sie votiren nach eigenem Ermessen, ohne ihren Wählern darüber Rechenschaft schuldig zu sein, da sie die Provinz und nicht blos den Kanton, der sie gewählt, vertreten. Hingegen kann der König die über ihren Wirkungskreis hinausgehenden, oder das Gemeinwol beeinträchtigenden Beschlüsse annulliren. Immer bedürfen aber der königlichen Bestätigung: Das Budget und die Anlehen der Provinz, die Errichtung gemeinnützigen Anstalten auf Kosten der Provinz, die Erwerbung, Vertauschung oder Veräusserung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, wenn deren Werth über 10,000 fr. beträgt, die Erbauung von Kanälen, Strassen und andern öffentlichen Unternehmungen, deren Gesammtausgabe über 50,000 Fr. beträgt, die Errichtung, Veränderung oder Unterdrückung von Märkten und endlich die provinziellen Verwaltungs- und Polizeireglements. Jeder Beschluss des Provinzialrathes der vierzig Tage nach der Session nicht angefochten worden, gilt als vom König bestätigt.

VIII. In den Wirkungskreis des Provinzialrathes gehört auch die Ernennung des ständigen Ausschusses, der die laufenden Geschäfte besorgt, und in unaufschiebbaren Angelegenheiten den Provinzialrath vertritt. Der Ausschuss besteht in jeder Provinz aus 6 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Besol-

dete Staatsbeamte sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Nimmt ein Ausschussmitglied ein solches Amt an, so erlischt seine Vollmacht, wenn nicht eine neue Wahl ihm dieselbe zurückgiebt. Von 1836 bis 1850 haben in allen Provinzen nur 9 Mitglieder in dieser Weise ihre Stellung im Ausschusse eingebüsst. Die Bestimmung des Artikels 101 des Provinzialgesetzes, nach welcher ein Mitglied das während eines ganzen Monates ohne Abschied von den Sitzungen fern geblieben, als ausgeschieden betrachtet wird, kam kein einziges Mal zur Anwendung. Während des genannten Zeitraums wurden in überwiegend grosser Mehrheit die ausscheidenden Mitglieder wiedergewählt, so dass im Durchschnitt des Reiches erst auf 8 Wiedergewählte 1 Nichtwiedergewählter fällt. Wie diese Thatsache, so zeigt für das allgemein befriedigende Gebahren der ständigen Ausschüsse wie der Provinzialräthe auch der Umstand, dass während des zehnjährigen Zeitraumes 1841 — 50 die Gemeinderäthe des ganzen Reichs nur 32 Mal von der im Artikel 79 des Provinzialgesetzes ihnen eingeräumten Fähigkeit: gegen die Beschlüsse jener zwei Behörden an den König zu appelliren, Gebrauch gemacht. Zwei von diesen 32 Beschwerdeführungen waren gegen Beschlüsse des Provinzialraths gerichtet und wurden unstatthaft befunden; ebenso 28 von den 30 gegen Beschlüsse der ständigen Ausschüsse gerichteten Klagen.

IX. Die höhere Beamtenhierarchie der Provinz schliessen endlich die Bezirkskommissäre, welche gewissermassen die Vermittler zwischen der Provinz und der Gemeinde machen. Sie haben unter Leitung des Gouverneurs oder des ständigen Ausschusses die Aufrechthaltung der allgemeinen Verwaltungsgesetze und Regeln, und die Vollziehung der von den Provinzialbehörden gefassten Beschlüsse zu überwachen, wie die Verwaltung der Landgemeinden und der unter 5000 Einwohner zählenden Städte, wenn diese nicht selbst Bezirkshauptorte sind. Sie können die Gemeindekassen, wenn es ihnen zuträglich scheint, prüfen, müssen wenigstens einmal jährlich sämmtliche Gemeinden ihres Bezirkes bereisen, und von den Zivilstands- und Bevölkerungsregistern Einsicht nehmen, müssen einen Monat vor dem jährlichen Zusammentritt des Provinzialrathes einen Bericht über die in ihren resp. Bezirken etwa vorzunehmenden Reformen und deren Bedürfnisse erstatten. Ausserdem haben sie im Monat Januar an den ständigen Ausschuss einen von einer statistischen Tabelle begleiteten Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

Die Bezirkskommissäre gehören unstreitig zu den beschäftigtsten und am meisten in Anspruch genommenen Provinzialbeamten, und die sehr bedeutende Anzahl der kleinen Landgemeinden und Städte, welche die Thätigkeit des Kommissärs mehr in Anspruch nehmen als eine kleinere Zahl stärkerbevölkerter Gemeinden es thäte, trägt natürlich zur Erschwerung ihres Berufes nicht wenig bei. Dem ohngeachtet hat das Gesetz vom 13. Juni 1845, welches sie betreffs der Besoldung den Staatsanwälten gleichstellte, mannigfache Anfechtung erfahren, in Folge deren die Regierung, theils aus ökonomischen, theils aus administrativen Rücksichten, sich veranlasst sah, die Bezirke nach den drei vereinigten Elementen der Flächenausdehnung, Gemeindenzahl und Bevölkerung in vier Klassen zu scheiden, und ausserdem, was zum Theil schon früher geschehen war, in manchen Provinzen zwei Verwaltungsbezirke unter Einen Kommissär zu vereinen. Die Kommissariate ersten Ranges werden mit 9000, die zweiten Ranges mit 8000, dritten Ranges mit 7000 und vierten Ranges endlich mit 6000 fr. besoldet. Kommissariate ersten Ranges sind 4: Brüssel, der vereinigte Bezirk von Gent und Ecloo, dann Lüttich, Antwerpen; . . . zweiten Ranges 6: Hasselt und Manseyck vereint, Löwen, Namur, Brügge und Ostende vereint, Tournay, Bergen; . . . dritten Ranges 14: Dinant, Nivelles, Turnhout, Neufchateau, Verviers, Thuin, Alost, Filippeville, Tongres, Charleroy, Arlon und Virton vereint, Thielt und Boulers vereint, Huy, Courtray; . . . vierten Ranges endlich sind folgende 11 Kommissariate: Ath, Audenarde, Soignies, Ypres, Marche, Furnes und Dixmude vereint, Warenne, Mecheln, Bastogne, Saint Nikolas, Termonde. . . . Die grösste Flächenausdehnung haben die vereinten Bezirke Hasselt und Maeseyck (177,526 Hectaren) und der Bezirk Dinant (157,110), die geringste Termonde (34,985) und Audenarde (41,245 Hect.); die übrigen 31 schwanken zwischen einer Flächenausdehnung von 144,906 (Neufchateau) und 41,868 (Warenne) Hectaren. . . . Die grösste Anzahl der Gemeinden haben die Bezirke Dinant (136) und Namur (124), die geringste Termonde (26) und St. Nikolas (29); die übrigen zählen zwischen 120 (Brüssel) und 33 (Bastogne) Gemeinden. . . . Die stärkste Bevölkerung — nach der Zählung vom 15. Oktober 1846 — hat der Bezirk Brüssel (376,362 Einwohner) und der vereinigte Bezirk von Gent und Ecloo (333,608), die schwächste Bastogne (32,853) und Marche (37,674); die übrigen 31 Bezirke zählen zwischen 46,787 (Neufchateau) und 223,209 (Lüttich) Einwohner.

Zweites Kapitel.

Finanzverhältnisse der Provinzen.

I. An die im vorigen Kapitel besprochenen Verwaltungs-Verhältnisse anknüpfend, wollen wir hier vorerst der Anzahl und der Besoldung der Provinzialbeamten gedenken. Ihre Anzahl, das aus 37 Individuen bestehende Dienstpersonal inbegriffen, erhob sich im Jahre 1850 in sämmtlichen Provinzen auf 323 und die im Budget von 1851 für ihre Besoldung ausgesetzte Summe auf 374,315 fr., und zwar in

Antwerpen	auf	. 41,000,	Ostflandern	auf	. 45,000,	Limburg	auf	. 33,000,
Brabant	-	. 49,575,	Hennegau	-	. 52,840,	Luxemburg	-	. 31,800,
Westflandern	-	. 41,300,	Lüttich	-	. 43,800,	Namur	-	. 36,000.

Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz die Organisation des Beamtenpersonals und die Besoldung, welche jede Kategorie desselben gemeinschaftlich bezieht:

Provinzen	Divisionschefs		1. Klasse mit 1500 Fr. und mehr		2. Klasse mit wenigstens 1000 Fr.		3. Klasse mit wenigstens 500 Fr.		4. Klasse mit weniger als 500 Fr.		Alle fünf Kategorien.		Dienstpersonal.	
	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.
Antwerpen . . .	3	9,940	5	9,800	10	12,300	7	4,800	„	„	25	36,840	4	3,356
Brabant	3	10,800	8	16,075	9	11,100	7	6,050	5	1,900	32	45,925	5	3,650
Westflandern . .	3	9,600	5	8,900	8	9,300	8	5,600	12	3,500	36	36,900	4	3,270
Ostflandern . . .	3	8,800	7	12,100	11	11,600	13	8,825	4	1,200	38	42,525	3	2,470
Hennegau	4	11,300	7	12,305	9	11,370	18	11,575	10	2,300	48	48,850	5	3,290
Lüttich	3	8,952	6	10,700	10	12,260	8	5,680	8	1,886	35	39,478	4	3,220
Limburg	4	11,720	5	9,250	3	3,100	6	4,850	3	950	21	30,170	3	2,268
Luxemburg . . .	4	10,400	5	8,500	6	7,250	5	3,200	„	„	20	29,350	5	2,300
Namur	5	11,360	4	6,800	5	6,100	12	7,910	5	1,550	31	33,720	4	2,280
Belgien	32	92,872	52	94,430	71	84,680	84	58,490	47	13,286	286	343,758	37	26,104

II. Das Provinzialvermögen ist theils bewegliches, theils unbewegliches Gut. Ersteres besteht aus der Einrichtung (Meubles) der Provinzialhôtels, der Tribunale, einiger Armenhäuser, einiger bischöflichen Palläste, Lehranstalten, und namentlich der Gendarmeriekasernen. Letzteres besteht aus den Provinzialhôtels, Armenhäusern, einigen bischöflichen Palästen, Justizpalästen, Gendarmeriekasernen und einigen Grundstücken, namentlich aber den Provinzialstrassen, die eine sehr ergiebige Einnahmequelle bilden. Limburg ist die einzige Provinz, welcher diese Einnahmsquelle gänzlich fehlt, da sie 1842 die einzige Strasse, welche ihr noch gehörte: von Hasselt nach St. Trond, an die Regierung abgetreten. Ausser den Strassen, welche den Provinzen eigenthümlich zugehören und deren Einkommen sie stetig beziehen, werden ihnen zuweilen vom Staat auf längere oder kürzere Zeit einige Strassen zur Nutzniessung überlassen. Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz, für jedes der Jahre 1841—50 das Einkommen (in Francs) der den Provinzen allein, der ihnen gemeinschaftlich mit dem Staat gehörenden und der ihnen von Letzterem zur zeitweiligen Nutzniessung überlassenen Strassen:

Provinzen	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Antwerpen . . .	42,122	47,350	47,868	48,281	49,326	45,819	46,119	45,492	45,581	45,837
Brabant	158,807	171,008	176,637	180,341	168,734	167,785	173,940	174,810	156,972	157,147
Westflandern . .	55,629	58,215	59,609	58,347	52,971	43,000	51,046	42,525	38,426	37,527
Ostflandern . . .	29,605	35,710	35,710	36,820	36,795	36,815	36,240	36,580	32,605	33,155
Hennegau	38,450	38,450	37,025	35,600	32,100	50,400	48,975	61,325	63,300	52,200
Lüttich	11,900	12,625	11,740	18,680	23,050	18,865	18,560	23,368	22,220	21,920
Luxemburg . . .	9,000	9,000	9,000	9,000	13,400	13,875	13,875	23,330	19,650	15,555
Namur	62,000	72,115	78,925	78,900	86,630	87,130	87,030	125,080	122,655	86,161
Summa	407,513	444,473	456,514	465,969	463,006	463,689	475,785	532,510	501,409	449,502

III. Eine zweite Haupteinnahmequelle bilden die Aufschlagscentimen. Das Gesetz vom 21. Juli 1821 ermächtigt nämlich die Provinzen regelmässig bei der Grund- und Personensteuer sechs Aufschlagscentimen zu erheben, durch welche die Ausgaben provinziellen und allgemeinen Interesses gedeckt werden. Ausser diesen regelmässig erhobenen 6 Centimen werden die Provinzen oft von der Regierung ermächtigt, für einen bestimmten Zeitraum noch einen ausserordentlichen Aufschlag bei der Personen-, Grund- und Patentsteuer zu erheben. Letzteres Einkommen dient namentlich zur Verbesserung des Kommunikationswesens und zur Bestreitung der Kosten des Primärunterrichts; und da in Folge des Gesetzes über die Vicinalwege und des Gesetzes über den Primärunterricht die diesfälligen Verpflichtungen und Ausgaben der Provinz fortwährend steigen, so wird immer häufiger zu den Aufschlagscentimen die Zuflucht genommen. Daher kömmt es, dass das Gesammteinkommen, das den Provinzen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Aufschlagscentimen erwächst, fast in allen Provinzen von Jahr zu Jahr steigt. Während es im Jahre 1841 in sämmtlichen neun Provinzen nur 2,131,504 fr. 24 cent. betrug, war es zehn Jahre später (1850) bereits auf 2,793,083 fr. 28 cent., d. i. um 661,579 fr. 4 cent. oder um 31 % gestiegen. Im ganzen Jahrzehnt 1841 — 50 betrug es 25,079,575 fr. 50 cent. und zwar im ersten Jahrfünf (1841 — 45) nur 11,631,738 fr. 77 cent., im zweiten (1846 — 50) schon 13,447,836 fr. 73 cent., d. i. um 1,816,098 fr. 96 cent. oder 15 % mehr als im ersten. Diese Progression zeigt sich in höherem oder geringerem Grade in jeder Provinz, denn das Einkommen der ordentlichen und ausserordentlichen Aufschlagscentimen betrug in

	Jahrfünf 1841 — 45.	*1846 — 50.*		*1841 — 45.*	*1846 — 50.*
Antwerpen .	1,168,284 fr. 19 c.,	1,214,961 fr. 78 c.;	Ostflandern .	1,719,448 fr. 47 c.,	1,969,228 fr. 43 c.
Brabant . .	2,832,687 - 81 -	3,511,256 - 53 -	Hennegau .	1,278,746 - 18 -	1,306,443 - 10 -
Westflandern	1,539,653 - 86 -	1,895,869 - 25 -	Lüttich . .	1,165,890 - 16 -	1,525,472 - 14 -
Limburg .	384,139 fr. 3 c.	479,176 fr. 76 c.;			
Luxemburg	792,486 - — -	768,068 - — -			
Namur . .	830,403 - 7 -	897,362 - 44 -			

Am stärksten ist die Zunahme während des ganzen Jahrzehnts in Brabant, wo das diesfällige Einkommen im Jahre 1841 nur 451,052 fr. 75 cent. betrug und sich bis zum Jahre 1850 allmälig auf 756,375 fr. 83 cent. erhob; am schwächsten in Hennegau, wo es im gleichen Zeitraume nur von 253,603 fr. 85 cent. auf 264,026 fr. 89 cent. stieg, und in Namur, wo auf 167,861 fr. 14 cent. die zehnjährige Zunahme nur 9491 fr. 96 cent. oder an 6 % betrug.

IV. Eine ziemlich ergiebige Einnahmsquelle bildet ferner die Hundetaxe, welche anfangs in vielen Lokalitäten als Gemeindesteuer eingeführt, später allmälig in allen Provinzen, mit Ausnahme Ostflanderns, wo die Taxe noch von den Gemeinden erhoben und verwendet wird, in eine Provinzialsteuer umwandelt worden, wodurch in jeder Provinz mehr Einförmigkeit in die Taxe und Leichtigkeit in die Erhebung gebracht wurde. Die Taxen variiren in den verschiedenen Provinzen für das Windspiel von 20 fr. (Antwerpen, Westflandern und Hennegau) bis 35 fr. (Brabant und Namur), für Hunde anderer Gattung, mit Ausnahme des Jagdhundes, von 1 fr. 50 cent. (Westflandern) bis 5 fr. (Limburg); im Mittel ist das Windspiel mit 27 fr. 9 cent., Hunde anderer Gattung mit 2 fr. 47 cent. taxirt, der Jagdhund in Westflandern mit 3, in Lüttich mit 4 fr. 24 cent.

in den übrigen Provinzen mit 5 fr. In den acht Provinzen, wo die Hundetaxe ein Provinzialeinkommen bildet, figurirte sie während des Jahrzehntes 1841 — 50 (in Antwerpen sind nur 9 Jahre: 1842 — 50 gezählt) in den Budgets mit 2,955,300 fr. und zwar in

Antwerpen	mit 360,000	fr.	Ostflandern	mit	fr.	Limburg	mit 190,200	fr.
Brabant	- 730,000	-	Hennegau	- 498,000	-	Luxemburg	- 191,000	-
Westflandern	- 304,100	-	Lüttich	- 344,000	-	Namur	- 388,000	-

In manchen Provinzen hat dieses Einkommen eine spezielle Verwendung. So wird es in Brabant unter die Gemeinden vertheilt, die es zur Strassenpflasterung, Erweiterung der Gassen und andern auf Verbesserungen der Kommunikationsmittel gerichtete Arbeiten verwenden. In Lüttich wird $^1/_4$, in Limburg $^1/_3$ dieses Einkommens den Gemeinden zur Verbesserung der Vizinalwege angewiesen, und in Hennegau wird das ganze Einkommen unter jene Gemeinden vertheilt, welche mit bedeutenden Geldopfern die zu den grossen Kommunikationsstrassen führenden Vizinalwege verbessern.

V. Die weitern Einkommensquellen fliessen nur spärlich. Patrimonialeinkommen haben überhaupt nur die beiden Flandern, Hennegau und Namur; und unter diesen nur Westflandern ein erwähnenswerthes, bestehend in den längs der Fluss- und Kanalufer befindlichen Weiden, die im Jahre 1851 einen Pachtschilling von 5040 fr. brachten. Eine bedeutende Einnahmsquelle besitzt ebenfalls Westflandern allein in dem Erträgniss seiner Schleussen und Brücken, das im Jahre 1851 auf nahe zu 27,000 fr. veranschlagt wurde, während es in Antwerpen und Ostflandern, den zwei Provinzen die ausser Westflandern noch diese Einnahmsquelle kennen, sich nicht auf 2000 Fr. erhob. Eine Einkommensquelle endlich die abermals nur für Westflandern fliesst, ist die auf Pferde, Hornvieh und Schafe gelegte Taxe, deren Ergebniss sich im Jahre 1851 auf 41,563 fr. 97 cent erhob und zur Entschädigung jener Landwirthe verwendet wird, welche durch ansteckende Seuchen an ihrem Viehstand Verlust leiden.

VI. Das Defizit oder der Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen wird durch Anleihen gedeckt, die namentlich zur Bestreitung der Kosten des Strassenbaues aufgenommen werden. Die Rückzahlung geschieht gewöhnlich in langen Terminen, die Interessenzahlung und die Amortisation nehmen ihren regelmässigen Gang, und zwar ist hiezu fast in allen Provinzen die Zahl der ausserordentlichen Aufschlagscentimen erhöhet worden; eine Ausgabe, welche den Steuerpflichtigen nicht sehr lästig fällt, für die sie hinlänglich durch die dem Ackerbau und Handel so förderliche Verbesserung der Kommunikationsmittel entschädigt werden. Wir geben nachfolgend den neuesten Stand der Anlehen in jeder Provinz.

Antwerpen hat in den Jahren 1843—44 behufs der Kanalisirung der kleinen Nethe und der Beendigung anderer Kommunikationsmittel drei Anlehen aufgenommen, die sich zusammen auf 1,000,000 fr. erhoben. Hievon waren bis Ende 1850 schon 135 Aktien zu 500 fr. amortisirt; im Jahre 1851 wurden 28, im Jahre 1852 wieder 28 Aktien, also zusammen bis Ende dieses Jahres 290 Aktien im Betrage von 145,000 fr. getilgt. . . . Brabant wurde durch königl. Erlass vom 9. Oktober 1837 zur Aufnahme eines Anlehns von 3,600,000 fr. ermächtigt, welche zur Anlegung neuer Strassen und womöglich eines Justizpallastes verwendet werden sollte. Da diese Summe nicht hinreichte, die eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und die begonnenen Arbeiten zu beenden, wurde am 19. August 1849 die Aufnahme eines neuen Anlehens von 454,000 fr. beschlossen, und auch vom König gutgeheissen. . . . Westflandern wurde bereits durch königl. Erlass vom 1. Aug. 1837 zur Aufnahme eines Anlehens von 1,000,000 fr. ermächtigt, welches zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden sollte, hat aber bis zur Stunde hievon keinen Gebrauch gemacht. . . . Ostflandern hat im Jahre 1844 ein $4^1/_2$ prozentiges Anlehen von 1,950,000 fr. aufgenommen zur Rückzahlung des 1837 aufgenommenen, zur Erbauung neuer Strassen verwendeten 5 prozentigen Anlehens von 2,000,000 fr. Das laufende Conto der Provinz mit der flandrischen Bank bezüglich dieses Anlehens ergab am 31. Dez. 1850 für die Provinz ein Guthaben von 45,055 fr. 19 Cent.; letztere zahlte ausserdem im J. 1851 an Interessen für das laufende Jahr 88,188 fr. 75 cent., für die Einlösung von 15, am 2. Januar 1852 fälliger Aktien 15,075 fr. und hatte von der Bank als Interessen für die im Jahre 1850 und 51 antizipirten Summen ein Guthaben von 219 fr. 37 c. Die Bank zahlte im Jahre 1851 an fällige Zinscoupons 84,870 fr.; an die Provinz als Interessen für antizipirte Summen 665 fr. 50 cent. und hatte als Kommissionsgebühr 513 fr. 75 cent. zu fordern, so dass am 31 Dez. 1851 das Guthaben der Provinz 62,489 fr. 6 cent. betrug. . . . Hennegau wurde 1844 zur Aufnahme eines Anlehns von 1,200,000 fr. und da dieses sich für die unternommenen Strassenbauten unzureichend erwies, 1846 zu einer neuen Aufnahme von 230,000 fr. ermächtigt, so dass die ganze Schuld sich auf 1,430,000 fr. erhebt. Ende 1850 blieben noch 717 Aktien zu amortisiren, von denen im Jahre 1852 zwölf zu tausend und acht zu 500 fr.

getilgt wurden. . . . Lüttich wurde durch königl. Erlass vom 6. Oktober 1837 zur Aufnahme von 1,200,000 fr. ermächtigt, und durch Erlass vom 21. Dez. 1849, das Maximum der Interessen für die noch auszugebenden Aktien auf 5 % statt auf 4½ % zu setzen. Am 1. Januar 1851 blieben noch 717 Aktien à 1000 fr. zu tilgen, wovon im genannten Jahre 11 getilgt wurden, so dass 1852 noch 706 Aktien, und zwar 289 4½ %, 10 4¾ % und 407 5 prozentige im Umlauf waren. . . . Limburg wurde 1842 zur Aufnahme eines fünfprozentigen Anlehens von 325,000 Fr. ermächtigt, zur Bestreitung des Viertels, welches sie zu den vom Staat unternommenen Strassenbauten zu steuern hat. Da das noch nicht ganz realisirte Anlehen unzureichend erscheint, wurde 1852 vom Provinzialrath die Aufnahme neuer 100,000 Fr. beantragt. . . . Luxemburg hat bisher von der ihnen 1847 gegebenen Ermächtigung zur Aufnahme von 125,000 Fr. keinen Gebrauch gemacht. . . Namur hatte im Jahre 1829 ein Anlehen von 300,000 holländ. Gulden geschlossen, das im Jahre 1836 auf 600,000 fr. reduzirt und im Jahre 1839 auf 1,000,000 fr. erhöht wurde. Die Interessen werden regelmässig bezahlt, die Zunahme des Einkommens und einige anderweitig erzielten Ersparnisse ermöglichten es, im Budget von 1852 zur Amortisation des Anlehens 65,000 fr. anzusetzen. . . .

VII. Die Ausgaben der Provinzen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Zu den ordentlichen gehören die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Provinzialeinnahmen; die Kosten der Tribunale und

	Beschaffenheit der Einnahmen u. Ausgaben.	Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb	Namur.
		fr. c.	fr. c	fr c.	fr. c.	fr. c.	fr c.	fr c.	fr. c.	fr c.
Einnahmen.	Ueberschuss der früheren Budgets	4,132; 22	281.349; 55	70.780; 98	12,355; 85	135,012; 07	„	1,000; 00	22.102; 47	10,233; 96
	Unverwendet gebliebene Summen	„	„	16,200; 22	„	74,202; 00	311,334; 52	„	„	51,822; 00
	Aufschlagscentimen, ord. und ausserord.	251,382; 83	756,385; 83	378,665; 71	34,895; 00	127,200; 00	290,366; 33	94.815; 49	163,400; 00	177,353; 10
	Wege-, Schifffahrtszoll u. ähnliche Einkommen	48,554; 12	157,146; 80	67,271; 98	34,895; 00	127,200; 00	21,920; 00	„	15,555; 00	86,161; 67
	Regierungssubsidien	90,717; 60	2.000; 00	5,000; 00	„	37,050; 00	350; 00	„	3.500; 00	23,700; 00
	Hunde- und Thiertaxe	36,300; 00	60,000; 00	78,849; 75	„	55,000; 00	35,000; 00	21,200; 00	18,500; 00	32,000; 00
	Interessen und Rückzahlung von Darlehen	582; 75	1,000; 00	„	„	46,035; 92	17,000; 00	80.050; 00	„	6,027; 66
	Anlehen	11; 25	1,259,137; 34	„	„	158,090; 56	„	„	„	„
	Verschiedene Einnahmen	5.537; 06	23,870; 67	3,821; 88	8,169; 36	19.511; 10	12,291; 33	6.015; 00	1,700; 00	394; 50
	Summa der Einnahmen	436,617; 83	2,540,890; 19	620,540; 52	472,110; 31	916.128; 74	698,262; 18	203,080; 49	224.757; 47	387,692; 89
pflichtmässige Ausgaben.	Erhebung und Verwaltung der Einnahmen	4,850; 00	13.750; 00	37.265; 62	8,058; 20	14.000; 00	10,800; 00	1,600; 00	3.000; 00	6.600; 00
	Tribunale u. Gefängnisse	20,890; 00	33.594; 00	20.669; 84	20,535; 92	18.760; 56	24,954; 76	9.972; 00	8.100; 00	11.664; 00
	Kasernir. d. Gendarmerie	11,000; 00	46,701; 86	28.000; 00	18,700; 00	23.500; 00	20.310; 00	11,000; 00	15.250; 00	20.000; 00
	Oeffentliche Arbeiten	56,900; 00	172,706; 66	98,085; 81	43,695; 67	75.085; 00	34,100; 00	14.669; 84	39,701; 60	88,420; 60
	Kirchen, bischöfliche Paläste u. Seminare	3,830; 00	3,020; 00	4,450; 00	7,961; 70	1,500; 00	„	25; 00	1,471; 07	940; 00
	Miethe u. s. w. der Provinzialgebäude	3.144; 75	4,803; 73	9,150; 00	1,050; 00	2,040; 58	862; 70	200; 00	„	2,125; 00
	Liquid. Schulden, Anlehen, Renten und gerichtl. Verurtheilungen	56.621; 05	829.500; 00	„	88,188; 75	253.050; 00	45.270; 00	13.550; 00	„	67,957; 77
	Subsidien an die Gem	6.500; 00	162.189; 51	90.959; 00	73.900; 00	93.581; 85	67,593; 69	22.439; 70	42.000; 00	35.000; 00
	Unterhaltung d. Findlinge	25,000; 00	68,024; 48	500; 00	15,000; 00	22,000; 00	4.000; 00	600; 00	100; 00	36.000; 00
	Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	23,510; 03	284,794; 14	34,461; 75	49.481; 66	20.800; 00	97.105; 09	8.648; 95	6.451; 17	10,731; 45
	Summa d. ord. Ausgaben	268,519; 83	1,744,084; 38	323,542; 18	326,571; 90	522.317; 99	304,997; 08	82,705; 49	116,073; 84	291,438; 82
Freiwillige	Erbauung von Strassen, Kanäl u. Kunstwerken	94,500; 00	768.375; 47	144,930; 34	50,000; 00	30,000; 00	„	101.000; 00	83,308; 06	„
	Kultus, öffentl. Unterricht u. schöne Künste	52,616; 60	14,898; 00	36.196; 34	39,000; 00	98.963; 66	33.600; 00	13,000; 00	5.500; 00	1,500; 00
	Förderung d. Ackerbaues	5.000; 00	2.700; 00	62,850; 00	5,844; 00	141,500; 00	7.800; 00	4.075; 00	13,900; 00	9.850; 00
	Handelskammern	4,000; 00	1,733; 34	2.400; 00	1,664; 20	2.600; 00	1.100; 00	„	„	500; 00
	Oeffentl. Gesundheitspfl.	4.700; 00	4.170; 00	10.500; 00	17,350; 00	17,757; 62	6.464; 02	2,300; 00	1.600; 00	6.400; 00
	Verschiedene Ausgaben	7.281; 34	4,929; 00	40.000; 00	103.297; 09	42.282; 59	334.298; 8	„	4.375; 00	1,200; 00
	Summa	168,098; 00	796,805; 00	296,998; 34	145.538; 41	393,710; 75	383.262; 10	120.875; 00	108,683; 63	96,254; 00

Gefängnisse, die Kasernirung der Gendarmerie, Besoldung und Reisekosten der bei den öffentlichen Arbeiten verwendeten Beamten, wie die Unterhaltung und Ausbesserung der Strassen und hidraulischen Werke, die Unterhaltung der Kathedralen, bischöflichen Paläste und Seminare, Miethe und anderweitige Kosten der Provinzialgebäude, Unterstützung an die Gemeinden zur Verbesserung der Nebenstrassen, zur Unterhaltung der eingebornen Irren, zur Erbauung und Ausbesserung der Kommunalgebäude, zur Bestreitung der Kosten des Elementar- und mittlern Unterrichts; liquidirte Schulden, Anlehen und gerichtliche Verurtheilungen und Unterhaltung der Findlinge. Ausserordentliche oder muthmassliche Ausgaben verursachen namentlich: Die Erbauung von Strassen, Kanälen und Kunstwerken, Kultus, öffentlicher Unterricht und schöne Künste, Unterstützung des Feldbaues, Handelskammern und öffentliche Gesundheitspflege. Auf vorhergehender Seite ist das Budget von 1850 für jede Provinz mitgetheilt.

VIII. Beim Budget von 1849 wurde zum ersten Mal auch bei den Provinzialhaushaltungen das am 8. Mai 1846 erlassene Gesetz der Komptabilität in Anwendung gebracht, wie dies der §. 53. dieses organischen Gesetzes bestimmte. Die im königl. Erlass vom 15. November 1849 zur Sicherung der Gesetzesvollführung diesfalls getroffenen nähern Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 1850 auf die Komptabilität der Provinzialbudgets anwendbar.... Wir geben nachstehend für das Jahrfünf 1845—49 die definitiven Rechnungsabschlüsse für jede Provinz:

Jahre	Budgets	Antwerp.	Brabant.	Westflaand.	Ostflaand.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.
1845	Einnahmen	469,885	1,156,627	551,504	457,561	1,123,992	1,046,870	144,607	250,475	699,375
	Ausgaben	457,266	930,188	529,477	389,577	978,717	546,973	144,607	197,038	593,113
	Ueberschuss ...	112,619	226,439	22,027	67,984	145,275	499,897	»	53,437	106,262
1846	Einnahmen	472,015	1,990,928	606,336	487,984	997,814	871,323	197,928	272,343	375,661
	Ausgaben	467,882	2,267,861	565,604	482,064	909,612	492,989	191,201	249,241	345,037
	Ueberschuss ...	4,133	—276,933	40,732	5,920	88,202	378,334	6,727	22,102	30,624
1847	Einnahmen	504,685	1,505,928	623,066	491,552	1,169,339	779,111	307,578	322,436	364,137
	Ausgaben	502,218	1,360,951	549,086	448,625	1,189,858	442,592	289,088	291,655	317,419
	Ueberschuss ...	2,467	144,977	73,980	42,927	— 20,519	336,519	18,490	30,781	46,718
1848	Einnahmen	507,860	966,440	557,509	465,152	1,165,426	686,758	141,186	294,411	459,316
	Ausgaben	502,700	934,635	513,183	430,303	1,076,597	300,965	131,326	276,920	406,185
	Ueberschuss ...	5,160	31,805	44,326	31,849	88,829	385,793	9,860	17,491	53,131
1849	Einnahmen	491,736	»	485,535	508,414	911,758	931,950	106,338	237,476	»
	Ausgaben	476,343	»	399,941	435,928	566,184	436,767	82,853	229,290	»
	Ueberschuss ...	15,393	»	85,594	72,486	345,574	495,183	23,485	8,186	»

Die 43 Provinzialrechenschaftsablagen, welche die vorstehende Tabelle enthält, ergeben nur zweimal ein Defizit, und zwar für Brabant im J. 1846 und für Hennegau im J. 1847; dort beträgt es 276,933, hier nur 20,519 Fr.; sonst ist überall ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben erlangt. Am stärksten ist derselbe durchschnittlich in Lüttich, am schwächsten in Antwerpen.

Drittes Kapitel.

Gemeindeverwaltung.

I. Das ganze Königreich zählte am 31. Dezember 1850 2524, und zwar 86 städtische und 2438 Landgemeinden. Im Jahre 1830 zählte sie deren nur 2474; seitdem wurden auf Verlangen der Einwohner die zwei ostflanderischen Gemeinden Hernelghem und Nederzwahn vereinigt, hingegen 31 neue Gemeinden durch Theilung früherer Gemeinden geschaffen, und zwar in

Antwerpen	4,	Ostflandern	1,	Limburg	5,
Brabant	4,	Hennegau	3,	Luxemburg	5,
Westflandern	1,	Lüttich	5,	Namur	3.

Eilf dieser neugeschaffenen Gemeinden hatten schon in frühern Zeiten selbständige Körperschaften gebildet, waren aber später grössern Nachbargemeinden einverleibt worden. Die Selbständigkeitserklärung dieser eilf und der übrigen 20 neugeschaffenen Gemeinden erfolgte je auf Ansuchen der Einwohner des betreffenden Gemeindetheils. Das Ansuchen wurde gewöhnlich damit begründet, dass die Filialgemeinde zu weit von der Hauptgemeinde entfernt und dadurch namentlich im Winter die Verbindung erschwert, dass erstere nicht genügend vertreten ist und ihr Interesse oft beeinträchtigt wird, dass überhaupt die Bewohner des Hauptorts bevorzugt werden und endlich die Filialgemeinde der Polizei entbehrt. Doch wurde, da die zugrosse Zersplitterung der Gemeinden mit manchen Unannehmlichkeiten verbunden, den diesfälligen Forderungen nur dann willfahrt, wenn sie vollkommen begründet und nothwendig waren. Nicht weniger als 76 solcher Forderungen, wovon in Brabant und Luxemburg je 16, in Antwerpen, Westflandern und Lüttich je 4, in Hennegau und Namur je 9 und endlich in Ostflandern 8, wurden abschlägig beschieden. Dagegen wurden auch 8 Forderungen, und zwar 3 in Lüttich, 1 in Limburg und je 2 in den beiden Flandern, wegen Vereinigung zweier Gemeinden abgewiesen. Ausserdem wurden 5 Sektionen von ihren frühern Gemeinden getrennt, um andern einverleibt zu werden, von 46 Gemeinden die Grenzen berichtigt oder festgesetzt, und 15 Bruchtheile, welche bei der im J. 1839 an Holland erfolgten Abtretung eines Theils von Lim- und Luxemburg bei Belgien verblieben, 15 Gemeinden dieser zwei Provinzen einverleibt.

II. Die Grundlage der Gemeindeverfassung bildet der §. 108 der Konstitution, welcher der Gemeinde die direkte Wahl ihrer Behörden, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der Budgets und Rechnungsablagen sichert. Diese Zusicherung fand ihre nähere Ausführung in dem Gemeindegrundgesetz vom 30. März 1836, das durch die spätern Gesetze vom 30. Juni 1842, 5. und 31. März, 13. und 18. April, 1. und 20. Mai 1848 in seinem Grundwesen nicht geändert wurde. Nach diesen Gesetzen liegt die Gemeindeverwaltung in den Händen der aus Räthen, Schöffen und dem Bürgermeister bestehenden Behörde. Erstere werden von den Gemeindemitgliedern frei gewählt, Schöffen und Bürgermeister aber vom König aus der Mitte der gewählten Räthe ernannt. Unter Zustimmung des ständigen Provinzialausschusses kann der König den Bürgermeister auch ausserhalb des Rathskollegiums, unter den 25jährigen, wahlfähigen Bürgern ernennen. Der Bürgermeister ist von rechtswegen Präsident des Rathskollegiums mit berathender Stimme, und er präsidirt auch das Schöffenkollegium, das aus zwei Mitgliedern besteht wenn die Gemeinde nur bis 20,000, aus vier Mitgliedern wenn sie mehr als 20,000 Einwohner zählt. Die Anzahl der Rathsmitglieder wechselt von 7 bis 31, je nachdem die Gemeinden zwischen 10,000 und 70,000 Einwohner zählen. Das Gesetz vom 18. April 1848 genügte zum ersten Mal der im §. 2 des 19. Art. des Gemeindegrundgesetzes getroffenen Anordnung, kraft welcher je nach 12 Jahren eine neue Klassification der Gemeinden nach ihrer Bevölkerung und der ihnen kraft deren zustehenden Anzahl von Gemeinderäthen vorzunehmen sein. Es werden hiebei gesetzlich die Gemeinden in 13 Klassen getheilt, und zwar gehören in die erste Klasse die Gemeinden von höchstens 1000 Einwohnern, in die zweite die von 1—3000, in die dritte die von 3—10,000, in die vierte die von 10—15,000, in die fünfte die von 15—20,000, in die sechste die von 20—25,000, in die siebente die von 25—30,000, in die achte die von 30—35,000, in die neunte die von 35—40,000, in die zehnte die von 40—50,000, in die eilfte die von 50—60,000, in die zwölfte die von 60—70,000, und in die dreizehnte Klasse endlich die Gemeinden von 70,000 und mehr Einwohnern. Die erste Klasse hat 7 Gemeinderäthe; die Zahl derselben steigt um zwei bei jeder Klasse, so dass die dreizehnte es auf 31 bringt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Gemeinden jeder Klasse die einzelnen Provinzen bei der 1848er Klassifikation, die bis 1860 gilt, hatte:

Provinzen.	1. Klasse. 7 Gem.-Räthe.	2. Kl. 9 »	3. Kl. 11 »	4. Kl. 13 »	5. Kl. 15 »	6. Kl. 17 »	7. Kl. 19 »	8. Kl. 21 »	9. Kl. 23 »	10. Kl. 25 »	11. Kl. 27 »	12. Kl. 29 »	13. Klasse. 31 Gem.-Räthe.
Antwerpen . . .	44	76	21	3	»	»	1	»	»	»	»	»	1
Brabant	145	160	27	4	»	»	»	1	»	»	»	»	1
Westflandern . .	73	112	56	4	1	1	»	»	»	1	»	»	»
Ostflandern . . .	82	140	66	2	2	1	»	»	»	»	»	»	1
Hennegau	201	175	49	»	»	1	1	»	»	»	»	»	»
Lüttich	218	94	15	1	»	1	»	»	»	»	»	»	1
Limburg	146	49	5	1	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Luxemburg . . .	118	76	1	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Namur	278	63	3	»	»	1	»	»	»	»	»	»	»
Belgien	1305	945	243	15	3	5	2	1	»	1	»	»	4

III. Die Gemeinderäthe gehen, wie schon erwähnt, aus direkter Wahl der Gemeindegehörigen hervor. Zur Theilnahme an der Wahloperation ist jeder grossjährige, eingeborne oder naturalisirte Belgier berechtigt, wenn er wenigstens seit dem 1. Januar des Wahljahres in der Gemeinde wohnt, und — je nachdem die fragliche Gemeinde 2000, 2—5000, 5—10,000, 10—15,000 oder endlich über 15,000 Einwohner zählt — an den Staat 15, 20, 30, 40 oder 42 fr. 32 cent. direkter Steuern, Patent mitinbegriffen, zahlt. Die Steuern der Frau werden dem Manne, die der unmündigen Kinder dem Vater zur Ergänzung seines Zensus gutgeschrieben. Den Zensus der Witwe kann sie einem ihrer Söhne oder Schwiegersöhne gutschreiben lassen. Die Wählerlisten werden alljährlich nach den Steuerrollen revidirt, stehet aber jedem Einwohner die Reklamation gegen die Listen frei, wenn er sich durch Nichteintragung oder Streichung in seinem Rechte verletzt glaubt; ein Recht, zu dessen Benutzung jedoch selten Anlass geboten wird. Die Revision der Listen ergab im J. 1851 für acht Provinzen (aus Namur fehlen uns die Daten) 40,442 städtische, und 144,272 ländliche, zusammen 184,714 Gemeindewähler, die sich folgenderweise unter die acht Provinzen vertheilten:

	Städte.	*Landgem.*		*Städte.*	*Landgem.*
Antwerpen .	5864 . .	13,239,	Hennegau .	6720 . .	27,794,
Brabant . .	9161 . .	28,589,	Lüttich . .	3825 . .	16,105,
Westflandern	5848 . .	21,694,	Limburg . .	1230 . .	7,974,
Ostflandern .	6706 . .	26,760,	Luxemburg .	1088 . .	8,126.

Im Verhältniss zur Bevölkerung fällt bei den Städten 1 Wähler in Antwerpen auf 27, Brabant auf 24, Westflandern auf 31, Ostflandern auf 32, Hennegau auf 22, Lüttich auf 34, Limburg auf 20 und in Luxemburg auf 22 Einwohner; bei den Landgemeinden hingegen in Antwerpen auf 20, Brabant auf 23, Westflandern auf 20, Ostflandern auf 21, Hennegau auf 21, Lüttich auf 22, Limburg auf 19 und in Luxemburg auf 21; überall ist also in den Landgemeinden die Wählerzahl verhältnissmässig grösser als in den Städten.

IV. **Wählbar** ist ohne allen Zensus jeder unbescholtene, 25 Jahr alte, eingeborne oder naturalisirte Belgier, der wenigstens seit dem 1. Januar des Wahljahres in der Gemeinde ansässig; wenn die Gemeinde unter 1000 Einwohner zählt, kann ein Drittheil der Räthe aus Angehörigen anderer Gemeinden gewählt werden. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind alle besoldeten Staatsbeamten, wie alle sonstigen vom Staat, der Provinz oder der Gemeinde angestellten und besoldeten Individuen. Die Räthe werden auf 6 Jahre gewählt, datirend von dem auf ihre Wahl folgenden Neujahrstage. Die Hälfte wird je nach drei Jahren erneuert, und können die Austretenden wiedergewählt werden. 1848 wurden jedoch sämmtliche Gemeinderäthe aufgelöst und neu gewählt. Die Zahl der zu wählenden Räthe, welche bei den letzten Generalwahlen (1836) nur 20,160 betragen, stieg nach der neuen Gemeindenklassifikation auf 20,651, die Zahl der Wähler war im gleichen Zeitraume von 186,683 auf 194,413 gestiegen, die der Stimmenden von 141,343 auf 150,275; und während 1836 nur 10,895 austretende Räthe wiedergewählt wurden, traf 1848 dieses günstige Loos, das zugleich das beste Urtheil über ihre vergangene Wirksamkeit, 14,029 der ausscheidenden Räthe. Wir geben im Nachfolgenden für jede Provinz das Hauptergebniss der beiden allgemeinen Wahloperationen.

Provinzen	Generalwahlen von 1836						Generalwahlen von 1848					
	Anzahl der zu wählenden Räthe.	Wähler.	Wählende.	Wähler auf 10,000 Einw.	Wählende auf 1000 Wähler	Anzahl der Wieder-gewählten	Anzahl der zu wählenden Räthe	Wähler.	Wählende.	Wähler auf 10,000 Einw.	Wählende auf 1000 Wähler	Anzahl der Wieder-gewählten
Antwerpen . . .	1,270	17,462	11,835	489	677	679	1,308	17,976	13,640	438	759	948
Brabant	2,748	27,783	19,180	476	690	1,473	2,856	32,029	21,933	457	685	1,890
Westflandern . .	2,226	28,858	22,583	464	782	1,149	2,244	27,265	21,576	431	791	1,585
Ostflandern . . .	2,641	36,882	28,263	490	766	1,481	2,664	33,580	26,102	428	707	1,852
Hennegau	3,469	30,738	23,461	487	763	1,911	3,559	33,487	27,500	466	821	2,374
Lüttich	2,518	17,463	13,949	454	799	1,422	2,407	18,963	14,655	416	773	1,816
Limburg.	1,346	7,266	6,100	443	839	762	1,529	9,092	7,296	491	802	1,059
Luxemburg . . .	1,443	8,113	6,391	487	788	635	1,521	9,014	7,358	482	816	880
Namur	2,499	12,118	9,581	542	791	1,383	2,563	13,007	10,215	491	785	1,625
Belgien	20,160	186,683	191,343	480	757	10,895	20,621	194,413	150,275	448	773	14,029

Die allgemeinen Neuwahlen von 1848 fanden überall am 22. August statt und gingen mit grösster Ordnung vor sich, was auch von den frühern partiellen Wahloperationen gilt. Die erste Hälfte der im J. 1848 neugewählten Räthe sollte dem Gesetze gemäss nach 3 Jahren, d. i. am 1. Januar 1852, ausscheiden. Das Loos entschied, welche Hälfte auszuscheiden habe. Die Neuwahl erfolgte überall am 28. Oktober 1851 und ging ohne Störung und Reklamationen vor sich. Die ausscheidenden Deputirten wurden der grossen Mehrheit nach wiedergewählt, so z. B. in Luxemburg 501 von 663, in Brabant 927 von 1259, Ostflandern 643 von 830 und in Namur 776 von 1103 Ausscheidenden.

V. Wie die Räthe werden auch die Schöffen (échevins) auf 6 Jahre gewählt und je nach 3 Jahren zur Hälfte erneuert, der Bürgermeister je nach sechs Jahren. Bei den allgemeinen Neuwahlen von 1848 wurden auch sämmtliche Bürgermeister- und Schöffenkollegien neu eingesetzt. Erstere wie letztere wurden durchgehends aus der Mitte der Gemeinderäthe genommen; nur in einer einzigen brabantischen Gemeinde übte die Regierung das ihr zustehende Recht: den Bürgermeister ausserhalb des Raths zu nehmen. Aehnliches geschah 1849 in einer lütticher Gemeinde. Von 1842, dessen am 30. Juni gebrachtes provisorisches Gesetz der Regierung jene Macht einräumte, bis Ende 1847 war dieselbe 44mal geübt worden und zwar in Antwerpen und Brabant je 5mal, Westflandern 5, Ostflandern 4, Hennegau 7, Lüttich 10, Limburg und Luxemburg je 6mal. Ihr Recht: die Beschlüsse des Schöffenkollegiums zu annulliren, hat die Regierung im Jahrzehnt 1841—50 nur 2mal in Anwendung gebracht. Die §§. 88 und 125 des Gemeinde- und 86—87 des Provinzialgesetzes ermächtigen den König und die gesetzgebende Gewalt zur Annullirung jener Beschlüsse der Provinzial- oder Gemeindebehörden, welche deren Wirkungskreis überschreiten oder das Gemeindewol beeinträchtigen; die gesetzgebende Gewalt hat bisher von dieser Befugniss noch keinen Gebrauch gemacht; die Regierung hingegen hat im genannten Jahrzehnt 1 Provinzialbeschluss, 6 Beschlüsse der ständigen Ausschüsse und 68 Beschlüsse der Gemeinderäthe annullirt.

Viertes Kapitel.

Gemeindefinanzen.

I. In den zehn Jahren 1841—50 machten 826 Gemeinden zusammen Erwerbungen an unbeweglichen Gütern im Preise von 3,892,190 fr., und zwar waren hiebei betheiligt in

Antwerpen . 72 Gemeinden mit 526,221 fr.
Brabant . . 76 - - 960,862 -
Westflandern 40 - - 277,104 -

Ostflandern .	71 Gemeinden mit 252,488 fr.	Limburg .	20 Gemeinden mit 13,679 fr.
Hennegau . .	97 - - 471,870 -	Luxemburg	166 - - 297,686 -
Lüttich . .	209 - - 545,854 -	Namur . .	86 - - 546,426 -

Die bedeutendsten Erwerbungen — für 615,458 fr. und resp. 442,853 fr. — wurden in den Jahren 1841 und 45, die geringsten — für 255,857 und resp. 311,716 fr. — in den Jahren 1850 und 49 — gemacht, in den übrigen

Jahren schwankte der Werth der Erwerbungen zwischen 363,092 (Jahr 1842) und 407,020 fr. (Jahr 1843). Die meisten dieser Ankäufe bestehen in Gebäuden, die als Schulen oder Kommunalhäuser verwendet werden; andere in Grundstücken, die zur Erweiterung der Strassen oder zu irgend einem speziellen Zwecke benöthigt wurden.

V. Der Verkauf unbeweglicher Güter, grösstentheils nicht urbaren Bodens, soll gewöhnlich die Kosten der Aufführung von Kommunalgebäuden, der Strassenverbesserung und der Tilgung der Kommunalschulden decken helfen. Für diese Verkäufe muss ebenso wie für die Ankäufe die Zustimmung der Regierung oder des ständigen Ausschusses eingeholt werden. Solcher Bewilligungen wurden, so weit die alljährlichen Rechenschaftsberichte der Provinzen darüber Auskunft geben, im Laufe des Jahrzehnts 1841 — 50 zusammen 3609 ertheilt, und zwar an Antwerpen 422, Brabant 261, Westflandern 29, Ostflandern 177, Hennegau 445, Lüttich 736, Limburg 249, Luxemburg 714, Namur 576. Der Schätzungswerth der verkauften Güter betrug in

Antwerpen	1,342,253 fr. 89 c.	Ostflandern	571,084 fr. 19 c.	Limburg .	804,335 fr. 61 c.
Brabant .	1,327,183 - 1 -	Hennegau .	2,075,316 - 45 -	Luxemburg	530,618 - 11 -
Westflandern	67,058 - 7 -	Lüttich . .	1,066,726 - 45 -	Namur . .	769,262 - 9 -

Im Laufe des Jahres 1851 wurden unbewegliche Güter von den Gemeinden in Antwerpen erworben im Werthe von 40,099 fr. 48 c., veräussert im Schätzungswerthe von 151,341 fr. 82 c.; in Brabant erworben für 64,161 fr. 86 c., veräussert für 69,349 fr. 70 c.; in Ostflandern erworben für 49,244 fr. 91 c., veräussert für 19,985 fr. 70 c.; in Hennegau erworben für 70,925 fr., veräussert für 255,115 fr. 46 c.; in Lüttich erworben für 156,302 fr. 40 c., veräussert für 144,250 fr. 9 c.; in Luxemburg erworben 11956 fr. 90 c., veräussert für 126,725 fr. 72 c.; in Namur erworben für 13,128 fr. 49 c., veräussert für 119,220 fr. 54 c. Für Westflandern und Limburg ist im vorliegenden „Exposé“ der Kaufschilling der Erwerbungen und der Schätzungspreis der Veräusserungen nicht immer genau angegeben, weshalb die diesfällige Gesammtsumme nicht zu ermitteln.

III. Wo die Güterveräusserungen und die laufenden Einnahmen unzureichend zur Deckung der Kosten, namentlich für Ausbesserung der Gemeindewege, Erbauung von Schulhäusern und Pfarreien und Unterstützung der nicht genügend dotirten Wohlthätigkeitsbureau's, da mussten die Gemeinden zu Anlehen ihre Zuflucht nehmen und nur in solchen dringenden Fällen wurde ihnen höheren Orts die Erlaubniss zum Abschluss derselben ertheilt. Im Laufe der zehn Jahre 1841—50 wurden 1097 solcher Gemeindeanlehen aufgenommen mit einer Gesammtsumme von 15,956,341 fr. 21 c. Die bedeutendsten Summen — 2,607,889 fr. 46 c. und resp. 2,289,420 fr. 23 c. — wurden in den Jahren 1846 und 1844 geborgt; die geringsten — 633,111 fr. 18 c. und resp. 718,057 fr. 26 c. — in den Jahren 1842 und 50, während in den übrigen Jahren die Anlehensumme zwischen 933,846 fr. 74 c. (J. 1849) und 1,703,689 fr. 2 c. (J. 1847) schwankt. An der jahrzehntlichen Gesammtsumme von 15,956,341 fr. 21 c. ist betheiligt

Antwerpen	mit 1,383,505 fr. 98 c.	Ostflandern	mit 813,264 fr. 68 c.	Limburg .	mit 186,234 fr. 86 c.
Brabant . .	- 1,668,693 - 2 -	Hennegau .	- 2,046,724 - 45 -	Luxemburg	- 487,590 - 8 -
Westflandern	- 5,530,904 - 53 -	Lüttich . .	- 1,388,209 - 47 -	Namur . . .	- 631,214 - 14 -

Im J. 1851 wurden ermächtigt die antwerpener Gemeinden zu 8 Anlehen im Gesammtbetrage von 22,250 fr., die brabantischen zu 4 Anlehen mit 135,500 fr., die westflandrischen zu 25 mit 594,066 fr. 78 c., die ostflandrischen zu 14 mit 57,039 fr. 88 c., die hennegauischen zu 11 mit 51,709 fr. 48 c., die limburger zu 3 mit 2992 fr. 52 c. die luxemburger zu einem einzigen Anlehen im Betrage von 5000 fr. und in Namur endlich erhielten 13 Gemeinden die Ermächtigung zu Anlehen im Gesammtbetrage von 55,228 fr. 88 c.

IV. Eine bedeutende, doch nur den grösseren Gemeinden fliessende Einnahmequelle bildet die Gemeindeaccise, welche namentlich den Wein, geistige Getränke, Bier und Vieh, in zweiter Reihe Brenn-, Bau- und Fütterungsmaterialien und manche andere nicht dem allgemeinen Bedarf angehörende Artikel trifft. Im J. 1841 wurde die Accise in 69 Gemeinden erhoben; im Laufe des Jahrzehntes 1841—50 wurde das Recht der Acciseerhebung noch an 5 Gemeinden verliehen, so dass sie am 31. Dezember 1850 im ganzen Königreiche in 74 Gemeinden erhoben wurde, und zwar in

6 antwerpner,	10 ostflandrischen.	4 limburgischen,
10 brabantischen,	18 hennegauischen,	3 luxemburgischen,
11 westflandrischen,	7 lütticher,	5 namurer

Gemeinden. Seit dem Erlass vom 6. November 1830, der den Gemeinden wieder die direkte Erhebung der Getränkesteuer gab, wurde keine wesentliche Veränderung in den diesfälligen Gesetzesanordnungen getroffen; höchstens wurden hier und da die Tarife geändert, theils um die Erhebung der bestehenden Taxen, theils um die freie Konkurrenz zwischen den im Steuerkreise und den ausserhalb desselben wohnenden Gemeindeangehörigen zu sichern, theils auch um die Taxen zu ermässigen oder zu erhöhen. Ein ausführlicher und gründlicher Bericht, den der Minister des Innern, Herr Nothomb, am 28. Januar 1845 der Kammer unterbreitete, suchte zu beweisen, dass die Aufrechthaltung dieser Steuer unerlässlich, da nur sie die Gemeindeausgaben decken könne. Hingegen hat die durch königl. Erlass vom 9. November 1847 zur Revision der diesfalls bestehenden Gesetze und Reglements, wie zur Prüfung der auf Beibehaltung oder Abschaffung der Accise bezüglichen Fragen eingesetzte Kommission sich in ihren am 1. Mai 1848 dem Minister des Innern unterbreiteten Bericht für Abschaffung der Accise ausgesprochen. Den Gemeinden soll der hieraus erwachsende Verlust durch Ueberlassung der persönlichen und Patentsteuer ersetzt werden und der Staat sich für diese Abtretung durch Erhöhung der Getränke- und nöthigenfalls Zuckersteuer, wie durch die Einführung der Einkommensteuer entschädigen. Die Steuerdirektoren als Vertreter der hiebei berührten Staats-, die ständigen Ausschüsse und die Gemeinderäthe als Vertreter der hiebei in's Spiel kommenden Gemeindeinteressen wurden zur Prüfung und Begutachtung jener Vorschläge aufgefordert. Die Frage hat bisher ihre Erledigung noch nicht gefunden und die Steuer wird nach wie vor in den erwähnten 74 Gemeinden erhoben. In sämmtlichen zur Acciseerhebung berechtigten Gemeinden war während des Jahrzehntes 1841—50 ihr Reinertrag 82,231,939 fr. 21 c.; und zwar im Jahre 1841 : 7,832,125 fr. 21 c.; — 1842: 7,914,737 fr. 63 c.; — 1843: 8,083,158 fr. 50 c.; — 1844: 8,131,024 fr. 70 c.; — 1845: 8,563,701 fr. 12 c.; — 1846: 8,132,529 fr. 50 c.; — 1847: 7,944,069 fr. 7 c.; — 1848: 7,958,679 fr. 77 c.; — 1849: 8,534,123 fr. 72 c. und endlich im Jahre 1850: 9,137,789 fr. 99 c. Zwischen dem Reinertrag von 1841 und dem von 1851 beträgt die Differenz 1,305,664 fr. 78 c. oder nicht weniger als 17 Prozent. Im letzten Jahre (1851) betrug nämlich das diesfällige Einkommen in

Antwerpen	1,209,546 fr. 91 c.	Ostflandern	1,661,798 fr. 50 c.	Limburg . .	175,114 fr. 5 c.
Brabant .	3,371,541 - 39 -	Hennegau .	780,736 - 95 -	Luxemburg .	38,215 - 98 -
Westflandern	926,440 - 41 -	Lüttich .	1,309,942 - 41 -	Namur . .	218,277 - 59 -

Für die 3 Provinzen Lüttich, Luxemburg und Namur haben wir, da die neuesten Rechenschaftsberichte diesfalls keine genaue Auskunft geben, den Reinertrag der Accise vom früheren Jahre (1850) angeführt. In den übrigen Provinzen zeigt sich 1851 durchgehends eine Zunahme gegen 1850. Sie betrug in Antwerpen 30,132 fr. 81 c., Brabant 25,509 fr. 34 c., Ostflandern 54,076 fr. 66 c., Hennegau 13,033 fr. 28 c. und Limburg. In der Hauptstadt ergab sie 1851 ein Gesammteinkommen von 2,820,865 fr. 68 c.; in den zehn Jahren 1841—50 war dort der Reinertrag dieser Steuer: 2,119,564 fr. 25 c.; — 2,078,286 fr. 4 c.; — 2,257,478 fr. 41 c.; — 2,288,587 fr. 13 c.; — 2,342,060 fr. 12 c.; — 2,111,860 fr. 81 c.; — 2,092,638 fr. 85 c.; — 2,168,910 fr. 6 c.; — 2,406,829 fr. 22 c.; — 2,542,630 fr. 31 c.; sie war also während des Jahrzehntes um 386,367 fr. 33 c. oder 18 Prozent gestiegen. Die vorstehenden Ziffern liefern übrigens auch das bemerkenswerthe Resultat, dass Brüssel allein wenigstens und oft mehr als 1/4 des Gesammtbetrages bezieht, den die Accise im ganzen Königreiche bringt.

V. Um den mannichfachen Ausgaben genügen zu können, müssen viele Gemeinden zu beständigen oder ausserordentlichen persönlichen Besteuerungen ihre Zuflucht nehmen. Diese Steuern müssen soviel als möglich gleichmässig unter alle Einwohner vertheilt und sowol von den einzelstehenden, wenn nur bemittelten Personen, als von den Familienhäuptern getragen werden; jene, die nur einen Theil des Jahres, jedoch gewöhnlich länger als drei Monate in der Gemeinde wohnen, haben soviel Zwölftel des nach ihrem Vermögen auf sie entfallenden Steuerbetrages zu entrichten, als sie Monate in der Gemeinde verweilen. Die Steuerrollen müssen 14 Tage den Steuerpflichtigen zur Prüfung vorliegen und kann die Steuer erst dann erhoben werden, wenn der ständige Ausschuss die Rollen bestätigt. Wer sich zu hoch besteuert glaubt, kann sich mit seiner Klage an diesen wenden, der erst nach Anhörung des Gemeinderathes entscheidet.... 1849 betrug die Gesammtsumme der autorisirten diesfälligen Steuern 4,270,349 fr. 22 c., wovon 3,700,608 fr. 75 c. wirklich erhoben wurden, und zwar in

Antwerpen .	586,198 fr. 86 c.	Ostflandern .	767,397 fr. 86 c.	Limburg . .	125,431 fr. 2 c.
Brabant . .	482,230 - 91 -	Hennegau .	238,409 - 2 -	Luxemburg .	43,250 - 82 -
Westflandern	1,263,786 - 7 -	Lüttich . .	162,771 - 27 -	Namur . .	31,132 - 92 -

Der Repartitionsschlüssel ist nicht in allen Gemeinden gleich; als Grundlage der Repartition dient bald das muthmaassliche Vermögen, bald die Consommation, bald die persönliche Steuer, die Wohnung, das muthmaassliche Vermögen und die Consommation, persönliche Steuer und Patente, muthmaassliches Vermögen und persönliche Steuer, muthmaassliches Vermögen mit den direkten Auflagen und der Consommation. Die erste und letzte Basis werden in den meisten Gemeinden angewendet, am seltensten die dritte, fünfte und siebente.

VII. Wir geben nachstehend für jede Provinz, gesondert für Städte und Landgemeinden, die finanziellen Verhältnisse nach den Budgetansätzen von 1849.

1. Finanzielle Lage der Städte nach dem Budget von 1849.

	Art der Einnahmen und Ausgaben	Antwerp. (4 Städte)	Brabant. (8 Städte)	Westfland (15 Städte)	Ostfland. (11 Städte)	Hennegau (21 Städte)	Lüttich (7 Städte)	Limburg (4 Städte)	Luxemb. (11 Städte)	Namur (5 Städte)	Belgien (86 Städte)
Einnahmen. Ordentliche	Patrimonialeinkommen	49,072	379,571	64.275	54,293	109,404	34,872	10.492	308,326	39,622	1,049,927
	Aufschlagscentimen, Accise, Hundetaxe u. Personensteuer	1,606,319	3,420,752	1,150,222	1,580,860	791,166	1,264,136	156.494	65,368	221,525	10,256,842
	Wage-, Weg-, Markt- u. ähnliche Zölle	215,731	459,764	138.699	277,844	139,544	32.564	7.347	4.202	2.596	1.278,291
	Anderes regelmäss. Einkommen	205.789	436.577	138,257	109,328	60,854	79.733	19,374	37,791	62.256	1,149,962
	Summa	2,076,911	4,696,664	1,491,453	2,022,325	1,100,968	1,411,305	193,710	415,687	325,999	13,735,022
Einnahmen. Ausserordentliche	Ueberrest früherer Jahrgänge	514,252	29,391	97.847	115,648	155.598	82,523	10,044	32.811	39,016	1,077.190
	Ausserordentl. Aufschlagscent.	40,514	27,226	34.680	11,465	20,048	65,374	„	„	„	199.307
	Subsidien v. Staat oder d. Prov.	25,867	201,504	143.278	126.142	104,575	48,848	7,179	21,800	3.950	683,143
	Verkäufe, Anlehen und empfang. Rückzahlungen	25,124	1.606.781	359.349	72.221	184.612	101,352	6.529	42,772	16,530	2.415.275
	Andere ausserord. Einnahmen	57.287	208,535	77,417	73.167	60,235	„	6,250	„	„	488,891
	Summa	663,044	2.073.437	712,571	398,643	525,068	298,162	30,002	97,383	59.496	4,857,806
Ausgaben. Ordentliche	Verwaltungs- und Steuererhebungskosten	337,482	682,989	315,869	308,535	272,419	265,098	41,529	37,371	50,591	3,311,869
	Miethe oder Steuer und Unterhaltung d. Kommunalgebäude	56,790	76,124	74,442	42.067	29,028	37.069	6.580	38,663	12,159	372.922
	Unterstützung der Wolthätigkeitsanstalten u. d. Armenhsr.	439.184	483.389	463.153	364,572	54.134	95.830	1,400	5,344	28,845	1.935,851
	Unterstützung der Findlinge, Bettler, Irren, Blinden, Tauben und Stummen	58.493	265,401	5.620	73.383	20,498	9.545	970	„	28,703	462,315
	Zivilgarde und Miliz	23,393	45,405	30,793	12,275	42,064	19,647	293	651	4.580	179,101
	Oeffentl. Unterricht und Kultus	65,216	126,819	94.262	85,176	83.169	61.986	32.255	36.977	67.235	653,095
	Oeffentliche Arbeiten	150,958	151,096	107,665	59,681	73,375	42,731	14,797	26,230	9,948	636,481
	Polizei, Strassenbeleuchtung, Gesundheitspflege	243,379	671,013	224,696	327,633	161.835	274,444	29.663	21,854	50,800	2,005,307
	Zinsen, Pensionen, Renten	331,934	1,326,849	148,108	401,130	61,519	202,005	28,514	4,217	33,122	2,537,398
	Militärbequartierung	51,724	„	„	38,807	„	„	„	„	„	90,531
	Schöne Künste	83,057	164.420	46,646	85.747	46,709	48,230	375	1,700	7,940	484.824
	Oeffentlicher Unterricht	90,351	228,140	67,176	88,500	125,072	124,578	28,250	46,040	584	808,691
	Andere ordentliche Ausgaben	25,596	22,327	25,959	43.641	81,732	14.245	5.790	1,135	6,712	227,137
	Summa	1,957,557	4.243,672	1.613,389	1,931,149	1,051,550	1,193,398	190,416	221,142	301,249	12,705,522
Ausgaben. Ausserordentliche	Zahlung der liquidirten und fälligen Schulden	„	125,987	83,174	23.730	8.239	19.130	„	25,471	1,417	287,148
	Amortisirung	136,096	1.461,081	103.924	112.355	134.402	116.149	3,079	12.688	18,473	2.098,250
	Andere ausserord. Ausgaben	226,031	344.550	38,025	72,266	75,098	16,979	1,181	12,020	3.615	789,765
	Ausserord. Arbeiten u. Bauten	319,469	551,176	184,094	176,427	192,284	195,088	20.255	231.528	32,846	1,903.467
	Güterankäufe	26,495	66,947	23,211	7.425	10,781	15,790	300	1,192	„	152 141
	Andere ausserord. Ausgaben	„	89,694	153,325	31,544	100,206	116,119	4,141	1,499	1,783	498,311
	Summa	708,091	2,639,438	585,753	423,747	521,010	479,255	28,956	284,698	58,134	5.729,082
Summa	der ord. u. ausserord. Einnahmen	2,739,955	6,770,101	2,204,024	2.420,968	1.626,036	1,709,467	223,712	513,070	385,495	18,592,828
	„ „ „ „ Ausgaben	2,665,648	6,883,110	2,199,142	2.354,896	1,572,560	1,674,653	219,372	505,840	359,383	18,434,604
	Ueberschuss	74,307	„	4.882	66.072	53,476	34,814	4,340	7,230	26.112	158,224
	Defizit	„	113,009	„	„	„	„	„	„	„	„

II. Finanzielle Lage der Landgemeinden nach dem Budget von 1849.

		Art der Einnahme und Ausgabe.	Antwerp. (142 Gem.)	Brabant. (330 Gem.)	Westfland. (233 Gem.)	Ostfland. (282 Gem.)	Hennegau. (406 Gem.)	Lüttich. (324 Gem.)	Limburg. (197 Gem.)	Luxemb. (184 Gem.)	Namur. (340 Gem.)	Belgien. (2,438 Gem.)
Einnahmen.	Ordentliche.	Patrimonialeinkommen	44,927	176,849	18,808	73,655	798,143	334,755	101,787	546,602	647,030	2,742,556
		Markt-, Wage-, Weg- und andere Zölle	25,071	17,206	21,092	82,322	61,395	14,597	2,202	1,933	10,507	236,865
		Steuern und Taxen	574,670	712,095	1,334,748	1,008,523	714,710	293,262	175,802	87,254	76,765	4,977,829
		Verschiedene Einnahmen	171,157	311,887	264	52,210	82,744	26,151	41,201	211,749	8,277	905,640
		Summa	815,825	1,218,037	1,374,912	1,217,250	1,656,992	668,765	320,992	847,538	742,579	8,862,890
	Ausserordentliche.	Rest früherer Jahrgänge, Anlehen etc.	480,470	370,490	752,303	294,851	1,237,797	600,155	321,961	577,618	1,028,418	5,664,063
		Staats- u. Provinzialsubsidien	206,712	355,115	325,012	442,614	389,210	51,900	43,710	133,578	21,879	1,969,730
		Ausserord. Aufschlagscent.	53,977	122,559	96,418	92,884	53,678	5,574	38,903	ʻ	9,906	473,899
		Summa	741,159	848,164	1,173,733	830,349	1,680,685	657,629	404,574	711,196	1,060,203	8,107,692
Ausgaben.	Ordentliche.	Verwaltungskosten	253,660	488,695	403,577	459,066	621,431	293,112	139,454	475,447	367,348	3,501,790
		Wolthätigkeitswerke	137,220	203,507	786,955	274,271	127,791	36,645	15,097	11,557	22,557	2,615,600
		Bürgergarde und Miliz	11,090	16,722	3,104	1,495	19,235	4,894	1,027	ʻ	1,986	59,553
		Oeffentl. Unterricht u. Kultus	178,854	380,185	266,450	248,203	431,266	102,546	115,023	214,428	229,436	2,166,391
		Oeffentliche Arbeiten	77,067	304,535	92,859	63,180	575,767	56,383	72,526	251,848	86,284	1,580,449
		Zinsenzahlung	79,675	56,450	55,749	95,787	70,469	80,725	54,098	4,226	16,718	513,896
		Andere Ausgaben	147,798	3,214	4,846	7,982	52 596	16,057	7,481	6,865	7,053	253,892
		Summa	885,364	1,453,307	1,613,540	1,149,984	1,898,555	590,362	404,706	954,371	731,382	9,681,571
	Ausserord.	Rückzahlungen, Amortis. etc.	290,793	535,928	464,201	723,888	1,091,487	443,620	178,085	361,212	469,625	4,558,839
		Ankäufe und andere facultat. Ausgaben	178,078	7,607	356,531	98,523	68,036	30,598	39,821	4,095	48,290	831,579
		Summa	468,871	543,535	820,732	822,411	1,159,523	474,218	217,906	365,307	517,915	5,390,418
Summa		der ord. u. ausserord. Einnahm.	1,556,984	2,066,201	2,548,645	2,047,599	3,337,677	1,326,394	725,566	1,557,734	1,102,782	16,969,582
		„ „ „ „ Ausgaben	1,354,235	1,996,842	2,434,272	1,972,395	3,058,078	1,064,580	622,612	1,319,679	1,249,297	15,071,990
		Ueberschuss	202,749	69,359	114,373	75,204	279,595	261,814	102,954	238,055	553,485	1,897,592

VIII. Fasst man Städte und Landgemeinden zusammen, so beträgt die Gesammtsumme der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen der 1849er Budgets im ganzen Reiche 35,563,410 fr.; die Gesammtsumme der Ausgaben 33,506,613 fr., und es bleibt somit ein Ueberschuss von 2,056,797 fr.; und zwar beträgt derselbe in: Antwerpen 277,056 fr., Brabant ʻ ʻ fr., Westflandern 119,255 fr., Ostflandern 141,276 fr., Hennegau 333,055 fr., Lüttich 296,628 fr., Limburg 107,294 fr., Luxemburg 246,286 fr., Namur 579,597 fr., und in Brabant ist das Defizit der Städte so bedeutend, dass es auch den Ueberschuss, den das ländliche Budget ergiebt, mehr als aufwiegt und daher auch in Stadt und Land zusammengenommen sich ein Defizit von 43,650 fr. herausstellt. Von den ordentlichen Einnahmen fällt im Durchschnitt auf Einen Einwohner in der Stadt 12 fr. 28 c., auf dem Lande 2 fr. 72 c.; und zwar in Antwerpen 13 fr. 70 c. (Städte) und resp. 3 fr. 9 c. (Landgemeinden); Brabant 22 fr. 8 c. und 2 fr. 40 c., Westflandern 8 fr. 15 c. und 3 fr. 9 c., Ostflandern 9 fr. 67 c. und 2 fr. 13 c., Hennegau 7 fr. 65 c. und 2 fr. 84 c., Lüttich 11 fr. 36 c. und 1 fr. 98 c., Limburg 6 fr. 14 c. und 2 fr. 7 c., Luxemburg 17 fr. 99 c. und 5 fr. 6 c. und in Namur endlich 8 fr. 28 c. auf 1 Städter und 3 fr. 21 c. auf 1 Landbewohner. Von den ordentlichen Ausgaben fällt im Durchschnitt des Reiches auf 1 Städter 7 fr. 66 c. und auf 1 Landbewohner 2 fr. 97 c.; und zwar in Antwerpen 9 fr. 43 c. (Städte) und resp. 3 fr. 35 c. (Landgemeinden), Brabant 19 fr. 95 c. und 2 fr. 86 c., Westflandern 8 fr. 81 c. und 3 fr. 63 c., Ostflandern 9 fr. 23 c. und 2 fr. 2 c., Hennegau 7 fr. 33 c. und 3 fr. 26 c., Lüttich 9 fr. 61 c. und 1 fr. 75 c., Limburger 6 fr. 3 c. und 2 fr. 61., Luxemburg 9 fr. 56 c. und 5 fr. 71 c. und endlich in Namur 7 fr. 61 c. auf 1 Städter und 3 fr. 16 c. auf 1 Landbewohner.

Fünfter Abschnitt.*)

Oeffentlicher Unterricht.

„Der Unterricht ist frei in Belgien; jede Präventivmassregel untersagt; die Bestrafung der Vergehen durch das Gesetz geregelt. Der auf Staatskosten zu ertheilende öffentliche Unterricht ist ebenfalls durch das Gesetz geregelt.“ (Artikel 17. der Verfassung.) ... Die Unterrichtsanstalten können in vier Klassen getheilt werden: 1) Jene, welche dem Primärunterricht gewidmet sind: Gemeindeprimärschulen, von der Gemeinde unterstützte und Privatschulen; höhere Primärschulen; Normalschulen, Warteanstalten und Schulen für die erwachsene Jugend. 2) Jene, welche dem mittlen Unterricht gewidmet sind: Atheneen und Kollegien; industrielle und Handelsschulen; Schulen für Schifffahrt, Ackerbau, Gartenbau, Baumzucht- und Thierarzneikunde. 3) Jene, welche dem höhern Unterricht gewidmet sind: Universitäten, Zivil-, Genie-, Berg-, Kunst- und Manufakturschulen. 4) Jene, welche für den Unterricht der Armee bestimmt sind: Kompagnie der Soldatenkinder; Schulkompagnien und Abendschulen in den Regimentern; Militärschule; Schulen für höhere Reitkunde und Feuerwerker.... Dieser Gruppirung gemäss wollen wir nachstehend sämmtliche Unterrichtsanstalten in vier, nach diesen Rubriken getheilten Kapiteln, betrachten.

Erstes Kapitel.

Primärunterricht.

I. Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 23. September 1842, welches den Primärunterricht regelt, muss in jeder Gemeinde des Königreichs wenigstens Eine Primärschule auf Gemeindekosten unterhalten werden; doch kann im Nothfalle Eine Schule mehren Nachbargemeinden dienen. Wo durch Privatschulen dem Unterrichtsbedürfnisse Genüge gethan wird, kann die Gemeinde von Errichtung einer eigenen Schule dispensirt werden; auch kann sie zur Adoptirung einer oder mehrer Privatschulen, welche die nöthigen Erfordernisse zur Ersetzung der Gemeindeschulen vereinigen, ermächtigt werden. In den Gemeindeschulen wird der Lehrer vom Gemeinderath eingesetzt, der ihn unter den Kandidaten zu wählen hat, welche wenigstens zwei Jahre mit Nutzen die Vorträge einer der Staatsnormalschulen, die den höhern Primärschulen beigegebenen Normalvorträge oder die Vorträge in einer von der Regierung anerkannten Privatnormalschule besucht. Doch kann die Regierung den Gemeinderath auch zur Wahl eines diesen Erfordernissen nicht genügenden Kandidaten ermächtigen, wenn er sonst dem Lehrfache gewachsen. Wird eine Lehrstelle ledig, so muss, wenn die Regierung nicht ausdrücklich eine längere Frist gestattet, der Gemeinderath sie in vierzig Tagen besetzen; sind diese oder resp. die von der Regierung gegebene Frist verstrichen, so wird von Letzterer die Ernennung vorgenommen. Der Gemeinderath kann, doch nur auf höchstens drei Monate, den Lehrer mit Belassung oder Entziehung seines Gehalts suspendiren; der Regierung stehet dann das Endurtheil über seine Absetzung oder Weiterbelassung zu. Die Regierung kann von amtswegen den Gemeindelehrer zeitweilig oder bleibend seines Amtes entheben.

II. Die Beaufsichtigung des Unterrichts und der Verwaltung der Primärschulen wird von den Gemeindebehörden und eigenen Inspektoren geübt. Ueber die Normal- und die höhern Primärschulen ist die

*) Von Herrn **Eduard Ducpétiaux**, Mitglied der statist. Zentralkommission, unter Mitwirkung der 4. Division (öffentlicher Unterricht) im Ministerium des Innern.

Oberaufsicht einem besondern Beamten, über die Mädchen - Primärschulen einer Inspektorin übertragen. Für die Gemeinde-Primärschulen bestehet in jeder Provinz ein vom König ernannter absetzbarer Provinzialinspektor, der wenigstens Ein Mal jährlich sämmtliche Gemeinde- oder diese vertretende Privatschulen seiner Provinz besucht. Ihm unterstehen die Bezirks-Inspektoren, deren jeder in Einem, aus Einem oder mehren friedensrichterlichen Kantonen bestehenden Bezirk die diesfällige Aufsicht übt. Der Bezirksinspektor wird auf Antrag des Provinzialausschusses vom König ernannt und abberufen. Seine Beamtung dauert drei Jahre. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf sämmtliche Gemeinde- oder diese vertretende Privatschulen, die er wenigstens zweimal jährlich besuchen und eine genaue Verzeichnung der Inspektionsergebnisse in ein dem Provinzial-Inspektor stets zugängliches Register eintragen muss. Der Inspektionsbezirke, die 204 friedensrichterliche Kantone umfassen, waren Ende 1848 im ganzen Reich 108, und zwar in

Antwerpen	7	Ostflandern	14	Limburg	5
Brabant	10	Hennegau	18	Luxemburg	17
Westflandern . . .	9	Lüttich	14	Namur	14

Die Anzahl der Schulen, welche der Inspektion unterlagen, betrug im J. 1846: 4562; — 1847: 4626; — 1848: 4611. Theils der öftere Wechsel im Inspektionspersonal, theils der Gesundheitszustand mancher Inspektoren verzögerte bisher die strenge Vollziehung der Gesetzesvorschrift, welche wenigstens jährlich eine zweimalige Inspektion jeder Schule fordert. Es wurden inspizirt

	1mal	2mal	mehr als 2mal	gar nicht
im Jahre 1846	521,	2047,	908,	1066,
- 1847	343,	2210,	984,	1089,
- 1848	349,	2256,	974,	1030.

Die Anzahl der nur einmal inspizirten Schulen ist in den letzten zwei Jahren bedeutend geringer als im Jahr 1846; auch die Zahl der gar nicht inspizirten Schulen ist 1848 schon geringer als in den zwei vorangegangen Jahren, während die Zahl der vorschriftsgemäss 2mal inspizirten um mehr als 10% zugenommen. Die Bezirksinspektoren beziehen nächst ihrem fixen Gehalt auch die Reisekosten. Ersterer kann dem Gesetze nach nicht das Maximum von 400 fr. per friedensrichterlichen Kanton überschreiten. Die fixen Gehalte und die Reiseentschädigungen zusammengenommen veranlassten im J. 1846 eine Gesammtausgabe von 76, 503 fr. 70 c.; — 1847 von 77,324 fr. 55 c.; — 1848 von 78,180 fr. 75 c., nahmen also im gleichen Maasse mit den fleissigern Inspektionen zu, und betrugen im ganzen Triennium 232,009 fr. 20 c.

III. Ausser den vom Staat ernannten Zivilinspektoren haben die Geistlichen und die Delegirten der Religionsvorstände das Recht, zu jeder Zeit die Primärschulen zu inspiziren. Die Bischöfe und Konsistorien machen dem Minister des Innern, und dieser den Provinzial-, Gemeinde- und Schulbehörden, das Personal und die Organisation der geistlichen Inspektion bekannt. Ausserdem wird dem Minister alljährlich im Oktober über den Stand des religiösen und moralischen Unterrichts Bericht erstattet. Die geistliche wird wie die Zivilinspektion ebenfalls in zwei Graden geübt; zuerst von den durch die Bischöfe ernannten Diözesaninspektoren, deren jede Provinz Einen hat, und im zweiten Grade von den geistlichen Kantonalinspektoren, deren Gesammtzahl 148 beträgt und sich in folgender Weise unter die sechs Diözesen vertheilt:

Diözese von Mecheln (Provinz Antwerpen und Brabant) . .	24
- - Brügge (- Westflandern)	8
- - Gent (- Ostflandern)	14
- - Tournay (- Hennegau)	28
- - Lüttich (- Lüttich und Limburg) . . .	38
- - Namur (- Namur und Luxemburg) . .	36

In den protestantischen und israelitischen Schulen wird die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts von dem Delegirten des betreffenden Konsistoriums geübt, der den Titel Generalinspektor führt.

IV. Zur Förderung und Aufhellung der Unterrichtsfragen und Interessen sind mannigfache Besprechungen und Berathungen angeführt. Die Zivil-Provinzialinspektoren vereinigen sich unter Vorsitz des Ministers des Innern oder seines Vertreters einmal jährlich als Zentralkommission zu einer Konferenz, an welcher die

Bischöfe wie die Konsistorien der vom Staat besoldeten Bekenntnisse durch Vertreter, die jedoch nur berathende Stimme haben, theilnehmen können. Der Bezirksinspektor vereinigt wenigstens einmal vierteljährlich sämmtliche Lehrer seines Bezirks oder jedes Kantons zu einer Konferenz, welche sich mit Allem, was die Fortschritte des Primärunterrichts betrifft, namentlich aber mit Prüfung der bei demselben angewendeten Bücher und Methoden befasst. Diese durch Zirkular vom 6. Mai 1845 versuchsweise eingeführten und durch königlichen Erlass vom 22. März 1847 definitiv und gleichförmig organisirten Konferenzen, deren eine jährlich vom Provinzialinspektor präsidirt wird, erweisen sich von heilsamsten Einflusse, indem sie den fleissigen Ideenaustausch der Standesgenossen begünstigen, das Wissen der Einen mehren, den Eifer der Andern anspornen und gewissermassen die eigentliche bewegende und impulsgebende Seele des Primärunterrichts bilden. Solcher Konferenzzirkel bestanden Ende 1848 bereits 155, die sich folgenderweise unter die neun Provinzen vertheilten:

Antwerpen	12	Ostflandern	17	Limburg	8
Brabant	22	Hennegau	28	Luxemburg	17
Westflandern	16	Lüttich	20	Namur	15

Wie die Zahl der Zirkel, ist nicht nur die absolute, sondern auch die relative Zahl der von den Zirkeln jährlich abgehaltenen Konferenzen in steter Zunahme begriffen. Im J. 1846 fanden 349 Konferenzen statt; ihre Anzahl stieg 1847 auf 460; 1848 auf 635. Sie hat sich also im Jahrdrei, absolut genommen, um 286 vermehrt. Im Durchschnitt wurden von jedem Zirkel in den drei auf einanderfolgenden Jahren je 2, 3, 4 Konferenzen jährlich gehalten. Jeder Konferenzzirkel besitzt eine fachwissenschaftliche Bibliothek, deren Leitung einem, vom Bezirksinspektor bezeichneten Lehrer anvertrauet und den Bezirkslehrern zur Benutzung freistehet. Ende 1848 zählten diese Konferenzbibliotheken 5908 Werke, welche aus 9352 Bänden bestanden und einen beiläufigen Werth von 13,548 fr. hatten. Die Bibliotheken haben sich seitdem bedeutend bereichert.

V. Die Gesammtzahl der Primärschulen, der Gemeindeschulen wie der von den Gemeinden adoptirten oder unterstützten Privatinstitute betrug bei Gründung des belgischen Königreichs 4046. Sie erhob sich im erstfolgenden Jahrfünf (bis Ende 1835) auf 4504, im zweiten (1840) auf 5189, im dritten (1845) auf 5667, im vierten (1850) auf 5753. Die Anzahl der Zöglinge beiderlei Geschlechts war zu diesen fünf Zeitpunkten: 293,000; — 408,038; — 453,381; — 438,800; — 493,773.... Zur jemaligen Bevölkerung verglichen, fiel Eine Schule 1830 auf 1109; 1835 auf 937; 1840 auf 783; 1845 auf 759 und 1850 auf 797 Einwohner. Auf 100 Einwohner hingegen fielen Anfangs der Periode (1830) 7.2; im nächsten Jahrfünf 9.7; im zweiten 11.8; im dritten 10.2 und im vierten 10.8 Zöglinge.... Die Anzahl der Schulen hat also konstant zugenommen; die der Zöglinge hingegen im Verhältniss zur Bevölkerung bis 1840 zu- und seitdem wieder etwas abgenommen. Indess dürfte diese Abnahme nur eine scheinbare sein und daher rühren, dass mit der immer fortschreitenden Abnahme der Fruchtbarkeit und der Sterblichkeit die Zahl der schulfähigen Kinder im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung geringer wird.... Wir geben in nachstehender Tabelle für jede Provinz die Anzahl der Einwohner, der Schulen und der Zöglinge für die genannten Perioden; und wir haben zur ersten Partie der Tabelle zu bemerken, dass bei Lim- und Luxemburg die Zahlen auch der später abgetretenen Theile mitbegriffen, und dass bei der dritten Kolonne, welche die Zahlen der Zöglinge enthält, durchgehends die unter 100 stehenden Bruchtheile weggelassen sind.

Provinzen	1830			1835.			1840.			1845			1850		
	Einwohner	Schulen	Zöglinge	Einwohner	Schulen	Zöglinge	Einwohner	Schulen	Zöglinge	Einwohner	Schulen	Zöglinge	Einwohner	Schulen	Zöglinge
Antwerpen	354.974	268	21.700	356.893	311	33.149	369.232	366	42.483	395.852	437	46.354	480.556	431	51.205
Brabant	556.146	399	31.900	583.806	571	62,611	621.125	726	67.900	676.406	829	63.987	734,617	792	78.248
Westflandern	601,678	420	33.300	621.816	514	48.485	646,054	719	70.234	664.209	753	64.973	631,137	795	70,140
Ostflandern	733.938	480	37,500	753.161	617	61,674	779,466	809	72,946	806,832	894	64.434	783,450	911	68,611
Hennegau	604,957	726	58,000	630,782	810	68,853	655,640	923	75.743	692.608	1,053	75,908	733.740	1,064	85,844
Lüttich	369,937	442	26.200	384,795	470	24,282	410.150	511	43.400	438.077	564	43.858	467,843	563	51,950
Limburg	337.703	216	17.400	329.813	223	31,254	160,960	233	18.313	180.948	215	14,550	188,198	220	19.717
Luxemburg	302.654	700	42,000	320,478	581	45.259	174.504	465	26.002	175,017	464	27.336	192,588	459	29.714
Namur	212,725	395	25,000	223,372	407	32.471	238.866	437	36 360	258.613	458	37.400	274,073	518	38.344
Belgien	4.074.712	4.046	293,000	4.205,006	4.504	408,038	4,064.997	5.189	453,381	4.298.562	5,667	438,800	4.426.202	5,753	493,773

VI. Das Lehrpersonal der Primärschulen verschiedener Kategorien bestand am 31. Dezember 1848 aus 7965 Individuen, von denen 7486 Belgier und 479 Ausländer waren; der Lehrer und Lehrerinnen in den Gemeindeschulen waren 2786, der Unterlehrer und Lehrerinnen 396. Von 1846—1848 wurden 1214 Lehrer, Lehrerinnen, Unterlehrer und Gehülfen ernannt, hingegen über 22 Lehrer von den Gemeindebehörden die Suspension verhängt; 13 dieser Suspensionen, von der Regierung nicht genügend begründet gefunden, wurden nicht vollzogen; von den 9 andern Lehrern wurden vier abgesetzt, die andern fünf konnten nach Ablauf der Suspensionsfrist ihr Amt wieder antreten. Von der Regierung wurden 10 Suspensionen und 17 Absetzungen ausgesprochen. Im Anfang des J. 1850 (d. i. nach der Aufnahme vom 31. Dezember 1849) waren in sämmtlichen Primärschulen 4813 Lehrer und Unterlehrer, 3627 Lehrerinnen und Unterlehrerinnen beschäftigt, im Ganzen 8440 Individuen und zwar in

Antwerpen	1053,	Ostflandern. . . .	1063,	Limburg	259,
Brabant	1295,	Hennegau	1413,	Luxemburg	455,
Westflandern . . .	1565,	Lüttich	850,	Namur	487.

Die Besoldung des Lehrers ist durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 auf das Minimum von 200 fr. bestimmt. Ausserdem bezieht er gewöhnlich eine Entschädigung für den Unterricht der armen Kinder; an manchen Orten die Schulgelder; eine Wohnung, namentlich in den Landgemeinden, oder Wohnungsentschädigung. Ausserdem schaffen sie sich zuweilen ein Nebeneinkommen als Gemeindesekretäre, als Leiter von Kinderbewahranstalten etc. Im J. 1845 war im Durchschnitt das fixe und accidentielle Einkommen der Elementarlehrer nicht 500 fr. hoch; nach Ablauf des nächsten Jahrdrei (Ende 1848) überstieg der Durchschnitt bereits die 600 fr.

VII. Der Elementarunterricht begreift die Religion, Moral, Lesen, Schreiben, Kenntniss der gesetzlichen Gewichte und Maasse, die Rechnungselemente und nach den örtlichen Bedürfnissen die französische, vlämische oder deutsche Sprache. Ausser diesen Pflichtgegenständen wird in mehren Schulen auch Zeichnen, einige Elemente der Naturwissenschaften, Musik und Gimnastik, Elemente der Geschichte und Geografie, und Handarbeiten für Mädchen gelehrt; in einigen andern Schulen empfangen die Zöglinge Unterweisung über Feld- und Gartenbau und Baumzucht. Der Feldbau figurirt auf dem Programme der Staatsnormalschulen, und die aus denselben hervorgehenden Lehrer dürften späterhin diesen Unterricht ziemlich allgemein machen. Die Regierung bestrebt sich aber schon jetzt soviel als möglich die Lehrer in den Stand zu setzen, wenigstens ihren vorgeschrittenern Zöglingen einige Grundelemente beizubringen und dadurch auf die Landbevölkerung wolthätig einzuwirken. Die diesfalls eingezogenen Erkundigungen über die Mittel, welche Terrain und Lehrpersonal zu diesem Zwecke darböten, ergaben, dass 1433 Gemeindelehrer, theils von Seiten der Gemeinde, theils aus eigenen Mitteln Gärten besassen, die zusammen einen Umfang von beiläufig 128 Hektaren hatten; ausserdem konnten noch andere 538 Schulhäuser mit Gärten versehen werden. 801 Lehrer hatten genügende Kenntnisse, um einen Garten zu besorgen, 551 auch die Fähigkeit, den Zöglingen diesfälligen praktischen Unterricht zu ertheilen. Von den 1433 Gärten wurden 1160 von den Lehrern selbst gepflegt.

VIII. Was die Ergebnisse des Unterrichts betrifft, so können die Zöglinge der Primärschulen diesfalls in drei Klassen getheilt werden, deren erste die Anfänger umfasst, welche weder lesen noch schreiben können, die zweite jene Zöglinge, welche die oben (§. VII.) als die pflichtmässigen Unterrichtsgegenstände bezeichneten Kenntnisse zum Theil oder ganz besitzen, die dritte endlich jene, welche darüber hinaus sind und bereits in Geschichte, Geografie u. s. w. unterrichtet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich in jeder Provinz während des Jahrdrei 1846—48 die Gesammtzahl der Zöglinge unter diese drei Kategorien vertheilte:

Provinzen.	1846. Zöglinge der			1847. Zöglinge der			1848. Zöglinge der		
	1. Kateg.	2. Kateg.	3. Kateg.	1. Kateg.	2. Kateg.	3. Kateg.	1. Kateg.	2. Kateg.	3. Kateg.
Antwerpen . . .	5,184	19,121	1,963	5,098	20,371	2,293	4,901	22,632	2,502
Brabant	13,090	32,177	5,195	15,036	30,939	5,996	14,270	32,611	8,926
Westflandern . .	12,077	40,648	4,643	10,516	41,278	5,526	9,115	40,784	6,976
Ostflandern . . .	10,316	21,615	4,940	10,411	21,397	5,502	10,303	22,246	5,970
Hennegau	19,543	34,834	4,779	19,573	35,755	5,626	18,208	47,627	7,021
Lüttich	10,129	19,330	4,049	9,688	19,342	4,596	10,493	31,427	5,001
Limburg	4,191	11,149	1,136	3,919	11,250	1,262	3,756	11,193	1,816
Luxemburg . . .	8,105	17,214	1,038	8,181	17,546	1,134	8,161	17,530	1,326
Namur	10,105	20,332	2,844	10,682	18,668	4,888	9,133	22,398	3,615
Belgien	92,940	216,420	30,587	93,104	216,546	36,823	88,340	228,448	43,153

Wie diese Tabelle zeigt, sind die Zöglinge am unterrichtetsten in Luxemburg, Hennegau und Lüttich. Im Durchschnitt des Reiches überhaupt zeigt die erste Kategorie 1847 eine Abnahme von 0.47 %, und im J. 1848 schon von 2.80 % gegen das J. 1846; hingegen zeigt die zweite Kategorie 1847 eine Zunahme von 1.63 % und im folgenden Jahre von 3 % gegen 1846; und fasst man die 2. und 3. Kategorie zusammen, d. h. die Zöglinge, welche bereits einen geringern oder höhern Grad von Kenntnissen erlangt hatten, so findet man, dass sie von der Gesammtzahl im J. 1846 nur 72.66 %, im nächstfolgenden Jahre 73.13 % und im J. 1848 schon 75.46 %, also mehr als drei Viertel, ausmachten.

IX. Das Schulgeld, das die vermöglichen Zöglinge zu entrichten haben, wird auf Antrag des Provinzialinspektors und unter Genehmigung des ständigen Provinzialausschusses von der Gemeindebehörde festgesetzt. Die Gesammtsumme der auf diese Weise eingekommenen Gelder betrug im J. 1846: 447,688 fr. 72 c.; im J. 1847: 546,052 fr. 73 c.; im J. 1848: 543,683 fr. 31 c. Von 462,606 Kindern, welche am 31. Dez. 1848 die Primärschulen besuchten, zahlten nur 218,255, und zwar 114,048 Knaben und 104,207 Mädchen, wovon in

	Knaben.	*Mädchen.*		*Knaben.*	*Mädchen.*		*Knaben.*	*Mädchen.*
Antwerpen .	12,746	11,055	Ostflandern	20,417	17,476	Limburg .	6,345	5,188
Brabant . .	14,536	12,142	Hennegau .	17,338	18,846	Luxemburg	9,860	8,110
Westflandern	14,372	13,949	Lüttich .	9,774	7,916	Namur . .	8,660	8,623.

Die überwiegend grössere andere Hälfte: 129,639 Knaben und 114,712 Mädchen waren Kinder armer Eltern. Diesen muss die Gemeinde unentgeltlichen Unterricht verschaffen, und zwar haben an diesen ein Anrecht: die Kinder der von den Wolthätigkeitsbüreaus unterstützten Individuen, der Arbeiter, welche ausschliesslich von ihrem Tagelohne leben und aller Derjenigen, die notorisch unfähig sind den Unterricht zu bezahlen. Es werden alljährlich am 1. Juli zwei Register, eines Betreffs der Knaben, das andere Betreffs der Mädchen, zur Aufnahme der diesfälligen Bitten eröffnet. Die Register werden dann dem Wolthätigkeitsbüreau mitgetheilt, das die Summen angiebt, welche es zu den Kosten des Unterrichts der armen Kinder beisteuern will; der Gemeinderath bestimmt, wie viele Kinder jedes Jahr an den Wolthaten des Gratisunterrichts theilnehmen. Leider beeilen sich noch nicht alle Armen, ihre Kinder dieser Wolthat theilhaft werden zu lassen, da sie in industriellen Bezirken frühzeitig in die Werkstätten und Fabriken gesteckt werden, in den ackerbauenden Gegenden beim Ackerbau oder zur Viehhütung verwendet werden. Es sind in mehren Gemeinden lobenswerthe Anstrengungen zur Beseitigung dieses Uebelstandes gemacht worden, indem man z. B. unter Andern die den armen Eltern aus öffentlichen Mitteln zu verabfolgende Unterstützung an die Bedingung knüpfte, dass sie ihre Kinder zum Schulbesuch anhalten. Die Regierung hat bald grössere, bald geringere Summen, von 1845—1848 im Ganzen 72,400 fr. angewiesen, um unter den armen Zöglingen der Primärschulen Lebensmittel und andere nothwendige Artikel zu vertheilen. . . . Am 31. Dez. 1848 genossen, wie schon erwähnt, 244,351 Kinder unentgeltlichen Unterricht; und zwar in

	Knaben.	*Mädchen.*		*Knaben.*	*Mädchen.*		*Knaben.*	*Mädchen.*
Antwerpen .	10,104	8,026	Ostflandern	14,395	13,510	Limburg .	3,809	3,071
Brabant . .	24,878	20,340	Hennegau .	23,484	21,778	Luxemburg	5,477	4,617
Westflandern	19,403	19,528	Lüttich . .	16,372	14,360	Namur . .	11,717	9,482.

X. In den höhern Primärschulen wird unterrichtet: Religion und Moral, Lesen, Schreiben, französische und vlämische (in Luxemburg statt letzterer die deutsche) Sprache, Arithmetik, gesetzliches Maass- und Gewichtsistem, Zeichnen, Feldmessen, aufs praktische Leben anwendbare Elemente der Naturwissenschaften, Musik und Gimnastik und endlich die Elemente der Geschichte und Geografie, namentlich der vaterländischen. Der Oberlehrer, zugleich Direktor, wird vom König ernannt und abberufen, das übrige Lehrpersonal, das aus 1 oder mehren Lehrern und Assistenten und 1 Geistlichen für den Religionsunterricht bestehet, wird auf Antrag des Verwaltungsraths vom Minister des Innern ein- und abgesetzt. In dem Triennium 1846—48 bestanden 22 solcher Schulen, und war die Anzahl ihrer Zöglinge je 2592; — 2871; — 2978.

XI. In den Staatsnormalschulen wird unterrichtet: Religion und Moral, heilige und Kirchengeschichte, Lesen, Schreiben und Buchhaltung, französische, vlämische oder deutsche Grammatik, Geografie und Geschichte, namentlich vaterländische, Arithmetik mit ihrer Anwendung auf den Handel, Gewicht und Maasskunde, die aufs praktische Leben anwendbaren Begriffe der Naturwissenschaften, Theorie und Ausübung des Feld- und Gartenbaues wie der Baumzucht; Theorie der Erziehung, Pädagogik und Methodologie, Kinder- und Schul-Gesundheitspflege, Elemente der Verwaltungspraxis, Führung der Zivilstandsregister, Protokollführung, Aktenformulare, Gesetzgebung über Kirchen, Fabriken, Zeichnen, Gesang und Gimnastik. Der Unterricht dauert drei Jahre; im dritten werden die Zöglinge bereits praktisch geübt in den im Orte befindlichen Primärschulen. Es bestehen gegenwärtig 2 Normalschulen: zu Lierre und Nivelles. Ausser dem Direktor, Provisor, Kontrolleur und Gärtner zählt jene 12, diese 16 Professoren. Während der drei Schuljahre 1846/7 bis 1848/9 zählte erstere 90, — 86 — 87, letztere 100 — 122 — 124 Zöglinge; von den erstern wurden in den drei Jahren 22, — 18 — 28, — von den letztern 12, — 22, 20 mit dem Lehrerdiplom entlassen und die meisten auch sofort angestellt. Ausser der auf die ersten Herstellungskosten verwendeten Summe von 19,600 fr. 23 c. hat der Staat von 1843 bis 1846 für diese beiden Institute 211,063 fr. 62 c. verausgabt, und zwar an Besoldungen in Lierre 76,286 fr. 39 c. und in Nivelles 87,596 fr. 27 c., anderweitig in Lierre 26,002 fr. 87 c. und in Nivelles 21,178 fr. 9 c.

XII. Neben den 2 Staats- bestehen 7 bischöfliche Normalschulen, in denen Religion, heilige und Kirchengeschichte, Methode und allgemeine Unterrichtskunde, französische Sprache, Lektüre und Grammatik, Kalligrafie, gesetzliche Maass- und Gewichtskunde, Geografie, namentlich vaterländische, nationale Geschichte und zum Theil Gesetzeskunde, Briefstil, Buchhaltung, Zeichnen und Feldmessen, der gregorianische Gesang, Musik und Orgelspielen, und endlich einige Begriffe über Hauswirthschaft, Gartenbau, über die Pflichten des Messners u. s. w. gelehrt wird. Der Kurs dauert vier Jahre. Jede Schule hat Einen vom Oberhaupt des Sprengels ernannten Direktor, einen Oekonomen und 5—8 Professoren. In den fünf Jahren 1846—50 hatten sieben Schulen folgende Anzahl von Zöglingen:

Bischöfliche Normalschule zu	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Bonne-Espérance . .	74	59	57	60	57
Karlsburg	30	30	27	33	36
Malonne	50	51	49	41	46
St. Nikolas	45	51	41	32	22
St. Roch	41	39	37	31	36
St. Trond.	45	42	44	40	44
Thourout	70	63	55	54	65
Zusammen . .	355	335	310	291	306

Aus den 7 Schulen zusammen sind 87 im J. 1849 und 68 mit Diplomen ausgestattete Lehrer im J. 1850 ausgetreten.

XIII. Spezielle Normalschulen zur Heranbildung von Erzieherinnen bestehen nicht. Ein königlicher Erlass vom 2. November 1848 verfügt jedoch, dass die kraft des organischen Gesetzes vom 23. September 1842 gegründeten Börsen von 200 fr. (Art. 28.) jenen Damen gewährt werden können, welche sich der Erziehung widmen wollen. Der Minister des Innern bezeichnet dann auf Antrag des Provinzialausschusses in jeder Provinz 1—2 Privaterziehungsinstute, in welche diese Damen zu ihrer Ausbildung für den Stand der Erzieherinnen untergebracht werden können. Der Kurs dauert drei Jahre und haben die Austretenden vor einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche die diesfälligen Diplome ertheilt, die Prüfung zu bestehen. Am 31. Dezember 1850 waren 11 Mädchenerziehungsinstitute zur Aufnahme und Heranbildung von Erzieherinnen ermächtigt, deren sie zusammen 114 zählten.

XIV. Als zum Primärunterricht gehörig sind endlich noch einige spezielle, aber in sehr vielen Gemeinden bestehende Anstalten zu nennen, und zwar: 1) die Warteanstalten für Kinder von 2—6 Jahren; 2) die Abend- und Sonntagsschulen; 3) die Manufakturschulen. 4) Die in Hospices, Armenhäusern, Gefängnissen und Besserungsanstalten befindlichen Schulen.... Warteanstalten zählte man 516 am 31. Dezember 1848, und zwar in

Antwerpen	4	Ostflandern	45	Limburg	13
Brabant	62	Hennegau	156	Luxemburg	—
Westflandern	186	Lüttich	26	Namur	24

die von 80 Männern und 339 Frauen geleitet wurden. 204 dieser Anstalten gehörten der Gemeinde an oder waren von ihr angenommen, die übrigen waren Privatinstitute. Die Anzahl der in den sämmtlichen Anstalten aufgenommenen Kinder war im J. 1846: 20,939, im J. 1847: 22,522, im J. 1848: 28,593, wovon im ersten J. (1846) 11,134, im zweiten 12,550 und im dritten 16,926 gratis aufgenommen waren. Die zahlungsfähigen Zöglinge entrichteten während der drei Jahre 32,865 fr. 27 c.; die Anstalten erhielten ausserdem von der öffentlichen Wolthätigkeit 65,636 fr. 55 c.; von den Gemeindebudgets 96,108 fr. 91 c., von den Provinzialbudgets 10,530 fr., vom Staatsbudget 38,787 fr., so dass die Gesammtkosten während dreier Jahre sich auf 243,927 fr. 72 c. erhoben.... Schulen für Erwachsene oder Abend- und Sonntagsschulen bestanden in den drei Jahren 1846—48 je 1058. — 1088 — 1109, welche je 3337, — 3454, — 3437 Lehrer und 5322, — 5176, — 5701 Lehrerinnen beschäftigten. Sie wurden besucht 1846 von 176,793, 1847 von 183,842 und 1848 von 190,678 Zöglingen, wovon je 170,908, — 176,890, — 184,318 gratis unterrichtet wurden. Dem Alter nach waren in den drei Jahren je 106,733, — 108,369 — 121,443 unter, die übrigen über 15 J. alt. Die Kosten erhoben sich 1846 auf 53,412 fr. 35 c., 1847 auf 49,641 fr. 68 c., und 1848 auf 44,582 fr. 4 c. Das Schulgeld der zahlungsfähigen Zöglinge figurirt hiebei während der drei Jahre zusammengenommen nur mit 7979 fr. 58 c., während die öffentliche Wolthätigkeit 50,573 fr. 35 c., die Gemeinden 71,722 fr. 24 c. die Provinzen 6244 fr. 50 c. und der Staat 11,116 fr. 40 c. steuerte.... In den Manufakturschulen sollen die Zöglinge in den gesetzlich vorgeschriebenen Gegenständen unterrichtet, zugleich aber mit Handarbeiten beschäftigt werden, die ihnen einen Tagelohn abwerfen. Diese Schulen, welche der armen Klasse von unbestreitbarem Nutzen, indem sie eine bedeutende Anzahl Kinder dem Betteln und Herumstreichen entziehen und ihnen neben dem Unterricht noch einigen Erwerb verschaffen, und deren im J. 1846: 744, im J. 1847: 746 und im J. 1848: 704 im ganzen Reich existirten, bestehen hauptsächlich in Brabant, Hennegau und den beiden Flandern; die übrigen Provinzen zusammengenommen zählen deren nur 9. Es ist nur zu bedauern, dass in diesen Anstalten oft der Unterricht zu Gunsten der Arbeit ganz vernachlässigt wird. Die Schulen sind meistens zur Aufnahme von Mädchen, nur wenige für Knaben, bestimmt. Von der oben angegebenen Gesammtzahl dieser Schulen gehörten den Gemeinden oder waren von ihr unterstützt: 328 im J. 1846, 339 im J. 1847 und 310 im J. 1848, während der Rest Privatleuten angehörte und keiner Inspektion unterlag. In den inspizirten Anstalten zählte man im J. 1846: 26,679, 1847: 27,465 und im J. 1848: 23,637; in den Privat- und nicht inspizirten Anstalten in den drei Jahren: 18,219, — 16,744, — 14,335; also überhaupt im J. 1846: 44,889, im nächstfolgenden Jahre 44,209, und im dritten 37,962 Zöglinge der Manufakturschulen. Die meisten dieser Zöglinge besuchen auch die Sonntagsschulen. Die Anzahl der Lehrer war in den Jahren 1846—48: 72, — 71, — 65; der Lehrerinnen: 1259, — 1230, — 1079. Die Kosten beliefen sich in den drei Jahren auf 411,095 fr. 85 c., wozu die öffentliche Wolthätigkeit mit 40,753 fr. 42 c., die Gemeinden mit 28,558 fr. 4 c., die Provinzen mit 21,023 fr. 17 c., der Staat 62,964 fr. 82 c. steuerte, während der Rest — 257,796 fr. 40 c. — aus den Zahlungen der Zöglinge einkam. Was endlich die Gefängniss-, Armenhäuser- und Hospicesschulen betrifft, so bestehet an den sechs Strafanstalten: zu Gent,

Vilvorde, St. Bernhard, Alost, Namur und St. Hubert, ebenso an einigen Haftgefängnissen wie zu Lüttich, Brügge, Berg etc. je eine Schule, welche sämmtliche unter 40 J. alte Gefangene zu besuchen verpflichtet sind. An den fünf Armenhäusern: zu Cambre, Brügge, Bergen, Reckheim und Hoogstraaten bestehen gleichfalls Primärschulen, ebenso an der königl. Anstalt zu Messires für Soldatentöchter und an der Besserungsanstalt zu Rupsselede. Endlich existiren mehre Hospices, theils für Waisen, theils für Findlinge, mit denen Schulen in Verbindung stehen, und zwar zählt solcher Hospices Antwerpen 6, Brabant 1, Westflandern 12, Ostflandern 5, Limburg und Namur je 3.... Am 31. Dezember 1848 bestanden im ganzen Reiche 56 Unterrichtsanstalten an Gefängnissen, Armenhäusern und Hospices. 26 derselben waren für Knaben, 28 für Mädchen, 2 für beide Geschlechter bestimmt; der Unterricht wurde an 4383 Knaben und 1703 Mädchen von 51 Lehrern und 79 Lehrerinnen ertheilt. Von der Gesammtzahl der Zöglinge waren 2981 unter und 3105 über 15 Jahr alt.

XV. Die Kosten des gesammten Primärunterrichts hat die Gemeinde zu tragen; reichen ihre Mittel nicht aus, so kömmt ihr die Provinz und nöthigenfalls der Staat zu Hilfe. Man zählt beiläufig 120 Gemeinden, welche die diesfälligen Kosten ganz allein tragen; doch schwankt diese Zahl sehr, da manche Gemeinde, welche 1849 Subsidien bezog, ihrer 1850 bei verbesserter Finanzlage entbehren kann und wieder umgekehrt. Im Jahre 1848 steuerte der Staat 1,189,057 fr. 15 c., die Provinzen 512,369 fr. 76 c., während die Gemeindeausgabe 1,586,918 fr. 17 c. betrug. Die Gesammtkosten des Primärunterrichts beliefen sich im genannten Jahre auf 4,376,675 fr. 51 c., die sich in folgender Weise vertheilt:

	fr.	c.
Zentralkommission für den Unterricht, Zivil und geistl. Provinzialinspektion . .	101,420	25
Kantonalinspection	78,180	75
Lehrerkonferenzen	15,736	90
Ordentliche Ausgaben des Gemeindeprimärunterrichts	2,756,892	3
Bauten, Ausbesserung und Möbelirung von Schulhäusern	614,097	12
Unterstützungen und Belohnungen an Lehrer und Zöglinge	156,790	25
Spezielle Unterrichtsanstalten (§. XIV.)	349,816	71
Normal- und höhere Primärschulen	303,741	50
zusammen	4,376,675	51

Ausser dem bereits erwähnten Antheil, den Gemeinde, Provinz und Staat hinzu steuerten, betrug das Schulgeld der zahlungsfähigen Kinder 783,830 fr. 70 c.; der Rest — 304,499 fr. 73 c. — kam durch öffentliche und Privatwolthätigkeit ein. In den vorangegangenen 3 Jahren hatte die Gesammtdotation des öffentlichen Primärunterrichts betragen: im J. 1845: 3,720,363 fr. 64 c.; im J. 1846: 3,837,197 fr. 54 c. und im J. 1847 4,137220 fr. 76 c.; die Zunahme im J. 1848 war also gegen das erste Jahr (1845) 656,311 fr. 87 c., gegen das zweite 539,477 fr. 97 c. und gegen das dritte 239,454 fr. 75 c. Während des Jahrzehntes 1831 — 40 hatte der Staat im Ganzen nur 2,718,096 fr. 91 c., also im Durchschnitt jährlich 271,809 fr. 69 c. gesteuert; eine Summe, die 1848 mehr als vervierfacht ist. Die Provinzen hatten im gleichen Zeitraume 670,267 fr. 70 c., im Durchschnitt jährlich 67,026 fr. 77 c. gesteuert, während im J. 1848 die Provinzialsubsidien beinahe achtmal stärker.... Die nachfolgende Tabelle zeigt für jede Provinz, wie hoch sich im J. 1848 die Gesammtkosten des Primärunterrichts beliefen und welches je der Antheil war, mit dem der Staat, die Provinz, die Gemeinden, die Zöglinge und die öffentliche Wolthätigkeit zu Deckung dieser Ausgaben gesteuert:

Provinzen	Staat	Provinz.	Gemeinden	Zöglinge.	Wolthätigkeit.	Zusammen.
	fr. c	fr c	fr c	fr. c	fr c.	fr c.
Antwerpen	129,091; 29	55,864; 50	113,256; 49	61,650; 32	3,623; 00	363,485; 60
Brabant	254,420; 10	100,059; 54	191,724; 83	103,063; 32	52,552; 94	701,831; 73
Westflandern	80,194; 47	76,930; 62	120,966; 52	170,534; 86	45,624; 63	494,251; 10
Ostflandern	115,517; 39	59,908; 15	129,718; 47	110,370; 33	15,441; 69	430,956; 03
Hennegau	154,896; 53	91,693; 35	289,763; 17	72,087; 78	88,778; 89	697,219; 72
Lüttich	176,331; 37	55,693; 94	181,628; 56	84,677; 21	31,733; 47	530,064; 55
Limburg	54,034; 03	18,461; 13	54,498; 60	35,349; 56	16,859; 10	179,202; 42
Luxemburg	104,342; 97	25,104; 66	232,383; 87	73,772; 68	11,523; 76	447,127; 94
Namur	89,954; 50	28,653; 87	272,976; 66	72,314; 64	37,372; 25	502,261; 92
Gemeinschaftlich für alle 9 Provinzen	30,274; 50	»	»	»	»	30,274; 50
Summa	1,189,057; 15	512,369; 76	1,586,918; 00	783,830; 70	304,499; 73	4,376,675; 50

Zweites Kapitel.

Mittler Unterricht.

Wir begreifen unter dieser Benennung sowol die eigentlichen, durch das Gesetz vom 1. Juni 1850 als solche bezeichneten Institute des mittleren Unterrichts, nämlich Atheneen, Kollegien, Handels- und Industrieschulen, wie auch jene Anstalten, welche durch ihre Beschaffenheit und Specialität mehr oder minder in dieselbe Sfäre gehören, wie Schiffahrts-, Feld- und Gartenbau-, Baumzucht- und Thierarzneischule.

I. Die eigentlichen mittleren Unterrichtsanstalten unterliegen, mit Ausnahme der Privatinstitute, sämmtlich: 1) der von der Regierung durch ihre Agenten geübten Inspektion; 2) der Verpflichtung an dem gesetzlich angeordneten Konkurs theilzunehmen; 3) der von der Regierung über die Lehrbücher geübten Kontrole. Im Uebrigen theilt das Gesetz vom 1. Juli 1850, das der gegenwärtigen Organisation des mittleren Unterrichts zur Grundlage dient, die diesfälligen öffentlichen Anstalten in drei Klassen. Die erste, von den Staatsanstalten gebildet, begreift erstens die Atheneen, deren Zahl gesetzlich auf 10, nämlich für Hennegau 2 und 1 für jede andere Provinz, beschränkt ist und die durch königl. Erlass vom 3. September 1850 in den Städten Antwerpen, Brüssel, Brügge, Gent, Bergen, Tournay, Lüttich, Hasselt, Arlon und Namur begründet wurden; dann die als mittlere Schulen („écoles moyennes“) bezeichneten Anstalten zweiten Ranges, deren die Regierung 50 errichten darf mit Einschluss der bereits bestehenden und durch mittlere Schulen zu ersetzende höheren Primär- wie der Handels- und Gewerbsschulen. Der Unterricht in den Atheneen ist ein zweifacher; der eine umfasst die humanistischen, der andere die gewerblichen Studien; jeder dieser Unterrichtszweige ist nach einem bestimmten Programme geregelt. In mittleren Schulen erstreckt sich der Unterricht, doch in etwas grösserer Ausdehnung, auf dieselben Gegenstände welche das Programm der höheren Primärschulen (Kap. I. §. X.) bilden. Die Organisation, Verwaltung und Ueberwachung der Atheneen und mittlen Unterrichtsanstalten stehet dem Staate zu; doch wird der Gemeinderath über die finanziellen Verhältnisse und die innern Reglements zu Rathe gezogen, wie er auch durch ein, das Lokalinteresse vertretendes Verwaltungsbüreau an der Ueberwachung Theil nimmt. Hingegen hat er auch zu den Unterhaltungskosten beizusteuern und das Lokal und die Einrichtung zu liefern.... Die zweite Klasse bilden die von der Regierung unterstützten Provinzial- und Gemeindeanstalten, deren Leitung und Verwaltung, wie die Ernennung der Professoren und anderer Angestellten den betreffenden Provinzen und resp. Gemeinden zustehet. Sie sind ebenfalls zweierlei Art: Collegien und mittle Schulen und haben das für die Staats-Atheneen und mittleren Schulen vorgeschriebene Unterrichtsprogramm zu befolgen.... In die dritte Klasse endlich gehören jene Provinzial- und Gemeindeanstalten, zu deren Unterhaltung die Regierung nicht beiträgt; doch muss zu deren Errichtung die Erlaubniss der Regierung eingeholt werden. Die Gemeinde kann auch ermächtigt werden, ihr Patronage einem Privatinstitut zu gewähren.

II. Das Gesetz vom 1. Juni 1850 das diese Klassifikation vorgenommen, ist noch zu neu, da die Eröffnung der königl. Atheneen überall erst im Oktober 1851 erfolgte, als dass man bereits Ergebnisse derselben anführen und beurtheilen könnte. Wir wollen desshalb nachfolgend nur die Ergebnisse der mittlen Unterrichtsanstalten vor Veröffentlichung jenes Gesetzes anführen. Die mittlen Unterrichtsanstalten können da in zwei Klassen getheilt werden: Vom Staat subventionirte und nichtsubventionirte; letztere gehören theils den Gemeinden, theils Privaten an. Vom Staat subventionirt waren 8 Atheneen: zu Antwerpen, Arlon, Brügge, Brüssel, Gent, Hasselt, Namur und Tournay; fünf Kollegien: zu Ath, Beeringen, Charleroy, Chimay, Dinant, Herve, Huy, Lüttich, Mons, Nivelles, Santtrond, Soignies, Tirlemont, Tongres, Ypres; und endlich die Gewerbs- und literarische Schule zu Verviers. Die nachstehende Tabelle giebt für jede dieser Anstalten die Anzahl der Humanitäts- und der industriellen Zöglinge und die der Lehrer und andern Angestellten, am ersten November 1848 und endlich des gesammten Jahreseinkommens jeder Anstalt nach ihrem Budget für 1848:

	Athenéen und Kollegien	Zöglinge der		Lehrer u. and. Angestellte.	Subsidien von				
		Humanitäts-Klasse	industriellen Klasse		Staat. fr	Provinz. fr	Gemeind. fr	andern Quellen. fr. c	Zusammen. fr. c
Atheneen zu	Antwerpen	102	187	23	10,000	»	47,596	»	57,596
	Arlon	95	43	28	12,000	1,500	14,565	»	28,065
	Brügge	66	79	17	10,000	»	21,639	»	31,639
	Brüssel	354	129	22	25,000	»	41,780	»	66,780
	Gent	156	165	17	10,000	»	40,500	»	50,500
	Hasselt	78	20	13	12,000	»	10,000	3,200	25,200
	Namur	123	»	14	20,500	»	15,286	»	35,786
	Tournay	187	107	21	18,000	»	20,758	»	38,758
	Ath	51	52	10	7,000	»	8,000	13,709; 16	28,709; 16
Kollegien zu	Beeringen	41	»	11	2,000	600	250	3,300; 00	6,150; 00
	Charleroy	97	51	8	6,000	»	7,800	3,500; 00	17,300; 00
	Chimay	37	13	7	2,700	»	4,863	640; 00	8,203; 00
	Dinant	108	39	15	3,000	»	2,700	36,430; 00	41,630; 00
	Herve	112	»	10	2,500	»	1,500	5,290; 00	9,290; 00
	Huy	74	49	8	3,000	»	7,600	»	10,600; 00
	Lüttich	238	192	21	10,000	»	34,581	»	44,581; 00
	Mons	158	140	16	10,000	»	20,800	»	30,800; 00
	Nivelles	56	33	7	6,000	»	3,000	7,371; 32	16,371; 32
	Santtrond	160	»	9	2,000	600	5,400	»	8,000; 00
	Soignies	82	26	12	2,000	»	»	»	2,000; 00
	Tirlemont	59	35	12	6,000	»	8,000	1,600; 00	15,600; 00
	Tongres	78	33	6	2,000	600	7,000	2,600; 00	12,200; 00
	Verviers	50	49	16	6,500	1,500	19,484	500; 00	27,984; 00
	Ypres	33	64	10	3,000	»	11,348	4,502; 00	18,850; 00
	Zusammen	2,595	1,506	330	191,200	4,800	353,950	82,642; 48	632,592; 48

Von der Gesammtzahl der Zöglinge waren nur 396 unentgeltlich zugelassen, während die übrigen eine halbe oder ganze Pension oder als Externe wenigstens das Schulgeld entrichteten. Von Lehrern sind 261 Belgier, 113 Naturalisirte und 56 Fremde; 143 sind unter, 187 über 40 Jahre alt; 44 gehören dem geistlichen 286 dem Laienstande an.... Mit Ausnahme der in dieser Beziehung ganz entblössten Kollegien von Charleroy, Santtrond und Ypres besitzen alle übrigen der angeführten Anstalten eine kleine Bibliothek für Professoren oder Zöglinge, Mineraliensammlung, chemisches Laboratorium oder andere dem Unterricht förderliche wissenschaftliche Schätze.

III. Ausser den vorstehend spezificirten 24 vom Staat unterstützten und ganz seiner Leitung anheimgegebenen Anstalten bestehen noch 12 Handels- und Gewerbeschulen, deren Leitung zum Theil dem Staat angehört für die Unterstützungsgelder, die er ihnen gewährt. Von diesen Instituten befinden sich zwei in der Provinz Brabant: zu Schaerbeeck und Wawre; 4 im Hennegau: zu Beaumont, Fleurus, St. Ghislair und Peruwelz: 3 in Lüttich: zu Stavelot, Spa und Visé; 1 in Luxemburg: zu St. Hubert; und 2 in Namur: zu Andenne und

Philippeville. ... Diesen zur Seite bestehen noch eine bedeutende Anzahl freier, d. i. vom Staate nicht subventionirter und von ihm unabhängiger Anstalten für den mittleren Unterricht, die füglich in fünf Klassen getheilt werden können: 1) Bischöfliche Kollegien und kleine Seminare; deren sind zusammen 28, und zwar in Antwerpen 7, Brabant 4, Westflandern 8, Ostflandern 2, Hennegau 3 und je 1 in den übrigen 4 Provinzen; — 2) Von religiösen Kongregationen geleitete Kollegien, deren zusammen 7 sind, und zwar je 1 in Brabant und Westflandern, 3 in Ostflandern und 2 in Hennegau; — 3) Von den Jesuiten geleitete Kollegien, deren zusammen 10 sind, und zwar je 1 in Brabant, Lüttich und Namur, je 2 in Antwerpen und Hennegau und 3 in Ostflandern; — 4) Privatanstalten: 1 in Brabant und 2 in Hennegau; — 5) Zwei, ausschliesslich von den Gemeindebehörden dirigirte Anstalten, wovon 1 zu Jumet (Hennegau) und 1 zu Bouillon (Luxemburg). Die Statistik der geistlichen Anstalten ist nicht bekannt. —

IV. Der Konkurs des mittlen Unterrichts, 1840 eingeführt, war anfangs nur den vom Staate subventionirten Anstalten zugänglich; 1841 wurde aber auch den übrigen Anstalten die Theilnahme gestattet, zu der jene verpflichtet sind; doch stehet die Theilnahme nur jenen Anstalten zu, die einen vollständigen Kurs der Humanitäts- mit Inbegriff der mathematischen Studien besitzen. Ein vom Ministerium des Innern veröffentlichtes Programm der den mittlen Unterricht begreifenden Gegenstände bildet die Grundlage aller Konkursoperationen, und da dieses Programm nicht nur von den konkurrirenden, sondern auch von den meisten übrigen Anstalten angenommen, wurde es von selbst die Grundlage des mittlen Unterrichts in Belgien, dem es die Einheit giebt die ihm bis dahin gefehlt. Die Arbeiten der Wetteifernden werden von einer, vom Ministerium des Innern ernannten, in zwei Sektionen: Humanitäts- und mathematische Studien, getheilten Jury beurtheilt. Preise, Accessite und ehrenvolle Erwähnungen belohnen die siegreich hervorgehenden Zöglinge. Der Wettkampf findet alljährlich in Brüssel während der Nationalfeste statt. Von 21 staatlich unterstützten Anstalten betheiligten sich im J. 1840 17 mit 442 Zöglingen am Konkurs; 1841 nur 12 Staats- und 4 Privatanstalten; 1843 zusammen 26 Anstalten mit 647 Zöglingen, 1844 25 Anstalten mit 573 Zöglingen; 18452 3 Anstalten mit 676 Zöglingen; 1846 24 Anstalten mit 514 Zöglingen; 1847 22 Anstalten mit 322 Zöglingen und im J. 1848 wieder 25 Anstalten mit 583 Zöglingen.

V. Zum mittlern Unterricht zählen wir, wie schon früher angedeutet, auch die Schulen für Schifffahrtskunde, deren eine in Antwerpen und eine in Ostende bestehet. Der Unterricht umfasst alle für den Kommandanten eines Handelsschiffes nöthigen Kenntnisse, und werden die Lektionen das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme des Sonntags wenigstens 6 Stunden täglich gegeben, die praktischen Uebungen, so lange die Jahreszeit es gestattet, am Bord eines Handelsschiffes. Die antwerpner Schule zählt 4, die ostender 3 Professoren; im J. 1851 war jene von 76, diese von 79 Zöglingen besucht. Im Budget des Ministeriums des Aeussern werden jährlich 19,000 fr. für die verschiedenen Kosten dieser zwei Anstalten votirt.

VI. Die Anstalten für Feld- und Gartenbau, Baumzucht und Thierarzneikunde sind im ganzen Reich 13, die 330 Zöglinge zählen, die sich folgenderweise auf die Provinzen vertheilen: Brabant besitzt zu Tirlemont eine durch königl. Erlass vom 17. Apr. 1841 gegründete Ackerbauschule, die Anfangs 1851 5 Professoren und 14 Schüler zählte; eine durch königl. Erlass vom 30. April 1849 gegründete praktische Schule der Garten- und Baumzucht, die zur genannten Zeit 3 Professoren und 25 Zöglinge zählte, und eine Thierarznei- und Ackerbauschule zu Cureghem, die 10 Professoren, 1 Direktor, 1 Oekonomen, 1 Arzt, 1 Schreiber und 70 Zöglinge zählt.... Westflandern besitzt eine durch königl. Erlass vom 8. Juni 1849 gegründete praktische Ackerbauschule mit 4 Professoren und 24 Zöglingen.... Ostflandern besitzt zu Gentbrugge eine am 30. April 1849 gegründete theoretische und praktische Gartenbauschule mit 7 Professoren und 29 Zöglingen, und zu Oostacker eine am 31. Oktober 1849 gegründete gewerbliche Ackerbauschule, mit 2 Professoren und 22 Zöglingen.... Hennegau besitzt zu Chimay eine am 29. Mai 1849 gegründete Ackerbauschule mit 4 Professoren und 29 Zöglingen; zu Leuze eine am 3. Okt. 1849 gegründete Ackerbauschule mit 5 Professoren und 39 Zöglingen, und zu Haine-St.-Pierre eine am 9. April 1850 in's Leben gerufene Schule für Anfertigung von Ackerbauinstrumenten, die nach ihrer Begründung 7 Zöglinge zählte.... Lüttich hat zu Verviers eine am 31. August 1849 gegründete Ackerbauschule mit 7 Professoren und 60 Zöglingen.... Luxemburg besitzt zu Habay-la-Vieille und zu Rollé-lez-Bastogne je eine im August 1849 in's Leben gerufene Ackerbauschule, deren erste 3 Professoren und 17 Zöglinge, deren letztere 3 Professoren und 25 Zöglinge zählt.... Namur endlich besitzt zu Warisoulx eine durch königl. Erlass vom 17. Juli 1849 in's Leben gerufene praktische Ackerbauschule mit 3 Professoren und 18 Zöglingen. Nur Antwerpen und Limburg besitzen kein einziges derartiges Institut.

Drittes Kapitel.

Höherer Unterricht.

I. Unter der niederländischen Regierung bestanden in Belgien drei Universitäten: zu Gent, Lüttich und Löwen. Sie waren 1817 errichtet worden und an die Stelle der gleichzeitig unterdrückten brüsseler Akademie getreten. 1825 wurden an jeder Universität industrielle Lehrgänge eingeführt; ausserdem an der lütticher spezielle Lehrkurse über Minen- und Waldbetrieb, und an der löwener ein filosofisches Kollegium für Kandidaten des geistlichen Standes. Diese zwei Schöpfungen erklären die Zunahme der Zöglinge, welche die beiden Universitäten von 1825 an zeigen. Die nachstehende Tabelle giebt die Zahl der Zöglinge jeder Universität und die Gesammtzahl der Promotionen zum Doktorat für die nächsten, auf ihre Gründung gefolgten 13 Schuljahre: 1817 — 1830:

Universität zu	1817/18.	1818/19.	1819/20.	1820/21.	1821/22.	1822/23.	1823/24.	1824/25.	1825/26.	1826/27.	1827/28.	1828/29.	1829/30.
Lüttich	259	268	297	277	295	345	365	426	477	511	540	537	540
Löwen	230	274	280	272	272	302	335	365	620	693	736	708	658
Gent	190	202	196	181	246	293	296	264	353	362	351	370	414
Zusammen	679	744	773	730	813	940	996	1055	1450	1566	1627	1620	1612
Doktoratspromotionen	46	103	157	119	97	97	134	151	132	179	166	208	266

Von den 1855 Promovirten waren 30 Doktoren der Filosofie und Literatur, 35 der (exakten) Wissenschaften, 984 der Rechte, 608 der Heilkunde, 4 der Farmacie, 104 der Chirurgie und endlich 90 Doktoren der Gebärkunde. Es wurden von der Gesammtheit an der lütticher Universität 724, an der löwener 623 und an der genter 508 Doktoren promovirt.

II. Nach der Revolution von 1830 unternahm die neue belgische Regierung eine Reorganisation der Universitäten: an der genter Universität wurde die filosofische und wissenschaftliche, an der lütticher die filosofische und an der löwener die wissenschaftliche Fakultät aufgehoben. Dieses provisorische Regime währte fünf Jahre: bis zu der am 27. Sept. 1835 erfolgten Veröffentlichung des organischen Gesetzes über den höhern Unterricht. Die Frequenz der Universitäten und die Gesammtzahl der Doktoratspromotionen während dieses fünfjährigen Provisoriums war:

	Lüttich.	*Löwen.*	*Gent.*	*Zusammen.*	*Promotionen.*
1830/31	373	414	284	1071	456
1831/32	352	397	221	970	351
1832/33	351	407	249	1007	324
1833/34	423	477	239	1139	289
1834/35	363	582	233	1178	554

Von den promovirten waren 36 Doktoren der Filosofie, 23 der Wissenschaften, 716 der Rechte, 754 der Medizin, 17 der Farmacie, 193 der Chirurgie und 235 der Gebärheilkunde; und zwar wurden von der Gesammtzahl 620 in Lüttich, 874 in Löwen und 480 in Gent promovirt. . . . Das organische Gesetz vom 27. Sept. 1835 erhielt blos die lütticher und genter Universität und unterdrückte die löwener. In Folge dessen wurde die provisorisch zu Mecheln errichtete freie katholische Universität am 1. Dez. 1835 nach Löwen übertragen. Eine zweite freie (d. h. nicht vom Staat abhängige) Universität war schon am 20. Nov. 1834 in Brüssel gestiftet worden. Das Gesetz vom 15. Juli 1849 durch welches das frühere vom 27. Sept. 1835 theilweise modifizirt wurde und das der gegenwärtigen Organisation des höhern Unterrichts zur Grundlage dient, hat in Zahl und Stellung der Universitäten keine Aenderung bewirkt.

III. Nach dem ebenerwähnten 1849er Gesetz umfasst jede Staatsuniversität die vier Fakultäten: Filosofie und Literatur; mathematische, fisikalische und Naturwissenschaften; Recht; Medizin. In der ersten Fakultät wird gelehrt: orientalische, griechische, lateinische, französische und vlämische Literatur, griechische und römische Antiquitäten, Archäologie, alte, mittelalterliche und Landesgeschichte, moderne Literatur- und politische Geschichte, Filosofie und Geschichte derselben, Staatswirthschaft, Statistik, fisische und ethnografische Länderkunde; — in der Fakultät der Wissenschaften: Einleitung zur höhern Mathematik, höhere Mathematik, analitische Probabilitätstheorie, Astronomie, Fisik, Chemie, analitische und angewandte Mechanik, Fisik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Zoologie, vergleichende Anatomie und Fisiologie, Botanik und Pflanzenfisiologie, natürliche Geografie, Pflanzenanatomie; — in der Rechtsfakultät: Enziklopädie, Geschichte und Filosofie des Rechts, römisches Recht, Pandekten, inneres und äusseres öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, modernes Zivilrecht, Geschichte des belgischen Gewohnheitsrechts, transitorische Fragen, Kriminalrecht mit Inbegriff des Militärrechts, Zivilprozedur, Handelsrecht, Gerichtsorganisation und Wirkungskreis; — in der medizinischen Fakultät endlich wird gelehrt: Enziklopädie und Geschichte der Medizin, Anatomie, Fisiologie, Gesundheitspflege, Pathologie und allgemeine Therapeutik der innern, Pathologie und spezielle Therapeutik der äussern Krankheiten, Farmakologie, theoretische und praktische Farmacie, innere und äussere Klinik, äussere Pathologie und operative Medizin, theoretische und praktische Gebärkunde, Medicine légale und Medikalpolizei.

IV. Die Professoren werden vom König ernannt. Sie müssen den Doktor- oder Licentiatsgrad in dem betreffenden Unterrichtszweig bei dem sie angestellt werden sollen, erlangt haben; doch kann die Regierung hievon Jene dispensiren, welche in Schrift, Unterricht, oder in der Praxis ihrer Wissenschaft ausserordentliche Fähigkeiten an den Tag gelegt. Die Regierung kann, wenn das Interesse des Unterrichts es erheischt, auch Ausländer zur Professur berufen. Jede Universität zählt 32 Professoren, und zwar in der filosofischen Fakultät 8, in der wissenschaftlichen 9, in der juridischen 7 und in der medizinischen 8. Nöthigenfalls können auch 1 oder 2 Professoren über diese Zahl an einer Fakultät ernannt werden. Sie sind theils ordentliche, theils ausserordentliche; erstere werden mit 4000, letztere mit 6000 fr. jährlich besoldet. Der Gehalt der erstern kann nöthigenfalls um 1—3000 fr. vermehrt werden; doch darf die Gesammtsumme dieser Zuschüsse an Einer Universität nicht über 10,000 fr. betragen. Jeder Professor hat sich an die Fakultät und den Lehrgegenstand zu halten, die sein Ernennungsdiplom bezeichnet; auch kann er ohne Erlaubniss der Regierung kein Nebengewerbe üben, und in keinem Falle besoldete Repetitionen unternehmen. Letztere werden gewöhnlich von den Agrégés (ungefähr was in Deutschland die Dozenten) gegeben. Diese werden vom König für eine bestimmte Fakultät einer bestimmten Universität ernannt, erlangen jedoch hiedurch nur einen Ehrentitel aber kein Lehrrecht. Erst eine spezielle Erlaubniss der Regierung kann sie zum Eröffnen eines neuen Lehrkursus, zu Repetitionen oder zur Stellvertretung eines Professors ermächtigen. Soll die Stellvertretung länger als 14 Tage dauern, so muss der betreffende Professor, dem sie gelten soll, vorher die Erlaubniss der Regierung einholen. Die Lehrkurse des Dozenten sind wie die des Professors von den Zuhörern bezahlt; wird dem Dozenten vor Beendigung des Kursus die Lehrfreiheit entzogen, so werden die Kollegiengelder den Zöglingen zurückgegeben.

V. Die akademischen Behörden sind: der Universitätsrektor, der Sekretär, die Fakultätsdekane, der akademische Rath und das Assessorenkollegium. Der Rektor, vom König auf drei Jahre ernannt, ist mit der Leitung aller akademischen Angelegenheiten beauftragt. Er kann zu jeder Zeit die Meinung des Assessorenkollegiums einholen; er immatrikulirt die Studenten, überwacht ihre Aufführung, handhabt die akademische Polizei und empfängt die Eidesleistung der Professoren und Dozenten, während er den seinen in die Hände des Ministers des Innern leistet. Der akademische Sekretär wird vom König aus zwei, vom akademischen Rath jährlich vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. Die Fakultätsdekane und Sekretäre werden jährlich am letzten Montag des Juli von den Fakultätsprofessoren in geheimer Abstimmung mittels Stimmenmehrheit ernannt. Die Dekane haben das Recht, die Fakultäten einzuberufen, an deren Sitzungen die wirklich lehrenden Dozenten mit nur berathender Stimme theilnehmen. Der akademische Rath besteht aus sämmtlichen, unter Vorsitz des Rektors versammelten Professoren; die wirklich lehrenden Dozenten können an den Berathungen über Feststellung des Lehrprogrammes, jedoch ohne Stimmrecht, theilnehmen. Das Assessorenkollegium wird vom Rektor, akademischen Sekretär und den vier Dekanen gebildet. Rath und Kollegium werden vom Rektor einberufen und sind sämmtliche Einberufene zu erscheinen verpflichtet, und müssen im Verhinderungsfalle den Rektor davon benachrichtigen. Rath und Kollegium können nur bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder berathen, und beschliessen nach absoluter Stimmenmehrheit; beim zweiten Skrutin genügt die relative Mehrheit, bei gleicher Theilung der Stimmen entscheidet die des Rektors.

VI. Die jährliche Immatrikulirung des Zöglings gilt für sämmtliche Lehrgegenstände, aus denen er Prüfung zu machen gedenkt. Es wird hiefür, ausser der Einschreibegebühr von 15 fr., an der filosofischen und juridischen Fakultät 250, an den andern Fakultäten 200 fr. entrichtet. Die Kurse, für die er einmal immatrikulirt worden und die er während Eines Jahres bezahlt, kann er in den folgenden Jahren unentgeltlich besuchen. Das Lehrgeld wird unter den Professoren und Dozenten, welche die betreffenden Kurse geben, getheilt. Das akademische Jahr ist in zwei Semester getheilt; die ersten Vakanzen dauern vom ersten Samstag des August bis zum ersten Dienstag im Oktober, die zweiten vom Donnerstag vor bis zum zweiten Dienstag nach Ostern. Die Lehrprogramme werden auf Antrag der Fakultäten vom akademischen Rath entworfen und wenigstens einen Monat vor akademischen Jahresschluss der Gutheissung des Ministers des Innern unterbreitet. Die Lehrkurse sind derart vertheilt, dass mit geringen Ausnahmen die Studirenden in Einem Jahre sämmtliche Lektionen hören können, die sich auf Ein Examen beziehen. Unterrichtssprache ist die französische; doch kann der Minister des Innern für manche Gegenstände auch den Vortrag in einer andern Sprache gestatten. Die Professoren und Dozenten üben die Polizei in ihrer Klasse; sie können die Ruhestörer entfernen, sich durch namentlichen Aufruf oder auf andere Weise von der An- oder Abwesenheit der Zöglinge überzeugen, durch mündliche oder schriftliche Fragen deren Fortschritte prüfen, und haben vierteljährlich dem Rektor jene Zöglinge zu nennen, die sich durch fleissige Abwesenheit auszeichnen. Die akademischen Strafen, die immer nur nach Vernehmung des Angeklagten ausgesprochen werden können, sind: Ermahnung, höchstens einmonatliche Suspension vom Besuch eines oder mehrer Kollegien, und die Ausschliessung von der Universität. Erstere Strafe kann vom Rektor allein, die andern können nur vom akademischen Rath ausgesprochen werden; Letztere nur bei einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen. Die eine Staatsuniversität kann dem von der andern relegirten Zögling ebenfalls die Aufnahme versagen.

VII. Die Ueberwachung und Leitung der Universitäten liegt in den Händen der Regierung, welche die Reglements entwirft, die Ernennungen übt, die Gehalte bestimmt und an jeder Universität durch einen vom König ernannten, mit 6000 fr. besoldeten, Kommissär vertreten ist, der als Verwalter und Inspektor figurirt, in ersterer Eigenschaft die Vollziehung der den höhern Unterricht betreffenden Gesetze und Reglements, namentlich die genaue Einhaltung der Lektionen und der Programme, und in seiner zweiten Eigenschaft hingegen die Erhaltung der Bibliothek, der Sammlungen und überhaupt des ganzen Materials der Universität, die Verwendung der zu diesen Zwecken und für den Tagesbedarf angewiesenen Summen und die von der Regierung ernannten Beamten überwacht. Er hat auch gemeinschaftlich mit der Ortsbehörde für die Erhaltung und Unterhaltung der Universitätsgebände zu sorgen. Die diesfälligen Kosten haben die Städte Gent und Lüttich zu tragen, während von der Regierung die für Bibliotheken, botanische Gärten, Kabinete und Sammlungen nöthigen Gelder geboten werden. Je nach drei Jahren wird den Kammern ein von einer genauen Rechnungsablage über die gewährten Unterstützungsgelder begleiteter Bericht erstattet. Ausserdem werden vom Ministerium des Innern „Annalen der belgischen Universitäten“ veröffentlicht, in welche nächst andern auf den höhern Unterricht bezüglichen amtlichen und nichtamtlichen Mittheilungen, auch eine Statistik des Universitätsbesuches und der jährlich vor der, zur Verabfolgung akademischer Diplome eingesetzten Kommission bestandenen Examen giebt.

VIII. Die freie brüsseler Universität umfasst dieselben vier Fakultäten wie die Staatsuniversitäten. Die Vorträge werden ebenfalls von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Agrégés gehalten. Jeder Zögling hat jährlich 200 fr. zu bezahlen, wofür er zum Besuch sämmtlicher zur Erlangung eines Grades nöthiger Kollegien berechtigt; er kann ausserdem einen oder mehre andere Lehrkurse besuchen, wenn er für jeden derselben 50 fr. entrichtet; Zöglinge, welche nicht die Erlangung eines Grades beabsichtigen, können jeden beliebigen Kurs besuchen, wenn sie 50 fr. bezahlen, ausser der Einschreibegebühr, welche hier wie an den Staatsuniversitäten jährlich 15 fr. beträgt. Offiziere und Unteroffiziere der brüsseler Garnison zahlen nur halbe Kollegiengelder für jeden beliebigen Kurs den sie besuchen wollen. Die Provinzial- und Gemeindebeamten, und auch die mit weniger als 1500 fr. besoldeten Staatsbeamten können unentgeltlich den Kurs über Verwaltungsrecht hören..... Die Leitung der Universität liegt in den Händen eines Verwaltungsraths, der aus 17 Mitgliedern besteht, von denen 12 permanent, 5 aber alljährlich am 1. November von den zu einer Generalversammlung sich vereinigenden Professoren der vier Fakultäten und der „Union der alten Studirenden der Universität“ gewählt werden. Im Verwaltungsrath gehört der Vorsitz von rechtswegen dem brüsseler Bürgermeister, der bei getheilter Stimmenzahl die entscheidende Stimme hat. Ein unentgeltlich wirkender, vom

Verwaltungsrath aus seiner eigenen Mitte gewählter Administrator-Inspektor hat hier denselben Wirkungskreis, der dem Regierungskommissär bei den Staatsuniversitäten angewiesen ist. Er kann den Verwaltungsrath einberufen so oft das Interesse der Universität es zu erheischen scheint. Die Universität hat ausserdem ein aus dem Rektor, dem Sekretair-Kassirer und den Fakultätspräsidenten bestehendes Assessorenkollegium.

IX. Die katholische Universität zu Löwen umfasst als fünfte Fakultät noch die Theologie. Der Unterricht wird von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die sämmtlich auf Antrag des Rektors vom bischöflichen Korps ernannt werden und deren Gehalt bei ihrer Ernennung fixirt wird. Die akademischen Behörden sind: der akademische Senat, der von den, vom Rektor einberufenen und unter seinen Vorsitz versammelten Professoren gebildet wird, und dem Rektoralrath, der aus dem Vizerektor, dem Sekretär und den Fakultätsdekanen bestehet. Die Leitung der Universität liegt in den Händen des vom bischöflichen Korps ernannten und absetzbaren Rektor magnificus, den ein von der gleichen Behörde nach Vernehmung seiner Ansicht ernannter Vizerektor in den laufenden Geschäften unterstützt und vorkommenden Falls vertritt. Der Rektor ernennt den Sekretär und die andern Universitätsbeamten, die er auch abberufen kann, und hat alljährlich dem bischöflichen Korps einen detaillirten Bericht über den Stand des Instituts zu erstatten. Die Vorträge in der filosofischen Fakultät und in der Fakultät der vorbereitenden Wissenschaften für juridische und medizinische Studien umfassen zwei Jahre und das jährliche Lehrgeld beträgt 220 fr. Die juridischen Vorträge dauern drei Jahre und ist in den ersten zwei Jahren je 240, im dritten 230 fr. an Kollegiengelder zu entrichten. Die medizinischen Vorträge umfassen ebenfalls drei Jahre und ist im ersten Jahre 150, in den zwei andern je 240 fr. an Lehrgeldern zu entrichten. Die theologischen Vorträge sind unentgeltlich. Jeder Professor oder Lektor hat ausschliessliches Anrecht an die für seinen Kurs einkommenden Kollegiengelder. Wer einen Kurs einmal bezahlt, kann ihn in den folgenden Jahren unentgeltlich besuchen. Das katholische Bekenntniss und die eifrige Uebung desselben ist unerlässlich, um an der Universität zugelassen zu werden. Die akademischen Strafen sind: Ermahnung, Suspendirung des Kollegienbesuches, Hinausschiebung der zur Ausfolgung der wissenschaftlichen Diplome vorgenommenen Prüfungen und Ausschliessung von der Universität. Die erste Strafe wird vom Professor oder den akademischen Behörden verhängt; die zweite vom Rektor, Vizerektor oder dem Professor im Einvernehmen mit der Fakultät; die dritte von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektor; die vierte von dem akademischen Senat.

X. Die nachstehende Tabelle giebt die Statistik des Lehrpersonals, das im Dezember 1850 an jeder Fakultät der vier Universitäten beschäftigt war:

Fakultät der	Gent.				Brügge.				Brüssel.				Löwen.		
	Ord. Professoren	Ausserord. Professoren	Lehrende Dozenten	Zusamm.	Ord. Professoren	Ausserord. Professoren	Lehrende Dozenten	Zusamm.	Ord. Professoren	Ausserord. Professoren	Lehrende Dozenten	Zusamm.	Ord. Professoren	Ausserord. Professoren	Zusamm.
Filosofie und Literatur	5	1	3	9	4	6	2	12	4	2	2	8	9	»	9
Exakte Wissenschaften	7	3	3	13	8	4	4	16	7	»	1	8	6	»	6
Rechte	6	3	»	9	5	4	1	10	10	3	5	18	9	3	12
Medizin	4	4	6	14	9	1	3	13	11	4	»	15	10	»	10
Theologie	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	4	1	5
Zusammen . .	22	11	12	45	26	15	10	51	32	9	8	49	38	4	42

Die löwener Universität hat keine Agrégés, weshalb diese Rubrik bei Löwen in der vorstehenden Tabelle weggeblieben; zu dem brüsseler Lehrpersonal hingegen ist noch ein Honorarprofessor hinzuzufügen, wodurch die Gesammtzahl der wirklich vortragenden Lehrer auf 50 steigt. Ausserdem zählte Gent 2, Lüttich 9 und Brüssel 7 emeritirte oder nichtlehrende Honorarprofessoren; nichtlehrende Agrégés zählte Gent 26 und Lüttich 31. Bei den Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, botanischen Gärten, Amfitheaters und Kliniken waren in Gent 14, Lüttich 12, Brüssel 5, und in Löwen 10 Individuen angestellt.

XI. Seit Erlassung des organischen den höhern Unterricht regelnden Gesetzes vom 27. Sept. 1835 bis zu Ende des Schuljahres 1849/50, d. i. in 15 akademischen Jahren, studirten an der genter Universität

4079, an der lütticher 5067, an der brüsseler 4025 und an der löwener 7957 Zöglinge. Die Vertheilung dieser Zahlen nach Jahrgängen und Fakultäten giebt die nachfolgende Tabelle:

Universitäten.	Fakultäten.	1835/36	1836/37	1837/38	1838/39	1839/40	1840/41	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45	1845/46	1846/47	1847/48	1848/49	1849/50
Gent.	Filosofie und Literatur	27	45	71	48	73	44	49	63	65	70	81	84	96	77	68
	Wissenschaften	71	69	73	61	122	87	96	87	80	69	45	66	66	85	84
	Rechte	95	62	53	41	47	52	34	45	48	58	61	67	66	91	74
	Medizin	97	91	70	71	78	58	66	62	70	71	61	61	74	61	66
	Zusammen	290	267	267	224	320	241	245	257	263	268	251	278	302	314	292
Lüttich.	Filosofie und Literatur	44	47	38	35	38	46	61	88	80	83	99	102	122	135	113
	Wissenschaften	81	95	48	51	45	59	51	69	77	78	86	74	70	83	82
	Rechte	133	129	118	77	64	68	72	80	101	122	125	117	122	151	146
	Medizin	114	108	77	85	81	83	79	81	79	75	77	76	79	77	91
	Zusammen	372	379	281	248	228	256	263	318	337	358	387	369	393	446	432
Brüssel.	Filosofie und Literatur	34	37	45	39	54	56	68	76	91	98	100	120	110	97	88
	Wissenschaften	77	127	97	104	155	129	145	135	126	141	135	117	128	102	129
	Rechte	33	35	34	50	40	46	59	63	50	46	40	45	56	35	62
	Medizin	105	65	52	32	56	46	40	43	65	61	70	66	56	47	67
	Zusammen	249	264	228	225	305	277	312	317	332	346	345	348	350	281	346
Löwen.	Filosofie u. Wissenschaften 1. Jahr	97	95	101	105	136	129	155	153	136	137	133	121	111	130	128
	2. Jahr	54	78	123	144	148	179	180	165	184	183	191	190	163	141	164
	Rechte	37	79	89	102	100	101	111	137	163	170	176	168	150	139	161
	Medizin	46	70	78	64	62	79	84	73	77	81	88	92	99	75	95
	Theologie	27	40	52	50	44	40	50	46	55	52	62	60	54	61	64
	Zusammen	261	362	443	465	490	528	580	574	615	623	650	631	577	546	612

Im fünfzehnjährigen Zeitraum hat also, wie diese Tabelle zeigt, an der genter Universität die Zahl der Zöglinge nur in sehr geringem Maasse zugenommen; sie betrug im ersten Jahrfünf (1836—40) 1368; im zweiten 1274 und im dritten 1437; oder im Durchschnitt jährlich: 274; — 255; — 287. Bedeutender war der Zuwachs an der zweiten (lütticher) Staatsuniversität, wo in den drei Jahrfünf die Zahl der Zöglinge 1508; — 1532; — 2027, also im ersten Jahrfünf im Durchschnitt jährlich nur 302, im dritten hingegen 405 war. Noch bedeutender war die Zunahme an der freien brüsseler Universität, wo in den drei Jahrfünf je 1271; — 1584; — 1670 Zöglinge studirten, oder im Durchschnitt jährlich während des ersten Jahrfünf nur 254, im zweiten schon 317 und im dritten 334. Am bedeutendsten ist aber die stetige Zunahme der Frequenz an der löwener katholischen Universität. Sie zählt im ersten Jahrfünf nur 2021 Zöglinge oder jährlich 404, im zweiten schon 2920 oder 584 jährlich, im dritten 3016 oder 603 jährlich. Im Durchschnitt der 15 Jahre zählt jährlich die genter Universität 272, die lütticher 338, die brüsseler 302 und die löwener 530. Am 31. Dez. 1851 waren an der genter Universität 302 Zöglinge immatrikulirt, und zwar 48 in der filosofischen, 67 in der juridischen, 35 in der wissenschaftlichen, 78 in der medizinischen Fakultät, 47 für den Notariatskurs und 27 in der Genieschule. Für das Schuljahr 1850/51 waren in Lüttich 504 Zöglinge, und zwar 104 in der filosofischen, 142 in der juridischen 174 in der wissenschaftlichen und 84 an der medizinischen Fakultät immatrikulirt; an der brüsseler Universität 58 für die filosofische, 120 für die juridische, 37 für die wissenschaftliche, 60 für die medizinische Fakultät und 64 für spezielle Kurse, zusammen 339 Zöglinge; an der löwener 64 für den ersten und 181 für den zweiten Jahrgang der filosofischen und der wissenschaftlichen, 112 für die medizinische, 202 für die juridische und 56 für die theologische Fakultät, zusammen 615.

XII. Der genter Universität schliesst sich als eine Abtheilung der wissenschaftlichen Fakultät eine spezielle Schule für bürgerliche Ingenieurkunde an, die aus drei Abtheilungen bestehet: der Vorbereitungsschule, der Schule für bürgerliche Ingenieurkunst und der für Künste und Manufakturen. Erstere, welche die Kandidaten für die zwei andern Schulen heranbildet und alle mathematischen, fisikalischen und Naturwissenschaften umfasst, welche zur Vorbereitung für die speziellen Studien der beiden folgenden Schulen erforderlich, dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird von einem Studieninspektor überwacht; zugelassen werden nur jene Zöglinge, welche vor der, jährlich vom Minister des Innern hiezu entsendeten Kommission im Examen den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse nachgewiesen. . . . Die bürgerliche Ingenieurschule zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine die Ingenieurs-, die andere die Konduktenrszöglinge umfasst. In erstere Abtheilung werden nur jene Zöglinge aufgenommen, welche aus den beiden Jahrgängen der Vorbereitungsschule die Prüfungen mit Glück bestanden. Der Unterricht, welcher das Gesammtsistem der zur Heranbildung bürgerlicher Ingenieure nöthigen Kenntnisse umfasst, dauert 3 Winter- und drei Sommersemester; im Winter wird der eigentliche Unterricht ertheilt, im Sommer werden die Zöglinge unter Leitung der Staatsingenieure bei den in der Umgebung Gents vorgenommenen öffentlichen Arbeiten als Gehülfen oder Beobachter vertheilt. Die zweite Abtheilung der Ingenieurschule, welche die zur Leitung bürgerlicher Bauten nöthigen Kenntnisse ertheilt, umfasst zwei Winter- und zwei Sommerkurse. Aufgenommen werden ohne Unterschied Alle, welche vor der jährlich hiezu entsendeten Kommission die nöthigen Vorkenntnisse nachweisen. Die Zöglinge werden im Winter unterrichtet, während sie im Sommer in der Umgebung Gents praktische Uebungen vornehmen. . . . Die Kunst- und Manufakturschule endlich umfasst den Unterricht über Anwendung der Wissenschaften bei den industriellen Unternehmungen im Allgemeinen wie bei den Hauptzweigen spezieller Fabrikationen und fasst aber namentlich die mechanischen Künste ins Auge. Die Studien, welche unter der unmittelbaren Leitung des Studieninspektors der Zivilingenieurschule stehen, dauern zwei Jahre, während welcher die Zöglinge jene Kurse der Zivilingenieurschule, die ihrem Zwecke förderlich sind, besuchen. . . . Das Lehrpersonal der Schule für bürgerliche Ingenieurkunde ist schon in der im vorigen Abschnitte gegebenen Tabelle des genter Lehrpersonals inbegriffen. Die Anzahl der Zöglinge war während der vierzehn akademischen Jahre 1836/37 bis 1849/50 wie folgt: 23; — 25; — 90; — 76; — 87; — 89; — 96; — 94; — 80; — 71; — 64; — 56; — 52; — 38. Am 31. Dez. 1851 betrug sie nur 27.

XIII. Der lütticher Universität schliesst sich, als Abtheilung der wissenschaftlichen Fakultät eine Minenschule an, die eine Vorbereitungsschule, eine Schule für den eigentlichen Minenbau und eine dritte für Kunst und Manufaktur enthält. An der erstern, welche die Zöglinge für die zwei andern Schulen vorbereitet, werden die Zöglinge nur nach einer vor der hiezu entsendeten Jury bestandenen Prüfung aufgenommen und dauern die Studien zwei Jahre. . . . An der eigentlichen Minenschule, in welcher alle Zöglinge aufgenommen werden, die bei dem hiezu alljährlich eröffneten Konkurs den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse nachgewiesen, dauert der Kurs drei Jahre, ist, wie an der genter Ingenieurschule, im Winter theoretisch und im Sommer praktisch, und umfasst alle die zur Heranbildung eines Mineningenieurs erforderlichen Kenntnisse. . . . Die Kunst- und Manufakturschule, deren Kurse drei Jahre dauern, umfasst wie das gleichnamige genter Institut, alle die Anwendung der Wissenschaft auf die industriellen Unternehmungen im Allgemeinen und auf die Hauptzweige spezieller Fabrikation bezüglichen Kenntnisse, mit besonderer Berücksichtigung jedoch der chemischen Künste. Die Zöglinge besuchen die ihnen förderlichen Kurse der Minenschule. . . . Das, von einem Professor der angewandten Mechanik geleitete, den Zöglingen und Industriellen offenstehende Maschinenmuseum und -Atelier, fördert durch die praktische Anschauung bedeutend die Studien der Minenzöglinge, die ausserdem unter Leitung ihrer Professoren fleissig die königliche Kanonengiesserei zu Lüttich, die Kohlen- und andere in der Umgegend dieser Stadt befindliche Minen besuchen und dadurch praktisch in alle Details ihrer Studien eingeweihet werden. . . . Das Lehrpersonal ist in der, im 10. Paragraf gegebenen Zahl des Lehrpersonals der lütticher wissenschaftlichen Fakultät inbegriffen. Die Gesammtzahl der Zöglinge der Minenschule war während der 14 akademischen Jahre 1836/37 bis 1849/50 wie folgt: 15; — 68; — 90; — 103; — 129; — 134; — 124; — 104; — 90; — 66; — 76; — 77; — 77; — 72. Im Schuljahre 1850/51 erhob sie sich wieder auf 88.

XIV. Die Prüfungen aus allen Fächern des höhern Unterrichts werden von den, von der Regierung ernannten Jurys vorgenommen. Zur Ertheilung der Zeugnisse behufs der Zulassung zu den Universitätsstudien bestehen zwei, zu gleichen Theilen aus Professoren einer Staats- und einer freien Universität zusammengesetzte Jurys; zur Ertheilung der Universitätsgrade eine Zentraljury. Für alle vier Fakultäten bestehen je zwei Grade:

Kandidatur und Doktorat; ausserdem das Doktorat in politischen und Verwaltungswissenschaften, der Grad des Kandidaten der Farmacie, des Apothekers und des Notariatskandidaten. Zum Doktorexamen werden nur Jene zugelassen, die bereits aus derselben Wissenschaft den Kandidatengrad erlangt haben; um zum Doktorat der Medizin zugelassen zu werden, muss noch nachgewiesen werden, dass der Bewerber wenigstens zwei Jahre fleissig und mit Erfolg die innere und äussere Klinik besucht. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so kann Jedermann, ohne Rücksicht auf Ort und Art seiner Studien sich zu den Prüfungen melden und die akademischen Grade erlangen. Fällt das Ergebniss der Prüfung ungenügend aus, so wird der Bewerber vertagt oder abgewiesen. Im ersten Falle kann er sich noch in derselben Session, im zweiten Falle erst in der nächsten wieder melden. Die Sitzungen der Jury zur Ertheilung der akademischen Grade finden jährlich zweimal statt: die erste beginnt am Montag vor Ostern, die zweite am ersten Montag des August. Nachfolgend geben wir nach Jahrfünfen die Ergebnisse der akademischen Prüfungen für jede Fakultät jeder Universität wie auch der Privatstudien während eines fünfzehnjährigen Zeitraumes, nämlich seit Veröffentlichung des Gesetzes von 27. September 1835 welches die Prüfungsjurys einsetzte bis, Ende 1850.

Jahrfünf	Fakultäten	Universitäten von: Lüttich				Gent				Brüssel				Löwen				Privatstudien			
		Gemeld.	Zugel.	Vertagt	Abgews.	Gemeld.	Zugel.	Vertagt.	Abgews.	Gemeld.	Zugel.	Vertagt	Abgews.	Gemeld.	Zugel.	Vertagt.	Abgews.	Gemeld.	Zugel.	Vertagt.	Abgews.
1836—40	Filosofie und Literatur	131	86	41	4	120	78	30	12	126	87	31	8	360	264	73	23	103	68	28	7
	Wissenschaften	53	21	20	12	52	33	11	8	49	16	17	16	157	71	54	32	31	8	8	13
	Rechte	217	148	58	11	52	38	11	3	117	77	33	7	162	122	26	14	76	39	33	4
	Medizin	265	208	52	5	265	208	41	16	146	123	21	2	201	166	24	11	86	54	24	8
	Zusammen	666	463	171	32	489	357	93	39	438	303	102	33	880	623	177	80	296	169	93	32
1841—45	Filosofie und Literatur	149	110	28	11	173	128	35	10	162	119	40	3	469	360	95	14	265	196	91	28
	Wissenschaften	62	25	13	24	101	58	14	29	46	28	8	10	223	122	44	57	40	11	5	24
	Rechte	132	104	24	4	116	87	28	1	193	135	54	4	236	187	43	6	92	41	50	1
	Medizin	184	167	17	»	246	212	30	4	157	136	21	-	347	300	45	2	73	48	17	8
	Zusammen	527	406	82	39	636	485	107	44	558	418	123	17	1275	969	227	79	470	296	163	61
1846—50	Filosofie und Literatur	256	200	49	7	236	180	47	9	212	164	41	7	474	414	59	1	171	107	56	8
	Wissenschaften	83	61	21	1	88	55	28	5	58	40	16	2	162	110	50	2	52	21	21	10
	Rechte	266	182	70	14	175	115	58	2	262	190	70	2	289	219	70	»	139	63	68	8
	Medizin	172	161	11	»	252	225	25	2	180	169	9	2	303	287	13	3	93	82	10	1
	Zusammen	777	604	151	22	751	575	158	18	712	563	136	13	1228	1030	192	6	455	273	155	27
Totalsumme der fünfzehn Jahre		1970	1473	404	93	1876	1417	358	101	1708	1284	361	63	3383	2622	596	165	1221	738	411	120
Jährliches Mittel		131	98	20	6	125	94	24	7	114	85	24	4	225	175	39	11	81	46	27	8

XV. Als geeignete Mittel zur Förderung der höhern Studien, einerseits durch die materielle Unterstützung der fähigern Zöglinge, andererseits durch Anregung des Eifers, müssen die jährlichen Konkurse und die Studien- und Reisebörsen bezeichnet werden. Zwei Goldmedaillen sind als Preise jedem Unterrichtszweig der vier Universitätsfakultäten zugewiesen; zur Erlangung des Preises sind 3 Proben zu leisten: 1) zu Hause über eine, 6 Monate vorher vom „Moniteur" veröffentlichte Frage eine Abhandlung zu schreiben; 2) im Prüfungslokale eine Abhandlung über eine durch das Loos gezogene Frage aus 12, wenigstens 1 Monat vorher im „Moniteur" veröffentlichten Fragen; 3) das zu Hause geschriebene Memoire öffentlich vertheidigen. Die Preise werden von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Jury, deren 4 von den Universitäten, der 5. aber von der Regierung ernannt wird, zuerkannt. Für jede der vier Universitätsfakultäten bestehet eine eigene Jury. In dem Jahrsechs 1845—50 erhielt die genter Universität 4, die lütticher 7, die brüsseler 2, die löwener 3 Preise.... Was die Börsen betrifft, so kann die Regierung deren jährlich 60, jede zu 400 fr., jungen Belgiern gewähren, welche den höhern Studien obliegend ausserordentliche Fähigkeiten zeigen und erwiesenermassen unbemittelt sind. Ausserdem kann die Regierung jährlich 6 Börsen von je 1000 fr. auf Antrag der Prüfungsjury jenen Belgiern gwähren, welche mit grösster Auszeichnung den Doktorgrad erlangt haben. Die Börsen werden auf 2 Jahre gegeben und sollen den Beschenkten den Besuch auswärtiger Anstalten ermöglichen. Zwei der Börsen werden an Doktoren des Rechts und der Filosofie, 4 an Doktoren der Wissenschaft und der Medizin ge-

geben. Ausser diesen Staatsbörsen bestehen noch eine bedeutende Anzahl anderer zu gleichen Zwecken verwendeter, theils von Stiftungen herrührender, theils von den Provinzen oder Gemeinden gewährten Börsen. Wir geben nachstehend nach drei Jahrfünf zusammengefasst die Anzahl der jeder Universität zugefallenen Studien-Börsen und deren Gesammtbetrag, wie die Anzahl der Doktorats-Reisebörsen und deren Betrag:

Jahre	Art der Börsen	Studienbörsen						Reisebörsen	
		Gent.	Lüttich	Brüssel	Löwen.	Zusamm.	Geld-betrag in Francs.	Zahl.	Geld-betrag in Francs
1836—40.	Universitätsbörsen . . .	92	96	27	93	298	119,200	24	47,500
	Von Stiftungen	33	45	1	30	119	14,953	»	»
	Provinzial- u. Gemeindebörsen	182	»	»	»	182	57,000	»	»
	Summa . . .	307	141	28	123	599	191,153	24	47,500
1841—45.	Universitätsbörsen . . .	83	92	43	81	299	119,600	20	28,000
	Von Stiftungen	15	45	14	64	138	28,798	»	»
	Provinzial- u. Gemeindebörsen	411	»	»	»	411	118,800	»	»
	Summa . . .	509	137	57	145	848	267,198	20	28,000
1846—50.	Universitätsbörsen	65	100	52	83	300	119,400	27	27,500
	Von Stiftungen	16	35	11	61	123	24,645	»	»
	Provinzial- u. Gemeindebörsen	378	»	»	»	378	110,900	»	»
	Summa . . .	459	135	63	114	801	254,945	27	27,500
Total der fünfzehn Jahre . . .		1275	413	148	412	2248	713,296	71	103,000
Jährliches Mittel		85	28	10	27	148	47,553	5	6,800

Ausserdem bestehen noch mehre Privatbörsen, grösstentheils von altem Datum, deren Verwaltung und Vertheilung der Stiftungsakte gemäss einen Kuratorenkollegium anvertraut ist. Die Gesammtzahl dieser Börsen ist 781; 315 derselben haften an den alten löwener Kollegien, während die andern 466 an keine Anstalt gebunden sind. Von 142, worunter 33 löwener, konnte der Ertrag nicht ermittelt werden; die andern 639 geben einen Ertrag von 374,626 fr. 15 cent., und zwar vertheilen sich Börsen und Geldertrag in folgender Weise:

	Börsen.	*Ertrag.* fr c.		*Börsen.*	*Ertrag.* fr c.		*Börsen.*	*Ertrag.* fr c.
Antwerpen .	63	68,334 12;	Ostflandern .	22	8,576 17;	Limburg . .	45	26,398 90;
Brabant . .	349	138,709 68;	Hennegau . .	93	78,334 20;	Luxemburg .	11	6,322 13;
Westflandern .	14	6,765 19;	Lüttich . . .	28	32,777 58;	Namur . . .	14	8,418 18.

XVI. In nachstehender Tabelle geben wir nach Jahrfünf zusammengefasst die Kosten, welche seit der Begründung eines selbständigen Belgiens bis Ende 1850 für die beiden Staatsuniversitäten: Gent und Lüttich, gemacht wurden. Das erste Jahrfünf enthält den Zeitraum vom Oktober 1830 bis Ende 1835, also $5^1/_4$ Jahre:

Jahre	Besoldung des Lehr- und Verwaltungs-personals.	Materiale, Sammlungen, Dienst- u. Verwaltungskost.	Studien- und Reisebörsen.
	fr.	fr	fr
1830 — 35.	1,298,462	443,221	157,460
1836 — 40.	2,004,412	593,140	160,500
1841 — 45.	2,398,655	480,647	160,000
1846 — 50.	2,472,546	431,422	154,900
Total der zwanzig Jahre	8,174,075	1,948,430	632,860
Jährliches Mittel . .	408,704	97,421	31,643

Viertes Kapitel.*)

Unterricht in der Armee.

Die diesfälligen Unterrichtsanstalten sind: 1) die Kompagnie der Regimentskinder; 2) die Schulkompagnien und die Abendschulen; 3) die Militärschule; 4) Reitschule; 5) die Feuerwerksschule.

I. In die am 15. April 1847 zu Lierre (Provinz Antwerpen) gegründete Kompagnie der Regimentskinder werden nur die wenigstens 10 und höchstens 14 Jahr alten Kinder der Offiziere, Soldaten und der Beamten des Kriegsministeriums aufgenommen, wo sie zu Soldaten herangebildet werden und vom 16. Jahr, wo sie die Schule verlassen, bis zum 24. in der Armee zu dienen haben. Erweisen sie sich jedoch im 15. Jahre hiezu untauglich, so werden sie dem Zivilstande wieder-, und wenn sie Fähigkeiten verrathen, vom Kompagniekommandanten in die Lehre gegeben. Der in fünf Klassen getheilte und die Elemente des Zivil- wie des Militärunterrichts umfassende Kurs dauert fünf Jahre, ausser der Vorbereitungsschule. Nur nach befriedigendem Examen erfolgt der Uebertritt von einem Jahrgang in den andern. Nach beendigten Studien werden die Zöglinge, je nach ihrer Fähigkeit als Korporäle, Unteroffiziere oder als blosse Soldaten oder Tambours in der Armee untergebracht. Ein Kapitän befehligt die Kompagnie; der Unterricht wird in jeder Klasse von einem Offizier und mehren Unteroffizieren ertheilt. Anfangs 1851 zählte die Anstalt 480 Kinder.

II. Die Kompagnieschulen sind zweierlei Art; erstens die Regimentsschulen, deren eine bei jedem Regimente bestehet und welche die Heranbildung tüchtiger Korporäle und Unteroffiziere bezwecken; dann die Abendschulen, die den ungebildeten Soldaten einigen Unterricht geben sollen und deren eine bei jeder nur irgend beträchtlichen Korpsabtheilung bestehet. Die Abendschulen sind allen Militärs zugänglich, pflichtgemäss ist der Besuch nur für jene Unteroffiziere und Korporäle, deren Wissen nicht ihrer Stellung genügt. Diese Schulen haben übrigens neben ihren instruktiven noch einen moralischen Zweck: dem Soldaten die Gelegenheit zu bieten, am Abend das Wirthshaus entbehren und denselben zur Erlangung nützlicher Kenntnisse verwenden zu können. Die Regimentsschulen wurden 1848 von 3857 Soldaten besucht. Ausserdem werden in jedem Regiment von Offizieren freiwillig Vorträge für strebsame Unteroffiziere gehalten; der Erfolg der angeführten Unterrichtsanstalten bewährt sich glänzend darin, dass die Soldaten, welche die Regimentsschulen besucht, ⅓ und oft die Hälfte der Zöglinge bilden, welche in die Militärschule aufgenommen werden in Folge eines Konkurses, den sie mit Zivilzöglingen zu bestehen haben, die aus den besten Instituten hervorgegangen.

III. Die Militärschule, welche den höhern Unterricht in der Armee vertritt, soll Offiziere heranbilden für die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie, für den Generalstab und die Marine. Die Gründung von 12 Börsen für junge Leute, welche die Pension nicht bezahlen können, macht die Anstalt auch Unbemittelten zugänglich. Die Aufnahme erfolgt nach strenger Prüfung, zu der nur Belgier, im Alter von 16—20 Jahren, zugelassen werden; im Dienst stehende Soldaten können sich jedoch bis zu ihrem 25. Jahre anmelden. Der vollständige Kurs dauert 4, für Infanterie und Kavallerie nur 2 Jahre; beim Antritt des 2. Studienjahres übernimmt der Zögling die Verpflichtung, zehn Jahre zu dienen. Vom 1. Juli 1834 bis zum Jahre 1850 sind 632 Zöglinge aus der Militärschule hervorgegangen; gegenwärtig zählt sie deren 105.

IV. Die Reitschule hat nächst dem, in ihrem Namen schon ausgesprochenen Zweck noch die Aufgabe: die jungen, für den Kavalleriedienst bestimmten Offiziere zu unterrichten und so einen Kern unterrichtsfähiger Offiziere und Unteroffiziere heranzubilden; eine Schule für Pferdeschmiede und Trompeter schliesst sich der Anstalt an. Die unterrichtenden Offiziere und Unteroffiziere wie die Unterrichtgeniessenden sind nur zeitweilig von den Regimentern detachirt, denen sie zugehören. Der Unterricht ist durchgehends militärisch und wird von einer, aus dem Kommandanten, Unterkommandanten und zwei Kapitäns gebildeten Kommission geleitet. Die alljährliche Prüfung wird von einer Jury vorgenommen.

V. In der Feuerwerksschule umfasst der Unterricht: einen Kurs angewandter Chemie, einen Kurs theoretischer und praktischer Feuerwerkskunde; einen arithmetischen, einen Kurs praktischer Geometrie, und einen Zeichenkurs. Die Leitung der Schule ist einem höhern Artillerieoffizier übertragen, der von mehren Offizieren und Unteroffizieren derselben Waffengattung unterstützt wird; 8 Individuen werden unter den begabtesten und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Mitgliedern jedes Regiments zur Benützung des Unterrichts in diese Schule entsendet. . . .

*) Wir verdanken die nachfolgenden Angaben der Freundlichkeit des Herrn Major **Guillaume**.

Sechster Abschnitt.*)

Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Erstes Kapitel.

Wissenschaftliche Institute.

I. Die königl. Akademie hat ihren Sitz in Brüssel und den König zum Protektor. Sie zerfällt in drei Klassen: Wissenschaft, Literatur und Kunst. Die erste Klasse hat eine Abtheilung der mathematischen und fisikalischen, und eine zweite der Naturwissenschaften. Die zweite Klasse hat ebenfalls zwei Abtheilungen, deren erste die historischen und filologischen, deren zweite die politischen und moralischen Studien umfasst. Jede Klasse zählt 30 belgische Mitglieder, 50 auswärtige Associés und höchstens 10 einheimische Korrespondenten. Die Ernennungen der Mitglieder unterliegen der Bestätigung des Königs. Jede Klasse ernennt jährlich ihren vorsitzenden Direktor, aus denen dann der König den Jahrespräsidenten wählt; der Sekretär, der mit der Korrespondenz und der Verwaltung der Akademie beauftragt, wird von den Mitgliedern mittels absoluter Stimmenmehrheit auf Lebensdauer ernannt. Jede Klasse hält monatlich eine Sitzung, an der auch die Mitglieder der andern Klassen, aber ohne Stimmrecht, theilnehmen können; ausserdem hat sie eine Jahressitzung, an der auch die Mitgieder der andern Klassen theilnehmen, wo Vorträge gehalten und über die gekrönten Werke berichtet wird. Jede Klasse schreibt jährlich verschiedene Preisfragen aus, mit deren Lösung eine Medaille im Werthe von 600 fr. verbunden ist. Die Akademie ist im Staatsbudget mit 40,000 fr. jährlich dotirt, deren Vertheilung unter die drei Klassen ihr selbst anheimgegeben. Ihre Finanzen werden von einer, aus den 3 Direktoren, dem stetigen Sekretär und je einem, jährlich aus jeder Klasse zu wählenden Mitglied bestehenden Kommission verwaltet. Die Akademie veröffentlicht fortlaufend: 1) Memoiren der Mitglieder, Associés und Korrespondenten; 2) gekrönte und Memoiren fremder Gelehrten; 3) Sitzungsbülletin; 4) Jahrbücher. Ausserdem wurde ihr bei ihrer 1845 erfolgten Reorganisation die am 22. Juli 1834 begründete königl. Geschichtskommission einverleibt, die sich die Veröffentlichung alter belgischer Geschichtswerke zur Aufgabe gestellt und derselben durch Veröffentlichung mancher werthvoller Geschichtsdenkmäler bereits glänzend entsprochen. Durch kön. Erlass vom 30. Januar 1847 wurde dieser Kommission ein paleografisches Büreau angereihet, welches den Behörden und Privaten aus den Staatshandschriften und Archiven die verlangten Auszüge, Uebersetzungen und anderen Nachrichten mitzutheilen hat. Unter den Auspizien der Akademie wurde auch Dumont's im Jahre 1836 begonnene grosse geologische Karte Belgiens ausgeführt.

II. Die Aufgabe der 1841 in's Leben gerufenen, in Brüssel residirenden königl. medizinischen Akademie ist: 1) die auf öffentliche Gesundheitspflege, legale Medizin- und Thierarzneikunde bezüglichen Fragen der Regierung zu beantworten; 2) sich mit allen Studien und Untersuchungen zu befassen, welche den Fortschritt der Medizin fördern können. Die Akademie zählt gegenwärtig 36 ordentliche, 8 ausserordentliche, 80 korre-

*) Von Herrn **Eduard Ducpétiaux,** Mitglied der statistischen Zentralkommission.

spondirende belgische und auswärtige Mitglieder und mehre Honorarmitglieder. Die Ernennung dieser, wie der ordentlichen Mitglieder unterliegt der königl. Bestätigung. Die Akademie hat monatlich, mit Ausnahme des August, eine Sitzung und schreibt Fragen aus, für welche die Preise alljährlich in der Oktobersitzung zuerkannt werden. Ihre jährliche Dotation vom Staat beträgt 20,000 fr.; ihre Veröffentlichungen bestehen in dem monatlich erscheinenden Bülletin und einer Sammlung ihrer Memoiren.

III. Diesen zwei vom Staat dotirten gelehrten Gesellschaften stehen andere Privatgesellschaften zur Seite, deren Zweck die Begünstigung und Verbreitung des Studiums und der verschiedenen Zweige menschlicher Kenntnisse. Diese in den verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs zerstreuten Gesellschaften sind so zahlreich, dass selbst ihre blos namentliche Aufführung uns hier nicht möglich. Die meisten derselben bestehen in den beiden Flandern, Antwerpen und Brabant und haben, manche von sehr alter Zeit her, sich die Beförderung und Verbreitung der vlämischen Sprache und Literatur zur Aufgabe gestellt; eine Aufgabe, die sie theils durch Herausgabe vlämischer Originale und Uebersetzungen, theils durch Unterstützung vlämischer Schriftsteller, namentlich aber durch vlämische Theatervorstellungen zu erreichen suchen. Ausserdem sind die Naturwissenschaften und namentlich die Medizin, ferner die nationale oder lokale Geschichte, fast in jeder Provinz durch eine oder mehre Gesellschaften, deren manche recht werthvolle Bülletins oder Memoiren veröffentlichen, vertreten. Feld-, Garten- und Obstbau, Musik und Theater, Literatur und Kunst, Vergnügen oder Belehrung bilden den Zweck der übrigen Gesellschaften. In der Hauptstadt, welche ausserdem mehre von der Regierung eingesetzte ständige Kommissionen und Komités beherbergt, wie die statistische Zentralkommission, den höheren Gesundheitsrath, die mit dem Studium der Wolthätigkeitsanstalten beauftragte Kommission, die Kommission zur Veröffentlichung der alten Landesgesetze u. a. m., sind noch hervorzuheben: die 1822 gegründete Gesellschaft der medizinischen und Naturwissenschaften, die anatomische und fisiologische Gesellschaft, der Zentralrath für öffentliche Gesundheit, die numismatische Gesellschaft, der artistische und literarische Zirkel, der 400 wirkliche und 100 Ehrenmitglieder zählt, die königl. Gesellschaft des Gartenbaues und der Blumenpflege und endlich die am 13. August 1657 gestiftete königl. Gesellschaft Wyngaerd (Weingarten), welche die Pflege, Unterstützung und Verbreitung der vlämischen Literatur, namentlich auf dramatischem Gebiete zu ihrer Aufgabe gemacht, und unter Andern auch Wettdeklamationen veranstaltet und Theatervorstellungen giebt.

IV. Die königl. Sternwarte zu Brüssel wird von einem Direktor geleitet der alljährlich dem Minister des Innern über den Stand und die Arbeit des Instituts, an denen er selbst Theil nimmt, Bericht erstattet. Diese Arbeiten beziehen sich theils auf die Astronomie, theils auf die Fisik des Erdkörpers und wird der Direktor bei denselben von 4 Gehülfen unterstützt, deren drei ausschliesslich mit der Beobachtung und Einregistrirung aller diesfälligen Erscheinungen beauftragt sind. Die Ergebnisse der Beobachtung werden im „Annuaire“ und den „Annales“ mitgetheilt, welche die Sternwarte seit 1834 veröffentlicht; ihre Dotation vom Staate ist 22,000 fr. und zwar 14,840 fr. für das Personal, der Rest für anderweitige Ausgaben.

V. Das königl. naturwissenschaftliche Museum zu Brüssel dient als allgemeines Depot für alle dem Staat angehörigen und nicht einem besonderen Institut zugewiesenen naturwissenschaftlichen Gegenständen. Die wissenschaftliche Leitung und Erhaltung ist einem vom König ernannten Direktor anvertraut, der unter Zustimmung des Ministers des Innern auch die Erwerbungen besorgt, und der jährlich im Oktober über den Stand des Instituts an den Minister berichtet. Die Verwaltung des Instituts ist einem, vom König ernannten aus fünf Mitgliedern bestehenden Rath anvertrauet, der sich allvierteljährlich versammelt. Das Budget des Museums beträgt 15,600 fr., wovon im J. 1851 für das Personal 8,600 fr. verwendet wurden.

VI. Das 1826 gegründete und 1841 vollständig reorganisirte königl. Industriemuseum, ebenfalls zu Brüssel, umfasst: 1) eine Niederlage von Models und Maschinen für Bauten, Künste, Industrie und Ackerbau; 2) eine Sammlung von Maschinenzeichnungen; 3) eine technologische Bibliothek; und wird von einer aus zwölf Mitgliedern bestehenden, vom König ernannten, Kommission geleitet. Der Direktor ist beauftragt, den Industriellen die Werke, welche die Bibliothek bietet, zu verabfolgen und sie auf ihr Verlangen, nach eingeholter Erlaubniss der Kommission, Versuche anstellen zu lassen. Er veröffentlicht ausserdem ein technologisches Bülletin, welches namentlich den Fachmännern das kostspielige Abonnement auf auswärtige Journale ersparen soll. Ein Katalog der Sammlungen des Museums wurde 1846 veröffentlicht. An der Zeichnenschule des Museums wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Das Budget des Museums beträgt 28,000 fr., wovon 1851

für das Personal 16,748 fr., der Rest auf Ankäufe, Verwaltungs-, Druck- und andere Kosten verwendet wurde. Das Museum ist Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 12—4 Uhr dem Publikum geöffnet.

VII. Das königl. Museum der Waffen, Alterthümer und der Artillerie umfasst in der ersten dem Minister des Innern unterstehenden Sektion die alten Angriffs- und Vertheidigungswaffen, wie die auf die nationale Alterthumskunde bezüglichen Gegenstände, in der zweiten, dem Kriegsminister unterstehenden Sektion hingegen die Feuer- und die modernen Angriffs- und Vertheidigungswaffen. Jede Sektion hat einen besonderen Direktor; die tägliche Ueberwachung übt ein vom König ernannter Konservator. Das Museum ist dem Publikum an allen Sonn-, religiösen und nationalen Festtagen von 11—3 Uhr geöffnet; Künstlern, Gelehrten und Reisenden täglich, auch können die Gegenstände auswärts geborgt werden. Das Budget das Museums beträgt 11,000 fr., wovon 1851 für das Personal 3,800 fr., der Rest für Ankäufe und andere Ausgaben bestimmt waren.

VIII. Unter den öffentlichen Bibliotheken ist die aus mehren älteren Sammlungen bestehende, am 19. Juni 1837 zur Landesbibliothek erhobene königl. Bibliothek zu Brüssel am bedeutendsten. Sie zählt an 180,000 gedruckte Bände und an 20,000 Manuskripte, bereichert sich im Durchschnitt jährlich um mehr als 3000 Bände, die Broschüren mitbegriffen, und ist auf mehr als 200 wissenschaftliche und literarische Sammlungen in französischer, deutscher, englischer, italienischer und anderen Sprachen abonnirt. Sie besitzt ausserdem eine bedeutende Sammlung von Karten und Plänen, an 30,000 Kupferstiche und Zeichnungen und an 14,000 Medaillen und Münzen. Sie ist, Fest- und Feiertage und die Schulferien ausgenommen, dem Publikum täglich von 10—3 Uhr geöffnet; auch werden die Bücher auswärts geborgt. Im J. 1848 wurde das Lesekabinet der ersten Abtheilung (Druckwerke) von mehr als 3000 Lesern besucht; auswärts geborgt werden im Durchschnitt jährlich an 850—900 Bände; Handschriften können nur auf ausdrückliche Erlaubniss der Regierung auswärts geborgt werden. Das Personal der Bibliothek besteht aus dem Konservator der Druckwerke und dem der Manuskripte, deren jeder mit 5000 fr. besoldet ist, ferner aus zwei Hülfskonservatoren, einem Sekretair, einem Kopisten, 2 Hülfsbeamten und dem Dienstpersonal. Das Budget der Bibliothek, die früher 65,000 fr. jährlich vom Staat erhielt, ist 1849 auf 60,000 fr. reduzirt worden, wovon nach dem 1851er Staatsbudget 26,680 fr. für das Personal, der Rest für Ankäufe, Buchbinden und andere Ausgaben verwendet wird. Auf den Ankauf von Druckwerken wird im Durchschnitt jährlich an 20,000 fr. gewendet.

IX. Nach der brüsseler sind am bedeutendsten die in den drei Universitätsstädten: Gent, Lüttich und Löwen befindlichen Bibliotheken.... Die öffentliche Bibliothek der Stadt Gent zählt gegenwärtig 59,650 gedruckte Bände, 597 Handschriften, 480 Inkunabeln, 3550 Broschüren, 14,000 Universitätsthesen und eine Sammlung von „Varia,“ die an 5200 Werkchen enthält. Im letzten Jahrzehnt hat sie sich im Durchschnitt jährlich um 650 Bände und 5 Handschriften bereichert. Die Verwaltung liegt in den Händen eines Verwaltungsinspektors, dem ein Bibliothekar, ein Unterbibliothekar und ein Aushülfsbibliothekar zur Seite stehen. Sams-, Sonn-, Feier- und Festtage ausgenommen stehet die Bibliothek dem Publikum zur Benutzung offen und werden auch Bücher nach Hause geborgt. Vom Schuljahre 1845/46, wo man deren statistische Aufzeichnung begann, bis 1849/50 wurden im Ganzen 19,005 Bände, also im Durchschnit an 5000 jährlich, nach auswärts geborgt; im Saale selbst wurden vom 1. Oktober 1849 bis 1. Juli 1850 12,272 Bände gelesen.... Die öffentliche Bibliothek von Lüttich umfasst beiläufig 58,000 gedruckte Bände, unter denen an 130 aus dem 15. Jahrhundert, 26,000 Broschüren und 430 handschriftliche Werke. Sie bereichert sich jährlich um beiläufig 700 Bände. Sie wird verwaltet vom Verwaltungsinspektor der Universität, dem ein Bibliothekar, ein Unter- und ein Aushülfsbibliothekar zur Seite stehen. Der Bibliothekar wird an der genter wie an der lütticher Universität mit 4000, der Unterbibliothekar mit 1200 und der Hülfsbibliothekar mit 800 fr. bezahlt. Die lütticher Bibliothek ist ebenfalls mit Ausnahme der Sams-, Sonn-, Feier- und Festtage täglich von 10—3 Uhr dem Publikum zugänglich.... Die löwener Universitätsbibliothek ist die älteste in Belgien, und schon 1636 wurde ihr erster Bibliothekar, Andreas Valère, ernannt. Durch Geschenke und Erwerbungen immer bedeutender geworden, wurde 1795 und 1797 ein bedeutender Theil ihrer Schätze weggeführt und die gleichzeitige Unterdrückung der dortigen Universität brachte sie ebenfalls um einen Theil ihrer Schätze, der an Brüssel überging. 1809 endlich wurde die Reorganisation derselben begonnen und bedeutend durch die Geldunterstützungen gefördert, welche ihr von 1817—35, wo in Löwen eine Staatsuniversität bestand, von der Regierung zuflossen (zusammen 228,966 fr.). Seit 1835 wo die Anfangs zu Mecheln gegründete katholische Universität nach Löwen übertragen wurde, gehört sie zu dieser Universität. Sie zählt an 60,000 Bände, bezieht weder vom Staat, noch von der Provinz oder Gemeinde ein Subsidium und die Kosten der Unterhaltung, wie der beträchtlichen Ankäufe und Abonnements werden von

dem Fonds bestritten, den die Administration der katholischen Universität hiezu alljährlich anweist. Sie hat einen Bibliothekar, einen Unterbibliothekar und zwei Gehülfen. Ausser den 60,000 gedruckten Bänden besitzt sie über 300 Incunabeln, 302 Manuskripte und eine Unzahl von Broschüren, namentlich in Bezug auf die religiösen Kämpfe des letzten Jahrhunderts. Die Benutzung der Bibliothek ist im Wesentlichen dieselbe wie in den Staats-Universitätsbibliotheken.

X. Ausser diesen, in den vier Universitätsstädten befindlichen zählte Belgien Ende 1850 noch 17 städtische Bibliotheken, und zwar 2 in der Provinz Antwerpen (Stadt Antwerpen und Mecheln); 1 in Brabant (Tirlemont), 4 in Westflandern (Brügge, Ypres, Furnes und Courtrai), 2 in Ostflandern (Termonde und Audenarde), 3 in Hennegau (Mons, Ath und Tournay), 1 in Lüttich (Verviers), 1 in Limburg (Hasselt) und 2 in Luxemburg (Arlon und Chimay). Manche dieser Bibliotheken sind noch ganz neu, wie z. B. die von Tirlemont und Termonde erst Ende 1850, die von Chimay im J. 1849, die von Furnes im J. 1848, und die von Mecheln, Ypres, Ath, Audenarde, Arlon und Verviers ebenfalls erst zwischen 1839 und 1844 gegründet wurden. Die älteste derselben ist die antwerpener, die 1476 gegründet wurde, gegenwärtig an 20,000 Bände zählt und sich in letzter Zeit im Durchschnitt jährlich um 4—500 Bände bereicherte. Die tournayer datirt von 1637, zählt gegenwärtig 26,230 Bände, 2127 Broschüren und 208 Manuskripte, und bereichert sich im Durchschnitt jährlich um 200 Bände. Die von Brügge, Mons und Namur wurden unter der französichen Regierung gegründet. Erstere zählt gegenwärtig an 11,000 gedruckte Bände und 500 Manuskripte; die zweite an 15,000 B. und 348 M.; die dritte an 17,000 B. und 80 M. Die ältern Bibliotheken sind sämmtlich dem Publikum an den Werktagen geöffnet; die neuern warten gewöhnlich einige Jahre, bis die Sammlungen bedeutend genug werden, um vom Publikum mit Nutzen gebraucht werden zu können. Der jährliche Zuwachs beträgt in den Bibliotheken der kleineren Städte im Durchschnitt an 100—150 Bände.

XI. Die Archive, welche sehr werthvolle Beiträge zur Kenntniss der nationalen und lokalen Geschichte enthalten, sind zweierlei Art: Staats- und Provinzialarchive. Unter den erstern sind vor Allem zu nennen die allgemeinen Reichsarchive in Brüssel, die nach dem vom 8. Dezember 1837 an den Minister des Innern vom Archivisten erstatteten Bericht zusammen 39,742 Urkunden und Pergamentakten, 52,572 Registres und 38,280 Kartons enthielten und seitdem bedeutenden Zuwachs gewonnen haben. Die bänderreichste und wichtigste ist die des Rechnungshofes; ferner die Archive des Staats-, geheimen und Finanzrathes, des Staats-, des Kriegs- und des deutschen Sekretariats, der niederländischen Hofkanzlei in Wien; der brabantischen und namurschen Stände, der Jesuiten, der löwener Universität etc. etc. In Folge des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1834 hat seit 1837 die Veröffentlichung des Kataloges begonnen. Das Budget der Verwaltung beläuft sich auf 26,350 fr., wovon nach dem 1851er Ansatz 23,750 fr. für das Personal, der Rest anderweitig verausgabt wurde.... Der Staat besitzt ferner Archive zu Arlon, Gent, Lüttich, Mons, Namur und Tournay. Die arloner Archive enthalten die in Gemässheit des Friedensvertrages vom 9. April 1830 von der grossherzogl. luxemburgischen Verwaltung der belgisch-luxemburgischen ausgelieferten Papiere. Der Inhalt derselben betrifft grösstentheils frühere geistliche Körperschaften. Die Provinz bietet Lokal und Einrichtung; die Regierung ernennt den Konservator, den sie mit 500 fr. besoldet. Die Staatsarchive zu Gent enthalten die Urkunden der flandrischen Grafen, die Archive der alten Stände dieser Provinz, ausserdem die Urkundensammlung mehrer geistlicher und bürgerlicher Körperschaften und die Akten der Provinzialverwaltung unter französischer, holländischer und belgischer Regierung. Die Besoldung des Archivars (3000 fr.) und seines Gehülfen (1600 fr.) wird zu gleichen Theilen von Staat und Provinz gezahlt. Die lütticher Staatsarchive enthalten unter Andern die Akten des Privatraths und der Finanzkammer des lütticher Fürstbischofs, der drei Stände wie der höhern und niedern Geistlichkeit, der alten limburgischen Provinzialstände und die Akten der Provinzialverwaltung unter den verschiedenen Regierungen. Der Archivist ist mit 3000, sein Gehülfe mit 2000 fr. besoldet. Die Archive zu Mons umfassen namentlich die Urkunden der hennegauischen Grafen, die Urkundensammlungen der alten Provinzialstände und mehre historische und administrative Aktensammlungen. Der Konservator wird vom Staat mit 1200 fr. besoldet. Die namurer Archive enthalten die Urkundensammlungen des alten Provinzialraths, die mehrer geistlicher Körperschaften und die Papiere der Departemental- und Provinzialverwaltung seit 1794. Der Konservator ist von der Regierung mit 1500 fr. besoldet. Das tournayer Staatsarchiv endlich ist aus den Archiven der alten Stände und des alten Provinzialraths von Tournay-Tournaisis gebildet. Die Besoldung des Konservators (600 fr.) wird zu gleichen Theilen von Staat und Provinz getragen. Im Ganzen wird jährlich im Staatsbudget 10,800 fr. für Besoldung des bei den Nationalarchiven angestellten Personals und 4000 fr. für das Material und andere Ausgaben angesetzt.... Die Provinzialarchive enthalten vorzüglich die auf die innere

Geschichte der betreffenden Provinz bezüglichen Sammlungen und Akten, manche derselben aber auch Dokumente, die von weiterer Bedeutung und für die Landesgeschichte wichtig sind. Die brabantischen Archive sind nicht wie die der andern Provinzen an Einem Orte gesammelt, sondern theils in den Staatsarchiven, theils in den Appellhöfen und andern Orten zerstreuet, und das eigentliche Provinzialarchiv enthält nur die Dokumente für die Periode seit 1815. Auch die antwerpner sind sehr mangelhaft und bieten höchstens administratives aber kein historisches Interesse dar. Hingegen haben die Archive einiger andern Provinzen, namentlich der beiden Flandern und Hennegau, hohe historische Wichtigkeit, indem sie in ihrer ältern Abtheilung (vor der französischen Okkupation) eine reiche Sammlung von Originaldokumenten enthalten, sowol über allgemeine Provinzialangelegenheiten als über die Verhältnisse der geistlichen und bürgerlichen Korporationen, wie über die Rechts- und Verwaltungsverhältnisse der frühern Jahrhunderte. Die Klassifikation, welche diese Schätze erst recht zugänglich macht, wird seit der Selbständigkeitserklärung Belgiens, namentlich seit der Veröffentlichung des Provinzialgrundgesetzes vom J. 1836 überall mit lobenswerthem Eifer betrieben und ist in manchen Provinzen mehr, in den andern weniger, aber überall schon ziemlich vorgeschritten.... Unter den Gemeindearchiven ist namentlich das von Brügge zu erwähnen. Diese alte Stadt, welche im Mittelalter den Handel zwischen dem Norden und den Süden Europas vermittelte, hat noch eine grosse Anzahl der Dokumente erhalten, welche sich auf die Ereignisse beziehen, deren Schauplatz sie damals war. Sie reichen jedoch nur bis 1280 zurück, wo eine Feuersbrunst die früheren Dokumente vernichtete. Die übrigen Gemeinden, jene ausgenommen, welche sehr beträchtliche Sammlungen besitzen, haben sämmtlich der durch Artikel 100. des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 ihnen auferlegten Verpflichtung: ein Inventarium der Gemeindearchive anzufertigen, Genüge geleistet und es sind dadurch eine Masse werthvoller Dokumente bekannt geworden, welche ganz neues Licht über die ältere belgische Geschichte verbreiten.

Zweites Kapitel.

Kunst- und Literatur-Institute.

I. Für die dem Unterricht in den schönen Künsten gewidmeten Institute gilt noch jetzt, betreffs ihrer Beziehungen zur Regierung, das königliche Dekret vom 13. April 1817, nach welchem diese Anstalten in drei Klassen zerfallen: 1) die königlichen Akademien der schönen Künste, wo in möglichster Vollkommenheit Malerei, Bildhauerei, Baukunde und Stechkunst unterrichtet werden; 2) die in den bedeutendsten Städten bestehenden Zeichnenakademien, wo das Zeichnen nach lebendem oder antikem Modell, Architektur und die Grundzüge der Geometrie und der Perspektive in grösserer oder geringerer Ausdehnung gelehrt werden; 3) die Zeichnenschulen, die fast in allen Städten bestehen, deren Bevölkerung beträchtlich genug, um die Errichtung derselben zu gestatten, und die nicht blos der Jugend, sondern auch dem Handwerker die Möglichkeit bieten wollen, einigen Unterricht im Zeichnen namentlich des Menschen und in den ersten Grundzügen der Architektur zu geniessen. Die Gesammtzahl der Anstalten aller drei Klassen ist 41; von der ersten Klasse existiren nur zwei: in Antwerpen und Brüssel, von denen wir im nächsten Paragrafen ausführlicher sprechen; von den übrigen 39 gehören 14 in die zweite und 25 in die dritte Klasse; und zwar besitzt die Provinz Antwerpen 1 Akademie (2. Klasse) zu Mecheln, und zwei Schulen (3. Klasse) zu Lierre und Tournhout; diese 3 Anstalten hatten im akademischen J. 1849/50 zusammen 9 Professoren, 971 Zöglinge und ein Einkommen von 11,470 fr. Brabant besitzt eine Akademie zu Löwen und 3 Schulen zu Diest, Nivelles und Tirlemont; im genannten Zeitpunkte hatten die 4 Anstalten zusammen 14 Professoren, 797 Zöglinge und ein Einkommen von 20,750 fr. Westflandern besitzt 5 Akademien: zu Brügge, Courtrai, Ostende, Roulers, Ypres, und 7 Schulen: zu Iseghem, Menine, Nieuport, Poperinghe, Furnes, Dixmude und Werwicq; 10 dieser Anstalten (für Dixmude und Werwicq fehlen genaue Angaben) haben zusammen 40 Professoren, 1279 Zöglinge und ein Einkommen von 27,475 fr. 67 c. Ostflandern besitzt 3 Akademien: zu Gent, St. Nikolas und Termonde, und 7 Schulen: zu Alost, Audenarde, Grammont, Renaix, Sottegem, Tamise, Lokeren, Ecloo; die 11 Anstalten (doch fehlt für Ecloo die Angabe der Professoren und die Summe des Einkommens) zählten 41 Professoren, 1414 Zöglinge und ein Einkommen von 33,822 fr. 42 c. Hennegau besitzt 2 Akademien: zu Mons und Tournay, und 4 Schulen: zu Ath, Charleroy, Lessines und Enghien, die zusammen 14 Professoren, 538 Zöglinge und (ohne Enghien) ein Einkommen von 22,061 fr. haben. Lüttich besitzt in der gleichnamigen Provinzialhauptstadt 1 Akademie mit 10 Professoren, mit 432 Zöglingen und 25,850 fr. Einkommen. Limburg 1 Schule zu Maeseyck mit 2 Professoren, 75 Zöglingen und 300 fr. Einkommen; und Namur endlich hat in der gleichnamigen Stadt 1 Akademie mit 1 Professor, 107 Zöglingen und 3560 fr. Einkommen.

II. Die königliche Akademie der schönen Künste zu Antwerpen bezweckt hauptsächlich den unentgeltlichen Unterricht in der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und Gravure bis zur höchsten Vollkommenheit, und der zur Ausübung dieser Kunstzweige nöthigen Kenntnisse. Ausserdem will sie durch alle mit ihrer Einrichtung verträglichen Mittel den Geschmack an den schönen Künsten verbreiten und deren Pflege aneifern und fördern. Das Institut wird von dem aus eilf Mitgliedern bestehenden Rath verwaltet, der die Arbeiten des Lehrkörpers regelt, die Professoren und andern Beamten ein- und absetzt, dem Gemeinderath und der Regierung jährlich über den Stand der Akademie Bericht erstattet und das Museum wie die andern Anstalten der Akademie überwacht. Die spezielle Leitung der Studien und der Anstalt ist dem vom König ernannten Direktor anvertrauet. Der Unterricht, in Elementar-, mittlern und höhern Unterricht getheilt und das ganze Jahr anhaltend, wird von 16 Professoren ertheilt; die Zulassung der Zöglinge hängt von dem Direktor und dem Professor ab, für dessen Klasse sie sich melden. Die nachfolgende Tabelle zeigt für jedes der zehn Jahre 1841—50 die Gesammtzahl der Zöglinge und ihre Vertheilung nach den acht Hauptunterrichtsfächern:

Unterrichtszweig.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Zeichnen nach lebenden Modellen und Antiken	37	80	102	115	134	151	173	115	123	122
Bildhauerkunst	62	101	108	129	109	104	93	117	99	86
Prinzipien des Figurenzeichnens	135	262	293	380	329	320	332	340	290	216
Ornamentenzeichnung	82	263	391	367	445	426	476	527	377	421
Architektur	117	162	191	232	227	192	213	205	183	164
Schiffbau	10	10	10	11	8	6	14	16	10	13
Zeichnen angewandt auf gewerbliche Künste	„	„	„	„	„	„	„	22	17	21
Graviren auf Leder und Holz	„	15	15	24	13	8	8	7	9	8
Landschafts- und Thiermalerei	„	11	14	15	12	25	20	16	14	9
Zusammen	443	904	1,124	1,273	1,277	1,232	1,329	1,365	1,122	1,060

Im letzten akademischen Jahre (1851/52) hat sich gegen 1850 die Zahl der Zöglinge wieder um 68, also auf 1128 vermehrt. Von diesen waren 789 in der Stadt und 156 in der Provinz Antwerpen geboren, 185 in den übrigen belgischen Provinzen; von den 98 Ausländern waren 52 Holländer, 23 Deutsche, 5 Schweizer, 4 Russen, 3 Engländer, je 2 aus Frankreich, Italien, Dänemark und Ungarn und je 1 aus Polen, Norwegen und der Insel Java. Dem Stande nach, dem die Zöglinge angehörten oder für den sie sich bestimmten, waren 179 Maler, 127 Dekorateurs, 96 Bildhauer, 29 Architekten und Zeichner, 12 Schiffmeister, 9 Stecher, 240 Zimmerleute, Schreiner und Kunsttischler, 30 Goldschmiede und Ciseleure, 27 Steinschneider und Marmorbrecher, 25 Schmiede und Mechaniker, 15 Plafoneurs, 14 Wagenmacher, 38 Tapezierer, 14 Maurer, 8 Buchdrucker und -binder, 3 Vergolder, 5 Sticker, 5 im Militärdienst, 35 verschiedenen Gewerben angehörige, und 217 Zöglinge, deren Laufbahn noch nicht bestimmt ist..... Nach dem Reglement der Akademie vom 18. Oktober 1841 wurde durch königlichen Erlass vom 29. Oktober 1851 die zum Institut gehörige akademische Körperschaft reorganisirt, die Gründung eines Museums der Akademiker und die Einführung eines Konkurses zwischen allen Akademien des Königreichs angeordnet. Zur Gründung eines modernen Museums hat die Stadt Antwerpen jährlich 2500 fr. votirt; eine gleiche Summe wird seit 1851 zu diesem Zwecke vom Ministerium des Innern bewilligt. Das Budget der Anstalt erhob sich 1851 auf 55,705 fr. 72 c., wovon 32,550 fr. für das Personal, 23,155 fr. 72 c. für Ankäufe und andere Ausgaben.... Die brüsseler königliche Akademie der schönen Künste bezweckt, wie die antwerpener, den unentgeltlichen Unterricht im Zeichnen, Malen, Bildhauerkunst, Architektur und Gravur. Der Unterricht wird vom 1. Okt. bis zum 15. April von 6—8 Uhr Abends ertheilt; die vakanten Plätze werden nach einem unter den Bewerbern veranstalteten Konkurs vertheilt. Das Institut zählt 29 Klassen und hatte im letzten Schuljahre (1851/52) 661 Zöglinge. Durch königl. Erlass vom 3. Nov. 1848 wurde ihr aus dem Staatsbudget ein jährliches Subsid von 12,000 fr. angewiesen.

III. Von den Museen ist nur das brüsseler Museum der Maler- und Bildhauerkunst Staatseigenthum. Die Verwaltung, Erhaltung und Bereicherung ist einer vom König ernannten, aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen, der noch ein Kommissär und 2 Gemäldehändler als Sachkenner beigegeben sind. Dem Publikum sind die Gallerien Sonntag, Montag und Donnerstag und an Festtagen von 10—3 Uhr geöffnet, für Künstler an allen Werktagen von 9—4 Uhr. Das Budget des Museums ist 19,000 fr., wovon 1851 auf das Personal 5100 fr., auf Ankäufe 13,900 fr. verwendet wurden.... Provinzial- und Gemeindemuseen bestehen

für Malerei, Bildhauerei und verwandte Kunstzweige in Antwerpen, Mecheln, Löwen, Brügge, Ypres, Gent, Courtrai, Mons, Tournay und Lüttich; einige dieser Museen enthalten auch naturhistorische, numismatische und andere Sammlungen; in Arlon bestehet ein Antiquitäten-, in Lüttich und Namur je ein archäologisches Museum. Ausserdem bestehen mehre Privatsammlungen, von denen die brüsseler Gemälde- und Kunstkabinete des Herzogs Aremberg, des Grafen Kornelissen, der Herren Couteaux, Vanbeceleare und Vandenberghen, wie die fisikalischen, numismatischen und ornithologischen Sammlungen zu Antwerpen besonders erwähnenswerth.

IV. Die erste Kunstausstellung nach der Revolution wurde den 15. September 1833 in Brüssel eröffnet. Gemäss des königlichen Erlasses vom 7. Januar 1835 ist sie seitdem alle drei Jahre wiederholt worden, und haben deren 6, die letzte im J. 1851, stattgefunden. Die Ausstellung dauert vom 15. August bis zum ersten Donnerstag des Oktober. Fremde und einheimische Künstler können ausstellen; über die Zulassung ihrer Werke entscheidet eine aus 9 Mitgliedern: 4 Maler, 2 Bildhauer, 1 Architekt, 1 Graveur und 1 Zeichner, bestehende Kommission, die bei Eröffnung der Ausstellung sich auflöst, um einer Belohnungsjury zu weichen, welche der Regierung über die anzukaufenden Kunstgegenstände, die zu ertheilenden Medaillen und Geldunterstützungen Anträge macht. Die Goldmedaille wird nur jenen Künstlern verliehen, welche sich einer ausserordentlichen Auszeichnung würdig machen; geringere Verdienste werden mit einer vergoldeten Silbermedaille ausgezeichnet; Geldunterstützungen von 200 bis 1000 fr. werden belgischen Künstlern gewährt, die ohne ehrende Belohnung zu verdienen, doch Talent und Fortschritt bekunden. Die Gesammtzahl der ausgestellten Werke war im Jahre 1833 auf 482; 1836 auf 610; 1839 auf 813; 1842 auf 919; 1845 auf 982; 1848 auf 1186, und endlich 1851 auf 1479 gestiegen. Die 1833er Ausstellung enthielt 72 Kunstwerke von auswärtigen oder auswärts lebenden, 410 von 195 einheimischen Künstlern; an der 1839er Ausstellung betheiligten sich 394 Künstler, worunter 6 deutsche mit 11, 2 engliche mit 8, 58 französische mit 169, 17 holländische mit 27 und 1 italienischer mit 2, zusammen 84 auswärtige Künstler mit 217 Kunstwerken. An der 1842er Ausstellung betheiligten sich 445 Künstler, worunter 12 deutsche mit 16, 62 französische mit 143, 17 holländische mit 28, und 7 italienische mit 12, zusammen 98 auswärtige Künstler mit 199 Kunstwerken. An der 1845er Ausstellung betheiligten sich 484, worunter 10 deutsche, 5 englische, 51 französische, 28 holländische, 6 italienische und 1 schweizerischer, zusammen 101 auswärtige Künstler; an der 1848er betheiligten sich 580, worunter 73 französische, 15 holländische, 7 deutsche, 4 italienische und 4 schweizerische, zusammen 103 auswärtige Künstler; und an der 1851er Ausstellung endlich betheiligten sich 792, worunter 163 französische, 62 deutsche, 59 holländische, 20 italienische, 9 schweizerische und 1 spanischer, zusammen 314 fremde Künstler. Die ungewöhnlich starke Betheiligung des Auslandes bei der letzten Ausstellung rührt daher, dass in Rücksicht auf die londoner Industrieausstellung, welche zu gleicher Zeit stattfand und eine Unzahl von Reisenden durch Belgien führte, die Regierung auch der hiesigen Kunstausstellung einen allgemeineren Karakter geben wollte und deshalb den auswärtigen Künstlern ungemeine Erleichterungen gewährte. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede der sechs Ausstellungen vor Allem die Vertheilung der eingesandten Kunstwerke nach 7 Hauptabtheilungen, ferner die Anzahl der vertheilten Dekorationen des Leopoldordens, der Gold- und andern Medaillen, der an minder ausgezeichnete Künstler gewährten Geldunterstützungen, den Ertrag der Subskriptionen für die Gemälde- und Kunstlotterien und endlich die Gesammtkosten einer jeden Ausstellung.

Ausgestellte Kunstwerke		1833.	1836.	1839.	1842.	1845.	1848.	1851.	Alle sechs Ausstellungen
Gemälde		409	451	506	602	616	951	1,059	4,594
Miniaturen, Daguerrotipen und Glasmalereien		16	15	36	38	17	75	123	320
Gravuren		11	12	40	28	72	65	88	316
Bildhauerwerke und Steinschneidekunst		16	45	72	147	169	126	102	677
Ciseluren		5	"	"	"	1	"	"	6
Medaillen und Medailleneinfassungen		3	4	31	"	13	13	"	64
Zeichnungen und Lithografien		28	83	123	104	107	185	107	731
Vertheilt	Dekorationen	4	3	6	8	9	4	19	53
	Goldene Medaillen	"	11	5	17	24	15	34	106
	Andere Medaillen	11	67	5	15	44	46	"	188
	Geldunterstützung	"	6,850 fr.	7,200 fr.	6,500 fr.	4,000 fr.	5,000 fr.	5,000 fr.	34,550 fr.
Subskriptionsertrag		10,460 fr.	23,140 "	67,740 "	53,150 "	33,100 "	44,340 "	44,500 "	276,430 "
Gesammtkosten der Ausstellung		30,083 "	24,711 "	36,330 "	27,423 "	38,818 "	29,802 "	84,000 "	271,167 "

V. Was die antwerpener und brüsseler Akademie für den Unterricht in der Malerei, das sollen die **Konservatorien** zu Brüssel und Lüttich für den Musikunterricht leisten. Zöglingen beiderlei Geschlechts wird in allen Zweigen dieser Kunst unentgeltlicher Unterricht in Brüssel von 41, in Lüttich von 27 Lehrern, die supplirenden Professoren und die Repetenten inbegriffen, ertheilt. Sie werden sämmtlich vom Minister des Innern ernannt; ebenso die dirigirende Kommission und der Direktor. Die Anzahl der Zöglinge im Jahre 1849 war in Brüssel 299, in Lüttich 300.... Die Kosten werden theils vom Staate, theils von der Provinz und Stadt getragen; und zwar steuert in Brüssel der Staat 45,000 fr., die Provinz 13,465 und die Stadt 1500 fr.; in Lüttich der Staat 19,000, die Provinz 15,000 und die Stadt 3600 fr.; letzteres Konservatorium hat ausserdem noch ein Einkommen von beiläufig 3000 fr. von dem Lehrgelde, das einige Dilettanten-Zöglinge bezahlen. 1851 war das Budget der brüsseler Anstalt 65,805 fr. 60 c., der lütticher 40,300 fr. Das genter Konservatorium hängt nicht von der Regierung ab und zählte im J. 1850 224 männliche und 84 weibliche, zusammen 308 Zöglinge. An jedem der beiden erstgenannten Konservatorien werden jährlich unter den Zöglingen im Juli Konkurse veranstaltet und die Preise bei Beginn des Schuljahres vertheilt. Ausserdem findet alle zwei Jahre in Brüssel ein allgemeiner Konkurs für Tondichtung statt, zu der nur Belgier zugelassen werden, die ihr dreissigstes Jahr zurückgelegt und von einer eigens hiezu eingesetzten Kommission als bewerbungsfähig erkannt worden. Der Sieger erhält auf 4 Jahre eine Pension von 2500 fr., um sich in Deutschland, Frankreich und Italien in seiner Kunst zu vervollkommnen. Ausserdem kann als zweiter Preis eine goldene Medaille im Werth von 300 fr. zuerkannt werden.... Zur Förderung der musikalischen Bildung tragen ferner die zahlreichen Gemeinde- und Privatmusikschulen wie die Musik- und Gesangvereine viel bei. Fast jede bedeutende Stadt besitzt eine eigene Musikschule für die Jugend; jedes Regiment hat sein Musikkorps und bei mehren wurden ausserdem Gesangvereine gebildet. Was letztere und die Musikvereine im Allgemeinen betrifft, so ergab die jüngste, im August 1851 ausgeführte Aufnahme, dass im ganzen Reich 461 Gesellschaften für Instrumentalmusik mit 12,398 ausübenden Mitgliedern, und 258 Gesangvereine mit 7062 Mitgliedern bestehen; die Musikgesellschaften und Gesangvereine waren in 481 Gemeinden vertheilt; 165 dieser Gesellschaften waren vor 1830, 116 von 1831 bis 1840, 438 von 1841—51 gegründet. Nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung derselben nach den einzelnen Provinzen, und zwar gesondert für Städte und Landgemeinden.

Provinzen.		Zahl d. Städte und Gemeinden.	Musik-Vereine.	Mitglieder.	Gesangs-Vereine.	Mitglieder.	Gegründet			
							Vor 1830	Von 1831—40.	Von 1841—47	Von 1848—51.
Antwerpen	Städte	4	12	440	9	397	6	2	9	4
	Landgemeinden	27	272	275	7	144	13	7	7	7
Brabant	Städte	7	21	897	25	775	10	5	13	18
	Landgemeinden	60	51	1,279	17	395	11	16	21	20
Westflandern	Städte	14	21	655	12	382	13	5	4	10
	Landgemeinden	43	38	790	5	101	17	12	9	6
Ostflandern	Städte	11	20	678	27	1,000	11	8	11	17
	Landgemeinden	86	75	1,764	37	853	28	24	35	25
Hennegau	Städte	16	26	841	23	686	12	6	14	17
	Landgemeinden	99	69	1,574	47	1,169	17	11	35	33
Lüttich	Städte	6	10	333	8	229	6	3	4	5
	Landgemeinden	22	13	281	15	363	1	4	6	17
Limburg	Städte	4	6	234	1	55	5	1	1	„
	Landgemeinden	21	19	495	2	12	1	„	6	14
Luxemburg	Städte	9	11	260	„	„	6	2	2	1
	Landgemeinden	4	4	117	„	„	„	„	1	3
Namur	Städte	5	8	223	6	119	4	1	4	5
	Landgemeinden	43	30	661	17	382	4	9	11	23
Belgien	Städte	76	135	4.561	111	3.643	73	33	62	77
	Landgemeinden	405	326	7.236	147	3.419	92	83	131	148
	Zusammen	481	461	11,797	258	7.062	165	116	193	225

VI. Was die **Journalistik** betrifft, so erschienen 1828, vor Gründung des belgischen Königreichs, im heutigen Belgien 71 Journale, und zwar in Antwerpen 3, Brabant 39, Westflandern 4, Ostflandern 5, Hennegau 6, Lüttich 10, Limburg und Luxemburg je 2. Nur die Hälfte derselben waren eigentliche Journale und als solche stempelpflichtig; der Stempelertrag war im J. 1826 112,596 fr. für 2,660,100 Nummern. Die nach-

stehende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der Zeitungen für die Jahre 1830—48, und zwar nur bis zum 1. Trimester des letzten Jahres, da am 25. Mai 1848 der Stempel abgeschafft und dadurch die genaue Kontrole der Zeitungspresse unmöglich geworden.

Provinzen.	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.
Antwerpen	5	7	7	7	7	8	8	7	8	8	18	18	18	20	20	21	20	21	24
Brabant	6	11	14	16	17	25	24	26	18	18	36	39	51	50	63	71	94	96	82
Westflandern	5	5	5	5	6	7	4	5	5	5	10	13	13	14	13	15	20	26	24
Ostflandern	5	5	5	6	7	8	8	8	9	11	14	18	20	23	25	25	26	27	26
Hennegau	7	9	5	5	5	8	7	6	7	9	8	10	11	15	17	15	15	17	17
Lüttich	4	5	5	5	6	7	7	7	7	7	9	8	9	11	11	10	10	8	9
Limburg	»	»	»	1	2	1	1	»	»	1	1	4	3	4	3	6	7	8	8
Luxemburg	»	»	1	1	1	1	2	2	1	1	1	2	2	4	3	2	2	2	2
Namur	2	2	3	3	3	2	2	2	2	4	3	2	3	4	6	5	6	9	10
Belgien	34	44	45	49	54	67	63	63	57	64	100	114	130	145	161	170	200	214	202

Die nachfolgende Tabelle giebt die Anzahl der gestempelten Blätter (No.) und den Stempelertrag vom Jahrfünf 1843—47 in den 9 Provinzen:

Provinzen	1843		1844		1845		1846		1847.	
	Anzahl der gestempelten Blätter	Stempel-Betrag.	Anzahl der gestempelten Blätter	Stempel-Betrag.	Anzahl der gestempelten Blätter	Stempel-Betrag.	Anzahl der gestempelten Blätter	Stempel-Betrag.	Anzahl der gestempelten Blätter.	Stempel-Betrag.
		fr c		fr c		fr c.		fr c.		fr. c.
Antwerpen	846.344	30.266 ; 36	836.801	31,254 ; 31	970,953	36.241 ; 46	993.037	37,684 : 31	1,203.725	44.430 ; 16
Brabant	5.581.141	203,901 ; 08	5,730.973	208,108 ; 48	5.638.463	205,314 : 11	5.681,981	208 586; 36	6,091.738	223.224 ; 38
Westflandern	395.491	12.785 : 76	410.015	13.294 ; 66	415.586	14,179 ; 02	454,740	15.462 ; 18	502,984	17,011 ; 65
Ostflandern	1.098.120	34.276 ; 66	1,051.954	32.768 ; 37	1,062,379	33.057 ; 97	1,111.806	34.613 ; 68	1,158,032	36.154 ; 22
Hennegau	414.438	11,947 ; 79	362.805	10.426 : 15	331.735	9.639 ; 00	344.191	10,342 ; 00	380,920	11,375 ; 85
Lüttich	862,297	36,556 ; 30	818.065	35,246 ; 92	857,750	37.409 : 31	870.818	38.911 ; 04	883.635	39,526 ; 02
Limburg	38.103	1,123 : 61	46.336	1.354 ; 33	68.038	2.034 : 26	76.204	2,283 ; 62	84,741	2,538 ; 23
Luxemburg	21,916	551 ; 98	21,183	535 ; 62	17,200	430 ; 01	14,900	372 ; 50	16,825	420 ; 63
Namur	253,522	7.516 ; 79	261,349	7.612 ; 35	310,143	8,988 ; 04	344,573	10,003 ; 09	331,608	9,418 ; 24
Belgien	9,511,372	338.926 ; 33	9.539.481	340,601 ; 19	9.672,247	347,473 ; 18	9,892,250	358,258 ; 78	10,644,208	384,099 ; 38

Anfangs 1848 zählten sämmtliche Journale 61,408 Abonnenten, und zwar in

Antwerpen . .	7122	Ostflandern . .	9192	Limburg . .	454
Brabant . . .	32002	Hennegau . . .	2971	Luxemburg .	135
Westflandern .	3770	Lüttich	3214	Namur . . .	2548.

Von den 202 damals veröffentlichten Journalen erschienen 18 sieben-, 20 sechs-, 20 drei-, 12 zwei- und 132 weniger als zweimal wöchentlich; — 137 waren in französischer, 52 in vlämischer, 1 in englischer, 1 in deutscher und 1 in polnischer Sprache redigirt; — 122 befassten sich mit Politik, 37 mit Wissenschaft, Literatur, Kunst und Mode, 33 blos mit Anzeigen. Die Anzahl der Journale jeder Gattung hat sich seit Abschaffung des Stempels und noch mehr seit Verringerung des Postsatzes bedeutend vermehrt; doch fehlt eben seit ersterer Maassregel jedes Mittel, ihre Anzahl und Verbreitung zu kontroliren. Wir wollen nur noch bemerken, dass ausser den eigentlichen Journalen noch an 200 wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Zwecken gewidmete Sammelwerke: Revuen, Bulletins, Annalen etc. erscheinen.

VII. Die Totalsumme der Subsidien, welche im Budget des Ministeriums des Innern für Wissenschaft, Literatur und Kunst votirt werden, betrug im Durchschnitt der 20 Jahre 1831 — 50 jährlich 420,018 fr. und zwar im ersten Jahrzehnt (1831—40) 2,764,985, oder durchschnittlich 276,498 jährlich. Sie belief sich 1841 auf 449,479; 1842 auf 545.850; 1843 auf 533,850; 1844 auf 563,850; 1845 auf 577,150; 1846 auf 605,200; 1847 auf 625,636; 1848 auf 638,217; 1849 auf 532,900 und im J. 1850 auf 539,250 fr. Letztere Summe vertheilte sich auf folgende Posten: Unterstützungen, Subskriptionen und Ankäufe 111,000, Veröffentlichungen 16,000, Akademie, Observatorium und Bibliothek 122,000, Kunstakademien 65,000, Konservatorien 64,000, Museen 45,600, Archive 48,150, Monumente 48,000 fr., der Rest auf andere wissenschaftliche und Kunstzwecke.

Siebenter Abschnitt.*)

K u l t u s.

Erstes Kapitel.

Organisation und Personal.

I. Wie früher erwähnt (Abschn. II. Kap. 1. §. 8.), ist die belgische Bevölkerung vorherrschend katholisch und nur 1% evangelisch. Betreffs der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten ist das Reich in 6 Diözesen getheilt. Sie umfassten 229 Pfarreien, deren eine für jeden friedensrichterlichen Kanton bestehen soll, die aber gegenwärtig in Folge der Unterdrückung mehrer Kantone deren Zahl (204) um 25 übersteigen. Ausser den Hauptpfarreien müssen Hülfspfarreien errichtet werden soviel die Kultusbedürfnisse ihrer fordern. 1830 bestanden in Belgien 2015; bis zum 31. Dezember 1850 vermehrten sie sich um 625. In den zu sehr ausgedehnten Pfarreien und Succursalen, oder wo die schwierige Kommunikation es nöthig macht, können ausserdem noch Kapellen errichtet werden. Seit dem Gesetz vom 9. Januar 1837 werden auch die bei den Hülfspfarreien und Kapellen angestellten Geistlichen vom Staate besoldet, während sie früher vorherrschend von der Gemeinde erhalten wurden. Ueber die Annexe (Kirchen, welche von der Regierung autorisirt aber von einer Anzahl Gemeindeglieder unterhalten werden) und Hauskapellen und Oratorien, welche ebenfalls der Regierungserlaubniss bedürfen, sind die numerischen Angaben nicht ganz genau. Für die andern Kultusanstalten zeigt die nachfolgende Tabelle die Zahl und das Personal derselben vom 31. Dezember 1850, nach den Provinzen und Diözesen geschieden:

Diöcesen	Provinzen.	Pfarreien		Hülfs-pfarreien.	Kapellen.	Vikariate.	Anzahl der Pfarreien und Hülfspfarreien mit					
		1er Klasse.	2er Klasse				5 Vikaren	4 Vikaren	3 Vikaren.	2 Vikaren	1 Vikar.	keinem Vikar.
Mechelner Erzbisthum	Antwerpen	10	11	159	12	191	„	4	6	23	111	36
	Brabant	10	20	384	11	281	1	2	18	30	154	209
Bisthum zu Brügge	Westflandern	20	16	228	7	270	„	5	14	41	126	78
„ „ Gent	Ostflandern	22	15	280	6	290	4	7	9	31	153	113
„ „ Tournay	Hennegau	6	26	417	7	214	„	2	7	36	113	291
„ „ Lüttich	Lüttich	6	18	356	24	128	„	1	1	25	71	282
	Limburg	3	10	208	17	103	1	„	2	11	70	137
„ „ Namur	Luxemburg	5	15	299	66	31	„	„	„	4	23	292
	Namur	4	12	309	47	46	„	1	1	7	25	291
	Belgien	86	143	2,640	197	1,554	6	22	58	208	846	1,729
	Im Jahre 1830:	227		2,015	494	1,353	„	„	„	„	„	„

*) Von Herrn **Lentz**, Divisionschef im Ministerium der Justiz.

Wie die Vergleichung der zwei letzten Zeilen dieser Tabelle zeigt, hat in den 20 Jahren das geistliche Personal um 613 Individuen oder 15% zugenommen; die Bevölkerung hat im gleichen Zeitraum um 16% zugenommen (Abschn. II. Kap. 1. §. 1.).

II. Die **geistlichen Orden**, bei der Vereinigung Belgiens mit Frankreich aufgehoben, wurden kraft der spätern kaiserlichen Dekrete, welche das religiöse Vereinsrecht wiederherstellten und die Orden zum Theil organisirten, allmälig wieder eingeführt. Es wurden unter dem Kaiserreich 44, unter der holländischen Regierung 74 und unter der belgischen bis Ende 1850 42 von der Regierung autorisirte Orden eingeführt; in der letztgenannten Periode, kraft des in der Verfassung garantirten freien Vereinsrechts, auch mehre nichtautorisirte. Die nachfolgende Tabelle giebt die Anzahl der Orden und ihre Bevölkerung, wie beide bei der 1846er Zählung gefunden worden. Die Orden sind in 4 Klassen getheilt, je nachdem sie Krankenpflege; Krankenpflege und Unterricht; blos den Unterricht; und endlich viertens das beschauliche Leben und den heiligen Dienst zu ihrem Zwecke haben.

Provinzen	Erste Klasse.				Zweite Klasse.				Dritte Klasse.				Vierte Klasse.			
	Männer.		Frauen.		Männer.		Frauen.		Männer.		Frauen.		Männer.		Frauen.	
	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.	Anzahl der Orden.	Mitglieder.
Antwerpen	5	41	13	325	4	139	2	37	5	62	35	499	1	21	12	370
Brabant	5	41	19	351	„	„	5	63	11	216	54	789	7	85	9	240
Westflandern	2	8	33	414	3	29	41	497	5	36	70	798	8	177	11	246
Ostflandern	10	125	44	763	3	59	23	392	13	194	42	621	6	171	17	1,302
Hennegau	„	„	17	187	1	22	13	216	16	130	58	497	2	25	3	60
Lüttich	1	6	17	210	„	„	2	25	6	69	23	234	3	32	1	20
Limburg	„	„	3	38	1	23	6	97	„	„	4	50	5	160	3	29
Luxemburg	1	14	1	7	„	„	„	„	3	16	21	84	„	„	„	„
Namur	1	3	5	64	„	„	1	102	9	147	33	272	„	„	1	18
Belgien	25	238	152	2,359	12	272	93	1,429	68	870	340	3,844	32	671	57	2,285

Die Gesammtzahl der Ordensmitglieder war demnach 11,768, und zwar der männlichen 2051 und der weiblichen 9717. Im Jahre 1789, vor ihrer Aufhebung, war in den Orden, deren Bevölkerung zu konstatiren ist, die Anzahl der Mitglieder 9781 und kann mit der der übrigen, deren Mitgliederzahl nicht bekannt, beiläufig auf 12,000 geschätzt werden. Hingegen zählte man im Jahre 1829 nur 2847 männliche und 202 weibliche Mitglieder, ausser 1742 Beguinen, so dass im Laufe von 17 Jahren (1829—46) die Anzahl der männlichen Ordensmitglieder sich beinahe verdoppelt, der weiblichen sich aber um das Zwanzigfache verstärkt hat.

III. Wie der katholische ist auch der protestantische, anglikanische und israelitische Kultus vom Staat besoldet, aber unabhängig und frei in der Wahl seiner Beamten. Protestantische Gemeinden bestehen zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Hoorbecke, St. Marie, Dour, Paturages, Tournay, Rongy, Lüttich, Verviers und Dahlem. Die Besoldung der Pastoren und andern Angestellten beträgt zusammen 35,671, Kultus- und andere Kosten 9428 fr. Die zehn protestantischen Garnisonspastoren, welche der Erlass des Königs Wilhelm vom 16. April 1816, von welchem Erlass noch die heutige Organisation des protestantischen Kultus herrührt, eingesetzt hatte, sind seit 1830 nicht erhalten worden, hingegen bestehet noch jetzt die durch den Erlass König Wilhelms vom 1. August 1816 getroffene Einrichtung, nach welcher der protestantische Pastor für jedes Kind bis zu dessen 21. Jahre 25 holl. Gulden jährlich erhält, ferner jedes die lateinischen Schulen besuchende oder lateinischen Privatunterricht geniessende Pastorkind ein Stipendium von 25, jeder an einer Landesuniversität oder an einem Athenäum studirende Pastorssohn 50, und endlich 200 holl. Gulden jährlich, wenn er Theologie studirt. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden in Vollziehung jener Anordnung 161 Kinderbörsen im Betrage von 8063 fr. 2 c.; 20 Schulbörsen im Betrage von 937 fr. 36 c.; 10 akademische Börsen mit einem Betrage von 1058 fr. 20 c. und 3 theologische Börsen im Betrage von 1269 fr. 84 c. verliehen.... Der anglikanische Kultus wird erst seit 1834 vom Staate besoldet. Vier Pastoren, wovon 2 zu Brüssel und je einer in Ostende, Antwerpen und Brügge, erhalten 2000 und der Pastor zu Spa 1200 fr. jährlich.... Der israelitische Kultus endlich besitzt in Brüssel einen mit 4000 fr. besoldeten Grossrabbiner und zwei mit 2500 fr. besoldeten Kantoren, ausserdem je ein Kantor in Antwerpen, Gent, Lüttich und Arlon. Mit den Büreaukosten des Zentralkonsistoriums und andern Kultuskosten beträgt das ganze Budget 9500 fr. jährlich.

Zweites Kapitel.

Finanzielle Verhältnisse.

I. Der höhere Klerus zählt 1 Erzbischof, 5 Bischöfe, 3 erzbischöfliche und je 2 (zusammen 10) bischöfliche Generalvikare, 12 erzbischöfliche und je 8 (zusammen 40) bischöfliche Domherren, und 32 Seminardiözesane. Der Gehalt des Erzbischofs, früher 30,000, ist seit 1849 auf 21,000 fr. reduzirt; die Bischöfe beziehen je 14,700; die erzbischöflichen Generalvikare 3600, die bischöflichen 3200; die erzbischöflichen Domherren 2400, die bischöflichen 2000; die 32 Seminaristen zusammen 40,000 fr. Unter der niedern Geistlichkeit werden die Geistlichen erster Klasse mit 2047 fr. 50 c., zweiter Klasse mit 1365 fr., Hülfspfarrer mit 787 fr. 50 c., Kapläne, Vikare und Coadjutoren (prov. Vikare) mit 500 fr. besoldet. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Gesammtsumme der Besoldung jeder Klasse der höhern und niedern Geistlichkeit:

Provinzen.	Erzbischöfe und Bischöfe. (6)	General-vicare. (13)	Domherren (32)	Seminar-personal (32)	Geistliche 1er Klasse (86)	Geistliche 2er Klasse (143)	Hülfsgeistl. (2,640)	Kapläne (197)	Vicare (1,554)	Coadjutoren (85)
	fr	fr	fr.	fr	fr	fr	fr	fr	fr	fr
Antwerpen	21,000	10,800	28,800	8,000	20,475	15,015	125,213	6,000	95,500	2,500
Brabant					20,475	27,300	302,400	5,500	140,500	4,500
Westflandern	14,700	6,400	16,000	8,000	40,950	21,840	179,550	3,500	135,000	7,500
Ostflandern	14,700	6,400	16,000	8,000	45,045	20,475	220,500	3,000	145,000	13,500
Hennegau	14,700	6,400	16,000	8,000	12,285	35,490	328,387	3,500	107,000	2,500
Lüttich	14,700	6,400	16,000	"	12,285	21,570	280,350	12,000	64,000	3,500
Limburg					6,143	13,650	163,800	8,500	51,500	3,000
Luxemburg	14,700	6,400	16,000	8,000	10,237	20,475	235,463	33,000	15,500	3,500
Namur					8,190	16,380	243,337	23,500	23,000	2,000
Belgien	94,500	42,800	108,800	40,000	176,085	195,195	2,079,000	98,500	777,000	42,500

Der Besoldung des höhern Klerus sind als Rundreise- und Sekretariatskosten noch 25,600, der des niedern Klerus als Entschädigung für Aushülfspriester 1300 und als Besoldungszuschuss 10,415 fr. hinzuzufügen, wodurch die Summe dort auf 311,700, hier auf 3,379,995, zusammen auf 3,691,695 fr. steigt. Der im Budget angewiesene Posten für Besoldung des höhern Klerus betrug von 1840—48 jährlich 329,960, in den Jahren 1849—50 nur 311,700 fr.; für den niedern Klerus wurden 1840—43 je 3,221,247, in den Jahren 1844—45 je 3,252,224, im Jahre 1846 nur 3,312,224, in den Jahren 1847—48 wieder je 3,319,104, im Jahre 1849 nur 3,308,275 und im Jahre 1850 wieder 3,317,030 fr. angewiesen. Hiezu ist noch das Einkommen der Pfarrgüter hinzuzufügen, dessen Betrag vom Solde jener Geistlichen abgezogen wird, welche deren Nutzniessung haben. Dieses Einkommen betrug im Jahre 1850 in

Antwerpen	1,002 fr. 71 c.	Ostflandern	597 fr. 11 c.	Limburg	204 fr. 30 c.
Brabant	4,548 " 47 "	Hennegau	480 " 37 "	Luxemburg	652 " 54 "
Westflandern	614 " 65 "	Lüttich	160 " 30 "	Namur	201 " 54 "

Ausser den vom Staat geleisteten Besoldungen können die Kirchenfabriken und Gemeinden Besoldungszuschüsse bewilligen. Nach dem Budget von 1849 wurden solche Zuschüsse von 66 Städten im Gesammtbetrage von 129,413 fr. und von 1330 Landgemeinden im Betrage von 391,432 fr. gewährt.

II. Ausser den angeführten zwei Posten für Besoldung des höhern und niedern Klerus ist das Staatsbudget noch mit manchen Kosten für den Kultus belastet. So besoldet er 28 Gefängnissgeistliche mit einem Gesammtbetrag von 21,937 fr. und 33 Garnisonsgeistliche mit 32,000 fr. Die Pension der Geistlichen fallen nach Art. 117 der Verfassung ebenfalls dem Staat zur Last. Bis 1844, wo die Pensionsangelegenheit gesetzlich (21. Juli) geregelt wurde, hatte man zwar keine eigentlichen Pensionen ertheilt, jedoch alljährlich eine gewisse Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Geistlichen votirt, und wurde 1843 an 325 Geistliche die Summe 99,668 fr. 53 c. vertheilt. Von 1844 bis Ende 1850 wurden 332 Pensionen mit einem Gesammtbetrag von 198,368 fr. gewährt; doch waren allmälig 157 mit einem Betrage von 95,476 fr. erloschen, so dass am 31. Dezember 1850 nur 175 Pensionen mit 102,892 fr. schwebend waren.... Die bischöflichen Seminarien, deren jede

Diözese Eines besitzt, geniessen einer zweifachen Geldunterstützung vom Staate. Einerseits steuert er zur Besoldung der Professoren für jedes Seminar 8000 fr., andererseits bezahlt er die theils unter Napoleon, theils unter König Wilhelm für die Seminaristen gegründeten 66 ganzen und 217 halben Stipendien, deren Gesammtbetrag sich auf 73,858 fr. 39 c. beläuft.... Endlich steuert der Staat noch zu den Bau-, Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten der dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Gebäude. Im Jahrzehnt 1841—50 wurde zu diesem Zwecke 4,014,000 fr. votirt, und zwar in den Jahren 1841—42 und 1844 je 350,000, im Jahre 1843 nur 300,000, in den andern 6 Jahren je 444,000 fr. Die Provinzen bewilligten im genannten Zeitraume zu diesem Zwecke 3,227,169 fr. 69 c.; die Gemeinden im Jahre 1849 zusammen 155,252 fr., so dass im Durchschnitt jährlich beinahe 800,000 fr. zu diesem Zwecke gespendet werden.

III. Eine fast noch ergiebigere Einnahmequelle bilden die Privatschenkungen, deren Annahme, wenn sie bis 3000 fr. betragen, von den ständigen Provinzialausschüssen, wenn sie höhere Summen betreffen, vom König autorisirt wird. Von 1831—50 wurden 6066 solcher Schenkungen gemacht, wovon 1673 bis 3000 fr. und 4393 über 3000 fr. werth. Hievon waren 3451 eigentliche Schenkungen und 2615 Vermächtnisse. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung derselben nach Provinzen und nach den religiösen Anstalten, denen sie gemacht wurden:

Empfänger.	Von der Regierung autorisirt.										Von den Provinzialausschüssen autorisirt.									
	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland	Hennegau	Lüttich	Limburg.	Luxemb.	Namur	Belgien
Kathedrale	7	„	2	1	5	8	„	„	5	28	3	„	10	„	2	„	„	„	„	15
Seminare	14	„	1	1	10	14	„	„	15	55	„	„	1	1	„	„	„	„	„	3
Kirchenfabriken	143	272	99	135	199	378	124	92	91	1,533	290	345	156	216	35	1,132	585	755	353	4,367
Relig. Körperschaften	6	2	24	11	6	3	1	„	2	55	„	„	8	„	„	„	„	„	„	8
Protest. Konsistorien	„	1	„	1	„	„	„	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Zusammen	170	275	126	149	220	403	125	92	113	1,673	293	345	175	217	537	1,132	585	755	353	4,393

Nach einer beiläufigen ziemlich zuverlässigen Schätzung haben diese im Laufe von 20 Jahren den verschiedenen religiösen Instituten gemachten 6066 Schenkungen einen Gesammtwerth von 16,306,481 fr., also im Durchschnitt jährlich 815,324 fr.; doch geht allerdings ein Theil des Ertrags in fromme Stiftungen auf, mit welchen die meisten dieser Schenkungen und Vermächtnisse beschwert sind. —

Achter Abschnitt.*)

Wolthätigkeitsanstalten.

Die Wolthätigkeit ist in Belgien frei wie der Unterricht. Sie kann öffentlich oder privatim geübt werden. Die Privat-Wolthätigkeit, ob sie von Einzelnen oder von Privatvereinen ausgehet, muss, aus Mangel an zureichenden Angaben, in nachfolgender Skizze grösstentheils unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Wolthätigkeit wird vom Staat, der Provinz oder Gemeinde geübt; hauptsächlich jedoch von letzterer, denn erst wenn ihre Mittel sich unzureichend erweisen, interveniren Provinz und Staat. Ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach können die öffentlichen Wolthätigkeitsanstalten in vier Klassen geschieden werden: 1. die eigentlichen oder allgemeinen Wolthätigkeitsanstalten, deren Aufgabe es ist, dem Elend überhaupt unter die Arme zu greifen; 2. spezielle Anstalten, die nur für eine gewisse Klasse Hülfsbedürftiger bestimmt sind, wie z. B. Gebär-, Findel-, Irrenhäuser, Taubstummen-, Blinden- und ähnliche Institute; 3. jene, welche mit der Unterstützung noch einen moralischen Zweck verbinden, theils der Belehrung, theils der Besserung; und 4. die Ver- oder eigentlich Vorsorgungsanstalten (Caisses de prévoyance), deren Wirksamkeit sich nur auf die eigens zu diesem Zweck zusammengetretenen und kontribuirenden Mitglieder erstreckt. Diesen vier Kategorien gemäss wollen wir die Wolthätigkeitsanstalten in den folgenden vier Kapiteln betrachten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Wolthätigkeitsanstalten.

I. Fast jede Gemeinde — der Ausnahmen sind nur wenige — besitzt ein mehr oder minder gut dotirtes Wolthätigkeitsbüreau, dessen Hauptaufgabe: den Unglücklichen durch Austheilung von Unterstützung, die in Kleidung, Lebensmittel, Brod, Erdäpfel, Heizmaterial, Bettzeug, Arzneimittel und zuweilen in Geld bestehet, zu Hülfe zu kommen. In den Landgemeinden, die keine Hospices besitzen, besorgen die Wolthätigkeitsbüreaus auch den medizinischen Dienst der Armen, die Unterbringung der Kranken, Greise, Waisen, Findlinge etc. und tragen zu den Unterrichtskosten der armen Kinder bei. Nur ausnahmsweise verschaffen sie zuweilen den arbeitslosen Handwerkern Beschäftigung; an manchen Orten haben sich zu letzterem Zwecke eigene Gesellschaften gebildet aber ohne grossen Erfolg. Nach dem Gesetze vom 18. Februar 1845, welches diese Angelegenheit regelt, hat jeder Hülfsbedürftige in seinem legalen Geburtsort Anspruch auf Unterstützung zu machen; Findlinge in der Gemeinde, auf deren Gebiet sie ausgesetzt worden; doch hat hier die Provinz die Hälfte der Kosten zu tragen. Der Geburtsort wird von jener Gemeinde abgelöst, wo der Hülfsbedürftige 8 Jahre hintereinander gewohnt; und diese wieder, wenn er hinterher in einer andern Gemeinde 8 Jahre gewohnt. Die Frau hat als Hülfsdomizile (Domicile de secours) den Wohnort ihres Mannes; Waisen den ihrer Eltern. Diese Bestimmungen gelten auch für den zur Niederlassung in Belgien autorisirten Belgier. Im Nothfalle wird jeder Hülfsbedürftige dort unterstützt, wo er sich eben befindet, und die Gemeinde, in welcher er sein gesetzliches Hülfsdomizile besitzt, hat dann jener Gemeinde die Kosten zurückzuerstatten. Schwierigkeiten betreffs des Hülfsdomizils zwischen verschiedenen Wolthätigkeitsanstalten Einer Gemeinde werden vom Gemeinderath, zwischen verschiedenen Gemeinden einer Provinz vom Provinzialausschuss, zwischen Gemeinden oder Anstalten

*) Von Herrn **Ed. Ducpétiaux**, unter Mitwirkung des statist. Büreaus im Justizministerium.

verschiedener Provinzen vom König selbst geschlichtet. In den fünf Jahren 1846—50 entschieden die Provinzialausschüsse in 172, — 127, — 137, — 146, — 114, zusammen 696, die Regierung in 24, — 28, — 31, — 36, — 35, zusammen 154 derartigen Differenzen. Die königlichen Erlasse vom 25. Februar, 15. und 19. Juli, 11. August, 18. Oktober, 3. und 9. November 1850 bestimmen die Entschädigung, welche eine Anstalt oder Gemeinde der andern für die Unterstützung zu leisten hat, die sie einem jener Gemeinde oder Anstalt zugehörigen Hülfsbedürftigen in ihren Hospices oder Spitälern angedeihen liess; und zwar wird der Tag taxirt in Antwerpen auf 1 fr. 28 c., Brabant 95, Westflandern 90, Ostflandern 79 c., Hennegau 1 fr. 23 c., Lüttich 1 fr. 4 c., Limburg 96, Namur 44 c.

II. Die Wolthätigkeitsbüreaus werden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission, deren eines jährlich neugewählt wird, verwaltet. Die Art der Vertheilung der Unterstützungen wird durch Lokalstatuten geregelt. Die Unterstützungen sind entweder beständige, wie sie an invalide und jeder andern Existenzmittel entblösste Arme, oder zeitweilige, die an momentan Nothleidende ertheilt werden. Nach einer Rechenschaftsablage vom J. 1828 waren damals in den heute das Königreich Belgien bildenden Provinzen bei einer Bevölkerung von 3,905,235 Einwohner 564,565 in den Armenlisten eingetragen und von den Wolthätigkeitsbüreaus unterstützt; das Einkommen derselben erhob sich zu jener Zeit auf 4,779,066 fr. Es fielen somit durchschnittlich auf 100 E. 14.5 Arme und auf 1 Armen 8 fr. 46 c. Diese Verhältnisse blieben ziemlich unverändert bis 1846, wo die bekannte Nahrungskrisis die Zahl der Armen bedeutend mehrte. Die Zahl der in die Armenlisten eingetragenen Individuen betrug im J. 1840 nur 401,675; mit der Zunahme der Bevölkerung — jedoch in etwas stärkerem Maasse — fortschreitend, erhob sie sich im J. 1841 auf 414,642; 1842 auf 428,915, 1843 auf 443,303 und 1844 auf 462,999. Im J. 1845, wo jene Krisis bereits fühlbar zu werden begann, stieg die Zahl auf 532,713 und erhob sich im J. 1846 auf 645,712 und im J. 1847 auf 691,647. Im Ganzen waren während der 8 Jahre 1840—47 im ganzen Reiche 4,021,606 Individuen als hülfsbedürftig eingetragen, oder im Durchschnitt jährlich 502,701; ein Mittel, unter welchem das Jahrfünf 1840—44, während das Jahrdrei 1845 bis 1847 über demselben stehet. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz nach dem Mittel dieser acht Jahre die Anzahl der jährlich in die Listen eingetragenen Armen, das regelmässige Jahreseinkommen der Wolthätigkeitsbüreaus, den Zuschuss den sie im Durchschnitt jährlich von der Gemeinde beziehen, wie die Verhältnissberechnung zwischen Einwohner- und Armenzahl, wie zwischen der Unterstützung und den Armen und Einwohnern überhaupt.

Unterstützung und Unterstützte	Antwerp	Brabant.	Westfland	Ostfland.	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur	Belgien
Zahl der Armen	19.448	99,150	110.082	102.884	94.509	37.231	20.730	980	17,687	502.701
Regelmäss. Einkommen der Büreaus	264.602 fr	654.477	499.223	551.101	649.330	272.666	188,680	18.260	103.461	3,201.800 fr
Zuschuss der Gemeinden	230.104 fr	200,688	1,021,968	284,856	157.872	44,485	14.776	24.148	23.582	2,002,479 fr
Unterstützung auf 1 Einwohner	1 fr 90 c.	1:71	3:23	1:41	1:34	0:92	1:28	0:23	0:55	1 fr 56 c
Unterstützung auf 1 Armen	25 fr 34 c.	8:51	13:82	8:11	8:12	7:89	9.44	15:32	6:60	10 fr 35 c.
Einwohner auf 100 Arme	1,331	495	428	575	607	858	737	6.536	1.194	664

III. Die vorstehenden, nur bis 1847 reichenden Angaben umfassen nur die Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 5000 E. Um diese Angaben zu ergänzen und fortzuführen, hat das Justizministerium neulichst eine allgemeine Statistik der Armen, der verabfolgten Unterstützungen wie des Einkommens der Unterstützungsbüreaus, sämmtliche Angaben für das Jahrdrei 1848—50, anfertigen lassen, zu welcher die Gemeindeverwaltung die Materialien geliefert. Diese Aufnahme stellte heraus, dass im J. 1848 noch 221,079 Familien, aus 979,164 Mitgliedern bestehend, in die Armenlisten eingetragen waren; 1849 zählte man nur 216,959 Familien mit 946,250 Mitgliedern, und 1850 sank die Zahl der Familien auf 205,516, die der Individuen auf 901,456 herab. Der Pauperismus nahm also zusehends ab, je weiter er sich von der 1846—47er Krisis entfernte, welche die Zahl der Armen so rasch und bedeutend vermehrt hatte. In nachstehender Tabelle fassen wir die Hauptergebnisse jener Aufnahme für jede Provinz zusammen, indem wir für jedes Jahr, und zwar gesondert für Stadt und Land, die Anzahl der in die Armenlisten eingetragenen Familien, die Anzahl ihrer Mitglieder und das beständige und regelmässige Einkommen der Wolthätigkeitsbüreaus geben.

Arme und Armengelder.			Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Anzahl der in die Armenliste eingetragenen Familien.	1848	Städte	10,178	13,975	14,708	11,168	10,511	8,112	2,422	530	2,993	74,597
		Landgemeinden	5,790	26,340	29,888	32,398	24,016	13,868	5,883	1,394	6,905	146,482
	1849	Städte	10,450	13,914	13,979	11,062	9,413	7,852	2,458	489	3,044	72,661
		Landgemeinden	5,801	27,985	26,811	30,525	24,961	13,971	5,951	1,383	6,910	144,298
	1850	Städte	7,954	12,757	13,647	10,654	8,823	7,701	2,422	450	3,049	67,457
		Landgemeinden	5,577	27,724	24,675	27,628	24,573	13,535	5,723	1,451	7,173	138,059
Anzahl der Angehörigen dieser Famil.	1848	Städte	45,263	51,671	62,172	47,742	37,718	30,792	10,005	1,528	10,459	297,350
		Landgemeinden	25,312	130,764	143,374	151,512	112,674	58,227	23,904	4,678	31,369	681,814
	1849	Städte	46,627	51,872	58,995	46,664	37,729	29,188	9,929	1,412	10,240	292,656
		Landgemeinden	25,427	127,459	127,181	143,474	112,377	58,198	23,109	4,769	31,600	653,594
	1850	Städte	37,543	47,979	55,887	44,826	35,790	28,463	9,801	1,315	10,200	271,804
		Landgemeinden	24,863	128,778	118,156	128,391	111,120	56,514	24,566	4,547	32,717	629,652
Gesammteinkom. der Wolthätigkeits-Büreaus.			fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr	fr.
	1848	Städte	356,835	633,491	656,343	560,882	463,703	289,456	110,468	30,301	43,701	3,145,180
		Landgemeinden	499,244	798,327	1,714,912	1,097,884	735,111	502,751	269,091	21,027	144,376	5,782,723
	1849	Städte	331,109	707,442	614,959	584,172	456,611	310,035	108,395	29,882	40,190	3,182,795
		Landgemeinden	477,927	747,324	1,629,870	989,287	707,428	477,651	240,599	21,163	149,414	4,440,663
	1850	Städte	204,625	679,169	568,544	555,751	448,892	297,543	123,270	28,539	35,017	2,881,350
		Landgemeinden	392,368	757,703	1,376,831	920,618	690,720	448,675	247,754	20,034	153,416	5,008,119

IV. Vergleicht man die im zweiten Drittel der vorstehenden Tabelle gegebene Zahl der armen Individuen mit der Bevölkerung, so findet man, dass im Mittel der 3 Jahre 1848—50 durchschnittlich 100 Arme in den Städten auf 309, in den Landgemeinden auf 496, Stadt und Land zusammengenommen auf 465 E. fallen. Es muss jedoch hier in Betracht gezogen werden, dass die mit der Eintragung in die Armenlisten verbundenen Vortheile, wie die unentgeltliche Verabfolgung von Reisepässen, Zeugnissen und anderen Papieren, die Zulassung zu den unentgeltlichen Berathungsbüreaus der Advokaten, die ärztliche Behandlung in manchen Gemeinden, die unentgeltliche Aufnahme der Kinder in die Schulen, dass diese und ähnliche Vortheile auch viele erwerbsfähige und durch ihren Erwerb sich ernährende Familien veranlassen, sich in die Armenlisten einzuschreiben. Um den eigentlichen Stand des Pauperismus zu kennen, ist es daher viel zweckmässiger, nur die Anzahl der *wirklich* unterstützten Individuen (nicht aller in die Armenlisten eingetragenen) in Betracht zu ziehen. Während in dem Jahrdrei 1848—50 zusammen die Anzahl der eingetragenen Armen sich auf 2,826,870 erhob, war die der wirklich unterstützten nur 2,706,205; und hievon genoss die grössere Hälfte: 1,462,391 blos zuweilen Unterstützung, so dass nur 1,243,814 eigentliche Arme, also im Durchschnitt jährlich 414,605, übrig bleiben, die beständige Unterstützung beziehen. Die nachstehende Tabelle zeigt, wieviel *solcher* Armen im Durchschnitt des Jahrdrei 1848—50 jährlich in den Städten und Landgemeinden auf jede Provinz fallen.

Wohnort.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Städte	9,960	8,350	44,789	30,561	19,509	14,012	3,354	756	7,566	138,858
Landgemeinden	9,974	44,782	90,737	62,702	37,387	17,329	9,888	265	2,682	275,747
Zusammen	19,934	53,132	135,526	93,263	56,896	31,341	13,242	1,021	10,248	414,605

Vergleicht man nun *diese* Zahlen mit der Bevölkerungsziffer, so fallen im Durchschnitt der drei Jahre 100 (wirklich und bleibend unterstützte) Arme in der Stadt auf 806, in den Landgemeinden auf 1183, Stadt und Land zusammengenommen auf 1056 E. Was die Provinzen betrifft, so fallen auf 100 Arme in

	Städte.	*Landg.*		*Städte.*	*Landg.*		*Städte.*	*Landg.*
Antwerpen	auf 1,521;	auf 2,648	Ostflandern	auf 684;	auf 910	Limburg	auf 941;	auf 1,571
Brabant	» 2,548;	» 1,135	Hennegau	» 737;	» 1,559	Luxemburg	» 3,057;	» 63,128
Westflandern	» 409;	» 489	Lüttich	» 886;	» 1,948	Namur	» 520;	» 8,615 Einw.

V. Die *ärztliche Hülfe*, welche den Armen in ihren Wohnungen verabreicht wird, ist in den meisten Gemeinden den vom Wolthätigkeitsbüreau ernannten Aerzten anvertrauet. In den Städten ist dieser

Dienst im Allgemeinen gut organisirt, lässt aber in den Landgemeinden Vieles zu wünschen, theils wegen des zu geringen ärztlichen Personals, theils wegen dessen unzulänglicher Besoldung, theils aus Mangel an gleichförmiger Organisation. Die Regierung hat sich wiederholentlich mit der Verbesserung dieses Dienstes beschäftigt und einen diesfälligen Vorschlag der medizinischen Akademie und den Provinzialräthen unterbreitet. Der zur Unterstützung dieser Projekts beigegebenen statistischen Tabelle entnehmen wir die in der nachfolgenden Tabelle mitgetheilten Angaben über das ärztliche Personal am 1. Januar 1849 und über die Ausgaben, welche der ärztliche Armendienst im Mittel der acht Jahre 1840—47 beanspruchte:

Aerztliches Personal	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Aerzte und Wundärzte	131	180	148	194	232	129	50	46	71	1,181
Accoucheurs und Hebammen	17	23	163	158	184	83	52	133	75	888
Apotheker	22	73	14	„	145	66	24	7	64	415
Einwohner auf 1 Arzt oder Wundarzt	1,984	2,762	3,180	3,056	2,598	2,672	3,178	3,932	3,237	2,826
Ausgaben für den ärztl. Armendienst	21,739 fr.	90,724	40,753	44,738	97,400	26,069	25,204	782	22,127	369,536
Durchschnittlich für 1 Armen	1 fr. 11 c	0; 90	0; 37	0; 43	0; 98	0; 65	1; 17	0; 28	1; 15	0 fr. 72 c.

Die Ausgaben, welche die Pflege fremder in Belgien ansässiger Individuen oder solcher Belgier, deren Hülfsdomizil unbekannt, einer Gemeinde oder einer Anstalt verursacht, sowie überhaupt die Unterstützung, welche diesen zwei Klassen von Armen geleistet wird, hat nach dem Gesetz vom 18. Februar 1845, die Regierung zu erstatten. Die diesfällige Ausgabe der Regierung belief sich 1840 nur auf 20,478 fr., im nächsten Jahrdrei (1841—1843) betrug sie schon durchschnittlich 28,278, im zweiten (1844—46) 29,362, im dritten (1847—49) 51,159 und im J. 1850 erhob sie sich auf 87,330 fr., d. i. mehr als das Vierfache dessen, was sie im J. 1840 betrug.

VI. Zu den allgemeinen Wolthätigkeitsanstalten, welche den Gegenstand dieses Kapitels bilden, zählen wir schliesslich auch die Leihhäuser (Mont de pieté), deren 1830 im ganzen Königreich 22 bestanden und sich bisher erhalten haben, und zwar in Antwerpen 2: Antwerpen und Mecheln; Brabant 5: Brüssel, Löwen, Nivelles, Tirlemont und Diest; Westflandern 4: Brügge, Courtrai, Ostende und Ypres; Ostflandern 3: Gent, Termonde und St. Nikolas; Hennegau 2: Mons und Tournay; Lüttich 3: Lüttich, Verviers, Huy; Limburg 1: Sainttrond; Namur 2: Namur und Dinant. Eine im Jahre 1844 veranstaltete offizielle Aufnahme ergab, dass die Kapitalien, welche die Hospices und andere Wolthätigkeitsanstalten den Leihhäusern behufs ihrer Operationen anvertraut, sich auf 7,817,361 fr. 45 c. erhoben, die ihnen mit 3—5 % verzinst wurden und einen gesammten Zinsertrag von 167,650 fr. gaben. 162 Angestellte, die Direktoren inbegriffen, bezogen an fixen Gehalt und Renumerationen 181,621 fr.; die andern Ausgaben beliefen sich von 1838—43 im Durchschnitt jährlich auf 61,772 fr. Das Nettoeinkommen erhob sich 1843 auf 104,457 fr.; der Gewinn aus den verkauften Pfändern auf 8878 fr. Die Interessen, welche die Leihhäuser erheben, nehmen mit der Höhe des geborgten Kapitals ab; das geringste zählt 12—15 %. Das Gesetz vom 30. April 1843, das seine Ausführung aber erst im Laufe des Jahres 1851 erhielt, hat diese Anstalten in einer gleichmässigern Weise organisirt und die Gemeindebehörden zur Entwerfung neuer, dem Gutheissen der ständigen Ausschüsse und der Bestätigung des Königs zu unterbreitender Statuten aufgefordert; eine Pflicht, der sie in den Jahren 1850—51 nachgekommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, nach den Provinzen geschieden, die Operationen der Leihhäuser im Jahre 1851:

Provinzen	Leihhäuser	Unterlegte od. erneuete Pfänder.	Summe der Darlehen. fr. c.	Ausgelöste Pfänder.	Auslösungs-Summe. fr. c.	Verkaufte Pfänder	Erlös fr. c.
Antwerpen	3	232,013	1,511,187; 00	203,596	1,303,337; 00	11,254	92,560; 64
Brabant	5	369,645	2,614,770: 10	319,495	2,345,322; 60	9,444	73,056; 00
Westflandern	4	286,181	1,625,500; 00	272,054	1,550,006; 00	8,594	48,790; 35
Ostflandern	3	222,133	1,107,934: 50	203,076	1,008,978; 20	4,768	24,707: 64
Hennegau	2	80,002	357,898; 00	77,391	377,787; 63	6,595	48,849; 71
Lüttich	3	265,089	1,488,280; 50	249,226	1,362,213; 30	6,115	137,805: 60
Limburg	1	18,845	45,948; 50	17,118	42,598; 50	617	1,213; 00
Namur	2	53,747	187,048: 00	51,222	179,387; 35	2,414	0·364; 45
Zusammen	23	1,527,655	8,938,566; 60	1,393,178	8,569,630; 58	49,801	433,647; 99
Jahr 1850:	22	1,307,711	7,775,668; 00	1,253,698	7,448,113; 00	51,857	340,721; 00

Die Vergleichung der zwei letzten Zeilen dieser Tabelle zeigt für 1851 eine ausgebreitere Benutzung des Leihhauses, indem die Zahl der Pfänder wie die Summe der Darlehen gegen 1850 sehr bedeutend zugenommen, auch wenn man das erst am 1. Jannar eröffnete Leihhaus zu Lierre abzieht, in welchem auf 21,434 Pfänder 91,636 fr. geborgt und 16,638 Pfänder für 66,886 fr. ausgelöst wurden. Hingegen hat, trotz der erhöheten Zahl der unterlegten Pfänder, doch die Zahl der verkauften gegen 1850 um 2056 abgenommen.

Zweites Kapitel.

Spezielle Wolthätigkeitsanstalten.

I. Unter der allgemeinen Benennung „Hospices" begreift man die Anstalten, in welchen Greise, Kranke, Sieche, Unheilbare, gebärende Frauen, Irre, Waisen und Findlinge aufgenommen werden. Fast jede bedeutende Stadt und auch mehre Landgemeinden besitzen Hospices für das Alter und Spitäler, wo arme Kranke unentgeltlich gepflegt werden. Die meisten dieser Anstalten gehören der Gemeinde an; andere beruhen auf Privatstiftungen und werden von einer unabhängigen Kommission geleitet. Gemeinden, welche kein Hospice besitzen, geben die Greise, Sieche und Waisen gewöhnlich bei Bauern in Pension. In manchen Hospices werden gebärende Frauen ununterschiedlich, in andern nur verheirathete und mit guten Zeugnissen versehene, in andern endlich gar keine aufgenommen; an vielen Orten, wo die zweite oder dritte Einrichtung besteht, suchen eigene Gesellschaften der mütterlichen Barmherzigkeit (charité maternelle) diesem abzuhelfen. Die Zufluchtsstätten für Unheilbare sind in viel geringerer Anzahl vorhanden, als die für Greise, und fehlen in manchen Provinzen gänzlich. Die Waisenanstalten werden wie die bishergenannten Institute von der Lokalverwaltung der Zivilhospices geleitet, und verdanken ihre Entstehung und Erhaltung grossentheils ältern, allmälig durch neue Schenkungen und Vermächtnisse vermehrten Stiftungen. Gesondert von den Waisenanstalten sind die Findelhäuser, welche wie die meisten der öffentlichen Wolthätigkeitsanstalten noch nach dem französischen, von der holländischen wie von der belgischen Regierung aufrechterhaltenen Regime geleitet werden. Unter den Irrenanstalten hängen manche von der Lokalverwaltung der Wolthätigkeitsinstitute ab, andere sind Privatunternehmungen. Endlich können zu den speziellen Wolthätigkeitsanstalten noch die Taubstummen- und Blindeninstitute, wie die Spitäler für Augenkranke, für kranke, krüppelhafte und sieche Kinder etc. gezählt werden, deren grösster Theil der Privatwolthätigkeit ihr Entstehen verdankt. Wir geben in nachfolgender Tabelle für jede Provinz die Gesammtzahl der Hospices und Spitäler, ihre Bevölkerung, ihre Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1850, um in den weiteren Paragrafen auf die bedeutendsten Klassen dieser Anstalten spezieller zurückzukommen.

Zahl, Bevölkerung und Finanzen der Hospices		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Anzahl derselben	Städte	50	36	47	52	42	19	24	2	8	280
	Landg.	6	16	40	38	15	7	»	1	1	124
Ihre Bevölkerung	Städte	2,312	5.910	5.139	4.113	2.421	1.316	493	23	1.451	23.178
	Landg.	216	509	2.241	2.607	311	125	»	10	11	6.030
Einkommen		906.845 fr.	1,052,357	1,049,978	1,097,006	965,277	575,316	219.120	22,516	274.633	6.164.048 fr
Ausgaben		749.718 fr.	1,894,284	916.953	1,097,006	878,164	595.182	211.126	10,291	248.015	6.606.739 fr

II. Spezielle Gebäranstalten bestehen unseres Wissens in Brüssel, Löwen, Gent, Brügge, Nieuport, Tournay und Lüttich. Die brüsseler, gegründet kraft königlichen Erlasses vom 15. September 1834, dient auch als Schule für eine gewisse Anzahl von Hebammenzöglingen; ebenso die noch vor 1830 gegründete genter Anstalt. In der brüsseler Anstalt werden jährlich 7—800 Frauen entbunden; 1851 wurden in der genter 213, in der brügger 152, in der nieuporter (wo wegen der Reparation die Aufnahme möglichst beschränkt werden musste) 7, in der lütticher 153 gebärende Frauen aufgenommen. Gesellschaften zur Unterstützung der Entbindenden der armen Klasse haben sich seit einigen Jahren in Lüttich und Verviers gebildet und haben 1850 zusammen 979 Frauen unterstützt, an die sie theils in Naturalien, theils in Geld die Summe von 10,970 fr. vertheilt. Die gleichen Zweck verfolgende genter Gesellschaft hat 1850 an 239 Wöchnerinnen Wickelzeug im

Werthe von 2919 fr., ausserdem an Geld und Geldeswerth 1198 fr. vertheilt. In Verbindung mit diesen Anstalten stehen in gewisser Beziehung die Bewahranstalten für die erste Kindheit. Die ersten belgischen Bewahranstalten wurden zu Brüssel von der königlichen filantropischen Gesellschaft und zu St. Josse-ten-Node (bei Brüssel) von einer Privatgesellschaft gegründet; erstere zählt 40, letztere 25 Wiegen. In der Provinz Lüttich wurden letzter Zeit ebenfalls zwei solche Anstalten, zu Lüttich mit 60 und zu Verviers mit 36 Wiegen, gegründet.

III. Die gefundenen und verlassenen Kinder (erstere Benennung begreift die Kinder, deren Eltern un-, letztere jene, deren Eltern bekannt) werden theils in eignen Anstalten gepflegt, theils aufs Land in Pension gegeben. Eigene Anstalten besitzen: Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Löwen, Brügge, Ostende, Courtrai, Poperinghe, Menine, Nieuport, Gent, Audenarde, Termonde, Mons, Tournay, Hasselt, Tongres, St. Trond und Namur. Krippen (Crèches) bestanden 1830 in den Städten: Antwerpen, Brüssel, Löwen, Gent, Mons, Mecheln, Tournay und Namur. Die drei letzten wurden neuester Zeit nacheinander unterdrückt. Die Unterhaltungskosten der verlassenen Kinder fallen der Gemeinde zur Last, in welcher die Eltern ihr gesetzliches Hülfsdomizil haben; zur Unterhaltung der Findlinge hat die Provinz die Hälfte zu steuern. . . . In der zwölfjährigen Periode 1821—32 zählte man im Durchschnitt jährlich 8849 gefundene und verlassene Kinder, deren Unterhaltungskosten sich auf 640,723 fr. beliefen; und zwar in

	Kinder.	*Kosten.*		*Kinder*	*Kosten.*		*Kinder.*	*Kosten.*
Antwerpen . . .	2.208	114.676 fr.	Ostflandern .	829	59.275 fr.	Limburg . . .	102	10,095 fr.
Brabant . .	2.316	193,935 „	Hennegau . .	1,830	136,814 „	Luxemburg . .	17	1,058 „
Westflandern	501	48,537 „	Lüttich .	212	15,416 „	Namur	834	60,917 „

Durchschnittlich kostete also während dieser Periode 1 Kind jährlich 72 fr. 40 c. In der nachfolgenden Tabelle geben wir nach Jahrfünf zusammengefasst für den zwanzigjährigen Zeitraum 1831—50 die Anzahl der gefundenen und verlassenen Kinder in jeder Provinz:

Zeitraum	Antwerp	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
1831—35	6.932	13,678	1.230	3.982	9,845	1.014	725	1.489	3,122	42,017
1836—40	5,584	13.583	162	3.748	6,078	1.044	1,122	427	2,875	34,623
1841—45	4,715	13,310	915	5.153	4.775	1,214	808	23	3,084	33,997
1846—50	3,495	15.200	1,088	6.342	3,518	1,723	886	61	3,584	35,897
Zusammen .	20,726	55.771	3,395	19,225	24,216	4.995	3.541	2,000	12,665	146.534

Im letzten Jahr dieser zwanzigjährigen Periode (1850) war die Anzahl der Kinder 7574, und zwar 4267 gefundene und 3307 verlassene, die sich in folgender Weise auf die Provinzen vertheilten:

	gef.	*verl.*		*gef.*	*verl.*		*gef.*	*verl.*
Antwerpen . .	483	347	Ostflandern .	531	684	Limburg . . .	5	209
Brabant . .	2.144	1.071	Hennegau .	378	234	Luxemburg .	„	17
Westflandern .	16	254	Lüttich .	23	409	Namur	687	82

Die theils von den Wolthätigkeitsanstalten, theils von den Gemeinden und Provinzen getragenen Erhaltungskosten beliefen sich auf 586,843 fr. 43 c., und zwar in Antwerpen 58,497 fr. 97 c.; — Brabant 264,513 fr. 45 c.; — Westflandern 17,732 fr. 1 c.; — Ostflandern 82,885 fr. 35 c.; — Hennegau 45,137 fr. 41 c.; — Lüttich 31,231 fr. 98 c.; — Limburg 15,687 fr. 42 c.; — Luxemburg 1989 fr. 75 c.; — Namur 69,168 fr. 9 c. Ausserdem steuerte der Staat 137,715 fr., wovon der grösste Theil — 70,060 fr. — der Provinz Brabant zufiel. Vergleicht man die Ausgaben mit der Anzahl der Kinder für die sie gemacht wurden, so findet man, dass 1850 jedes Kind gekostet in Antwerpen 70 fr. 48 c.; — Brabant 82 fr. 27 c.; — Westflandern 65 fr. 67 c.; — Ostflandern 68 fr. 22 c.; — Hennegau 73 fr. 75 c.; — Lüttich 72 fr. 30 c.; — Limburg 73 fr. 31 c.; — Luxemburg 117 fr. 4 c.; — Namur 89 fr. 95 c.; — im Mittel des Reiches 77 fr. 48 c. — . . . Anstalten für kranke, sieche und krüppelhafte Kinder existiren unseres Wissens nur in Gent, Antwerpen und Isselles (brüsseler Vorstadt), von denen letztere, 1841 gegründet, die bedeutendste. Von 85 Kindern, die sie im Jahre 1851 aufnahm, verliessen sie 38 vollkommen hergestellt, 9 in einem bedeutend bessern Zustande, 6 starben, und 32 blieben am 1. Januar 1852 noch in Behandlung. Anfangs war die Sterblichkeit ziemlich stark, ist aber gegenwärtig

im Durchschnitt nicht über 4% jährlich. Mit der Anstalt steht eine Warteschule in Verbindung, welche im Jahre 1850 365 Kinder beiderlei Geschlechts zählte. Die Einnahmen der Anstalt betrugen im ebengenannten Jahre 11,910 fr. 73 c., die Ausgaben 11,787 fr., also um 123 fr. 73 c. weniger.

IV. Taubstummen und Blindeninstitute zählte man 1850 im ganzen Reich 10. In Brüssel wurden zwei, für die Unglücklichen jedes Geschlechts, im Jahre 1835 von dem Domherrn Triest gegründet, der schon 1822 ein ähnliches Institut in Gent geschaffen. Ende 1850 zählte das brüsseler 45 Knaben und 57 Mädchen, das genter 58 Knaben und 34 Mädchen. Das brügger Institut, 1836 vom Abbé Carton gegründet, zählte 1848 58 Knaben und 35 Mädchen. Das königliche Institut zu Lüttich hatte 1850 nur 25 Knaben und 10 Mädchen; das Institut zu Mons 14, zu Tournay 7, zu Namur 30, zu Maeseyck 23 Zöglinge. Im Ganzen wurden 1850 in allen diesfälligen Instituten nur 395 Taubstumme und Blinde unterrichtet, was, mit der Gesammtzahl dieser Armen verglichen, zur Genüge zeigt, wieviel noch auf diesem Gebiete zu leisten übrig bleibt.... Im Jahre 1835 wurde eine allgemeine Zählung der Taubstummen und Blinden vorgenommen, deren Hauptergebnisse nachstehende Tabelle enthält:

Taubstumme und Blinde		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien
Taubstumme	Männer	57	138	156	177	171	103	50	38	73	963
	Frauen	45	104	125	138	160	92	30	22	67	783
Blinde	Männer	234	307	327	558	456	250	123	60	147	2.462
	Frauen	147	207	220	262	253	155	63	53	70	1,430
Einwohner auf 1	Taubstummen	3,499	2.413	2.213	2,391	1,906	1,973	2.051	2.778	1,559	2,226
	Blinden	937	1,156	1.137	918	890	950	882	1,475	1,029	998

Für 1850 fehlen aus Ostflandern und Hennegau die Angaben über die Zahl der Taubstummen und Blinden, für die übrigen 7 Provinzen giebt die nachfolgende Tabelle die betreffenden Zahlen:

Taubstumme und Blinde		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur
Taubstumme	Männlich	67	347	162	129	37	37	67
	Weiblich	58		157	92	20	23	69
Blinde	Männlich	191	544	177	213	44	42	89
	Weiblich	102		169	121	33	32	46
Unter 21 Jahr alt	Taubstumme	108	394	248	174	34	22	62
	Blinde	44	314	58	»	10	10	30
Einwohner auf 1	Taubstummen	3.364	2,117	1.978	2.117	3,302	3.209	2,015
	Blinden	1,435	1.350	1,878	1,400	2,444	2,602	2,030

V. Eigene Anstalten für Augenkranke bestehen seit einigen Jahren zu Brüssel, Mons und Namur, deren Erhaltungskosten theils durch die Pension der Kranken, theils durch Provinzial- und Gemeindesubsidien gedeckt werden. Die brüsseler Anstalt, 1848 gegründet, hatte am 1. April 1851 in Behandlung 36 Kranke; von diesem Datum bis zum 31. März 1852 nahm sie 230 auf, so dass im Ganzen 266 in Behandlung waren, von denen im Laufe des Jahres 236 austraten und am 1. April 1852 noch 30 in der Anstalt verblieben. Die 266 Kranken verbrachten zusammen 11,879, also im Durchschnitt jeder 33 Tage in der Anstalt, was — 1 fr. per Tag berechnet — ein Einkommen von 11,879 fr. ergab, während die eigentlichen Unterhaltungskosten nur 7507 fr. 6 c. oder an 63 c. täglich für jeden Kranken betrugen. Von den 230 Kranken, die im Laufe des genannten Jahres die Anstalt verliessen, waren 191 vollkommen, 36 theilweise und nur 9 nicht geheilt.... Die Anstalt zu Mons zählte im J. 1851 229 Kranke, von denen am 1. Januar 1852 noch 24 in Behandlung zurückblieben. Von den übrigen waren 155 vollkommen geheilt, 14 fühlten bedeutende, 24 einige Besserung und nur 12 verliessen die Anstalt ungeheilt.... Die namurer Anstalt zählte am 1. Mai 1851 36 Kranke; von diesem bis zum gleichen Tage 1852 traten 330 ein; die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres behandelten Kranken betrug sonach 366, von denen am 1. Mai 1852 noch 45 in Behandlung verblieben. Von den 321 Ausgetretenen waren 286 vollständig, 11 gar nicht geheilt und 29 fühlten sich merklich gebessert.... Die unbestreitbare

Nützlichkeit der oftalmischen Institute wird in Folge dieser erfreulichen Resultate immer mehr gewürdigt, und die Regierung lässt es sich angelegen sein, auch die andern 6 Provinzen zur Gründung derartiger Anstalten zu veranlassen, sowie sie auch den Militärs, denen die Mittel zur Bezahlung der Pensionen mangeln, zu Hülfe kommt und den Gemeinden Subsidien verabfolgt, um ihre Augenkranken in die oftalmischen Institute unterbringen zu können. Die Gesammtsumme dieser zweifachen Subsidien belief sich 1850 auf 21,391 fr. 25 c.

VI. Irrenanstalten bestanden im Jahrzehnt 1836—45 im ganzen Königreich 58, wovon 40 Privat-, 18 öffentliche, von der Lokalverwaltung der Hospices abhängige Anstalten waren, die sich, wie folgt, unter die Provinzen vertheilten:

	öffentl.	*priv.*		*öffentl.*	*priv.*		*öffentl.*	*priv.*
Antwerpen	2	4	Ostflandern	3	10	Limburg	2	»
Brabant	3	8	Hennegau	3	2	Luxemburg	»	»
Westflandern	2	14	Lüttich	2	2	Namur	1	»

Doch sind mehre derselben, namentlich in den beiden Flandern, keine eigentlichen Irrenhäuser, sondern nehmen die Kranken nur zeitweilig auf: bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung. Die völlig ungenügende ältere Gesetzgebung betreffs der Irren, welche die Regierung verhinderte diesfalls eine strenge Kontrole zu üben und darüber zu wachen, dass einerseits die wirklichen Irren gut, andererseits nicht manche angebliche Irren als solche behandelt werden, veranlasste sie, diesfalls ein neues Gesetz zu beantragen, zu welchem Behufe sie 1842 eine genaue Zählung der Irren vornehmen liess, deren Hauptergebnisse wir in nachstehender Tabelle zusammenfassen:

Alter	Antwerpen	Brabant.	Westflandern	Ostflandern	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemburg.	Namur	Belgien: Städte Männl.	Städte Weibl.	Städte Zusam.	Landgemeinden Männl.	Landgemeinden Weibl.	Landgemeinden Zusam.	Totalsumme.
Von 2—10 Jahren	3	3	9	3	7	2	1	»	4	4	4	8	16	8	24	32
» 11—20 »	22	45	41	77	50	9	10	3	23	40	25	65	140	75	215	280
» 21—30 »	66	119	114	141	90	28	21	21	35	115	93	208	286	141	427	635
» 31—40 »	84	183	178	213	109	51	30	18	37	175	121	296	374	233	607	903
» 41—50 »	92	219	209	232	103	60	34	11	53	202	210	412	340	261	601	1.013
» 51—60 »	76	157	157	127	73	38	31	15	23	124	183	307	201	189	390	697
» 61—70 »	47	94	102	91	54	33	15	5	18	79	143	222	107	130	237	459
» 71—80 »	18	53	38	51	17	10	11	»	8	51	68	119	47	40	87	206
» 81—90 »	1	17	7	5	1	2	4	»	2	3	22	25	7	7	14	39
» 91—100 »	»	2	2	»	1	»	»	»	»	2	2	4	1	»	1	5
Unbekannten Alters	155	16	10	9	2	43	2	»	8	100	119	219	12	14	26	245
Zusammen	564	908	867	949	507	276	159	73	211	895	990	1,885	1,531	1,098	2,629	4.514

Von diesen 4514 Irren lebten 1845, und zwar 323 männliche und 1522 weiblichen Geschlechts, bei ihren Verwandten; 2470, wovon 1395 männlichen und 1075 weiblichen Geschlechts, waren in verschiedenen Anstalten oder bei Privatleuten untergebracht; von 199 fehlt die diesfällige Angabe. Die Zahl der in die verschiedenen Anstalten eingebrachten Kranken belief sich im Jahrzehnt 1836—45 auf 7302, und zwar 1836 auf 507, 1837 auf 575, 1838 auf 554, 1839 auf 572, 1840 auf 781, 1841 auf 726, 1842 auf 816, 1843 auf 899, 1844 auf 862 und 1845 auf 1010; von der Gesammtzahl starben im Jahrzehnt 2197. Vergleicht man die Zahlen der vorstehenden Tabelle mit denen der Gesammtbevölkerung, wie sie die 1846er Zählung ergab, so fällt im Mittel des Reiches 1 Irrer auf 961, in den Städten auf 580, in den Landgemeinden auf 1234, unter den Männern auf 892, unter den Frauen auf 1041; in den Provinzen gesondert betrachtet, fällt 1 Irrer in Antwerpen auf 721, Brabant auf 761, Westflandern auf 742, Ostflandern auf 836, Hennegau auf 1410, Lüttich auf 1604, Limburg auf 1169, Luxemburg auf 2551 und in Namur auf 1249 Einwohner.... Besonderer Erwähnung verdient die Irrenkolonie zu Gheel (Antwerpen), die unseres Wissens ihres gleichen nirgends hat. Die Irren werden dort in Pension bei den Bauern untergebracht unter der Ueberwachung einer Zentral- und mehrer besonderer Kommissionen, welche die Interessen der ihnen zugewiesenen Kranken wahrzunehmen haben. Nachfolgende Tabelle giebt die Statistik dieser Irrenkolonie während der letzten drei Jahre: 1849—51:

Jahr.	Irre am 1. Jan.		Eingetr. im Jahr		Geheilt		Ausgetreten.		Entwichen		Verstorben		Verblieben am 31. Dez.		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Zusam.
1849	506	474	92	72	38	37	25	20	7	4	46	36	482	449	931
1850	482	449	95	57	22	16	32	24	7	3	40	27	476	436	912
1851	476	436	71	78	16	13	22	14	4	2	38	22	467	463	930
Zusammen	1,464	1.359	258	207	76	66	79	58	18	9	124	85	1,425	1,348	2,773

VII. Wir schliessen dieses Kapitel mit der Erwähnung einer eigenthümlichen, nur in den beiden Flandern vorkommenden Art von Hospices, wo nämlich die Kinder, Siechen und Greise die Kosten des Unterhalts theilweise oder ganz durch ihre Arbeit decken. Diese Anstalten tragen den Namen „Ferme-hospices" und bilden gewissermaassen kleine von Kindern und Greisen ausgebeutete Ackerbaukolonien, deren Ausdehnung gewöhnlich derart ist, dass der Ertrag den Nahrungsbedürfnissen genügt. Die Feldarbeit wird von den männlichen, die in Hof und Stall von den weiblichen Mitgliedern der Kolonie besorgt. Auch die Kleidung wird im Hospice selbst angefertigt, so dass die täglichen Erhaltungskosten eines Individuums nur 20 — 25 c. betragen. Im Bezirk Roulers und Thielt (Westflandern) bestanden am 1. Januar 1851 vierzehn Ferme-hospices, die 1052 Individuen beherbergten; 71 Nonnen und 22 weltliche Angestellte waren mit Leitung und Ueberwachung der Kolonie beauftragt. In Ostflandern waren zur selben Zeit 15 bereits vollständig organisirt und 9 in der Organisation begriffen. Ihr Entstehen verdanken diese Anstalten theils den Wolthätigkeitsbüreaus, theils der Privatwolthätigkeit.

Drittes Kapitel.

Belehrungs- und Besserungsanstalten.

I. Unter den Anstalten dieser Art wollen wir vor Allem die Wolthätigkeitswerkstätten (Ateliers de Charité) erwähnen, deren Aufgabe es ist, den unbeschäftigten Armen Arbeit zu geben und dadurch einen Tagelohn zu verschaffen, der bei den Gesunden ihrer Arbeit, bei den Schwachen und Siechen weniger dieser als ihrem Bedürfniss entspricht. Solche Ateliers bestehen zu Gent, Antwerpen und Mecheln. Das genter, 1837 gegründet, beschäftigte 1851 im Durchschnitt immer 364 Individuen, denen ein Arbeitslohn von 55,667 fr. 85 c. gezahlt wurde. Die von ihnen gelieferte Arbeit hatte einen Werth von 83,006 fr. 24 c., wovon 57,905 fr. 72 c. für Stoff, 7939 fr. 70 c. für Verwaltungskosten abzuziehen. Die antwerpener Anstalt, die sich ohne alle Subsidien aus eigenen Mitteln erhält, beschäftigte 1851 im Durchschnitt täglich 64 Arme, und hatte am 31. Dez. 1851 ein Benefice von 143 fr. 75 c.; die mecheler Anstalt beschäftigte 340 Arme; ihre Ausgaben erhoben sich 1851 auf 26,267 fr. 32 c.; aus dem Verkauf der im Atelier angefertigten Gegenstände wurden 25,655 fr. 5 c. gelöst.

II. Die Lehr- und Vervollkommnungswerkstätten (Ateliers d'apprentissage et de perfectionnement) wie die Manufakturschulen sind eine Fortbildung der Wolthätigkeitswerkstätten (§. I.). Sie wollen nicht blos den Arbeitslosen Beschäftigung verschaffen, sondern auch, und zwar hauptsächlich, die Einführung neuer Industriezweige erleichtern, die Arbeitsmethoden verbessern, und in gewisser Beziehung eine Gewerbsschule bilden. Sie unterscheiden sich von den, mit manchen Mädchenschulen verbundenen Arbeitsklassen dadurch, dass in letztern die Arbeit Neben-, hier aber Hauptsache ist. Die Lehr- und Vervollkommnungswerkstätten bilden wahre Fabriken, wo ununterschiedlich Kinder und Erwachsene, während in den Manufakturschulen nur Kinder zugelassen werden. Diese Schulen verdanken ihre Entstehung dem letzten Jahrzehnt und existiren bis zur Stunde nur in 5 Provinzen: Antwerpen, Brabant, beide Flandern und Hennegau. In Folge eines Ministerialzirkulars vom 3. Dezember 1850 wurde eine genaue Aufnahme derselben veranstaltet. Sie ergab, dass vor 1848 584, von 1848—50 aber noch 156 Schulen gegründet wurden, somit Ende 1850 zusammen 740 bestanden und zwar in Antwerpen 80, Brabant 20, Westflandern 230, Ostflandern 385 und Hennegau 25. Die Anzahl der Zöglinge betrug in den sämmtlichen Schulen der fünf Provinzen: 2395; — 840; — 19,030; — 17,082; —

196; — zusammen 39,543. Bis 1850 hatten sie vom Staat 114,487, von der Provinz 32,220, von den Gemeinden 35,062, zusammen 181,769 fr. Subsidien bezogen. 367 Schulen wurden von Privaten, 167 von frommen Schwestern, 77 von Geistlichen, 37 von den Wolthätigkeitsbüreaus, 30 von Gemeindelehrern geleitet, für 62 fehlt die diesfällige Angabe. Was die Art und den Zweck der Arbeit betrifft, so wurde 1850 in 560 Schulen nur die Spitzenfabrikation, in 160 auch Stricken und Nähen, und in 20 Schulen andere Gewerbe gelehrt; in 296 Schulen wurde für Rechnung der Anstalt, in 172 für Private, in 267 für die Zöglinge oder ihre Verwandten und in 5 auf Rechnung der Wolthätigkeitsbüreaus gearbeitet; in 645 Schulen wurden die Fabrikate zu den gewöhnlichen, in 21 über und in 74 unter dem Herstellungspreis verkauft.

III. Betteldepôts (Dépôts de mendicité), in welchen die wegen Betteln und Landstreicherei Verurtheilten zur Abbüssung ihrer Strafe untergebracht, aber auch freiwillige mit der Autorisation des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ihres Geburts- oder Wohnorts versehene Individuen aufgenommen werden, bestehen gegenwärtig fünf, und zwar zu La Cambre für Brabant, zu Hoogstraeten für Antwerpen, zu Mons für Hennegau, Namur und Luxemburg, zu Reckheim für Limburg und Lüttich, und zu Brügge für beide Flandern. Nachstehende Tabelle giebt für jedes dieser Institute die Anzahl der Verurtheilten und der freiwillig Eingetretenen während der 20 Jahre 1831—50, und zwar für 1831—45 nach Jahrfünfen, für 1846—50 nach Jahren.

Jahre	La Cambre		Hoogstraeten.		Mons.		Brügge.		Reckheim.		Alle fünf Anstalten.		
	Freiwillige.	Verurtheilte.	Freiwillige.	Verurtheilte.	Freiwillige.	Verurtheilte.	Freiwillige.	Verurtheilte.	Freiwillige.	Verurtheilte.	Freiwillige.	Verurtheilte.	Zusammen.
1831—35	2,668	392	253	1199	217	214	1,508	740	90	377	4,736	1,922	6.658
1836—40	4,193	515	531	298	1,401	446	1,946	826	155	464	8,226	2,549	10.775
1841—45	9.512	1,045	651	521	1,487	1,352	6,486	1,731	415	615	18,551	5.064	23.615
1846	3,633	668	95	180	319	1,330	878	1,024	148	303	5,073	3.505	8,578
1847	4.495	996	108	173	195	1,452	964	1,302	112	236	5,874	4,159	10,033
1848	1,462	1,062	30	141	70	568	1,191	691	61	213	2,814	2,675	5,489
1849	428	1,709	6	375	37	938	1,379	1,117	57	293	1,907	4,432	6.339
1850	102	1,228	3	417	31	620	203	1,370	26	439	445	4,074	4,519
Summa . .	26,573	7,615	1,677	2,304	3,757	6.720	14,555	8,801	1,064	2,940	47,626	28,380	76,006

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, hat während der zwei Jahrzehnte die Bevölkerung der Depôts stets zugenommen und namentlich im J. 1847 mehr als die doppelte Höhe des mittlen Durchschnitts von 1831—35 erreicht; auch ist bis 1845 die Zahl der freiwillig Zugelassenen grösser als die der verurtheilten Bettler, während in den Nothjahren 1846—47 die numerische Differenz der beiden Klassen viel geringer wird. Mit der steten Zunahme der Bevölkerung steigt auch die Zahl der Aufenthaltstage und selbstverständlich die Unterhaltungskosten, wie dies nachstehende Tabelle zeigt, in welcher diese beiden Elemente ebenfalls für 1831—45 nach Jahrfünfen und dann nach Jahren gegeben sind:

Jahre	La Cambre		Brügge.		Mons.		Hoogstraeten.		Reckheim.		Alle fünf Depôts.	
	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.	Aufenthaltstage.	Unterhaltungskosten.
		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.
1831—35	1,945,852	677,110	754,853	237,985	428,233	152,552	447.649	153,704	368.356	128,187	3,944,943	1,349,538
1836—40	2,340,231	878,110	801,088	284,108	576,784	216,814	548,716	185,193	422,211	158,198	4,709,030	1,722,423
1841—45	3.208,545	1,332,882	1,270,034	474,347	755,558	333,328	627,021	217,262	602,175	258,097	6,463,453	2,715,917
1846	882,550	365,572	240,878	91,533	216,415	101,550	116,624	45,483	161,897	72,853	1,547,864	667,991
1847	876,334	425,600	256,523	153,600	217,440	104,160	134,516	63,450	165,852	83,000	1,650,665	929,810
1848	762,177	„	240,648	120,000	162,524	68,000	143,371	60,000	182,899	91,500	1,491,619	339,500
1849	569,675	365,460	291,692	105,835	179,395	87,600	127,641	50,552	177,928	72,657	1,345,731	682,144
1850	484,928	226,740	278,124	„	195,827	75,349	133,590	„	177,069	„	1,269,538	„

IV. Die Nahrungskrisis von 1846—47 hatte die Gefängnisse und Bettlerdepôts auch mit Kindern und jungen Leuten beiderlei Geschlechts überfüllt. Nach einer im J. 1848 veranstalteten Aufnahme fanden 1845 in den Gefängnissen 2575, in den Depôts 1823, 1846 dort 5886 und hier 2914, 1847 dort 9352 und hier 3697,

also während drei Jahre 17,813 in den Gefängnissen, 8434 in den Bettelhäusern Aufnahme. Diese traurigen Verhältnisse veranlassten die Regierung auf Mittel zu denken, wie dem Umsichgreifen dieses Uebels Einhalt zu thun und einerseits die Kinder vom Betteln und Diebstahl abgehalten, andererseits die Bestraften von den erwachsenen Sträflingen geschieden und dadurch einem immer unheilvoll wirkenden Kontakt zu entziehen wären. Ein vom Justizminister am 17. November 1845 den Kammern unterbreitetes und am 3. April 1848 promulgirtes Gesetz bestimmt, dass die bestehenden Betteldepôts fernerhin nur zur Aufnahme erwachsener Armen, Bettler und Vagabonden dienen, hingegen für die unter 18 Jahr alten besondere derartige Anstalten errichtet, die in der Weise organisirt werden sollen, dass die Knaben zu Feldarbeiten angehalten werden können. Die beiden Geschlechter sind gesondert unterzubringen. Die Kosten hat vor Allem die Gemeinde zu tragen, in welcher der Sträfling sein legales Hülfsdomizile hat. Das erwähnte Gesetz hat 600,000 fr. zur Errichtung der ersten zwei derartigen Anstalten, eine für Knaben, die andere für Mädchen angewiesen. Die erste ist zu Ruysselede in Westflandern bereits in voller Thätigkeit und zählt an 500 Knaben.... Einen verwandten Zweck verfolgt die durch königlichen Erlass vom 4. Dezember 1835 angeregte und durch den Erlass vom 14. Dezember 1848 organisirte Patronage der entlassenen Sträflinge. Mehre Privatgesellschaften hatten sich schon früher dieser Aufgabe unterzogen. Der letzterwähnte Erlass setzte aber zu diesem Behufe in jedem friedensrichterlichen Kanton eine eigene Kommission ein, deren Präsidium dem Friedensrichter zustehet. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auch auf die aus den Besserungsschulen entlassenen Kinder. Ausserdem bestehen mehre Privatvereine und Anstalten zur Beschützung und Aufnahme der das Gefängniss oder den entarteten Lebenswandel reuig verlassenden Frauen und Mädchen, namentlich zu Antwerpen, Brüssel, Lüttich und Gent.

Viertes Kapitel.

Versorgungsanstalten.

I. Nach Art. 92 des Gemeindegesetzes haben Bürgermeister und Schöffen dafür zu sorgen, dass in jeder Gewerbestadt eine Sparkasse bestehe. Da jedoch in allen diesen Städten bereits derartige von finanziellen Gesellschaften gegründete Anstalten existiren, so glaubten sich bisher die Behörden nicht verpflichtet, jener Weisung nachzukommen, wiewol die bestehenden, allen Fluktuationen der politischen und finanziellen Verhältnisse ausgesetzten Privatanstalten dem vom Gesetz angestrebten Zweck durchaus nicht genügen und namentlich der arbeitenden Klasse nicht jene Vortheile bieten welche ihr die Gesetzesverfügung verschaffen gewollt. Die „allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der Nationalindustrie“ hat in den bedeutendsten Städten sämmtlicher Provinzen Sparkassen errichtet. Die Gesammtsumme der von Privaten und Behörden bei ihr hinterlegten Gelder betrug am 31. Dezember 1832 nur 917,677 fr. 15 c., war aber zu gleichem Datum 1833 schon auf 4,428,855 fr. 64 c,; 1835 auf 18,379,242 fr. 36 c; nach Ablauf des nächsten Jahrfünf (31. Dez. 1840) auf 49,477,574 fr. 30 c., nach dem zweiten Jahrfünf (1845) auf 52,923,302 fr. 30 c. gestiegen. Sie erhielt sich in den nächsten 2 Jahren auf gleicher Höhe, fiel aber 1848 in Folge der politischen Krisis, welche die Gesellschaft zur Reduktion der Interessen veranlasste, auf 22,510,367 fr. 15 c. herab und erhob sich in den Jahren 1849—50 nur wenig über diese Summe. Was die Privateinlagen speziell betrifft, so waren am 31. Dez. 1848 ihrer 17,454 mit 14,862,464 fr. 23 c.; 1849: 19,600 Einleger mit 15,406,977 fr. 53 c.; 1850: 23,302 mit 17,024,396 fr. 65 c. Die durchschnittliche Summe jeder Einlage war also in den 3 Jahren: 852; — 786; — 731 fr.... In der Sparkasse der belgischen Bank wurden vom 30. Oktober 1843 bis 31. Dezember 1848 von Verwaltungsbehörden 115,231 fr. 77 c., von Privaten 6,844,339 fr. 46 c. unterlegt. Ausserdem bestanden 1840 noch die von der lütticher Bank, der Gesellschaft „Union“, dem Leihhaus zu Nivelles und den Gemeindeverwaltungen zu Mecheln und Tournay gegründeten Sparkassen; doch haben die ersten drei seitdem ihre Wirksamkeit eingestellt.

II. Die Gesellschaften gegenseitiger Unterstützung, deren manche sehr alt, und von denen die meisten eine musterhafte Organisation besitzen, sind theils von den Arbeitern selbst, theils von den Fabrikherren gegründet und bezwecken hauptsächlich die Unterstützung der kranken Arbeiter. Nach dem, am 21. Januar 1851 den Kammern unterbreiteten Bericht bestehen gegenwärtig in 35 Ortschaften der sieben Provinzen — Lim- und Luxemburg besitzen deren keine — 211 solcher Anstalten mit 24,367 Mitgliedern, und zwar in

Antwerpen 31, Brabant 33. Westflandern 49, Ostflandern 42, Hennegau 46, Lüttich 3 und Namur 7. Durch das Gesetz vom 3. April 1851 wurde die Regierung zur Anerkennung der Unterstützungsgesellschaften ermächtigt, wodurch diese in vielen Beziehungen die Rechte öffentlicher Körperschaften erlangen. Der von der Regierung gegebenen Anregung ist es auch namentlich zu verdanken, dass während der letzten Jahre sich mehre Gesellschaften nach dem Muster der preussischen zum Ankauf von Wintervorräthen gebildet. Im J. 1850 bestanden bereits sechs solche Gesellschaften: zu Mecheln, Löwen, Dixmude, Wetteren, Froyennes, Ath und Mons.

III. Einen weiterreichenden Zweck als die ebenangeführten Gesellschaften, haben die **Versorgungskassen**, welche nicht blos den Kranken und Bedürftigen augenblickliche Hülfe geben, sondern den kranken, verwundeten, siechen und invaliden Arbeitern, ihren Witwen und Waisen bleibendere Unterstützung zu gewähren suchen. Diese Kassen sind besonders nöthig bei jenen Gewerben, die mit vielen Gefahren verbunden sind, und es bestehen solche Kassen für die Minen-, für die bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, für die Fischer und Piloten und viertens für die unter dem belgischen Pavillon segelnden Seemänner.

Für die **Minenarbeiter** bestehen 6, in den Jahren 1838—1844 gegründeter Versorgungskassen: die von Lüttich, Namur, Mons, Charleroi, des Zentrums, und endlich die von Luxemburg. Ihre Einnahmen bestehen: 1) in dem durchschnittlich 2 % betragenden Abzug vom Lohn der Arbeiter; 2) der Subvention des Lohngebers; 3) den Zinsen der ausgeliehenen Kapitale und ausserordentlichen Einnahmen; 4) in Dotationen und Unterstützungen des Staats und der Provinz; 5) in Privatgaben und Vermächtnissen. Die Unterstützungen, welche die Kasse gewährt, bestehen in lebenslänglichen oder zeitweiligen Pensionen; erstere werden den durch einen bei der Arbeit vorgekommenen Unglücksfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern, den Witwen und selbst den Eltern und Grosseltern gewährt, wenn der bei der Arbeit Getödtete ihr einziger Ernährer war; zeitweilige Pensionen werden den verwaisten Kindern der Verunglückten bis zu ihrem 12. Jahre gewährt. Ausser den 6 allgemeinen Kassen, aus denen diese Hauptunterstützungen fliessen, bestehet an jeden Minenbetrieb eine besondere fast nur von den Arbeitern unterhaltene Kasse zur Unterstützung der kranken oder verwundeten Arbeiter. Die gesammten Einnahmen der 6 Zentralkassen beliefen sich 1851 auf 367,900 fr. 70 c., und war hiebei der Abzug vom Arbeiterlohn 131,679 fr. 86 c., Zuschuss des Lohngebers ebenfalls 131,679 fr. 86 c., des Staats 43,850 fr., andere Einnahmen 60,690 fr. 98 c.; die besondern Unterstützungskassen hatten ein Einkommen von 362,689 fr. 93 c., und zwar betrug der Antheil der Arbeiter 302,265 fr. 10 c., der Lohngeber 60,424 fr. 83 c. Die Zentralkassen verausgabten an Pensionen und Unterstützungen 291,316 fr. 44 c., an Verwaltungskosten 25,586 fr. 34 c., zusammen 316,902 fr. 78 c.; die besondern Kassen 349,769 fr. 7 c. Das Gesammteinkommen der Kassen beider Art betrug somit 730,590 fr. 63 c.; die Gesammtausgaben 666,671 fr. 85 c., und es blieb somit ein Ueberschuss von 63,918 fr. 78 c. Die nachstehende Tabelle giebt für die letzten 5 Jahre 1846—50 den Stand der Einnahmen und Ausgaben der beiderartigen Kassen:

Jahr	Zentralkassen.			Besondere Kassen.		
	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
1846	325,441; 26	203,966; 48	121,474; 78	355,421; 22	318,675; 29	36,745; 93
1847	365,428; 71	252,811; 57	112,617; 14	435,429; 23	381,579; 37	53,849; 86
1848	307,976; 15	279,899; 37	28,076; 78	349,304; 58	327,004; 04	22,300; 54
1849	330,214; 78	292,252; 24	37,962; 54	350,974; 95	349,876; 82	1,098; 13
1850	367,900; 70	316,902; 78	50,997; 92	362,689; 93	349,769; 07	12,920; 86
Summa .	1,696,961; 60	1,345,832; 44	351,129; 16	1,853,819; 91	1,726,904; 59	126,915; 32
Mittel . .	339,392; 32	269,166; 49	70,025; 83	370,763; 98	345,380; 92	25,383; 06

Die im J. 1838 gegründete, am 1. Juli 1845 erweiterte und im Dez. 1846 in mancher Beziehung umgestaltete Unterstützungs- und Pensionskasse für die Arbeiter an den Staatseisenbahnen hat dieselben Einkommensquellen, wie die Kassen der Minenarbeiter. Sie gewährt den kranken und verwundeten Arbeitern eine zwischen $^2/_4$ — $^3/_4$ schwankende, oft volle $^4/_4$ ihres Lohnes erreichende Unterstützung, den Witwen und Waisen der Arbeiter, welche fünf Jahre in die Kasse gesteuert, 8, 12 bis 15 fr. monatlich, und den Mitgliedern, welche nach einer fünfjährigen Kontribution wegen Alter oder Schwächlichkeit ausser Thätigkeit gesetzt wurden, eine im Durchschnitt 15 fr. monatlich betragende Unterstützung. Der 1849 veröffentlichte Bericht über die Opera-

tionen der Kasse ergiebt, dass Ende 1848 an den Lasten und Wolthaten derselben sich 4314 Personen, wovon 1114 Junggesellen, 117 Witwer, 3071 Verheirathete und 12 Frauen, zusammen mit einem Familienstand von 12,525 Mitgliedern betheiligt. Vom 1. Juli 1845 bis 31. Dez. 1848 waren 2438 Krankheitsfälle vorgekommen, von denen 142 den Tod herbeiführten. Sie machten zusammen die Betreffenden für 53,070 Tage arbeitsunfähig, während welcher sie, die Kosten der Behandlung inbegriffen, im Durchschnitt täglich 1 fr. 95 c. erhielten. Im selben Zeitraum kamen 789 Verwundungen vor, von denen 19 den Tod herbeiführten und die 17,561 Tage der Arbeitsunfähigkeit veranlassten, während welcher, die Behandlungskosten inbegriffen, der Arbeiter täglich 2 fr. 24 c. kostete. Vom 1. Okt. 1838 bis Ende 1850 betrug das Gesammteinkommen der Kasse 652,985 fr. 84 c., wobei die Beiträge der Arbeiter mit 498,722 fr. 20 c., des Staats mit 20,000 fr.; die Ausgabe 456,296 fr. 65 c., wovon persönliche Unterstützung an Verwundete und Kranke 215,789 fr., Behandlungskosten 119,198 fr., Pensionen an Arbeiter, Witwen und Waisen 90,158 fr.

Gleiche Versorgungskassen bestehen für die Fischer und Piloten der Häfen zu Ostende, Blankenbergh, Heyst und Adinkerke. Im J. 1850 betrug die Einnahme der ostender Kasse 37,244 fr. 88 c., die Ausgabe 11,519 fr.; in den drei übrigen Häfen zusammengenommen das Einkommen 30,402 fr. 58 c., die Ausgaben 9205 fr. 28 c. Für die unter belgischem Pavillon reisenden Seemänner bestehet zu Antwerpen eine eigene Kasse, welche denselben Zweck wie die in den letzten 2 §§. angeführten Kassen verfolgt und auch dieselben Einkommensquellen hat. Die Zahl ihrer Theilnehmer ist an 1500; im J. 1850 betrug ihre Einnahme 46,710 die Ausgabe 44,054 fr. 10 c., so dass am 31. Dez. 1850 ein Ueberschuss von 2755 fr. 90 c. blieb. Die Regierung steuert 10,000 fr. jährlich.

IV. Ausser den bisher angeführten, unter Mitwirkung der Regierung und ihrem direkten Schutze bestehenden Versicherungsgesellschaften bestehen in mehren Bergwerken und Fabriken eigene Versorgungskassen, die ihr Entstehen grösstentheils der Initiative der Chefs dieser Unternehmungen verdanken. Der enge Raum gestattet uns jedoch nicht, auf diese Institute, deren manche wirklich musterhaft, hier näher einzugehen. Wir wollen zum Schluss dieses Abschnittes nur noch Einiges über die Thätigkeit des Staats in der Sfäre der öffentlichen Wolthätigkeit bemerken. Sein Einfluss ist im Grunde ein geringer und beschränkt sich auf gewisse Aufmunterung und eine gewisse Ueberwachung und Kontrole, welche aber nie hemmend in die freie Wirksamkeit der Provinzial-, Gemeinde- und Wolthätigkeitsbehörden eingreift. Was die Art und Ausdehnung der vom Staat zur Erleichterung oder zur Verhütung des Elends gewährten Geldunterstützungen betrifft, die theils von dem Ministerium des Innern, theils vom Justizministerium ausgehen, so bestehen dieselben nach den Budgetansätzen von 1851 in folgenden Posten:

Ministerium	Posten	fr.
des Innern.	Für den Primärunterricht	1,199,731
	Für den Unterricht der Taubstummen und Blinden	16,000
	Zu Gunsten der Leinenindustrie	140,000
	Gesundheitspflege	70,000
	Für den Spezialfond der Septemberverwundeten	22,000
	Medaillen und Geldbelohnungen für Thaten der Hingebung und des Muthes	7,000
	Veröffentlichung des populären Museums	3,000
der Justiz	Unterhaltung und Transport der Bettler, deren Hülfsdomizil unbekannt	30,000
	Subsidien für verschiedene Wolthätigkeitszwecke	280,000
	Gründung der Besserungsschulen	275,000
	Summa	2,042,731 fr.

Diese Summe von 2,042,731 fr., welcher noch der 45,000 fr. betragende Posten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und Subsidien für die Versorgungskassen und Belohnung für seltene Aufopferung hinzuzufügen, umfasst die finanzielle Thätigkeit des Staats auf dem Gebiete der öffentlichen Wolthätigkeit, für die er jedoch anderweitig sehr thätig ist, theils durch die vielen diesfälligen Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die wir bereits in diesem und in den vorigen zwei Abschnitten kennen gelernt, theils durch spezielle, einzelne Klassen und Anstalten betreffende Anordnungen, welche theils dem Elend abhelfen, theils ihm vorbeugen sollen, deren Aufzählung wir uns aber, des beschränkten Raumes halber, hier versagen müssen.

Neunter Abschnitt.*)

Justiz.

Die richterliche Gewalt wird von den Höfen und Tribunalen geübt. Zivilstreitigkeiten gehören ausschliesslich, politische nur theilweise vor die Tribunale, da für Angelegenheiten, welche die Staatskomptabilität, Wahlen, Steuer, Miliz, Zivilgarde und Hülfsdomizil betreffen, gesetzlich besondere Gerichtsbarkeiten bestehen. Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen, Niemand anders als in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen verfolgt werden. Mit Ausnahme des Ertapptwerdens auf frischer That, kann Niemand verhaftet werden ohne begründete Weisung des Richters, die ihm im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens in den nächsten 24 Stunden zugestellt werden muss. Strafen können nur kraft des Gesetzes eingeführt und angewendet, Tribunale und Gerichtsbarkeiten nur kraft des Gesetzes errichtet und keine ausserordentliche Kommissionen oder Tribunale eingesetzt werden. Niemanden kann sein Eigenthum anders als im Gemeininteresse entzogen werden, in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen und nach vorhergegangener gerechter Entschädigung.... Dies sind, mit der Unverletzlichkeit der Wohnung, der Abschaffung der Güterkonfiskation und des bürgerlichen Todes, die verfassungsmässigen Garantien, welche der belgischen Gerichtsverwaltung zur Grundlage dienen.

Erstes Kapitel.

Gerichtsorganisation.

1. Die bürgerliche und Kriminaljustiz wird unter der höhern Kontrole des Kassationshofes von den Appellationshöfen, dem Militärgerichtshof, den Geschwornengerichten, erstinstanzlichen und Handelstribunalen, Kriegsräthen, Friedensgerichten und den Räthen der Prud'hommes geübt.... Der einzige, zu Brüssel residirende Kassationshof, aus 1 ersten, 1 Kammerpräsidenten und 15 Räthen bestehend, erkennt, Ministeranklagen ausgenommen, nicht über die Streitfrage selbst. Das Amt des öffentlichen Anklägers wird von einem Generalprokurator und 2 Generalanwälten ausgeübt.... Appellationshöfe bestehen 3, nämlich in Brüssel für Antwerpen, Brabant und Hennegau, in Gent für beide Flandern, in Lüttich für Lüttich, Namur, Lim- und Luxemburg. Das Personal derselben erlitt durch das Gesetz vom 15. Mai 1849 eine nicht unbeträchtliche Verminderung.... Ein Tribunal erster Instanz bestehet in jedem der 26 Gerichtsbezirke und übt dasselbe ausser den vom Gesetz ihm zugewiesenen Zivilangelegenheiten auch die Funktionen des Korrektionstribunals und entscheidet, ohne öffentliches Ministerium, in Handelsangelegenheiten, wenn im Bezirke kein besonderes Handelstribunal bestehet. Das Gesetz vom 15. Juni 1849 verordnete auch hier eine Reduktion des Personals und zwar soll — je nachdem die Plätze allmälig frei werden — das Tribunal zu Mons von 9 auf 8, das brügger von 9 auf 7, das antwerpener von 7 auf 6, das namurer von 9 auf 6, das arloner von 6 auf 4 und das von Tongres von 7 auf 4 Mitglieder reduzirt werden. In jedem Gerichtsbezirk wird auf 3 Jahre vom König unter den Richtern des Ziviltribunals 1, und wenn der Dienst es heischt, 2 Instruktionsrichter ernannt; im brüsseler Bezirk bestehen gesetzlich 3. 1 königl. Prokureur versieht bei jedem erstinstanzlichen Tribunale das Amt eines Staatsanwalts.... Die Handelstribunale wurden kraft des Dekretes vom 6. Oktober 1809 gegründet und bestehen heute in folgenden Städten: Antwerpen, Brüssel, Löwen, Mons, Tournay, Brügge, Ostende, Courtrai, Gent, St. Nikolas, Lüttich, Verviers und Namur. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, wenigstens 2 und höchstens 8 Richtern und einer durch die Bedürfnisse des Dienstes bestimmten Anzahl von Suppelenten. Die Mitglieder der Tribunale werden von den Notabeln der Stadt gewählt, deren Liste der ständige Provinzialausschuss entwirft. Im J. 1850 war in den 13 Handelsstädten die Gesammtzahl der Notabeln 1754, und zwar in

*) Von Herrn **Lentz**, Divisionschef im Justizministerium.

Antwerpen	107	Mons	46	Ostende	45	St. Nikolas	48
Brüssel	280	Tournay	46	Courtrai	79	Lüttich	568
Löwen	96	Brügge	89	Gent	126	Verviers	194

und in Namur 30. Bei jedem Handelstribunal ist ein Registrator angestellt, aber keine Staatsanwaltschaft.... Friedensgerichte bestehen 203 in den 26 Gerichtsbezirken, die sich nach der ältern, aber mit geringen Abweichungen auch durch das Gesetz vom 8. Mai 1847 aufrechterhaltenen Kantonalabtheilung folgenderweise auf die Provinzen vertheilen:

Antwerpen	19	Ostflandern	32	Limburg	13
Brabant	22	Hennegau	29	Luxemburg	20
Westflandern	31	Lüttich	22	Namur	15

Jedes Friedensgericht zählt 1 Friedensrichter, 2 Stellvertreter und 1 Registrator. Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1849 kann Niemand zum Friedensrichter ernannt werden, wenn er, neben andern Erfordernissen, nicht das Doktorat der Rechte erlangt hat.... In jedem Kanton bestehet ausserdem ein vom Friedensrichter und seinem Registrator gebildetes Polizeitribunal, bei welchem der Lokalpolizeikommissär das öffentliche Ministerium vertritt. In den Gemeinden mit mehren Friedensgerichten lösen die Friedensrichter einander beim Polizeitribunal ab.... Die Prud'hommes-Räthe (Conseil des Prud'hommes) bilden eine Art Handelsfriedensgerichte. Bis 1843 bestanden sie nur in Gent und Brügge; das Gesetz vom 9. April 1842 ermächtigte die Regierung zu deren Einsetzung in Antwerpen, Brüssel, Löwen, Courtrai, Ypres, Alost, Lokeren, Renaix, St. Nikolas, Ostende, Mons, Charleroy, Tournay, Lüttich, Verviers und Namur; doch wurde in den letztgenannten 7 Orten von dieser Ermächtigung noch keine Anwendung gemacht. Hingegen wurden kraft späterer Gesetze in Termonde, Roulers, Deur und Paturages Friedensgerichte eingesetzt. Der Rath, der in Brüssel 15, in den übrigen Orten 9 bis 5 Mitglieder zählt, bestehet zur einen Hälfte aus Fabrikanten, zur andern aus den Vorstehern der Werkstätten, Werkführern und patentirten Arbeitern. Der Rath ernennt alljährlich aus seiner eigenen Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

II. Die nachfolgende Tabelle giebt die allgemeine Uebersicht des Personals der bisher angeführten Gerichtsbarkeiten nach dem Gesetz vom 15. Juli 1849, welches dasselbe vielfach reduzirte:

Höfe und Tribunale.		Höfe und Tribunale erster Instanz.									Prud'hs.					
		Erste Präsid. u. Präsidenten.	Kammer- und Vizepräsidenten.	Räthe u. Richter.	Instruktionsrichter.	General- u. kön. Anwälte.	Auditoren.	Generaladvok. u. Stellvertreter.	Präsid. u. Richter d. Handelstribun.	Friedensrichter.	Präsidenten u. Vizepräsidenten.	Mitglieder.	Registratoren d. Höfe u. erstinstanzl. Trib.	Hülfsregistratoren.	Registratoren der Handelstribunale.	Sekretäre u. Com.
Kassationshof		1	1	15	„	1	„	2	„	„	„	„	1	2	„	2
Appellationshöfe	Brüssel	1	2	18	„	1	„	5	„	„	„	„	1	6	„	4
	Gent	1	1	11	„	1	„	4	„	„	„	„	1	3	„	4
	Lüttich	1	1	13	„	1	„	4	„	„	„	„	1	4	„	4
Tribunale erster Instanz.																
	Brüssel	1	2	7	3	1	1	4	9	10	2	13	1	7	1	3
Erste Klasse	Antwerpen	1	1	3	1	1	1	2	9	7	2	7	1	3	1	1
	Gent	1	1	4	2	1	1	2	5	14	2	7	1	5	1	5
	Lüttich	1	1	4	2	1	1	2	5	9	„	„	1	5	1	2
Zweite Klasse	Mons	1	1	5	1	1	1	2	5	9	4	6	1	4	1	2
	Tournay	1	1	4	1	1	„	2	5	11	„	„	1	3	1	1
	Brügge	1	1	4	1	1	1	2	10	9	2	7	1	4	2	1
	Tongres	1	„	2	1	1	„	1	„	7	„	„	1	2	„	1
	Arlon	1	„	2	1	1	„	1	„	6	„	„	1	3	„	1
	Namur	1	1	3	1	1	1	2	5	6	„	„	1	3	1	1
	Verviers	1	„	2	1	1	„	1	4	6	„	„	1	2	1	1
Dritte Klasse	Löwen	1	„	2	1	1	„	1	5	7	2	7	1	2	1	1
	Mecheln	1	„	2	1	1	„	1	„	6	„	„	1	2	„	1
	Charleroy	1	1	4	1	1	„	2	„	9	„	„	1	3	„	1
	Audenarde	1	„	2	1	1	„	1	„	8	2	3	1	2	„	1
	Termonde	1	„	2	1	1	„	1	4	10	5	18	1	3	1	1
	Courtrai	1	„	2	1	1	„	1	4	11	4	10	1	2	1	1
	Ypres	1	„	2	1	1	„	1	„	7	2	5	1	2	„	1
Vierte Klasse	Hasselt	1	„	2	1	1	„	1	„	6	„	„	1	1	„	1
	Nivelles	1	„	2	1	1	„	1	„	5	„	„	1	2	„	1
	Turnhout	1	„	1	1	1	„	1	„	6	„	„	1	1	„	1
	Furnes	1	„	1	1	1	„	1	„	4	„	„	1	1	„	1
	Huy	1	„	2	1	1	„	1	„	7	„	„	1	2	„	1
	Marche	1	„	1	1	1	„	1	„	7	„	„	1	1	„	1
	Neufchateau	1	„	1	1	1	„	1	„	7	„	„	1	1	„	1
	Dinant	1	„	2	1	1	„	1	„	9	„	„	1	2	„	1

III. Die unter der niederländischen Regierung abgeschafften und vom Nationalkongress am 19. Juli 1831 wiederhergestellten Geschwornengerichte bestehen in jeder Provinzialhauptstadt; das limburger jedoch residirt zu Tongres. Die Jury bestehet aus 12 Mitgliedern, welche der Staatsanwalt und der Angeklagte aus einer, 30 durchs Loos gezogene Namen enthaltenden Liste wählen. Nach dem erwähnten Dekret sollte die dem Looszichen zugrundeliegende Liste alle Jene umfassen, welche berechtigt sind als Geschworne zu fungiren; das Gesetz vom 15. Mai 1838 hat jedoch ein Epurationssistem eingeführt, nach welchem nur ¼ der Geschwornen auf den der Loosung zugrundegelegten Listen stehen bleibt. Die Geschwornenlisten werden von den ständigen Ausschüssen angefertigt, die Streichung von den Präsidenten der erstinstanzlichen Tribunale unter Mitwirkung der Appellhöfe und des Staatsanwaltes vorgenommen. Geschworner ist erstens, wer den gesetzlich vorgeschriebenen direkten Steuerbetrag an den Staat entrichtet. Dieser Zensus beträgt in den Hauptstädten der Provinzen Antwerpen, Brabant und Westflandern 250, Ostflandern, Lüttich und Hennegau 200, Namur 140, Luxemburg 120 und Limburg 110 fr.; in allen andern Ortschaften der Provinzen Lim- und Luxemburg 90, der Provinz Namur 120, der übrigen 6 Provinzen 170 fr. Geschworne sind ausserdem, ohne Zensus, die Mitglieder der Repräsentantenkammer und der Provinzialräthe, die Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderäthe, Sekretäre und Einnehmer der über 4000 S. starken Gemeinden; Doktoren aller Fakultäten und Aerzte, Notäre, Advokaten, Agenten und endlich die wenigstens 1000 fr. jährlich beziehenden Staatspensionäre. Die nachfolgende Tabelle giebt vom J. 1850 für jede Provinz die Anzahl der in die ursprünglichen Listen eingetragenen Geschwornen, mit Unterscheidung der Haupt- und andern Orte wie der kraft ihres Zensus und der kraft anderweitiger Qualitäten zum Geschwornenamt Berechtigten:

Geschworne kraft		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien
des Zensus	Hauptorte	574	852	220	341	154	386	63	53	192	2,835
	And. Orte	442	1,070	849	849	1.102	668	571	455	488	6,494
anderer Qualitäten	Hauptorte	91	197	62	219	63	274	15	10	25	956
	And. Orte	340	617	660	758	659	220	79	64	127	3,524
Zusammen		1,447	2,736	1.791	2,167	1.978	1,548	728	582	832	13,809

Das ofterwähnte Gesetz vom 15. Juli 1849 hob die Ungleichheit auf welche früher betreffs der Zusammensetzung der Jury in den verschiedenen Provinzen geherrscht, und bestimmte, dass das Geschwornengericht überall von einem Mitglied des Appellhofes präsidirt werde, ausserdem aus zwei Richtern (die unter den ältesten Präsidenten und Richtern des erstinstanzlichen Tribunals am Versammlungsorte der Assissen gewählt werden), dem Generalprokurator oder einem seiner Substituten in jenen Provinzen wo Appellhöfe bestehen, und in den übrigen Provinzen aus dem königl. Prokurator oder einem seiner Stellvertreter, und endlich dem Registrator des erstinstanzlichen Tribunals zusammengesetzt sei.

IV. Betreffs der Militärgerichtsbarkeit bestehen im Allgemeinen noch die holländischen Verfügungen; doch wurde der von der provisorischen Regierung eingesetzte hohe Militärgerichtshof durch das Gesetz vom 29. Januar 1849 in seinem frühern Wirkungskreis derart beschränkt, dass einerseits die Urtheile der Provinzialkriegsräthe nicht mehr zur Ausführung seiner vorgängigen Bestätigung bedürfen und dass gegen seine eigenen Urtheile appellirt werden kann. Sein Sitz ist zu Brüssel und er bestehet aus einem präsidirenden Rath des brüsseler Appellhofs und 4 höhern Offizieren. Das öffentliche Anklägeramt übt der Generalauditor oder sein Stellvertreter.... Gewöhnliche Kriegsgerichte bestehen in jeder Provinz, mit Ausnahme Luxemburgs, das in dieser Beziehung zu Namur gehört. Das Kriegsgericht bestehet aus 7, vom Provinzialkommandanten ernannten Offizieren und tritt zusammen auf Aufforderung des Provinzial-Militärauditors, so oft eine oder mehre Gegenstände der Erledigung entgegensehen; der Auditor, welcher Lizentiat oder Doktor des Rechts sein muss, übt die Funktionen des Instruktionsrichters, des Staatsanwaltes und des Registrators. Ausser den Provinzialkriegsgerichten werden in Kriegszeiten fürs Lager ein oder mehre Kriegsräthe gebildet, deren Wirksamkeit sich nur auf die Lagertruppen erstreckt. Die permanenten Feldkriegsgerichte, welche seit 1831 bestanden, wurden durch Erlass vom 18. Juni 1839 in Folge des zwischen Belgien und Holland geschlossenen Friedens aufgelöst.

V. Ergänzt wird endlich das Gerichtspersonal durch die Advokaten und Gerichtsboten einer- und die Notäre andererseits. Die Advokaten und Gerichtsboten, deren Zahl eine festgesetzte, werden beim Kassationshof, bei den Appellationshöfen und den erstinstanzlichen Tribunalen auf Unterbreitung des betreffenden Gerichtshofes und Tribunals vom König ernannt; die Gerichtsboten bei den Friedensgerichten werden von den Friedensrichtern unter den im Bereich des Kantons residirenden Gerichtsboten der Appellhöfe oder erstinstanzlichen Tribunale gewählt, uud kann der Friedensrichter höchstens 2 ernennen; heischt es der Dienst, so kann der König auf Antrag des Bezirkstribunals deren Vermehrung gestatten. Die Handelstribunale haben 2 Gerichtsboten, welche, so weit möglich, unter den gewöhnlichen Gerichtsboten gewählt werden sollen. Jedes Kriegsgericht hat einen mit Vollstreckung der Urtheile beauftragten Militärprofoss, der vom Auditor, wo möglich unter den pensionirten Soldaten, gewählt wird.... Das Notariat ist im Wesentlichen noch heute nach dem Gesetz vom 25. Ventôse J. XI. geregelt. Die Notäre sind auf lebenslänglich eingesetzt. Ihr Amt üben sie in den Städten mit einem Appellhof in dessen Umkreis, in den Städten mit einem erstinstanzlichen Tribunale im Wirkungskreis des Tribunals, ausserdem je im Umfang des Friedensgerichtes. In Städten von 100,000 und mehr Einw. wird je für 6000 E. 1 Notär ernannt, sonst wenigstens 2 und höchstens 5 für jeden friedensrichterlichen Kanton. Von den 203 Kantonen haben 79 unter 5, 49 eben 5 und 30 Kantone über 5 Notäre; unter diesen ist Brüssel (2 Kantone), wo ein eigenes Gesetz (26. Dez. 1846) die Ernennung von 30 Notären ermächtigt; ausserdem hat Brügge 24, Lüttich und Gent je 20, die übrigen 6—18 Notäre. Der früher von ihnen geforderten Kautionsleistung sind die Notäre durch das noch rechtskräftige holländische Gesetz vom 19. Juni 1816 enthoben worden; hingegen verlangt das Gesetz vom 15. Juli 1849 von den Notären die Ablegung einer eigenen Prüfung, deren Gegenstände gesetzlich bestimmt sind. In der nachfolgenden Tabelle geben wir für Kassations- und Appellhöfe und dann nach Provinzen für die erstinstanzlichen Tribunale die gesetzliche, von der wirklichen einigermassen abweichende Anzahl der Anwälte, Gerichtsboten und Notäre.

Gerichtspersonal	Kassationshof.	Appellhöfe.			Tribunale erster Instanz.								
		Brüssel.	Gent.	Lüttich	Antwerp.	Brabant.	Westfland	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.
Anwälte	12	18	12	20	34	40	50	44	54	44	16	24	20
Gerichtsboten	6	13	8	27	45	62	67	73	75	54	20	40	36
Notäre an den Appelhöfen u. Bezirken	»	30	20	19	29	14	27	10	27	9	8	11	12
Notäre in den Kantonen	»	45	59	33	66	59	125	85	120	52	41	85	53

VI. Die Besoldungen der Mitglieder des Gerichtsstandes sind vom Gesetz geregelt. Der Richter kann kein besoldetes Regierungsamt, keine andere Entschädigung als die Kosten der Aufenthaltsveränderung (Déplacement) annehmen und weder auf eigenem noch auf den Namen seiner Gattin oder eines Dritten Handel treiben oder an der Leitung und Verwaltung eines industriellen Unternehmens sich betheiligen. Die Besoldungen wurden seit dem französischen Regime durch die Erlasse und Verordnungen vom 18. Okt. 1814, 14. Sept. 1815, 4. April 1832 und 20. Mai 1845 immer erhöhet. Nach letzterem noch rechtskräftigem Gesetze werden beim Kassationshof der erste Präsident und Generalprokurator mit 14,000, Kammerpräsident mit 11,000, Generalanwalt mit 10,000, Räthe mit 9000, Registrator mit 5000 und der Registratorsgehülfe mit 3500; bei den Appellhöfen 1 Präsident und Generalprokurator mit 9000, Kammerpräsident und 1 Generalanwalt mit 7000, zweiter Generalanwalt mit 6500, Rath mit 6000, Stellvertreter des Generalprokurators mit 5500, Registrator mit 4000 und Registratorsgehülfe mit 3000 fr. besoldet. Bei den erstinstanzlichen Tribunalen werden der erste Präsident und der königl. Prokurator mit 6000 (Tribunale erster Klasse), 5250 (zweite Kl.), 4650 (dritte Kl.) und 4200 (vierte Kl.) fr.; die Vizepräsidenten mit 5000, — 4375, — 3875; Instruktionsrichter mit 4660, — 4080, — 3610, — 3260; Richter und Stellvertreter mit 4000, — 3500, — 3100, — 2800 fr. besoldet. Die früher ebenfalls nach der Rangordnung der 4 Klassen der Tribunale variirende Besoldung der Registratoren wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1849 überall gleichmässig auf 2200 fr. herabgesetzt. Dieses Gesetz erzielte ausserdem eine Ersparniss durch die Verminderung des Gerichtspersonals, und während nach dem Gesetz vom 20. Mai 1845 die Gesammtkosten sich auf 2,572,368 fr. erhoben, fielen sie kraft des 1849er Gesetzes auf 2,314,184 herab, und zwar vertheilte sich die Gesammtsumme in folgender Weise:

	1845.	*1849.*		*1845.*	*1849.*
Kassationshof	238,050 fr.	215,000 fr.	Friedensgericht	556.200 fr.	550,800 fr.
Appellhöfe	621,800 „	496.600 „	Militärgerichtshof	65,800 „	16,070 „
Handels- und erstinstanzl. Tribunale	1,049.265 „	1,005,895 „	Militärauditoren und Präfekten	41.253 „	29,819 „

Ausser dem fixen Gehalt beziehen die Friedensrichter und die Registratoren gewisse Nebeneinkünfte, die im Mittel bei 135 Angestellten unter 300 fr., bei 138 von 3—500, bei 117 von 500—1000, bei 24 von 1000—1500, bei 16 von 1500—2000, bei 16 von 2000—3000 und endlich bei 11 Beamten über 3000 fr. betragen. Die Anwälte werden nicht vom Staate, sondern durch die gesetzgeregelten Honorare und Emolumente besoldet. Die Mitglieder der Gerichtsbehörden, welche gesetzentsprechend ihre Entlassung fordern oder sie wegen schwerer und andauernder, sie zur Arbeit untauglich machender Krankheit erhalten, können nach den allgemeinen Normen ihre Pensionirung fordern. Im Jahrzehnt 1841 — 50 wurde an den Gerichtshöfen 1 Präsident mit 4200 fr., 5 Räthe mit (durchschnittlich) 3397, 1 Registrator mit 4040, 3 Registratorsgehülfen mit (durchschnittlich) 882, 5 Individuen des Dienstpersonals mit durchschnittlich 404 fr.; an den Tribunalen 1 Präsident mit 1719, 1 Instruktionsrichter mit 639, 2 Richter mit je 1295, 2 kön. Prokuratoren mit je 2820, 1 Vertreter mit 725, 7 Zivil- und Handelsregistratoren mit je 1895, 2 Registratorsgehülfen mit je 401, 1 Sekretär mit 366; ferner 13 Friedensrichter mit je 867, 23 Friedensgerichtsregistratoren mit je 626 und 1 Militärprofos mit 89 fr. pensionirt. . . . In den nachfolgenden Kapiteln geben wir, nachdem wir vorstehend die allgemeine Gerichtsorganisation kennen gelernt, die Thätigkeit der Gerichte und die Ergebnisse der Gerichtspflege nach ihren Hauptzweigen.

Zweites Kapitel.

Geschwornengerichte.

I. Die Geschwornengerichte haben die als Verbrechen geltenden Thaten zu richten, über die der Pönalkodex von 1810 Todesstrafe, zeitweilige oder lebenslängliche Zwangsarbeit, Deportation (die aber in Belgien aus Mangel an überseeischen Besitzungen unanwendbar), Zuchthaus, Pranger, Verbannung und bürgerliche Degradirung verhängt. Diese Hauptstrafen können noch erschwert werden durch Brandmarkung und Pranger. Erstere Strafe, welche seit 1830 allen Verurtheilten durch königliche Gnade erlassen, wurde am 31. Dez. 1849 gesetzlich abgeschafft. Die Gesetzesverfügungen vom 9. September 1814 und 20. Januar 1815 ermächtigten die Gerichtshöfe die zeitweilige Zwangsarbeit in Zuchthaus zu mildern, und für letztere die korrektionelle Haft auszusprechen, wenn mildernde Umstände vorhanden und der verursachte Schaden nicht über 50 fr. beträgt; das Gesetz vom 15. März 1838 gestattet ausserdem die mit Zuchthaus bestrafbaren Vergehen an die Korrektionstribunale zu überweisen, welchen schon das Gesetz vom 29. Februar 1832 die unter 16 Jahr alten Verbrecher zugewiesen. Diese Milderungen, welche der 1810er Kodex allmälig erfuhr, erhielten eine weitere Ausdehnung durch das Gesetz vom 15. Mai 1849, welches den Geschwornengerichte gestattet, bei mildernden Umständen die verhängte Prangerstrafe zu erlassen und selbst die Zwangsarbeit in Zuchthaus oder Haft von wenigstens sechs Monaten, die Zuchthausstrafe in eine einfache Haft von wenigstens 8 Tagen zu mildern, und dort, wo nur eine korrektionelle Strafe auszusprechen wäre, den Angeklagten bei mildernden Umständen an das korrektionelle Polizeitribunal zu überweisen. In dem Jahrzehnt 1840 — 49 hatten die 9 Assisenhöfe des Reichs in 2916 Angelegenheiten zu entscheiden, in welchen 4845 Angeklagte verwickelt waren. Hiervon waren 1113 der Verbrechen an Personen und 3732 der Verbrechen an Eigenthum angeklagt. Auf die einzelnen Jahre vertheilen sich die zwei Ziffern in folgender Weise: Es waren nämlich im J. 1840 wegen Verbrechen an Personen 159, wegen Verbrechen an Eigenthum 323 angeklagt, ferner

Jahr.	*Pers.*	*Eigenthum.*	*Jahr.*	*Pers.*	*Eigenthum.*	*Jahr.*	*Pers.*	*Eigenthum.*	*Jahr.*	*Pers.*	*Eigenthum.*
1841	112	332	1843	88	346	1845	112	275	1847	83	496
1842	107	361	1844	119	336	1846	118	498	1848	102	427

und endlich im J. 1849 wegen Verbrechen an Personen 113, an Eigenthum 338. Unter der zehnjährigen Gesammtzahl wurden 4570 kontradiktorisch, 275 in Kontumaz gerichtet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Art der Verbrechen, welcher die 4570 kontradiktorisch gerichteten Individuen angeklagt waren und der letztern Vertheilung nach den Provinzen:

Art der Verbrechen	Anzahl der Angeklagten in									
	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegou.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur	Belgien
Vater-, Meuchelmord, Vergiftung, Todtschlag	36	79	82	92	48	45	21	29	12	443
Kindermord	11	8	15	18	14	6	8	2	4	86
Schläge und Verwundung, Auflehnung, Gewaltthat	16	21	42	38	39	24	20	22	27	249
Schändung oder Attentat gegen die Schamhaftigkeit	19	27	37	25	16	18	9	14	18	180
Falsches Zeugniss, Meineid, Zeugenverführung	3	26	12	5	12	8	7	11	2	86
Brandstiftung, Eigenthumszerstörung	11	30	44	71	17	9	3	12	60	257
Schriftfälschung	18	68	27	25	28	18	7	7	9	207
Falschmünzerei, Stempelfälschung	2	23	26	23	7	10	3	7	6	107
Falscher Bankerotte	8	25	8	29	7	3	3	«	5	88
Diebstahl, Unterschleife, Erpressung etc.	227	515	726	500	271	306	137	90	91	2,840
Summa: Verbrechen gegen Personen	89	171	197	178	129	101	65	78	63	1,071
Summa: Verbrechen gegen Eigenthum	262	651	822	648	330	346	153	116	171	3,499
Summa: Zusammen	351	822	1.019	826	459	447	218	194	234	4,570
Einwohner auf 1 Angeklagten wegen Verbrechens an Personen	45,657	40,430	32.640	44,566	55.404	44,835	28,602	23.880	41,826	40.496
Einwohner auf 1 Angeklagten wegen Verbrechens an Eigenthum	15,509	10,620	7,919	12,243	21,657	13,088	12,151	16,058	15,409	12,396

Durchschnittlich ist das Verbrechen in der Provinz begangen worden, in welcher es gerichtet wird; doch können nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1836 Belgier für das im Ausland begangene Verbrechen vor den belgischen Tribunalen verfolgt werden; eine Ermächtigung, welche seit der Promulgirung des Gesetzes nur gegen 22 Angeklagte in Anwendung gebracht wurde; 17 hatten sich in Frankreich, je 2 in Holland und Preussen und 1 im Grossherzogthum Luxemburg des ihnen zur Last gelegten Vergehens schuldiggemacht; 9 derselben wurden in West-, je 3 in Ostflandern und Luxemburg, je 2 in Brabant und Hennegau und je 1 in Lüttich, Limburg und Namur angeklagt.

II. Ausser den als Verbrechen qualifizirten Thaten hat die Jury nach Art. 98. der Verfassung auch in politischen und Pressvergehen zu richten. Wegen politischer Vergehen waren in dem genannten Jahrzehnt 55 Individuen angeklagt, und zwar 32 im J. 1848, 9 im J. 1842, 8 im J. 1840 und 6 im J. 1849; wegen Pressvergehen 86 und zwar 30 im J. 1840, 17 im J. 1847, je 7 in den JJ. 1841—42, je 6 in den JJ. 1844 und 1848, je 4 in den JJ. 1846 und 1849, 3 im J. 1843 und 2 im J. 1845. Auf die 4 Provinzen Lüttich, Lim-, Luxemburg und Namur fällt kein einziges dieser 55 politischen und 86 Pressvergehen; hingegen fallen auf Brabant 9 politische und 64 Press-, Antwerpen 38 politische und 6 Press-, Ostflandern 8 politische und 2 Press-, Hennegau 9 und Westflandern 5 Pressvergehen. Unter den 86 wegen Pressvergehens Angeklagten lautete die Anklage bei 72 auf Verläumdung, bei 6 auf Unsittlichkeit, bei 5 auf Injurien und nur 3 waren wegen politischer Pressvergehen angeklagt. Die 55 wegen politischer Verbrechen Angeklagten waren in fünf, die 86 wegen Pressvergehen Angeklagten in 26 Anklagen verwickelt. Von den politisch Angeklagten wurden 28 freigesprochen, 26 zum Tode, 1 zur Haft verurtheilt, von den wegen Pressvergehen Angeklagten wurden 28 der auf sie lastenden Anklage von vornherein enthoben, 20 freigesprochen, 26 zur Haft und 7 zur Geldstrafe verurtheilt. Unter den Freigesprochenen befanden sich zwei der (3) wegen politischer Pressvergehen Angeklagten; der dritte wurde zur Geldstrafe verurtheilt.

III. Das Ergebniss der gegen die 4570 eigentlicher Verbrechen angeklagter Individuen eingeleiteten Untersuchungen zeigt die nachstehende Tabelle erst nach Jahren und dann nach Provinzen:

Jahre	Anzahl der Angeklagten	Freigesprochenen	Verurtheilten: zum Tod	lebenslängliche Zwangsarbeit	zeitweilige Zwangsarbeit	Zuchthaus	zu Korrektionsstrafen: für Verbrechen	für Vergehen: Haft	Geldstrafe
1840	460	169	21	49	78	73	30	38	1
1841	403	126	28	33	80	85	15	32	2
1842	415	140	20	38	71	82	29	31	»
1843	399	134	20	42	83	77	12	30	»
1844	421	119	27	33	78	122	21	18	1
1845	374	97	25	32	77	87	24	25	1
1846	610	142	58	42	122	175	26	36	1
1847	548	173	28	43	112	135	20	18	9
1848	507	128	43	31	110	139	24	25	1
1849	433	104	41	34	93	93	41	20	»

Provinzen	Anzahl der Angeklagten	Freigesprochenen	Verurtheilten: zum Tod	lebenslängliche Zwangsarbeit	zeitweilige Zwangsarbeit	Zuchthaus	zu Korrektionsstrafen: für Verbrechen	für Vergehen: Haft	Geldstrafe
Antwerpen	351	108	29	30	64	67	33	18	»
Brabant	822	284	39	82	155	196	31	32	1
Westflandern	1,019	220	89	83	280	248	36	48	2
Ostflandern	826	222	85	86	189	185	18	29	7
Hennegau	459	122	27	25	109	125	11	26	1
Lüttich	447	105	15	31	49	112	67	56	3
Limburg	218	68	6	16	13	65	16	33	[illegible]
Luxemburg	194	79	11	13	27	37	9	17	»
Namur	234	124	10	11	18	33	21	14	2
Belgien	4,570	1,332	311	377	904	1,068	242	273	16

Zu den in vorstehender Tabelle angeführten Bestraften sind noch 6 Individuen hinzuzufügen, wovon 5 im Hennegau und 1 in Lüttich, die zu Pranger oder bürgerlicher Degradirung verurtheilt, und 41, wovon 13 in Westflandern, je 8 in Hennegau und Lüttich, 5 in Ostflandern, je 2 in Antwerpen und Brabant und je 1 in den übrigen 3 Provinzen, die in ein Korrektionshaus geschickt wurden. Das Verhältniss zwischen Freisprechungen und Verurtheilungen einer- und den verschiedenen Kategorien der angeklagten Verbrechen andererseits während des Jahrzehnts 1840—49 zeigt die nachfolgende Tabelle, in welcher die Verbrechen wie in der Tabelle von §. I. in 10 Hauptrubriken zusammengefasst sind:

Art der Verbrechen	Anzahl der Anklagen	Angeklagten	Freigesprochenen	Verurtheilten zu: Tod	lebenslängl. Zwangsarb.	zeitweiliger Zwangsarb.	Zuchthaus	Pranger	Besserungs-Anstalt	Haft oder Geldstrafe	Zusammen	Accessorische Strafen: Pranger	Ueberwachung
Vater-, Meuchelmord, Vergift., Todtschlag	364	433	188	123	77	5	24	»	4	49	292	101	14
Kindermord	81	86	48	18	1	»	1	»	»	18	38	2	»
Schläge u. Verwund., Auflehn., Gewaltthät.	144	212	81	»	3	18	63	»	»	57	131	50	33
Schänd. u. Attentat auf die Schamhaftigkeit	159	180	68	1	14	44	53	»	»	14	131	70	24
Meineid, falsch Zeugn., Zeugenverführung	44	86	47	»	8	12	17	1	»	14	47	25	2
Brandlegung u. Eigenthumsbeschädigung	141	251	132	85	2	6	9	»	8	9	119	9	6
Schriftenfälsch. u. Personenunterschiebung	155	207	79	»	2	45	67	»	»	14	128	69	30
Falschmünzerei u. Stempelfälschung	53	107	42	6	53	»	1	»	»	5	65	53	»
Betrügerischer Bankerot	57	88	61	»	»	14	13	»	»	»	27	14	1
Diebstahl, Unterschleife, Erpressung etc.	1,718	2,920	586	78	217	760	820	5	29	351	2,260	1,027	1.165
Summa: Gegen Personen	792	997	432	142	103	79	158	1	4	152	639	248	73
Summa: Gegen Eigenthum	2,124	3,573	900	169	274	825	910	5	37	379	2.599	1,172	1,202
Zusammen	2.916	4,570	1,332	311	377	904	1,068	6	41	531	3,238	1.420	1,275

IV. Vergleicht man die Anzahl der Freigesprochenen zur Gesammtzahl der Angeklagten, so ergiebt sich, dass im Durchschnitt 29 von 100 Angeklagten freigesprochen werden. Scheidet man die an Personen und die am Eigenthum geübten Verbrechen, so werden dort 43%, hier nur 25% freigesprochen. Noch grösser sind die Differenzen, wenn man die einzelnen Klassen der Verbrechen von einander scheidet; während z. B. bei den des Diebstahls Angeklagten nur 20—22 von 100 freigesprochen werden, trifft dies günstige Loos 56 (von 100) der wegen Kindesmord, 69 der wegen betrügerischen Bankerots und 74 der wegen Erpressung, Korruption und Unterschlagung öffentlicher Gelder Angeklagten. Die leichtere oder schwerere Erhärtung der Anklage ist hierauf gewiss von Einfluss; aber auch die Schwere der Strafe, welche im Falle der Schuldigerklärung den Angeklagten träfe, scheint auf den Ausspruch der Jury bedeutend einzuwirken; während z. B. bei den Verbrechen, welche Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangshaft nach sich zögen, 42 von 100 freigesprochen werden, trifft dies günstige Loos nur 26 von 100 jener Angeklagten, welche nur zeitweilige Zwangsarbeit oder Zuchthaus erwartet.... Klassifizirt man die 3238 kontradiktorisch gerichteten und verurtheilten Angeklagten nach der Art

der ihnen zugemessenen Strafen, so findet man, dass 10 % zum Tod, 12 zu lebenslänglicher, 28 zu zeitweiliger Zwangsarbeit, 33 zum Zuchthaus, 16 % zur Haft und ein sehr kleiner Bruchtheil zu Pranger und Geldstrafe verurtheilt wurde. Die zeitweilige Zwangsarbeit kann für 5—20, das Zuchthaus für 5—10 Jahre verhängt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt, für welche Dauer die Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden:

Art der Strafen	Unter 6 Mon.	Von 6—12 Mon.	1—3 Jahre.	3—5 Jahre.	5 Jahre.	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre.	9 Jahre	10 Jahre	12 Jahre.	14 Jahre.	15 Jahre	16 Jahre	20 Jahre.	Lebenslänglich	Zusammen
Zwangsarbeit	»	»	»	»	255	182	87	127	3	155	49	3	23	3	17	377	1.281
Zuchthaus	»	»	»	»	812	125	61	45	»	25	»	»	»	»	»	»	1.068
Haft	39	33	275	92	63	6	»	1	»	6	»	»	»	»	»	»	515
Zusammen	39	33	275	92	1,130	313	148	173	3	186	49	3	23	3	17	377	2.864

V. Besondere Beachtung verdient das Verhängen und Anwenden der Todesstrafe, weshalb wir hiebei etwas weiter zurückgehen, indem wir in nachfolgender Tabelle für die 19jährige Periode von 1831 — 49 die Anzahl der kontradiktatorisch gefällten Todesurtheile und der wirklich staatgehabten Hinrichtungen geben:

		1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
Meuchel-, Vatermord und Vergiftung	Verurtheilt	2	6	1	8	6	9	9	2	5	5	7	10	9	7	13	24	11	8	19
	Hingerichtet	»	»	»	1	2	»	»	1	1	»	2	1	1	»	3	7	3	4	1
Andere Verbrechen	Verurtheilt	7	4	6	17	12	7	5	6	15	16	21	10	11	20	12	34	17	35	22
	Hingerichtet	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1	»	»	»	»	»

Von 438 kontradiktorisch zum Tode Verurtheilten sind also nur 28 hingerichtet, 410 aber vom König begnadigt worden. Für Kindesmord, Brandlegung, Diebstahl und Rückfall ist derart die Todesstrafe seit 1830 thatsächlich abgeschafft, da sie nur Einmal an einem Brandstifter vollzogen wurde, während die übrigen 27 Hinrichtungen Meuchel- und Vatermörder trafen. Während der ersten 3 Jahre nach 1830 fand überhaupt gar keine Hinrichtung statt; aber die Erfahrung sprach sich nicht günstig für dieses Verfahren aus, weshalb die Todesstrafe bei den Hauptverbrechen wieder in Anwendung kam. In Lüttich, Lim- und Luxemburg wurde während der ganzen 19jährigen Periode kein einziges Todesurtheil vollzogen, wiewol in Lüttich 9, in Limburg 7 und in Luxemburg 10 gefällt wurden; in Antwerpen wurden 16 Todesurtheile gefällt und 3 vollzogen, Brabant 34 gefällt und 8 vollzogen, Westflandern 35 gefällt und 5 vollzogen, Ostflandern 45 gefällt und 6 vollzogen, Hennegau 15 gefällt und 5 vollzogen und in Namur 4 gefällt und 1 vollzogen. Unter den 410 zum Tode Verurtheilten, denen die königliche Gnade das Leben schenkte, wurde die Strafe bei 319 in lebenslängliche, bei 73 in zeitweilige Zwangsarbeit, bei 14 in Zuchthaus, bei 4 in Haft umwandelt. Unter den 28 Hingerichteten war nur 1 Frau, unter den 410 Begnadigten 61 Frauen, und wurde die Strafe bei 43 in lebenslängliche, bei 12 in zeitweilige Zwangsarbeit, bei 4 in Zuchthaus und bei 2 in einfache Haft verwandelt.

VI. Was Geschlecht und Alter der Angeklagten überhaupt betrifft, so gehörten von den 4570 Individuen, die im Jahrzehnt 1840—49 angeklagt waren, 3802 (83 %) dem männlichen und 768 (17 %) dem weiblichen Geschlechte an. Das Alter der Angeklagten beiderlei Geschlechts zeigt die nachstehende Tabelle:

Geschlecht und Alter der Angeklagten	Unter 16 Jahre.	16—21 J.	21—25 J.	25—30 J.	30—35 J.	35—40 J.	40—45 J.	45—50 J.	50—55 J.	55—60 J.	60—70 J.	70—80 J.	Ueber 80 Jahre.	Unbekanntes Alter.	Zusammen
Männer	46	528	575	621	517	493	354	264	191	99	89	17	1	7	3.802
Frauen	10	79	105	130	111	98	79	66	40	19	22	7	1	1	768
Zusammen	56	607	680	751	628	591	433	330	231	118	111	24	2	8	4,570

Vergleicht man die Gesammtzahlen der Angeklagten beiderlei Geschlechts mit den Bevölkerungszahlen, wie sie die 1846er Zählung ergab, so findet man, dass erst auf 21,430 Frauen 1 Angeklagte, hingegen schon auf 4272 Männer 1 Angeklagter fällt, dass verhältnissmässig die meisten Verbrechen bei Männern und Frauen im Alter von 20—40 Jahren verübt werden, die verbrecherische Thätigkeit weiterhin mit jedem Jahrfünf abnimmt.... Der Abstammung nach sind 4356 (1026 wegen Verbrechen an Personen und 3330 wegen Verbrechen am Eigenthum) Angeklagte Eingeborne und 214 (45 und 169) Ausländer; letztere liefern also ein Kontingent von 5 % zur Gesammtmasse der Angeklagten, während sie nach der 1846er Zählung nur 2 % der Bevölkerung ausmachen.... Dem Wohnorte nach schieden sich die Angeklagten in 1555 (266 und 1289) Städter und 3015 (805 und 2210) Landbewohner. Die Angeklagten wegen Verbrechen an Personen sind also zwischen Stadt und Land genau im Verhältniss der beiderseitigen Bevölkerungsmenge vertheilt, während zu den Angeklagten wegen Verbrechen am Eigenthum die Städte ein grösseres Kontingent liefern als ihre Bevölkerungsmenge ergäbe.... Dem Zivilstande nach waren unter den Angeklagten 2412 (632 und 1780) unverheirathet und 2058 (423 und 1635) verheirathet oder verwitwet. Bei den Unverheiratheten scheint also die verbrecherische Thätigkeit etwas grösser als bei den beiden andern Kategorien, da nach Abzug der bis 10 J. alten Kinder nach der 1846er Zählung die Ledigen nur 52 % der Bevölkerung, während sie 54 % der Angeklagten ausmachen.... Der Geburt nach zählte man unter den Angeklagten (241 Männer und 61 Frauen) 302 Individuen oder etwas mehr als 6 % von ausserehelicher Abkunft. Nun stehen allerdings die ausserehelichen Neugebornen ungefähr in demselben Verhältniss (6 %) zu den ehelichen Neugebornen; da aber die Sterblichkeit der erstern ungemein gross, so bilden sie wol von der erwachsenen Bevölkerung weit weniger als 6 % und die verbrecherische Thätigkeit scheint also bei ihnen relativ grösser zu sein als bei den Ehelichgebornen.... Ihrem Bildungsgrade nach waren unter den 4570 Angeklagten 2943 (64 %) jeder Kenntniss bar, 1095 (24 %) konnten unvollständig lesen und schreiben, 407 (9 %) lasen und schrieben gut und 125 (3 %) hatten ausgebreiteres Wissen. Ob diese Proportionen auch denen der Bevölkerung überhaupt entsprechen, lässt sich schwer ermitteln. Indessen fanden sich unter den 40,410 Milizen, die von 1843—50 im Durchschnitt jährlich inskribirt wurden, nur je 16,000 (40 %) aller Kenntniss baar; und wenn man — was wol nicht zu gewagt — diese Proportion für die gesammte Bevölkerung gelten lässt, so ergäbe sich, dass die völlig Ununterrichteten, wiewol sie nur 40 % der Bevölkerung ausmachen, doch zu der Verbrechermasse 64 % liefern, die verbrecherische Thätigkeit demnach bei ihnen bedeutend stärker als bei den Unterrichteten.... Was endlich den Stand der Angeklagten betrifft, so waren 1320 bei der Ausbeutung des Bodens (Ackerbau etc.), 1551 bei der Industrie, 472 beim Handel, 395 als Diener beschäftigt, 179 übten freie Gewerbe und 653 hatten keinen bestimmten Stand. Vergleicht man diese Zahlen mit der resp. Bevölkerung jeder dieser Klassen, so ergiebt sich, dass Handel, Gewerbe und die Gewerblosen ein grösseres, Ackerbau, freie Gewerbe und Dienstpersonal ein kleineres Kontingent der Angeklagten liefern als das ihrer Bevölkerung beträgt. Die Gewerbtreibenden bilden (nach der 1846er Zählung) 18 % der Bevölkerung, während sie 34 % der Angeklagten ausmachen, die handeltreibenden 7 % der Bevölkerung und 10 % der Angeklagten, die Gewerbelosen 3 % der Bevölkerung und 14 % der Angeklagten; hingegen die Ackerbautreibenden 51 % der Bevölkerung und nur 29 % der Angeklagten, die freien Gewerbe 6 % der Bevölkerung und nur 4 % der Angeklagten und endlich das dienende Personal 15 % der Bevölkerung und nur 9 % der Angeklagten.... Wir geben in nachfolgender Tabelle die Vertheilung der Angeklagten, Freigesprochenen und Verurtheilten, nach Geschlecht, Alter, Abkunft, Wohnort, Zivilstand, Bildungsgrad und Gewerbe:

Geschlecht, Alter, Abstammung, Wohnort, Zivilstand, Bildungsgrad und Gewerbe der Angeklagten		Anzahl der Angeklagten	Freigesprochene	Verurtheilt: zum Tod: Begnadigt.	Verurtheilt: zum Tod: Hingerichtet.	Verurtheilt: zu andern infamirend. Strafen.	Verurtheilt: zu Besserungsstrafen.
Geschlecht	Männer	3,802	998	250	22	2,082	450
	Frauen	768	334	38	1	273	122
Alter.	Unter 25 Jahre	1,343	345	59	6	689	244
	Von 25—40 Jahren	1,970	565	127	14	1,035	229
	Ueber 40 Jahre	1,249	417	101	3	630	98
	Unbekanntes Alter	8	5	1	"	1	1
Abstammung	Eingeborne	4,356	1,276	284	22	2,237	537
	Fremde	214	56	4	1	118	35
Wohnort.	Städter	1,555	432	67	8	823	225
	Landbewohner	3,015	900	221	15	1,532	347
Zivilstand	Ledige	2,412	616	152	17	1,242	385
	Verheirathete oder Verwitwete mit Kindern	1.773	585	107	5	917	159
	Verheirathete oder Verwitwete kinderlos	285	102	23	1	143	16
	Unbekannt	100	29	6	"	53	12
Bildungsgrad	Aller Bildung baar	2,943	731	199	10	1,622	381
	Unvollkommen lesend oder schreibend	1,095	369	60	12	507	147
	Gut lesend und schreibend	407	168	29	1	170	39
	Höhere Bildung besitzend	125	64	"	"	56	5
Gewerbe.	Beschäftigt mit der Bodenausbeutung	1.320	385	111	8	671	145
	„ „ „ Industrie	1,551	416	90	7	834	204
	„ „ dem Handel	472	166	22	1	236	47
	„ im Dienst	395	100	12	4	186	93
	Freie Gewerbe übend	178	105	5	"	55	13
	Gewerbelos	653	159	48	3	373	70
	Gewerbe unbekannt	1	1	"	"	"	"
	Zusammen	4,570	1,332	288	23	2,355	572

Drittes Kapitel.

Korrektions- und Polizeitribunale.

I. Die Korrektionstribunale erkennen: 1) über die vom Pönalkodex als Vergehen bezeichneten Thatsachen; 2) über Uebertretung spezieller Gesetze, welche Korrektionsstrafen nach sich ziehen; 3) über Verbrechen, welche von den Raths- oder den Anklagekammern an sie gewiesen werden; das Gesetz vom 1. Mai 1838 gestattete diese Ueberweisung bei Thatsachen, die mit Zuchthaus zu bestrafen wären, und das Gesetz vom 15. Mai 1849 dehnte diese Ermächtigung auch auf die mit Zwangsarbeit bestrafbaren Vergehen aus. In dem Jahrzehnt 1840—49 wurden den Korrektionstribunalen 218,569 Angelegenheiten unterbreitet; und zwar wurden 34,672 von der Rathskammer, 395 von der Anklagekammer, 7 vom Kassationshof an sie gewiesen; ferner 153,978 vom Staatsanwalt, 2168 von der Zivilpartei und 27,349 von öffentlichen Behörden unterbreitet. Im selben Zeitraume wurden 218,206 Angelegenheiten, in welchen 317,444 Angeklagte verwickelt waren, erledigt. Von 1831—1849 war Folgendes die Anzahl der erledigten Angelegenheiten und der in denselben verwickelten Angeklagten:

Jahr.	*Anglg.*	*Angekl.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angekl.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angekl.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angekl.*
1831	14,178	21,711	1836	15,712	22,395	1841	16,819	24.633	1846	26,447	38.235
1832	14,552	23,026	1837	16,132	23,443	1842	18,988	28,065	1847	32,894	49,303
1833	15,598	24,278	1838	17,034	24,365	1843	19,026	28,422	1848	24.336	35,222
1834	16,431	24,756	1839	16,014	23,360	1844	18,529	27,110	1849	21,641	32,502
1835	17,081	24,745	1840	16,547	24,314	1845	20,041	29,638	—	—	—

Die Beschaffenheit der Vergehen, deren die vor die Korrektionstribunale zitirten Angeklagten beschuldigt wurden, zeigt die nachfolgende Tabelle für jedes der Jahre 1840—49 nach vier Hauptkategorien:

Beschaffenheit der Vergehen.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	Jahrzehnt.
Einfache Vergehen	12,246	12,905	13,506	13,957	13,155	14,858	20.107	25,522	18,839	17,383	162.478
An die Korrektionstribunale überwiesene Verbrechen	346	339	564	570	683	765	904	1,085	985	1.107	7,348
Polizeiübertretungen	67	54	57	67	66	44	56	56	103	71	641
Uebertretungen spezieller Gesetze	11.655	11,335	13,938	13,828	13.206	13,971	17.168	22,640	15,295	13,941	146.977
Zusammen	24.314	24,633	28,065	28,422	27,110	29.638	38,235	49,303	35.222	32,502	317,444

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich, im Jahrzehnt zusammengenommen, die Masse der Angeklagten auf die 9 Provinzen vertheilte:

Beschaffenheit der Vergehen.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Blosse Vergehen	14,059	34,277	28,750	30,990	22,568	11,830	6,889	3.353	9,762	162,478
Korrektionalisirte Verbrechen	646	2,304	588	835	1,043	1,015	560	136	221	7.348
Uebertretungen	7.458	27,518	14,424	20,732	19,694	13,216	7,703	19.907	16,966	147,618
Zusammen	22.163	64.099	43,762	52,557	43,305	26.061	15,152	23,396	26.949	317,444

Dem **Geschlechte** nach scheiden sich die 317,444 Angeklagte in 250,263 (78%) Männer und 67,181 Frauen (22%). Das **Alter** ist bei 63,449 Männern und 16,226 Frauen unbekannt. Von den 237,769 Angeklagten deren Alter bekannt, waren 18,721 männliche und 5356 weibliche Individuen unter 16 Jahr alt, 26,279 Männer und 7128 Frauen von 16 bis 21 Jahren, 54,613 M. und 12,896 Fr. von 21 bis 30 Jahren, 39,626 M. und 10,850 Fr. von 30 bis 40 Jahren, 39,407 M. und 12,105 Fr. von 40 bis 60 Jahren, und endlich 8168 männliche und 2620 weibliche Angeklagte über 60 Jahr alt.

II. Was die Führung und das Ergebniss der gerichtlichen Verfolgung betrifft, so wurden 248,785 der Angeklagten während der Untersuchung in Freiheit gelassen, 679 gegen Kaution provisorisch in Freiheit gesetzt und 67,980 bis zum Urtheilsspruche in Haft gehalten. 56,745 der Angeklagten wurden freigesprochen, 146,457 zur Haft, 114,242 zur Geldstrafe oder bürgerlicher Genugthuung verurtheilt. Die nachfolgende Tabelle enthält, noch mit einigen nähern Details, diese Angaben gesondert für jede Provinz:

Provinzen.	Untersuchung			Urtheilsspruch					
					Verurtheilt zu				
	auf freiem Fusse.	provis gegen Kaution in Freiheit gesetzt.	Verhaftet bis zum Urtheilsspruch.	Freigesprochen.	Ein- oder mehrjähr. Haft.	zur Haft von weniger als 1 Jahr.	zur Geldstrafe.	Einschliessung in ein. Besserungsh.	bürgerl. Genugthuung.
Antwerpen	14,391	61	7,711	4.848	1.205	11,564	4,206	133	207
Brabant	45.475	61	18,563	10,755	2,117	30,646	18,422	136	2,023
Westflandern	33,258	203	10,301	8.230	2.402	25,771	7,274	28	57
Ostflandern	41.026	19	11,512	10,542	2.182	28,996	10.517	309	11
Hennegau	33,682	200	9.423	6.966	1.554	17.069	17.334	20	362
Lüttich	19.926	69	6.066	4.122	684	8.171	13.063	18	3
Limburg	13,274	14	1,864	3,559	266	5,701	5.443	5	178
Luxemburg	22,547	25	824	2.188	138	1,571	19.472	12	15
Namur	25,206	27	1,716	5.535	421	5.335	15,655	3	»
Belgien	248,785	679	67,980	56,745	10.969	134,824	111,386	664	2,856

Von den 56,745 Freigesprochenen waren 37,157 wegen Vergehen, 1259 wegen korrektionalisirter Verbrechen und 18,329 wegen Uebertretung angeklagt. Von den zur Haft und Einschliessung Verurtheilten (Koll. 5, 6 und 8 der vorstehenden Tabelle) gehören 102,580 der ersten, 6011 der zweiten und 37,866 der dritten Kategorie der Angeklagten an;

von den zu andern Strafen Verurtheilten (Koll. 7 und 9) 22,741 der ersten, 78 der zweiten und 91,453 der dritten an. Die Haft, zu der 145,793 Angeklagte verurtheilt wurden (Koll. 5 und 6), dauerte bei 30,193 weniger als 6 Tage, bei 57,618 von 6 Tage bis 1 Monat, bei 39,106 von 1 bis 6 Monat, bei 7907 von 6 bis 12 Monat, bei 4032 Ein Jahr, bei 5759 über 1 und weniger als 5 Jahre, bei 989 volle 5, bei 92 über 5 und unter 10, und endlich bei 97 Verurtheilten volle 10 Jahre. . . . Die Vertheilung der Angeklagten, Freigesprochenen, zur Freiheits- oder anderweitigen Strafen Verurtheilten, nach Geschlecht und Alter, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Alter der Angeklagten	Männer						Frauen.					
	Angeklagte	Freigesprochene	Verurtheilt				Angeklagte	Freigesprochene	Verurtheilt			
			zu Ein- oder mehrjähr. Haft	zu weniger als 1jähr. Haft	zu Geldstrafe od. bürgerl. Genugth.	zu Einschliessg.			zu Ein- oder mehrjähr. Haft	zu weniger als 1jähr. Haft	zu Geldstrafe od. bürgerl. Genugth.	zu Einschliessg.
Vergehen und Verbrechen: Unter 16 Jahren	13.103	2,591	373	8,809	772	558	3.617	866	51	2,351	249	100
Von 16—21 „	22,686	4.715	1,479	14.232	2.258	2	5.586	1.032	306	3.717	531	„
„ 21—30 „	43.923	10.817	2.700	23.495	6.911	„	9.576	2.078	720	5.532	1.246	„
„ 30—40 „	29.037	6.611	1.936	15.599	4.891	„	8.118	1,515	499	4.946	1.158	„
„ 40—60 „	23.974	5.075	1.484	13.788	3.627	„	8.044	1,571	430	4.973	1.070	„
Ueber 60 Jahre	5,366	993	220	3.466	687	„	1,882	341	63	1.262	216	„
Unbekanntes Alter	7.558	1,710	553	3.700	1.594	1	2.188	493	111	1.101	481	2
Kontraventionen	104,616	13.543	46	20,173	70,854	„	28,170	2.794	3	7.680	17,693	„
Summa	250,263	46.055	8,791	103.262	91,594	561	67,181	10.690	2.183	31.562	22,644	102

III. Gegen die von den Korrektionstribunalen gefällten Urtheile kann nach dem Gesetz vom 1. Mai 1849 an den Appellationshof des betreffenden Bezirkes appellirt werden; früher wurde von den Bezirkstribunalen an das Tribunal der Provinzialhauptstadt und von diesem an den Appellationshof appellirt. Im Jahrzehnt 1840—49 wurden unter 215,711 Urtheilen, welche die Korrektionstribunale fällten, gegen 6476 (also etwas über 3%) Appel eingelegt, von denen 6399 erledigt wurden, und zwar erledigte der brüsseler Appellhof 2099, der genter 1299, der lütticher 911, also die drei Höfe zusammen 4309 Appellationen; das antwerpener Tribunal 247, das arloner 133, das brügger 463, das monser 807, das namurer 328, das von Tongres 112, also die 6 Tribunale der Hauptorte (der Provinzen ohne Appellhof) zusammen 2090. Von den 6399 Urtheilen, gegen welche appellirt wurde, wurden 3626 bestätigt und 2773 theilweise oder ganz geändert, und zwar wurden von den 3 Appellhöfen 2404 Urtheile bestätigt und 1905 verworfen oder geändert, von den genannten 6 Tribunalen 1222 bestätigt und 868 verworfen oder geändert. Die 2773 nichtbestätigten Urtheile umfassten 3445 Angeklagte, und wurden in Folge jener Verwerfung oder Aenderung der Tribunalaussprüche 888 (10%) der (von den Korrektionstribunalen) Freigesprochenen verurtheilt, 964 (11%) der Verurtheilten freigesprochen, 579 Verurtheilten (an 7%) wurde die Strafe erschwert und für 1014 (an 12%) gemildert. Diese Zahlen zeigen, dass im Durchschnitt von 100 Urtheilen, gegen die man appellirte, 43 verworfen oder umgestaltet wurden, und zwar hat der brüsseler Appellhof 45, der genter 50, der lütticher 46, das Tribunal zu Antwerpen 50, zu Arlon 39, zu Brügge 42, zu Mons 39, zu Namur 38 und zu Tongres 50% der ihm unterbreiteten Urtheile verworfen oder geändert. Bei manchen Kategorien der Vergehen, namentlich in Bezug auf Maass und Gewicht und Strassenwesen, wurden mehr als die Hälfte der appellirten Urtheile verworfen oder umgestaltet.

IV. Die einfachen Polizeitribunale, aus dem Friedensrichter und seinem Registrator bestehend (Abschn. IX. Kap. 1. §. I.), erkennen über Thatsachen, welche nach dem 4. Buche des Pönalkodex zu einer Geldstrafe von höchstens 15 fr. oder zu einer höchstens fünftägigen Haft Veranlassung geben können. Das Gesetz vom 1. Mai 1849 wies ihnen ausserdem noch zu: die Vergehen des Bettelns, der Landstreicherei und der Injurien; Feldvergehen; Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Reglements über Strassen und Fuhrwesen, Messagerien, Posten und Barrieren; wie der Verordnungen über Gewichte und Maasse, und endlich Verletzung der Provinzialreglements. Für diese Vergehen können sie bis achttägige Haft und Geldstrafe von 200 fr. aussprechen. In den 8 Jahren 1832—39 urtheilten die Polizeitribunale in 95,551 Angelegenheiten, in denen zusammen 150,275 Angeschuldigte verwickelt waren, und zwar

Jahr.	*Anglg.*	*Angsch.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angsch.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angsch.*	*Jahr.*	*Anglg.*	*Angsch.*
1832	9.280	13,305	1834	11,862	18,850	1836	11.573	17.519	1838	15.256	23.327
1833	11,259	15,040	1835	11,584	19,209	1837	11,962	22,848	1839	12,775	20,177

In Folge des Vertrages vom 19. April 1839, der Belgien einen Theil Lim- und Luxemburgs nahm, wurde die Anzahl der Polizeitribunale von 213 auf ihre gegenwärtige Zahl (191) reduzirt; Zahl und Beschaffenheit der diesen 191 Tribunalen im Jahrzehnt 1840—49 unterbreiteten Angelegenheiten, wie das Ergebniss ihrer Wirksamkeit zeigt folgende Tabelle:

Jahre	Unterbreiteten Angelegenheiten					Angeschuldigte					Urtheilsspruch.			
	Gerichtet in Anwesenheit des Angeklagten	Gerichtet in Abwesenheit des Angeklagten	Auf Antrag		Zusammen	wegen Vergehen, Betreffs				Zusammen	Frei-gesprochene	Rücksicht deren das Tribunal sich inkompetent erklärt.	Verurtheilt	
			des öffentl. Ministeriums.	der Zivilpartei.		Oeffentl. Sicherheit und Ruhe	Oeffentl. Reinlichkeit und Gesundheit.	Feld-polizei.	Verschiedene Vergehen.				zur Geld-strafe.	zur Freiheits-strafe.
1840	11.799	3.111	14,796	114	14,910	13.503	1,064	8,072	1,379	24,018	3,382	179	18,503	1,954
1841	10,981	2.973	13,868	86	13.954	13.299	1.194	6.602	1,801	22.896	3,576	185	16.974	2.161
1842	14.708	3,891	18.501	95	18,599	16.673	1,410	7,824	2,263	28,170	3,760	199	21.995	2,196
1843	14.913	4.044	18,853	104	18.957	17,009	1,605	9.156	1,880	29.650	3.840	216	23,311	2,283
1844	13.682	3,776	17.372	86	17.458	16.746	1,907	6,843	2,498	27,994	3.744	158	21,429	2,663
1845	14,733	4,688	19,337	84	19.421	17,436	2.285	8.730	2,295	30.746	3,618	157	24,257	2,714
1846	15.747	5.850	21,503	94	21.597	14.085	3,576	10.205	5.417	33,283	4,017	175	25.943	3,148
1847	16.510	6.929	23.323	116	23,439	14.175	4.130	12,014	5.134	35,453	3,916	196	27.194	4.147
1848	11.799	3.704	15,403	100	15,503	11,866	2,687	7,285	2,674	24,512	3,395	145	17.467	3,505
1849	19.344	6,266	25,523	87	25,610	19.727	3.931	9,328	5,095	38,081	4,489	257	25,818	7,517
Zusammen	144.216	45,232	188,482	966	189,448	154.519	23,789	86,059	30,436	294,803	37,757	1,867	222,891	32.288

Von den freigesprochenen oder wegen Inkompetenz zurückgewiesenen Angeschuldigten fallen 24,317 in die erste, 1659 in die zweite, 8470 in die dritte und 5178 in die vierte Kategorie der Angeklagten (Koll. 6 — 9 der vorstehenden Tabelle); von den zur Geldstrafe Verurtheilten gehörten 111,861 der ersten, 16,456 der zweiten, 71,223 der dritten und 23,351 der vierten; von den zur Haft Verurtheilten 18,341 der ersten, 5674 der zweiten, 6366 der dritten und 1907 der vierten Kategorie der Angeschuldigten an. Eine Vergleichung der hier mit den bei den Geschwornengerichten und den Korrektionstribunalen erfolgten Freisprechungen zeigt, dass diese mit der Schwere der im Falle der Schuldigerklärung zu verhängenden Strafe gleichen Schritt halten; denn von 100 Angeklagten haben die Geschwornengerichte 29, die Korrektionstribunale 18 und die Polizeitribunale nur 13 freigesprochen. Nach dem Gesetz vom 1. Mai 1849 kann gegen jedes Urtheil der Polizeitribunale an die erstinstanzlichen Tribunale appellirt werden. Im Jahrzehnt 1840 — 49 wurden 695 Entscheidungen angegriffen; 326 derselben wurden von den erstinstanzlichen Tribunalen, an welche die Appellation gerichtet war, bestätigt; in 218 Fällen wurden die Verurtheilten freigesprochen, in 151 Fällen die Strafe gemindert.

Viertes Kapitel.

Voruntersuchung. Vorhaft. Rückfall.

I. Die Gerichtspolizei ermittelt die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sammelt die Beweise und überliefert die Thäter den mit deren Bestrafung beauftragten Tribunalen. Sie wird unter Autorität der Appellhöfe gehandhabt von den Feld- und Waldhütern, Polizeikommissaren, Bürgermeistern oder Schöffen, Gendarmerieoffizieren, Friedensrichtern, königlichen Anwälten und den Untersuchungsrichtern. Mit Ermittelung und Feststellung der Polizeiübertretungen sind speziell die Polizeikommissäre, und in Orten wo diese fehlen, die Bürgermeister und Schöffen beauftragt, die Feld- und Waldhüter mit den hierauf bezüglichen Uebertretungen. Den königlichen Anwälten überträgt das Gesetz speziell die Aufgabe: die Vergehen zu ermitteln über welche die Korrektionstribunale oder die Assissengerichte zu erkennen haben; die spezielle Aufgabe des Untersuchungsrichters ist, die Thatsache zu erhärten, die Belege zu sammeln, die Thäter zu erreichen und sie unter der Gewalt der Justiz zu halten. In Angelegenheiten, die vor die einfachen Polizeitribunale gehören, richtet das Tribunal auf die blosse Aufforderung des öffentlichen Ministeriums oder der beleidigten Partei. Bei korrektionellen Angelegenheiten stehet den Tribunalen zwar dieselbe Befugniss zu; sobald jedoch das Einschreiten des Untersuchungsrichters verlangt wird, muss die Angelegenheit der vorgängigen Prüfung und Entscheidung der aus wenigstens 3 Richtern bestehenden Rathskammer unterbreitet werden. Kriminalangelegenheiten müssen, ehe sie an das Geschwornengericht gelangen, der doppelten Prüfung der aus der Mitte des Appellhofes gebildeten Raths- und

der Anklagekammer unterbreitet werden. Spricht nur ein einziges Mitglied der Rathskammer sich dafür aus, so muss die Angelegenheit vor die Anklagekammer geschickt werden, und nur völlige Einstimmigkeit der letztern kann die Nichtweiterverfolgung des Prozesses entscheiden; ebenso ist Einstimmigkeit erforderlich, um die als Verbrechen qualifizirten Thatsachen vor die Korrektionstribunale zu schicken. . . .

II. Im Jahrzehnt 1840—49 gelangten 282,540 Klagen, Denunziationen und Protokolle zur Kenntniss des öffentlichen Ministeriums, und zwar belief sich deren Zahl

1840 auf 23,758, 1842 auf 25,834, 1844 auf 24,642, 1846 auf 34,920, 1848 auf 29,865,
1841 - 23,837, 1843 - 25,146, 1845 - 26,873, 1847 - 41,038, 1849 - 26,627.

Hiervon gelangten 3704 direkt an das öffentliche Ministerium, 337 an die Untersuchungsrichter; durch die Gendarmerie erhielt das öffentliche Ministerium 36,362, durch die Friedensrichter 2924, Bürgermeister oder Schöffen 66,234, Polizeikommissäre 86,052, Feldhüter 27,131, Waldhüter 10,921, und 48,875 auf verschiedene andere Weise. 51,040 dieser Anklagen wurde keine weitere Folge gegeben, weil die denunzirte Thatsache nicht strafbar schien oder die Thäter unbekannt oder auch inzwischen gestorben waren, 65,073 wurden dem Untersuchungsrichter übergeben, 150,264 direkt vom öffentlichen Ministerium vor die Tribunale gebracht und 16,163 andern Behörden zugewiesen. Unter der Gesammtzahl von 282,540 Anklagen waren 2124 direkt von der beleidigten Zivilpartei, 27,345 von einer öffentlichen Verwaltungsbehörde angeregt. Auf die 9 Provinzen endlich vertheilt sich die Gesammtzahl und die der aufgegebenen (ohne weitere Folge gelassenen) Anklagen in folgender Weise:

	Ankl.	*aufgegeben.*		*Ankl.*	*aufgegeben.*		*Ankl.*	*aufgegeben.*
Antwerpen . . .	23,901	4,477	Ostflandern . . .	36,944	6,586	Limburg . . .	12,703	443
Brabant	61,900	11,942	Hennegau	39,166	7,563	Luxemburg	13,148	2,423
Westflandern . .	44,990	6,198	Lüttich	30,385	8,109	Namur	19,403	3,299

Ausser den 51,040 Anklagen, welche von vornherein das Parquet als nicht weiter verfolgbar aufgab, wurden noch weitere 20,218 nach Entscheidung der Rathskammer, theils weil die Thäter nicht zu ermitteln waren, theils weil man sie nicht strafbar fand, ohne Folge gelassen; weitere 346 wurden, nachdem sie von der Raths- an die Anklagekammer gewiesen worden, von dieser als nicht weiter verfolgbar aufgegeben. Im Ganzen kamen an die Anklagekammer 3791 Angelegenheiten; nach den 346 die sie ganz fallen liess, wies sie 2994 an die Geschwornen, 434 an die Korrektions-, 4 an die Polizeitribunale und 13 an andere Gerichtsbehörden.

III. Die Präventivhaft kam früher selbst bei korrektionellen Vergehen oft in Anwendung, so lange die ältern französischen Gesetze hiefür galten. Von 348,952 Individuen, die (ohne die blosser Polizeivergehen Angeschuldigten) im Jahrzehnt 1840—49 gerichtlich verfolgt wurden, hatten 84,116 eine Vor- oder Untersuchungshaft bestanden. 11,097 dieser vorläufig Verhafteten wurden von der Raths-, 414 von der Anklagekammer ausser Anklage gesetzt, 4625 gelangten vor die Assissen und wurden unter ihnen 1360 freigesprochen, 67,980 gelangten vor die Korrektionstribunale und wurden 8141 derselben freigesprochen oder nur zu leichten Strafen verurtheilt; im Ganzen hatten also 9915 Individuen, bei denen sie sich hinterher als ganz ungerechtfertigt erwies, die Vorhaft erlitten. Auf die einzelnen Jahre vertheilte sich die Gesammtzahl der 84,116 Verhafteten in folgender Weise: 1840: 4797; — 1841: 4705; — 1842: 5259; — 1843: 5421; — 1844: 5247; — 1845: 6731; — 1846: 12,454; — 1847: 18,366; — 1848: 12,095; — 1849: 9041. Bei 66,774 (oder 79% der Gesammtzahl) dauerte die Vorhaft weniger als 1 M., bei 10,854 (13%) zwischen 1—2 M., bei 2957 (3%) von 2—3 M., 2750 (3%) von 3—6 M. und bei 943 (1%) über 6 Monat.

IV. Die Behandlung des Rückfalls ist durch die Artt. 56—58 und 483 des Pönalkodex geregelt. Wer, einmal wegen Verbrechens verurtheilt, ein zweites begehet, wird zu der unmittelbaren höhern Strafe als welche das Gesetz sonst für dieses Verbrechen bestimmt, verurtheilt, wäre diese höhere auch die Todesstrafe. Begehet der wegen Verbrechen Verurtheilte ein nur korrektionell bestrafbares Vergehen, so wird er zum Maximum der gesetzlichen Strafe verurtheilt, die selbst auf das Doppelte erhöhet werden kann; ebenso wenn er früher von den Korrektionstribunalen zu einer mehr als einjährigen Haft verurtheilt worden. . . . Unter den 4570 wegen Verbrechen angeklagter Individuen, welche die Geschwornen während des Jahrzehnts 1840—49 zu richten hatten, waren 1434 (an 31%) schon früher bestraft worden, und zwar 204 mit Zwangsarbeit, 144 mit Zuchthaus, 390 mit ein- oder mehrjähriger, 662 mit kürzerer Haft und 34 blos mit Geldstrafe. Die erste Kategorie zählte 4, die zweite 9, die dritte 23 und die vierte 51 Frauen. Von diesen 1434 Recidiven hatten 697 Männer und 53 Frauen früher bereits eine, 318 M. und 18 Fr. zwei, 159 M. und 8 Fr. drei, 74 M. und 2 Fr. vier und

endlich 99 M. und 6 Fr. fünf oder mehr Strafen bestanden. 1107 (an 80 %) derselben gelangten im genannten Jahrzehnt wegen Diebstahl wieder vor die Assisen, 47 wegen Meuchelmord, 52 wegen Todtschlag, der Rest wegen verschiedenartigen geringern Vergehen. 185 derselben wurden freigesprochen, 213 zu lebenslänglicher, 442 zu zeitweiliger Zwangsarbeit, 335 zum Zuchthaus oder Pranger, 139 zu korrektionellen Strafen, 120 zum Tode verurtheilt; unter letztern 24 in Folge der Recidive für Verbrechen, welche das Gesetz sonst nur mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.... Die 1434 Rückfälligen vertheilen sich auf die 9 Provinzen in folgender Weise: Antwerpen 145, Brabant 191, Westflandern 346, Ostflandern 358, Hennegau 144, Lüttich 112, Limburg 74, Luxemburg 23 und Namur 41.... 14 der Rückfälligen wurden noch während ihrer Gefangenschaft wieder gerichtet, 460 im ersten, 266 im zweiten, 142 im dritten, 84 im vierten, 69 im fünften Jahre nach ihrer letzten Freiwerdung, 293 längere Zeit nachher und bei 106 Recidiven ist die Zwischenzeit zwischen der ältern und neuen Verurtheilung unbekannt.

V. Unter den 317,444 Individuen, welche im selben Zeitraume (1840—49) vor den Korrektionstribunalen erschienen, fanden sich 19,352 Rückfällige. 400 waren früher zur Zwangsarbeit, 539 zum Zuchthaus, 3446 zu ein- oder mehrjähriger, 1830 zu 6—12monatlicher, 12,679 zu kürzerer Haft verurtheilt worden, 458 zu blosser Geldstrafe. Dem Geschlechte nach theilten sie sich in 15,999 Männer und 3353 Frauen. 9126 Männer und 2051 Frauen hatten früher erst eine, 3362 M. und 628 Fr. zwei, 1652 M. und 327 Fr. drei, 841 M. und 148 Fr. vier, 1018 M. und 199 Fr. fünf oder mehr Verurtheilungen erfahren. Ihre neue Verurtheilung zogen sich 7839 durch Diebstahl, 1499 durch Vagabondiren, 2313 durch Betteln, 3402 wegen Schlägereien und Verwundungen, der Rest wegen anderweitiger Vergehen zu. 953 derselben wurden freigesprochen, 580 zur blossen Geldstrafe, 12,106 zu weniger als 6monatlicher, 1882 zu 6—12monatlicher, 3078 zu 1—5jähriger, 656 zu 5—10jähriger und 97 zu längerer Haft verurtheilt.

VI. Die **Gerichtstaxen** wurden auf Grundlage der kaiserl. Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813 durch das Gesetz vom 1. Juni 1849 geregelt, welches die Grundlage zur Revision jener Dekrete legte und die Regierung ermächtigte, auf diese Grundlagen hin die nöthigen Modifikationen vorzunehmen. In Vollzung dieser Verfügung hat die Regierung durch Erlass vom 18. Juni 1849 die Gerichtskosten geregelt. Das Einkommen, welches seit 1841 hieraus erwuchs, zeigt die nachfolgende Tabelle, wie die ordentlichen und ausserordentlichen Kredite, welche alljährlich von den Kammern hiefür votirt wurden, und die wirklich verausgabten Summen.

	Budget.	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Einkommen	Gerichtstaxen	139.948; 89	141.625; 63	150,437; 74	154,285; 42	160,226; 52	159,877; 22	158,820; 85	146,836; 70	127,433; 81	147,085; 14
	Dem Staat zugesprochene Bussen und Schadenersatz	141,378; 92	136,318; 27	147,980; 69	139.724; 96	195,984; 55	146,660; 35	155,494; 07	157,545; 22	136,610; 61	152,651; 40
	Zusammen	281,327; 81	277,943; 90	298.418; 43	294.010; 38	356,211; 07	306,537; 57	314,314; 92	304,381; 92	264,044; 42	299,736; 54
Ausgaben	Ordentlicher Kredit	585,000; 00	585.000; 00	585,000; 00	680.000; 00	680,000; 00	680,000; 00	680,000; 00	680,000; 00	779.000; 00	646,385; 00
	Ausserord „	54,800; 00	80,000, 00	86,000; 00	„	„	„	120,000; 00	160,000; 00	50,000; 00	„
	Zusammen	639,800; 00	665.800; 00	671,000; 00	680.000; 00	680,000; 00	680,000; 00	800,000; 00	840,000; 00	829.000; 00	646,385; 00
Verausgabt		638.096; 57	662.107; 78	670,716; 92	639.350; 76	669,910; 29	648,492; 53	781,951; 13	832,109; 23	674,627; 01	536,109; 40

Fünftes Kapitel.

Ziviljustiz.

I. Die Ziviljustiz wird geübt: von den Friedensgerichten, den Ziviltribunalen erster Instanz, den Prud'hommes-Räthen, den Handelstribunalen, den Appellhöfen in Zivil- und Handelsangelegenheiten und dem Kassationshof. Zahl und Wirkungskreis dieser Gerichtsbarkeiten haben wir früher kennen gelernt (Kap. 1. §. I. u. II.). Im Nachfolgenden wollen wir diese Angaben zum Theil ergänzen und ein gedrängtes Bild ihrer Wirksamkeit während des Jahrzehnts 1841—50 liefern.

II. Die Friedensgerichte wirken: 1. ausgleichend, indem keine des friedlichen Ausgleichs fähige Zivilangelegenheit vor den erstinstanzlichen Tribunalen zugelassen wird, wenn nicht bereits von den Friedensgerichten der Weg des friedlichen Ausgleichs versucht worden; 2. als Richter, indem sie in allen rein persönlichen oder nur bewegliches Gut betreffenden Streitigkeiten, bei manchen ohne, bei andern mit Zulassung des Appells, richten; und 3. als eine Art von Familienmagistratur, indem sie gesetzlich Familienräthe einberufen, Adoptions- und Emanzipationsakte entgegennehmen, dem Verkauf und der Theilung der Güter Unmündiger beiwohnen etc. In ihrer ersten Eigenschaft oder als Berathungsbüreaus wurden im Laufe der 10 Gerichtsjahre 1840/41—1849/50 sämmtlichen Friedensgerichten des Reichs 50,381 Angelegenheiten unterbreitet, unter denen sie bei 25,956 den Ausgleich glücklich zu Stande brachten; in ihrer zweiten Eigenschaft oder als Gerichtsbarkeit wurden ihnen im gleichen Zeitraume 127,973 Angelegenheiten unterbreitet, von denen sie 55,598 gütlich beilegten und 72,375 als Richter entschieden; in ihrer dritten Eigenschaft oder als Familienmagistrate hielten sie 81,002 Familienräthe ab, nahmen 10,593 Siegelanlegungen vor und 21,829 Verkäufe der Güter Unmündiger. Die nachstehende Tabelle giebt die Vertheilung dieser drei Kategorien nach den neun Provinzen, während wir in den zwei letzten Zeilen noch die Ende 1850 bestehenden Notariate und die im Jahrzehnt vollzogenen Notariatsakte hinzugefügt.

Wirksamkeit der Friedensgerichte im Jahrzehnt 1840/41—1849/50.		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien
Berathungsbüreau.	Ausgeglichen	1,082	3.269	1.271	1.330	2.949	8.040	3.391	2.415	2.209	25.956
	Nicht ausgeglichen	1.343	3.424	1.383	2.134	4.341	5,263	1.555	2.449	2.533	24,425
Gerichtsbarkeit.	Gerichtet	4.365	11.110	7.194	10.127	8.980	7.976	3.304	11,768	6.951	72.375
	Gütlich beigelegt.	3.521	10.476	3.557	5.805	8.783	8.471	2.564	8,292	4 529	55.598
Familienmagistratur.	Familienberathung	7.952	13.408	12.486	14.627	11.083	6.857	5.011	5.882	3.776	81.002
	Siegelanlegung	999	2.267	1.181	1.840	1.975	856	380	623	472	10.593
	Güterverkauf	2.355	3,465	2,682	3,428	3.454	2,565	1.332	1.268	1.280	21,829
Zusammen		21.617	47.419	29,754	39.291	41,565	40.028	17,537	32.697	21,750	291,778
Notariate Ende 1850		95	148	152	174	147	113	49	60	65	1.003
Notariatsakte im Jahrzehnt		148,174	298,499	194,887	254,494	325,318	216,603	88,803	85.364	111,662	1,723,804

III. Die erstinstanzlichen Tribunale entscheiden endgültig in persönlichen und in beweglichen Angelegenheiten bis 2000 fr. und bei Unbeweglichem bis 75 fr. Einkommen als Pacht oder Rente, und entscheiden ausserdem als Appellgericht die von den Friedensgerichten an sie gelangten Angelegenheiten. Zu Ende des Gerichtsjahres 1839/40 waren bei sämmtlichen erstinstanzlichen Tribunalen 5233 Angelegenheiten anhängig; im Jahrzehnt 1840/41 bis 1849/50 wurden 63,330 neue Angelegenheiten eingebracht, und zwar in der Provinz Antwerpen 4329, Brabant 12,462, Westflandern 8322, Ostflandern 5650, Hennegau 12,194, Lüttich 10,037, Limburg 2196, Luxemburg 3615 und Namur 4525. Im Ganzen waren also im genannten Jahrzehnt 113,103 Angelegenheiten anhängig, und zwar belief sich deren Zahl 1840/41 auf 12,194; 1841/2 auf 11,886; 1842/3 auf 11,444; 1843/4 auf 11,103; 1844/5 auf 10,887; 1845/6 auf 11,356; 1846/7 auf 11,722; 1847/8 auf 11,281; 1848/9 auf 10,881 und 1849/50 auf 10,349. Hievon wurden je in den genannten zehn Jahren erledigt: 12,137; — 12,003; — 11,509; — 11,515; — 10,327; — 10,733; — 11,276; — 10,742; — 10,554; — 9809; unerledigt blieben: 4988; — 4,793; — 4664; — 4465; — 4818; — 4883; — 4739; — 4872; — 4626; — 4422; zusammen 47,270 unerledigt gelassen und 110,605 erledigt.

IV. Die **Prud'hommes** üben in Handelsangelegenheiten dieselben Funktionen welche den Friedensrichtern in Zivilangelegenheiten zustehen. Sie entscheiden in den Streitigkeiten, welche sich zwischen den Industriellen und den von ihnen beschäftigten Arbeitern oder unter den Arbeitern selbst erheben; sie haben über das Eigenthum der Fabrikmarken zu wachen, die diesfalls zwischen Fabrikanten und Kaufleuten entstehenden Zwistigkeiten zu schlichten, ebenso die Schwierigkeiten, welche zwischen Fabrikanten, ihren Werkführern und Arbeitern betreffs der Fabrikoperationen entstehen. Die spezielle Aufgabe der Prud'hommes ist der Ausgleich, weshalb die streitenden Parteien immer zuerst vor dem aus 2 Mitgliedern bestehenden Spezialbüreau erscheinen; gelingt dort der Ausgleich nicht, so werden sie an das Generalbüreau gewiesen, welches Richteramt übt und wenn die Streitfrage nicht 100 fr. übersteigt, keinen Appell zulässt.... Ausser den seit dem Kaiserreich bestehenden Prud'hommes-Räthen zu Gent und Brügge wurden in Folge des Gesetzes vom 9. April 1842 deren 9 gegründet. Wir geben nachstehend die Wirksamkeit dieser eilf Friedensgerichte während des Jahrfünfs 1846—50:

Angelegenheiten	Prud'hommes-Räthe zu											Zusammen
	Gent (1846—50.)	Brügge (1846—50.)	Ypres (1846—50.)	Courtrai (1846—50.)	Renaix (1846—50.)	St. Nikolas (1846—50.)	Termonde (1846—50.)	Lockeren (1846—50.)	Alost (1846—50.)	Roulers (1847—50.)	Antwerp. (1847—50.)	
Vom Spezialbüreau ausgeglichen . .	367	1,017	171	430	343	271	183	91	40	210	71	3,194
An das Generalbüreau überwiesen	1	4	2	73	7	76	1	3	38	80	16	301
Ohne Folgen geblieben	34	27	11	103	343	14	5	•	10	45	17	609
Zusammen . .	402	1.048	184	606	693	361	189	94	88	335	104	4,104

Die Prudhommes-Räthe können auch Disziplinarstrafen verhängen wegen jeden Akt, der die Ruhe und Disziplin der Werkstätte stört, und über Lehrlinge, die sich gegen ihre Meister schwer vergehen. In den 6 Jahren 1845—50 wurden ihnen 72 solcher Angelegenheiten unterbreitet: 12 Angeklagte wurden freigesprochen, 30 zu ein-, 26 zu zwei- und 4 zu dreitägigem Arrest verurtheilt. Ausserdem werden von den Rathssekretariaten oft Berathungen und Ausgleichungen vollzogen, die in den vorstehenden Daten nicht mitaufgenommen sind.

V. Die **Handelstribunale** entscheiden endgültig in allen Handelsfragen, die nicht über 2000 fr. betragen, und bei höhern Summen nur dann endgültig, wenn die Parteien voraus erklärt haben, definitiv und ohne Appell gerichtet werden zu wollen. Zu Ende des Gerichtsjahres 1839/40 waren vor sämmtlichen Handelstribunalen 881 Streitfragen anhängig; im Laufe der zehn Gerichtsjahre 1840/41 bis 1849/50 wurden 73,370 anhängig gemacht, theils bei den Handels-, theils bei den sie vertretenden Ziviltribunalen; und zwar bei dem Handelstribunal zu Brüssel 25,558, Löwen 1442, Antwerpen 5292, Mons 5099, Tournay 2488, Gent 6938, St. Nikolas 1291, Brügge 1629, Ostende 534, Courtrai 1711, Lüttich 6517, Verviers 1216, Namur 1855, zusammen bei 13 Handelstribunalen 61,570 Angelegenheiten; bei dem Ziviltribunal zu Nivelles 760, Mecheln 580, Turnhout 135, Charleroy 4345, Audenarde 716, Furnes 234, Ypres 720, Huy 635, Tongres 295, Hasselt 252, Arlon 1211, Marche 353, Neufchateau 560, Dinant 1004, zusammen bei 14, in Ermangelung der Handelstribunale sie vertretenden Ziviltribunalen 11,800 Angelegenheiten. Die Vertheilung der anhängigen, anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gelassenen Angelegenheiten auf die einzelnen Jahre des Jahrzehnts zeigt die folgende Tabelle:

Streitfragen	1840/41.	1841/42	1842/43	1843/44.	1844/45.	1845/46.	1846/47	1847/48.	1848/49	1849/50	Zusammen.
Anhängig zu Anfang des Jahres	963	835	820	825	1.038	988	1.112	1.169	1.228	1.118	10.096
Im Laufe des Jahres anhängig gemacht	6.417	6.804	7.096	6.897	6.747	9.095	8.841	9.180	6.705	5.688	73.370
Zusammen . . .	7.380	7.639	7.916	7.722	7.785	10.083	9.853	10.349	7.933	6.806	83.466
Erledigt im Laufe des Jahres	6.670	6.937	7.251	7.091	7.148	9.225	8.887	9.418	7.062	6.069	75.758
Zu Ende des Jahres unerledigt geblieben	710	702	665	631	637	858	966	931	871	737	7.708
Zusammen . . .	7.380	7.639	7.916	7.722	7.785	10.083	9.853	10.349	7.933	6.806	83.466

VI. Die **Prozedur** in Zivil- und Handelsangelegenheiten ist noch heute nach der unterm Kaiserreich veröffentlichten Legislation geregelt. Das bewegliche Gut des säumigen oder zahlungsunfähigen Schuldners gehört seinen Gläubigern, die den Erlös nach Proportion ihrer Schuldforderung unter sich theilen, wenn nicht manche derselben gesetzliches Anrecht zur Bevorzung haben. Es fehlt an den Daten, um die Anzahl der an beweglichem Gut der Schuldner geübten Konfiskationen anzugeben. Können Schuldner und Gläubiger sich über die Vertheilung des Erlöses nicht verständigen, so wird von den erstinstanzlichen Tribunalen eingeschritten. Im Laufe der 5 Jahre 1846—50 geschah dies in 98 Fällen, von denen 47 in den Bereich des brüsseler, 19 in den des genter und 32 in den Bereich des lütticher Appellhofes gehörten. Die Ergreifung und Veräusserung unbeweglichen Gutes erfolgt immer unter Mitwirkung des Bezirkstribunals. In den zehn Gerichtsjahren 1840/41 bis 1849/50 kamen 2681 solcher Ergreifungen vor, von denen 1514 in den Bereich des brüsseler, 417 in den des genter und 750 in den des lütticher Appellhofes fielen. Können Schuldner und Gläubiger sich über die Vertheilung des Erlöses nicht einigen, so erfolgt diese auf Einschreiten der Gerichte. Dieses Einschreiten war im genannten Jahrzehnt 2048 mal erforderlich. Die Vertheilung der ebenangeführten Gesammtzahlen der Konfiskationen unbeweglichen Gutes und der gerichtlichen Interventionen bei Theilung des Erlöses zeigt die folgende Tabelle nach den einzelnen Jahren und nach den Appellhöfen, zu deren Bereich die betreffenden Tribunale gehörten:

Bereich des Appelhofes zu		1840/41.	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45.	1845/46	1846/47.	1847/48	1848/49	1849/50.	Zusammen
Beschlagnahmen	Brüssel .	100	124	176	116	132	141	176	180	198	171	1 514
	Gent . . .	17	41	23	34	43	44	39	62	64	50	417
	Lüttich . .	75	50	51	57	73	75	79	86	103	101	750
	Zusammen	192	215	250	207	248	260	294	328	365	322	2,681
Gerichtliche Theilungen.	Brüssel . .	66	87	103	97	96	85	92	127	128	153	1.034
	Gent . . .	27	21	24	34	40	33	31	49	53	48	360
	Lüttich . .	75	88	71	46	52	43	61	60	76	82	654
	Zusammen	168	196	198	177	188	161	184	236	257	283	2,048

VII. Für die **Schuldhaft** gelten noch durchgehends die unter dem Kaiserreich gebrachten Gesetze. Mit Ausnahme der in den Artikeln 2059—2062 des Zivilkodex spezifizirten Fällen darf in Zivilangelegenheiten keine Schuldhaft verhängt werden; in keinem Falle aber gegen Minderjährige; gegen Siebzigjährige, Frauen und Mädchen nur wegen betrüglichen Verkaufs (Stellionat); überhaupt aber nie anders als in Folge eines Urtheils und nie für eine unter 300 fr. betragende Summe. In Handelsangelegenheiten aber kann die Schuldhaft auch wegen der geringsten Summe und selbst gegen Frauen und Mädchen verhängt werden; ferner wegen Verurtheilungen zu Geldstrafe, Schadenersatz und Gerichtskosten; und endlich zu Gunsten des Fiskus gegen Schuldner, Lieferanten und Andere, die direkt an den Staat schulden; ein Recht, von dem der Staat seit Bestehen des belgischen Königreichs, noch keinen Gebrauch gemacht. Gegen den Fremden, der einem Belgier schuldet, kann, sobald er zur Zahlung verurtheilt, die Haft verfügt werden; und selbst vor dem Urtheil kann der Präsident des erstinstanzlichen Tribunals auf Verlangen des belgischen Gläubigers, wenn die Schuld bereits fällig, den fremden Schuldner provisorisch in Haft bringen. Die Dauer der Haft ist für den Fremden, ebenso für den Belgier in Zivilangelegenheiten, nicht gesetzlich bestimmt. Die Haft wegen Handelsschulden kann nicht über 5 Jahre dauern. Der Gläubiger, der seinen Schuldner verhaften lässt, muss für dessen Unterhalt monatlich 20 fr. an den Gefängnisswärter vorausbezahlen. Wo es angehet, ist den wegen Schulden Inhaftirten eine besondere Abtheilung in den Gefängnissen zuzuweisen. Ein eben gebrachtes Gesetz (16. November 1852) hat durch Herabsetzung der Preise, welche sie für Bettzeug und Lebensmittel zu entrichten haben, den Schuldgefangenen neue Erleichterung verschafft. . . . Von 1830 bis Ende 1850 wurden wegen Schulden 2238 Individuen verhaftet und zwar 1919 Belgier, wovon 1879 wegen Handels- und 40 wegen anderweitiger Schulden, und 319 Fremde, wovon 13 kraft eines Urtheils, und 306 kraft einer Ordonnanz des Präsidenten eines erstinstanzlichen Tribunals. Ausserdem wurden 163 Individuen in Pönalangelegenheiten wegen Schadenersatz, zu dem sie verurtheilt worden, verhaftet. In der nachfolgenden Tabelle geben wir für das Jahrzehnt 1841—50 die Anzahl der Verhafteten nach Provinzen und Jahren und dann für das Jahrzehnt zusammengenommen die Ursachen der Verhaftungen.

Provinzen	Schuldner verhaftet für															
	Zivil- und Handelsschulden während der Jahre											Zivilschulden.	Handels-schulden.	Fremde		Wegen Schadenersatz.
	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1841—50.			Kraft Urtheils.	Kraft einer Ordonnanz	
Antwerpen	11	16	9	12	11	11	16	13	16	13	128	2	90	1	35	6
Brabant	52	52	50	52	43	70	64	64	37	31	515	7	428	3	77	32
Westflandern	9	14	14	7	13	9	22	10	9	18	122	1	97	2	22	3
Ostflandern	13	6	11	16	24	13	9	3	9	5	112	3	101	2	6	2
Hennegau	33	30	20	37	43	35	28	30	17	27	300	2	281	„	17	33
Lüttich	18	14	6	9	1	15	17	16	15	13	124	2	98	1	23	5
Limburg	„	1	„	2	2	3	1	2	1	„	12	1	10	„	1	1
Luxemburg	4	3	6	1	„	1	3	9	4	4	35	4	30	1	„	2
Namur	3	8	7	6	3	„	3	2	1	5	38	„	38	„	„	10
Belgien	143	144	123	142	140	157	163	149	109	116	1,386	22	1,173	10	181	94

Unter den 1195 belgischen Schuldgefangenen waren 1090 Männer und 105 Frauen, unter den 191 Fremden 173 Männer und 18 Frauen. Von den belgischen Schuldgefangenen waren 617 Städter und 578 Landbewohner, unter den Fremden 31 Franzosen, 39 Engländer, 6 Deutsche, 19 Holländer, 10 aus andern Ländern und von 86 ist das Heimathsland unbekannt. Ihrem Stande nach waren von 1386 Inhaftirten (Belgier und Fremde) 622 Kaufleute und Fabrikanten, 175 Kleinhändler und Hausirer, 105 Gast- und Schenkwirthe, 32 Entrepreneurs, 109 Zimmerleute etc., 104 übten freie Gewerbe, 135 waren Rentiers, Besitzer oder gewerblos, der Rest gehörte verschiedenen Erwerbsweisen an. 52 der Inhaftirten schuldeten unter 100 fr., 151 von 100—200 fr., 165 von 200—300 fr., 220 von 3—500 fr., 317 von 500—1000 fr., 302 von 1000—3000 fr., 74 von 3000—5000 fr., 55 von 5000—10,000 fr., und 39 über 10,000 fr.; bei 11 Inhaftirten ist der Schuldbetrag unbekannt.... Die Haft dauerte bei 580 weniger als 1 Monat, bei 182 von 1—2 Monat, bei 96 von 2—3 Monat, bei 221 von 3—6 Monat, bei 106 von 6—9 Monat, bei 51 von 9—12 Monat, bei 70 von 1—2 Jahre, bei 20 von 2—3 J., bei 6 von 3—4 J. und nur bei Einem 5 Jahre; bei 20 ist die Haftdauer unbekannt.

VIII. Nach dem Gesetze vom 25. November 1814 konnte die Regierung einen **Aufschub** der Zahlungen und der diesfälligen Verfolgungen jenen Schuldnern gewähren, welche ohne ihr Verschulden in bedrängte Lage gelangt sind und nachweisen, dass sie mittels eines Aufschubes ihren Verbindlichkeiten nachkommen werden können. Der Aufschub konnte höchstens auf 1 Jahr, eine Verlängerung nur nach abermaliger Untersuchung gewährt werden. Das Gesetz vom 18. April 1851 ertheilt den Appellhöfen die Befugniss, nach Vernehmen des Handelstribunals den Aufschub zu gewähren; die Handelstribunale können einen provisorischen Aufschub gewähren, über den dann die Appellhöfe zu entscheiden haben. Letztere können ebenfalls nur auf 1 Jahr den Aufschub gewähren. Von 1831 bis Ende April 1851 wurde der Aufschub von 264 Schuldnern verlangt; 51 erhielten ihn nicht; 147 wurde er auf 1 Jahr, 66 auf kürzere Zeit gewährt; 12 dieser Prolongationen waren am 1. Mai 1851 noch nicht abgelaufen.

Jahre.	Anzahl der Bankerotte																		
	in den Provinzen										im Betrage von								
	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.	unter 1,000 fr.	1,000 bis 5,000 fr.	5,000 bis 10,000 fr.	10,000 bis 20,000 fr.	20,000 bis 50,000 fr.	50,000 bis 100,000 fr	100,000 fr. u. darüber.	Betrag unbekannt.	Zusammen.
1841	16	37	13	25	25	10	„	4	3	133	3	31	19	17	22	7	8	26	133
1842	18	47	11	31	23	17	„	5	3	155	6	29	19	31	22	13	10	25	155
1843	18	39	14	30	16	6	1	4	7	135	6	23	31	25	15	4	9	22	135
1844	10	44	14	33	19	10	2	2	6	140	5	22	25	20	25	7	4	32	140
1845	10	44	14	41	21	6	3	3	7	149	3	31	28	19	22	7	9	30	149
1846	17	78	9	51	22	13	1	1	4	196	5	30	44	21	26	8	12	50	196
1847	23	72	24	40	28	13	2	4	5	211	4	50	35	30	29	7	11	45	211
1848	12	76	17	36	29	11	1	3	3	188	6	44	25	26	23	9	8	47	188
1849	18	45	10	23	25	2	1	6	2	132	5	30	23	17	15	9	7	26	132
1850	12	43	10	28	13	2	„	2	3	113	2	23	21	10	10	7	5	35	113
Total:	154	525	136	338	221	90	11	34	43	1,552	45	313	270	216	209	78	83	338	1,552

IX. Die Anzahl der Bankerotte erhob sich in den 20 Jahren 1831 — 50 auf 2426, und zwar im ersten Jahrfünf (1831—35) auf 327, im zweiten (1836—40) auf 547, im dritten (1841—45) auf 712 und im vierten (1846—50) auf 840. Die auf der vorstehenden Seite befindliche Tabelle zeigt wie die 1552 Bankerotte des letzten Jahrzehnts sich nach Jahren und Provinzen vertheilten und dann der Betrag der Bankerotte. Von den 1552 Bankerottiers wohnten 1083 in den Städten und 469 in den Landgemeinden. 1076 waren Belgier, 147 Ausländer, von 329 ist die Abstammung unbekannt; ebenso fehlt die Angabe über das Alter bei 950 Individuen; von den andern 602 waren 10 von 21—25 J., 65 von 25—30 J., 186 von 30—40 J., 204 von 40 bis 50 J., 94 von 50—60 J. und 43 über 60 J. alt. Dem Geschlechte nach schieden sie sich in 1376 Männer und 176 Frauen. Dem Stande nach waren 169 Bankiers, Kaufleute und Wechselagenten, 88 Fabrikanten, 20 Entrepreneurs, 115 Gast- und Schenkwirthe, 211 Brauer, Bäcker, Fleischer etc., 364 Schuster, Schneider etc., 157 Schlosser, Maurer etc., 267 Kleinhändler, 27 Buchdrucker, Buchhändler etc., und 134 gehörten andern Gewerben an. . . . Was endlich den Ausgang der Bankerotte betrifft, so wurden 36 widerrufen, 680 wurden aufgegeben, weil kein Aktiv vorhanden war; von 315 ist der Ausgang unbekannt; bei 15 Bankerotten wurden die Gläubiger vollständig, bei 96 gar nicht bezahlt; bei 118 erhielten sie unter 10 %, bei 104 von 10—20 %, bei 97 von 20—30 %, bei 44 von 30—50 % und bei 21 von 50—75 %.

X. Wir schliessen den Abschnitt „Justiz" mit gedrängter Zusammenfassung der wichtigsten Daten über die Thätigkeit der 3 Appellhöfe und des Kassationshofes während der 10 Gerichtsjahre 1840/41 bis 1849/50. Den drei Appellhöfen lagen im Ganzen 16,442 Angelegenheiten vor, von denen sie 5545 durch Urtheilsspruch erledigten, während 2724 Klagen entweder zurückgenommen, oder durch gütlichen Ausgleich oder durch Streichung von den Listen beseitigt wurden und 8173 unerledigt blieben. Die Vertheilung nach Jahren und Appellhöfen zeigt folgende Tabelle:

Appellhöfe.	Appellationen.	1840/41.	1841/42.	1842/43.	1843/44.	1844/45.	1845/46.	1846/47.	1847/48.	1848/49.	1849/50.
Brüssel.	Anhängig zu Anfang des Jahres	893	751	585	497	298	381	379	423	495	467
	Eingebracht im Laufe desselben	455	423	412	423	379	420	364	460	465	329
	Erledigt durch Urtheilsspruch	376	303	323	326	206	241	248	212	295	239
	„ anderweitig	221	286	177	296	90	181	72	176	198	131
	Unerledigt	751	585	497	298	381	379	423	495	467	426
Gent.	Anhängig zu Anfang des Jahres	221	169	189	206	191	205	118	124	115	81
	Eingebracht im Laufe desselben	139	144	126	109	122	121	103	116	102	114
	Erledigt durch Urtheilsspruch	138	98	92	96	86	90	80	84	89	70
	„ anderweitig	53	26	17	28	22	118	17	41	47	28
	Unerledigt	169	189	206	191	205	118	124	115	81	97
Lüttich.	Anhängig zu Anfang des Jahres	372	293	232	233	212	219	145	141	161	176
	Eingebracht im Laufe desselben	269	216	214	185	197	209	219	228	204	203
	Erledigt durch Urtheilsspruch	231	199	173	158	161	219	177	193	157	185
	„ anderweitig	117	78	40	48	29	64	46	15	32	30
	Unerledigt	293	232	233	212	219	145	141	161	176	164

Der einzige, zu Brüssel residirende Kassationshof wurde am 15. Oktober 1832 eingesetzt. Das Gesetz vom 4. August 1832 bestimmt seinen Wirkungskreis. Spezielle Verfügungen weisen ihm ausserdem noch zu: die Entscheidung in Wahlangelegenheiten, in Angelegenheiten der Zivilgarde, der Staatskomptabilität, der Patente, der Miliz und der vom hohen Militärgerichtshof gefällten Urtheile. Der Kassationshof bestehet aus 2 Kammern. Die erste Kammer hat über die in Zivilangelegenheiten eingereichten Kassationsgesuche zu entscheiden. Während der zehn Gerichtsjahre 1840/41—1849/50 waren je zu Anfang des Jahres schwebend: 62; — 66; — 66; — 35; — 68; — 73; — 41; — 40; — 26; — 41; — eingebracht wurden je im Laufe des Jahres: 74; — 67; — 31; — 75; — 75; — 55; — 47; — 31; — 50; — 50; — erledigt wurden: 70; — 67; — 62; — 42; — 70; — 87; — 48; — 45; — 35; — 57. Die zweite Kammer entscheidet über die, Kriminal- und andere Angelegenheiten betreffenden Kassationsgesuche. Die Zahl der ihr unterbreiteten Gesuche erhob sich 1841 auf 117, 1842 auf 103, 1843 auf 140, 1844 auf 120, 1845 auf 91, 1846 auf 96, 1847 auf 108, 1848 auf 107, 1849 auf 137, 1850 auf 124, also im Durchschnitt jährlich auf 114 Gesuche.

Zehnter Abschnitt.*)

Gefängnisswesen.

I. Belgien ist in mancher Beziehung bei der Gefängnissreform den übrigen europäischen Ländern vorangeeilt. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgte Errichtung der Zentralhäuser zu Gent und Wilworde war das Signal zu einer Reform, die sich seitdem unablässig in Europa und Amerika verbreitet. Die ersten amerikanischen und die schweizerischen Penitenciers haben sich gewissermassen nach dem genter Strafhaus gebildet, das von seinem Entstehen an einen wolverdienten Ruf errungen. Unter der holländischen Regierung wurde das unter dem Kaiserreich ziemlich vernachlässigte Gefängnisswesen neuer Sorgfalt gewürdigt, manche lobenswerthe Verbesserung eingeführt und die schreiendsten Missbräuche beseitigt; ein Streben, dessen Fortführung die belgische Regierung als eine ihrer heiligsten Pflichten erkannte und deshalb seitdem dieser Angelegenheit ihre ununterbrochene Sorgfalt und Thätigkeit zuwendete. Der enge Raum gestattet uns nicht, auf die Einzelheiten aller diesfälligen Massregeln einzugehen, und wir müssen uns auf die Mittheilung der interessantesten Daten beschränken.

II. Die belgischen Gefängnisse können in 3 Kategorien geschieden werden: 1) Gemeindegefängnisse. 2) Haft- und Gerichtshäuser und 3) Zentral-Strafanstalten. Die Anzahl der erstern erhebt sich auf 168, die im Jahre 1850 7100 Passagers und 3273 von den einfachen Polizeitribunalen verurtheilte Individuen aufnahmen. Die nachfolgende Tabelle giebt nächst der Anzahl der Gerichtskantone die Vertheilung der Gefängnisse und der im genannten Jahre in denselben verhafteten Individuen nach Provinzen:

Gefängnisse und Gefangene		Antwerp.	Brabant.	Westflandr.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien
Gerichtskantone		19	22	22	32	29	22	13	20	15	204
Gefängnisse		12	20	24	20	29	16	13	16	18	168
Verhaftete	Passagers	938	904	969	1,331	1.329	298	312	343	676	7.100
	polizeilich Verurtheilte	362	183	694	561	947	68	175	49	234	3,273
Zusammen		1,300	1,087	1,663	1,892	2,276	366	487	392	910	10,373

Die Anzahl der Gefängnisse ist um 36 geringer als die der Gerichtskantone; ein Uebelstand, dem jedoch zum Theil dadurch abgeholfen wird, dass die Passagers und die polizeilich Verurtheilten im Allgemeinen auch in den Hafthäusern aufgenommen werden. Die Gefängnisse sind als Gemeindeinstitute der direkten Einwirkung der Regierung entzogen; doch übt sie durch die Gouverneure eine strenge Ueberwachung und hat durch ihre Anregung auch in diesen Gefängnissen schon manche heilsame Reform ausführen sehen, und durch ihre Subsidien die Errichtung neuer Gefängnisse zu Tirlemont, Hal etc., namentlich der Zellengefängnisse zu Ostende und Deynze bewirkt. Das Gesetz vom 1. Mai 1849, welches den Wirkungskreis der Friedensrichter bedeutend erweiterte, hat den Gemeindegefängnissen, welche die von den Friedensgerichten Verurtheilten aufzunehmen haben, eine Wichtigkeit verliehen, die sie früher nicht besassen und die deren Reform um so dringender erscheinen lässt.

*) Von Herrn **Eduard Ducpétiaux**, Generalinspektor der Gefängnisse.

III. Ein Gerichtshaus bestehet in jedem Provinzialhauptort, Sitz des Geschwornengerichtes (Hasselt ausgenommen), und ein Hafthaus in jedem Bezirkshauptort, Sitz des erstinstanzlichen Tribunals. In den acht Provinzialhauptorten sind diese beiden Gefängnisse als „Zivil- und Militär-Sicherheitshaus" im selbigen Gebäude vereint. Ausser den Angeschuldigten und Angeklagten empfangen sie die wegen Gerichtskosten und Bussen, wie die wegen Schulden verhafteten Individuen, die von ihren Eltern wegen Besserungszwecken in Haft gegebenen Kinder, Militärgefangenen, abgeurtheilte Verbrecher bis zu ihrem Transport in die Zentralgefängnisse oder zur Hinrichtung, die Fremden welche der Verwaltung der allgemeinen Sicherheit zur Verfügung gestellt sind oder ausgeliefert werden sollen, und die von den Polizeitribunalen und den Zivilgarde-Disziplinarräthen des Kantons verurtheilten Individuen. Die Anzahl der Sicherheits- und Hafthäuser ist 26, wovon in den Bereich des brüsseler Appellhofes 9, des genter 7 und des lütticher 10 gehören. Die Verwaltung ist eifrigst bestrebt, die Missstände zu beseitigen und zeitgemässe Verbesserungen einzuführen. So ist namentlich die Sonderung der Geschlechter und der verschiedenen Kategorien der Gefangenen fast überall strenge durchgeführt, die Lokale vielfach vergrössert und gesünder gemacht, Nahrung, Kleidung und Lager verbessert, durch Errichtung von Kapellen, Schulen und Werkstätten auch für die moralische Hebung der Gefangenen gesorgt worden. In den zehn Jahren 1841—50 war die mittle Bevölkerung der 26 Gefängnisse zusammengenommen: 2040; — 1990; — 2133; — 2011; — 2140; — 3189; — 4263; — 3427; — 2789, — 2089; die acht Sicherheitshäuser allein hatten im J. 1850 eine mittle Bevölkerung von 1347 Gefangenen, und zwar das antwerpener 184, das brüsseler 360, das genter 194, das brügger 180, das zu Mons 159, das lütticher 169, das arloner 15 und das namurer 86.

IV. Strafhäuser bestehen gegenwärtig in Belgien 8, und zwar: 1. das Arbeitshaus zu Gent für die zur Zwangsarbeit verurtheilten Männer; 2. das Zuchthaus zu Wilworde für die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Männer und für gewisse Kategorien der korrektionell verurtheilten Rückfälligen; 3. das Besserungshaus zu St. Bernhard (Antwerpen) für die zur Korrektionshaft Verurtheilten; 4. die militärische Haftanstalt zu Alost (Ostflandern) für die zur Brouette oder Einschliessung verurtheilten Militärs; 5. das Pönitentiärhaus für die zu Haft, Zuchthaus und Zwangsarbeit verurtheilten Frauen; 6. das Pönitentiärhaus zu St. Hubert für junge Sträflinge männlichen Geschlechts. Zu diesen 6 Strafanstalten kamen letzter Zeit hinzu: das Ponitentiärhaus zu Lüttich für junge Sträflinge weiblichen Geschlechts; das Gefängniss in der Festung Huy (Lüttich) für politische Sträflinge. Theils wegen ihres geringen Alters, theils wegen der geringen Anzahl von Sträflingen, die sie beherbergen, sind diese zwei Anstalten bei den weiterfolgenden statistischen Angaben zur Seite gelassen. Die Unterbringung und Vertheilung der Sträflinge variirt mannigfach. Im genter Arbeitshaus bestehen ausser dem Zellen- und dem Krankenquartier fünf vollkommen gesonderte Quartiere, in dessen erstem die schlechtestangeschriebenen Sträflinge untergebracht sind. Seit einigen Jahren strebt man wieder, die früher aufgegebene strenge Absonderung der Sträflinge in Einzelzellen, soweit die Räumlichkeit es gestattet, durchzuführen.... Im wilworder Zuchthaus bestehen zwei Hauptabtheilungen nach den zwei Kategorien der Verurtheilten, denen das Gefängniss bestimmt ist. Die Nachtzellen sind seit einigen Jahren wieder hergestellt, ausserdem hat man jüngst ein Quartier mit 78 Zellen erbauet, in welchen die Sträflinge selbst am Tage streng gesondert sind.... Das Besserungshaus zu St. Bernhard hat eine Abtheilung für die einfach Verurtheilten, eine zweite für die Rückfälligen und eine dritte für die jungen Sträflinge, um sie der schädlichen Berührung mit den ältern zu entziehen. Die Gefangenen derselben Abtheilung sind auch in der Nacht nicht voneinander geschieden.... Im militärischen Gefängniss zu Alost bestehet eine Abtheilung für die zur Brouette, eine zweite für die zur Einschliessung Verurtheilten, eine dritte für junge Militärs und ein Zellenquartier mit 64 Zellen. Die Gefangenen leben in gemeinschaftlichen Sälen.... Im namurer Frauengefängniss bestehen zwei Abtheilungen nach den Strafen, zu denen die Gefangenen verurtheilt sind, ausserdem eine Ausnahms-Abtheilung für Jene, welche sich durch gute Aufführung auszeichnen. Die Gefangenen werden während der Nacht in Einzelzellen untergebracht.... Für die Gefängnisse zu St. Hubert, Lüttich und Huy existirt keine eigentliche materielle Klassifikation; in den zwei letztern ist übrigens die Zahl der Gefangenen sehr unbedeutend. In all den genannten Anstalten sucht man seit einigen Jahren neben der materiellen, auch eine moralische Klassifikation und Sonderung der Gefangenen nach ihrer Vergangenheit, ihrem Karakter etc. durchzuführen; doch stösst dieses Streben wegen Mangelhaftigkeit und nicht entsprechender Anlage der existirenden Gefängnisse auf mannigfache Schwierigkeiten.... Die nachfolgende Tabelle giebt für die ersten sechs Strafanstalten die mittle Anzahl der Gefangenen, welche sie während des Jahrzehnts 1841—50 beherbergten:

Strafanstalten.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Arbeitshaus zu Gent	830	883	925	1,002	1,045	1,093	1,154	1,190	1,236	1,249
Besserungshaus zu St. Bernhard	1,151	1,182	1,342	1,320	1,138	1,252	1,679	1,581	1,391	1,515
Zuchthaus zu Wilworde	808	737	659	577	606	679	750	790	814	743
Militärgefängniss zu Alost	1,129	1,216	1,174	1,270	1,189	1,084	1,137	946	983	929
Pönitentiär für Frauen zu Namur	444	456	493	498	493	536	529	522	473	476
„ für junge Sträflinge zu St. Hubert	„	„	„	105	139	237	372	386	369	266
Zusammen . . .	4,362	4,474	5,593	4,772	4,610	4,881	5,621	5,415	5,266	5,178

V. Die Verwaltung der Zivil- und Militärgefängnisse unterstehet dem Justizministerium. Unter der Leitung und höhern Ueberwachung der Zentralverwaltung, wird jedes Gefängniss von einer eigenen Kommission, deren Mitgliederzahl nach der Bedeutung des Instituts variirt, verwaltet und überwacht. Die Zentraladministration bestehet aus dem Administrator, einem Divisionschef, mehren Beamten; die Beaufsichtigung und Kontrole sind einem Generalinspektor und zwei Kontroleurs anvertrauet, deren einer die Abrechnung, der andere die Bauten überwacht. Die Kommissionen wirken unentgeltlich; die Sekretäre hingegen werden bei den Zentralhäusern von der Regierung, bei den Sicherheits- und Haftanstalten von der Provinz besoldet. Für die unmittelbare Leitung hat jedes Zentral- wie jedes Sicherheitshaus einen Direktor; nur das arloner Sicherheitshaus hat wie die Hafthäuser blos einen Oberwächter (Gardien en Chef). Der Direktor der lütticher Sicherheitshäuser versieht zugleich dasselbe Amt am Pönitentiär für junge Sträflinge. Ausserdem hat die wilworder und die aloster Anstalt je 1, die zu St. Bernhard und zu Gent je 2 Unterdirektoren. Das geistliche Personal bestehet an sämmtlichen Anstalten aus 46, das Lehrpersonal aus 9, das ärztliche aus 23 Individuen; das Personal der Wächter, Diener, Krankenwärter, Gärtner etc. bestehet zusammen aus 226 Männer und 3 Frauen vom Laien-, 52 Männer und 56 Frauen vom geistlichen Stande; ausserdem sind beim Dienst 108 Männer und 5 Frauen beschäftigt. Im Ganzen sind 573 Individuen mit einem Gesammtgehalt von 485,550 fr. angestellt; und zwar an der wilworder Anstalt 66 Personen mit 61,380 fr., zu St. Bernhard 77 Personen mit 74,537 fr., zu Gent 82 Personen mit 75,090 fr., zu Alost 51 Personen mit 51,750 fr., zu St. Hubert 31 Personen mit 25,550 fr., zu Namur 42 Personen mit 34,010 fr., zu Lüttich 5 mit 3000 fr. und zu Huy 6 Personen mit 5900 fr., also in den acht Zentralanstalten 360 Personen mit einer Gesammtbesoldung von 331,217 fr; in den 26 Sicherheits- und Haftanstalten 213 Personen mit 154,333 fr. Gehalt. Der durchschnittliche Gehalt eines Angestellten, beide Kategorien der Gefängnisse zusammengenommen, erhebt sich sonach auf 847 fr. 38 c. Die Direktoren und die Werkführer in den Zentralanstalten beziehen ausserdem eine Tantième von den aus der Anstalt gelieferten Arbeiten, die im Durchschnitt jährlich an 8000 fr. beträgt.

VI. In jeder Zentralanstalt oder Pönitentiär werden eigene Register geführt zur Eintragung aller Daten, welche zur Würdigung des Standes der Gefangenen dienen können. Diese Daten, welche alljährlich summarisch zusammengefasst und der Zentraladministration unterbreitet werden, können in drei Kategorien gebracht werden: 1. betreffend die Sträflinge bei ihrem Eintritt; 2. bei ihrem Austritt und 3. während ihres Aufenthaltes im Gefängnisse. Wir wollen nachfolgend die bedeutendsten dieser Daten zusammenfassen, die sich auf den 31. Dez. 1849 beziehen. Die 6 Zentralhäuser fassten am genannten Tage 5228 Gefangene, von denen 301 zum Tode verurtheilt und dann begnadigt, 427 zu lebenslänglicher, 639 zu zeitweiliger Zwangsarbeit, 610 zum Zuchthaus, 2286 zur Haft und 965 (Militärs) zur Brouette oder Einsperrung verurtheilt waren. Ihrer Abstammung nach gehörten 2328 der städtischen (1 auf 480 E.) und 2900 der ländlichen Bevölkerung an (1 auf 1125 E.). 5042 waren Belgier und 186 Fremde; von Letztern stammten 67 aus den Niederlanden, 58 aus Frankreich, 56 aus Deutschland und 5 aus andern Ländern. Die 5042 Belgier vertheilten sich ihrer Geburt nach folgenderweise auf die 9 Provinzen:

Antwerpen . 516; also 1 Gef. auf 806 E.; Ostflandern 1,152; also 1 auf 677 E.; Limburg . 125; also 1 Gef. auf 1,495 E.;
Brabant . . 797; „ „ „ „ 905 „ Hennegau . 584; „ „ „ 1,244 „ Luxemburg 110; „ „ „ „ 1,731 „
Westflandern 1,251; „ „ „ „ 501 „ Lüttich . . 270; „ „ „ 1,710 „ Namur . . 142; „ „ „ „ 1,907 „

Von 95 war der Geburtsort (Provinz) nicht bekannt oder nicht genügend konstatirt.... 3389 sprachen vlämisch, 1288 französisch, 923 beide Sprachen und 54 nur eine fremde Sprache.... Das Alter konnte nur bei 5202 Sträflingen genau ermittelt werden. Es waren 262 unter 16, 1115 von 16—21, 2045 von

21—30, 844 von 30—40, 901 von 40—60 und endlich 35 Sträflinge über 60 J. alt. 3696 waren ledig, 1307 verheirathet und 225 verwitwet. 4590 waren ehelicher, 590 unehelicher Abkunft und 48 Findlinge. 4635 waren arm oder konnten nur von ihrer Arbeit leben, 556 hatten andere Existenzmittel und nur 37 konnten als einigermassen wolhabend gelten. 4224 hatten irgend ein Handwerk oder eine Beschäftigung, 692 weder das eine noch das andere.... 5193 waren Katholiken, 15 Protestanten und 19 Israeliten.... 1425 waren gut-, 2974 schlecht-angeschrieben vor ihrer Verurtheilung; 638 der letztern lebten in wilder Ehe oder waren offenkundig der Ausschweifung und 1140 dem Trunke ergeben. 3057 (oder an 59%) waren Recidivisten, und zwar in der genter Strafanstalt 60, in der wilworder 57, zu St. Bernhard 60, zu Alost 90, zu Namur 26 und zu St. Hubert 5 von 100 Sträflingen.... Ihren Bildungrad betreffend, konnten die 5228 Sträflinge beim Antritt ihrer Strafe folgenderweise klassifizirt werden: 2882 (55%) konnten weder lesen noch schreiben, 1541 (29%) konnten es unvollkommen, 711 (14%) vollkommen und 94 (2%) hatten eine etwas höhere Bildung.... Dem Erwerbe nach gehörten 867 dem Feld-, 105 dem Minenbau, 1587 verschiedenen Gewerben an, 585 lebten vom Handel, Transport und Bequartierung, 407 waren Diener, 1082 Militärs, 34 Beamte oder übten freie Gewerbe, 535 waren Bettler, Landstreicher und von 26 ist das Gewerbe unbekannt.

VII. Die Bewegung der Bevölkerung in den 6 Zentralhäusern während der 20 Jahre 1831—50 ergiebt, wenn man die alljährlichen Erhebungen zusammenfasst, folgende Resultate:

Mittle Bewegung der Bevölkerung.		Zentral- und Besserungsanstalten.						
		Gent. (1831—50.)	Wilworde. (1831—50.)	St. Bernhard. (1831—50.)	Alost. (1832—50.)	Namur. (1840—50.)	St. Hubert (1844—50.)	Zusammen.
Eintritt		3.887	5.166	17.310	12.767	3,186	1,130	43.446
Austritt durch	Ablauf der Strafe	1.914	3,893	13.779	7.062	2,284	817	29,749
	Begnadigung oder Erlass des Strafrestes	1.179	515	746	3.377	127	19	5.963
	Tod	598	363	978	296	238	39	2,512
	Entweichung	„	1	1	3	„	„	5
	Geisteszerrüttung	25	3	1	9	6	3	47
	Verestzung	599	962	1.380	1,117	30	82	4,170
Zusammen		4.315	5.737	16,885	11,864	2,685	960	42,446
Ausgetreten nach einer Haft von (Die Transferirten nicht inbegriffen)	weniger als 1 Jahr	320	115	3.506	3.455	406	271	8.073
	1—2 Jahren	863	378	7.021	3.197	1,320	292	13.071
	2—3 „	246	267	2.789	1.356	276	121	5.055
	3—4 „	180	372	759	2.256	83	79	3,729
	4—5 „	254	517	175	151	23	67	1.187
	5—6 „	563	2.053	1.112	133	200	38	4.099
	6—9 „	704	705	119	171	67	10	1,766
	10 Jahren	111	232	70	14	18	„	445
	11—19 Jahren	399	111	13	14	8	„	545
	20 Jahren	30	22	2	„	2	„	56
	über 20 Jahren	46	3	„	„	1	„	50
Ausgetreten, nachdem ihnen die Todesstrafe auf Gnadenwege erlassen worden		37	75	2	32	6	„	152

Zur Ergänzung der vorstehenden Daten wollen wir noch erwähnen, dass von 2179 Sträflingen, welche in der 19jährigen Periode 1831—49 vor Antritt der Haft noch die Prangerstrafe erleiden sollten, sie 678 Sträflingen erlassen wurde. Bei 445 wurde die Todesstrafe, bei 439 die lebenslängliche Zwangsarbeit in eine mildere Strafe umwandelt. 8181 Sträflinge erhielten während dieser 19 Jahre völlige Begnadigung oder den Erlass eines Theils ihrer Strafe, und im Ganzen wurden durch völlige und theilweise Begnadigung während des genannten Zeitraumes nicht weniger als 9472 Strafjahre erlassen.

VIII. Was den Gesundheitsstand der Sträflinge betrifft, so zählte man im Mittel der Periode 1831—49 in allen 6 Zentralhäusern jährlich bei einer Gefängnissbevölkerung von 4868 Sträflingen eine Spitalsbevölkerung von 280. Es wurden jährlich 3590 Eintritte ins Spital gezählt und die Eingetretenen verblieben daselbst 98,907 Tage; oder auf 1000 Sträflinge fielen 737 Eintritte ins Spital, 20,318 Krankheitstage, eine mittle Spitalbevölkerung von 58 Kranken und 29.2 Todesfälle. Die nachfolgende Tabelle enthält die diesfälligen Angaben aus den Jahren 1850 und 1851, für jedes der 6 Zentralhäuser gesondert:

Zentralhäuser	Jahre.	Mittlere Bevölkerung.	Eintritte ins Spital.	Krankheitstage.	Todesfälle.	Auf 1000 Sträflinge.		
						Eintritte ins Spital.	Krankheitstage.	Todesfälle.
Gent	1850	1,249	666	27,335	33	533	21,885	26. 4
	1851	1,242	592	27,241	51	477	21,933	40. 8
Wilworde	1850	743	568	18,543	14	764	24,957	18. 8
	1851	636	480	19,233	19	755	30,240	29. 9
St. Bernhard	1850	1,515	874	18,733	47	577	12,365	31. 0
	1851	1,529	793	16,918	31	519	11,065	20. 2
Alost	1850	929	635	16,268	9	683	17,500	9. 7
	1851	922	524	13,651	10	568	14,806	10. 8
Namur	1850	476	452	18,761	18	950	39,414	37. 6
	1851	496	339	15,649	13	683	31,550	26. 2
St. Hubert	1850	266	151	3,856	2	568	14,500	0. 7
	1851	310	141	2,590	1	455	8,355	0. 3

IX. Besondere Beachtung verdient die **Beschäftigung** der Sträflinge. Unter dem französischen und noch während der ersten Jahre des holländischen Regimes wurde die Unterhaltung der Sträflinge Privatunternehmern überlassen, die 32—54 centimes täglich per Kopf erhielten und ausserdem die Arbeit der Sträflinge allein ausbeuteten. Die mannigfachen materiellen und moralischen Nachtheile dieses Sistems veranlassten 1821 und 1822 dessen völlige Umgestaltung. Nach diesem neuen, mit geringen Abänderungen noch heute bestehenden Sistém wird die Unterhaltung der Gefangenen vom Staate selbst besorgt, der aber auch ihre Arbeit ausbeutet. Die Sträflinge werden hauptsächlich zur Anfertigung der für die Armee nöthigen Gegenstände verwendet. Um den Reklamationen der Privatindustrie gerecht zu werden, welche mit den billigern Gefängnisswaaren nicht konkurriren konnte, wurden später einige der wesentlichsten Artikel ihr überlassen, so dass die Gefängnisse jetzt nur noch Leinwand, Kleidung und Fussbedeckung für die Armee liefern. Um die hiedurch entstandene Lücke in der Beschäftigung der Sträflinge auszufüllen, wurde zu St. Bernhard eine Leinwandfabrik zur Ausfuhr errichtet, die sich sehr rasch entwickelte und deren Operationen einen grossen Umfang gewannen. Der Ankauf der zu verarbeitenden Rohstoffe geschieht in allen Gefängnissen mittels öffentlicher Adjudikation und ist genügend dafür gesorgt, dass die erstandenen Stoffe zur Zufriedenheit geliefert werden. Die in den Gefängnissen angefertigten Equipirungsgegenstände werden nach einem zwischen dem Minister der Justiz und des Krieges getroffenen Uebereinkommen den verschiedenen Armeekorps zugeschickt und im selben Preise bezahlt als die gleichen der Privatindustrie zugeschlagenen Artikel.... Von den 5228 Sträflingen, welche am 31. Dez. 1849 in den 6 Strafanstalten lebten, waren 2270 bei der Fabrikation und Manipulation des Leinens, Fabrikation der Leinwand, 841 als Schneider, Zuschneider und Flicker, 301 als Schuhmacher und -Flicker, 87 als Schmiede und Schlosser, 58 als Schreiner, 60 als Gärtner und Feldbauer, 24 als Seidenweber, 48 bei Verfertigung von Holzschrauben, 289 als Strickerinnen, Stickerinnen, Näherinnen und Handschuhmacherinnen, 178 verschiedene Gewerbe, Unterhaltung und Ausbesserung der Gebäude und Einrichtungen, 730 beim Hausdienst beschäftigt und 342 waren wegen Krankheit, Schwäche etc. unbeschäftigt.... Die Arbeit ist in den Strafanstalten obligatorisch; die korrektionell Verurtheilten können unter den in der Anstalt betriebenen Arbeiten frei wählen. Die zur Zwangsarbeit Verurtheilten erhalten gesetzlich gar keine Entschädigung, hingegen wird den zum Zuchthaus und den wegen korrektionellen Vergehen Verurtheilten vom Ertrag ihrer Arbeit ein Theil gegeben, wenn sie durch ihre Aufführung sich dessen würdig machen. Der Arbeitslohn wurde früher als **Recht** gefordert, wodurch der Sträfling gewissermassen besser gestellt war, als der freie ehrliche Arbeiter, da er stets Beschäftigung hatte und den Lohn derselben, da er vom Staat erhalten wird, unverkürzt einstecken konnte. Ein königl. Erlass vom 28. Dez. 1835 hat den **Lohn** aufgehoben und an deren Stelle blosse Gratifikationen eingeführt, die für jede Strafanstalt und für jede Arbeit besonders festgesetzt sind und bei guter Aufführung, Fleiss und Fortschritt durch einen Zuschuss erhöhet werden können. Im Durchschnitt der 19 Jahre 1831—49 betrug die Gratifikation per Sträfling:

	jährl.	*tägl.*		*jährl.*	*tägl.*		*jährl.*	*tägl.*
Gent	33 fr. 48 c.	9.17/100 c.	St. Bernhard	36 fr. 07 c.	9.88/ c.	Namur	15 fr. 75 c.	4.31/ c.
Wilworde	33 » 95 »	9.30/ »	Alost	29 » 43 »	8. »	St. Hubert	12 » 26 »	8.36/ »

Im Durchschnitt sind, wie die vorstehenden Daten zeigen, die Gratifikationen in den verschiedenen Anstalten ziemlich gleich, doch sind sie nach der Arbeit sehr verschieden; manche wirft nur 3—6, andere 30—40 und selbst bis 60 centimes täglich ab. Die Gesammtsumme der Gratifikationen erhebt sich im Durchschnitt jährlich

auf 125,000 bis 130,000 fr. und wird zu diesem Zweck jährlich ein Posten von 165,000 fr. ins Budget gebracht.... Von den Gratifikationen und Zuschüssen wird ein gewisser Theil zurückgehalten und die Masse dieser Abzüge wird den Sträflingen beim Austritt aus dem Gefängnisse eingehändigt, wodurch sie wenigstens in den Stand gesetzt sind, sich so lange zu erhalten, bis sie Beschäftigung finden. Die Masse ist oft ziemlich bedeutend. Die nachfolgende Tabelle giebt hierüber von den 19 Jahren 1831—49 die nähern Daten für jede Strafanstalt:

Sträflinge, die das Gefängniss verlassen	Gent.	Wilworde.	St. Bernhard	Alost	Namur.	St. Hubert	Zusammen
mit einer Masse von weniger als 20 fr.	831	1,237	7,880	3,518	1,228	343	15,037
" " " " 20—50 fr.	546	1,161	3,322	1,966	564	107	7,666
" " " " 50—100 fr.	621	1,109	1,279	918	234	26	4,187
" " " " 100—200 fr.	637	530	623	270	139	2	2,201
" " " " 200—300 "	201	77	141	42	28	"	489
" " " " 300—400 "	71	23	34	7	3	"	138
" " " " 400—500 "	47	8	23	2	2	"	82
" " " über 500 fr.	44	6	24	1	1	"	76
Zusammen	2,998	4,151	13.326	6.724	2,199	478	29,876
Ausgetreten ohne Masse	14	46	300	3,410	5	169	3,944

X. Die **Unterhaltungskosten** der Gefangenen beliefen sich in den 26 Sicherheits- und Hafthäusern 1847 auf 1,036,954 fr. 93 c., 1848 auf 723,794 fr. 9 c. und 1849 auf 610,714 fr. 4 c., also im dreijährigen Durchschnitt jährlich auf 790,488 fr. 2 c.; die Gesammtzahl der Tage, welche die Gefangenen im Kerker verlebten, erhebt sich im dreijährigen Mittel auf 1,249,010, mithin kostet im Durchschnitt ein Gefangener für jeden Tag seiner Gefangenschaft an 64 c. In 19 dieser Anstalten wird die Unterhaltung der Gefangenen auf Rechnung der Regierung geführt, in 7 andern Anstalten wird sie Privatunternehmern zugeschlagen. In der erstern Weise kostet im dreijährigen Mittel der Gefangene jährlich 222 fr. 20 c., täglich 61 c., in der zweiten Weise 373 fr. 4 c. und resp. 1 fr. 2 c. In den 6 Zentralhäusern beliefen sich die Gesammtkosten 1847 auf 1,466,911 fr. 94 c., 1848 auf 1,214,977 fr. 69 c., 1849 auf 1,143,607 fr. 20 c., also im Mittel jährlich auf 1,257,165 fr. 61 c.; die Zahl der Aufenthaltstage war im dreijährigen Mittel 1,985,574; im Durchschnitt kostete also ein Sträfling jährlich 229 fr. 70 c., täglich 63 c. Die 6 Strafanstalten gesondert betrachtet war im J. 1849 folgendes die Anzahl der Aufenthaltstage und der Kosten:

	Tage.	*Kosten.*		*Tage.*	*Kosten.*		*Tage.*	*Kosten.*
Gent	451.294	247,741 fr. 15 c.	St. Bernhard	508,004	297,162 fr. 73 c.	Namur	172,266	110,848 fr. 26 c.
Wilworde	296,304	198,571 " 42 "	Alost	357,919	198,834 " 71 "	St. Hubert	134,857	90,448 " 93 "

Demnach kostete ein Sträfling jährlich in Gent 200 fr. 35 c., Wilworde 231 fr. 57 c., St. Bernhard 213 fr. 50 c., Alost 202 fr. 67 c., Namur 234 fr. 99 c. und in St. Hubert 247 fr. 87 c. Im dreijährigen Mittel kostete ein Gefangener:

	jährl.	*tägl.*		*jährl.*	*tägl.*		*jährl.*	*tägl.*
Gent	218 fr. 38 c.	60 c.	St. Bernhard	226 fr. 85 c.	62 c.	Namur	254 fr. 12 c.	70 c.
Wilworde	254 " 40 "	70 "	Alost	220 " 46 "	60 "	St. Hubert	273 " 30 "	75 "

Die Vertheilung dieser Ausgaben nach 7 Hauptrubriken zeigt nachstehende Tabelle:

Strafanstalten	Unterhaltungskosten eines Sträflings im Mittel der Jahre 1847—49							
	Verwaltung	Ueberwachung.	Unterhaltung der Gesunden	Kultus.	Unterricht.	Unterhaltung der Kranken	Gebäude u. Einrichtung	Zusammen.
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Gent	11; 54	30; 84	143; 49	3; 58	1; 51	23; 69	3; 73	218; 38
Wilworde	18; 60	40: 07	152: 24	4; 02	5: 56	27: 35	6; 56	254; 40
St. Bernhard	11; 51	20; 12	159; 37	2; 35	2; 99	20: 14	10; 37	226: 85
Alost	13; 81	20; 43	153; 87	2; 82	3; 59	21; 61	4; 33	220; 46
Namur	19; 08	25; 84	157; 12	5; 11	2; 45	32; 01	12; 51	254: 12
St. Hubert	18; 50	23; 50	172; 21	6: 60	9; 28	26; 23	16; 98	273; 30

Die Gesammtsumme der für das Gefängnisswesen bewilligten Kredite und der Ausgaben gestaltet sich in den 9 Jahren 1831—49 wie folgt:

Jahr.	*Kredit.*	*Ausgaben.*	*Jahr.*	*Kredit.*	*Ausgaben.*	*Jahr.*	*Kredit.*	*Ausgaben.*
1841	3,302,500 fr.	2,706,933 fr. 86 c.	1844	3,236,933 fr.	2,963,809 fr. 49 c.	1847	4,191,500 fr.	4,169,797 fr. 50 c.
1842	3,215,700 »	2,549,572 » 03 »	1845	3,144,025 »	3,047,685 » 28 »	1848	3,910,900 »	3,692,347 » 75 »
1843	3,354,625 »	2,951,905 » 04 »	1846	3,752,300 »	3,746,281 » 42 »	1849	4,936,900 »	4,133,703 » 01 »

XI. Von besonderem Interesse ist es, die finanziellen Ergebnisse der **Gefängnissarbeit** (§. IX.) kennen zu lernen, weshalb wir nachstehend die spezielle Rechnungsablage dieser Abtheilung der Gefängnissverwaltung für jedes der zehn Jahre 1840—49 folgen lassen:

Jahre	Betrag des Inventariums am 1 Januar.	Ausgaben. Ankauf von Rohstoffen u. Fabrikationsingredienzen	Ausgaben. Gratifikationen der Sträflinge	Ausgaben. Druck- und Bureaukosten	Ausgaben. Beamtengehalte und Emolumente	Ausgaben. Zusammen.	Einnahmen. Vom Staat für Armeelieferungen etc.	Einnahmen. Für Kleidung, Lager etc. der Gefangenen.	Einnahmen. Bauten und Verbesserungen ohne Kosten.	Einnahmen. Verschiedene Einnahmen.	Einnahmen. Zusammen.
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
1840.	1,625,851; 49	1.074.100; 24	122,534: 14	7.083; 92	70,500; 00	1,274,218; 30	633.932; 40	227,278, 64	55.561; 40	186.692; 09	1.103,464; 53
1841.	1,867,815; 41	721.434: 04	135.702: 35	7,125; 41	70,781; 62	938.043; 42	610.323; 77	194,752; 54	71.315; 25	147,187; 10	1.023.579, 66
1842.	1,822.161; 15	529.375; 01	149.143: 05	6.123: 70	75,270: 97	759,912; 73	743,631; 02	211,511; 30	92,239; 53	152,741; 16	1.200,123; 01
1843.	1,448,217; 08	657,725; 21	164.323; 67	5.442; 15	75,836: 21	903,327; 24	714.699; 75	260.211; 08	61,176; 48	144.495; 88	1.180.583; 19
1844	1,240,787; 79	828,508; 06	150,056; 97	4,060; 22	78,273; 83	1,060,899: 08	659,956; 76	234.438; 57	31,195; 56	153.739; 31	1,079.330; 20
1845	1.283,883; 84	678.516; 45	155,625; 28	6.727; 82	79,544; 19	920,413; 74	340,054, 92	214.920, 98	49.198; 22	160,688, 84	764,862; 96
1846.	1,457,194; 63	873,579; 91	162,964: 16	3,083; 89	84,435: 36	1,124.063; 32	356,724; 77	167,741; 36	90,007; 50	236.786; 22	851,259; 85
1847	1.758.279; 88	811,562: 11	136,666; 93	1.921; 34	80,563; 17	1.050.713; 55	441,259; 92	200.277; 44	124,688; 24	295,005; 99	1,061.231; 59
1848.	1,768,815: 61	761,581; 03	148,086; 48	6,285: 20	76,077: 50	992,030; 21	466,749; 36	254,750; 99	32,887; 16	301.470; 59	1,055,858; 10
1849	1,737,785; 26	1,899,038; 64	146.777; 06	1,953; 63	79,796; 04	2,127,585; 37	279,046; 74	137,364, 56	43,057, 17	883,531; 80	1,343.000; 97
						11,151,206; 96					10,663,294; 06
Betrag des Inventars am 1 Januar 1840						1,625,851; 49	Betrag des Inventars am 31 Dez. 1849				2,575,732; 32
Betrag der Benefizien						461,967; 93					
						13,239,026; 38					13.239,026; 38

Elfter Abschnitt.*)

Polizei und öffentliche Sicherheit.

Die Polizei im Allgemeinen hat zum Gegenstande: 1. die Sicherheit des Staates, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit; 2. den Schutz der Person: des Lebens, der Gesundheit, Freiheit und Ehre; 3. den Schutz des Eigenthums, des Gewerbes und Handels; 4. Strassenwesen, Fahrwege und Schifffahrt. Sie zerfällt in zwei gesonderte Zweige: die richterliche oder repressive, die administrative oder präventive Polizei. Organisation und Wirksamkeit der erstern haben wir bereits im IX. Abschnitt (Kap. 4. §§. I. u. II.) kennen gelernt. Letztere wollen wir nach ihren zwei verschiedenen Gattungen: Gemeinde- und Provinzial-, dann Zentralpolizei in den nachfolgenden zwei Kapiteln betrachten.

Erstes Kapitel.

Gemeinde- und Provinzialpolizei.

I. Unsere Gemeindeverfassungen haben von jeher die Verwaltungspolizei gewissermassen vollständig dezentralisirt, indem sie es den Gemeindebehörden überliessen, die zur Personen- und Eigenthumssicherheit wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit nöthigen Schutz- und Vorsichtsmassregeln vorzuschreiben. Das neue Gemeindegesetz vom 30. März 1836 hat diese Vollmacht bestätigt und im Art. 78 nur die einzige, übrigens selbstverständliche Beschränkung hinzugefügt, dass die diesfälligen Gemeindeanordnungen nicht den allgemeinen oder provinziellen Verwaltungsreglements zuwiderlaufen. Ueberschreitet eine Anordnung des Gemeinderaths dessen Wirkungskreis oder verletzt sie das allgemeine Interesse, so kann der Provinzialgouverneur deren Ausführung suspendiren; der ständige Provinzialausschuss und im Appellationsfalle der König hat dann endgültig über das Schicksal jener Anordnung zu entscheiden; doch muss das königl. Aufhebungsdekret im Laufe der nächsten 40 Tage erlassen und genügend motivirt werden. Bei Aufständen, gefährlichen Ruhestörungen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen, wo Gefahr im Verzuge wäre, kann der Bürgermeister aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen erlassen, von denen er jedoch sofort den Gemeinderath und den Gouverneur zu unterrichten hat; auch kann er in den genannten Fällen das Einschreiten der Zivilgarde und der Militärbehörde fordern; hingegen ist auch jede Gemeinde für die auf ihrem Gebiete durch Aufstände, Emeuten etc. an Personen und Privat- oder öffentlichem Gute verursachten Schaden verantwortlich. Die Folgen und die Ausdehnung dieser Verantwortlichkeit sind durch das noch rechtskräftige Gesetz vom 10. Vendemiaire J. IV. bestimmt.

II. Seit Erlassung des neuen (1836er) Gemeindegesetzes bis Ende 1851, also in einem 15jährigen Zeitraum, haben sämmtliche belgischen Gemeinden ihr Recht: Polizeianordnungen zu treffen, 6699 Mal in Anwendung gebracht, und zwar betrafen 133 dieser Reglements das Trift- und Weiderecht, 182 den Genuss des Weide-, des Holzungsrechts und die Gemeindefrüchte, 261 Erhebung des Standgeldes in den Hallen etc. und 6123 die innere Gemeindeverwaltung mit Inschluss der Polizeiverordnungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung dieser Zahlen unter die einzelnen Provinzen:

*) Nach den Dokumenten aus dem Ministerium des Innern und der Justiz redigirt von Herrn **Ed. Lentz**, Divisionschef im Justizministerium.

Gegenstand der Polizeireglements	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Trift- und Weiderecht	1	15	8	2	7	39	„	46	15	133
Genuss des Weide- und Holzungsrechts und der Gemeindefrüchte	„	„	2	1	„	36	50	14	79	182
Erhebung des Standgeldes	49	36	40	72	23	9	25	5	2	261
Innere Gemeindeverwaltung	272	640	550	1,104	1,512	920	452	71	602	6,123
Zusammen	322	691	600	1,179	1,542	1,004	527	136	698	6,699

Die Polizeiverwaltung, durch das 1836er Gemeindegesetz dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium anvertrauet, ist in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1842 in die Hände des Bürgermeisters gelegt, der jedoch unter seiner Verantwortlichkeit einem der Schöffen ganz oder theilweise diese Beamtung übertragen kann. Unter den Agenten der Lokalpolizei nehmen die erste Stelle ein: die vom König nach einer vom Gemeinderath unterbreiteten Kandidatenliste ernannten Polizeikommissäre, deren gegenwärtig 79 in 58 Städten und 53 in 53 Landgemeinden, also zusammen 132 Kommissäre für 111 Ortschaften eingesetzt sind und deren Zahl nur durch das Gesetz oder vom König unter Einwilligung des Gemeinderaths vermehrt werden kann. Sie können vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf 14 Tage, vom Provinzialgouverneur auf 1 Monat suspendirt, vom König entsetzt werden. Wo der Dienst es fordert, kann der Gemeinderath, unter Gutheissung des Gouverneurs, dem Kommissär 1 oder mehre Gehülfen (Adjoints) beigeben und sie nach Befinden wieder abberufen. Solcher Gehülfen sind gegenwärtig 279 in den Städten und 124 in den Landgemeinden angestellt. Die Kommissäre und Gehülfen vertheilen sich folgenderweise unter die 9 Provinzen:

Kommisäre und Gehülfen.		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Kommissäre in den	Städten	8	12	14	13	16	8	3	3	2	79
	Landgemeinden	5	8	13	15	9	2	„	„	1	53
Gehülfen in den	Städten	15	24	83	67	47	23	8	3	9	279
	Landgemeinden	1	18	88	„	17	„	„	„	„	124

Die Stadt Lüttich hat 6, Antwerpen, Brüssel und Gent je 5, Brügge 3, Löwen und Mons je 2 Kommissäre. Das städtische Polizeipersonal wird noch durch die Stadtgardisten ergänzt, deren Antwerpen 40, Brabant 127, Westflandern 43, Ostflandern und Hennegau je 2, Lüttich 9 und Luxemburg 3 zählt.... Die Ernennung der Feldwächter, welche nach dem Dekret vom 20. Messidor J. III. jede Landgemeinde anstellen muss, ist durch das 1836er Gemeindegesetz den Gouverneurs übertragen, welche dieselben aus der vom Gemeinderath unterbreiteten Kandidatenliste zu wählen haben. Abberufen können sie vom Gouverneur und vom Gemeinderath werden. Im ganzen Reich bestehen ihrer gegenwärtig 2912, wovon in Antwerpen 168, Brabant 373, Westflandern 243, Ostflandern 320, Hennegau 521, Lüttich 396, Limburg 160, Luxemburg 311 und in Namur 420. Die Kosten der Lokalpolizei werden von der Gemeinde getragen. Die bewaffneten Korps der Sapeur-Pompiers werden entweder vom Gemeinderath organisirt und sind dann besoldet, oder der Dienst ist ein unentgeltlicher und freiwilliger, wenn kraft des Art. 26 des Zivilgardengesetzes vom 8. Mai 1848 die Zivilgarde aus ihrer Mitte ein solches Korps bildet.

III. Ausser den in den vorhin zitirten Reglements (§. II.) namhaftgemachten Gegenständen, die in den Wirkungskreis der Lokalpolizei gehören und wohin noch die Ueberwachung der öffentlichen Unterhaltungsorte, die Verpflichtung der Gasthausinhaber: die bei ihnen abgestiegenen Fremden täglich der Polizei anzuzeigen etc., zu zählen sind, wollen wir noch speziell der Feuersbrünste gedenken, denen wo möglich vorzubeugen und wenn sie ausgebrochen, nach Kräftern zu steuern, zu den Hauptobliegenheiten der Polizei gehört. Nach den von der Gendarmerie erstatteten Berichten kamen im Jahrzehnt 1841—50 im ganzen Reiche 5899 Feuersbrünste vor, die sich unter die 10 Jahre in folgender Weise vertheilen: 467; — 568; — 474; — 582; — 535; — 754; — 745; — 590; — 639; — 545; — auf die 9 Provinzen in ihrer gewöhnlichen Reihenfolge: 460; — 1114; — 543; — 710; — 1170; — 665; — 349; — 374; — 514; — auf die 12 Monate: 465; — 438; — 544; — 526; — 545; — 579; — 439; — 503; — 517; — 421; — 484; — 438. Aus dem unterm 9. Nov. 1849 von

der statistischen Zentralkommission an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht über die Versicherungsangelegenheit gehet hervor, dass in den acht Jahren 1839—41 und 1844—48 der im ganzen Reiche durch Feuersbrünste verursachte Schaden sich auf 17,646,307 fr. 64 c. belief, und zwar im J. 1839 auf 1,741,062 fr. 46 c.; 1840 auf 2,077,721 fr. 23 c.; 1841 auf 1,897,761 fr. 12 c.; 1844 auf 1,722,008 fr. 70 c.; 1845 auf 1,656,977 fr. 48 c.; 1846 auf 3,283,794 fr. 56 c.; 1847 auf 3,208,303 fr. 48 c. und 1848 auf 2,058,678 fr. 61 c. Von der Gesammtsumme von 11,929,762 fr. 83 c., welche die Brandschäden der 5 Jahre 1844—48 betrugen, fällt auf Antwerpen 871,009 fr. 74 c., Brabant 3,843,768 fr. 27 c., Westflandern 724,213 fr. 11 c., Ostflandern 1,235,973 fr. 4 c., Hennegau 989,204 fr. 21 c., Lüttich 1,576,113 fr. 10 c., Limburg 517,800 fr. 80 c., Luxemburg 1,092,862 fr. 77 c. und endlich auf Namur 1,078,815 fr. 79 c.... Die Organisation der Gesundheitspolizei findet im nächsten, die Polizei der gefährlichen oder ungesunden Anstalten behandelnden Abschnitt ihre Besprechung.... Die Ueberwachung und Regelung der Prostitutionshäuser ist nach Art. 96 des Gemeindegesetzes ausschliesslich den Gemeindebehörden anheimgegeben. Ebenso übt sie die Ueberwachung der Begräbnissorte. Für die diesfälligen Verhältnisse ist noch das Dekret vom 23. Prairial J. XII. rechtsgültig, nach welchem das Begräbniss in Gotteshäusern, Spitälern und andern geschlossenen Orten verboten ist, jede Gemeinde wenigstens 35—40 Mètres vom Orte entfernt einen wo möglich gegen Norden gelegenen, von einer wenigstens 2 Mètres hohen Mauer umschlossenen Friedhof besitzen muss. Im J. 1848 waren im ganzen Reiche (mit Ausnahme Luxemburgs, für welches die Angaben fehlen) 2555 Friedhöfe eröffnet, und zwar in den Städten 86, in den Landgemeinden 2469; die Gesammtausdehnung der städtischen betrug 56 Hectaren 60 A. 13 C., der ländlichen 404; 15; 16. Zahl und Ausdehnung derselben vertheilten sich auf die 8 Provinzen wie folgt:

Zahl u. Ausdehnung der Friedhöfe.		Antwerpen.	Brabant.	Westfland	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg.	Namur.	Belgien.
Städte	Zahl	9	12	17	14	12	6	6	10	86
	Ausdehnung	8 H 05 A. 45 C.	9; 92; 48	12; 67: 73	9; 35; 68	7; 78; 83	2; 60; 52	2: 01: 55	2; 17; 89	50H. 60A. 13C.
Landgem.	Zahl	167	392	234	297	433	374	219	353	2.469
	Ausdehnung	34; 63; 00	64: 83; 83	80; 24; 02	65; 46; 76	61; 54; 56	40; 87; 27	29; 11; 27	27; 44: 45	405: 15; 16

Wo die Ausdehnung der Friedhöfe es gestattet, können für eine gewisse an die Gemeindekasse und an die Armen zu entrichtende Summe besondere Plätze zur Errichtung von Familiengräbern bewilligt werden.... Die Feldpolizei hat namentlich die Uebung gewisser Gebräuche zu hindern, die dem Ackerbau nachtheilig sein könnten, wie die Weide, Nachlese etc., das Vieh gegen die Verbreitung der Epizotie, die Ernten gegen schädliche Thiere und Uebelthäter zu schützen und durch alle Mittel die Vermehrung der Pferde und anderer fremder Thiere, die der Verbesserung der heimischen Raçen zuträglich sein könnten, zu befördern.

IV. Was die Provinzialpolizei betrifft, so ist durch das Provinzialgesetz vom 30. April 1836 den Gouverneurs und den Bezirkskommissären die höhere Ueberwachung ihres resp. Kreises in polizeilicher Hinsicht übertragen und können sie, unter Beachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, nöthigenfalls über die Gendarmerie und Zivilgarde verfügen. Der Gouverneur kann bei Ementen und andern bedrohlichen Vorfällen auch die Militärgewalt zum Einschreiten auffordern, hat jedoch hierüber sofort an die Minister des Kriegs und des Innern zu berichten. Der Provinzialrath kann Polizeianordnungen erlassen, sofern sie nicht bestehenden allgemeinen Verwaltungsanordnungen zuwiderlaufen, und kann ihre Uebertretung mit einer Strafe belegen, die sich nicht über 8tägige Haft und 200 fr. Busse erheben darf. Der 82. Art. des Provinzialgesetzes beauftragt den Rath, namentlich darüber zu wachen, dass der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Lebensmittel und Handelsartikel keine ungesetzlichen Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Indess ist zu bemerken, dass im Ganzen die Provinzialbehörden nur selten in die Polizeiangelegenheiten direkt eingreifen, diese vielmehr ausschliesslich den Gemeinden überlassen und sich mit der höhern Ueberwachung begnügen.

Zweites Kapitel.

Zentralpolizei.

I. Die der Regierung zustehende Zentralpolizei wird von der „Verwaltung der öffentlichen Sicherheit“ (Administration de la sûreté publique) gehandhabt, die seit 1840 bleibend dem Justizministerium einverleibt ist und nach dem organischen Reglement vom 21. November 1846 umfasst: Allgemeine Polizei und innere Sicherheit, Ueberwachung der Fremden, Aufenthaltsscheine, Verabfolgung und Visirung der Pässe, Ausweisung, Ueberwachung der freigelassenen Sträflinge, Dienst der Zellenwagen.... Die hohe Polizei in dem Sinne, welchen die meisten europäischen Länder mit diesem Worte verbinden, ist mit Belgiens konstitutionellen Institutionen nicht verträglich, da die absolute Gewährleistung der individuellen Freiheit jede Verhaftung auf administrativem Wege ausschliesst. Der richterlichen Polizei allein stehet die Ermittelung und Bestrafung der Vergehen und Verbrechen zu, und die Verwaltung hat sich auf die allgemeine Ueberwachung all' dessen, was die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit betrifft, zu beschränken. In den zehn Jahren 1841—50 wurden für Kosten der allgemeinen Polizei in den Budgets angewiesen: in den 3 JJ. 1841—43 je 60,000, in den 5 JJ. 1844—48 je 48,000 und in den 2 JJ. 1849—50 je 58,000, also zusammen 536,000 fr.... Die Fremden hatten nach dem Dekret vom 23. Messidor J. IV. ihre Papiere der Behörde der Grenzgemeinde vorzuzeigen und konnten erst nachdem hierüber an die Zentralbehörde berichtet und von dieser die Erlaubniss ertheilt worden, das Land betreten. Später kam man hievon allmälig ab: doch beauftragte ein Erlass der provisorischen Regierung vom 6. Oktober 1830 die Ortsbehörden der Grenzgemeinden, die Fremden zurückzuweisen, die keine Existenzmittel nachzuweisen vermögen. Im Laufe des J. 1850 wurden jedoch die meisten der an den Grenzen bestandenen Passbüreaus aufgehoben. In den 4 Jahren 1847—50 wurden an den Grenzen angemeldet 172,037, in den Städten 140,504 Fremde, worunter 9388 deren Papiere nicht in Ordnung waren. Hingegen wurden aus Mangel an Legitimationspapieren oder an Existenzmitteln an der Grenze zurückgewiesen in den 4 Jahren: 49; — 215; — 148; — 55; mit Marschroute zurückgeschickt: 896; — 655; — 667; — 651; von der Gendarmerie an die Grenze zurückgeführt: 256; — 190; — 182: — 88. Die Anzahl der Fremden, die während dieser 4 Jahre ihren Aufenthalt in Belgien nahmen, war: 4226; — 4423; — 5005; — 5074. Der Nationalität nach waren hievon: 5447 Franzosen, 5196 Deutsche, 5193 Holländer, 1683 Engländer, 411 Italiener, 245 Schweizer, 235 Polen, 99 Spanier, 71 Russen, 41 Skandinavier, 20 Portugiesen, 2 Griechen, 8 Türken, 72 Amerikaner, 2 Afrikaner, 3 Chinesen und Indianer. Der Fremde, der die Erlaubniss zum Aufenthalt in Belgien erhalten, geniesst des gesetzlichen Schutzes für Person und Eigenthum, aber nicht die nur dem belgischen Bürger zustehenden Zivil- und politischen Rechte. Letztere erlangt er erst durch die gesetzliche Naturalisation, über die schon früher berichtet worden (Abschn. II. Kap. 3. §. II.); erstere sobald er die königliche Ermächtigung, sich in Belgien anzusiedeln, erhalten. In dem zwanzigjährigen Zeitraum 1831—50 erhielten diese Ermächtigung: 6; — 5; — 8; — 6; — 6; — 8; — 18; — 11: — 17; — 7; — 9; — 7; — 12; — 11; — 10; — 11; — 8; — 126; — 29; — 23, zusammen 328 Individuen, worunter 12 Frauen. Darunter waren der Abstammung nach 3 Belgier, 133 Franzosen (hievon 64 im J. 1848), 52 Holländer, 80 Deutsche (hievon 60 Preussen), 3 Schweizer, 1 Ungar, 9 Italiener, 2 Spanier, 2 Skandinavier, 6 Polen, 39 Engländer und Irländer, 3 Türken, 4 Amerikaner und Ostindianer; dem Stande nach: 18 Beamte, 13 Soldaten und Offiziere, 3 Geistliche, 10 Advokaten und Agenten, 22 Professoren und Schriftsteller, 5 Aerzte und Apotheker, 17 Künstler, 99 Kaufleute, 1 Schiffskapitän, 43 Industrielle und Fabrikanten, 58 Handwerker, 3 Feld- und Gartenbauer, 37 Partikuliers und 9 deren Stand nicht bekannt. Diese Ermächtigungen werden ertheilt unter der ausdrücklichen Bedingniss: revozirt werden zu können, was in 5 Fällen wirklich geschah. Ausser den Angeführten wurde noch 23 Belgiern, welche nach Art. 18 des Zivilkodex ihr Heimathsrecht verloren, die Rückkehr nach Belgien gestattet.

II. Der in Belgien angesiedelte Fremde hat durch diese Ansiedelung das Recht zum bleibenden Aufenthalte im Lande erlangt, und die Regierung kann ihn nur dann zwingen es zu verlassen, wenn er durch seine Aufführung die öffentliche Sicherheit gefährdet, und wenn er im Auslande oder in Belgien für eines der Vergehen oder Verbrechen bestraft worden, in Folge deren das Gesetz vom 1. Oktober 1833 die Auslieferung gestattet; ausserdem kann der wegen Bettel und Landstreicherei verurtheilte Fremde ausgewiesen werden. Die Ausweisung wurde vollzogen 1847 an 36, 1848 an 70, 1849 an 59, 1850 an 46 Fremden; in Folge von Ver-

urtheilungen wurden ausgewiesen in den genannten 4 Jahren: 256; — 190; — 182; — 240. Ausliefern kann die Regierung den Fremden nach Vernehmung des Appellhofes nur auf Aufforderung der fremden Regierung, wenn durch Vorzeigung des richterlichen Urtheils oder der Anklageakte nachgewiesen wird, dass der Fremde sich eines der nachgenannten Verbrechen: Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Schändung, Brandlegung, Banknoten- und Schriftenfälschung, Falschmünzerei, falsches Zeugniss, Diebstahl, Erpressung, Betrug, Unterschleif öffentlicher Gelder, trügerischen Bankerot, schuldig gemacht. Politische Vergehen sind in den Auslieferungsverträgen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auslieferung ist gegenseitig und wurden Auslieferungsverträge geschlossen: 12. Dezember 1834 mit Frankreich, 27. August 1836 mit Preussen, 10. Oktober 1843 mit dem Grossherzogthume Luxemburg, 12. Dezember 1843 mit Holland, 29. Januar 1844 mit Schweden und Norwegen, 27. Dezember 1845 mit Hannover, 24. März 1846 mit Baiern, ausserdem in den Jahren 1845—47 mit mehreren kleineren deutschen Staaten. Ausgeliefert wurden bis 31. Dezember 1850 an Belgien 39 von Frankreich, 6 von Preussen, 1 von Luxemburg, 5 von Holland, 1 von Hessen; Belgien lieferte aus: 124 Franzosen, 43 Preussen, 2 Luxemburger, 7 Niederländer und 1 Schweizer.

III. Für das **Passwesen** bestehen rechtlich noch die Verordnungen vom 10. Vendémiaire J. IV., nach welchen Niemand seinen Kanton ohne Pass verlassen durfte; thatsächlich ist jedoch das Passwesen im Innern des Landes ausser Gebrauch gekommen. Zu Reisen im Inland giebt der Bürgermeister den Pass, der 2 fr. kostet, für's Ausland der Minister des Aeussern, und kostet derselbe 8 fr. Arme erhalten beiderlei Pässe unentgeltlich. Fremde erhalten Pässe zur Reise im Lande vom Administrator der öffentlichen Sicherheit, in's Ausland von ihren respektiven Gesandtschaften. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden zur Reise im Inlande 19,671, für's Ausland 47,996 Pässe, wovon 17,978 gratis, ertheilt. Die nachfolgende Tabelle giebt die Vertheilung dieser drei Gesammtzahlen erst nach Jahren, dann, das Jahrzehnt zusammengenommen, nach Provinzen:

Jahre	Fürs Inland.	Fürs Ausland		Zusammen	Provinzen	Fürs Inland	Fürs Ausland		Zusammen.
		bezahlt.	gratis.				bezahlt	gratis.	
1841	2.400	3.359	1.743	7.502	Antwerpen	3.687	4.491	1.148	9.326
1842	2.526	3.367	2.215	8.108	Brabant	3.553	9.863	1.957	15.373
1843	1,965	3.218	1.736	6,919	Westflandern	2.940	1.380	1,948	6.268
1844	1,759	3.159	1.655	6.573	Ostflandern	3.299	4.268	6,084	13.651
1845	1.650	2,800	1.758	6.208	Hennegau	2.514	3.215	635	6.364
1846	1,560	2,939	1.879	6,378	Lüttich	1,515	4.519	5,230	11.264
1847	1.562	2,446	1.478	5.486	Limburg	461	407	83	951
1848	2.057	2.935	1,660	6,652	Luxemburg	1,051	624	170	1,845
1849	1.772	2,606	1.453	5.831	Namur	651	1.251	723	2.625
1850	2.420	3,189	2,401	8.010	Belgien	19,671	30,018	17,978	67,667

IV. In den Wirkungskreis der allgemeinen Polizei gehört — wie bereits erwähnt — auch die Ueberwachung der freigelassenen Sträflinge und der Dienst der Zellenwagen. Jene Ueberwachung wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1836 wieder hergestellt, erstreckt sich jedoch nur auf Jene, über welche das Gericht dieselbe verhängt. Das genannte Gesetz bestimmt, in welchem Falle sie verhängt werden kann. Die Dauer derselben ist für Verbrechen auf wenigstens 5 und höchtens 10, für Vergehen auf wenigstens 2 und höchstens 5 Jahre festgesetzt. Die Ueberwachung giebt der Regierung das Recht, den Sträflingen gewisse Städte zu verbieten; unter den Uebrigen können sie ihren Aufenthalt frei wählen. Am 31. Dezember 1850 waren 1099 Individuen unter polizeilicher Aufsicht, wovon in Antwerpen 106, Brabant 135, Westflandern 175, Ostflandern 250, Hennegau 101, Lüttich 204, Limburg 77, Luxemburg 39 und Namur 12. Hievon waren 195 aus dem genter Zwangsarbeitshaus, 224 aus dem Zuchthaus zu Wilworde, 532 aus dem Zuchthaus zu St. Bernhard, 119 aus dem Pönitentiär zu Namur, 4 aus dem zu St. Hubert und 25 aus andern Gefängnissen entlassen. ... Die Zellenwagen dienen zum Transport der Gefangenen vom Gefängniss zum Justizpallast etc., da der frühere Transport zu Fusse mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden war. Sie verdanken ihr Entstehen dem königl. Erlass vom 23. April 1833 und sind derart eingerichtet, dass die Gefangenen mit einander nicht verkehren können. Der Zellenwagendienst ist gegenwärtig in Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Mons, Brügge, Namur, Löwen, Mecheln, Tournay, Termonde, Courtrai und Ypres organisirt. Ausserdem ist ein eigener Transport zwischen mehreren Städten und Gefängnissen theils auf den gewöhnlichen Strassen, theils auf der Eisenbahn organisirt.

V. Zur allgemeinen Polizei gehört auch die Ueberwachung der Staats- und Gemeindewaldung, wie des Forstwesens überhaupt, der Fischerei und der Jagd. Erstere zwei, namentlich aber das Forstwesen, sehen einer zweckentsprechenden Regelung erst entgegen. Die Jagd ist durch das Gesetz vom 26. Februar 1846 geregelt. Jedem Eigenthümer steht es frei, auf seinem Grunde zu jagen oder jagen zu lassen; ohne Erlaubniss des Grundbesitzers darf Niemand auf seinem Grunde jagen. Eröffnung und Schluss der Jagdepoche werden von der Regierung festgesetzt; ausserhalb dieser Epoche ist die Jagd verboten; auf schädliche Thiere hingegen kann zu jeder Zeit Jagd gemacht werden, sobald die Forstbeamten oder die Gemeindebehörden es nöthig erachten. Auch zu den Jagdepochen dürfen aber selbst die Jagdberechtigten nicht ohne einen Waffenschein jagen, der von den Provinzen ertheilt wird und 32 fr. kostet; der Schein kann aus höheren Polizeirücksichten versagt und selbst entzogen werden. Wegen Jagdvergehen Verurtheilten pflegt im nächsten Jahr der Schein verweigert zu werden. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden 67,697 Jagdwaffenscheine ertheilt, und zwar belief sich deren Anzahl 1841 auf 5823, 1842 auf 5666, 1843 auf 5656, 1844 auf 6227, 1845 auf 6100, 1846 auf 6540, 1847 auf 7331, 1848 auf 7782, 1849 auf 8240, 1850 auf 8332. Unter die 9 Provinzen vertheilt sich die jahrzehntliche Gesammtsumme auf folgende Weise:

Antwerpen	4,708	Ostflandern	5,462	Limburg	4,068
Brabant	12,426	Hennegau	14,050	Luxemburg	3,455
Westflandern	6,492	Lüttich	8,989	Namur	8,047

VI. Wir schliessen diesen Abshnitt mit den wichtigsten Angaben über die plötzlichen Todesfälle und Selbstmorde, welche im Laufe des Jahrzehnts 1840—49 zur offiziellen Kunde gelangten. Die Gesammtzahl der plötzlichen Todesfälle war 9012, welche sich auf die zehn Jahre in folgender Weise vertheilte: 753; — 882; — 896; — 870; — 845; — 940; — 1058; — 1067; — 836; — 865; auf die 9 Provinzen in der gewöhnlichen Reihenfolge: 654; — 1420; — 1093; — 1173; — 2296; — 1348; — 241; — 262; — 525. Hierunter waren — um nur die wesentlichen Todesarten hervorzuheben — 3625 Ertränkte, 1232 durch den Fall fester Körper, durch Einsturz von Gebäuden, durch Wagen, Lokomotive, Thiere, Mühlräder etc. Erdrückte, 572 starben in Folge eines Falles vom Gestelle oder einem erhöhten Orte, 1495 durch Unfälle in den Minen, 51 starben durch das Losgehen von Gewehren und Pulverfabriken (2), 30 vom Blitz getödtet, 499 in den Flammen, 95 durch übermässige Trunksucht, 165 durch Hunger, Kälte, Frost oder Kraftlosigkeit, 685 starben plötzlich an einer natürlichen Krankheit, der Rest in Folge anderer Unglücksfälle..... Die Anzahl der Selbstmorde, ihre Vertheilung nach Jahren, Monaten und nach dem Geschlecht der Selbstmörder zeigt die nachstehende Tabelle:

Jahre	Januar		Februar.		März.		April.		Mai		Juni.		Juli.		August.		Septemb.		Oktober.		Novemb.		Dezemb.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
1840	7	4	13	5	12	5	15	6	24	8	18	4	11	1	14	5	11	2	11	3	12	4	7	2
1841	13	3	14	4	20	5	18	4	19	2	9	5	26	8	16	7	17	2	13	1	6	2	22	4
1842	6	1	12	5	8	8	21	6	17	4	15	6	22	1	16	4	16	5	14	3	10	5	12	3
1843	11	2	13	1	16	5	22	7	19	2	24	2	15	6	24	1	19	1	10	5	14	5	15	3
1844	16	4	12	7	18	4	25	4	19	4	18	3	24	6	20	3	15	4	15	4	14	2	11	3
1845	8	3	15	4	14	1	8	4	20	2	25	4	20	6	14	1	16	3	15	3	11	5	10	4
1846	15	4	18	6	18	1	18	2	22	6	26	4	22	2	15	3	14	8	12	5	9	5	9	3
1847	8	1	11	3	18	6	18	5	12	8	24	6	22	7	15	7	18	3	20	3	14	3	14	5
1848	11	4	13	3	17	2	16	2	21	7	28	7	25	3	16	6	27	4	27	3	16	5	13	2
1849	15	3	17	3	10	4	23	4	29	6	23	2	22	2	23	8	19	3	21	4	17	•	12	5
Summa	110	29	138	41	151	41	184	44	202	49	210	43	209	42	173	45	172	35	158	34	123	36	125	34

Von diesen 2428 Selbstmördern tödteten 615 (389 Männer und 226 Frauen) sich durch Ertränkung, 1151 (972 Männer und 179 Frauen) durch Erwürgung, 374 (371 Männer und 3 Frauen) durch Feuergewehre, 175 (144 Männer und 31 Frauen) mittels spitzer oder schneidender Instrumente, 34 (19 Männer und 15 Frauen) mittels Gift, 10 (8 Männer und 2 Frauen) asphixirten sich mittels Kohlendampf, 49 (35 Männer und 14 Frauen) tödteten sich durch freiwilligen Sturz, 20 (17 Männer und 3 Frauen) auf verschiedene andere Weise.... 11 männliche Selbstmörder waren unter 16 Jahre alt, 50 Männer und 17 Frauen zwischen 16—21 Jahren, 96 Männer und 31 Frauen von 21—25 Jahren, 142 Männer und 31 Frauen von 25—30 Jahren, 149 Männer und 41 Frauen von 30—35 Jahren, 155 Männer und 34 Frauen von 35—40 Jahren, 184 Männer und 42 Frauen von 40—45

Jahren, 192 Männer und 50 Frauen von 45—50 Jahren, 352 Männer und 87 Frauen von 50—60 Jahren, 205 Männer und 51 Frauen von 60—70 Jahren, 82 Männer und 26 Frauen über 70 Jahre, und bei 336 Männern und 64 Frauen endlich ist das Alter unbekannt. Die Veranlassung des Selbstmordes ist bei 616 ganz unbekannt; bei den übrigen Selbstmördern wird die Veranlassung ihrer That mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit gemuthmasst; und zwar tödteten sich nach diesen Muthmassungen (um nur die am häufigsten wiederkehrenden, oder wenigstens gemuthmassten Veranlassungen anzuführen), 751 im Wahnsinn oder Delirium, 71 in Folge einer Geisteszerrüttung, 110 muthmasslich wegen Elend, 66 wegen Geschäftszerrüttung und Schulden, 192 in Folge häuslichen Aergers, 104 in Folge des Trunkes, 67 in Folge eines sittenlosen Lebenswandels, 174 aus Verdruss und Verzweiflung, 63 aus Lebensüberdruss, 32 wegen unheilbarer körperlicher Leiden, 38 in Folge unglücklicher Liebe, 44 um sich den Kriminalverfolgungen und 22 um sich der Vollziehung des Todesurtheils zu entziehen.

Zwölfter Abschnitt.

Medizinalwesen.

I. Die Leitung und Ueberwachung des Medizinalwesens ist den Medikalkommissionen übertragen, deren eine in jeder Provinz eingesetzt ist und aus einer hinreichenden Anzahl von der Regierung hiezu ernannter Doktoren der Medizin, Wundärzten und Geburtshelfern bestehet. Ihre Aufgabe ist: den Hebammen, Zahnärzten, Droguisten und Herbaristen Diplome zu verabfolgen, die Diplome Jener zu prüfen, die sich zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunst in ihrer resp. Provinz niederlassen wollen, die Ausübung ärztlicher Professionen zu überwachen, die ärztliche Behandlung der Armen besonders zu beaufsichtigen, jährlich die Offizinen der Apotheker, Wund- und Thierärzte zu besuchen, die Maassregeln welche das Vorhandensein epidemischer oder ansteckender Krankheiten und der Viehseuche nöthig machen, anzuregen und ausführen zu lassen, die in ihr Fach einschlagenden Anfragen der Regierung zu beantworten, alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über ihre Thätigkeit und das in ihrem Bereich Vorgefallene zu erstatten und die nöthigen Verbesserungen zu beantragen. . . . Ihnen zur Seite stehen die Lokalkommissionen, welche in ihren resp. Orten dieselben Funktionen üben, nur dass sie keine Diplome ausstellen können. Nach dem königl. Erlass vom 31. Mai 1818 kann eine Lokalkommission in jeder Stadt eingesetzt werden, in der vier Doktoren der Medizin oder der Wundarzneikunde ansässig sind. Gegenwärtig bestehen im gänzen Reiche 13 Lokalkommissionen. Die Kosten der Letztern werden von den Gemeinden, die der Provinzialkommissionen vom Staat getragen. Die Provinzialkommissionen versammeln sich regelmässig nur zweimal im Jahre; während der Zwischenzeit werden die laufenden Geschäfte von dem aus dem Präsidenten, Sekretär und 1 Mitglied der Kommission gebildeten Zentralkomité besorgt.

II. Das ärztliche Personal umfasst, ausser den Personen, die ein mit der Heilkunde in Beziehung stehendes spezielles Gewerbe treiben, vier Kategorien: 1. die Doktoren; 2. Wundärzte, Geburtshelfer und Gesundheitsbeamten (officiers de santé), zugelassen unter dem vor dem 1835er Gesetz über den höhern Unterricht bestandenen Regime; 3. Apotheker; 4. Hebammen. Die Provinzialkommissionen haben alljährlich eine Liste mit genauer Angabe der Namen und Eigenschaften der zur Ausübung einer dieser vier Zweige zugelassenen Individuen anzufertigen. Die Listen werden von den ständigen Provinzialausschüssen alljährlich gedruckt und veröffentlicht; und diesen Listen sind die Elemente der auf der folgenden Seite befindlichen Tabelle entnommen, welche für jede Provinz zu 3 verschiedenen Epochen das ärztliche Personal angiebt.

III. Die nachstehende Tabelle zeigt allerdings, dass seit 1830 das ärztliche Personal nicht in gleichem Maasse wie die Bevölkerung zugenommen; doch darf man aus dem Umstande, dass 1830 schon auf 2084 E. und 1850 erst auf 2235 E. 1 ärztliches Individuum fällt, nicht schliessen, dass auch die ärztliche Hülfeleistung geringer geworden, denn während früher die meisten Aerzte nur zur Ausübung Einer der drei Hauptzweige der Heilkunde ermächtigt waren, werden nach der gegenwärtigen Organisation des höhern Unterrichts die meisten Doktoren zugleich für Medizin, Wundheilkunde und Geburtshülfe diplomirt, so dass selbst bei einer verhältnissmässigen Abnahme des ärztlichen Personals doch die ärztliche Hülfeleistung zugenommen. Ueber Mangel an ärztlichem Personal wäre daher nicht zu klagen, wol aber wäre eine bessere Vertheilung desselben zu wünschen, da in mehren grossen Städten das ärztliche Personal das Bedürfniss übersteigt, wie z. B. 1 ärztliches

Provinzen	1831 Doktoren	1831 Wundärzte, Geburtshelfer und Gesundheitsbmt.	1831 Apotheker	1831 Hebammen	1831 Bevölkerung	1840 Doktoren	1840 Wundärzte, Geburtshelfer und Gesundheitsbmt.	1840 Apotheker	1840 Hebammen	1840 Bevölkerung	1850 Doktoren	1850 Wundärzte, Geburtshelfer und Gesundheitsbmt.	1850 Apotheker	1850 Hebammen	1850 Bevölkerung	Einw. auf 1 Doktor, Wundarzt u. Gesundheitsbeamten im Jahr 1850
Antwerpen	105	88	88	26	349,942	144	81	90	24	371,157	147	56	92	34	415,693	2,047
Brabant	163	191	120	24	561,828	242	173	136	44	621,072	258	145	162	44	721,299	1,789
Westflandern	75	179	46	173	608,226	92	177	54	177	646.054	113	125	65	205	627,268	2,635
Ostflandern	166	148	63	124	742.973	228	132	61	163	779.466	225	91	54	191	779.552	2,466
Hennegau	135	150	139	103	613,179	203	154	173	132	661,701	194	125	208	204	726,609	2,277
Lüttich	103	103	89	70	375,030	147	91	109	96	410,171	151	71	149	144	461,762	2,080
Limburg	47	28	36	28	160.090	53	20	152	41	169.960	57	9	49	66	186,873	2,831
Luxemburg	29	27	8	77	160.762	31	25	8	108	174.719	34	17	10	136	190,397	3,733
Namur	41	38	52	49	213,784	81	26	55	54	238,862	78	19	82	104	270,786	2,791
Belgien: Städte	444	373	467	187	932.181	558	333	490	231	998,162	567	276	515	298	1,118,618	1,326
Belgien: Landgem.	420	579	174	487	2,853,633	663	546	248	608	3,075,000	690	382	356	830	3.261.621	3,042
Belgien: Zusammen	864	952	641	674	3,785,814	1,221	879	738	839	4,073,162	1.257	658	871	1,128	3,380,239	2,287
	1816 (1 auf 2084 Einw.)					2,100 (1 auf 1939 Einw.)					1915 (1 auf 2235 Einw.)					

Individuum in Mons auf 1433, Lüttich 1426, Namur 1247, Brüssel 987, Löwen auf 815 E. etc. fällt, während in manchen Landestheilen viele Landgemeinden fast aller ärztlichen Hülfeleistung entbehren. Doch ist hierin seit 1830 eine merkliche Besserung eingetreten. Damals hatten 1826 Landgemeinden weder Doktor noch Wundarzt; diese Zahl ist im J. 1850 auf 1741 herabgesunken, und während im J. 1830 nur 112 Landgemeinden eine Apotheke hatten, erfreuten sich im J. 1850 schon 235 Gem. dieser Wolthat. Diese Zunahme des ärztlichen Personals zeigt sich namentlich in Hennegau, Brabant, Lüttich und Namur; die flandrischen Landgemeinden haben hingegen 12 Aerzte verloren, während deren Zahl in Lim- und Luxemburg stationär geblieben. Besonders merklich aber ist auf dem Lande die Zunahme der Doktoren der Medizin, wie dies nachfolgende Tabelle zeigt, welche für Stadt und Land gesondert die Anzahl der Doktoren von 1830 und von 1850 giebt:

Doktoren der Medizin		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur	Belgien
1831	Städte	46	109	38	64	81	52	20	16	18	444
	Landgemeinden	59	54	37	102	54	51	27	13	23	420
1850	Städte	56	138	67	95	85	66	20	16	24	567
	Landgemeinden	91	120	46	130	109	85	37	18	54	690

In zwanzig Jahren hat also die Zahl der städtischen Doktoren sich nur um 123, die der ländlichen um 270 vermehrt; und während 1830 die Zahl der erstern grösser war als die der letztern, zählte man 1850 mehr ländliche als städtische Doktoren der Medizin. . . . Ueber den ärztlichen Dienst für die Armee siehe Abschn. VIII. Kap. 1. §. V.

IV. Den Unterricht in den medizinischen Wissenschaften regelt das Gesetz vom 27. September 1835, welches durch das Gesetz vom 15. Juli 1849 in einigen Bestimmungen geändert wurde. Nach der frühern Organisation wurden von den Provinzialkommissionen Wundärzte und Geburtshelfer diplomirt. Nach dem 1835er Gesetz sind diese beiden untergeordneten Grade abgeschafft und überall der Doktorgrad erforderlich, den für Wundheilkunde und Geburtshülfe nur Jene erlangen können, welche bereits das Doktorat der Medizin abgelegt. Die Grade werden von der gesetzlich hiezu ernannten Zentraljury verliehen. Das Gesetz vom 15. Juli 1849 hat auch die Verleihung des Apothekerdiploms der Zentraljury zugewiesen und die frühere Unterscheidung zwischen Stadt- und Landapothekern aufgehoben, indem sie nur Eine Gattung von Apothekern anerkennt, die sie durch Erweiterung des Prüfungsprogramms in Wissen und Rang bedeutend gehoben. Für den Unterricht der Hebammen ist in jeder Provinz in dem frequentirtesten Hospiz ein einjähriger Gratiskurs der theoretischen und praktischen Gebärkunde; nur in Antwerpen und Luxemburg bestehen keine besondern Schulen für Gebärkunde. Die Prüfung und Diplomirung der Hebammen ist den Prozinzialkommissionen übertragen, jedoch bestimmt das Gesetz die Bedingungen der Zulassung zum Besuche des Unterrichts und zur Prüfung.

V. Die im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu nehmenden Maassregeln gehen von den Gemeinden aus, welche auch die diesfälligen Kosten zu tragen haben. Da jedoch einerseits die Unzulänglichkeit der Gemeindefinanzen oft den nöthigsten Reformen hemmend entgegentritt, andererseits eine von oben ausgehende Anregung oft heilsam und beschleunigend wirken dürfte, so hat die Regierung seit einigen Jahren in dieser Angelegenheit den Gemeinden hülfreiche Hand zu bieten begonnen. In den 3 Jahren 1848—50 hat sie zu diesem Zwecke den 9 Provinzen zusammen 320,052 fr. bewilligt; und da sie höchstens mit dem Drittheil, oft nur, je nach der vorzunehmenden Arbeit und den Finanzverhältnissen der Gemeinde, mit $^1/_4$ bis $^1/_6$ intervenirt, so kann wol angenommen werden, dass in der genannten Periode über 1 Million fr. auf Arbeiten im Interesse der öffentlichen Gesundheit, namentlich zur Erweiterung und Lüftung der von den Arbeiterklassen bewohnten Viertel und Gassen, verwendet worden. Die vom Staat ausgegangene Anregung und Unterstützung hat als mächtiger Anstoss gewirkt und sehr viele Gemeinden haben bereits begonnen, im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Strassen zu erweitern, Abzugskanäle zu bauen, für hinreichendes gesundes Wasser zu sorgen etc. etc. Von wolthätigen Folgen war auch die durch Ministerzirkular vom 12. Dezember 1848 angeordnete Einsetzung von Lokalgesundheitskomités, welche alle Ursachen und Veranlassungen zur Ungesundheit ermitteln und die diesfälligen Verbesserungen beantragen; die Errichtung eines zu Brüssel residirenden, dem Minister des Innern unterstehenden höhern Raths für öffentliche Gesundheit, der einerseits die Berichte und Anträge der Lokalkomités prüft und begutachtet, andererseits selbständige Anträge stellt; und die Ernennung eines Generalinspektors für die Angelegenheiten des Zivilmedikaldienstes, öffentliche Gesundheit, Thierarznei und der ungesunden Anstalten. Provinzen, Gemeinden und Wolthätigkeitsanstalten bestreben sich ihrerseits, die von der Regierung angeregten Reformen durchzuführen, indem sie besondere Kredite für die öffentliche Gesundheitspflege votiren, genaue und strengere Reglements einführen, die durch Reinlichkeit sich auszeichnenden Arbeiter- und armen Familien belohnen und durch mannigfache Mittel und Wege für Hebung der öffentlichen Gesundheit und für Verbreitung der Liebe zur Reinlichkeit bei den ärmern Volksklassen thätigst wirken.

VI. Von den epidemischen Krankheiten, welche sich während des Jahrzehnts 1841—50 in Belgien zeigten, müssen wir uns — des beschränkten Raumes halber — auf Anführung der zwei bedeutendsten beschränken: Typhus und Kolera. Der Typhus ist überhaupt jene Krankheit, welche auch in gewöhnlichen Jahren am öftersten mit epidemischem Karakter auftritt. In den 6 Jahren 1840 — 45 wurden den Behörden 94 Fälle angezeigt, in welchen sie in dieser Gestalt auftrat. Hievon fielen auf Brabant 15, Westflandern 7, Ostflandern 11, Hennegau 23, Lüttich 6, Limburg 2, Luxemburg 7 und Namur 23. Den Monaten nach fielen auf Januar 19, Februar 2, März 7, April 3, Mai 8, Juni 4, Juli 5, August 6, September 7, Oktober 8, November 15 und Dezember 10; nach Quartalen zusammengefasst, fallen auf das Quartal November bis Januar 44, August bis Oktober 21, Mai bis Juli 17 und endlich auf Februar bis April nur 12; also das Maximum auf das Winter- und das Minimum auf das Frühlingsviertel. In diesen 94 Typhusfällen erkrankten 6533 Individuen, von denen 781 oder ungefähr $^1/_8$ starben. In Folge der bekannten Nahrungskrisis begann aber der Typhus im Januar 1846 allgemeiner und tödtlicher aufzutreten, verbreitete sich im nächsten Jahre noch mehr und war erst im Juli 1848 ganz verschwunden. Während dieser dritthalb Jahre zeigte sich der Typhus in 352 Landgemeinden, und zwar in 15 antwerpener, 31 brabanter, 84 westflandrischen, 146 ostflandrischen, 35 hennegauer, 10 limburger, 9 luxemburger und 15 namurschen. Ausserordentlich war also dessen Auftreten eigentlich nur in Brabant, beiden Flandern und Hennegau, während er in den andern 5 Provinzen nicht öfter als in gewöhnlichen Jahren auftrat. Die 296 vom Typhus betroffenen Gemeinden der erstgenannten 4 Provinzen hatten bei einer Gesammtbevölkerung von 738,164 E. 54,566 Typhuskranke, von denen 11,263 starben. Die Städte waren vom Typhus weniger berührt als die Landgemeinden, wo die Kartoffelkrankheit und die Nahrungskrisis ihre verheerende Wirkung unmittelbarer übten. Am stärksten zeigte er sich in Brügge, Courtrai, Thielt, Gent und Brüssel, aber auch da durchaus nicht so allgemein und tödtlich, wie auf dem Lande.... Die Kolera herrschte, wie fast in ganz Europa, auch in Belgien während der JJ. 1848—49. Der erste Kolerafall wurde am 28. Oktober 1848 zu Antwerpen an einem Matrosen des Dampfschiffes „Amicitia" wahrgenommen, das am Abend vorher von Rotterdam (Holland) angekommen war, wo die Kolera seit längerer Zeit herrschte. In den nächsten Monaten zeigte sie sich auch in andern Provinzen; doch war sie bis Januar 1849 erst in 31 Gemeinden aufgetreten; bis Ende Mai aber bereits in 140; in den nächstfolgenden 3 Monaten war sie am meisten verbreitet und am tödtlichsten, und verlor sich erst mit dem beginnenden Winter; in der einzigen Provinz Luxemburg verschwand sie erst im April 1850. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der im J. 1849 an der Kolera Verstorbenen:

An der Kolera Verstorbene.		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien
Städte	Männer	1,113	756	541	1,647	521	1,377	71	22	145	6,193
	Frauen	1,040	778	581	1,639	475	1,351	61	28	126	6,079
Landgem.	Männer	417	1,391	145	593	1,342	1,181	88	16	41	5,214
	Frauen	405	1,293	151	559	1,437	940	84	25	61	4,995
Zusammen		2,975	4,218	1,418	4,438	3,775	4,849	304	91	373	22,441

Diese Daten sind den Berichten der administrativen Behörden entnommen. Die Zivilstandsoffiziere haben ausserdem im J. 1849 noch weitere 418 und in den JJ. 1848 und 1850 zusammen 168 Koleraverstorbene registrirt, so dass deren Gesammtzahl sich auf 23,027 erhebt. In den 3 JJ. zusammengenommen fielen hievon auf Januar 497, Februar 518, März 715, April 536, Mai 1261, Juni 4849, Juli 4749, August 5080, September 3715, Oktober 960, November 122 und Dezember 25 Koleraverstorbene. Es fiel somit — während beim Typhus das Gegentheil bemerkt worden — das Maximum auf das Sommer- und das Minimum auf das Winterquartal. . . .

VII. Besondere Aufmerksamkeit wird von Regierung und Behörden der Impfung zugewendet, für die in 7 Provinzen (Lüttich und Limburg ausgenommen) eigene grösstentheils ältere Reglements bestehen, durch welche namentlich der Eifer der Aerzte angeregt werden soll, möglichstviel Impfungen auszuführen. Doch bleibt in dieser Beziehung noch Vieles zu wünschen, da in manchen Provinzen, z. B. in Ostflandern, nicht die Hälfte der Neugebornen geimpft wird. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden von 1,299,681 Neugebornen 749,107 geimpft, wovon 547,444 gratis und 201,663 gegen Bezahlung. Auf die einzelnen Jahre vertheilt sich die Gesammtzahl der Neugebornen und der Geimpften in folgender Weise:

Jahr.	*Neugeb.*	*Geimpfte.* gratis.	bezahlt.
1841	138,135	52,031	23,305
1842	135,027	46,666	21,759
1843	132,911	50,774	20,700
1844	133,976	56,944	24,245
1845	137,012	56,303	20,654
1846	119,610	56,737	18,690
1847	118,106	54,418	16,921
1848	120,383	54,188	18,758
1849	133,105	59,350	18,957
1850	131,416	60,033	17,674
Zusammen	1,299,681	547,444	201,663

Auf die 9 Provinzen vertheilt sich die jahrzehntliche Gesammtzahl der Neugebornen wie der gratis und der gegen Bezahlung geimpften Kinder in folgender Weise:

	Neugeb.	*Geimpfte.* gratis.	bezahlt.
Antwerpen	121,689	71,369	3,800
Brabant	222,233	110,057	30,294
Westflandern	190,789	59,327	47,443
Ostflandern	225,906	75,864	11,153
Hennegau	211,412	61,640	87,459
Lüttich	141,265	52,648	11,608
Limburg	51,726	19,075	444
Luxemburg	56,532	51,906	1
Namur	78,129	45,558	9,461

Zur Würdigung der vorstehenden Ziffern darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie einigermassen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, indem manche Aerzte die von ihnen vorgenommenen Impfungen den Behörden anzuzeigen unterlassen, namentlich wenn sie um die Medaille, welche den Aerzten zuertheilt wird die in Einem Jahre über 100 Impfungen gratis vorgenommen, nicht konkurriren wollen oder können. Die Anzahl der diesfalls vertheilten Medaillen erhob sich im Jahrzehnt 1840—49 auf 1059, die sich unter den acht Provinzen, welche am Konkurs Theil nahmen, folgenderweise vertheilen: Antwerpen 174, Brabant 235, Westflandern 136, Ostflandern 154, Hennegau 122, Lüttich 70, Limburg 70, Namur 89.

VIII. Erwähnen wir schliesslich noch der Gesundheitspolizei in den Häfen. Das Sanitätsgesetz vom 18. Juli 1831 ermächtigt den König: auf dem Erlasswege die Länder zu bezeichnen, deren Erzeugnisse bleibend oder zeitweilig dem Sanitätsregime zu unterwerfen, die Maassregeln, welche an den Ufern, in den Häfen etc. zu ergreifen und endlich die ausserordentlichen Anstalten anzuordnen, welche bei wirklich erfolgtem oder gefürchtetem Einbruch einer ansteckenden Krankheit an den Binnengrenzen oder im Innern des Landes nöthig werden. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden allmälig die einzelnen auf diesen Gegenstand bezüglichen Anordnungen erlassen. Eine sehr wesentliche Milderung ist nach der von Holland ergriffenen Initiative durch das Gesetz vom 9. Juni 1851 eingetreten, welches viele früher der Quarantaine unterworfene Artikel von derselben befreiet, wenn das Schiff mit einem Patent versehen, welches den Gesundheitszustand der Mannschaft und der Reisenden im Momente der Abfahrt bezeugt und es erwiesen wird, dass seitdem am Schiff kein einziger Krankheitsfall ansteckender Art vorgekommen. . . .

Dreizehnter Abschnitt.*)

Die Wehrkraft.

Erst seit 1830 besitzt Belgien eine eigene nationale Armee, die zur Zeit der Revolution theils aus den belgischen Regimentern des vereinigten Königreichs der Niederlande, theils aus Freiwilligen gebildet wurde. Mittels Erlass vom 27. Oktober 1830 verfügte die provisorische Regierung die Reorganisation jener Regimenter (des 1., 3., 4., 6., 11., 12., 14., 15., 16., 17. und 18.), deren Depôts sich in jenem Moment in Belgien befanden, und die Bildung mehrer Infanterie-Jägerbataillone. So wurde die Infanterie rasch auf 11 Regimenter gebracht; ein zwölftes wurde im Juni 1831 mittels Freikorps gebildet. Die 3 Infanteriejägerregimenter deren Bildung ebenfalls durch den genannten Erlass angeordnet wurde, bestanden anfangs nur aus Freiwilligen von den Freikorps und erhielten ihre reguläre Organisation erst im September 1831. Das im Mai 1837 geschaffene Grenadierregiment erhielt seine gegenwärtige Organisation erst durch königl. Erlass vom 5. März 1850. Ein Erlass vom 27. Okt. 1830 verfügte die Errichtung von 5 Kavallerieregimentern, und zwar 2 Jäger-, 2 Uhlanen und 1 Kürassierregiment, ausser der Gendarmerie und den Guides. Letzteres, anfänglich nur aus Einer Eskadron bestehende Korps wurde allmälig vermehrt und durch Erlass vom 31. März 1839 auf 6 Eskadrons, gleich den übrigen Kavallerieregimentern, erhoben. Die Kürassiere bildeten 2 Regimenter kraft des Erlasses vom 16. Juni 1836. Die Artillerie wurde definitiv organisirt durch königl. Erlass vom 4. Juni 1842 und zählt heute mehre berittene und mehre Feld- und Belagerungsbatterien. Das Sappirer- und Minirer-Korps wurde Ende 1830 theilweise organisirt; ein Erlass vom 22. Januar 1831 umformte das Korps in ein Bataillon von 6 Kompagnieen. Ein Erlass vom 4. Januar 1842 machte aus diesem Bataillon ein 10 Kompagnieen starkes Genie-Regiment, das am 3. Juli 1847 in 2 Bataillone zu je 5 Kompagnieen getheilt wurde. Bis zum Frieden mit Holland erhielt die belgische Wehrkraft eine immer steigende Entwickelung und Ausdehnung und der Effektivstand der Armee wurde auf 130,000 Mann gebracht. Im Juni 1831 zählte sie 58,300 M. unter den Waffen, 6500 verabschiedete Milizen und 5200 Pferde. Im September 1831 war der Effektivbestand der An- und Abwesenden 76,000 M. und 6200 Pf.; am 1. Januar 1832 87,000 M. und 8900 Pf.; am 1. Juli 1832 93,800 M. und 9500 Pf.; am 1. Januar 1833 116,000 M. und 12,000 Pf.; am 1. Juli 1834 121,000 M. und 12,300 Pf., und endlich am 1. Juli 1835 erreichte der Effektivbestand seine äusserste Grenze, denn die Armee zählte 130,000 M. und 12,200 Pf., die sich folgenderweise vertheilt:

	Mann.	Pferde.		Mann.	Pferde.		Mann.	Pferde.
Infanterie	89.000.	600.	Artillerie	11.500.	3900.	Gendarmerie	1.100.	900.
Kavallerie	10.000.	6800.	Genie	1.400.	»	Zivilgarde	17.000.	»

Von da an nahm die Armee immer ab, und bei Abschluss des Friedens (1839) zählte sie nur schon 107,000 M.

Erstes Kapitel.

Organisation und Personalbestand der Armee.

I. Die oberste Leitung des Kriegswesens liegt in den Händen der Zentralverwaltung (Kriegsministeriums), welche ausser dem Kabinet des Ministers 6 Divisionen zählt, deren erste das Sekretariat bildet; die 2. befasst sich mit dem Personal, die 3. mit dem Material der Armee, die 4. mit dem Material des Geniewesens, die 5. mit dem Kriegsdepôt und die 6. mit der Administration. Das Personal besteht aus 81 Militärs (1 Generalleutenant, 2 Generalmajors, 2 Obristen, 5 Obristleutenants, 5 Majors, 18 Hauptleute, 17 Leutenants, 7 Leutenants und 24 Unteroffizieren) und 171 Zivilbeamte (1 Divisionschef, 1 Auditeur, 2 Unterdivisionschefs, 6 Büreauchefs, 10 Unter-Büreauchefs, 12 Angestellte erster, 11 zweiter und 14 dritter Klasse, 5 Ueberzählige und 28 Boten und Diener.)... Auf die Zentralverwaltung folgen die grossen Distriktskommando's. Die 1. Territorial-

*) Von Herrn General Trumper, Mitglied der statistischen Zentralkommission.

division umfasst die beiden Flandern und ist das Hauptquartier zu Gent; die 2., Hauptquartier Antwerpen, die Provinzen Antwerpen und Brabant; die 3., Hauptquartier Lüttich, die Provinzen Lüttich, Lim- und Luxemburg; die 4., Hauptquartier Mons, die Provinzen Hennegau und Namur. Der Kommandant jeder Division ist Generalleutenant und korrespondirt derselbe direkt mit dem Minister; ausserdem zählt jedes Distriktskommando 2 Adjutanten mit Hauptmannsrang, 1 Leutenant und 1 Unterleutenant, 1 höhern Offizier vom Generalstabskorps, der als Generalstabschef fungirt und ein oder mehrere Offiziere vom selben Korps zur Seite hat.... Den Divisionskommandanten unterstehen unmittelbar die Provinzialkommandanten, deren Hauptquartier je in der Provinzialhauptstadt. Der Kommandant ist Generalmajor; ihm zur Seite steht ein aus den subalternen Infanterie-Offizieren gewählter Adjutant.... Die Kriegsplätze und Garnisonsstädte bilden Territorialkommando's dritten Ranges; sie zerfallen in drei Klassen; in die 1. gehören: Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich, Mons, Namur, Ostende und Tournay; in die 2.: Arlon, Ath, Audenarde, Brügge, Charleroy, Diest, Mecheln, Menine und Ypres; in die 3.: Alost, Beverloo, Dinant, Hasselt, Huy, Löwen, Nieuport, Filippeville und Termonde. Der Kommandant untersteht dem resp. Provinzialkommandanten und ist je nach der Wichtigkeit des Ortes Obrist, Obristleutenant oder Major.... Im Ganzen besteht das Personal der vier Divisions-, 9 Provinzial- und 26 Platzkommando's aus 4 Generalleutenants, 8 Generalmajors, 7 Obristen, 12 Obristleutenants, 20 Majors, 27 Hauptleuten, 16 Leutenants und 7 Unterleutenants, zusammen 101 Militärs.

II. Diesen verschiedenen Territorialkommando's zur Seite stehen: die Generalinspektion der Artillerie, des Genieweseus, der Gesundheitspflege und die Verwaltungsdirektion.... Die Anstalten, Arsenale und Magazine der Artillerie wie das Kriegsmaterial der festen Plätze stehen unter der besondern Ueberwachung einer hiezu eigens eingesetzten Artillerie-Generalinspektion (an deren Spitze ein General) welcher 4 Artilleriedirektionen, deren Wirkungskreis dem der 4 grossen Territorialdivisionen entspricht und an deren Spitze ein Obrist oder Obristleutenant steht, untergeordnet sind.... Die Festungswerke, das Geniematerial und die Militärgebäude stehen unter der besondern Ueberwachung einer Genie-Generalinspektion, an deren Spitze ein General steht, und der ebenfalls 4, den Territorialkommando's entsprechende Geniedirektionen untergeordnet sind.... An der Spitze des Gesundheitsdienstes steht eine Generalinspektion, welche diesen Dienst in den Spitälern und den Armeekorps beaufsichtigt und leitet. Der Chef, Arzt, hat Generalmajorsrang und den Titel Generalinspektor. Die Militärspitäler und Apotheken sind ihm in Medizinalangelegenheiten, hingegen in Verwaltungsangelegenheiten den Militärintendanten untergeordnet.... Die Kontrole der Rechnungslegung in den Armeekorps, der Verwaltung in den Spitälern, den Militärbäckereien und des Fütterungsdienstes ist 4 Verwaltungsdirektionen übertragen, die, den 4 Territorialkommando's beigegeben, in Gent, Antwerpen, Lüttich und Mons etablirt sind und an ihrer Spitze Intendanten 1. oder 2. Ranges mit Obrist- oder Obristleutenants-Titel haben.... Das Gesammtpersonal der Artillerieinspektionen und Direktionen besteht aus 1 Generalleutenant, 6 Obristleutenants, 3 Majors, 12 Hauptleuten, 12 Leutenants und 11 Unterleutenants;... der Genieinspektion und Direktionen aus 1 Generalleutenant, 1 Generalmajor, 2 Obristen, 4 Obristleutenants, 3 Majors, 20 Hauptleuten, 17 Leutenants und 5 Unterleutenants; der Verwaltungsdirektion aus 1 Obrist, 3 Obristleutenants, 6 Majors, 1 Hauptmann, 1 Leutenant.... Die Generalinspektion des Gesundheitsdienstes zählt 1 Generalinspektor, 1 Oberarzt, 1 Veterinärinspektor und 1 Apotheker; die Zentralapotheke 1 Oberapotheker und 3 Apotheker untergeordneten Ranges. Die 22 in Antwerpen, Arlon, Ath, Audenarde, Beverloo, Brügge, Brüssel, Charleroy, Diest, Gent, Hasselt, Huy, Löwen, Lüttich, Mecheln, Mons, Namur, Nieuport, Ostende, Termonde, Tournay und Ypres bestehenden Militärspitäler zählen zusammen 3 Ober-, 6 Garnisons- und 16 Unterärzte, 1 Ober- und 16 Unterapotheker.

III. Von den Militäranstalten haben wir jene, welche dem Unterricht bestimmt sind, bereits früher angeführt (Abschnitt V. Kap. 4.). Wir haben hier noch zu nennen: 1) Das Konstruktionsarsenal zu Antwerpen, das 1807 von Napoleon gegründet, im J. 1830 eine neue Organisation erhielt und mehre Jahre hindurch eine ausserordentliche Thätigkeit entfaltete, die zwar nach Abschluss des holländischen Friedens nachliess, aber seit 1848 wieder einen neuen Aufschwung nahm. Es werden daselbst Laffeten, Kanonengestelle, Armirungen, Hebeböcke, Tackelwerk, Maschinen, Werkzeuge und Artilleriebedarf gefertigt und ausgebessert.... 2) Die 1803 gegründete und 1816 reorganisirte Kanonengiesserei zu Lüttich, die seit 1840, wo sie auch für die Ausfuhr arbeiten darf, 1736 Kanonen und Mörser für verschiedene auswärtige Mächte (unter Andern 597 für den deutschen Bund, 499 für Holland, 388 für Baiern, 100 für Brasilien und 55 für Egypten) geliefert.... 3) Die Waffenfabrik zu Lüttich, welche nebst der Fabrikation, Verbesserung, Umgestaltung etc. aller Kriegswaffen auch mit der Inspektion der im Dienst verwendeten Waffen beauftragt ist.... 4) Die Pulverinspektion zu Lüttich, an deren

Spitze ein Artillerieobrist steht und welche die für den Staat arbeitenden Pulverfabriken zu überwachen hat.... 5) Das permanente Lager zu Beverloo (Provinz Limburg), 1835 errichtet und zu grossen Manoeuvres aller drei Waffengattungen bestimmt. Die Ebene hat einen Umfang von 2400 Hektaren (wovon 360 Hektaren von Gebäuden, Pflanzungen, Wegen etc. eingenommen) und umfasst ein Infanterielager für 12 Bataillone, ein Kavallerie- und Artillerielager für 8 Eskadronen und 3 Batterien, ein königl. und mehre Pavillone für den Kriegsminister, die kommandirenden Generäle und die verschiedenen Stäbe, und endlich Spital-, Magazin- und Bäckerei-Gebäude.... 6) Das permanente Lager und Poligone zu Brasschaet (Provinz Antwerpen), wo die Artillerie alljährlich während drei Monate ihre Exerzitien macht. Die Ebene ist nicht Eigenthum des Staates und er bezahlt für sie an Miethe jährlich 10,000 fr. Ausserdem ist jede Stadt, welche eine Garnison besitzt, verpflichtet, für einen Manoeuvrirplatz zu sorgen und die Kosten desselben zu tragen.... 7) Die Militärspitäler, deren eines in jeder Garnisonsstadt besteht. Die Spitalgebäude gehören dem Staate, mit Ausnahme des zu Lüttich und Dinant, für die er jährlich 4860 und resp. 500 fr. Miethe zahlt. Sie stehen unter Leitung von Militärbeamten, die je nach der Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Spitals Direktoren 1. und 2. oder Unterdirektoren 1. und 2. Ranges sind. In Antwerpen, Brüssel und Lüttich wird der Krankendienst von barmherzigen Schwestern besorgt, deren Besoldung und Unterhaltung dem Staat jährlich 26,400 fr. kostet. Im ganzen Reich bestehen 22 Militärspitäler, die zusammen 4711 Kranke fassen können, und zwar das zu Antwerpen 426, Arlon 44, Ath 73, Audenarde 81, Beverloo 350, Bouillon 30, Brügge 193, Brüssel 340, Charleroy 95, Diest 80, Dinant 28, Gent 568, Hasselt 62, Huy 20, Löwen 307, Lüttich 340, Mecheln 214, Menin 162, Mons 340, Namur 270, Nieuport 50, Ostende 54, Filippeville 75, Termonde 55, Tournay 255, Ypres 199.... 8) Die Infanterie- und Kavalleriekasernen, die in den festen Plätzen und Festungen Staats-, in den andern Garnisonsorten Gemeinde-Eigenthum sind. Im ganzen Reich bestehen 41 Kasernen, die zusammen 69,433 Mann und 12,519 Pferde fassen können. Die Kasernirung der Gendarmerie liegt weder dem Staate noch der Stadt, sondern der Provinz ob.... 9) Militärbäckereien bestehen nur in 19 Städten, wo die Garnison beträchtlich, in den andern Städten wird das Brod von den Mindestfordernden geliefert.

IV. Die Zusammensetzung der Armeecadres, die Anzahl der Offiziere aller Grade und Waffengattungen, aus denen die Armee in Friedenszeit besteht, sind durch's Gesetz geregelt. Sie zerfällt in eine Aktiv- und eine Reserve-Abtheilung. Erstere kann bestehen aus 1 Generalstab mit 9 Generalleutenants und 18 Generalmajors; 1 Stabskorps mit 3 Obristen, 3 Obristleutenants, 5 Majors und 36 Subalternoffizieren; 1 Territorialstab mit 5 Provinzialkommandanten, 30 Platzkommandanten und 34 Platzadjutanten; 1 Verwaltungskorps mit 1 Ober-, 1 Intendanten erster, 4 Intendanten zweiter Klasse, 8 Unterintendanten erster und 111 zweiter Klasse, Quartiermeister, Unterintendanten und Intendanzoffizieren; 1 Korps der Gesundheitsbeamten (officiers de santé), dessen Zusammensetzung wir bereits angegeben (§. II.); 1 Artilleriestab mit 4 Obristen, 5 Obristleutenants, 5 Majors, 14 Subalternoffizieren; 1 Generalstab mit 3 Obristen, 5 Obristleutenants, 5 Majors und 14 Subalternoffizieren, 24 Artilleriegarden und 9 Artilleriekommandanten; und endlich aus 1 Geniestab mit 3 Obristen, 5 Obristleutenants, 5 Majors und 47 Subalternoffizieren.... Die Cadres der Truppenoffiziere umfassen in der Infanterie: 16 Obristen, 16 Obristleutenants, 66 Majors und 1098 Subalternoffiziere; in der Kavallerie: 7 Obristen, 7 Obristleutenants, 19 Majors und 256 Subalternoffiziere; in der Artillerie: 4 Obristen, 4 Obristleutenants, 12 Majors und 209 Subalternoffiziere; beim Geniewesen: 1 Obrist, 1 Obristleutenant, 2 Majors und 42 Subalternoffiziere.... Die Reserve-Abtheilung kann bestehen aus 2 Generalleutenants, 4 Generalmajors und 64 Hauptleuten und Leutenants. Diese Cadres dürfen in Friedenszeiten nicht überschritten, müssen aber nicht ausgefüllt werden. Die Offiziersgrade (bis einschliesslich zum Unterleutenant herab) werden vom König verliehen und entzogen, wenn zu letzterem gegründeter Anlass vorhanden. Das Avancement ist gesetzlich geregelt und kann Niemand zu einem höheren Grade erhoben werden, wenn er nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zeit in dem niederen Range gedient, und nur für auffällige Bravouren, oder wenn im Angesicht des Feindes die leeren Stellen nicht anders besetzt werden können, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden. Nur auf die königl. Prinzen ist das Avancementsgesetz nicht anwendbar, doch können auch sie nicht zu Obristen vor dem 18. Jahr ernannt werden.

V. Oberbefehlshaber der gesammten Wehrkraft ist verfassungsmässig der König. Bei Manoeuvres und im Lager wird die Infanterie und Kavallerie in Divisionen und Brigaden getheilt. Die Infanterie bildet 4 Divisionen, jede von 2 Brigaden, deren jede 2 Regimenter stark; die Kavallerie bildet 2 Divisionen, eine leichter und eine schwerer Kavallerie. Erstere besteht aus 2 Brigaden, deren eine die 2 Jäger-, die andere die 2

Uhlanenregimenter umfasst. Die schwere Kavallerie besteht ebenfalls aus 2 Brigaden, deren eine bloss das Guidenregiment, die andere die 2 Kürassierregimenter umfasst. Die Artillerie bildet 1 Division, gebildet aus 2 Brigaden, deren jede 2 Regimenter zählt. Die Divisionen werden von Generalleutenants, die Brigaden von Generalmajors kommandirt. Die Armeestabs umfassen: 1) den Generalstab, der im Frieden 31 Mann (9 Generalleutenants und 22 Generalmajors) und 98 Pferde, im Krieg 33 Mann (11 Generalleutenants und 22 Generalmajors) und 154 Pferde zählt; 2) das Stabskorps auf Friedensfuss 47 Mann und 58 Pferde, auf Kriegsfuss 68 Mann und 198 Pferde stark; 3) den Stab der Provinzen und festen Plätze, auf Friedensfuss 119 Mann und 14 Pferde, auf Kriegsfuss 149 Mann und 23 Pferde stark; 4) das Intendantenkorps, im Frieden 22 Mann und 14 Pferde, im Krieg 41 Mann und 118 Pferde stark; 5) das Korps der Gesundheitsoffiziere, im Frieden 59 Mann und 2 Pferde, im Krieg 123 Mann und 141 Pferde; 6) das Verwaltungskorps der Spitäler, auf Friedens- wie auf Kriegsfuss 149 Mann stark. Hiezu kömmt im Kriege das Verwaltungspersonal der Ambulancen mit 325 Mann und der Train der Ambulancen mit 290 Mann und 495 Pferden.

VI. Was die **Organisation der Armeekorps** betrifft, so zählt die Infanterie; 1 Karabinerregiment mit 5 Bataillons, wovon 1 in Reserve; 2 Jägerregimenter mit je 4 Bataillons, wovon je 1 in Reserve; 12 Linieninfanterieregimenter, jedes von 4 Bataillons, wovon 1 in Reserve; 1 Grenadierregiment von 4 Bataillons, wovon 1 in Reserve. Ein Bataillon zählt 6 Kompagnieen, deren jede 3 Offiziere hat.... Die Kavallerie besteht aus 2 Jägerregimentern, 2 Uhlanen-, 1 Guiden- und 2 Kürassierregimentern; die letzten 2 Regimenter zählen je 4, die andern je 6 Eskadronen.... Die Artillerie umfasst: den Artilleriestab, 4 Regimenter, deren eines 4 berittene und 6 Belagerungs-, die andern 5 berittene und 6 Belagerungsbatterien zählt; 1 Pontonierkompagnie; 1 Kompagnie Militärarbeiter, 1 Artilleristenkompagnie und 1 Division Artillerietrain.... Das Geniewesen besteht aus 1 Generalstab und 1 Regiment von 2 Bataillons zu je 5 Kompagnien, deren jede im Friedensfusse 4 Offiziere hat. Die nachfolgende Tabelle zeigt die allgemeine Zusammensetzung der Armee auf Friedens- und Kriegsfuss:

Waffengattung	Friedensfuss							Kriegsfuss							
	Männer.			Pferde				Männer.			Pferde				
					der Truppen.							der Truppen.			
	Offiziere.	Mannschaft.	Zusammen.	der Offiziere.	Sattel-	Zug-	Zusammen.	Offiziere.	Mannschaft.	Zusammen.	der Offiziere.	Sattel-	Zug-	Zusammen.
Generalstab	31	„	31	98	„	„	98	33	„	33	154	„	„	154
Stabskorps	47	„	47	58	„	„	58	68	„	68	198	„	„	198
Stab der Prov. u. festen Plätze	59	60	119	14	„	„	14	79	70	149	23	„	„	23
Intendanten	22	„	22	14	„	„	14	41	„	41	118	„	„	118
Gesundheitsoffiziere	59	„	59	2	„	„	2	141	„	141	123	„	„	123
Personal der Spitäler	22	127	149	„	„	„	„	22	127	149	„	„	„	„
„ „ Ambulancen	„	„	„	„	„	„	„	25	300	325	„	„	„	„
„ „ Ambulancentrains	„	„	„	„	„	„	„	5	285	290	20	45	430	495
Infanterie	1,369	18,690	20.059	129	„	„	129	2,090	60,106	62,196	485	„	„	485
Kavallerie	348	4.308	4,656	464	3,771	„	4,235	381	7.228	7.609	810	6.214	„	7,024
Artillerie { Stab	61	73	134	28	„	„	28	74	73	147	99	„	„	99
Artillerie { Regimenter	254	3,668	3,922	309	461	882	1,652	363	9,264	9,627	693	746	2,832	4,271
Genie { Stab	60	50	110	21	„	„	21	60	50	110	128	„	„	128
Genie { Regimenter	52	632	684	6	„	„	6	86	1,814	1,882	19	„	„	19
Zusammen	2,384	27,608	29,992	1,143	4.232	882	6,257	3,450	79,317	82,767	2,870	7,005	3,262	13,137

Zum Vorstehenden ist noch die Gendarmerie hinzuzufügen, die auf dem Friedens- wie auf dem Kriegsfusse 44 Offiziere und 1408 Soldaten, 57 Offiziers- und 1008 Soldatenpferde zählt. Die Gendarmerie untersteht der zu Brüssel eingesetzten Generalinspektion und ist in 3 Divisionen getheilt, deren jede aus 3 Kompagnien besteht. Die 1. Division, deren Sitz in Brüssel, umfasst Brabant, Hennegau und Namur; die 2. (Gent) beide Flandern und Antwerpen; die 3. (Lüttich) die Provinzen Lüttich, Lim- und Luxemburg.

Zweites Kapitel.

Rekrutirung. Miliz.

I. Die Armee rekrutirt sich durch freiwillige Einreihung oder durch's Loos. Die Freiwilligen bilden die permanente Armee. Das Kriegsministerium hat das Maximum der Freiwilligen festgesetzt, die in ein Armeekorps aufgenommen werden können, und zwar bei den Karabinerjägern je 700, bei den Infanteriejägern, der Linieninfanterie und den Grenadieren je 500, bei den berittenen Jägern, Uhlanen und Guides je 600, bei den Kürassieren je 400 per Regiment. Für Artillerie und Genie ist die Aufnahme unbeschränkt, da bei den speziellen Kenntnissen die hier gefordert werden, die freiwilligen Anerbietungen immer hinter dem Dienstbedürfniss zurückbleiben.... Die in Folge des Losens der Armee Eingereihten bilden die Miliz. Jeder dienstfähige Belgier ist vom 18. bis 26. Jahr dienstpflichtig; und die Dienstpflichtigkeit dauert im Frieden für Freiwillige und Miliz 8 Jahre. Von den alljährlich in's 19. Jahr eingetretenen und als dienstfähig eingetragenen jungen Leuten wird dann durch's Loos die Anzahl derer gezogen die wirklich zu dienen haben. Jeder Miliz bleibt 1 Jahr zur Erlernung des Dienstes bei der Armee, wird dann in seine Heimath entlassen und während der nächsten 4 Jahre bei Gelegenheit der grossen Manoeuvres einberufen. Die der 6., 7. und 8. Klasse angehörenden Milizen (die nämlich im 24., 25. oder 26. Lebensjahr stehen) bilden die Reserve, erhalten unbestimmten Urlaub und können sich verheirathen. Jeder durch's Loos zum Dienst bestimmte Miliz kann einen Stellvertreter wählen, der zwischen 25—31 Jahr alt sein muss; hat er früher gedient, so wird er bis zum 35. Jahr als Stellvertreter angenommen. Freiwillige werden von 18 bis 30, und wenn sie bereits gedient, bis zum 35. Jahr zugelassen. Die Dienstpflichtigkeit, welche früher mit dem 18. Jahre begann, wurde durch Gesetz vom 8. Mai 1847 auf das 19. Jahr verlegt, in Folge dessen im genannten Jahre keine Eintragung und Losung stattfand. In den 8 Jahren 1842—7 und 49—50 wurden zusammen 450,833 Dienstpflichtige eingetragen; und zwar stieg deren Zahl 1842 auf 58,533; 1843 auf 58,686; 1844 auf 59,065; 1845 auf 57,803; 1846 auf 55,517; 1847 auf 57,003; 1849 auf 53,457; 1850 auf 50,769. Den Provinzen nach fielen von der achtjährigen Gesammtsumme auf Antwerpen 42,295, Brabant 74,378, Westflandern 73,868, Ostflandern 87,306, Hennegau 71,551, Lüttich 41,524, Limburg 18,177, Luxemburg 17,249, Namur 24,485. Von der Gesammtsumme waren 322,756 regelmässig und zum ersten Mal eingeschrieben worden, während der Rest von 128,077 aus solchen Individuen bestand, die früher auf 1 Jahr befreit worden.

II. Die Dienstpflichtigen können gesetzlich definitiv oder provisorisch vom Dienst befreiet werden. Definitiv befreiet sind: Jene, welche nach zurückgelegtem 23. Lebensjahr noch nicht 1 Mètre 57 Centimètres hoch sind; Krüppel und Unheilbare; Geistliche und die Brüder desjenigen, der selbst gedient oder einen Stellvertreter gestellt. Provisorisch (auf 1 Jahr) befreiet werden Jene, welche nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre nicht 1 Mt. 57 Cntmt. hoch sind; heilbare Krüppel und Kranke; Studirende der Theologie und die Zöglinge der staatlichen Lehrerseminare; Seemänner; Witwer die ein oder mehre Kinder haben; der einzige legitime Sohn; ausserdem in mehren Fällen der Sohn oder Bruder, der seine Familie erhält; Gefangene deren Prozess bei den Tribunalen anhängig und die in Korrektionshaft befindlichen Gefangenen. Die zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe verurtheilten Individuen sind definitiv vom Dienst ausgeschlossen.... Die Untersuchung der Gründe und Veranlassungen zur Befreiung vom Dienst ist den Milizräthen (conseils de milice) übertragen, die von einem Mitglied der Provinzialstände präsidirt werden und aus einem Mitglied der bezüglichen Gemeindebehörde und einem höhern Offizier bestehen, von einem Doktor oder Wundarzt assistirt sind und sich viermal jährlich versammeln. Gegen ihre Entscheidungen kann an die Provinzialstände appellirt werden, die in letzter Instanz entscheiden.... Betreffs der auf die Miliz bezüglichen Operationen ist das Reich in Bezirke getheilt, deren Umfang und Eintheilung denen der Verwaltungsbezirke (Abschn. IV. Kap. 1. §. I.) entspricht. Diese Bezirke zerfallen wieder in Kantone, deren jeder eine gewisse Anzahl Gemeinden begreift. Die Losung wie die Ablieferung der Kontingente geschieht je im Kantonshauptort. Die Kontingente werden am 1. März, 1. und 15. Mai an den Provinzialkommandanten abgeliefert, der sie den verschiedenen Armeekorps zuführt. Den Provinzialkommandanten ist die Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Armeekorps anheimgegeben. Bei dieser Vertheilung wird am meisten der Wuchs berücksichtigt. Man fordert nämlich für die Kürassiere eine Taille von 1 Mt. 72 Ctmtr. bis 1,76; für die berittene Artillerie 1,69 bis 1,72; für die Festungsbatterien 1,70 bis 1,74; für Pontoniers 1,70 und darüber; Genie 1,65 und darüber; Guides von 1,69 bis 1,71; berittene Jäger

und Uhlanen von 1,65 bis 1,68; Grenadiere 1,72 und darüber; Karabinerjäger von 1,62 bis 1,65 und endlich Linieninfanterie 1 Mtr. 57 Cntmtr. und darüber. Für die Freiwilligen gilt zwar dasselbe Maass, doch wird bei manchen Waffengattungen eine Toleranz von 2—3 Centimètres gestattet.

III. Die Gesammtzahl der während der acht Jahre 1842—47 und 1849—50 in die Listen der Miliz eingetragenen Individuen erhob sich, wie erwähnt, auf 450,833. Vergleicht man diese Zahl mit jener der Gesammtbevölkerung vom 1. Januar 1850, so fallen auf 1000 E. im Reiche überhaupt 103 Dienstpflichtige; den Provinzen nach in Lüttich und Namur 90, Luxemburg 91, Limburg 97, Hennegau 98, Antwerpen 101, Brabant 103, Ostflandern 112 und Westflandern 118. . . . Von diesen 450,833 von den Milizräthen untersuchten Individuen wurden 48,088 (107 von 1000) definitiv und 198,085 (439 von 1000) provisorisch ausgeschieden. Von den definitiv Ausgeschiedenen gehörten an: Antwerpen 4120 (97 von 1000), Brabant 11,344 (152 von 1000), Westflandern 8133 (110 von 1000), Ostflandern 9738 (112 von 1000), Hennegau 5588 (78 von 1000), Lüttich 4143 (100 von 1000), Limburg 1886 (104 von 1000), Luxemburg 1362 (79 von 1000) und Namur 1774 (72 von 1000). Die provisorisch Ausgeschiedenen vertheilten sich auf die 9 Provinzen in folgender Weise: 19,498; — 36,261: — 37,843; — 38,898; — 26,964; — 17,706; — 8399; — 4223; — 8293. Auf die acht Jahre 1842—47 und 1849—50 vertheilte sich die Gesammtsumme der 246,173 definitiv oder provisorisch vom Dienst Befreieten in folgender Weise: 32,666; — 32,259; — 32,058; — 31,570; — 31,221; -- 32,112; — 27,897; — 26,390. Die Zahl derer die von der Gesammtmasse der Eingeschriebenen noch als dienstfähig und zum Losen verpflichtet übrigblieb, erhob sich 1842 auf 25,867; 1843 auf 26,427; 1844 auf 27,007; 1845 auf 26,233; 1846 auf 24,296; 1847 auf 24,891; 1849 auf 25,560; 1850 auf 24,379; zusammen auf 204,660.

IV. Von diesen, nach Ausscheidung der definitiv und provisorisch befreieten Individuen noch zurückbleibenden Dienstpflichtigen ist dann das jährliche Armeekontingent auszulosen. Dieses wurde in den fraglichen 8 Jahren von der Gesetzgebung je auf 10,000 Mann festgesetzt, so dass die 8 Jahresklassen zusammen der Armee je einen Effektivbestand von 80,000 Mann geben. Nach diesen bleiben von den 204,660 als dienstpflichtig und dienstfähig eingetragenen Individuen noch 124,660 zurück, die im Nothfalle ebenfalls zur Vertheidigung des Landes aufgerufen werden können. . . . Von dem Jahreskontingent von 10,000 Mann leidet jedoch die Armee noch einen kleinen Verlust, da die Militärautorität von den ihr abgelieferten Individuen Manche als untauglich entlässt. In den 8 Jahren 1842—47 und 1849—50 wurden in dieser Weise jährlich je 300 Mann entlassen, so dass das wirkliche Jahreskontingent im Durchschnitt von 10,000 auf 9700 herabfällt. Von den 80,000 Mann, welche das Kontingent dieser 8 Jahre betrug, liessen 4170 durchs Loos zum effektiven Dienst gerufene Individuen sich durch Andere vertreten; und zwar in Antwerpen 98, Brabant 336, Westflandern 765, Ostflandern 582, Hennegau 1843, Lüttich 161, Limburg 112, Luxemburg 95 und Namur 178. . . . Der Bildungsgrad ist bei 2778 der 322,756 in den fraglichen 8 Jahren neueingeschriebenen Individuen nicht bekannt; von den übrigen 319,978 konnten 129,268 weder lesen noch schreiben, 49,942 nur lesen, 83,102 lesen und schreiben und 57,666 hatten eine weitere Bildung. Die nachfolgende Tabelle giebt dieses Verhältniss für jede Provinz besondere:

Bildungsgrad der Milizen	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Weder Lesen noch Schreiben	10.291	19,233	21.076	32.196	24.823	10.732	5.061	1,365	4,491	129.268
Lesen	2,222	7.599	6.663	10.064	11,455	2.270	3,784	1,008	4,877	49.942
Lesen und Schreiben	7.652	10.640	12.775	12.159	12.421	12.426	4,032	4,870	6.127	83,102
Höhere Bildung	8,545	11,896	8,484	8,142	5.227	5,083	710	6.301	3,278	57.666
Bildungsgrad unbekannt	834	292	13	442	461	52	52	478	154	2,778
Zusammen	29,544	49,660	49,011	63.003	54,387	30,563	13,639	14,022	18,927	322,756

Im Durchschnitt der 8 Jahre waren sonach im Reiche überhaupt von 1000 Milizen 404 aller Bildung baar (d. h. konnten weder lesen noch schreiben); doch zeigt sich, wenn man die Jahre einzeln betrachtet, hierin eine erfreuliche Abnahme; denn während diese Klasse der Unwissenden im J. 1842 noch 455 von 1000 ausmacht, beträgt sie 1845—46 nur noch 389 und fällt 1850 auf 364 von 1000 herab; und die vierte Klasse (die nämlich ausser Lesen und Schreiben noch andere Bildungselemente besitzt) betrug im J. 1842 nur 143 von 1000, erhebt

sich aber fortwährend von Jahr zu Jahr und 1850 gehören bereits 254 von 1000 Milizen in diese Klasse. Unter den Provinzen ist Luxemburg am günstigsten gestellt, denn von 1000 Milizen fallen dort nur 101 in die erste, hingegen 465 in die vierte Klasse; am ungünstigsten ist das Verhältniss für Ostflandern, wo nicht weniger als 515 (von 1000) in die erste und nur 130 in die vierte Klasse fallen.

V. Was den Wuchs der 322,756 Milizen betrifft, so hatten 158,796 eine Höhe von 1m 560 und darunter bis 1m 669; 94,938 hatten 1m 670 bis 1m 799; 2619 hatten von 1m 800 bis 1m 900 und darüber; und von 15,294 ist die Taille unbekannt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Miliz jeder Provinz in den 8 Jahren zusammengenommen unter diese 4 Klassen vertheilte:

Taille	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Von 1m 560 und darunter bis 1m 669	13,951	25,360	24,539	30,728	27,312	14,528	6,581	6,876	8,921	158,796
„ 1m 670 bis 1m 799	9,765	14,169	13,040	16,091	15,560	10,145	4,442	4,445	7,281	94,938
„ 1m 800 „ 1m 900 und darüber	302	327	332	403	371	358	224	84	218	2,619
Unbekannt	1,639	1,194	1,907	4,859	3,289	685	113	971	637	15,294

Im Durchschnitt der 8 Jahre und des Reiches überhaupt haben also von 1000 Milizen nur 8 eine Taille von 1m 800 und darüber. Die Provinzen einzeln betrachtet, so haben in Luxemburg nur 6, in den beiden Flandern, Hennegau und Brabant 7, Antwerpen 11, Lüttich und Namur 12 und in Limburg 17 von 1000 diese hohe Taille.

Drittes Kapitel.

Administration. Finanzen. Verschiedenes.

I. Der Gehalt der Offiziere, durch königl. Erlasse festgesetzt, wird monatlich gezahlt. Eine Abwesenheit von nur 14 Tagen zieht keine Gehaltsverringerung nach sich; dauert sie über 14 Tage, so erhält der Offizier nur halben Gehalt; ebenso wenn er in einem Militärspital behandelt wird. Wenn er jedoch aus Gesundheitsrücksichten einen Kurplatz im In- oder Auslande besuchen muss, so bleibt sein Sold ungeschmälert. Der bei der Korrektional- oder Kriminaljustiz angeklagte Offizier bezieht seinen Gehalt ungeschmälert, verliert ihn aber im Falle der Verurtheilung.... Der Gehalt des Kriegsministers beträgt 21,000 fr., der andern Generalleutenants 16,900 fr. jährlich; des Generalmajors 16,000; der Gehalt des Obristen variirt nach der Waffengattung und seiner Stellung zwischen 8400 und 6300, nur der Gendarmeriekommandant bezieht einen höhern Gehalt (9500 fr.); der Obristleutenant bezieht in der Gendarmerie 7100, in der Kavallerie, Artillerie und Genie 6300, in der Infanterie 5900; der Major der Gendarmerie 6300, der Kavallerie, Artillerie und Genie 5500, Infanterie 5050; der Hauptmann erster Klasse in der Gendarmerie 5050, in andern Waffengattungen und Stellungen von 4650 bis herab zu 2500; der Hauptmann zweiter Klasse von 4200 bis 2100; der Leutenant von 3550 bis 1800; der Unterleutenant von 2900 bis 1600 fr. jährlich. Einen Gehaltszuschuss erhalten: die in's Kriegsministerium oder in die Militärschule detachirten Offiziere; die Generalmajors, Obristen und Obristleutenants, welche provisorisch ein höher als ihr Grad stehendes Kommando führen; die Korpsadjutanten, die aus der Infanterie, Artillerie und dem Genie genommenen Flügeladjutanten und der Kommandant der Regimentskinderschule; ausserdem auch die zu ausserordentlichen Arbeiten verwendeten Hauptleute, Ober- und Unterleutenants des Geniewesens und die mit Rekognoscirung eines festen Platzes beauftragten Infanterieoffiziere.... Der Gouverneur der königl. Residenz, der Kriegsminister, der Kommandant der Militärschule und die bei diesem Institut angestellten Offiziere erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Vergütung. Der Direktor des antwerpener Konstruktionsarsenals ist im Arsenal, mehre Platzkommandanten auf Gemeindekosten logirt.... Das Futter für die Pferde wird bei der Kavallerie und Artillerie in Natur ausgetheilt; die Infanterieoffiziere und die Offiziere ohne Mannschaft erhalten eine Entschädigung von $1\frac{1}{4}$ fr. täglich per Pferd.... Die Offiziere erhalten ausserdem eine nach ihrem Grade, ihrem Kommando und der Waffengattung zwischen 3500 und 90 fr. variirende jährliche Entschädigung für Büreau- und Verwaltungskosten.

II. Der Sold der Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und Soldaten wird nach Tagen berechnet und je alle 5 Tage gezahlt, und zwar nur für die Tage der Anwesenheit; nur bei besonders guter Aufführung kann ihnen der Kriegsminister den Sold auch während ihres Urlaubs gewähren. Sie verlieren den Sold ebenfalls während der Zeit wo sie in den militärischen Spitälern und Krankenhäusern gepflegt werden. Wenn sie auf Staatskosten genährt werden oder die Feldrationen erhalten, wird ihnen dafür 21 cent. täglich vom Solde abgezogen. Jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier und Soldat ist nach 10jährigem Dienst zu 1, nach 15jährigem zu 2 und nach 20jährigem zu 3 Chevrons berechtigt; und jedes Chevron giebt ihm ein Anrecht zu einer täglichen Gehaltszulage von 5 cent. Die regelmässige Besoldung ist für den Adjutant-Unteroffizier bei der Infanterie 2 fr. 11 c., Kavallerie, Artillerie und Genie 2 fr. 32 c.; Regimentstambour und Hornist bei der Infanterie 1 fr. 37 c., beim Genie 1 fr. 69 c.; Regimentstrompeter bei der Kavallerie und Artillerie 1 fr. 79 c.; Maître Armurier bei der Infanterie 1 fr. 69 c.; Kavallerie 2 fr. 22 c.; Artillerie und Genie 1 fr. 90 c.; Bataillonstambour und Hornist bei der Inf. 95 c.; Schneider- und Schustermeister bei der Inf., Art. und Kav. 74 und beim Genie 95 c.; Brigadier 1 fr. 58 c.; ... Feldwebel bei der Infanterie von 1 fr. 69 c. bis 1 fr. 74 c.; Wachtmeister von 1 fr. 37 c. bis 1 fr. 50 c.; Korporal von 74 bis 79 c.; Tambour und Hornist von 63 bis 68 c.; Soldat von 35 bis 58 c.; ... bei der Kavallerie: Oberwachtmeister 2,22; Wachtmeister und Fourier 1,79; Trompeter 1,37; Reiter und Hufschmidt 74 c.; ... bei der Artillerie: Kondukteur von 750 bis 1000 fr. jährlich, Kontroleur von 1900 bis 2500 fr. und Revisor von 1260 bis 1590 fr. jährlich; Oberwachtmeister von 1,90 bis 2,22 täglich, Kanoniere von 63 bis 79 c., Pontonniers von 68 bis 79 c.; ... beim Genie: die Garden von 1200 bis 2000 fr. jährlich, Oberfeldwebel 1,80 täglich, Feldwebel und Fourier 1,69, Korporal 95 c., Tambour 74 c.; ... bei der Gendarmerie: der Oberwachtmeister 3,20, Wachtmeister von 2,30 bis 3,50, Brigadier von 2,10 bis 2,80, Gendarmen von 1,85 bis 2,35. ... Der zum Unterleutenant beförderte Unteroffizier erhält bei der Infanterie und dem Genie 400, bei der Kavallerie, Artillerie und Gendarmerie 500 fr. zu seiner Equipirung. Werden die Truppen zu Militärarbeiten verwendet, so erhalten ohne Unterschied der Waffengattung für einen zehnstündigen Arbeitstag Unteroffiziere 50, Korporäle 40, Soldaten 30, Tambours, Trompeter und Hornisten 20 cent. Verlangt die Arbeit besondere Anstrengung oder Befähigung, so kann der Kriegsminister den Sold erhöhen. Die in den Militärbäckereien beschäftigten Unteroffiziere und Soldaten erhalten: der mit der Polizei der Anstalt beauftragte Unteroffizier 10 fr. monatlich, der Werkführer 1 fr., die Bäcker 50 c. täglich.

III. Jeder unter den Waffen stehende Unteroffizier, Korporal, Brigadier und Soldat erhält täglich eine Ration Brod im Gewichte von $^3/_4$ Kilo (an $1^1/_2$ ℔). Das Brod ist aus reinem Waizenmehl, ohne Abzug und Mischung, bereitet und enthält jeder Laib zwei Rationen oder $1^1/_2$ Kilo. In den bedeutenderen Garnisonsstädten wird es von den Militärbäckereien, in den andern Orten von Privatunternehmern geliefert. In der ersten Weise kam während des Jahrzehnts 1841—50 die Ration ($^3/_4$ K.) durchschnittlich auf $16^1/_2$ c. zu stehen; am niedrigsten (kaum 14 c.) im J. 1850, und auch in den 2 JJ. 1848 und 1849 nicht über $14^1/_2$ c.; am höchsten im J. 1847 ($23^1/_2$ c.) und 1846 (an 19 c.); bei den Privatunternehmern kostete im zehnjährigen Durchschnitt die Ration an 17 c.; im J. 1850 nur $13^1/_5$; im J. 1846 an 20 und im J. 1847 über $21^1/_2$ c. Befindet sich die Armee auf dem Kriegsfusse oder bei Manoeuvres, so bezieht sie ihre ganze Beköstigung vom Staate, und zwar bestehet die Feldration in 75 Decagr. Kommisbrod, 25 Decagr. Fleisch, 3 Decagr. Reis, 16 Gr. Salz, 5 Centilitres Brandwein und 4 Cntl. Weinessig, ausserdem Holz und Stroh. Die Lieferung dieser Lagerbedürfnisse wird Privatunternehmern auf dem Wege öffentlicher Adjudikation übertragen; im Durchschnitt des Jahrzehnts 1841—50 kam die Feldration auf $44^1/_2$ c. zu stehen. Im Felde erhält der Generalleutenant 12, Generalmajor 8, Obrist 4, Obristleutenant 3, Major 3, Stabshauptmann, -leutenant und Unterleutenant 2, Platzkommandant vom Lager zu Beverloo 3, Oberintendant 8, Intendant und Unterintendant 2 bis 4, Generalinspektor des Gesundheitsdienstes 8, Aerzte 2 bis 4, die andern Offiziere $1^1/_2$, Unteroffiziere und Soldaten 1 Ration. ... Die Lieferung des Futters für die Pferde aller Waffengattungen wird für das ganze Reich oder nach Provinzen und Bezirken Privatunternehmern übertragen. Durchschnittlich bestehet die Pferderation aus 4 Kilogr. Hafer, $3^3/_4$ K. Heu und $4^1/_2$ K. Stroh. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1841—50 zahlte der Staat für 10 Kilogr. Hafer 1 fr. 76 c., für 10 K. Heu 68 c. und für 10 K. Stroh 57 c. ... Die Waffen sind Staatseigenthum, werden von den Arsenalen geliefert und erneuert nach Ablauf der Zeit ihrer Dauer. Wird eine Waffe früher verloren oder unbrauchbar gemacht, so hat der betreffende Militär sie zu zahlen, wenn er an dem Unfalle Schuld trägt; im Kriege werden alle verlorenen oder beschädigten Waffen vom Staat ersetzt. ... Offiziere und Soldaten, die im Auftrage reisen, beziehen für Reise- und Aufenthaltskosten eine durch königl. Erlasse fixirte Entschädigung... Werden die Truppen von den Einwohnern beherbergt und beköstigt, so wird für 1 Mann täglich 74 c. mit und

21 c. ohne Beköstigung entrichtet. Die Transportmittel für die auf dem Marsche befindlichen Truppen haben ebenfalls die Gemeinden zu beschaffen und erhalten sie per Meile 2 fr. 11 c. für den zwei- und 1 fr. 55 c. für den einspännigen Wagen. Geschieht der Transport mittels Eisenbahn, so zahlen die Truppen die Hälfte des gewöhnlichen Fahrgeldes.

IV. Die in der Armee verwendeten Sattelpferde sind durchgehends dänischer Race, die Zugpferde belgischer Abkunft; seit 1846 ist eine Prämie von 100 fr. für jedes in Belgien geborne und erzogene Sattelpferd ausgesetzt, doch sind die 120 Pferde, für welche die Prämie gilt, noch nicht zusammengebracht worden. Für die Reitschule wurden 1850 in England 15 Sattelpferde per 1350 fr. gekauft. Im Jahrfünf 1846—50 wurde durchschnittlich das Pferd für die leichte Kavallerie mit 560, Kürassiere mit 730, Guides mit 690, für die Artillerie Sattelpferde mit 660 und Zugpferde mit 500 fr. bezahlt. Am 1. Januar 1841 besass die Armee 4677 Sattel- und 812 Zugpferde; im Jahrzehnt 1841—50 wurden gekauft 4633 Sattel- und 1468 Zugpferde. Im Laufe des Jahrzehnts verlor die Armee 5210 Sattel- und 1616 Zugpferde, so dass ihr am 31. Dezember 1850 nur 4100 Sattel- und 664 Zugpferde blieben.

V. Die Kosten, welche die Artillerie verursacht, können in zehn Klassen zusammengefasst werden: 1. die Ausgaben in den festen Plätzen, betreffend die Erhaltung des in den Staatsarsenalen und Magazinen befindlichen Materials, der Waffen und des Kriegsgeräthes; die diesfällige Ausgabe figurirte während des Jahrzehnts 1841—50 im Budget durchschnittlich mit 82,000 fr. jährlich; — 2. die Fabrikation des Zündkrauts für die Perkussionswaffen; eine Ausgabe, die erst seit 1842 im Kriegsbudget figurirt und seitdem im Durchschnitt jährlich 17,000 fr. beträgt; — 3. die Pulverfabrikation, im Durchschnitt jährlich 58,160 fr.; — 4. die tragbaren Waffen, die im zehnjährigen Durchschnitt jährlich mit 198,182 fr. 50 c. im Budget figuriren; sie werden von der Staatsfabrik zu Lüttich gefertigt, welche von 1841—50 31,785 Perkussionsflinten, 7500 Jägerkarabiner, 300 Kavalleriemusketen, 300 Kavalleriepistolen, 3200 Kavallerie- und 2000 Infanteriesäbel, 600 Kürassierharnische geliefert; — 5. Fabrikation der Kanonen, die von der Staatskanonengiesserei zu Lüttich geliefert werden und im zehnjährigen Durchschnitt jährlich mit 69,350 fr. im Budget figuriren; — 6. Laffetten- und Wagenbau, die von dem Staatsarsenal zu Antwerpen geliefert werden und ein jährliches Budget von 72,239 fr. beanspruchen; — 7. der Holzankauf zur Verproviantirung des antwerpener Arsenals, der im Durchschnitt jährlich 10,000 fr. kostet; — 8. die Ausgaben der Feuerwerkerschule mit 10,000 fr. jährlich; — 9. Verfertigung der Artilleriemodelle, welche jährlich 4800 fr. erfordern; — und endlich 10. für kleine unvorhergesehene Ausgaben, für die im oftgenannten Zeitraume im Durchschnitt jährlich 4298 fr. 50 c. angewiesen wurden. Die Gesammtkosten zur Erhaltung des Artilleriematerials betrugen also von 1841—50 im Durchschnitt jährlich 526,030 fr.

VI. Die Ausgaben für das Geniewesen umfassen: 1. die gewöhnliche Unterhaltung der Militärgebäude, der Festungswerke und der gemischten Werke (nämlich nicht rein militärischen Zweckes, wie Brücken, Kanäle etc.). Im Jahrzehnt 1841—50 wurde hierauf 2,001,449, und zwar 1,025,499 auf Unterhaltung der Militärgebäude, 253,265 auf Unterhaltung der Festungs- und 722,685 auf Unterhaltung der gemischten Werke verwendet.... 2. Neubauten und grosse Reparationen der Festungswerke und Militärgebäude. Im genannten Jahrzehnt wurde für Militärgebäude 2,818,540, Festungswerke 5,359,368, gemischte Werke 854,197, zusammen 9,032,105 fr. verwendet. Die bedeutendsten diesfälligen Arbeiten wurden in Antwerpen, Ath, Beverloo, Brüssel, Charleroy, Diest, Gent, Liefkenshoek, Lillo, Lüttich, Mons, Namur, Nieuport, Ostende, Termonde, Tournay und Ypres vorgenommen. In den andern Orten betrug die Ausgabe nicht über je 100,000 fr. Die grössten Ausgaben verursachten die Festung zu Diest (Provinz Brabant), und das Lager zu Beverloo. Die Befestigung Diest's wurde 1838 begonnen und soll 1856 vollendet werden; in den 15 Jahren 1838—52 wurden 8,702,640 fr., im Durchschnitt jährlich 580,176 fr. dafür angewiesen. Das Lager zu Beverloo wurde 1835 unternommen und kostete in 18 Jahren (1835—52) zusammen 2,244,795, ausserdem 82,500 fr., für welche 1500 Hectaren Steppen angekauft wurden.... 3. Der Ankauf von liegenden Gründen, indem das Kriegsministerium während des oftgenannten Jahrzehnts noch mehre Steppen zu Beverloo, ausserdem einen Grund behufs der Erbauung eines Kanals zu Audenarde angekauft, was eine Gesammtausgabe von 74,400 fr. verursachte.... 4. Miethe für Militärgebäude und Grundstücke (zu Manoeuvres, Exercitien etc.), was im Jahrzehnt eine Gesammtausgabe von 330,885 fr. veranlasste.... 5. Die Kosten des praktischen Unterrichts des Genieregiments, die sich im ganzen Jahrzehnt auf 57,750 fr. beliefen.... Im Ganzen kostete also das Geniewesen während des Jahrzehnts 11,496,589 oder jährlich 1,149,659 fr.

VII. Die **Militärspitäler** erhalten 90 c. täglich für jeden Kranken; die Krankenwärter werden ausserdem vom Kriegsministerium bezahlt. Wenn die Entschädigung ungenügend, was bei einem geringen Krankenstand eintritt, so werden die Ausgaben des betreffenden Hospitals von den Ersparnissen anderer Spitäler gedeckt. Der Spitalfonds hat auch die Ausgaben der in den Spitälern erster und zweiter Klasse bestehenden medizinischen Bibliotheken zu bestreiten, ausserdem hat er den Unterärzten und -Apothekern Wohnungsentschädigung zu zahlen, wenn sie nicht in den Anstalten selbst untergebracht werden können. Während der 6 Jahre 1843—48 wurden in 26 Militärspitälern bei einem Garnisonsbestand von 26,343 Mann im Durchschnitt täglich 1478 Kranke behandelt und jährlich 337 Todesfälle konstatirt, die sich folgenderweise auf die einzelnen Garnisonsstädte und resp. Militärspitäler vertheilten:

Stadt.	*Garnis.*	*Tgl. Krnknzhl.*	*Jhrl. Tdsf.*	*Stadt.*	*Garnis.*	*Tgl. Krnknzhl.*	*Jhrl. Tdsf.*	*Stadt.*	*Garnis.*	*Tgl. Krnknzhl.*	*Jhrl. Tdsf.*
Antwerpen	2,695	183	37	Diest . .	281	15	2	Mons . .	1,884	105	39
Arlon . . .	420	20	4	Dinant . .	415	25	4	Namur . .	1,313	62	12
Ath	401	25	5	Gent . . .	2,966	152	34	Nieuport .	254	11	3
Audenarde	439	29	4	Hasselt .	356	16	7	Ostende . .	347	26	4
Beverloo	1,520	53	13	Huy . . .	104	6	1	Philippeville	130	7	2
Bouillon .	183	7	6	Löwen . .	942	141	15	Termonde	343	29	9
Brügge . .	1,126	78	21	Lüttich .	2,976	129	29	Tournay .	1771	88	15
Brüssel . .	3,044	153	46	Mecheln .	643	42	10	Ypres . . .	941	40	9
Charleroy	510	21	3	Menin .	339	15	3	Zusamm.	26,343	1,478	337

VIII. Die **Militärpensionen** sind zweifacher Art. Die erste Klasse umfasst: Die zeitweilig den von der Ophthalmie betroffenen Militärs gewährten Pensionen, die Bezahlung des ersten Termins der Zivil- und Militärpensionen, die alten Militärs und Kriegsministerialbeamten und deren Wittwen und unmündigen Waisen gewährten Unterstützungen, die Unterstützungen an politische Flüchtlinge, die Pensionen der unter der frühern Regierung dekorirten Militärs und die vom Waterloofond gewährten Unterstützungen. All' diese Unterstützungen und Pensionen figuriren im Budget des Kriegsministers und erforderten im Jahrzehnt 1841—50 eine Gesammtausgabe von 604,061 oder 60,406 fr. 10 c. jährlich. . . . Die wegen langer Dienste oder schwerer Krankheit an Militärs gegebenen Rückzugspensionen fallen dem Budget der öffentlichen Schuld zur Last. Die Pension ist Rücktritts- oder Reformpension (Pension de retraite ou de réforme). Erstere gebührt dem Militär jeden Ranges und jeder Waffengattung nach 40 Dienst- und zurückgelegtem 55. Lebensjahre, oder wenn er im Kampf oder Militärdienst durch Wunden oder unheilbare Krankheiten dienstuntauglich geworden. Der König kann die Pension ausserdem jenen Militärs gewähren, die nach 30 Dienstjahren dienstunfähig sind, die nach 40 Dienstjahren es verlangen oder die ihr 55. Lebensjahr zurückgelegt. Die Reformpension hingegen erhalten die unter 55 Jahre

Rang	Rücktrittspensionen für Dienstalter.			Rücktrittspensionen für Wunden oder Krankheiten.					Reformpensionen.		Pension u. jährl. Unterstützung der Wittwen u. Waisen
	Mittel nach 30 Dienstjahren.	Zuschuss f. jedes weitere Dienstj.	Maximum nach 40 Dienstjahren.	Amput. v. 2 Glied. od. völl. Verlust des Augenlichts.	Amputat. Eines Gliedes Verlust v. 2 Gliedern etc.	And. dienstunfähig nach Verwund. vor 30 Dienstj.: Minimum.	Zuschuss f. jed. Dienstj. über 30	Maximum n. 40 Dienstj.	Minimum.	Zuschuss f. jed. Dienstj. über 20.	
	fr	fr c.	fr	fr	fr.	fr	fr c	fr	fr	fr.	fr
Generalleutenant	4,725	157; 50	6,300	9.450	6,300	3,150	157; 50	6,300	2,520	126	2.100
Generalmajor, Oberintendant, Gen.-Inspektor des Gesundheitsdienstes	3,750	125: 00	5,000	7.500	5.000	2,500	125; 00	5,000	2,000	100	1,700
Obrist, Intendant erster Klasse, Arzt en chef	2,400	80; 00	3,200	4,800	3.200	1,600	80; 00	3,200	1,280	64	1,100
Obristleutenant, Intendant 2. Klasse, Oberarzt	1,875	62: 50	2.500	3.750	2,500	1.250	62; 50	2,500	1,000	50	850
Major, Unterintendant 1. Klasse, Garnisonsarzt, Hauptapotheker, Veterinärinspektor	1,575	52; 50	2,100	3,150	2,100	1,050	52; 50	2,100	840	42	750
Hauptmann, Artilleriegarde 1. Kl., Unterintend. 2. Kl., Regimentsarzt, Apotheker 1. Kl., Thierarzt 1. Kl., Spitaldirektor 1. Kl.	1,275	42; 50	1,700	2.250	1,700	850	42; 50	1,700	680	34	650
Leut., Artilleriegarde 2. Kl., Geniegarde 1 Kl., Hülfsintendant, Bataillonsarzt, Apotheker 2. Kl., Thierarzt 2. Kl., Spitaldir. 2. Kl.	900	30; 00	1,200	1,800	1,200	600	30; 00	1,200	480	24	450
Unterleut., Artilleriegarde 3. Kl., Geniegarde 2. Kl., Intendanturkand., Hülfsarzt, Apotheker 3. Kl., Thierarzt 3. Kl., Hülfs-Spitaldirektor	750	25; 00	1,000	1,500	1,000	500	25; 00	1,000	400	20	450
Adjutant-Unt.-Offizier, Geniegarde 3. Kl., Artilleriekondukteur 1. Kl., Kapellmeister	400	20; 00	600	900	600	450	7; 50	600	360	6	250
Unteroffiziere	300	10; 00	400	600	500	400	5; 00	500	320	4	170
Korporal, Brigadier	240	6; 00	300	450	365	300	3; 25	365	240	3	130
Soldat, Tambour, Trompeter, Hornist, gewöhnlicher Krankenwärter	200	5: 00	250	375	350	250	5; 00	350	200	4	100

alten Militärs, wenn sie durch Wunden oder Krankheiten, die nicht vom Dienst herrühren aber doch ohne ihr Verschulden kamen, dienstunfähig geworden. Die Wittwen der auf dem Schlachtfelde oder in Folge ihrer Wunden verstorbenen Militärs können eine lebenslängliche Pension beanspruchen; die Waisen erhalten zusammen, bis der Jüngste 18 Jahr alt geworden, die gleiche Pension, die der Mutter zustand. Die Gesammtsumme der Militärpensionen, mit denen das Budget der öffentlichen Schuld belastet, betrug im Jahr 1841 nur 1,880,000 fr. und erhob sich 1851 auf 2,445,000 fr., hatten also während des ganzen Jahrzehnts um 565,000 oder im Durchschnitt jährlich 56,500 fr. zugenommen. Die am 1. Januar 1844 konstatirte Situation des Hauptbuches ergab folgende Zahlen der Pensionirten und der Pension: 7 Generalleutenants mit 51,680 fr., 14 Generalmajors mit 74,740 fr., 24 Obristen mit 77,754 fr., 25 Obristleutenants mit 60,209 fr., 67 Majors mit 141,063 fr., 117 Hauptleute mit 174,911 fr., 62 Leutenants mit 58,722 fr., 42 Unterleutenants mit 34,395 fr., 9 Adjutanten-Unteroffiziere mit 4826 fr., 7 Feldwebel und Wachtmeister mit 2937 fr., 202 Sergeants und Fouriers mit 94,818 fr., 135 Korporäle und Brigadiers mit 48,207 fr. und endlich 1415 Soldaten mit 453,105 fr., zusammen 2126 Militärs mit 1,277,367 fr. Die auf S. 156 stehende Tabelle giebt einen speziellen Tarif der Pensionen.

IX. Für die Wittwen und Waisen der Offiziere besteht eine eigene Kasse, in die alle verheiratheten Offiziere steuern müssen. Die Offiziere können nicht ohne Erlaubniss des Königs heirathen; diese Erlaubniss wird nur der Hälfte der Gesammtzahl der Hauptleute, einem Viertel der Leutenants und einem Achtel sämmtlicher Unterleutenants gewährt. Zur Erlangung der Heirathserlaubniss muss jeder Subalternoffizier nachweisen, dass er, seine Braut, oder beide zusammen, wenigstens ein Jahreseinkommen von 1270 fr. besitzen. Bevor ihm die Erlaubniss ausgefolgt wird, muss er an die Wittwen- und Waisenkasse eine Summe zahlen, gleich einer einjährigen Pension, zu der seine Frau berechtigt ist; eine gleiche Summe zahlt er im Lauf der nächsten zehn Jahre; bei einem Avancement muss er im Lauf von 5 Jahren zweifach den Zuwachs von Pensionen zahlen, zu dem die Frau durch seine Erhebung berechtigt worden. Bei einer zweiten Heirath müssen alle Kontributionen noch einmal bezahlt werden. Ausserdem erhält die Wittwen- und Waisenkasse einen jährlichen Abzug von dem Gehalt sämmtlicher Offiziere ununterschiedlich; und zwar beträgt der Abzug bei den höchsten Gehalten 2, bei den mittlern $1\frac{1}{2}$, bei den niedrigsten 1%. Im Jahre 1850 nahmen 894 verheirathete Offiziere an den Operationen der Kasse Theil. Vom 1. Oktober 1830 bis 31. Dezember 1850 betrugen ihre Einnahmen 8,352,716 fr. 36 c., die Ausgaben 8,279,371 fr. 12 c., so dass am 1. Januar 1851 in der Kasse blieb 73,345 fr. 24 c. In dem genannten 20jährigen Zeitraum waren 395 verheirathete Offiziere gestorben; am 1. Oktober 1830 wurden aus der ältern Kasse 74 Wittwen pensionirt; bis 31. Dezember 1850 kamen noch 384 hinzu, im Ganzen 458; hievon waren bis Ende 1850 gestorben 98, wieder verheirathet 16, an Holland übergegangen in Folge des 1839er Vertrages 8, so dass am 1. Januar 1851 noch 336 Wittwen Pensionen bezogen.

X. Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit haben wir in ihren allgemeinen Umrissen bereits angeführt (Abschnitt IX., Kap. 1, §. IV.); die allgemeinen Finanzen des Kriegswesens besprechen wir im nächsten, den Staatsfinanzen gewidmeten Abschnitt. Wir wollen zum Schluss dieses Kapitels nur noch der in der belgischen Armee am meisten verbreiteten Orden gedenken. An der Spitze derselben steht der am 11. Juli 1832 gegründete Leopoldsorden, der zur Belohnung der dem Vaterlande geleisteten Dienste bestimmt ist und dessen Grossmeister der König ist. Die Ordensmitglieder sind: Grand cordon, Grossoffiziere, Kommandeurs, Offiziere und Ritter. Die Devise ist die belgische Landesdevise: L'union fait la force. Die Ernennungen stehen dem König zu; jedes militärische Ordensmitglied, das nicht Offizier, bezieht eine Jahrespension von 100 fr. Der Orden wird auch an Bürgerliche vergeben. Militärische Mitglieder zählte er am 31. Dezember 1850 zusammen 495, und zwar 4 Kommandeurs, 30 Offiziere und 461 Ritter; die 4 Kommandeurs sind Generalleutenants; unter den Offizieren sind 6 Generalleutenants, 19 Generalmajors, 4 Obristen und 1 Major; unter den Rittern: 9 Generalmajors, 41 Obristen, 60 Obristleutenants, 101 Majors, 132 Hauptleute, 33 Leutenants, 5 Unterleutenants, 70 Unteroffiziere, 7 Korporäle und Brigadiers und 6 Soldaten.... Der Orden vom Eisernen Kreuz wurde am 8. Oktober 1833 gegründet und Jenen ertheilt, die sich vom 25. August 1830 bis 4. Februar 1831 im Revolutionskampfe ausgezeichnet; die Armee zählte am 31. Dezember 1850 zusammen 164 Offiziere, die diesen Orden trugen.... Von fremden Orden sind in der belgischen Armee ziemlich verbreitet der franz. Orden der Ehrenlegion und der niederländische Wilhelmsorden. Zu dem oftgenannten Zeitraume trugen 53 belgische Offiziere den erstern Orden, und zwar waren 1 Grossoffizier, 7 Kommandeurs, 8 Offiziere und 37 Ritter; den zweiten Orden trugen 16 Offiziere.

Viertes Kapitel.

Kriegsmarine.

I. Die Kriegsmarine soll im Kriegsfalle die Landarmee unterstützen, namentlich in Vertheidigung der Häfen, Ufer und Flüsse. In Friedenszeiten wird das Personal bei den Dampfbooten verwendet, welche zwischen Ostende und Douver und zwischen Antwerpen, Tamise und der Tête-de-Flandre den Dienst besorgen. Ein Theil des Personals wird auf ein eigens zum Unterricht der Offiziere, Unteroffiziere und Seemänner bestimmtes Kriegsschiff gebracht. Die Stellung der Offiziere ist wie in der Landarmee geregelt, doch ihre Zahl unbeschränkt. Der Gehalt ist: für den Schiffskapitän 8400, Kapitänleutenant 7600, Schiffslentenant 1. Kl. 5040, 2. Kl. 3600, Fähnrich 2520, Aspirant 1. Kl. 1260, 2. Kl. 945, Chirurg von 1470 bis 3600, Unterkommissär 1. Kl. 3000, 2. Kl. 2520, Agent 1260, Schreiber 945, Ingenieur 1. Kl. 5040, 2. Kl. 3600, Schiffmeister 1. Kl. 1080, 2. Kl. 900, Bootsmann 1. Kl. 720, 2. Kl. 648, 3. Kl. 600, Quartiermeister 540, Matrose 1. Kl. 516, 2. Kl. 384, 3. Kl. 336 und Schiffsjungen 156 fr. jährlich. Die im aktiven Dienst und namentlich auf weite Seereisen verwendeten Offiziere erhalten ausserdem einen entsprechenden Gehaltszuschuss.

II. Das Personal der Unteroffiziere und Seemänner rekrutirt sich hauptsächlich aus Freiwilligen. Doch kann die Marine vom Kriegsminister die zur Ergänzung des Effektivs nöthigen Milizen fordern. Im Jahr 1850 war folgendes die Zusammenstellung des Personals: Zentraladministration, 1 Schiffskapitän, Generaldirektor; — Dampfpaketboote zwischen Ostende und Douvers: 1 Kapitänleutenant, 1 Ingenieur, 1 Agent, 1 Quartiermeister, 5 Matrosen, 3 Schiffslentenants, 3 Fähnrichs, 3 Bootsleute, 3 Zimmerleute, 3 Maitres d'Hôtel, 21 Matrosen, 16 Heizer, 5 Maschinisten etc.: — bewaffnete Goelette (Marie Louise): 1 Kommandant, 3 Fähnrichs, 3 Aspirants, 1 Chirurg, 1 Agent, 4 Bootsleute, 3 Quartiermeister, 1 Koch, 39 Matrosen und 6 Schiffsjungen: — beim Scheldedienst: 1 Chirurg für die Quarantaine, 1 Chirurg für die Auswanderer, 2 Chirurgenzöglinge, 15 Matrosen, 4 Wächter, 2 Schiffsjungen; ausserdem im Stapel, zu Lande und in Disponibilität und ausser Thätigkeit 38 Individuen. Die Kriegsflotte zählte im Jahr 1840 15, am 1. Januar 1851 nur 9 Schiffe: die Brigg Herzog von Brabant (von 20 Kanonen), die Goelette Marie Louise, 2 Kanonenchaloupen, 4 Dampfpaketboote und 2 Dampfschiffe. Die Stapel findet sich zu Antwerpen, die Magazine zu Antwerpen und Ostende.

III. Die Leitung der Kriegsmarine bildet eine Abtheilung im Ministerium des Auswärtigen. Die Gesammtkosten beliefen sich 1850 auf 518,989 fr.; und zwar kostete die Zentraladministration 19,630, Dampfboote 82,236, Goelette 44,784, Scheldedienst 14,136, Stapel 5508, anderweitiges Personal 14,142, Offiziere in Disponibilität und ausser Thätigkeit 46,868, Pensionen 15,500, Magazin 2000, Lebensmittel 54,385, Material 219,800 fr.

Fünftes Kapitel.

Zivilgarde.

I. Jeder Belgier oder in Belgien angesiedelte Fremde, im Alter von 21—50 Jahren, ist zum Gardendienst verpflichtet; unter 21 und über 50 Jahre alten Individuen steht der Eintritt frei. Dienstfrei sind nur unheilbare Krüppel, und Beamtete deren Dienst keine Störung gestattet. Die Einschreibung erfolgt alljährlich vom 1. bis 31. Dezember für Jene, die im nächsten Jahr zu dienen haben. Die Garde wird gemeindeweise organisirt; sie ist aktiv in den Gemeinden, die wenigstens 3000 E. haben und in den befestigten oder von einer Festung dominirten Orten; nichtaktiv in den übrigen Gemeinden. In erstern theilt sie sich in Dienst- und Reservekompagnien; letztere können nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten zum Dienst aufgerufen werden; in erstere treten nur Jene ein, die sich auf eigene Kosten equipiren können. Die Organisation der Kompagnien, Bataillons und Legionen ist beinahe dieselbe wie in der Linieninfanterie. In den befestigten oder von einer Festung dominirten, wie in jenen Städten wo die Garde über 600 Mann zählt, kann die Regierung die Bildung von freiwilligen Kavallerie-, Artillerie-, Jäger- und Sapeurpompierskompagnien gestatten. In Orten, wo die Garde mehre Legionen zählt, wird ein Oberkommandant ernannt, unter dessen Befehl die Regierung auch die Garde der benachbarten Orte stellen kann. Die Garde steht in Friedenszeiten unter dem Minister des Innern; in Kriegszeiten mobilisirt unter dem Kriegsminister. An der Spitze derselben steht für's ganze Reich ein Generalinspektor mit Generalstitel. Die Wahlen zu allen Graden werden je nach 5 Jahren erneuet. Alle Würdenträger in der Kompagnie sind von deren Mitgliedern gewählt; der Generalinspektor, der Oberkommandant und die

Offiziere ihres Stabes werden vom König ernannt; eben so aus einer dreifach von den Offizieren angefertigten Kandidatenliste die Obristen, Obristlieutenants, die Adjutantenmajors, die Quartiermeister und die Rapporteurs. Die Bataillonsoffiziere ernennen den Major und die Bataillonsärzte, die Legionsoffiziere den Arzt und den Fähndrich der Legion. Sämmtliche Gardenoffiziere schwören Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen. Die Kosten der Gardenorganisation hat die Gemeinde zu tragen. Der gewöhnliche Dienst besteht hauptsächlich darin, die Wache zu beziehen und die nöthigen Patrouillen zu machen; im Nothfalle kann die Garde auch zur Vertretung und resp. Unterstützung der abwesenden oder ungenügenden Garnison aufgefordert werden. Das Recht, die Garde aufzurufen, steht dem Bürgermeister zu oder in seiner Abwesenheit der höhern Verwaltungsbehörde. Die Uebungen der Garde finden jährlich wenigstens 12mal an Sonntagen statt und dürfen nie über 2 Stunden dauern. Wo Zivilgarde und Armee zusammen erscheinen, hat erstere den Vortritt.

II. Die gewöhnliche Stärke einer Kompagnie ist 100 Mann ohne Cadre; 4—6 Kompagnien bilden 1 Bataillon, zählt jedoch eine Gemeinde nur 3 Kompagnien, so bilden diese 1 Bataillon; 7 Kompagnien bilden 2 Bataillone; 3—4 Bataillone machen eine Legion; wo nur 2 Bataillone in einer Gemeinde sind, bilden diese eine Legion; in Brüssel und Gent, wo je 4 Legionen bestehen, hat die Regierung das Oberkommando höhern Armeeoffizieren übertragen. . . . Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der Gemeinden, in welchen die Garde (1850) vollständig organisirt ist und die Stärke der Mannschaft in jeder Waffengattung:

Waffengattung	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Gemeinden, deren Garden vollständig organisirt	2	13	9	5	5	3	1	2	5	45
Infanterie	3.475	9,634	2,681	4,899	2,615	3,717	384	372	1,176	28,953
Artillerie	300	150	165	84	309	120	"	66	88	1,282
Kavallerie	66	68	30	85	70	50	"	"	"	369
Scharfschützen	100	120	148	"	80	360	"	"	"	808
Pompiers	"	30	177	"	70	"	"	"	95	372
Zusammen	3.941	10,002	3,201	5.068	3,144	4,247	384	438	1,359	31,784

Hiezu kömmt die aktive aber nicht vollständig organisirte Garde mit 81,470 Mann, wodurch die Gesammtstärke der aktiven Garde sich auf 113,254 Mann erhebt; zählt man hiezu die 386,746 Mann der nichtaktiven oder Reservegarde, so erhält man einen Totalbestand von 500,000 Mann.

III. Waffen und Equipirungsgegenstände liefert der Staat; die Kleidung, den Csakó mitbegriffen, gehört den Gardisten. In 16 Ortschaften tragen sie einen blautuchenen Rock, anderer Orten die blaue Leinwandblouse. Die der Garde vom Staat anvertrauten Armirungs- und Equipirungsgegenstände sind: 30,231 Flinten (im Werthe von 764,844 fr. 30 c.), 560 Karabiner (37,128 fr.), 1031 Musqueten (37,425 fr. 30 c.), 377 Pistolen (7276 fr. 10 c.), 11,289 Infanteriesäbel (72,249 fr. 60 c.), 536 Kavalleriesäbel (12,194 fr.), 7 Stichsäbel (175 fr.), 548 Trommeln (10,960 fr.), 50 Hörner und Trompeten (1250 fr.), 32,817 Degenkoppel (28,042 fr. 50 c.), 29,501 Patronentaschen (59,002 fr.), 27,825 Pistolenriemen (27,825 fr.), 565 Pankenriemen (1695 fr.), 538 Tambourpolster (1614 fr.), 542 Tambourcolliers (4336 fr.), 536 Paar Ladestöcke (1608 fr.), 50 Horn- oder Trompetenschnüre (250 fr.), also zusammen im Schätzungswerthe von 1,121,874 fr. 80 c. Alle Ausbesserungen hat der Träger der Waffe etc. zu bezahlen, wenn nicht die Beschädigung ohne sein Verschulden im Dienste verursacht worden. Ein Theil des angeführten Materials wurde der Garde noch in der ersten Zeit unserer Unabhängigkeit verabfolgt; der Rest später mittels Verträgen, welche die Regierung zu diesem Behufe mit dem Kriegsministerium und theils mit Privaten einging. Die diesfälligen Kosten wurden zum Theil durch den Kredit von 50,000 fr. gedeckt, welcher 1849 zu diesem Zweck angewiesen wurde, theils durch die 20,000 fr., welche hiezu alljährlich votirt werden. Den Gemeinden verursacht im Durchschnitt jeder Gardist jährlich eine Ausgabe von 6 fr. 50 c., also die 113,254 Mann der aktiven Garde zusammen 736,151 fr. Diese Ausgaben werden gedeckt: 1) durch spezielle Kredite, welche die Gemeinden hiezu votiren; 2) durch den Ertrag der Geldstrafen, zu denen die Gardisten wegen Vergehen verurtheilt werden, und 3) endlich durch die Kontributionen der wolhabenden Familien, indem jede wolhabende Familie die kein dienstpflichtiges Mitglied zählt, jährlich eine Entschädigung von höchstens 50 fr. in die Gardenkasse zu zahlen hat. Im Jahr 1850 wurde im ganzen Reiche diese Entschädigung in 59 Gemeinden von 19,185 Familien entrichtet und erhob sich deren Ertrag auf 207,398 fr. 17 c.

Vierzehnter Abschnitt.*)

Staatsfinanzen.

Die Ueberwachung des Staatshaushaltes ist dem zu Brüssel residirenden, durch das Gesetz vom 29. Oktober 1846 definitiv organisirten Rechnungshof (cour des comptes) übertragen, der aus 1 Präsident (Gehalt 8000 fr.), 6 Räthen und 1 Registrator (Gehalt je 6000 fr.) bestehet und sich für die gewöhnlichen Arbeiten in 2, je aus 3 Räthen bestehende Sektionen theilt, deren erste die Rechnungsablegung, die zweite die Kontrole und die Nationalschuld zu ihrem Attribut zählt. Die Mitglieder ändern halbjährig, so dass im Laufe des Jahres jedes Mitglied in beiden Sektionen gesessen. Der Rechnungshof wird je auf 6 Jahre von der Repräsentantenkammer gewählt und dürfen die Gewählten weder Kammermitglieder noch besoldete Staatsbeamte, noch direkt oder indirekt bei irgend einem dem Staat Abrechnung schuldigen Unternehmen betheiligt sein. Der Rechnungshof ist mit der Prüfung und Liquidirung der Rechnungen der Generalverwaltung und aller mit dem Schatz in Rechnung Stehenden beauftragt. Er wacht darüber, dass keine Ausgabe des Budgets überschritten und keine Kreditsübertragungen gemacht werden. Er regelt die Abrechnungen der verschiedenen Staatsverwaltungen und hat die zu diesem Zwecke nöthigen Erkundigungen and Dokumente zu sammeln. Keine Zahlungsanweisung kann ohne das Visa des Rechnungshofes vom Schatz bezahlt werden. Er korrespondirt direkt mit den verschiedenen Generaladministrationen und bestimmt die Frist, in welcher die Abrechnungen in seiner Registratur niedergelegt werden müssen. Säumige kann er zur Geldstrafe verurtheilen und auch ihre zeitweilige oder völlige Entsetzung beantragen.... Generalkassier des Staats war bis Ende 1850 die „Generalgesellschaft zur Begünstigung der Nationalindustrie“, welche für ihre Mühewaltung anfangs $^1/_8$ %, seit 1832 $^1/_4$ % erhielt. Das Gesetz vom 10. Mai 1850 ermächtigte die Regierung, dieses Amt der durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründeten Nationalbank zu übertragen. Am 20. Dezember 1850 wurde zwischen dem Finanzminister und dem Bankgouverneur ein Vertrag geschlossen, kraft dessen die Bank vom 1. Januar 1851 mit dem Dienst des Staatskassiers betrauet ist. Alle Kontributionen werden in ihre Kasse abgeliefert und sie zahlt alle vom Rechnungshof visirten Anweisungen. Sie erhält vom Staat eine Jahresentschädigung von 200,000 fr., wofür sie die Verwaltungs- und alle andern Kosten trägt; nur wenn sie für den Staat Gelder ins Ausland befördert, werden ihr die Transportkosten vergütet. Sie muss in jedem Gerichtsbezirkshauptort und wo sonst der Staat es für nothwendig erachtet, auf ihre Kosten Agenturen einsetzen, die aus einer vom Lokalverwaltungsrath eingereichten doppelten Kandidatenliste vom König gewählt werden und für deren Wirken sie verantwortlich. Die Agenten müssen jederzeit die Kassen, Register und Journale der Durchsicht der vom Finanzminister hiezu entsendeten Beamten öffnen. Die Bank hat dem Finanzminister spätestens am 10. und 25. jedes Monats einen Rechenschaftsbericht über den vergangenen halben Monat, und im Januar dem Rechnungshof die Abrechnung des vergangenen Jahres zu unterbreiten.... Wir geben nachfolgend in 3 Kapiteln: Ausgaben, Einnahmen und Nationalschuld, eine gedrängte Uebersicht des Staatshaushaltes im Jahrzehnt 1841—50.

Erstes Kapitel.

Ausgaben.

I. In den Wirkungskreis des Justizministeriums gehören: Zivil- und Kriminaljustiz; Gerichtsstand und Notariat, Heirathsdispens, Naturalisirung, Gnaden- und Rehabilitationsgesuche, Auslieferung, Moniteur und Gesetzsammlung, Kultus, Wolthätigkeitsanstalten, öffentliche Sicherheit und Gefängnisse, Abrechnung und Statistik des Departements und der von demselben abhängenden Dienstzweige, Wittwen- und Waisenkasse der Zentralverwaltung und des Gerichtsstandes.... Das Departement enthält: das Generalsekretariat; die Direktion des Kultus und der Wolthätigkeitsanstalten; der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit; der Gesetzgebung und der Gnadenvertheilung; die Abtheilung der Abrechnung und der Pensionen. Das Personal bestehet aus: 1 Generalsekretär, 3 Direktoren, 1 Generalinspektor der Gefängnisse, 2 Divisionschefs, 11 Büreauchefs, 12 Commis erster, 11 zweiter, 18 dritter Klasse und 9 Expedienten. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 die definitiven Ausgaben des Justizministeriums nach den Hauptzweigen zusammengefasst:

*) Redigirt nach den vom Finanzministerium gelieferten Daten.

Zweck der Ausgaben	1841.	1842	1843.	1844.	1845	1846.	1847	1848	1849	1850.
	fr. c	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c	fr. c.	fr. c
Zentralverwaltung	209,432; 84	208,323; 65	190,484; 26	227,018; 29	215,263; 70	214,247; 85	222,380; 03	210,198; 20	230,278; 00	235,246; 90
Gerichtsbehörden	1,916,525; 90	1,915,582; 20	1,907,288; 77	1,917,004; 42	2,214,531; 07	2,489,700; 90	2,502,177; 31	2,486,715; 49	2,447,235; 45	2,409,233; 93
Militärjustiz	108,150; 00	106,802; 65	102,804; 20	100,364; 20	97,635; 35	97,123; 15	95,575; 09	93,774; 84	65,205; 90	63,972; 39
Gerichtskosten	606,163; 90	670,710; 02	656,915; 98	667,970; 81	646,001; 98	779,809; 07	850,725; 13	675,627; 01	568,724; 00	510,343; 20
Justizpalast	187,391; 81	82,519; 06	97,934; 43	106,902; 02	102,623; 36	57,819; 07	32,913; 03	7,360; 66	34,808; 64	57,056; 50
„Bullet. off." u. „Moniteur"	95,187; 00	106,945; 42	100,504; 75	116,283; 26	120,812; 08	127,446; 30	138,241; 91	141,408; 83	127,022; 50	116,567; 77
Pensionen u. Unterstützungen	18,175; 49	19,582; 06	18,335; 71	17,090; 01	177,217; 82	108,329; 02	208,392; 93	295,021; 87	280,400; 27	19,106; 00
Kultus	4,169,587; 78	4,160,504; 31	4,124,904; 37	4,174,737; 42	4,262,679; 76	4,279,006; 93	4,163,417; 77	4,170,208; 46	4,150,942; 22	4,207,640; 30
Wohlthätigkeitsanstalten	357,816; 61	293,819; 16	306,012; 58	314,517; 32	313,677; 30	371,735; 30	348,000; 22	454,496; 01	492,370; 77	534,465; 51
Gefängnisse	2,706,933; 86	2,549,572; 03	2,651,995; 04	2,683,801; 19	3,047,685; 28	3,716,281; 42	4,109,797; 50	3,002,347; 75	4,133,703; 01	3,468,192; 69
Polizeikosten	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	68,000; 00	58,000; 00	58,000; 00
Unvorhergesehene Ausgaben	4,190; 15	4,917; 30	2,186; 78	6,020; 49	6,113; 47	4,354; 71	2,873; 45	3,029; 05	4,703; 83	2,984; 86
Rückstand früherer Budgets	3,901; 77	37,289; 00	3,988; 01	19,067; 76	280,979; 00	50,300; 18	25,059; 08	57,548; 37	31,050; 07	•
Zusammen . . .	10,506,052; 16	10,223,741; 82	10,540,303; 56	10,691,126; 29	11,521,341; 75	12,464,003; 98	12,918,467; 25	12,387,812; 66	12,652,520; 84	11,682,810; 31

II. In den Wirkungskreis des Ministeriums des Aeussern gehört: die Aufrechthaltung und Vollziehung der politischen und Handelsverträge; Ausführung der königl. Erlasse, betreffend die Ernennung politischer und Handelsagenten; Korrespondenz mit den auswärtigen Mächten und deren belgischen Vertretern; innerer und äusserer Handel; Adels- und Ordenswesen; Marine.... Die Zentraladministration begreift ausser dem Kabinet des Ministers das Generalsekretariat, die politische, die Direktion des äussern Handels und der Konsulate, des innern Handels, die Abtheilung der Abrechnung und der Kanzlei, und endlich die Marinedirektion.... Das Personal bestehet aus: 1 Generalsekretär, 3 Direktoren, 2 Divisions- und 6 Büreauchefs, 16 Commis und 5 Expediteuren. Wenn der Dienst es heischt, können 4 Ueberzählige angestellt werden. Die wirklichen Ausgaben erhoben sich 1841 auf 1,082,838 fr. 57 c.; — 1842 auf 976,356 fr. 36 c.; — 1843 auf 1,080,093; 88; — 1844 auf 1,090,101; 98; — 1845 auf 1,016,845; 57; — 1846 auf 1,383,296; 50; — 1847 auf 1,425,016; 41; — 1848 auf 1,276,290; 52; — 1849 auf 1,115,622; 33; — und endlich 1850 auf 1,117,354 fr. 33 c. Fast die Hälfte dieser Ausgaben fällt auf die Besoldung der politischen Agenten, die bis 1848 zwischen 474,724 fr. 31 c. (J. 1842) und 527,357 fr. 88 c. (J. 1843) schwankte; der Gehalt der Gesandten etc. wurde jedoch 1848 bedeutend geschmälert, wodurch dieser Posten schon im nächsten Jahre auf 350,750 und im J. 1850 auf 346,000 fr. herabsank. Nächst dem diplomatischen Personal bildet die Zentralverwaltung den bedeutendsten Posten und beträgt derselbe zwischen 117,000 (J. 1842) und 199,005 fr. (J. 1849). Ausser den vorstehend angeführten Budgets fällt diesem Ministerium noch die Erhaltung der Marine zur Last; die diesfälligen Ausgaben beliefen sich 1841 auf 828,591 fr. 95 c.; — 1842 auf 1,051,847; 30; — 1843 auf 1,130,016; 98; — 1844 auf 1,050,376; 28; — 1845 auf 1,851,219; 22; — 1846 auf 1,313,805; 06; — 1847 auf 1,513,201; 50; — 1848 auf 1,307,223; 25; — 1849 auf 1,006,400; 70; — 1850 auf 967,433 fr. 18 c.

III. In den Wirkungskreis des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gehört: Konzession, Bau, Unterhaltung und Ueberwachung der Strassen und Kanäle; Unterhaltung und Ueberwachung der Flüsse, Polders, Ufer und Häfen; Konzession, Bau und Betrieb der Eisenbahnen; Posten und Messagerien; Telegrafen; Konzession der Minen; Ueberwachung des Betriebs der Minen und Hüttenwerke; Bau und Unterhaltung der Staatsgebäude. Das Departement umfasst: Das Kabinet des Ministers; ein in fünf Büreaus getheiltes Generalsekretariat; eine Generaldirektion der Brücken, Strassen und Minen; eine Generaldirektion der Eisenbahnen und Posten; ausserdem unabhängig von den betreffenden Generaldirektionen einen Rath für Brücken-, Strassen- und Minenwesen und einen Rath für Eisenbahn- und Postwesen. Das Ministerialkabinet hat 1 Privatsekretär und nach Bedürfniss ein oder mehre Beamte; das Personal bestehet ferner aus: 1 General-

sekretär, 2 Generaldirektoren, 4 Generalinspektoren, 5 Direktoren, 15 Büreauchefs, 1 Ober- und 2 Unter-ingenieurs, 1 Kondukteur, 72 Kommis, 9 Expediteure und 9 Ueberzählige.: Die Leitung der kraft des Gesetzes vom 4. Juni 1850 errichteten elektrischen Telegrafen wurde mit der Generaldirektion der Eisenbahnen und Posten vereinigt. Nachstehende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 die definitiven Ausgaben dieses Ministeriums nach den Hauptzweigen zusammengefasst:

Zweck der Ausgaben	1841	1842	1843	1844	1845	1846.	1847.	1848.	1849	1850
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Zentralverwaltung	236,836, 01	150,440, 60	150,028, 32	212,296, 98	234,550, 25	230,601, 40	254,290, 57	245,363, 78	295,119, 62	270,813, 95
Brücken und Strassen etc.	4,704,155, 20	1,636,154, 38	9,202,120, 90	4,900,586, 88	4,930,034, 20	5,098,228, 97	6,105,584, 22	5,419,706, 25	4,925,974, 28	5,130,220, 91
Posten und Eisenbahnen	5,391,408, 83	5,098,190, 19	6,511,074, 67	6,771,127, 93	7,307,928, 70	8,060,127, 20	10,734,995, 08	10,294,926, 46	9,600,304, 80	10,763,907, 87
Minen	242,034, 14	255,682, 00	251,555, 80	252,020, 94	267,970, 96	272,051, 80	270,240, 98	250,550, 32	234,953, 54	233,910, 32
Pensionen u. Unterstützungen	3,750, 00	1,500, 00	2,250, 00	2,475, 00	42,927, 68	55,226, 54	67,210, 08	78,310, 00	97,800, 00	10,177, 20
Unvorhergesehene Ausgaben	20,080, 30	28,503, 77	20,972, 90	30,102, 86	20,942, 48	60,298, 18	37,511, 50	23,509, 06	53,917, 48	60,284, 45
Rückstände früherer Jahre	156,625, 87	209,104, 63	. .	11,276, 46	200,991, 64	504,706, 65	. .	. .	. .	. .
Zusammen	10,768,300, 44	10,868,755, 06	16,186,311, 74	12,188,236, 05	13,203,348, 97	15,200,230, 92	18,220,823, 72	16,298,625, 87	15,208,100, 72	16,616,223, 90

Hiezu ist noch eine Ausgabe von 489,682 fr. 66 c. hinzuzufügen, mit welcher der Staat die Wiederabtretung der kanalisirten Sambre bezahlte, und die sich auf die 4 Jahre 1843, 1845, 1847 und 1848 in folgender Weise vertheilt: 250,000; — 114,682 fr. 66 c.; — 100,000 fr.; — 25,000 fr.; — und ein Posten von 232,103 fr., den das Telegrafenwesen 1850 beanspruchte.

IV. In den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören: Provinzial- und Gemeindeangelegenheiten; Ackerbau und Feldwege; Industrie, Maass- und Gewichtswesen; öffentlicher Unterricht; Wissenschaft, Literatur und Kunst; Staatsarchive; allgemeine Statistik; Zivil-Sanitätsdienst; Miliz und Zivilgarde; Dotationen der Ehrenlegion und des eisernen Kreuzes; Nationalfeste und öffentliche Zeremonien. Das Departement umfasst: das Ministerialkabinet; Generalsekretariat; die Divisionen der Provinzial- und Kommunalangelegenheiten, der Zivilgarde und der Miliz, des öffentlichen Unterrichts, der Wissenschaft, Literatur und Kunst, der Gemeindewege, des Gesundheitsdienstes, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Industrie, des Ackerbaues und endlich die Division der Abrechnung und der Pensionen. Das Personal zählt: 1 Generalsekretär, 8 Dienst-, 12 Büreauchefs, 38 Kommis und 18 Expediteure; der Minister kann ausserdem 10 Ueberzählige zulassen, denen er ihre Bestimmung anweist. Die nachstehende Tabelle zeigt die definitiven Ausgaben dieses Ministeriums für jedes der Jahre 1841—50. Zu derselben ist zu bemerken, dass die Kosten für Unterricht, Wissenschaft, Literatur und Kunst vom J. 1841 im Budget der öffentlichen Arbeiten, und das die Ausgaben für den Handel von 1846—50 im Budget des Aeussern figuriren, somit die Zeile 11 angeführten Ziffern nur im ersten Jahrfünf (1841—45) für Gewerbe und Handel, hingegen für's zweite Jahrfünf (1846—50) nur vom Handel allein gelten.

Zweck der Ausgaben	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Zentralverwaltung	143,165,50	178,758,56	179,244,96	185,550,77	200,298,28	231,255,58	261,843,11	254,713,50	247,248,19	245,780,83
Pensionen u. Unterstützungen	10,453,82	12,865,37	12,856,83	15,098,75	158,501,25	161,614,40	174,705,66	179,825,75	212,754,15	13,319,51
Allgemeine Statistik	9,780,10	9,988,75	21,091,81	24,900,28	30,987,92	291,283,40	273,613,92	66,700,40	28,000,14	14,007,20
Provinzial- u. Bezirksverwaltungskosten	1,156,846,81	1,100,350,33	1,161,498,71	1,133,783,34	1,288,004,91	1,322,157,17	1,457,508,86	1,330,862,48	1,235,258,84	1,356,370,51
Miliz	1,596,50	1,500,00	1,575,00	63,527,90	63,327,43	61,143,06	1,587,50	5,761,26	53,725,19	51,381,53
Zivilgarde	10,511,82	19,774,76	19,065,38	10,943,57	19,006,73	19,001,75	19,900,47	50,612,40	332,035,02	11,843,21
Nationalfeste	29,957,58	29,980,36	29,000,41	29,912,22	29,906,76	29,551,84	60,296,16	29,905,42	29,907,88	29,950,99
Ehren- u. Geldbelohnungen	6,421,00	7,803,00	2,700,00	4,981,00	11,707,00	5,525,00	4,802,00	5,595,00	6,667,66	6,901,46
Dotation der Ehrenlegion etc.	60,000,00	60,000,00	75,433,38	79,808,32	99,447,26	107,807,50	113,330,82	115,900,44	117,866,00	116,883,59
Ackerbau	684,484,83	743,983,74	570,215,51	808,930,52	792,450,30	984,874,38	773,001,65	771,174,12	717,903,10	776,158,60
Nebenwege	100,000,00	241,808,45	211,229,62	144,380,65	339,812,49	290,100,73	295,061,72	290,911,82	290,908,48	220,376,30
Handel und Gewerbe	2,450,066,98	854,247,61	540,465,34	581,701,56	602,452,27	290,450,00	417,845,33	271,577,57	240,303,83	231,107,21
Unterricht	.	1,265,150,77	1,330,072,91	1,572,905,37	1,621,957,90	1,700,184,91	1,903,453,65	2,001,816,45	2,151,251,00	2,102,088,52
Wissenschaft, Literatur u. Kunst	.	490,047,28	483,000,40	518,400,83	528,238,02	556,331,47	585,717,72	602,952,81	462,950,94	550,064,32
Staatsarchive	38,080,43	47,078,80	45,761,79	48,531,29	52,966,78	52,406,14	49,076,74	48,271,80	46,230,90	45,994,90
Gesundheitsdienst	87,108,20	81,160,81	67,190,02	116,987,67	102,186,15	132,532,49	117,908,00	185,084,00	102,500,36	93,850,31
Anderweite Ausgaben	20,879,95	77,965,01	17,978,35	98,905,85	108,108,44	96,965,29	30,767,11	12,246,92	76,500,36	487,614,51
Ausgaben in Folge der flandrischen Gewerbskrisis	.	.	.	.	1,907,530,40	2,290,212,50	787,085,20	1,000,180,78	500,000,00	490,912,38
Zusammen	4,824,376,52	5,281,280,63	4,814,065,08	5,509,487,80	8,008,370,22	8,709,836,73	7,528,276,02	8,306,047,22	6,872,016,04	6,092,560,94

V. Wirkungskreis des **Kriegsministeriums**, Organisation und Personal desselben wir im letzten Abschnitt (Kap. 1. §. I.) kennen gelernt. Nachfolgend geben wir die definitiven Ausgaben desselben für jedes der Jahre 1841—50 und bemerken nur, dass zu den Ausgaben von 1846 noch auf Befestigungswerke 153,000 fr. hinzuzufügen sind, wodurch die Gesammtsumme dieses Jahres sich auf 28,352,109 fr. 22 c. erhebt.

Zweck der Ausgaben	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Zentralverwaltung	249,000,00	260,360,00	258,846,35	250,233,00	268,732,76	298,106,14	284,032,37	290,555,38	240,272,28	242,020,31
Armeesold u. andere Kosten	25,910,386,91	25,079,802,73	23,530,632,76	23,720,820,90	24,500,638,86	25,161,523,49	26,035,254,74	30,000,388,27	23,203,507,84	21,091,065,37
Militärschule	147,819,87	154,910,76	117,907,15	113,837,30	139,020,01	131,956,35	143,205,58	171,475,40	165,640,76	156,442,20
Spitäler und Krankendienst	455,140,34	783,908,52	400,379,35	503,970,58	512,151,54	523,304,12	520,000,41	1,025,471,05	860,264,40	856,670,21
Material d. Artillerie u. Genie	2,454,234,67	1,898,170,14	1,701,531,85	2,003,940,70	1,845,909,69	1,780,729,48	1,683,409,72	3,272,542,70	1,708,809,36	1,503,522,40
Gehalte und Pensionen	383,161,46	392,516,74	365,701,43	354,907,52	370,632,87	308,170,40	347,830,80	307,071,40	312,545,80	300,723,74
Unvorhergesehene Ausgaben	46,313,34	47,167,84	35,125,84	41,207,96	35,073,84	25,224,21	40,126,77	37,960,12	4,948,09	1,083,86
Rückstände früherer Jahre	. .	510,702,58	320,182,27	. .	202,981,43	. .	76,423,81	. .	15,640,61	4,322,85
Zusammen	29,092,058,50	29,058,120,31	28,870,397,00	27,000,978,08	27,072,110,20	28,190,100,22	29,170,713,23	35,165,373,32	26,500,745,80	26,185,700,00

VI. Das **Finanzministerium** umfasst: Verwaltung des öffentlichen Einkommens und der inskribirten Schuld; Abrechnung der Staatseinnahmen und Ausgaben; Unterbreitung aller finanziellen Gesetzvorschläge dem König und den Kammern; Repartirung und Erhebung der Steuern; Bewirthschaftung der Staatsgüter; Münzen-

prägung; Verifikation der Gold- und Silbermaterie; öffentliche Schuld; Depôts- und Konsignationskasse; Amortissementskasse und allgemeine Rücktrittskasse. Das Departement umfasst: Kabinet des Ministers; Generalsekretariat; Verwaltung des Staatsschatzes; Verwaltung der Steuern, Mauthen und Zölle; Verwaltung der Einschreibung und der Domänen. Das Personal zählt: 1 Generalsekretär, 4 Generaldirektoren, 2 Generalinspektoren, 8 Direktoren, 7 Inspektoren, 18 Büreauchefs, 94 Kommis, 24 Expediteure und 13 Ueberzählige. Die Ausgaben betrugen im ganzen Jahrzehnt 122,215,052 fr. 95 c., also im Durchschnitt jährlich 12,221,505 fr. 29 c.; ein Maximum von 14,947,749 fr. 79 c. erreichte es im J. 1847, ein Minimum von 10,523,559 fr. 25 c. im J. 1850. In den übrigen 8 Jahren schwankte es 10,744,344 fr. 81 c. (J. 1841) und 13,433,520 fr. 4 c. (vom J. 1848). Die bedeutendste Ausgabe erfordert die Verwaltung der direkten Steuern Zölle etc., und zwar erhebt sich dieselbe 1841 auf 8,019,130 fr. 90 c.; — 1842 auf 8,224,069 fr. 32 c.; — 1843 auf 8,481,109; 74; — 1844 auf 8,523,816; 82; — 1845 auf 8,673,825; 62; — 1846 auf 8,507,124; 15; — 1847 auf 8,528,662; 90; — 1848 auf 8,482,708; 94; — 1849 auf 8,041,887; 87; — und endlich 1850 auf 7,811,480; 01. Den zweitbedeutendsten Posten bildet die Verwaltung der Einregistrirung, der Domänen und Wälder, und zwar betrug dieser Posten in den zehn Jahren: 1,674,541; 88; — 2,165,318; 42; — 1,952,686; 47; — 1,791,164; 60; — 1,756,085; 32; — 1,784,364; 73; — 1,932,581; 61; — 1,832,168; 89; — 1,650,620; 54; — 1,696,305; 72. Die Zivilpensionen, die von 1845—50 im Finanzbudget figuriren, betragen in diesen 6 Jahren: 1,189,338 fr.; — 1,246,539; 09; — 1,269,694; 46; — 1,316,009; 96; — 1,574,585; 51; — 24,547; 71. Ausserdem sind als stabile Posten noch zu betrachten die Kosten der Zentralverwaltung, die ihr Maximum von 1,121,182; 86 im J. 1848, ihr Minimum 611,696; 43 im J. 1842 erreichen und in den übrigen Jahren zwischen 937,943; 87 (v. J. 1841) und 668,918; 92 (v. J. 1843) schwanken; und endlich die Kosten der Verwaltung des Schatzes in den Provinzen; ein Posten der sein Maximum von 1,365,052; 65 im J. 1847 erreicht, hingegen in den JJ. 1841, 42, 44, 45 auf das Minimum von 86,550 fr. herabfällt; der Rest des Budgets gehet in zufälligen und unvorhergesehenen Ausgaben auf. . . . Ausser dem Budget von durchschnittlich 12,221,505 fr. 29 c., das wir so eben analisirt, hatte das Finanzministerium an Rückzahlungen und Non-Valeurs jährlich zwischen 2,938,441 fr. 74 c. (v. J. 1843) und 1,681,402 fr. 69 c. (v. J. 1841) zu zahlen. Im ganzen Jahrzehnt betrug dieser Doppelposten 21,564,922 fr. 27 c. oder im Durchschnitt jährlich 2,156,492 fr. 23 c.

Zweites Kapitel.

Einnahmen.

I. Die Staatseinnahmen sind: 1) die eigentlichen Steuern, nämlich die direkten Steuern, Zölle, Accise, das Recht der Gold- und Silbergarantie, der Umschreibung, der Registratur, der Hipotheken, der Erbfolge, des Stempels, Geldstrafen und Entschädigungen; 2) Zölle (Ertrag der Kanäle, Flösse, Barrieren, Posten, Dampfschiffe); 3) das Einkommen der Staatsgüter, der Renten und Kapitale (Ertrag der Eisenbahnen, des Holzschlages, Renten, Pacht etc.); 4) Rückzahlung vom Staat gemachter Vorschüsse und zufällige Einnahmen; und 5) spezielle Fonds. Keine Steuer kann anders als kraft eines Gesetzes eingeführt werden; das Steuervotum gilt nur für Ein Jahr, wenn es im nächstfolgenden nicht erneuert wird. Mit Ausnahme der vierteljährlich voraus zu bezahlenden Steuer für den Ausschank geistiger Getränke kann jede Steuer in Zwölfteln zu Ende jedes Monats entrichtet werden. Das definitive Staatseinkommen erhob sich im J. 1841 auf 101,303,773 fr. 25; — 1842 auf 104,358,497; 10; — 1843 auf 105,053,328; 51; — 1844 auf 110,425,688; 39; — 1845 auf 112,768,178; 94; — 1846 auf 113,247,036; 72; — 1847 auf 113,334,360; 72; — 1848 auf 108,937,848; 54; — 1849 auf 113,847,137; 52; — und 1850 auf 116,529,519 fr. 17 c.

II. Unter den direkten Steuern nimmt die erste Stelle ein die Grundsteuer, deren Betrag jährlich votirt und verhältnissmässig unter die Provinzen und dann unter die Gemeinden repartirt wird im Verhältniss des reinen Katastraleinkommens der bebaueten und nicht bebaueten Gründe, welche sich in jeder Gemeinde finden. Ende 1850 war die besteuerbare Flächenausdehnung im ganzen Reiche 2,822,686 H.; das besteuerbare Einkommen der nicht bebaueten Gründe 110,906,163 fr., der bebaueten 49,637,740 fr. Die Anzahl der Parzellen war 5,872,023, der Eigenthümer 953,380. Nachfolgende Tabelle giebt die Vertheilung dieser Zahlen unter die 9 Provinzen:

	Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich	Limburg.	Luxemb	Namur.	Belgien.
Besteuerbar. Grund in Hct.	272.293	314.325	313,442	289,114	361.176	270.996	232,854	415,148	353.338	2,822,686
Zahl der Parzellen .	433,226	646,084	678.157	826.075	771,760	619.710	476,093	863,393	557,525	5,872,023
„ „ Grundbesitzer	67.807	152,963	86,226	145.004	168,156	107,321	66,407	79,827	79,669	953,380
Besteuerbares Einkommen (in francs) der										
nicht bebaueten Gründe	7,549,307	17,909.618	17,850,256	18,428,504	20.317,241	10,457,470	5,799,136	4,650,642	7,943.989	110,906.163
bebaueten Gründe .	6,281,023	11,822.234	6,276,789	8.452,122	6.983.855	5.455,090	1,191,875	1.020,281	2,154.471	49,637,740

Der besteuerbare Grund nimmt zwar einerseits stetig zu durch die neuen Häuser und besteuerbar gewordenen Hüttenwerke, verliert aber anderseits durch die Verwendung früher besteuerbarer Gründe zu Strassen, Wegen und öffentlichen Plätzen. Das Gesetz vom 8. März 1848 hat das Gesammtkontingent der gegenwärtigen Grundsteuer auf 15,500,000 fr. als Hauptsteuer festgesetzt. Ausser diesen werden zu Gunsten des Staates 3 ordentliche und 10 ausserordentliche Aufschlagscentimen zur Hauptsteuer und (seit 1842) zu dem Ganzen noch 3 Supplementaufschlagscentimen erhoben. Die nachfolgende Tabelle giebt vom Jahrzehnt 1841—50 für jede Provinz den wirklichen Ertrag der Hauptsteuer und der Aufschlagscentimen, nach 2 Jahrfünf zusammengefasst:

Haupt- u. Aufschlagssteuer		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland	Hennegau.	Lüttich	Limburg	Luxemb.	Namur
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
1841—45	Hauptsteuer .	6,701,197,09	13,906,289,00	11,729,681,00	12,912,021,00	13,104,303,00	7,471,557,00	2,636,628,38	2,212,072,00	4,846,208,00
	Aufschlagscent.	1,214,637,32	2,573,235,29	2,153,576,30	2,370,673,77	2,405,168,65	1,371,806,32	489,743,66	407,524,29	887,974,70
1846—50	Hauptsteuer . .	6,463,482,72	11,086,865,00	11,760,165,00	13,030,765,00	13,187,635,00	7,602,625,00	3,430,780,00	2,780,760,00	4,880,000,00
	Aufschlagscent.	1,241,779,93	2,580,026,60	2,169,750,45	2,404,176,15	2,433,118,07	1,402,084,30	632,978,90	513,050,20	902,184,70
1841—50	Hauptsteuer . .	13,164,679,81	27,993,154,00	23,489,846,00	25,942,786,00	26,291,938,00	15,074,182,00	6,067,408,38	4,992,832,00	9,726,208,00
	Aufschlagscent.	2,456,417,25	5,152,261,80	4,323,326,75	4,774,849,92	4,838,286,72	2,774,190,30	1,122,722,56	920,574,49	1,790,159,40
	Zusammen .	15,621,097,06	33,435,415,80	27,813,172,75	30,717,635,92	31,131,024,72	17,881,672,30	7,190,130,94	5,913,406,49	11,516,447,40

III. Die Personalsteuer wird nach 6 Grundlagen erhoben: 1) den Wohnwerth der Wohnungen, überall 4% von dem Wohnwerthe des vom Steuerpflichtigen bewohnten Hauses; 2) Thüren und Fenster von 84 c. bis 2 fr. 33 c. per Thüre und Fenster, je nach der Bevölkerungsstärke der Gemeinde; 3) nach den Herd, für welchen die Steuer überall gleich ist, aber nach einer progressiven Leiter steigt, je nachdem man Einen oder mehre benützt; 4) nach dem Werth des Möbels, überall 1%; 5) nach dem Dienstpersonal, von 6 fr. 36 c. bis 14 fr. 84 c. per Person, je nach Art und Anzahl des vom Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstpersonals; 6) nach den Pferden, wo 10 fr. 60 c. bis 42 fr. 40 c. per Pferd gezahlt wird, je nach dem Dienst, den dasselbe leistet. Die Anzahl sämmtlicher Personalsteuerrollen war in den zehn Jahren 1841—50 folgende: 355,675; — 360,030; — 363,227; — 369,159; — 369,237; — 368,742; — 369,219; — 366,719; — 366,718; — 370,430; — zusammen 3,639,156 oder im Durchschnitt jährlich 363,915 fr.; der Ertrag derselben war in den genannten zehn Jahren: 8,500,494 fr.; — 8,621,027; — 8,705,006; — 8,842,909; — 8,967,142; — 9,059,523; — 9,136,210; — 9,121,219; — 9,068,781; — 9,153,810; — zusammen 89,176,111 oder im Durchschnitt jährlich 8,917,611 fr. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz nach 2 Jahrfünf gesondert die Zahl der Steuerrollen und ihren Ertrag während des Jahrzehnts 1841—50:

Jahre	Personal-steuer.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur
1841—45	Steuerrollen	199,681	288.628	293.049	397.661	291,541	191,025	44.501	40.976	70,266
	Ertrag (fr.)	5.846.242	10.226,883	5.973.982	8.638.240	5.829,089	3,969.865	867.617	664.392	1,610,259
1846—50	Steuerrollen	212,381	307,399	291,411	383,763	311.048	166,250	49,622	43.849	76,105
	Ertrag (fr.)	6.156.308	11,096.411	5.986.482	8.615,073	6.134.564	4.126,091	961.479	718,548	1,744,687
1841—50.	Steuerrollen	412,062	596,027	584,460	781.424	602.589	357,275	94,123	84,825	146.371
	Ertrag (fr.)	12,002.550	21,323.294	11,960.464	17.253.313	11.963.653	8,095,956	1,829.096	1.382.940	3.354 946

IV. Der Tarif der Patentsteuer, welche vom Handwerk, Handel und Gewerbe entrichtet wird, variirt je nach der Wichtigkeit des Gewerbes selbst und der Ausdehnung, in welcher es vom Steuerpflichtigen betrieben wird, beträgt jedoch nie unter 1 fr. 6 c. und nie über 423 fr. Eine Ausnahme machen nur Hausirer und fremde Déballeurs, die bis 802 fr., anonime Gesellschaften, die 1⅔ Prozent der jährlichen Dividende zahlen, und die Theaterunternehmer, deren Patentsteuer nach speziellen Grundlagen geregelt ist. Der Ansatz der Patentsteuer wird nach den Erklärungen der Steuerpflichtigen von dem Repartitorenkollegium jeder Gemeinde entworfen und die Steuerrollen von dem Steuerdirektor der Provinz gebildet. Zur Hauptsteuer werden 10 ausserordentliche Aufschlagscentimen hinzugefügt. Die Anzahl der Patentsteuerrollen für's ganze Reich war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt: 246,813; — 267,382; — 264,124; — 270,081; — 273,623; — 277,643; — 278,513; — 269,045; — 231,801; — 241,670; — zusammen 2,620,695 oder im Durchschnitt jährlich 262,069; — der Ertrag: 2,876,093 fr.; — 2,980,966; — 2,767,493; — 2,778,068; — 2,854,955; — 2,962,766; — 3,1 3,068; — 2,952,439; — 2,832,269; — 3,112,264; — zusammen 29,270,381 oder im Durchschnitt jährlich 2,927,038 fr. Die nachfolgende Tabelle zeigt, nach 2 Jahrfünf zusammengefasst, die Zahl der Steuerrollen und deren Ertrag im Jahrzehnt 1841—50 für jede Provinz:

Patentsteuer		Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Namur.	Luxemb.
1841—45	Rollen . .	140.119	193.795	170,325	234,743	234,149	147.611	55,191	66,856	79.234
	Ertrag (fr.)	1.873.313	2.587,696	1,478,937	2,567,933	2,764.949	1,609,516	362,838	358,377	654,017
1846—50.	Rollen . .	146.712	193,023	156.659	215.436	250.965	145.107	52,128	58,365	80,277
	Ertrag (fr.)	1,739,148	3,053,613	1,427,361	2,396,608	2,668.556	1,734,190	380,669	337,332	675.331
1841—50.	Rollen .	286,831	386,818	326,984	450,179	485,114	292.718	107,319	125.221	159,511
	Ertrag (fr.)	3,612.461	5.641,309	2,906,298	4.964,541	5,433,505	3.343,706	743,507	695,709	1.329,348

V. Der Zins für die Minen ist ein zweifacher: ein fixer, der nach der Ausdehnung der bearbeiteten Minen mit 10 fr. per Kilometre, und ein proportioneller der mit 2½ % des Reinertrages bezahlt wird. Die Ansatzrollen werden vom Steuerdirektor nach den von der Minenverwaltung gelieferten dort angefertigt. Der Ertrag dieses Zinses war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt: 172,418; — 178,867; — 145,474; — 132,448; — 137,758; — 177,315; — 161,622; — 207,208; — 153,294; — 177,022; — zusammen 1,543,426 oder im Durchschnitt jährlich 154,342 fr. Der Zins wird nur in den 4 minenbesitzenden Provinzen erhoben, und war der Ertrag in Hennegau 1,134,917, Lüttich 409,937, Luxemburg 15,431, Namur 83,142 fr. während des ganzen Jahrzehnts.

VI. Die Steuer für geistige Getränke hat jeder Verkäufer desselben zu steuern, unabhängig von dem Patent, das er als Händler oder Schankwirth entrichtet. Die Steuer variirt in 7 Klassen von 60 — 12 fr. Die Anzahl der Steuerrollen war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt: 45,276; — 45,287; — 44,898; — 45,645; — 45,583; — 43,357; — 40,302; — 39,762; — 42,404; — 53,116; — zusammen 445,830 oder im Durchschnitt jährlich 44,583; — der Ertrag: 958,864 fr.; — 964,384; — 959,036; — 968,059; — 978,319; — 923,369; — 876,284; — 870,293; — 889,377; — 876,963; — zusammen 9,364,948 oder im Durchschnitt 936,495 fr. jährlich. Die nachfolgende Tabelle giebt, nach 2 Jahrfünf zusammengefasst, die Anzahl der Rollen und deren Ertrag vom Jahrzehnt 1841—50 für jede Provinz:

Brandweinsteuer.		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.
1841—45.	Rollen	16,293	30,964	27,403	35,561	41,688	36,888	9,931	11,420	16,591
	Ertrag (fr.)	381,691	713,979	593,291	770,740	853,686	773,658	196,373	219,019	330,235
1846—50	Rollen	16,447	29,569	25,124	30,604	42,334	36,018	9,582	11,401	17,862
	Ertrag (fr.)	371,423	654,881	521,056	623,662	835,518	711,030	175,792	209,414	333,510
1841—50	Rollen	32,740	60,533	52,527	66,165	84,022	72,906	19,513	22,821	34,453
	Ertrag (fr.)	753,114	1,368,860	1,114,347	1,394,402	1,689,204	1,484,688	372,165	428,433	663,745

VII. Was den Zoll betrifft, so gestattet Raum und Zweck dieses Werkes uns kein näheres Eingehen auf die diesfälligen Gesetze, Anordnungen und Tarife, und wir können hier nur summarisch anführen, dass der Ertrag sich im ganzen Jahrzehnt auf 114,550,946 fr. 51 c., und zwar der Eingangszoll auf 102,397,532; 63; der Ausgangszoll auf 4,314,553; 36; der Durchgangszoll auf 649,414; 74; Tonnengeld auf 4,381,830; 14; Stempel auf 349,041; 38; Naturalisation fremder Schiffe 16,216; 80; Magazinrecht im Entrepôt auf 1,987,823; 22; zufällige Einnahmen auf 455,534 fr. 24 c. beliefen.... Verzehrungssteuer wird erhoben vom Salz, Wein, einheimischen und fremden Branntweine, Bier, Weinessig und Zucker. Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebniss der Verzehrungssteuer von jedem dieser Artikel für jedes der Jahre 1841—50:

Artikel.	1841	1842.	1843	1844	1845	1846	1847.	1848	1849	1850
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Salz und Meerwasser	3,795,044,20	3,846,971,38	4,093,027,08	3,967,825,77	4,738,517,90	4,098,314,18	4,004,616,08	4,850,256,80	4,513,870,97	4,416,372,91
Fremde Weine	2,453,707,82	2,314,524,43	2,170,312,01	1,987,568,65	2,025,195,16	1,987,590,72	2,340,708,27	1,922,512,35	2,328,323,41	2,578,581,73
Fremde Branntweine	246,904,19	245,608,56	256,106,95	228,150,71	230,534,02	171,012,08	202,704,20	223,278,17	284,998,80	307,548,18
Einheimische Branntweine	3,119,043,18	3,490,038,85	3,782,534,79	4,073,901,32	4,063,200,76	3,322,711,12	2,870,701,61	3,347,173,04	3,693,105,29	3,889,741,70
Bier	5,135,577,17	5,119,098,16	1,880,245,77	1,870,054,48	5,175,361,91	5,911,818,77	4,219,735,77	4,860,802,70	6,200,913,21	6,433,280,36
Essig	9,328,58	17,755,52	17,120,43	7,005,27	3,858,54	3,536,14	888,90	2,000,38	4,138,14	3,051,16
Zucker	709,807,50	711,157,73	802,444,41	3,661,210,86	2,612,095,17	2,843,379,39	1,417,220,85	3,070,486,40	3,818,024,49	3,160,509,61

VIII. Der Ertrag des Stempels der Accisequittungen belief sich 1841 auf 1,348,557 fr. 49 c.; — 1842 auf 1,341,611; 79; — 1843 auf 1,317,618; 56; — 1844 auf 855,415; 32; — 1845 auf 5309; 70; — 1846 auf 4619; 27; — 1847 auf 4435; 25; — 1848 auf 4942; 66; — 1849 auf 4994; 12; — 1850 auf 4879; 33; ... Der Stempelertrag anderer Accisescheine betrug in den genannten Jahren: 16,120 fr. 13 c.; — 12,486; 92; — 8079; 11; — 1845; 96; — 1082; 74; — 853; 22; — 761; 72; — 871; 28; — 955; 28; — 1049; 69.... Das Recht der Prüfung und Garantirung der Gold- und Silberarbeiten lieferte im ganzen Jahrzehnt ein Einkommen von 1,405,108 fr. 15 c., also im Durchschnitt jährlich 140,510 fr. 81 c.; am niedrigsten war der Ertrag im Jahre 1848 (97,454 fr. 59 c.), am höchsten im Jahre 1850 (157,819 fr. 27 c.); in den übrigen Jahren schwankte er zwischen 127,562; 67 (Jahr 1847) und 157,214; 4 (Jahr 1841).... Das Einregistrirungsrecht ergab im Jahrzehnt ein Einkommen von 102,228,752; 30, oder im Durchschnitt jährlich 10,222,875; 23; am geringsten war es in den Jahren 1848 (9,064,849; 92) und 1849 (9,360,210; 89), am bedeutendsten in den Jahren 1847 (10,695,559; 74) und 1842 (10,933,215; 32): in den übrigen Jahren schwankte es zwischen 10,150,719; 11 (Jahr 1845) und 10,581,112; 21 (Jahr 1846).... Das Recht der Registratur (droit de greffe) ergab im Jahrzehnt 2,951,555 fr. 38 c.; am geringsten war der Ertrag im Jahre 1841 (274,235 fr. 38 c.), am höchsten im Jahre 1846 (312,368; 76), sonst zwischen 289,228; 53 (Jahr 1843) und 307,295; 20 (Jahr 1847).... Das Hipothekenrecht ergab 16,879,134; 19 oder jährlich 1,687,913 fr. 42 c.; am bedeutendsten war der Ertrag im Jahre 1844 (2,009,791; 30), am geringsten im Jahre 1848 (1,436,999; 31); sonst schwankte er zwischen 1,452,641; 91 (Jahr 1841) und 1,868,719; 64 (Jahr 1843).... Das Einkommen der Erbfolgesteuer variirte zwischen dem Maximum von 6,505,958 fr. 88 c.

(Jahr 1849) und dem Minimum von 4,249,537 fr. 42 c. (Jahr 1843); im ganzen Jahrzehnt betrug es 56,782,672; 94 oder jährlich 5,678,267 fr. 29 c.... Der Stempelertrag variirte zwischen dem Maximum von 3,114,557 fr. 78 c. (Jahr 1844) und dem Minimum von 2,751,621; 31 (Jahr 1850); im ganzen Jahrzehnt war der Ertrag 29,028,314; 6 oder im Durchschnitt jährlich 2,902,831; 40.... Der Ertrag der Geldbussen variirte zwischen 116,187 fr. (Jahr 1849) und 225,944 fr. 33 c. (Jahr 1847); im gesammten Jahrzehnt belief es sich auf 1,572,534 fr. oder jährlich auf 157,253; 40.... Die Erhebung der Zölle und Mauten auf Land- und Wasserstrassen lieferte ein Jahreseinkommen, das zwischen dem Maximum von 5,401,243; 86 (Jahr 1847) und dem Minimum von 4,129,070; 82 (Jahr 1849) variirte; der jahrzehntliche Gesammtertrag war 47,608,825 fr. 83 c., oder im Durchschnitt jährlich 4,760,882 fr. 58 c.

IX. Das **Postwesen** wurde durch das Gesetz vom 24. Dezember 1847 modifizirt und in Folge dessen Frankirungsmarken zu 10 und 20 c. eingeführt; seit dem 1. Juli 1849 wird im Inlande jeder einfache Brief mit 10 c. bezahlt, wenn er nicht über, und mit 20 c., wenn er über 30 Kilometres durchzulaufen hat; im selben Orte oder wenigstens im Bezirke desselben Postbüreau's zahlt der einfache Brief ebenfalls 10 c. Der einfache Brief darf nicht über 10 Grammen wiegen; von 10—20 Gr. zahlt er zweifaches, von 20—60 Gr. vierfaches, von 60—100 sechsfaches Porto und dann je noch ein zweifaches Porto für jede 40 Gr. mehr. Jeder nichtfrankirte Brief zahlt 10, der rekommandirte 20 c. über den regelmässigen Satz. Für Geldsendungen wird bis 10 fr. 10 c. und dann für jede weitere 10 fr. je 10 c. erhoben. Das Gesetz vom 22. April 1849, welches diese Taxen bestimmte, hat die Regierung ermächtigt, das Porto des einfachen Briefes im Inlande für jede Entfernung gleichmässig auf 10 c. herabzusetzen, sobald der Reinertrag der Post jährlich 2,000,000 fr. ergeben wird. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 den Bruttoertrag der Post nach 5 Hauptzweigen zusammengefasst:

Quelle der Einnahmen	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.	fr c.
Brieftaxe und Frankirungen	2,851,900,70	2,921,087,30	2,970,751,92	3,060,035,03	3,150,731;49	3,306,631,94	3,367,443;25	3,004,554,93	3,001,296;24	2,995,801;50
Porto für Journale u. Drucksachen	91,497;29	102,804,02	117,786,90	118,898,77	129,154,41	135,136,26	149,070;52	114,120;02	130,176;29	156,757;85
Porto für Geldsendungen	25,500,21	24,391;58	24,037;44	23,757,92	22,852,12	25,523,94	23,177,01	21,309;71	15,175,80	17,634;70
Rückzahlungen fremder Postämter	59,892,61	55,285,10	53,043,56	83,030,24	112,605,94	134,842,72	159,517;14	298,046;36	326,068,80	333,770;08
Emolumente	•	53,755,03	46,048,67	46,892,65	46,512,44	51,076,29	51,085,43	57,443,87	55,871;42	54,105;83
Zusammen	3,028,800,81	3,158,114,18	3,212,708,39	3,331,004;61	3,470,886,40	3,653,191;66	3,764,271;35	3,495,484;70	3,537,558;55	3,108,070;56

Drittes Kapitel.

Staatsschuld.

I. Die Staatsschuld zerfällt in eine ordentliche und ausserordentliche Schuld. Erstere rührt von den Verpflichtungen her, welche der Staat übernahm in Folge des Vertrags mit den Niederlanden, und der Abtretungen, welche ihm die Stadt Brüssel machte, der ausserordentlichen Kosten, welche die Landesorganisation in den Jahren 1830—32 verursachte und wegen der in Folge der 1848er Ereignisse nöthig gewordenen Maassregeln. Sie bestehet aus folgenden Schulden: A. Zwei Renten ohne Kapital; die eine von 846,560 fr. jährlich, welche Belgien kraft des Vertrages vom 5. November 1842 für die durch den Frieden vom 19. April 1839 ihm zugesicherten Handels- und Schifffahrtsvortheile an Holland jährlich zahlt; die andere von 300,000 fr., welche der Staat in Folge des Gesetzes vom 4. Dezember 1842 an Brüssel zahlt, für verschiedene Abtretungen von unbeweglichen Gütern, wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstgegenständen. Die Posten beider Renten sind am

1. Januar und 1. Juli zahlbar.... B. Die in das grosse Buch eingetragene Schuld von 389,417,631 fr. 74 c., von der bis Ende 1850 ein Nominalkapital von 169,312,000 fr. zurückgekauft worden, so dass sie am 1. Januar 1851 nur noch 220,105,631 fr. 74 c. betrug. Die Interessen — 2½ % — erheben sich auf 5,502,640 fr. 78 c. jährlich und sind den 1. Januar und 1. Juli zahlbar.... C. Die zur Konversirung des 5prozentigen Anlehens von 100,800,000 fr. kraft des Gesetzes vom 21. März 1844 kontrahirte 4½prozentige Schuld (erste Serie) von 95,442,832 fr. Nominalkapital, und zwar bestehet dieses Kapital aus 3 Posten, nämlich 84,341,632 fr. als Rest der konversirten Schuld von 100,800,000 fr., ferner 1,380,200 fr. als Rest der gleichfalls konversirten fünfprozentigen Schuld von 1,481,481 fr. 48 c. und endlich 9,721,000 fr., die dazu verwendet wurden, dem 3. Artikel des angeführten Gesetzes gemäss die Summe von 10,000,000 fr. der schwebenden Schuld in eine konsolidirte Schuld umzuwandeln. Die Interessen laufen vom 1. November 1844, und sind am 1. Mai und 1. November zahlbar. Zur Interessenzahlung werden jährlich 4½ % des Anlehenskapitals, oder 4,294,927 fr. 44 c., zur Amortisirung 1 % des Kapitals, oder 954,428 fr. 32 c., verwendet. Bis Ende 1850 wurde an Interessen gezahlt 24,875,369; 70; amortisirt wurde mit 6,626,813 fr. 49 c. ein Kapital von 7,159,047 fr. 83 c., wodurch der Gesammtbetrag der Schuld auf 88,283,784 fr. 17 c. fiel. Nach den Jahren vertheilt wurden im Jahrdrei 1845—47 an Interessen 12,669,789 fr. 53 c., zur Amortisation 3,084,326 fr. 38 c., im J. 1848 auf Interessenzahlung 4,110,761 fr. 74 c., zur Amortisation 1,138,594 fr. 2 c., im J. 1849 auf Interessenzahlung 4,076,625 fr. 37 c., zur Amortisation 1,172,730 fr. 39 c., und endlich im J. 1850 auf Interessenzahlung 4,018,193 fr. 6 c., zur Amortisation 1,231,162 fr. 70 c. verwendet. Auf Interessen und Amortisation wurde also verwendet im Jahrdrei 1845—47 15,754,115 fr. 91 c. und in den nächstfolgenden 3 Jahren je 5,249,355 fr. 76 c., also bis Ende 1850 zusammen 31,502,183 fr. 19 c.... D. Das 4½prozentige Anlehen (zweite Serie) von 84,656,000 fr., für welches 16,000 Obligationen zu 2000 fr., 51,000 zu 1000 fr., 2512 zu 500 fr. und 1200 zu 250 fr. ausgegeben wurden. Zur Interessenzahlung werden jährlich 4½ % des Anlehens oder 3,809,520 fr., zur Amortisation ½ % oder 423,280 fr. verwendet, zusammen 4,232,800 fr. Das Anlehen wurde kraft des Gesetzes vom 22. März 1844 zu 104 % des Nominalkapitals geschlossen und hat eine Effektivsumme von 88,042,240 fr. gebracht. Die Interessen sind am 1. Mai und 1. November fällig; in den 4 Jahren 1844—47 wurde an Interessen 13,269,555 fr., im J. 1848 3,740,501 fr. 25 c., im J. 1849 3,724,621 fr. 87 c. und im J. 1850 3,698,876 fr. 24 c., zusammen bis 1. November 1850 24,433,554 fr. 36 c. gezahlt. Bis zum selben Datum wurden 2,585,818 fr. 97 c. ein Kapital von 2,891,729 fr. 11 c. amortisirt, wodurch das ursprüngliche Kapital auf 81,764,270 fr. 89 c. reduzirt wurde.... Zu diesen vier Posten ist hinzuzufügen: die schwebende Schuld, indem die Regierung nach dem Gesetze vom 16. Februar 1833 zur Erleichterung des Staatsschatzverkehres ermächtigt ist, verzinsliche Bons auszugeben. Die Ziffer der auszugebenden, wie die Aufrechthaltung der ausgegebenen Scheine wird alljährlich von den Kammern fixirt; ausserdem kann die Regierung kraft spezieller Gesetze für öffentliche Arbeiten und dringende unvorhergesehene Ausgaben ebenfalls Tresorscheine ausgeben. Die königl. Erlasse vom 20. Juni 1847 und 5. Oktober 1848 bestimmen die Art und Weise, ein gleichzeitiger Erlass des Finanzministers die Bedingungen für Emittirung der Tresorscheine. Am 31. Dezember 1849 waren nichtfällige Tresorscheine für 38,047,500 fr. im Umlauf; kraft der Gesetze vom 16. Februar 1833, 30. Dezember 1849, 4. und 6. Juni 1850 wurden im J. 1850 Tresorscheine für 14,586,500 fr. in Umlauf gesetzt. Und da im Laufe desselben Jahres die frühern Scheine für 28,047,500 fr. fällig wurden, so blieben am 1. Januar 1851 nur für 14,586,500 fr. Scheine im Umlauf.... Zu der ordentlichen Schuld sind endlich auch noch die Pensionen aller Art zu rechnen, mit denen das grosse Buch belastet ist und deren Gesammtbetrag sich auf 5,417,832 fr. erhebt.

II. Die Posten der ausserordentlichen Schuld sind: A. Ein Anlehen von 30,000,000 fr. zu 4 %; aufgenommen kraft des Gesetzes vom 18. Juni 1836 zu 92 % des Nominalkapitals, ergab es nach Abzug der verschiedenen Kosten eine Effektivsumme von 27,364,163 fr. 74 c. Das Anlehen war namentlich bestimmt: 1. zur Einlösung der kraft des Gesetzes vom 1. Mai 1834 im genannten Jahre behufs des Eisenbahnbaues ausgegebenen Schatzscheine; 2. zur Einlösung von 1,490,000 fr. Schatzscheine, welche nach dem Gesetze vom 26. September 1835 zur Rückerwerbung der kanalisirten Sambre verwendet; und 3. zum Bau neuer Strassen, wie dies durch das Gesetz vom 2. Mai 1836 dekretirt worden und zur Fortführung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1834 dekretirten Eisenbahnbauten. Das Anlehen ist in 30,000 Obligationen zu 1000 fr. getheilt; die Interessen sind am 1. Januar und 1. Juli fällig. Von 1837 bis Ende 1850 wurden an Interessen gezahlt 15,658,380, amortisirt 6,794,678 fr. 63 c., wodurch das Anlehen auf 23,205,321 fr. 37 c. reduzirt ist.... B. Anlehen von 2,002,000 Pf. Sterling, das Pf. zu 25 fr. 40 c., also ein Kapital von 50,850,800 fr., geschlossen am 21. Juni 1838 zwischen der belgischen Regierung einer- und dem Hause Rothschild andererseits. Es wurden

ausgegeben 3200 Obligationen zu 4000 fr., 10,275 zu 2000, 17,500 zu 1000 und 1 zu 800 fr. Das Anlehen wird zu 3 % verzinst; ebenso die in Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1842 aufgenommene Schuld von 7,624,000 fr. Die Interessen beider Anlehen sind zahlbar am 1. Februar und 1. August. Für beide dreiprozentige Anleihen wurde bis Ende 1850 an Interessen gezahlt 17,208,690 fr.; amortisirt wurden 11,910,695 fr. 56 c., wodurch das Kapital beider Anlehen sich auf 46,564,104 fr. 44 c. reduzirte.... C. Fünfprozentiges Anlehen (erste Serie) von 86,940,000 fr., aufgenommen kraft des Gesetzes vom 26. Juni 1840, welches durch 11,186 Obligationen zu 2520 fr. und 58,285 zu 1008 fr. aufgebracht wurde. Die Interessen sind fällig am 1. Mai und 1. November. Bis Ende 1850 wurde an Interessen gezahlt 42,921,639 fr.; amortisirt wurden 5,082,403 fr. 57 c., wodurch das Anlehen auf 81,857,596 fr. 43 c. reduzirt wurde.... D. Fünfprozentiges Anlehen (zweite Serie) von 28,621,718 fr. 40 c., aufgenommen kraft des Gesetzes vom 29. September 1842 und aufgebracht mittels 1000 Obligationen zu 2520 fr., 25,894 zu 1008 fr. und 1 zu 566 fr. 40 c. Die Interessen sind fällig am 1. Mai und 1. November. Bis Ende 1850 wurde an Interessen gezahlt 11,357,916 fr. 76 c.; amortisirt wurden 1,150,894 fr. 54 c., wodurch das Anlehen auf 27,470,823 fr. 86 c. reduzirt wurde.... E. Das kraft der Gesetze vom 26. Februar und 6. Mai 1848 aufgenommene 5prozentige Anlehen von 37,513,940 fr. Von dieser Summe wurden kraft des Gesetzes vom 15. April 1848 dem Kriegsministerium für ausserordentliche, durch die damaligen Zeitverhältnisse nöthiggewordene Ausgaben bis zum 1. September 1848 9,000,000 fr. angewiesen; ferner 15,822,000 fr. zur Einlösung der behufs der Eisenbahn- und Kanalarbeiten erlassenen und bis 1. September 1848 fällig gewordenen Tresorscheine; und endlich 12,691,940 fr. zu verschiedenen öffentlichen Arbeiten verwendet.

III. Nachstehende Tabelle fasst den Stand der ordentlichen und ausserordentlichen Schuld vom 1. Januar 1851 zusammen:

Ordentliche Schuld.	Nominal-Kapital.	Interessen.	Amortis. Kapital.	Zu amortisiren.
	fr.	fr.	fr.	fr.
Renten ohne Kapital	•	1,146,500	•	•
2½ prozentige Schuld . . .	220,105,631	5,502,640	•	220,105,631
4½ prozentige Rente (Konvers.)	84,341,632	3,796,373	6,326,360	78,015,271
Anlehen von 84,656,000 fr. (4½ %)	84,656,000	3,809,520	2,901,720	81,764,270
Schuld von 7,624,000 fr. (3 %)	7,624,000	228,720	482,780	7,141,219
Theil der Schuld von 1848 (5 %)	9,000,000	450,000	•	9,000,000
Schwebende Schuld . . .	14,586,500	•	•	14,586,500
Pensionen aller Art	•	5,417,832	•	•
Lebenslängl. Rente	•	4,676	•	•
Zusammen . .	420,313,763	20,355,321	9,700,870	410,612,801

Ausserordentliche Schuld.	Nominal-Kapital.	Interessen.	Amortis. Kapital.	Zu amortisiren.
	fr.	fr.	fr.	fr.
Anlehen von 30,000,000 fr. (4 %)	30,000,000	1,200,000	6,794,679	23,205,321
Anlehen von 50,850,800 fr. (3 %)	50,850,800	1,525,524	11,427,914	39,422,886
Anlehen von 86,940,000 fr. (5 %)	86,940,000	4,347,000	5,082,403	81,857,596
Anlehen von 28,621,718 fr. 40 c. (5 %)	28,621,718	1,431,085	1,150,894	27,470,823
4½ prozentige Rente	11,101,200	499,554	832,687	10,268,512
5 % Anlehen von 1848	28,513,940	1,425,697	•	28,513,940
Zusammen . . .	236,027,658	10,428,860	25,288,576	210,739,077
Ordentliche und ausserordentliche Schuld am 1. Jan. 1851	656,341,422	30,784,183	34,989,446	621,351,972

Fünfzehnter Abschnitt.*)

Ackerbau.

Erstes Kapitel.

Dienstorganisation.

I. Die erste und unmittelbarste Vertretung finden die Interessen des Ackerbaues in den Ackerbau-Comices, deren eines in jedem Ackerbaudistrikt besteht der keine von der Regierung bestätigte Ackerbaugesellschaft hat. Ackerbaudistrikte sind gegenwärtig 117 im ganzen Reiche, und zwar in

Antwerpen	9	Westflandern	12	Hennegau	12	Limburg	11	Namur	15
Brabant	16	Ostflandern	11	Lüttich	16	Luxemburg	15	Zusammen	117

Es bestehen im Ganzen 30 Ackerbaugesellschaften, unter denen 18 — wovon 6 in Westflandern, je 3 in Brabant und Limburg, 2 im Hennegau und je 1 in Lüttich, Luxemburg und Namur — von der Regierung mit der Wirksamkeit der Comices beauftragt sind. Das Comice besteht aus den Mitgliedern der (weiter zu erwähnenden) Ackerbaukommission und den im Umkreise desselben befindlichen Regierungs-Thierärzten; und wird jeder im betreffenden Comicebezirk angesiedelte unbescholtene Grundbesitzer oder Pächter auf sein Verlangen als Mitglied zugelassen. Die Aufgabe des Comice, das sich regelmässig zweimal jährlich, auf Einberufung seines Präsidenten auch öfter versammelt, ist: alle erfahrungsbestätigten Verbesserungen im Ackerbau zu verbreiten; der Verwaltung alle im Interesse des Ackerbaues nöthige Auskunft zu geben; zur Einsetzung der Ackerbaukommissionen mitzuwirken und die Ausführung der auf die Provinzial- oder Nationalausstellungen der Ackerbauerzeugnisse bezüglichen Anordnungen zu überwachen.... Jedes Comice bezeichnet mit Stimmenmehrheit 2 Kandidaten, aus denen der König Einen wählt; und diese Vertreter der Comices bilden die Ackerbaukommissionen, deren Eine in jeder Provinz besteht. Die Kommission tritt einmal jährlich zu einer von der Regierung bestimmten Zeit in eine Generalversammlung zusammen; der Provinzgouverneur kann sie auch zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen. Sie steht in Verbindung mit den Comices und Gesellschaften der Provinz, befasst sich mit Allem was die Entwicklung und den Fortschritt des Ackerbaues in ihrer Provinz fördern kann, theilt der Regierung ihre diesfälligen Ansichten und Vorschläge mit, überwacht namentlich die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über die Gesundheitspolizei der Hausthiere, und erstattet spätestens im Februar an den Gouverneur einen Bericht über die Ackerbauverhältnisse des vergangenen Jahres. Jede Kommission wählt alljährlich in ihrer Generalversammlung 2 Mitglieder, die im Verein mit den vom Minister des Innern bezeichneten Individuen den höhern Ackerbaurath bilden. Derselbe Minister ernennt auch den Präsidenten und Sekretär für jede Session. Letzterer, wie auch die Rathsmitglieder, erhalten im Falle der Deplacirung Reise- und Aufenthaltsentschädigung gleich den Mitgliedern der Provinzialkommissionen.... Ausserdem besteht am Ministerium des Innern eine Ackerbau- und Gemeindewege-Inspektion aus 1 Inspektor und 2 Beamten, welche die Ackerbauschule, die Gemeindewege, die Bewässerungsmittel in ihrem Verhältniss zum Ackerbau überwacht, die diesfälligen Arbeiten leitet und endlich sich mit den zahlreichen Fragen befasst, deren Lösung Lokalvisiten heischt, die dem eigentlichen Verwaltungspersonal nicht übertragen werden können.

*) Redigirt nach den Dokumenten aus dem Ministerium des Innern und der agrikolen Aufnahme vom 15. Oktober 1846.

II. Beim Ministerium des Innern — in dessen Bereich das ganze Ackerbauwesen gehört — besteht ferner: Die Administration der Urbarmachung und Bewässerung. Sie hat einen Oberingenieur als Direktor, 1 Ackerbau-, 2 Unteringenieurs, 1 Kondukteur, 1 Büreauchef und 7 Agenten, und hat alle vom Staat oder von Privaten unternommenen Urbarmachungen, Bewässerungen etc. zu beaufsichtigen und zu leiten.... Der Dienst der Drainage, durch Ministerialerlass vom 11. Oktober 1849 eingerichtet, besteht aus 3 höhern und 2 Subalternbeamten. Die Aufgabe der Erstern ist, die besten Drainagemethoden zu verbreiten, und die diesfälligen Arbeiten zu leiten und zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe jedem Grundbesitzer und Feldbauer, der Trockenlegungsarbeiten unternehmen will, zur Verfügung gestellt, und haben diese für die Studien und Pläne keine Vergütung, wol aber als Reisekosten 1—2 fr. per Meile und für die Dauer der Reise und des Aufenthalts 6 fr. täglich zu zahlen. Die Subalternbeamten, welche die Ausführung der Arbeiten überwachen und die Arbeiter anleiten, erhalten vom Grundbesitzer nächst den Reisekosten täglich 1½ fr. Im Laufe der Jahre 1850 und 1851 hatten diese Staatsbeamten 80 Entwässerungsoperationen, und zwar 4 in Antwerpen, 28 in Brabant, 8 in Westflandern, 24 in Hennegau, je 6 in Limburg und Namur und je 2 in Ostflandern und Lüttich zu leiten; wovon 45 versuchsweise von den Comices unternommen, 35 ganz auf Privatkosten ausgeführt wurden; ausserdem wurden viele derartige Operationen von den Privaten selbst ausgeführt und die 20 Fabriken der Drainageröhren, die im Lande existiren, können nicht allen Anforderungen genügen.... In den 4 Provinzen, Antwerpen, Lüttich, Luxemburg und Namur bestehen eigene vom Minister des Innern ernannte Komités, welche die Maassregeln zu studiren und zu beantragen haben, durch die möglichstrasch die unbebauten, nicht anderweitig benutzbaren Gemeindegründe wieder bewaldet werden könnten. Vom 1. Januar 1847 bis Ende 1850 wurden in dieser Weise 4605 Hct. wieder nutzbar gemacht, wovon in Lüttich 1420, Limburg 50, Luxemburg 2065 und Namur 1070.... Ueber den Unterricht in Feld- und Gartenbau haben wir bereits im fünften Abschnitt (Kap. 2. §. VI.) berichtet.

III. Den Unterricht in der Thierarzneikunde haben wir ebenfalls schon früher erwähnt (Abschn. V. Kap. 2. §. VI.). Was die Uebung derselben betrifft, so werden die allein hiezu berechtigenden Diplome von einer aus 14 Mitgliedern bestehenden Prüfungsjury ertheilt, die sich alljährlich am 2. Montag des August versammelt; ausser diesen Diplomen gelten nur die von den französischen und von der Utrechter Schule ausgestellten. Die Regierung hat in jedem Ackerbaudistrikt ein oder mehre Thierärzte angestellt, und zwar in

Antwerpen	11	Westflandern	12	Hennegau	41	Limburg	8	Namur	16
Brabant	30	Ostflandern	23	Lüttich	23	Luxemburg	7	Zusammen .	171

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes und besonders der zum öffentlichen Bespringen zugelassenen Pferde thätig zu überwachen, auf Aufforderung der kompetenten Behörde die mit ansteckenden oder epizootischen Krankheiten behafteten Thiere zu untersuchen, auf den in ihrem Bereich abgehaltenen Viehmärkten zu erscheinen, um den Gesundheitszustand des feilgebotenen Viehes zu erhärten, und vierteljährlich an die Provinzialbehörde über den Gesundheitsstand des Viehes einen Bericht zu erstatten, begleitet von einer Statistik der kranken Thiere zu deren Besuch sie während des Vierteljahres aufgefordert worden. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere werden niedergeschlagen und die Eigenthümer aus einem, jährlich im Budget des Ministeriums des Innern hiezu angewiesenen Posten entschädigt; für Hornvieh, Schafe und Ackerbaupferde wird ⅓, für andere Pferde ⅕ des Verlustes ersetzt; doch darf der Ersatz nicht über 200 fr. für ein Ackerbau-, 100 fr. für jedes andere Pferd, 95 fr. für ein Stück Hornvieh und 10 fr. für ein Schaaf betragen. Nachstehende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der Thiere, für die im Jahrzehnt 1841—50 Entschädigung geleistet worden, den Betrag des Schadens und des Ersatzes:

Verlust und Entschädigung.		Antwerpen	Brabant	Westfland.	Ostfland	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Pferde	Anzahl	306	1.955	663	350	1.731	852	110	184	1.026	7,177
	Schaden	123,612fr. 17c	951.446.60	253,070;48	163,879;02	840.805;06	439.543;43	44.265.88	78.013;24	515.872;48	3.410,508fr 36c.
	Ersatz	29.683; 88	244.310;15	69.803;18	45.175;47	210,310;57	124,251;54	13,899,03	23,020;52	154.522;74	814.977fr 08c.
Hornvieh.	Anzahl	685	2.389	1.676	2.462	460	1,380	569	82	515	10,218
	Schaden	173.459; 14	632.640;00	376.771:25	634.354;09	129,402;26	326.434;07	124.506:75	13.636:00	120,205:75	2,531,409fr 31c.
	Ersatz	57,420; 26	208,730.23	125,220;25	207.772;38	42,488;40	107,674,59	41.733;78	4,335;95	39,858;72	835,234fr 56c.

IV. Ein ähnlicher Fond bestehet im Ministerium des Innern zur Unterstützung jener Feldbauer, die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Brand, Ueberschwemmung, Hagel, Sturm und Viehseuche, ohne ihr Verschulden in bedrängte Lage gerathen. Die Unterstützung kann nicht unter 5 und nicht über 500 fr., und nur in seltenen Fällen mehr als $^1/_{10}$, nie aber mehr als $^1/_5$ des erlittenen Verlustes betragen. Im Jahrzehnt 1841—1850 betrugen im ganzen Reiche die diesfälligen Verluste 18,574,830, die Vergütungen 1,175,632 fr., und zwar in

	Verl.	*Verg.*		*Verl.*	*Verg.*		*Verl.*	*Verg.*
Antwerpen	955,789 fr.	82,331 fr.	Ostflandern	1,849,780 fr.	133,124 fr.	Limburg	1,104.374 fr.	51,290 fr.
Brabant	3,824,259 „	255,744 „	Hennegau	1,908,507 „	108,152 „	Luxemburg	1.566.654 „	95.585 „
Westflandern	1,301,156 „	82,668 „	Lüttich	4,324,079 „	232,366 „	Namur	1,700,232 „	134,372 „

V. Ein bedeutendes Förderungsmittel des Ackerbaues sind die Nationalausstellungen der Ackerbauerzeugnisse. Der erste Versuch wurde 1847 bei Gelegenheit der Septemberfeste gemacht und wurden bei dieser Gelegenheit 12 Gold-, 56 Vermeil-, 60 Silber- und 111 Bronzemedaillen vertheilt, ausserdem 6 Ritter- und 1 Offizierdekoration des Leopoldordens. Ein königl. Erlass vom 20. Januar 1848 bestimmte, dass alle 5 Jahre bei Gelegenheit der Septemberfeste eine Ausstellung der Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaues und der mit denselben in direkter Verbindung stehenden Gewerbe veranstaltet werde. Hausthiere gehören mit zu den Ausstellungsgegenständen. Diese werden von einer, vom König ernannten Jury geprüft, welche in einem an den Minister des Innern zu erstattenden Bericht die belohnungs- und auszeichnungswürdigen Aussteller bezeichnet. Es können 500 Gold- und 1200 Silbermedaillen vertheilt werden. Die Ausstellung zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die Ackerbauerzeugnisse, Dünger, Ackerbauinstrumente und die zum Ackerbau gehörenden Kunstgegenstände, deren zweite Thiere und Geflügel, deren dritte endlich Obst, Gemüse, Pflanzen, Blumen, Gartenwerkzeuge und die mit dem Gartenbau in Verbindung stehenden Kunst- und Industriegegenstände umfasst. Die erste Ausstellung wurde am 23. September 1848 eröffnet und waren 2822 in der ersten, 527 in der zweiten und 821 Gegenstände in der dritten Abtheilung ausgestellt. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Anzahl der Aussteller, der Preisbewerbungen an denen sie Theil genommen, und der Preise die sie erhalten, für jede Abtheilung gesondert:

Provinzen	Erste Abtheilung.			Zweite Abtheilung.			Dritte Abtheilung.		
	Aussteller.	Bewerbung.	Preise.	Aussteller	Bewerbung.	Preise.	Aussteller	Bewerbung.	Preise.
Antwerpen	101	246	33	8	11	4	44	98	33
Brabant	163	425	50	108	165	45	104	290	120
Westflandern	342	707	102	109	140	27	34	75	7
Ostflandern	123	263	25	18	23	6	45	150	56
Hennegau	120	274	26	33	37	10	28	59	12
Lüttich	72	171	42	24	31	3	25	68	23
Limburg	53	118	22	8	8	2	9	19	4
Luxemburg	27	158	30	9	10	3	9	28	9
Namur	80	207	26	5	5	5	8	15	4
Belgien	1.081	2.569	358	322	430	105	306	802	268

Die feierliche Preisvertheilung fand am 17. Dezember 1848 statt. Es wurden 22 Gold-, 128 Vermeil-, 217 Silber- und 200 Bronzemedaillen, ausserdem 15 Leopoldsdekorationen vertheilt.

VI. Als ein Beförderungsmittel des Ackerbaues haben wir schliesslich noch die kraft königl. Erlasses vom 15. September 1848 gegründete „Ackerbaubibliothek“ (Bibl. rurale) zu erwähnen, die eine in französischer und vlämischer Sprache veröffentlichte Sammlung über verschiedene Zweige des Feldbaues handelnder Schriften enthält, welche zu den billigstmöglichen Preisen an die Ackerbauenden verkauft werden. In jeder wenigstens 2000 S. zählenden Gemeinde besteht Eine, und für kleinere Gemeinden für je 4 eine Niederlage dieser Schriften. Im Ganzen bestehen deren an 1000. Bis Ende 1850 wurden von der Bibliothek 14 Bände veröffentlicht und für 20 c. bis 1 fr. 55 c. der Band verkauft; von mehren Werken wurde die ganze Auflage rasch erschöpft; im Ganzen wurden bis Ende 1850 an 60,000 Bände verkauft.

Zweites Kapitel.

Ackerbau und Ackerbauer.

I. Die beim Ackerbau beschäftigten Individuen vom 12. Lebensjahr an gezählt und mit Inbegriff des dienenden Personals beiderlei Geschlechts, bilden 25 % der Gesammtbevölkerung für's ganze Reich; das Minimum von 17 % findet sich in Lüttich und das Maximum von 37 % in Limburg. Zum produktiven Areal verglichen, fallen im Durchschnitt des Reichs an 98 E. auf 100 Hektaren. Die Anzahl der beim Feldbau beschäftigten Frauen verhält sich zu den Männern wie 61 zu 100. Vergleicht man endlich die Knechte und die Tagelöhner, so findet man, dass erstere mehr in den vläemischen, letztere mehr in den wallonischen Provinzen verwendet werden. Folgende Tabelle enthält nach der Aufnahme vom 15. Oktober 1846 für jede Provinz die Angaben über die ackerbautreibende Bevölkerung vom 12. Lebensjahr an gezählt; in der ersten und zweiten Rubrik sind auch die Familienglieder, wenn sie beim Ackerbau beschäftigt, mitgezählt; in der 8. und 9. Rubrik sind die Lohntage auf Taglöhner zurückgeführt, indem je 300 Lohntage jährlich für 1 Arbeiter gezählt wurden:

Provinzen	Ackerbautreibende		Dienstpersonal		Total der Rubriken	Anzahl der jährlich verwendeten Arbeitstage der Taglöhner		Tage auf Arbeiter reduzirt		Hectaren auf 100 Einw.	Prod. Hct. auf 100 Einw.	Feldarbeiter auf 100 Einw.	Frauen für 100 Männer
	Männer.	Frauen.	Knechte.	Mägde		Männer.	Frauen	Männer.	Frauen				
Antwerpen	46,495	39,080	10,850	9,655	106,080	1,415,176	680,869	4.717	2,270	70	33	26	74
Brabant	89,481	69,958	13,457	10,626	183,522	5,040,887	1,841,854	16,803	6,139	47	37	27	64
Westflandern	74,438	41,701	21,888	11,641	149,668	5,179,144	3,164,351	17,264	10,548	50	42	23	57
Ostflandern	103,881	59,720	26,177	13,783	203,561	4,160,405	2,907,449	13,868	9,692	38	28	26	60
Hennegau	88,616	50,020	12,403	6,032	157,071	5,129,179	3,645,354	17,097	12,152	52	38	22	59
Lüttich	37,261	25,854	7,264	5,911	76,290	2,295,104	941,263	7,650	3,137	64	40	17	64
Limburg	35,201	21,545	6,758	5,654	69,158	1,317,242	244,312	4,391	814	130	69	37	55
Luxemburg	36,754	26,205	3,231	3,347	69,537	509,760	286,801	1,699	956	237	76	37	77
Namur	38,440	21,925	5,275	3,074	68,714	2,520,819	910,968	8,403	3,036	139	72	26	50
Belgien	550,567	356,008	107,303	69,723	1,083,601	27,567,716	14,623,221	91,892	48,744	68	41	25	61

II. Die Tagelöhner werden bei unsern Feldarbeiten in zweifacher Weise bezahlt, indem sie nämlich entweder die Nahrung und eine geringe Bezahlung oder keine Nahrung und dafür einen grössern Lohn erhalten; beide Bezahlungsweisen sind oft in einer und derselben Gemeinde oder gar auf einem und demselben Grunde üblich; doch waltet erstere in den vläemischen, letztere in den wallonischen Provinzen vor. Der durchschnittliche Tagelohn ist im Mittel der 16 JJ. 1830—46 mit Nahrung für den Arbeiter 61 c., für die Arbeiterin 41 c., ohne Nahrung 1 fr. 13 c. und resp. 70 c. Die nachfolgende Tabelle giebt von 4 verschiedenen Perioden den Tagelohn mit und ohne Nahrung für jede Provinz und die Anzahl der Gemeinden, in welcher je die eine oder die andere Bezahlungsweise üblich war:

Provinzen	Mit Nahrung.									Ohne Nahrung.								
	Zahl der Gemeinden	1830		1835.		1840		1846		Zahl der Gemeinden	1830.		1835.		1840.		1846	
		Männer.	Frauen	Männer.	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen.	Männer	Frauen
		c.	c.	c.	c.	c.	c.	c.	c.		fr. c.	c.	fr. c.	c.	fr. c.	c.	fr. c.	c.
Antwerpen	52	65	40	65	40	65	40	65	40	93	1; 05	68	1; 05	68	1; 05	68	1; 05	68
Brabant	57	58	42	58	42	59	44	60	44	279	0; 95	65	0; 95	66	0; 96	66	0; 96	66
Westflandern	142	66	47	66	47	64	45	60	42	104	1; 14	71	1; 15	71	1; 16	71	1; 15	70
Ostflandern	185	58	39	57	38	56	37	52	35	108	1; 14	74	1; 14	74	1; 13	71	1; 04	67
Hennegau	41	58	42	58	42	60	42	59	41	382	1; 11	63	1; 16	66	1; 21	68	1; 24	70
Lüttich	73	69	44	71	46	74	47	75	47	244	1; 07	71	1; 11	73	1; 16	77	1; 21	80
Limburg	97	51	32	51	32	51	32	51	32	103	0; 86	61	0; 86	61	0; 88	62	0; 90	62
Luxemburg	58	65	48	66	48	66	49	67	49	136	1; 08	74	1; 09	74	1; 12	76	1; 16	79
Namur	14	71	45	71	45	72	46	72	46	330	1; 22	68	1; 28	70	1; 33	72	1; 45	78
Belgien	709	61	42	61	41	61	41	60	40	1799	1; 08	67	1; 12	69	1; 14	70	1; 18	72

Da, wie wir im vorigen §. gesehen, unsere Feldarbeiten jährlich 27,567,716 Tage männlicher und 14,623,221 weiblicher Arbeiter in Anspruch nehmen, so verursacht dies, wenn wir den Tagelohn des Arbeiters zu 1 fr. 13 c. und der Arbeiterin zu 70 c. veranschlagen, dem Feldbau eine Jahresausgabe von 41,387,774 fr. Fügt man die Unterhaltungskosten der 107,303 Knechte per 400 fr. und der 69,723 Mägde per 200 fr. jährlich hinzu, so ergiebt ersteres eine Summe von 42,621,200, letzteres von 13,944,600 fr. und sämmtliche drei Posten zusammen eine Totalausgabe von 98,253,574 fr., die der Ackerbau jährlich an die Arbeiter zahlt.

III. Die Ausdehnung des von den Bauern Belgiens bearbeiteten Bodens betrug nach der 1846er Aufnahme 2,603,036 Hectaren, wovon 10,802 ausserhalb der Landesgrenzen gelegen. Von diesen 2,603,036 H. wurden 1,423,453 von den Grundbesitzern und 1,179,583 von Pächtern bearbeitet. Lässt man Gehölze, ausgerodete und Haidestrecken zur Seite, um nur die regelmässig bewirthschafteten Felder und Wiesen zu beachten, so werden von den Besitzern selbst nur 613,570 H. bewirthschaftet. Nimmt man diese Ziffer zur Basis, so findet man, dass von 100 bewirthschafteten Hectaren nur 34 von den Besitzern selbst bewirthschaftet werden. Die einzelnen Provinzen weichen hierin bedeutend voneinander ab; in Westflandern werden 85%, in Luxemburg 75% von den Besitzern selbst und nur 15 und resp. 25 von Pächtern bewirthschaftet, während in Antwerpen, Brabant und Ostflandern im Gegentheil 75% des gesammten Ackerbodens in Pacht gegeben sind. Nachfolgende Tabelle enthält die diesfälligen Angaben für jede Provinz:

Ausdehnung und Vertheilung des Bodens (in Hectares und Acres)				Antwerp.	Brabant.	Westfland	Ostfland.	Hennegau	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien.
Ausdehnung des Bodens.	Mit	Gehölze, ausgerodeter Boden und Haidestrecken	Eigenthum.	129,325	108,802	73,311	77,348	155,963	133,318	148,885	375,262	221,233	1,423,453
			in Pacht.	98,650	178,650	229,970	166,311	176,541	113,935	67,222	36,254	112,051	1,179,583
	Ohne		Eigenthum	36,777	75,021	40,831	52,670	97,861	66,281	61,155	105,194	77,785	613,575
			in Pacht. .	98,650	178 650	229,970	166,311	176,541	113,935	67,222	36,254	112,051	1,179,583
Proportion	Mit	Gehölze, ausgerodeter Boden und Haidestrecken	Eigenthum.	56. 73.	37 85	24 17	31 74	46 90	53 92	68 89	91. 19	66 38	54 69
			in Pacht. .	43 27	61 15	75 83	68 26	53. 10	46 08	31 11	8 81	33. 62	45. 31
	Ohne		Eigenthum.	27. 16	29. 57	15 08	24 05	35. 63	36 77	47. 64	74 37	40. 98	34 22
			in Pacht. .	72. 84	70 43	84 92	75 95	64 37	63. 23	52 36	25 63	59. 02	65 78

IV. Die durchschnittliche Ausdehnung einer Wirthschaft ist, wenn man Gehölze und unbebauten Grund hinzunimmt, 4 H. 55 A., und nur 3 H. 13 A. wenn man nur urbaren Boden und Wiesen zählt. Die beiden Extreme zeigen in letzter Beziehung Ostflandern und Luxemburg; die durchschnittliche Ausdehnung einer Wirthschaft ist dort 2 H. 76 A. und hier 11 H. 35 A. Die bedeutend grössere Hälfte der Wirthschaften stehet aber betreffs ihrer Ausdehnung hinter dem Reichsmittel von 3 H. 13 A. zurück; denn unter den 572,550 Individuen, welche theils als Besitzer, theils als Pächter Ackerbau trieben, bebauen 247,551 (oder über 43.24%) nur unter oder bis 50 A.; 70,413 (oder 12.30) bebauen 51 bis 100 A.; 165,932 (28.99) von 1 bis 5 H., 42,737 (7.47) von 5 bis 10 H. und nur 45,916 (8%) bebauen über 10 H. Die nachfolgende Tabelle giebt nach 8 Hauptrubriken die Ausdehnung der Wirthschaften für jede Provinz:

Provinzen.	Anzahl der Wirthschaften von								
	höchstens 50 Acres	51—100 A	1—5 Hect	5—10 Hect	10—30 Hect	30—50 Hect	50—100 Hect	100 Hect und darüber	Zusammen.
Antwerpen	20,874	4,127	12,801	5,194	4,354	404	67	24	47,935
Brabant .	28,355	14,335	30,086	5,135	3,820	806	603	147	83,130
Westflandern .	45,073	5,770	15,075	4,921	5,928	1,285	421	25	78,498
Ostflandern .	39,433	8,917	27,807	6,739	4,783	510	108	8	88,305
Hennegau . . .	56,648	12,702	25,355	5,121	4,490	951	598	122	105,977
Lüttich	25,304	7,643	14,254	3,931	3,067	501	499	148	55,347
Limburg	9,783	3,850	10,492	4,291	3,214	345	151	44	32,170
Luxemburg .	6,858	4,625	15,175	4,592	3,813	639	401	141	36,244
Namur	15,223	8,444	14,798	2,813	2,172	501	648	345	44,944
Belgien	247,551	70,413	165,933	42,737	35,641	5,942	3,329	1,004	572,550

V. Von den 2,603,036 Hectaren, welche die agrikole Flächenausdehnung Belgiens beträgt, werden 878,103 (337.34 von 1000) zum Anbau von Getreidefrüchten, 65,645 (25.22 von 1000) von industriellen Pflanzen, 68,677 (26.38 von 1000) von Gemüsen, 131,86 (50.662 von 1000) von Knollen und Nahrungswurzeln, 155,746 (59.83 von 1000) von Futterpflanzen, 362,307 (139.19 von 1000) als Weiden, 30,908 (31.08 von 1000) als Brachfeld, 49,899 (19.17 von 1000) zu verschiedenem Anbau, wie Gärten, Weingärten, Baumschulen und Lustgärten, 485,666 (186.58 von 1000) als Gehölze verwendet und 324,214 Hectaren (124.55 von 1000) oder $^1/_8$ bleiben ganz unbenützt. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Vertheilung der agrikolen Flächenausdehnung nach diesen 10 Rubriken:

Provinzen	Ausdehnung des Ackerbaues in Hectaren										
	Getreide	Industriepflanzen	Gemüse	Knollen und Wurzeln	Futter	Wiesen	Brachfeld	Verschied. Anbau	Gehölze	Unbebauter Boden	Zusammen
Antwerpen	74,225	3.990	1.138	11.520	12.737	27,319	304	4.192	35.790	56,761	227,976
Brabant	141,953	9.958	7,736	23,687	28.773	29,316	4,074	8,174	32.505	1,277	287,453
Westflandern	113,181	19,445	20,025	20,410	16,221	68,319	5.654	7,546	28.524	3.957	303,282
Ostflandern	114,739	15,862	6,488	23,142	19,525	32,627	1.718	4.879	21,809	2,870	243,659
Hennegau	138.706	11,266	13,435	15,198	31,295	45.000	12.734	6,768	55,152	2,950	332.504
Lüttich	8.1463	1.197	7,097	11,188	15.588	49,073	9,995	4.615	42,318	24,719	247,253
Limburg	68,220	1,972	3.044	8,093	8,538	32,335	4,107	2,068	18,924	68,807	216,108
Luxemburg	48,542	745	999	10,147	5,375	50,025	18,424	7.191	141,125	128,944	411,517
Namur	97,074	1,219	8,715	8,477	17,694	28,293	23,898	4,466	109,519	33,929	333.284
Belgien	878,103	65,654	68,677	131,862	155,746	362,307	80.908	49,899	485,666	324.214	2,603,036

Lässt man die Wiesen und Kräuterpflanzungen zur Seite und berücksichtigt nur die 1,391,986 Hect. urbaren Bodens, so findet man, dass von 100 Hect. 68 den erschöpfenden Pflanzungen (Getreide- und Industriepflanzen) und nur 32 Hect. dem Futter und der Brache gewidmet sind. Betrachtet man einzeln die Provinzen, so findet man, dass von 100 Hect. der erstern Pflanzengattung gewidmet sind in

Antwerpen	74.96	Ostflandern	71.67	Westflandern	67.14	Lüttich	65.15	Luxemburg	58.40
Limburg	74.66	Brabant	70.00	Hennegau	67.20	Namur	62.51	Belgien	68.00

Unter den einzelnen Bezirken zeigen in dieser Beziehung das Maximum Tournhout und Maeseyck, wo dieses Verhältniss 77.47 und resp. 76.99 ist.... Im nachfolgenden Kapitel geben wir nach der 1846er Aufnahme nähere Details über die in der vorstehenden Tabelle summarisch angeführten Gegenstände des Anbaues.

Drittes Kapitel.

Anbau.

I. **Getreidepflanzen.** Dem Anbau des Weizens wurden 1846 an 17 Hect. von 100, im Ganzen 233,452 Hect. gewidmet. Der mittle Jahresertrag einer Hect. ist 18 Hectolitre 41 Litres Weizen und 3047 Kilogr. Stroh. Im Ganzen werden also jährlich 4,305,837 Hectol. (im mittlen Gewicht von 78 Kilogr. per Hectol.) Weizen und 711,445,360 Kilogr. Stroh gewonnen. Zieht man von jenen 429,551 für den Anbau bestimmte Hectol. (1 Hectol. 84 L. per Hect.) ab, so bleiben zum Verbrauch 3,876,286 Hect. mit einem Werthe von 77,099,328 fr. (à 19 fr. 89 c. per Hectol.); das Stroh (à 4 fr. 31 c. per 100 Kilogr.) hat einen Werth von 30,663,295 fr. Der Gesammtertrag des Weizenanbaues, in Körner und Stroh, erhebt sich also im Mittel jährlich auf 107,762,623 fr.... In einigen Bezirken vertritt der Dinkel den Weizen. Im J. 1846 nahm der Anbau des erstern 51,847 (3.74 % des urbaren Bodens) Hectaren ein und lieferte 1,437,854 Hectol. Getreide. Zur Aussaat wird 4 Hectol. 47 L. per Hect. zurückgehalten; der mittle Ertrag einer Hectare ist 27 Hectol. 73 L. Getreide in den Hülsen und 2062 Kilogr. Stroh. Der jährliche Ertrag hat beiläufig einen Werth von 15,808,295 fr., wovon 11,200,882 fürs Getreide und 4,607,413 fürs Stroh.... Das Mangkorn wurde 1846 auf 49,716 H. (2.86 %) angebauet. Der mittle Ertrag einer Hect. ist 18 Hectol. 88 L. Korn und 3294 Kilogr. Stroh. Ein

Hectol. Korn hat 75 Kilogr., und an Saat wird für eine Hect. 176 L. gerechnet. Zieht man also 69,900 Hectol. für die Aussaat ab, so bliebe noch zum Verbrauch 679,885 Hectol., die (zu 16 fr. 60 c. der Hectol.) 11,286,091 fr. und das Stroh (zu 2½ fr. die 100 Kilogr.) 3,270,642, zusammen 14,556,733 fr. werth wären.... Der Roggen wird auf 283,369 Hect. (20.43 %) gebauet, nimmt also allein soviel Raum ein, als Weizen und Dinkel zusammen. Doch variirt dies nach den Provinzen sehr. Von 100 Hect. urbaren Bodens sind in Antwerpen 41.59 und in Limburg 36.92, hingegen in Luxemburg nur 10.56 und in Namur nur 9.92 dem Roggenanbau gewidmet. Die Hectare ergiebt im Durchschnitt jährlich an Korn 18 Hectol. 68 L., also im Ganzen 5,293,191 Hectol., an Stroh 3223, also im Ganzen 913,418,725 Kilogr. Den Hectol. Korn zu 12 fr. 60 c. und 100 Kilogr. Stroh zu 2 fr. berechnet, ist der Gesammtwerth der Roggenernte, nach Abzug des Samens, 78,964,224 fr., wovon 60,695,850 fürs Korn und 18,268,374 fürs Stroh.... Die Gerste wird in Belgien nur wenig gebauet und fast ausschliesslich zur Bier- und Brandweinfabrikation verwendet. 1846 war sie auf 39,704 Hect. (2.86 %) angebauet; der mittle Jahresertrag einer Hectare ist 3089, also des ganzen Anbaues 122,645,656 Kilogr. Der Hectol. wiegt im Durchschnitt 61 Kilogr. und eine Hect. beansprucht 191 L. Samen. Die Gerste wird auf 11 fr. der Hectol., das Stroh auf 4 fr. 31 c. geschätzt, wonach, nach Abzug des Samens, die gesammte Ernte 18,545,274 fr. werth, wovon 13,259,246 fürs Korn und 5,286,028 fürs Stroh.... Der Hafer, mit Weizen und Gerste zuweilen in den Brennereien und Brauereien verwendet, aber doch vorherrschend zur Pferdefütterung angebauet, ist nach Weizen und Roggen die am meisten gebauete Getreidegattung. Er wird auf 202,430 Hect. (14.60 %) angebauet und ergiebt die Hectare im Durchschnitt 31.19 Hectol. Korn und 1966 Kilogr. Stroh, sonach die Gesammternte 6,312,847 Hectol. Korn und 398,085,648 Kil. Stroh. An Samen fordert die Hect. 288 L. Zieht man demgemäss 582,998 Hectol. für die Aussaat ab, so bleibt noch Korn im Werthe von 39,077,570 fr. (6 fr. 82 c. per Hectol.) und 17,157,431 fr. für Stroh (4 fr. 31 c. per 100 Kil.). Der Gesammtwerth des Hafers ist somit 56,235,061 fr.... Der Buchweizen wurde 1846 nur auf 27,580 Hect. (2 %) gebauet. Die Hect. bringt durchschnittlich 20 Hectol. 72 L. Korn und 1496 Kil. Stroh; der Hectol. wiegt 63 Kil. und zur Aussaat erfordert die Hect. nur 77 L. Der mittle Preis des Korns ist 11 fr. 55 c. per Hectol. und 3 fr. 83 c. per 100 Kil. Stroh. Zieht man 21,236 Hectol. für Aussaat ab, so bleiben 550,331 Hectol. im Werthe von 6,356,324 fr. und 41,255,059 Kil. Stroh für 1,580,007 fr.

II. **Industriepflanzen.** Der Hopfen wurde 1846 nur auf 2968 Hect. gebauet; die Hect. ergiebt 1172, die ganze Ernte 3,478,730 Kil. trockener Tannzapfen; zu 125 fr. die 100 Kil. berechnet, hat die Gesammternte einen Werth von 4,348,412 fr., wozu noch 426,442 fr. für Blätter und Stengel hinzuzufügen.... Die Chicorie wird nur auf 1827 Hect. gebauet und ergiebt die Gesammternte 32,625,020 Kil. frischer Wurzeln, die sich durch die Fabrikbearbeitung auf 9,787,506 Kil. trockener Wurzeln im Werthe von 1,957,501 fr. und endlich auf 7,830,004 Kil. Chicorien in Pulver im Werthe von 2,505,601 fr. reduziren.... Tabak wurde 1846 auf 666 Hect. gebauet, wovon 344 in Westflandern, 193 im Hennegau, 101 in Ostflandern und 26 in Brabant. Der mittle Ertrag der Hect. ist 1842 Kil. trockener Blätter; der Preis variirt nach der Qualität der Blätter zwischen 60—80 fr per 100 Kil. und der Gesammtwerth der Tabakernte kann auf 821,844 fr. veranschlagt werden.... Reps wird auf 26,098 Hect. (1.88 %) gebauet; die Hect. liefert im Durchschnitt 20, oft aber auch bis 40 Hectol.; das Stroh ist wegen seiner ausserordentlichen Trockenheit fast ganz werthlos. Ein Hectol. Rapskörner wiegt 69 Kil., wird für 24 fr. verkauft und giebt 22.06 L. Oel und 46.23 Kil. Oelkuchen. Der Ertrag einer Hect. hätte somit einen Werth von 480 fr., gäbe 453 L. Oel und 924.60 Kil. Oelkuchen. Die Gesammternte hat, nach Abzug von 3026 Hectol. Samenkörner, einen Werth von 12,455,680 fr.... Der Hanf wird nur auf 1712 Hect. gebauet; die Hect. giebt im Durchschnitt 11 Hectol. 44 L. Körner und 702 Kil. rohen gebrochenen Hanf. Nach Abzug von 3265 Hectol. für die Aussaat, hätte die Gesammternte einen Werth von 212,238 fr. (13 fr. per Hectol.) für Körner und 1,081,372 für den gehechelten Hanf.... Krapp wird nur in Antwerpen, Ostflandern und Limburg, zusammen auf 162 Hect. gebauet. Die Hect. ergiebt durchschnittlich 6915 Kil. frischer Wurzeln, welche durch das Vertrocknen 72 % verlieren und auf 1937 Kil. trockner Wurzeln reduzirt werden. Der Gesammtwerth der Ernte wird auf 169,000 fr. geschätzt, was — da die Kultur eine zweijährige — jährlich 84,000 fr. ergiebt.... Die Zuckerrübe wurde 1846 auf 2125 Hect. gebauet. Der Ertrag einer Hect. wird durchschnittlich auf 35,518 Kil. Wurzeln, also der Gesammtertrag auf 75,485,550 Kil. geschätzt. 100 Kil. Rüben geben durchschnittlich 6 Kil. Zucker; es kann somit aus dem jährlichen Rübenerzeugniss 4,500,000 Kil. Rohzucker fabrizirt werden, ausser dem was noch aus dem Syrup gewonnen werden kann, der noch an 50 % Zucker fasst.... Die bedeutendste Industriepflanze ist endlich der Flachs, welcher allein soviel Boden einnimmt, als zusammen alle übrigen Industriepflanzen; er wurde 1846 auf 29,880 Hect. (2.16 %) gebauet.

Am bedeutendsten ist der Anbau in den vlämischen Provinzen; er erstreckt sich in Brabant auf 2048, in Antwerpen 2402, in Westflandern auf 9372 und in Ostflandern auf 10,741; auch in Hennegau nimmt er 3648, in den übrigen 4 Provinzen zusammengenommen nur 1308 Hect. ein. Die Samenquantität variirt nach der Beschaffenheit des Bodens und des Kornes selbst, ist im Durchschnitt 240—250 L. per Hect., für sehr feines Gewebe aber auch 500—560. Der Flachsbau hat seit 1840 in Belgien bedeutend abgenommen; damals umfasste er noch 40,624, hingegen im J. 1846 nur 29,880 Hect., auf denen 211,782 Hectol. Körner und 17,405,730 Kil. gehechelter Flachs gewonnen wurden. An 74,700 Hectol. sind für Aussaat abzuziehen; die übrigbleibenden 137,082 Hectol. haben einen Werth von 2,741,640 fr. und liefern 28,650 Hectol. Oel und 6,908,932 Kil. Oelkuchen. Die 17,405,000 Kil. gebrochenen Flachses haben einen Werth von 21,757,000 fr., der nach der vollständigen industriellen Bearbeitung des rohen Flachses auf 47,775,000 fr. steigt.

III. **Gemüse.** Die statistische Aufnahme von 1846 fasst diese in 3 Klassen zusammen: 1. Erbsen und Wicken, die auf 14,808 Hect. gebauet werden und per Hect. 16 Hectol. Körner und 2881 Kil. Stroh, also zusammen 237,083 Hectol. Körner und 42,661,848 Kil. Stroh liefern. Zur Aussaat wird 2 Hectol. per Hect. erfordert; der mittle Preis des Hectol. Körner ist 16 fr. 55 c., der 100 Kil. Stroh 3 fr. Nach Abzug des Samens hat also der Gesammtertrag einer Jahresernte einen Werth von 4,713,432 fr., wovon 3,433,577 für Körner und 1,279,855 für Stroh.... 2. Bohnen, das meistgepflegte unter den Gemüsen. Sie nehmen im Allgemeinen fast soviel Fläche ein als das Mang- oder Gerstenkorn und in den Polders sind sie fast so wichtig als der Weizen, für dessen Anbau sie die beste Vorbereitung sind. Im Jahre 1846 wurden sie auf 39,387 Hect. (2.84 %) angebauet, wovon auf Ostflandern allein 14,213 und auf Hennegau 9143 H. fallen. Die Hect. liefert im Durchschnitt jährlich an 20 Hectol. und der Gesammtertrag wird auf 784,222 Hectol. geschätzt. Nach Abzug von 78,774 Hectol. Aussaat bleiben 705,648 Hectol., die zu 14 fr. 50 c. einen Werth von 10,231,897 geben, wozu noch das Stroh im Werthe von 1,169,500 fr. zu rechnen, wodurch der Gesammtertrag auf 11,401,397 fr. steigt.... 3. Mischling, das gewöhnlich vorherrschend aus Erbsen, Wicken, Bohnen und Hafer bestehet, wird auf 14,484 H. (1.04 %) gebauet. Den Ertrag schätzt man auf 15½ Hectol. per Hect., im Ganzen auf 224,196 Hectol. und 2500 Kil. Stroh. Da die Proportionen, in welchen die Gemüse bei der Mischung erscheinen, nicht überall gleich sind, so lässt sich der Werth des Gesammtertrages nicht genau bestimmen, kann jedoch beiläufig auf 3,681,525 fr., wovon 2,595,300 für Körner und 1,086,225 für Stroh veranschlagt werden.

IV. **Knollen und Wurzeln.** Die Rübe wird in grösserer Ausdehnung als Futterkraut denn als Industriepflanze gebauet. 1846 nahm ihr Anbau 4453 H. ein. Der mittle Jahresertrag ist von einer Hect. 29,008, zusammen 127,328,193 Kil. Die Hect. giebt also um 6000 Kil. weniger als wenn sie mit Zuckerrüben bebauet wird, was theils der mindervollkommenen Kultur der erstern Rüben, theils dem mindergünstigen Boden in dem sie gepflanzt werden, und endlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass man die Rüben entblättert, um die Blätter zum Thierfutter zu verwenden, wodurch die Entwicklung der Pflanze gehemmt wird. Nach einer annähernden Schätzung hat der Ertrag einer Hect. einen Werth von 214—232 fr.... Steck- und Kohlrüben waren 1846 auf 119,011 Hect. angebauet, wovon 7012 (0.50 %) in erster und 111,999 (8.06 %) in zweiter Ernte. Eine Hect. liefert durchschnittlich in erster Ernte 15,967, in zweiter 10,975 Kil. Der jährliche Gesammtertrag beider Methoden beträgt sonach 13,412,505 Zentner, was im Werth 3,299,476 Zentner Heu gleichkommt und an Produktionskosten verschiedener Art über 15 Millionen fr. kostet.... Die Möhre und Pastinake werden in erster Ernte auf 5396 (0.39 %) und in zweiter auf 26,892 (1.93 %) H. gebauet. Die Möhre ist vorwiegend, wiewol die Pastinake als Nahrungsmittel vorzüglicher. Sie geben zusammen in erster Ernte 15,682 und in zweiter 9354 Kil. per Hect., wozu noch 35 % für die Blätter hinzuzufügen, die ausgezeichnetes Futter und Dünger abgeben. Man schätzt, dass 275 Kil. Wurzeln oder 135 Kil. Blätter 100 Kil. Heu an Werth gleichkommen; und nach dieser Schätzung würde der Gesammtertrag an Wurzeln und Blättern dem Werth von mehr als 2 Millionen Zentner Heu gleichkommen.... Die Kartoffel ist nach dem Weizen und Roggen das wichtigste Erzeugniss unseres Feldbaues. Sie wurde 1846 auf 115,062 H. (8.30 %) gebauet, und zwar in

Antwerpen .	auf 11,302 (10.83 %)	Ostflandern . . .	auf 20,248 (11.11 %)	Limburg. .	auf 7.502 (7.98 %)
Brabant . .	- 20,585 (9.49 %)	Hennegau	- 11.748 (5.26 %)	Luxemburg	- 10,030 (11.89 %)
Westflandern .	- 16,035 (8.13 %)	Lüttich	- 6,696 (7.64 %)	Namur . .	- 7.916 (5.04 %)

Eine Hect. liefert durchschnittlich 200 Hectol. Knollen, die als Nahrungsmaterie 2182 Kil. Weizen gleichkommen, während die gleiche Fläche nur 1436 Kil. Weizen, 1293 Kil. Haidekorn und nur 1278 Kil. Roggen liefern würde. Der Gesammtertrag erhebt sich auf 23,143,084 Hectol. Hievon wird ungefähr die

Hälfte an den Erzeugungsorten verzehrt oder als Thierfutter verwendet. Berechnet man, dass diese Hälfte nur das werth sei, was sie kostet, und die andere (verkaufte) Hälfte nach dem durchschnittlichen Preis von 4 fr. 11 c. der Hectol., so erhält man 11,571,500 Hectol. zu 4 fr. 11 c. = 47,558,865 fr. und 11,571,584 Hect. zu 1 fr. 90 c. = 21,986,010 fr., also im Gesammtwerth von 69,544,875 fr., wovon ohngefähr 1,140,000 fr. für 379,000 Hectol. zur Aussaat verwendeter Knollen abzuziehen wäre.... Kohl als Futterpflanze wird in Belgien wenig gezogen. Er war 1846 nur auf 794 H. angebauet, wovon 301 in Westflandern und 274 im Hennegau, der Rest in den übrigen 7 Provinzen. Das Ergebniss der Hect. wird auf 354 fr. geschätzt, wonach also der Gesammtertrag einen Werth von 281,076 fr. hätte.

V. **Wiesen.** Der Klee, in seinen verschiedenen Gattungen, wurde 1846 im ganzen Reiche auf 147,923 H. (10.67 %) gebauet. Der Ertrag wird durchschnittlich für 1 H. auf 21,784, im Ganzen auf 3,222,413,968 Kil., der Gesammtwerth auf 26,832,825 fr. geschätzt.... Luzerne wurde 1846 auf 1648 H. (0.12 %) gebauet; der Ertrag wird per Hect. auf 21,033, zusammen auf 35,722,298 Kil. grünen Futters veranschlagt, die 11,609,746 Kil. trocknen Futters geben, die an Werth 13,002,915 Kil. Wiesenheu gleichkommen und einen Verkaufswerth von 890,700 fr. haben.... Unter den übrigen Wiesenpflanzen ist am bedeutendsten der Spargel, der auf 5325 Hect. in erster und auf 28,116 Hect. in zweiter Ernte gebauet wird. Die Aussaat erfordert 12—18 Kil. per Hect. Der Gesammtertrag der 33,441 Hect. bestehet in 94,098,855 Zentner grünen Futters, das 290,000 Zentner Heu gleichkommt, die einen Verkaufswerth von 1,986,500 fr. haben.... Die natürlichen Weiden nehmen im Ganzen 362,307 H., d. i. 1/7 der Katastralausdehnung und 1/6 des produktiven Flächenraumes ein. Der Werth des Ertrages wird per Hect. auf 176 fr. 71 c., im Ganzen auf 64,024,354 fr. veranschlagt.

VI. Die **Brache** bildet für mehre Landestheile den Uebergangszustand, durch den sie zur höheren Fruchtbarkeit übergehen; sie nehmen daher in dem Maasse ab, als diese zunimmt. Sie nahm im Jahr 1846 80,910 (5.83 %) Hect., deren Ertrag 20,227,500 Kil. Heu gleichgeschätzt wird, die 809,100 fr. werth sind. Verschiedenem Anbau waren 11,041 Hect. gewidmet, deren Erträgniss auf einen Gesammtwerth von 1,269,715 fr. geschätzt wird. Der Weinbau nimmt nur 166 Hect. ein, wovon 145 in der Provinz Lüttich; der Gesammtertrag wird auf 2681 Hectol. geschätzt, die (zu 40 fr. der Hectol.) 107,240 fr. werth sind.... Die Küchengärten nehmen 34,507 Hect. (2.48 %) ein; dass durchschnittliche Erträgniss wird per Hect. auf 443 fr. 87 c., im Ganzen auf 15,316,435 fr. geschätzt. Die Baumschulen nehmen 887 Hect. ein; der Werth ihres Ertrages wird per Hect. auf 367 fr. 2 c., zusammen auf 325,595 fr. geschätzt; doch wird mit Grund angenommen, dass diese Schätzung hinter der Wirklichkeit zurückbleibt und der Gesammtbetrag wol über 550,000 fr. werth sein dürfte. Blos an grünen Früchten wurden von 1845—50 im Durchschnitt jährlich für 173,378 fr. ausgeführt. Die Lustgärten etc. nehmen über 5000 Hect. ein. Der Werth ihrer Erzeugnisse ist schwer zu bestimmen; doch glaubt man denselben mindestens auf 5 Millionen schätzen zu dürfen; die Aus- und Einfuhr der Sämereien beträgt jährlich an 350,000 fr. Gehölz, Waldungen etc. nehmen 485,666 Hect. ein. Nach glaubwürdigen Schätzungen ergiebt eine Hect. Staatswaldungen 34 fr. 47 c., Gemeindewaldungen 26 fr. 13 c. jährlich. Hiebei ist die Weide und andere Nebenergebnisse noch nicht in Anschlag gebracht, die an 5 fr. per Hect. werth sein sollen. Man dürfte daher durchschnittlich den Ertrag per Hect. auf 35 fr., im Ganzen auf 16,998,310 fr. schätzen.

Viertes Kapitel.

Viehstand.

I. Pferde wurden 1846 im ganzen Reich, ohne Unterschied der Race und des Alters, 294,537 gezählt. Im Jahr 1816 zählte man 254,004; 1825 nur 253,667 und 1840 schon 246,739; was zur Genüge zeigt, dass die Eisenbahnen keine Verminderung in diesem wichtigen Zweig unserer Ackerbauindustrie herbeigeführt. Die jährlichen Geburten waren von 1816—26 im Durchschnitt nur 16—17,000, und erheben sich jetzt auf 25,000. Von den 294,537 Pferden sind nur 18,132 (oder 65 von 1000) ausländischer Race. 12 Jahre scheint die mittlere Zeit, welche zur Erneuung der Pferderace nöthig, da im Durchschnitt jährlich 86 Geburten auf 1000 Pferde fallen. Fügt man den wenigstens 3 Jahre alten einheimischen Pferden (203,118), die Ochsen (28,244), Kühe (17,585), Esel und Maulesel (9788) hinzu, so findet man, dass im Durchschnitt 19 Zugthiere auf 100 Hect. urbaren Bodens fallen. Hennegau, Lüttich und Luxemburg erheben sich über dieses Mittel, unter welchem die beiden Flandern stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung der Pferde, einheimischer wie fremder Race, wie der andern Zugthiere nach den Provinzen:

Pferde.		Antwerp.	Brabant	Westfland.	Ostfland	Hennegau.	Lüttich	Limburg	Luxemb	Namur	Belgien
Einheimische Race	unter 3 Jahre	1,525	10,122	5,835	6.679	15,662	8 906	4,762	7,210	12,586	73,287
	über 3 „	12,386	31,762	20,480	22,055	43,304	21,681	11,928	16,200	23,322	203,118
Fremde oder gemischte Race	unter 3 Jahre	223	573	310	405	708	292	104	116	297	3,028
	über 3 „	2,402	3,409	1,358	2.135	2.647	1.110	571	192	1,280	15,104
Zusammen		16,536	45,866	27,983	31,274	62,321	31,989	17,365	23,718	37,485	294.537
Zugthiere	Ochsen	4,689	1.872	17	41	1,224	3,340	5,488	7,896	3,677	28,244
	Kühe	88	3,910	1,978	2,309	4,371	697	44	2,039	2,149	17,585
	Esel u Maulesel	106	640	4,031	942	2,825	399	20	234	591	9,788
Pferde auf 100 Hect. urbaren Bodens		12	15	10	12	19	17	13	18	15	15
Zugthiere überhaupt		17	18	13	14	23	20	19	30	19	19

II. Hornvieh ergab die Zählung 1,203,891 Stück; gegen 1816 beträgt die Zunahme 22 %. Im nächsten Jahrzehnt, das auf 1816 folgte, nämlich bis 1825, zeigte sich eine Tendenz zur Abnahme und fiel der Viehstand von 981,282 auf 882,934 herab; hingegen erhob er sich bis 1840 wieder auf 922,740 und nahm von da bis 1846 um 291,151 Stück zu. Dieses Wachsthum, das in allen Provinzen sichtbar, zeigt vom Gedeihen und Fortentwickeln des Ackerbaues. Von den 1,203,891 Stück Hornvieh hatten 423,848 (35 %) unter 2 Jahre, wonach die vollständige Erneuerung der Race 6 Jahre erfordern würde. Milchkühe waren 680,563, Ochsen 46,525, und 6943 Stiere, was 1 Stier für 119 Kühe ergiebt, während zur guten Fortpflanzung der Race 1 Stier auf je 50—60 Kühe fallen sollte. Im Verhältniss zur Bevölkerung fallen 28 Stück Hornvieh auf 100 Einwohner, das Verhältniss nimmt ab, je dichter eine Provinz oder ein Bezirk bevölkert ist. An Frankreich verkaufen wir jährlich an 20,000 Stück, worunter mehr als die Hälfte zur Schlachtbank bestimmte Kühe, empfangen aber dagegen aus den Niederlanden 16,000 Stück, die zur Verbesserung unserer Race beitragen. Auf die Provinzen vertheilte sich 1825, 1840 und 1846 das Hornvieh in folgender Weise:

	1825.	*1840.*	*1846.*		*1825.*	*1840.*	*1846.*		*1825.*	*1840.*	*1846.*
Antwerpen	85,532	100.438	115.831	Ostflandern	118 024	140,870	175.055	Limburg	101,637	73.668	87,923
Brabant	93,007	110,348	163,015	Hennegau	98,999	93.009	144,738	Luxemburg	131,651	97,137	134,170
Westflandern	127.713	137,742	165,519	Lüttich	70.800	87.428	118,689	Namur	55,571	72,100	98,651

III. An Kleinvieh zählte man 1846 662,508 Schafe, wovon 158,224 unter 1 Jahr; 496,564 Schweine, wovon 100,989 unter 2 Monate alt; und endlich 110,060 Böcke, Ziegen und junge Geissen. Die Anzahl der Schafe ist verhältnissmässig gering, denn es fallen nur 15 Stück auf 100 Einwohner und 22 auf 100 Hect., und

ist sichtbar im Abnehmen; die Gesammtzahl erhob sich 1816 auf 669,630, fiel 1825 auf 774,134, 1840 auf 732,640 und endlich 1846 auf 662,508 herab. Hingegen ist Belgien eines jener Länder, welches verhältnissmässig die meisten Schweine zieht. Seit 1840, wo man ihrer 421,208 zählte, haben sie um 17 % zugenommen. Auf die Provinzen vertheilten sich 1846 die drei Gattungen Kleinviehes in folgender Weise:

	Schafe.	*Schweine.*	*Böcke etc.*		*Schafe.*	*Schweine.*	*Böcke etc.*		*Schafe.*	*Schweine.*	*Böcke etc.*
Antwerpen	23,606	26,399	23,487	Ostflandern	48,280	82,858	21,781	Limburg	51,750	47,348	4,785
Brabant	34,624	72,528	9,271	Hennegau	90,321	41,995	8,234	Luxemburg	164,210	50,369	10,106
Westflandern	36,290	59,835	27,020	Lüttich	96,576	77,645	2,528	Namur	116,851	37,587	2,848

IV. Was die Mast betrifft, so zählte man 1846 73,863 Stück gemästetes Hornvieh, wovon 23,473 unter 2 Jahr alt; 67,312 Kälber, 57,727 Schafe von 1 Jahr und darüber und 246,903 wenigstens 3 Monate alte Schweine. Doch darf man nicht vergessen, dass vieles Vieh sofort nach der Geburt ohne alle Mast, ebenso manche durch Zufall verunglückte Thiere dem Schlachthaus überliefert werden, somit die Zahl des Mastviehes noch nicht die ganze Fleischkonsommation ausdrückt; abgesehen davon, dass 1846 ein Missjahr war, wo das Missrathen der Ernte, namentlich des Futters, die Mast bedeutend schmälerte. Die nachfolgende Tabelle giebt nach der 1846er Zählung die Vertheilung des Mastviehes jeder Art nach den Provinzen:

Mastvieh.	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.	Belgien
Hornvieh: von 2 Jahren und darüber	4,690	10,536	10,616	6,523	4,547	4,041	4,274	2,833	2,330	50,390
Hornvieh: „ 3 Mon. bis 2 Jahren alt	1,610	2,393	2,804	11,689	1,108	2,243	711	504	411	23,473
Hornvieh: Kälber	7,169	18,952	6,264	9,083	12,581	2,875	1,504	3,825	5,059	67,312
Schafe von 1 Jahr und darüber	4,361	3,003	2,974	3,344	13,899	5,989	4,415	8,571	11,171	57,727
Schweine von 3 Monaten und darüber	18,447	38,082	26,684	36,964	29,663	35,710	23,928	17,000	20,425	246,903

V. Besondere Sorgfalt wird der Veredelung der Pferderace zugewendet. Die Eigenthümer der Hengste, von welchen fremde Stuten besprungen werden, müssen dieselben alljährlich den hiezu entsendeten Kommissionen zur Untersuchung präsentiren. Bezirkspreise von 200, 100 und 50 fr., Provinzialpreise von 300 und 400 fr., ausserdem Vermeil-, Bronze- und Silbermedaillen belohnen die Eigenthümer der besten Hengste; ausserdem bestehen noch Preise von 100—150 für die besten Füllenstuten. Die Gesammtausgabe dieser Preise erhebt sich jährlich auf 30—40,000 fr. und wird zu gleichen Theilen vom Staat und den Provinzen getragen. Die Reglements wegen Präsentirung der Hengste sind in Lüttich erst seit 1850, in Namur seit 1846, in Antwerpen seit 1843, in den andern 5 Provinzen seit 1842, und nur in Westflandern waren sie schon 1841 in Anwendung gebracht, weshalb die Daten über die Zahl der den Kommissionen zur Prüfung präsentirten und der von ihnen zum Bespringen fremder Stuten zugelassenen Hengste nicht für das ganze Jahrzehnt vorhanden. Es wurden von dem Momente, wo die Reglements in Anwendung kamen, bis Ende 1850 in

	präsent.	*zugel.*		*präsent.*	*zugel.*		*präsent.*	*zugel.*
Antwerpen (1843—50)	189	149	Ostflandern (1841—50)	924	677	Limburg (1843—50)	547	403
Brabant (1842—50)	1470	1048	Hennegau (1842—50)	2928	2175	Luxemburg (1842—50)	1333	839
Westflandern (1842—50)	594	522	Lüttich (1850)	74	50	Namur (1846—50)	392	265

Es zeigt sich im Jahrzehnt ein erfreulicher Fortschritt darin, dass die Zahl der von der Kommission nicht zugelassenen Hengste fortwährend abnimmt. Der Staat besitzt zu Tervueren (Provinz Brabant) ein grosses Gestüte zur Veredelung unserer Pferderace. Die Hengste desselben werden jährlich in Station in die Provinzen geschickt; der Minister des Innern bestimmt Zahl, Ort und Bestand der Stationen. 1850 waren sie folgendermassen vertheilt:

	Stationen.	*Hengste.*		*Stationen.*	*Hengste.*		*Stationen.*	*Hengste.*
Antwerpen	1	3	Ostflandern	3	6	Limburg	1	2
Brabant	5	20	Hennegau	6	13	Luxemburg	1	2
Westflandern	2	4	Lüttich	3	7	Namur	3	6

Jeder Eigenthümer einer gesunden Stute kann sie in diesen Stationen unentgeldlich bespringen lassen. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden von den Hengsten des Staatsgestütes 26,620 Stuten besprungen, von denen 8268 Fohlen oder Stutfüllen warfen, 759 abortirten, während bei 17,593 die Bespringung ohne Ergebniss oder dieses

unbekannt blieb. Von den 8268 geworfenen Fohlen und Stutfüllen fallen 862 auf das J. 1841; 959 auf 1842; 955 auf 1843; 871 auf 1844; 788 auf 1845; 840 auf 1846; 850 auf 1847; 659 auf 1848; 625 auf 1849 und 859 auf das J. 1850. Die 759 Fehlgeburten vertheilten sich auf die zehn Jahre wie folgt: 30; — 57; — 75; — 93; — 85; — 95; — 64; — 64; — 42; — 54.... Zu Brüssel, Mons, Gent, Spa und Tervueren bestehen eigene Gesellschaften, welche durch Wettrennen und andere Mittel die Veredelung unserer Pferderace erstreben.... In letzter Zeit wurden auch zur Veredelung des Rindviehs eigene Anordnungen getroffen. In mehren Orten wurden Ausstellungen veranstaltet und die Eigenthümer der schönsten Rinder mit Preisen und Medaillen belohnt; auch kauft die Regierung jährlich in England mehrere Vollblutstiere von der Durhamrace, die sie in Stationen in die Provinzen vertheilen lässt; seit 1849 wurden auch in ungefähr 150 Stationen englische Schweine zur Bespringung ausgestellt. Diese Massregeln, die einen günstigen Erfolg hoffen lassen, sind jedoch noch zu neu, um einen solchen bereits konstatiren zu können.

Fünftes Kapitel.

Kauf- und Pachtschilling.

I. Die statistische Aufnahme von 1846 ergab, dass von 1830 bis 1846 der Kaufpreis der Grundstücke um 22.20 % zugenommen. Die Hectare urbaren Bodens wurde 1830 für 2180, 1835 für 2382, 1840 für 2654 und endlich 1846 für 2664 fr. verkauft. Der Verkaufswerth stieg also im ersten Jahrfünf um 202 fr. oder 9.27 %, im zweiten um 272 fr. oder 11,42 %, und in den letzten 6 Jahren nur um 10 fr. oder 0.38 %. Offenbar ist letzterer Umstand der Missernte des Jahres 1846 zuzuschreiben, und in den beiden Flandern wie in Limburg trat sogar ein Fallen des Verkaufswerthes ein. Die Hectare verlor in Westflandern 41 (1.66 %), Ostflandern 101 (3.04) und in Limburg 130 fr. (6.22 %) von dem Werthe, den sie 1840 gehabt. Durchschnittlich betrug, wie schon erwähnt, die Zunahme des Verkaufswerthes während der 16 Jahre 22.20 %; am stärksten war sie in Antwerpen und Lüttich, wo sie 36.47 % und resp. 28.34 %, am geringsten in Westflandern, wo sie nur 12 % betrug. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz den mittlen Preis der Hectare zu den genannten vier Zeiträumen; dann die Differenz in Francs und in Prozent ausgedrückt:

Provinzen	Verkaufswerth der Hect im J.				Steigerung des Verkaufswerthes (in francs)				(in Prozent)			
	1830	1835	1840	1846	1830—35	1836—40	1841—46	1830—46	1830—35	1836—40	1841—46	1830—46
Antwerpen	1,637	1,833	2,103	2,234	196	270	131	597	11 97	14.73	6.23	36 47
Brabant	2.767	3,011	3,320	3,337	244	309	17	570	8 82	10 26	0 51	20 60
Westflandern	2,166	2,318	2.467	2.426	152	149	— 41	260	7 02	6 43	— 1 66	12 00
Ostflandern	2.642	2,959	3,319	3.218	317	360	—101	576	12 00	12 17	— 3 04	21 80
Hennegau	3.035	3.308	3 664	3,688	273	356	24	653	9 00	14 37	0.65	21 51
Lüttich	2,297	2,477	2.833	2.948	180	356	115	651	7 84	14 37	4 06	28 34
Limburg	1.609	1.831	2,089	1.959	222	258	—130	350	13 80	14 09	— 6 22	21 75
Luxemburg	651	686	746	785	35	60	39	134	5 38	8 75	5.21	20 58
Namur	1,461	1,583	1,771	1,804	122	188	33	343	8 35	11 88	1 87	23 48
Belgien	2,180	2,382	2,654	2,664	202	272	10	484	9 27	11.42	0 38	22 20

Lässt man diese mittlen Preise für den fruchttragenden Boden, für Weiden und Gehölze gelten und erhöht dann die Gesammtsumme um $^1/_4$, welches den Werth der Gärten ausdrücke und schätzt den nicht urbaren Boden zu 80 fr. die Hectare, so hatten die 2,827,994 Hectaren, welche nach dem Kataster unsere agrikole Flächenausdehnung bilden, 1830 einen Gesammtwerth von 5,444,071,810, 1835 von 5,946,946,080, 1840 von 6,620,301,163 und 1846 von 6,647,577,956 fr. Die Zunahme während der 16 Jahre betrug sonach 1,203,506,146 fr. oder 22 Prozent.

II. In noch höherem Grade als der Verkaufspreis hat während der gleichen Periode der Pachtschilling für Felder und Wiesen zugenommen. Er betrug im Durchschnitt des Reiches für die Hectare 1830 nur 57 fr. 25 c., stieg 1835 auf 62 fr. 48 c., 1840 auf 70 fr. 44 c. und bis 1846 auf 74 fr. 50 c. Die Gesammtzunahme

von 1830 bis 1846 betrug also 17 fr. 25 c. oder 30.13 %. Die nachfolgende Tabelle giebt von diesen 4 Perioden für jede Provinz den mittlen Pachtschilling der Hectare, dann die Erhöhung desselben von der einen zur andern Periode in Francs und Prozent ausgedrückt:

Provinzen	Pachtschilling per Hect. im J				Erhöhung des Pachtschillings von							
	1830	1835	1840	1846	1830—1835		1835—1840		1840—1846		1830—1846	
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	%	fr. c.	%	fr. c.	%	fr. c.	%
Antwerpen	47,60	50,96	56,17	59,72	3,36	7.06	5,21	10.22	3,55	6.32	12,12	25.46
Brabant	66,27	71,32	80,22	84,27	5,05	7.62	8,90	12.48	4,05	5.05	18,00	27.16
Westflandern	60,00	64,86	69,39	73,00	4,86	8.10	4,53	6.98	3,61	5.20	13,00	21.67
Ostflandern	71,40	81,37	90,63	93,21	9,97	13.96	9,26	11.39	2,58	2.85	21,81	30.55
Hennegau	69,79	76,03	87,88	94,45	6,24	8.94	11,85	15.58	6,57	7.48	24,66	35.33
Lüttich	62,35	67,03	76,90	83,14	4,68	7.50	9,87	14.72	6,24	8.11	20,79	33.34
Limburg	46,80	51,61	58,33	59,44	4,81	10.28	6,72	13.02	1,11	1.90	12,64	27.01
Luxemburg	28,76	30,26	32,62	33,98	1,48	5.14	2,34	7.73	1,36	4.17	5,20	18.07
Namur	36,77	40,40	46,60	50,27	3,63	9.87	6,20	15.35	3,57	7.66	13,50	36.71
Belgien	57,25	62,48	70,44	74,50	5,23	9.10	7,96	12.74	4,16	5.90	17,25	30.13

III. Das Verhältniss zwischen Kauf- und Pachtschilling (§§. I. u. II.) ergiebt das Interesse des in Grundstücken angelegten Kapitals. Da eine Hectare 1830 mit 2180 fr. bezahlt und für 57 fr. 25 c. verpachtet wurde, so brachte das Kapital jährlich 2.62 %; die Rente erhielt sich auf dieser Höhe bis 1835, stieg 1840 auf 2.65 % und bis 1846 auf 2.80 %; die Zunahme während der 16jährigen Periode war nur 0.18 % und die mittle Rente beträgt nur 2.67 %. Irrig wäre es jedoch, hieraus zu folgern, dass das in Grundstücken angelegte Kapital wirklich nur 2.67 % einbringe. Es muss hiebei auch der stete Zuwachs des Kapitals selbst durch die Steigerung des Verkaufswerthes in Anschlag gebracht werden. Wer 1830 eine Hectare Acker um 2180 fr. kaufte, hat für dieselbe bis 1846 allerdings an Pachtschilling nur 2.67 % jährlich erhalten. Da aber der Werth dieser Hectare zu gleicher Zeit von 2180 auf 2664 gestiegen, so hat das angelegte Kapital um 480 fr., im Durchschnitt jährlich um 1.24 %, zugenommen, wodurch die Rente sich in Wirklichkeit auf 3.91 % erhebt. Die nachfolgende Tabelle giebt erst für jede Provinz von den vier oftgenannten Perioden die Grundrente nach dem einfachen Verhältniss zwischen Kauf- und Pachtschilling, in der zweiten Hälfte für die ganze 16jährige Periode den mittlen Kauf- und Pachtschilling, den jährlichen Mehrwerth des Grundes und nach diesen zwei Elementen die gesammte Grundrente, in Francs und in Prozent ausgedrückt:

Provinzen	Grundrente nach dem Verhältniss zwischen Kauf- und Pachtschilling im Jahre					Mittel der Periode 1830 bis 1846				
	1830	1835	1840	1846	Zunahme von 1830 bis 1846	Kaufschilling	Pachtschilling	Jährlicher Mehrwerth	Gesammtrente	
	%	%	%	%	%	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	%
Antwerpen	2.29	2.78	2.67	2.67	0.38	1,952	53,61	39,80	93,41	4.79
Brabant	2.39	2.36	2.41	2.22	—0.17	3,109	75,52	38,00	113,52	3.65
Westflandern	2.77	2.79	2.81	3.00	0.23	2,344	66,81	17,33	84,14	3.59
Ostflandern	2.70	2.71	2.73	2.89	0.19	3,034	84,15	38,40	122,55	4.03
Hennegau	2.29	2.29	2.39	2.56	0.27	3,424	82,03	43,53	125,57	3.67
Lüttich	2.71	2.70	2.72	2.82	0.11	2,639	72,35	43,40	115,75	4.38
Limburg	2.90	2.82	2.79	3.03	0.13	1,872	54,04	23,33	77,37	4.13
Luxemburg	4.41	4.41	4.37	4.32	—0.09	717	31,41	8,93	40,34	5.63
Namur	2.51	2.55	2.64	2.78	0.27	1,655	43,51	22,86	66,37	4.01
Belgien	2.62	2.62	2.65	2.80	0.18	2,470	66,17	32,26	98,43	3.91

IV. Den Verkehr zwischen Produzent und Verkäufer vermitteln die Märkte, deren Anzahl in Belgien sehr bedeutend. Die Errichtung von Märkten, Hallen und Messen erfordert das Zusammenwirken des Gemeinde-, des Provinzialraths und des Königs. Von 1831 bis Ende 1850 wurden ausser 2 täglichen 116 Wochen-, 25 Monats- und 25 Jahrmärkte errichtet, und zwar in

	Wochen-	*Monats-*	*Jahrmärkte.*		*Wochen-*	*Monats-*	*Jahrmärkte.*		*Wochen-*	*Monats-*	*Jahrmärkte.*
Antwerpen	26	4	39	Ostflandern	14	4	53	Limburg	18	1	50
Brabant	8	1	15	Hennegau	29	8	51	Luxemburg	»	1	25
Westflandern	4	2	28	Lüttich	10	4	79	Namur	7	»	69

Im Ganzen bestanden Ende 1850 310 Wochenmärkte, 34 Monats- und 1209 Jahresmessen, und zwar in

	Wochen-	*Monats-*	*Jahrmärkte.*		*Wochen-*	*Monats-*	*Jahrmärkte.*		*Wochen-*	*Monats-*	*Jahrmärkte.*
Antwerpen	46	4	97	Ostflandern	58	4	188	Limburg	24	1	98
Brabant	45	1	65	Hennegau	103	13	153	Luxemburg	5	1	177
Westflandern	63	6	97	Lüttich	27	3	217	Namur	19	1	117

Von den 390 Wochenmärkten werden 63 am Montag, 82 am Dienstag, 59 am Mittwoch, 62 am Donnerstag, 58 am Freitag und 66 am Sonnabend; von den 1209 Jahrmärkten 21 im Januar, 61 im Februar, 113 im März, 141 im April, 142 im Mai, 100 im Juni, 106 im Juli, 90 im August, 146 im September, 158 im Oktober, 92 im November und 39 im Dezember gehalten. Von den 1209 Jahrmärkten sind 128 Pferde-, 191 Vieh-, 736 Pferde- und Vieh-, 154 Waarenmärkte, die sich auf die Provinzen folgendermassen vertheilen:

	Pf.-	*Vieh-*	*Pf. u. Vieh-*	*Wr.-M.*		*Pf.-*	*Vieh-*	*Pf. u. Vieh-*	*Wr.-M.*		*Pf.-*	*Vieh-*	*Pf. u. Vieh-*	*Wr.-M.*
Antwerpen	5	1	56	35	Ostflandern	101	11	50	26	Limburg	»	33	65	»
Brabant	10	2	14	39	Hennegau	4	21	101	27	Luxemburg	»	»	177	»
Westflandern	8	11	57	21	Lüttich	»	96	119	2	Namur	»	16	97	4

V. Zu den wesentlichsten Vortheilen, welche Messen und Märkte dem Hervorbringer wie dem Verzehrer verschaffen, gehört unstreitig der: dass durch die Konkurrenz die Preise aller Gegenstände ihrem wirklichen jeweiligen Werthe gemäss fixirt werden. Die diesfallsigen Aufzeichnungen setzen uns in den Stand, die Preise der Lebensmittel in jeder Provinz oder auch auf jedem Markte von Jahr zu Jahr oder auch von Woche zu Woche genau zu verfolgen. Wir geben in der nachfolgenden Tabelle für die Haupterzeugnisse des Ackerbaues den mittlen Preis (für's ganze Reich, ohne Unterschied der Provinzen) von den zwei Jahrzehnten 1831—40 und 1841—50; und bemerken nur noch, dass der Preis in den ersten 8 Rubriken für den Hectolitre, in den 2 letzten für 100 Kilo gilt:

Jahre	Weizen	Roggen	Mangkorn	Buchweizen	Hafer	Gerste	Futtergerste	Kartoffel	Heu	Stroh	Jahre	Weizen	Roggen	Mangkorn	Buchweizen	Hafer	Gerste	Futtergerste	Kartoffel	Heu	Stroh
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
1831	22. 76	15. 11	»	10. 93	5; 97	11; 56	10. 59	3. 78	5. 82	4. 47	1841	19. 18	11; 54	15. 09	10. 92	6. 72	10, 69	10; 86	3. 87	6. 92	4. 40
1832	21. 01	14. 19	16. 09	12. 21	7. 53	13. 12	12. 53	3. 71	6. 02	3. 92	1842	21. 75	13. 08	16. 44	13. 31	6. 69	10, 53	10, 64	4. 56	7. 20	4. 58
1833	14. 71	9. 87	12. 34	9. 23	6. 56	10. 05	9. 97	3. 07	6. 88	3. 85	1843	19. 26	13. 69	16. 81	12. 28	7. 06	11; 31	10. 92	4. 44	7. 39	4. 99
1834	13. 41	8. 34	10. 36	7. 95	5. 85	8. 45	8. 44	3. 07	7. 20	4. 21	1844	17. 36	10. 38	13. 63	10. 40	6. 06	10. 22	10. 34	3. 38	6. 36	4. 06
1835	14. 43	8. 76	11; 36	9. 60	6. 49	8. 95	8. 80	3. 73	6. 83	4. 29	1845	20. 06	13. 58	16. 22	12. 75	6. 68	10. 74	11. 41	5. 78	6. 76	4. 56
1836	15. 14	9. 86	12. 29	9. 75	5. 87	9. 33	9. 31	3. 70	6. 43	3. 78	1846	24. 53	18. 98	22. 16	16. 54	8. 21	13. 84	12. 42	8. 51	6. 94	4. 31
1837	16. 36	10. 82	14. 27	8. 69	6. 42	9. 84	9. 68	3. 25	6. 48	4. 17	1847	31. 15	21. 52	25. 80	17. 06	8. 90	14. 46	14. 45	6. 45	8. 07	4. 47
1838	20. 12	12. 32	15. 88	9. 90	6. 87	11; 16	10. 75	3; 54	6. 76	4. 53	1848	17. 37	10; 56	13. 21	10. 65	6. 28	10. 00	9. 82	5. 07	7. 10	3. 80
1839	23. 01	13; 32	18. 06	10. 89	6. 32	12. 01	11. 18	3. 84	6. 94	4. 48	1849	17. 04	9. 57	12. 55	9. 85	5. 50	9. 19	9. 06	4. 89	5; 35	3. 28
1840	21. 71	13. 62	17. 69	12. 25	8. 16	12. 74	12. 64	4. 27	6. 72	4. 54	1850	16. 14	10. 15	12. 36	9. 59	6. 03	9. 24	9. 14	4. 36	5. 67	3. 32
Mtl.	18. 27	11. 62	14. 26	10. 14	6. 60	10. 72	10. 38	3. 59	6. 61	4. 22	Mtl.	20. 38	13. 31	16; 43	12. 38	6. 81	11. 02	10. 91	5. 13	6. 78	4. 18

Vergleicht man die letzten je das zehnjährige Mittel anzeigenden Zeilen der 2 Tabellenhälften mit einander, so findet man sofort, dass im zweiten Jahrzehnt der mittle Preis aller Artikel bedeutend höher ist als im ersten Jahrzehnt, mit einer einzigen Ausnahme des Strohes, das 1841—50 um 4 cent. billiger verkauft wurde als im frühern Jahrzehnt. Diese Erhöhung der Preise ist hauptsächlich den Missernten zuzuschreiben, welche die Mitte des zweiten Jahrzehnts bezeichneten, und im J. 1847, dem ärgsten Nothjahre, haben die Preise ihr Maximum erreicht; in den nachfolgenden 3 Jahren fallen sie durchgehends wieder unter das Mittel des Jahrzehnts herab. Dieses Herabfallen der Preise ist durchgehends noch stärker in dem nächstfolgenden Jahre; 1851 wurde im Mittel bezahlt: Weizen mit 6 fr. 71 c., Roggen mit 11;53, Mangkorn mit 13;41, Buchweizen mit 11;18, Hafer mit 6;87, Gerste mit 9;56, Futtergerste mit 9;72, Heu mit 6;56 und Stroh mit 3;89. Es ist hieraus klar ersichtlich, dass trotz des durch bedeutende Zunahme der Bevölkerung gesteigerten Bedarfs doch die Preise wieder im Abnehmen begriffen sind und unter günstigen oder auch nur mittelmässigen Ernten allmälig auf die mässige Höhe herabkommen, welche sie im Jahrzehnt 1831—40 erreicht hatten.

VI. Die im vorstehenden §. für jedes Jahr gegebenen Preise sind je aus den Mittelpreisen der sämmtlichen Provinzen gebildet, die unter sich wesentlich differiren. Dies erhellet am besten aus nachstehender Tabelle, in welcher wir für jede Provinz, nach 2 Jahrzehnten zusammengefasst, den Mittelpreis derselben 10 Artikel geben, welche die Tabelle des letzten §. enthält; doch fehlte bei manchen Artikeln für die eine oder andere Provinz der Preiskourant, weshalb mehre Lücken in der Tabelle stehen bleiben mussten:

Artikel	Mittelpreise des Jahrzehnts 1831—40.								
	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg.	Luxemb.	Namur.
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Weizen	19, 29	19, 38	17, 69	18, 16	18, 74	17, 86	17, 75	16, 96	18, 60
Roggen	11, 45	11, 86	11; 10	11, 10	10; 74	12, 71	12, 17	11, 81	11; 67
Mangkorn	14, 72	»	»	13, 66	»	»	»	14; 41	»
Buchweizen	9, 56	10, 07	9, 98	11, 30	»	»	8, 80	»	»
Hafer	7, 01	7; 01	7; 09	6, 96	6; 55	7, 04	6; 53	4; 76	6; 47
Gerste	10, 71	11, 25	10, 39	10; 42	»	11, 66	10, 66	9, 97	»
Futtergerste	10, 33	10, 60	10, 10	10, 33	10, 47	»	10, 44	»	»
Kartoffel	3, 77	3, 74	3, 56	4, 02	3; 58	3, 87	3, 15	2, 89	3, 80
Heu	7, 08	6, 12	5, 71	7; 40	7, 27	7, 00	5; 70	»	6, 60
Stroh	4, 21	4, 37	4, 62	»	3, 81	4, 48	3, 83	»	4, 36

Artikel	Mittelpreise des Jahrzehnts 1841—50.								
	Antwerp.	Brabant.	Westfland.	Ostfland.	Hennegau.	Lüttich.	Limburg	Luxemb.	Namur.
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Weizen	20, 77	21, 17	20, 14	19, 99	20; 19	20; 23	20, 71	19, 45	20; 79
Roggen	13, 25	13, 67	13; 14	13, 12	11; 96	14, 22	13, 98	13, 63	12, 77
Mangkorn	17, 07	»	»	15, 68	»	»	»	16, 54	»
Buchweizen	12, 50	12; 09	10; 93	12, 87	»	14, 98	10, 94	»	»
Hafer	6, 93	7, 17	7, 35	7; 15	6; 55	7, 35	6, 81	5; 21	6, 77
Gerste	10, 92	11, 97	10; 72	10; 84	»	11; 18	11; 09	10, 44	»
Futtergerste	11; 22	11; 42	10; 55	10, 82	10, 77	»	10, 67	»	»
Kartoffel	4, 71	5; 20	5, 74	5, 43	5, 21	5, 69	4, 86	3; 36	5, 98
Heu	6, 77	6, 20	6, 39	7, 83	8, 50	7, 37	5, 33	5; 80	6, 82
Stroh	4, 13	4, 08	4, 04	4, 72	4, 20	4; 42	4, 00	4, 10	3, 92

Wir können, des beschränkten Raumes halber, auf keine nähere Analise der vorstehenden Tabelle eingehen und wollen nur auf Einen bemerkenswerthen Umstand, die Preise der zwei bedeutendsten Artikel betreffend, hindeuten. Diese zwei Artikel sind: Weizen und Roggen. Erster kommt vorwiegend in den Handel, letzterer wird grösstentheils von den Produzenten oder doch an den Produktionsorten verzehrt. Diese Differenz macht sich aber auch in den Preischwankungen sehr bemerklich. Im ersten Jahrzehnt war der höchste Preis des Weizens 19 fr. 38 c. (in Brabant), der niedrigste 16 fr. 96 c. (in Luxemburg); die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum des Preises betrug sonach 2 fr. 42 c. Im zweiten Jahrzehnt hingegen war das Maximum 21 fr. 17 c. (Brabant) und das Minimum 19 fr. 45 c., die Differenz also nur 1 fr. 72 c. Das Gegentheil, nämlich eine Steigerung der Preisverschiedenheit, zeigt sich beim Roggen. Im Mittel des ersten Jahrzehnts war der höchste Preis 12 fr. 71 c. (Lüttich), der niedrigste 10 fr. 74 c. (Hennegau); die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum betrug somit 1 fr. 97 c. Im zweiten Jahrzehnt hingegen ist das Maximum 14 fr. 22 c. (Lüttich) und das Minimum 11 fr. 96 c. (Hennegau); die Differenz hat somit zu- statt abgenommen, indem sie sich von 1 fr. 97 c. auf 2 fr. 26 c. erhoben. Es rührt dies daher, dass bei dem steigenden Wolstande der Verbrauch des Weizens, und daher die Nachfrage nach demselben immer mehr zunimmt, wodurch die Preise in allen Provinzen immer mehr einer gleichen Höhe zustreben, was noch dadurch befördert wird, dass die verbesserten Kommunikationsmittel den Transport erleichtern und dem Erzeuger gestatten, für seinen Weizen den günstigsten Markt im Lande aufzusuchen. In dem Maasse aber, als der Genuss des Weizens zunimmt, mindert sich der Verbrauch des Roggens, der immer mehr vom Markte verdrängt und fast nur von den Erzeugern oder doch an den Erzeugungsorten verzehrt wird, weshalb auch in den Preisen die provinziellen Verschiedenheiten immer schärfer hervortreten, statt sich — wie dies beim Weizen der Fall — immer mehr zu verwischen. Daher rührt es auch, dass während im Mittel des ersten Jahrzehnts die Verschiedenheit zwischen dem Preis des Weizens (18 fr. 27 c.) und dem des Roggens (11 fr. 62 c.) nur 6 fr. 65 c. betrug, sie im zweiten Jahrzehnt auf 7 fr. 7 c. stieg, indem im Durchschnitt der Hectol. Weizen mit 20 fr. 38 c., Roggen hingegen nur mit 13 fr. 31 c. gezahlt wurde.

Sechszehnter Abschnitt.*)

Industrie.

Die rasche Entwicklung der meisten in Belgien betriebenen grossen Arbeitszweige ist eine der bemerkenswerthesten Erscheinungen der Neuzeit. Es wurde hier eine Thätigkeit entfaltet, welche Belgien in industrieller Beziehung zu einem der bedeutendsten Länder Europa's macht und der die Zunahme der Aus- und die Abnahme der Einfuhr von Fabrikgegenständen zu verdanken. Die Einfuhr von Fabrikaten war im Jahrzehnt 1841—50 wie folgt:

1841	41.685.000 fr.	1843	42.060.0 0 fr.	1845	38.211,000 fr.	1847	34,052.000 fr.	1849	35.202,000 fr.
1842	41,978,000 »	1844	39,779,000 »	1846	33,434,000 »	1848	26.548,000 »	1850	38,646,000 »

bingegen die Ausfuhr:

1841	75,602,000 fr.	1843	71,341.000 fr.	1845	82,108,000 fr.	1847	82,524,000 fr.	1849	86,370,000 fr.
1842	67,579,000 »	1844	79.108.000 »	1846	82,544,000 »	1848	73,686.000 »	1850	102,162,000 »

Der Betrag der Ein- und Ausfuhr ist vorstehend nach den offiziellen permanenten Werthen ausgedrückt. Die Ziffern zeigen, dass trotz der Bevölkerungszunahme welche einen grössern Bedarf herbeiführte, doch die Einfuhr im zweiten Jahrfünf (1846—50) geringer als im ersten; zwischen 1841 und 1850 beträgt die Abnahme 7%; hingegen ist im zweiten Jahrfünf, mit Ausnahme des Jahres 1848 dessen politische Verhältnisse den industriellen Rückgang genügend erklären, die Ausfuhr durchgehends stärker als im ersten, und zwischen 1841 und 1850 beträgt die Zunahme nicht weniger als 35%. Die zahlreichen Auszeichnungen, welche belgische Industrielle auf der 1851er londoner Industrieausstellung erhielten, lieferten ebenfalls einen glänzenden Beweis von der hohen Entwickelung unserer Industrie, deren genauere Kenntniss erst durch die 1846er Aufnahme, welcher die in diesem Abschnitt folgenden Daten zum Theil entnommen sind, vermittelt wurde. Es wurden bei dieser Gewerbestatistik als Industrielle und Handwerker nur Jene gezählt, welche durch eigene oder von ihnen bezahlte Arbeit an einem Rohstoff oder Fabrikat eine wertherhöhende Manipulation vollbringen, und wurden demgemäss die rein kommerziellen Gewerbe ausgeschlossen nnd anch die mit dem Transport der Rohstoffe oder Gewerbserzeugnisse beschäftigten Agenten nicht gezählt. Von den Arbeitern wurden nur Jene gezählt, die im Hause, Hüttenwerke, in der Fabrik oder den Werkstätten der Herren, aber nicht Jene, welche in ihrer eignen Behausung auf's Stück oder sonst wie arbeiteten. Die Gesammtzahl der Fabrikanten und Industriellen erhob sich am 16. Oktober 1846 auf 114,751, und zwar in Antwerpen auf 11,326, Brabant 13,601, Westflandern 26,664, Ostflandern 18,737, Hennegau 17,486, Lüttich 8802, Limburg 5529, Luxemburg 6320 und Namur 6286. Gewerbliche Etablissements zählte man 22,668, wovon 4281 sich mit Mineral-, 4620 mit Manufaktur-, 10,124 mit Gewerben, welche Heitzung, Licht und Nahrung betreffen, und endlich 3643 mit verschiedenen andern Gewerben befasst; die erste Klasse beschäftigte 19,409, die zweite 28,811, die dritte 7928 und die vierte 35,935 Handwerksleute. Die Mineralgewerbe beschäftigten 817 Dampfmaschinen mit 29,360 Pferdekraft, 343 Rollenmaschinen mit 492 Pferdekraft und 279 Wassermühlen; die Manufakturgewerbe 291 Dampfmaschinen mit 4354 und 65 Rollenmaschinen mit 71 Pferdekraft, 123 Wassermühlen, 40,632 Stühle und 611,731 Spindeln; die übrigen Gewerbe 406 Dampfmaschinen mit 3293, 1113 Rollenmaschinen mit 1472 Pferdekraft, 2232 Wasser- und 2739 Windmühlen. Die Gesammtzahl der bei industriellen Unternehmungen verwendeten Arbeiter war in Antwerpen 23,058, Brabant 36,080, Westflandern 44,501, Ostflandern 55,186, Hennegau 76,483, Lüttich 53,651, Limburg 6,997, Luxemburg 4,629, Namur 14,257, zusammen 314,842. Hierunter waren 207,784 Männer, 40,673 Frauen, 36,356 Knaben und 30,029 (unter 16 J. alt) Mädchen. Der Gesammtsold, den sie jährlich erhielten, betrug 110,852,625 fr., und betrug hievon der Antheil der Männer 92,767,950, der Frauen 8,687,475, der Knaben 5,873,550 und der Mädchen 3,523,650 fr.... Diese Notizen geben einen allgemeinen Begriff von der industriellen Wichtigkeit Belgiens. Nachstehend betrachten wir in 4 Kapiteln: 1. die Mineral-; 2. die Manufakturindustrie; 3. die verschiedenen der Accise unterliegenden Arbeitszweige; 4. verschiedene Gewerbe.

Erstes Kapitel.

Mineralindustrie.

I. Der Wirkungskreis der dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstehenden Minendirektion umfasst: die Konzession der Minen, die Ueberwachung ihrer Bewirthschaftung und die bezüglichen Polizeimass-

---

*) Unter Mitwirkung des Herrn **Ed. Perrot**, Mitglied der statischen Zentralkommission, nach den von den Ministerien des Innern und der öffentlichen Arbeiten veröffentlichten Dokumenten bearbeitet.

regeln, die Verordnungen über den Minenzins, die Ermächtigung zur Eröffnung metallurgischer und siderurgischer Minen, die Ueberwachung dieser Hüttenwerke, die Polizei der Dampfkessel.... Das Korps der Mineningenieurs, aus Ober-, gewöhnlichen und Unteringenieurs und Ingenieurskandidaten bestehend, hat unter der Autorität des genannten Ministers die Vollziehung der auf Minen, Erzgruben, Torfgräbereien, Steinbrüchen, Hüttenwerken und Dampfmaschinen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen und zu bewerkstelligen. Die 4 Minenprovinzen Hennegau, Namur, Luxemburg und Lüttich sind für den Minendienst in 2 Divisionen und 6 Distrikte getheilt, deren Unterabtheilungen der genannte Minister bestimmt. Der an der Spitze des Minenkorps stehende Generalinspektor besucht regelmässig die Divisionen zu bestimmten Zeiten, unterbreitet seine Vorschläge dem Minister, giebt motivirte Gutachten über die ihm unterbreiteten Fragen und wird über Alles vernommen, was das Personal und den Dienst des Minenkorps, wie alle in sein Bereich einschlagenden General- und Spezialforderungen betrifft. Jeder Division stehet ein Ober-, jedem Distrikt ein gewöhnlicher Ingenieur, jeder Unterabtheilung ein Unteringenieur oder Kandidat vor, und hat jeder derselben seinen Wirkungskreis fleissig zu bereisen, die Arbeiten und Polizeimassregeln zu überwachen etc. etc.... Der Rath der Mineningenieure giebt seine Meinung ab über alle in sein Fach einschlagende Fragen und unterbreitet dem Minister die im Interesse des Dienstes ihm zweckmässig scheinenden Vorschläge.... Der Minenrath endlich besitzt den Wirkungskreis den das Gesetz vom 21. April 1810 über Minen dem Staatsrath eingeräumt, mit Ausnahme der Forderungen, betreffend die Konzession oder Erweiterung der Eisenminen. Der Rath, aus 1 Präsidenten, 4 wirklichen, 4 supplirenden Mitgliedern und 1 Registrator bestehend, vereinigt sich wöchentlich zwei Mal, kann vom Präsidenten auch ausserordentlich einberufen werden und darf nur in Anwesenheit von 5 Mitgliedern berathen. Seine Berathungen unterliegen der königl. Gutheissung, aber gegen die Ansicht des Raths kann keine Konzession ertheilt werden.

II. Das Kohlenlager, welches Belgien beinahe von Westen gen Osten durchzieht, theilt sich in 2 Hauptbassins, deren eines im Osten, das andere im Westen des engen und tiefen, vom Flusse Samson (Provinz Namur) durchschnittenen Thales beginnt. Das bedeutendste: das westliche Bassin, durchzieht, sich immer erweiternd, bis Charleroy, wo es seine höchste Ausdehnung (15,000 Mètres oder 3 Meilen von Norden gen Süden) erreicht, Namur und das Sambrethal und richtet sich dann auf einer Breite von ungefähr 2 Meilen gen Mons und von da gen Valenciennes und Douai. Dieses Bassin umfasst 6 Meilen in Namur und 13 im Hennegau und hat in Belgien eine Gesammtausdehnung von 90,051 Hect., von welchen 14,326 auf erstere und 75,725 auf letztere Provinz fallen. Das östliche Bassin bildet mit dem ebengenannten einen Winkel von beiläufig 32 Grad. Es folgt dem Maasthal, sich bis über Lüttich hinaus, wo es eine Breite von 3 M. von Norden gen Süden erreicht, immer mehr erweiternd und sich dann ins Herzogthum Limburg (Holland), wo einige Minen liegen, und in Preussen verliert, wo man zu Rolduc und Eschweiler Kohlen gräbt. Dieses Bassin hat 13 Meilen, wovon 2 in Namur und 11 in Lüttich, und eine Oberfläche von 44,062 Hect., wovon 2317 auf erstere und 41,745 auf letztere Provinz fallen. Im Ganzen erstreckt sich das Kohlengebiet auf $1/_{22}$ des Königreichs.

III. Von 1841—1850 wurden 71 Konzessionen von Kohlenminen, zusammen mit einer Oberfläche von 32,173 Hect. gegeben oder geregelt, wodurch die Anzahl der provisorisch geduldeten Minen bedeutend vermindert wurde. Die Anzahl der bestehenden Konzessionen war in den zehn Jahren: 183; — 188; — 195; — 201; — 210; — 228; — 238; — 246; — 252; — 254; ihre Ausdehnung betrug 1841 nur 71,773 Hect., erhob sich 1842 auf 74,589, 1843 auf 57,083, 1844 auf 89,153, 1845 auf 90,891, 1846 auf 97,589, 1847 auf 98,872, 1848 auf 102,987, 1849 auf 103,720 und 1850 auf 103,966. Die Anzahl der nur provisorisch geduldeten Kohlenminen war in den zehn Jahren: 117; — 112; — 110; — 108; — 101; — 88; — 77; — 65; — 62; — 56; — ihre Ausdehnung: 52,445; — 50,336; — 47,799; — 40,277; — 39,224; — 34,869; — 33,458; — 28,231; — 27,631; — 26,603 Hectaren. Von den 254 concedirten Kohlenminen, welche man 1850 zählte, fanden sich 104 (62,248 H.) im Hennegau, 40 (12,150 H.) in Namur, 1 (127 H.) in Luxemburg und 109 (29,441 H.) in Lüttich; von den 56 geduldeten 49 (24,261 H.) im Hennegau und 7 (2342 H.) in Lüttich. Doch werden nicht alle concedirten oder tolerirten Kohlenwerke wirklich ausgebeutet. Genaue Angaben über Zahl und Ausdehnung der wirklich bearbeiteten Minen stehen uns erst seit 1845 zu Gebote; von den concedirten wurden bearbeitet 159 im J. 1845, 180 im J. 1846, 184 im J. 1847, 187 im J. 1848, 189 im J. 1849 und 184 im J. 1850; ihre Flächenausdehnung betrug: 67,904; — 73,428; — 75,496; — 77,290; — 78,655; — 76,410 Hect.; — von den tolerirten Minen wurden in diesen 6 JJ. bearbeitet: 61; — 50; — 45; — 33; — 31; — 28; — mit einer resp. Ausdehnung von 20,647; — 17,980; — 17,205; — 13,333; — 12,556; — 12,075 Hect. Von den

184 concedirten Minen, die im J. 1850 bearbeitet wurden, fanden sich 80 (43,787 H.) im Hennegau, 28 (9663 H.) in Namur, 1 (127 H.) in Luxemburg und 75 (22,833 H.) in Lüttich; von den 28 tolerirten 25 (11,300 H.) im Hennegau und 3 (775 H.) in Lüttich.

IV. Zum Ausfördern der Kohle wie zum Ausschöpfen des Wassers aus den Minen werden vorherrschend Dampfmaschinen, doch auch von Menschenhänden bewegte Wellen verwendet. Das Wasserausschöpfen beansprucht stets mehr Kräfte als das Kohlenausfördern; 1850 forderte erstere Operation 16,081, letztere nur 11,548 Pferdekraft. Die nachfolgende Tabelle giebt für Anfang und Ende des Jahrzehnts 1841—50 die Anzahl der in den Kohlenminen verwendeten Dampfmaschinen und ihre Pferdekraft:

Zahl und Kraft der Maschinen		zum Ausfördern der Kohle				zum Ausschöpfen des Wassers				zur Lüftung.		
		Hennegau.	Namur.	Lüttich.	Zusamm.	Hennegau.	Namur.	Lüttich.	Zusamm.	Hennegau.	Lüttich	Zusamm.
1841.	Zahl	235	12	71	318	67	1	34	102	14	2	16
	Pferdekraft	6,710	283	1,594	8.587	6,316	6	3,757	10.079	139	28	167
1850	Zahl	283	15	86	384	89	6	48	143	66	12	78
	Pferdekraft	9.093	325	2.130	11.548	10.018	189	5.874	16,081	681	96	777
Jahrzehntlicher Zuwachs	Zahl	48	3	15	66	22	5	14	41	52	10	62
	Pferdekraft	2,383	42	536	2,961	3.702	183	2,117	6,002	542	68	610

Arbeiter waren im Durchschnitt von 1841—50 jährlich an 42,416 bei den Minen beschäftigt; im ersten Jahrfünf durchschnittlich nur 38,992, im zweiten 45,839; hingegen war der mittle Tageslohn im ersten Jahrfünf 1 fr. 44 c., im zweiten nur 1 fr. 21 c. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der zehn Jahre die mittle Zahl der Arbeiter und den mittlen Tageslohn:

Arbeiter und Arbeitslohn		1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Hennegau	Arbeiter.	26.198	27,955	27,104	27.719	29,178	31,539	33.755	31,282	33,114	34.811	29,266
	Lohn.	1 fr. 59 c.	1; 60	1; 51	1; 57	1; 20	1: 24	1: 20	1: 11	1; 27	1: 60	1 fr. 39 c.
Namur	Arbeiter.	1,181	1,142	1,025	1.090	1,216	1,255	1,291	1.209	1,332	1,3.6	1,208
	Lohn	1 fr. 37 c.	1; 36	1; 38	1; 31	0: 97	1: 07	1; 04	1: 00	0; 93	1; 25	1 fr 17 c.
Luxemburg	Arbeiter.	9	17	16	20	10	13	10	11	11	23	14
	Lohn.	1 fr. 63 c.	1; 56	1; 56	1; 60	1; 29	1; 33	1; 43	1, 30	1; 27	1; 25	1 fr. 42 c.
Lüttich	Arbeiter.	10.241	10.788	9,358	9.661	11,031	12,681	13.791	12.275	11.674	11,779	11,328
	Lohn.	1 fr 68 c	1; 57	1; 44	1; 46	1; 10	1; 11	1; 21	1; 03	1; 07	1; 45	1 fr. 31 c.
Zusammen	Arbeiter.	37,629	39,902	37,503	38,490	41,435	41,488	48.847	44.778	46.131	47,949	42,416
	Lohn	1 fr. 57 c	1; 52	1; 47	1; 49	1; 14	1; 19	1; 22	1; 11	1; 14	1; 39	1 fr. 33 c.

Seit 1845 unterscheidet die Minenstatistik die im Innern der Minen von den auf der Oberfläche beschäftigten Arbeitern, indem sie ausserdem noch bei jeder Klasse Männer, Frauen und Kinder (Knaben und Mädchen unter 16 Jahren) besonders aufnimmt. Diese Aufnahme ergiebt, dass von 45,839 Arbeitern, die im Mittel von 1846—50 jährlich beschäftigt sind, 35,375 unter- und 10,464 oberhalb der Erde verwendet werden. Unter 1000 Individuen der ersten Kategorie sind 759 Männer (Sold 1 fr. 91 c.), 69 Frauen (S. 1; 35), 139 Knaben (S. 1; 00) und 33 Mädchen (S. 0; 92); unter 1000 Individuen der zweiten Klasse sind 620 Männer (Sold 1 fr. 84 c.), 185 Frauen (S. 0; 97), 88 Knaben (S. 0; 69) und 107 Mädchen (S. 0; 59). Der Arbeitslohn beträgt mehr als die Hälfte des Werths der gewonnenen Kohle; im Jahrfünf 1846 — 50 wurde zusammen für 246,859,258 fr. Kohlen gewonnen; die Gesammtkosten betrugen 211,105,767, wovon an Arbeitslohn 113,589,821 fr.

V. Die Kohlenausförderung hat namentlich seit 1836 sich rasch entwickelt und mit Ausnahme von 1843 und 1848 von Jahr zu Jahr zugenommen. Im Jahrfünf 1836 — 40 wurden im Durchschnitt jährlich 3,390,932 (2,557,140 im Hennegau, 105,010 in Namur, 4 in Luxemburg und 728,782 in Lüttich), im nächsten Jahrfünf 4,303,180 (3,172,745; — 138,761; — 719; — 990,955), und im dritten schon 5,327,395 (4,018,713; —

164,486; — 570; — 1,143,626) Tonnen gewonnen; doch hielt der Werth nicht gleichen Schritt mit der gewonnenen Kohlenquantität; er betrug 1836—40 durchschnittlich 43,016,666, von 1841—45 nur 40,744,121 und von 1846—50 wieder 45,371,851 fr. jährlich. Diese Zahlen zeigen, dass von 1836—50 die Produktion um 57 % zugenommen, während der mittle Preis der Tonne, der im ersten Jahrfünf sich auf 12 fr. 70 c. erhob, im zweiten auf 9; 05 und im dritten auf 8; 50 herabfiel. Dieses Fallen der Preise wurde namentlich in Folge der 1848er Ereignisse sehr fühlbar, und wiewol sie 1850 wieder stiegen, so kostete die Tonne doch um 1 fr. 23 c. weniger als im J. 1847. Die nachfolgende Tabelle giebt vom ersten und letzten Jahre des Jahrfünfs 1846 bis 1850 für jede der fünf Kohlengattungen, die man in Belgien unterscheidet, die zu Tage geförderte (appromiative) Menge, den mittlen Preis der Tonne und den Gesammtwerth der gewonnenen Kohle:

Menge, Preis und Werth der gewonnenen Kohlen.	1846.					1850.				
	Magere, fast ohne Flamme brennende Kohle	Trockene Kohle mit kurzer Flamme.	Magere Kohle mit langer Flamme	Fette Kohle mit langer Flamme	Fette Schmiede-kohle.	Magere, fast ohne Flamme brennende Kohle.	Trockene Kohle mit kurzer Flamme	Magere Kohle mit langer Flamme.	Fette Kohle mit langer Flamme	Fette Schmiede-kohle.
Quantität (in Tonnen) .	309.652	342.241	1.427.625	1,652,694	1,305.199	521.138	432,392	1.425,510	2,169.211	1,272.337
Verkaufspreis (per Tonne)	6 fr. 55 c.	7; 60	10; 00	8; 54	11; 00	5; 85	7; 56	9; 60	7; 60	7; 88
Gesammtwerth (francs) .	2,024,000	2,616.000	14.270,000	14,112,000	14.397.000	3,046,000	3,264,000	13,676,000	16.486.000	10,028,000

Die Kohle wird hauptsächlich im Inlande verbraucht, doch ist auch die Ausfuhr nicht unbedeutend und im steten Zunehmen. Im Jahrfünf 1836—40 wurde durchschnittlich 23, im nächsten 27 und im dritten 31 % ausgeführt. Die hennegauischen Kohlen werden hauptsächlich in den beiden Flandern, Brabant, Antwerpen, Namur und in Frankreich abgesetzt, die namurer werden grösstentheils in der Provinz selbst verbraucht, die lütticher zum Theil nach Frankreich und Holland ausgeführt. Die nachfolgende Tabelle giebt das Mittel des Jahrfünfs 1836—40 und dann für jedes Jahr von 1841—50 die Menge der im Inlande verbrauchten und der ausgeführten Kohlen (in Tonnen):

Verbrauch und Ausfuhr.	Mittel von 1836—40	1841.	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	Mittel von 1841—50.
Inländ. Verbrauch	2,618,239	3.012,573	3,126.747	2,895,953	3,201,841	3,375,684	3,681.569	3,837,462	3,402.124	3.586,935	3,833,404	3,395,429
Ausfuhr nach Frankreich	750,818	916,128	902,710	923,890	1,034,956	1,310,646	1,222,439	1,525,465	1,239.743	1,453,154	1,756,568	1,228,569
Ausfuhr nach Holland	19,906	95,650	102,697	145,553	196,083	225,440	123,769	231,402	208,673	202,935	221,068	176,227
Ausfuhr nach Preussen	1,242	82	3,972	4,763	7,911	2,899	4,917	63,967	1,415	559	1,191	9,168
Ausfuhr nach And. Länder	728	3,334	5,337	3,115	4.449	4,487	4,708	6,154	10,739	8.260	8.357	5,894
Zusammen	772,694	1,015,194	1,014,716	1.086.321	1,243,399	1,543,472	1,355,833	1,826,988	1,460,570	1,664.908	1,987,184	1,419,858

VI. Concedirte Metallminen zählte man Ende 1850 im Ganzen 51 mit einer Ausdehnung von 45,454 Hect., deren Beschaffenheit wie ihre Vertheilung nach den vier Provinzen die nachfolgende Tabelle zeigt

Provinzen.	Blos für Eisenerz		F. Eisen gemischt mit andern Erzen		Für Blei		Für Zink		Für Kies		Für Kupfer.		Für Blei und Zink	
	Zahl.	Aus-dehnung	Zahl	Aus-dehnung	Zahl	Aus-dehnung.	Zahl.	Aus-dehnung	Zahl	Aus-dehnung	Zahl.	Aus-dehnung.	Zahl.	Aus-dehnung.
		Hct		Hct.		Hct		Hct.		Hct		Hct.		Hct
Hennegau . .	2	2,559	″	″	″	″	″	″	″	″	1	115	″	″
Namur . . .	16	8.061	″	″	7	8,879	″	″	3	943	″	″	3	513
Luxemburg . .	″	″	1	9.654	2	1,485	″	″	″	″	″	″	″	″
Lüttich	2	1.122	″	″	5	1,278	2	8,725	″	″	″	″	7	2,120
Zusammen .	20	11,742	1	9.654	14	11,642	2	8,725	3	943	1	115	10	2,633

Von diesen 51 Minen sind 13 im Jahrzehnt 1841—50 concedirt worden. Ausser diesen 51 concedirten wurden Ende 1850 noch in 64 Gemeinden Eisenerzminen bearbeitet, da es jedem Grundbesitzer nach einer einfachen in der Provinzialregistratur niedergelegten Erklärung freistehet, nach Eisenerz zu graben. Im Jahrzehnt 1841 — 50 wurden in Hennegau 19, in Namur 153, in Lüttich 195 solcher Erklärungen gemacht. Zur Ausförderung der Erze wie zur Wasserauspumpung wurden 1850 36 Dampfmaschinen mit 1208 Pferdekraft, 2 Rollenmaschinen mit 4, 2 hidraulische Werke mit 204 Pferde- und 820 Wellen mit 1030 Menschenkraft verwendet. Die Anzahl der Arbeiter erhob sich 1841 auf 2286, 1842 auf 2422, 1843 auf 2201, 1844 auf 2808, 1845 auf 4916, 1846 auf 8203, 1847 auf 7928, 1848 auf 4167, 1849 auf 4704, 1850 auf 5695, also im Durchschnitt jährlich auf 4533, wovon in Hennegau 492, Namur 2157, Luxemburg 164, Lüttich 1830. Im J. 1850 lieferten die hennegauer Minen 184,509 Tonnen Eisenerz, die namurer 1000 T. Blende, 1450 T. Calamine, 1615 T. Blei, 4084 T. Kies, 255,607 T. Eisenerz; die luxemburger 26 T. Blei und 1915 T. Eisenerz; die namurer 6308 T. Blende, 60,743 T. Calamine, 2213 T. Blei und 30,852 T. Eisenerz. Die Blende wird erst seit 1845 gegraben; von den andern 4 Erzen wurde im Reich überhaupt während des Jahrfünfs 1841—45 durchschnittlich 23,123 T. Calamine, 875 T. Blei, 1673 T. Kies und 230,615 T. Erz, im nächstfolgenden Jahrfünf 46,890 T. Calamine, 3733 T. Blei, 4544 T. Kies und 491,695 T. Eisen ausgefördert; die Ausförderung hat also in 5 Jahren bei dem ersten Erz um 103, beim zweiten um 327, beim dritten um 172, beim vierten um 113 % zugenommen.

VII. Allgemeine, von der Regierung, und spezielle, von den Provinzialbehörden ausgehende Anordnungen suchen die Sicherheit der Minenarbeiten und der Minenarbeiter zu schützen und die bei diesen gefährlichen Arbeiten nicht ganz abwendbaren Unfälle möglichst zu vermindern, und ist dies Streben nicht ganz erfolglos. Von 1841—50 wurden in sämmtlichen Minen 2521 Unglücksfälle konstatirt, bei denen 1155 Arbeiter schwer verwundet und 1366 getödtet wurden. Die mittle Zahl der Arbeiter war 47,354; es fielen somit auf 1000 Arbeiter 36.9 Unfälle, 24.4 Verwundete und 29.1 Getödtete; im Jahrzehnt 1831—40 war letzteres Verhältniss 32.3. Die Zahl der Todesfälle hat also im zweiten Jahrzehnt ab-, wiewol die der Unfälle — da im vorigen Jahrzehnt nur 25.5 auf 1000 Arbeiter fielen — zugenommen. Letzteres ist namentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass bei der grossen und raschen Entwickelung welche die Arbeiten genommen, viele unerfahrne oder dem Fach ganz fremde Arbeiter mit herangezogen werden mussten. Von 1750 im genannten Jahrzehnt konstatirten Unglücksfällen entstanden 1494 in den Brunnen, 679 durch Einstürzen, 95 durch Gasentzündung, 21 durch Wasserstrahl, 66 durch Anwendung des Pulvers, 395 durch verschiedene Veranlassungen. Die Unglücksfälle in den Brunnen verursachten 201 Verwundungen und 384 Tödtungen, durch Einstürzen 340 Verw. und 397 Tödt., durch Gasexplosionen 307 Verw. und 32 Tödt., durch Wasserstrahl 7 Verw. und 32 Tödt., durch die Anwendung des Pulvers 63 Verw. und 23 Tödt., durch verschiedene Veranlassungen 255 Verw. und 200 Tödt. Die Vorsorgekassen zur Unterstützung der verunglückten Minenarbeiter oder ihrer Witwen und Waisen haben wir schon erwähnt (Abschn. VIII. Kap. 4. §. III.).... Wir haben ebenfalls die finanziellen Ergebnisse, welche die Minensteuer dem Staat liefert, bereits angeführt (Abschn. XIV. Kap. 2. §. V.).

VIII. Dampfmaschinen waren Ende 1850 im ganzen Reiche 2040 mit 51,055 Pferdekraft in Thätigkeit; 1838 nur 1044 mit 25,312 Pferdekraft. Die Anzahl der Maschinen hat sich also in diesem Zeitraume beinahe, die bewegende Kraft mehr als verdoppelt. Auf die 9 Provinzen vertheilten sie sich zu den beiden genannten Zeitpunkten in folgender Weise:

	1838.		*1850.*			*1838.*		*1850.*			*1838.*		*1850.*	
	Masch.	*Kr.*	*Masch.*	*Kr.*		*Masch.*	*Kr.*	*Masch.*	*Kr.*		*Masch.*	*Kr.*	*Masch.*	*Kr.*
Antwerpen	14	195 Pf.	46	633 Pf	Ostflandern	129	1592 Pf.	273	3190 Pf	Limburg	5	57 Pf.	14	147 Pf
Brabant .	86	910 »	173	2175 »	Hennegau	461	15005 -	822	26577 »	Luxemburg	»	» »	3	19 »
Westflandern	46	469 »	73	598 »	Lüttich .	258	6354 »	524	15346 »	Namur . .	45	730 »	99	1960 »

wozu für 1850 noch 13 dem Staat gehörende Dampfmaschinen mit 410 Pferdekraft hinzuzufügen. Die mineralurgischen Ausgrabungen beschäftigten 30,969 (oder an 67 % der Gesammtkraft), die mineralurgischen Hüttenwerke 7625 (an 15 %), die Kornmühlen 2557 (5 %), die Baumwollenspinnereien 1994 (an 4 %), die Tuchfabriken 1863 (3.65 %), die Leinenwebereien 1169 (2.29 %); der Rest: 4878 Pferdekraft (oder 9.56 %) wurde von verschiedenen andern Gewerbszweigen verwendet. Die Niederdruckmaschinen werden immer mehr von den Hochdruckmaschinen verdrängt; 1844 zählte man deren noch 289 und im J. 1850 nur 89; ebenso werden die ausländischen Maschinen immer seltener; Ende 1850 zählte man ihrer nur 57.... Die Dampfschifffahrt beschäftigte 1844 10 Maschinen mit 891 Pferdekraft, Ende 1850 13 Maschinen mit 1000 Pferdekraft; hievon

fielen auf Antwerpen 2 Masch. mit 650 Pf., Lüttich 7 Masch. mit 256 Pf., Limburg 2 Masch. mit 39 Pf. und Namur 2 Masch. mit 55 Pf.... Lokomotive zählte man 1844 auf den Staatseisenbahnen 146 mit 7955 Pf., 1850 schon 170 mit 10,703 Pf. Auf den concedirten Bahnen zählte man Ende 1850 59 Masch. mit 3152 Pf., und zwar in Antwerpen 8 Masch. mit 608 Pf., Ostflandern 7 Masch. mit 175 Pf., Hennegau 27 Masch. mit 1134 Pf., Lüttich 8 Masch. mit 560 Pf. und Namur 9 Maschinen mit 675 Pferdekraft.

IX. Mineralurgische Hüttenwerke bestanden im J. 1850 im ganzen Reiche 437, wovon 351 zur Eisen-, 2 zur Stahl-, 8 zur Blei-, 20 zur Kupfer-, 19 zur Zink-, 2 zur Alaunbereitung und 35 zur Glasfabrikation dienten. Von den 437 Hüttenwerken bestanden 6 in Brabant, 140 in Hennegau, 120 in Lüttich, 45 in Luxemburg und 126 in Namur. Sämmtliche Hüttenwerke hatten 521 hidraulische Räder mit 5185 und 186 Dampfmaschinen mit 6394 Pferdekraft, und zwar die brabantischen 16 Räder mit 112 und 2 Masch. mit 14 Pf., die hennegauischen 104 Räder mit 1099 und 78 Masch. mit 2743 Pf., die lütticher 97 Räder mit 1505 und 95 Masch. mit 3189 Pf., die luxemburgischen 102 Räder mit 559 Pf., die namurer 202 Räder mit 1910 und 11 Maschinen mit 448 Pferdekraft. Die 351 Hüttenwerke, in welchen Stückgut und Eisen bereitet wurde, (5 in Brabant, 109 in Hennegau, 84 in Lüttich, 45 in Luxemburg und 108 in Namur), beschäftigten (1850) 7511 Arbeiter; die Hochöfen lieferten 144,452 Tonnen im Werthe von 11,568,857 fr., die Giessereien 17,036 Tonnen im Werthe von 3,055,777 fr., die Eisenfabriken 61,970 Tonnen im Werthe von 11,845,652 fr., und die Hüttenwerke zur Bearbeitung des Eisens 10,738 Tonnen im Werthe von 3,844,481 fr. Die acht Bleihüttenwerke (6 in Lüttich und 2 in Namur) beschäftigten 57 Arbeiter und lieferten 1309 Tonnen, im Werthe von 531,350 fr.; von den 20 Kupferhüttenwerken beschäftigten die 7 lütticher 271 Arbeiter und lieferten 911 Tonnen im Werthe von 2,177,050 fr.; die 19 Zinkhüttenwerke (1 in Hennegau und 18 in Lüttich) beschäftigten 1890 Arbeiter und lieferten 22,246 Tonnen im Werthe von 9,814,030 fr. Die 2 Alaunfabriken (in Lüttich) beschäftigten 109 Arbeiter und lieferten 650 Tonnen für 143,000 fr. Die 35 Glasfabriken (1 in Brabant, 30 in Hennegau, 2 in Lüttich und 2 in Namur) beschäftigten 4295 Arbeiter und produzirten für 8,278,260 fr. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede der 5 Provinzen, in denen Hüttenwerke bestehen, für jedes der 5 Jahre 1846—50 die Gesammtzahl der Arbeiter und des produzirten Werthes:

Jahre	Zahl der Arbeiter						Werth der Produkte (in fr.)					
	Brabant	Hennegau.	Lüttich.	Luxemb.	Namur.	Zusammen.	Brabant	Hennegau.	Lüttich.	Luxemb.	Namur.	Zusammen
1846.	430	5,052	5,976	155	967	12.580	815.110	32,736,896	30,013,783	1,072,995	6,747,081	71,385,865
1847.	444	5,667	5,192	166	1,325	12,794	846,026	31,956.170	33,395,032	1,526,396	9,991,174	77,714.797
1848	386	4,014	5,895	163	1,162	11,620	844,500	18.369,295	21,218,684	943,505	5,651,235	47,027,219
1849.	381	4,116	7,364	111	785	12,757	793.500	18.521.495	24.180,939	481.159	4,347,194	48.324.287
1850	389	4,497	7,427	94	816	13,223	878,800	18,728,671	27,583,996	668,660	3,401,330	51,261,457

X. Die siderurgischen Hüttenwerke fassen wir in 4 Klassen zusammen, deren erste die Hochöfen, die zweite die Giessereien, die dritte die eigentlichen Eisenfabriken und die vierte die Hütten zur Eisenbearbeitung umfasst. Ende 1850 zählte man 131 Hochöfen (wovon nur 41 in Thätigkeit), 78 Giessereien, 99 Eisenfabriken und 86 Hüttenwerke zur Eisenbearbeitung. Die 41 Hochöfen (wovon 13 in Hennegau, 12 in Lüttich, 2 in Luxemburg und 14 in Namur) beschäftigten 20 hidraulische Räder mit 211, 33 Dampfmaschinen mit 1838 Pferdekraft, 2755 Arbeiter, und produzirten für 11,568,857 fr. Die 78 Giessereien (1 in Brabant, 41 in Hennegau, 25 in Lüttich, 11 in Namur) haben 10 hidraul. Werke mit 109, 38 Dampfmaschinen mit 350 Pferdekraft, 1537 Arbeiter, und liefern 17,016 Tonnen, im Werthe von 3,055,777 fr. Die 99 Eisenfabriken (28 in Hennegau, 15 in Lüttich, 17 in Luxemburg und 39 in Namur) beschäftigen 218 hidraul. Werke mit 2052, 45 Dampfmaschinen mit 1472 Pferdekraft, 2703 Arbeiter, und liefern 61,970 Tonnen, im Werthe von 11,848,652 fr. Die 86 Hüttenwerke für Eisenbearbeitung (4 in Brabant, 22 in Hennegau, 32 in Lüttich, 11 in Luxemburg und 17 in Namur) beschäftigten 193 hidraul. Werke mit 1497, 7 Dampfmaschinen mit 151 Pferdekraft, 516 Arbeiter, und lieferten 10,738 Tonnen, im Werthe von 3,844,481 fr. Die nachfolgende Tabelle giebt vom Jahrfünf 1846—50 für jede der 5 oftgenannten Provinzen die in den siderurgischen Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter, wie den Werth der Gesammtproduktion:

Jahre	Zahl der Arbeiter						Werth der Produktion (in fr.)					
	Brabant.	Hennegau.	Lüttich.	Luxemb.	Namur.	Zusammen.	Brabant.	Hennegau.	Lüttich.	Luxemb.	Namur.	Zusammen.
1846	170	3,087	3,839	155	726	7,977	415,110	25,417.191	19,350,446	1,072.995	6,377,881	52,633,623
1847.	184	3,425	3,356	163	1,083	8,211	446,026	24,982,570	21,711.922	1.526.395	9,336,224	58,003,137
1848	126	2.585	2,776	163	957	6,607	244,500	14,256.085	11.805.909	943,505	5.091.305	32.341.304
1849.	121	2,598	3,619	111	621	7,070	193.500	13,884.595	11.915.807	481,459	3.984,320	30.459.681
1850	129	2,580	4.119	94	589	7,511	278,800	12,985,011	13,503,716	668,660	2,881.580	30,317,767

Der ungünstige Einfluss der politischen Stürme der JJ. 1848—49 offenbart sich hier durch eine bedeutende Abnahme der Produktion eben so unverkennbar als bei der mineralurgischen Produktion.

Zweites Kapitel.

Manufakturindustrie.

I. Die **Leinenindustrie** ist der älteste und trotz der in letzter Zeit erlittenen Unfälle noch immer einer der wichtigsten Industriezweige Belgiens. Die Ausdehnung des Flachs- und Hanfanbaues und dessen Ertrag haben wir bereits kennen gelernt (Abschn. XV. Kap. 3. §. II.). Was den Handel betrifft, so wurde von 1841—50 im Durchschnitt jährlich 1,686,624 Kil. Flachs, im (permanenten) Werthe von 2,783,329 fr., ein- und 6,607,894 Kil., im Werthe von 10,959,233 fr., ausgeführt; Hanf 931,540 Kil., im Werthe von 746,536 fr., aus- und 31,401 Kil., im Werthe von 27,159 fr., eingeführt. Der rohe Flachs, der im Lande verarbeitet werden soll, erleidet mannigfache Präparationen, die sehr viele Arme beschäftigen. Die mechanische Spinnerei, die täglich an Ausdehnung gewinnt und deren Erzeugnisse einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangen, verdrängt immer mehr die ältere Methode der Handspinnerei, die seit einiger Zeit nur noch bei einigen Spezialitäten, welche die mechanische Bearbeitung noch nicht erfasst, angewendet wird. An Flachs- und Hanfgespinnste wurden im Jahrzehnt 1841—50 im Durchschnitt jährlich 169,386 Kil., im (perman.) Werthe von 468,600 fr., ein- und 1,308,097 Kil., im Werthe von 5,490,200 fr., ausgeführt. Eine sehr bedeutende Anzahl von Arbeitern findet ihre Existenz durch Verfertigung von Leinwand und andere Gewebe von Leinen, Hanf etc. Am besten organisirt ist die Arbeit in den beiden Flandern, und fällt sie namentlich dort gut aus, wo sie in grossen Ateliers gemeinschaftlich betrieben wird und nicht mehr, wie früher, jeder einzelne Weber zu Hause arbeitet. Die Aus- und Einfuhr hat in den letzten Jahren abgenommen, doch sind auch neue auswärtige Märkte zugänglich geworden, die einen neuen Aufschwung hoffen lassen. An Flachs- und Hanfleinen jeder Art wurden in den zehn Jahren 1841—50 eingeführt:

Jahr.	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*
1841	57,881 Kl.	448,000 fr.	1843	17,465 Kl	215,000 fr	1845	12,945 Kl.	240,000 fr	1847	15.658 Kl.	246,000 fr	1849	15.072 Kl	217,000 fr
1842	49,963 »	443,000 »	1844	12,559 »	209,000 »	1846	14,380 »	285,000 »	1848	15.471 »	181,000 »	1850	17,700 »	208,000 »

im Durchschnitt jährlich 22,907 Kl. im Werthe von 269,200 fr. Ausgeführt wurden:

Jahr.	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*	*Jahr.*	*Gewicht.*	*Werth.*
	Kl	fr		Kl.	fr		Kl.	fr.		Kl	fr.		Kl.	fr.
1841	3.519,618	26,924.000	1843	2,748,206	19,853.000	1845	2.972.426	21.540,000	1847	2.213.310	16,166,000	1849	2.213,065	16,548,000
1842	2,846,489	21,390,000	1844	2,968.443	21,587,000	1846	2.681.797	19,385.000	1848	1.509,073	11,453,000	1850	2.078,422	15,838,000

im Durchschnitt 2,575,085 Kil., im Werthe von 19,068,400 fr. Vergleicht man die bisher angeführten Daten, so ersieht man leicht, welche Wichtigkeit dieser Industriezweig für uns hat, da er den innern Bedarf fast allein befriedigt. Die Einfuhr beträgt nicht $^1/_8$ der Ausfuhr. Im J. 1850 wurde ausgeführt an rohem Flachs für 17,138,000, rohem Hanf für 26,000, Flachs- und Hanfgespinnste für 5,027,000, Flachs- und Hanfgewebe für 10,082,000, zusammen für 32,273,000 fr.; eingeführt hingegen wurde im Ganzen nur für 7,588,000, und zwar roher Flachs für 5,825,000, roher Hanf für 676,000, Flachs- und Hanfgespinnst für 896,000, Flachs- und Leinengewebe für 191,000 fr. Nach der 1846er Zählung waren damals 60,023 Individuen bei der Leinenindustrie beschäftigt, worunter 18,563 Männer, 7348 Frauen, 3852 Knaben und 20,193 Mädchen; der durchschnittliche

Tagelohn war für Männer 80, Frauen 48, Knaben 40, Mädchen 38 c. Im Ganzen wurden jährlich 9,110,025 fr. an die Arbeiter gezahlt, und zwar 4,360,650 an die Männer, 2,416,500 an die Frauen, 421,875 an die Knaben, und 1,911,000 an die Mädchen.

II. Die **Baumwollindustrie** hat für Belgien hohe Wichtigkeit und war namentlich in den letzten Jahren, wo sie mehr Baumwolle als je früher verarbeitete, sehr blühend. An Baumwollgespinnst ist die Ausfuhr bedeutender als die Einfuhr. Das Baumwollengewebe wird theils in den Anstalten auf mechanischem Wege, theils von den Webern in ihrer Behausung gefertigt. Belgien kann alle Gattungen liefern, doch wird vorherrschend die ordinäre gefertigt. Die jährliche Aus- und Einfuhr der Gewebe ist ziemlich bedeutend. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 die Quantität und (den permanenten) Werth der Aus- und Einfuhr der rohen Baumwolle, wie der Baumwollgespinnste und Gewebe:

Ein- und Ausfuhr.			1841	1842.	1843	1844.	1845.	1846.	1847	1848	1849.	1850.	Mittel.
Rohe Baumw.	Einf.	Quantit. (Kl.)	7,549,635	6,148,237	7,515.484	7,203,100	8,691,013	6,152,785	7,618,119	8.240.149	13,255,058	10.002,243	8,237,582
		Werth (fr.)	12,834,378	10,452,004	12,776.323	12,245,270	14,774,721	10,459,734	12,950.802	14,008.253	22,533,599	17,003,813	14,003.890
	Ausf.	Quantit. (Kl.)	41,127	41,243	33,371	522.744	239,152	1,329,379	810.488	1,315.402	2,546,272	2,780,001	965.918
		Werth (fr.)	69,915	70,113	56,730	888.665	406,558	2.259.944	1,377,830	2,236,183	4,328,662	4,726,002	3,284.120
Gespinnst.	Einf.	Quantit. (Kl.)	41,287	42,346	34,523	28,506	30,113	29,245	41.076	35,518	44,697	41,692	36.900
		Werth (fr.)	603,000	586.000	459,000	358.000	371,000	363.000	627.000	379.000	348.000	343,000	443.700
	Ausf.	Quantit. (Kl.)	138,570	83,021	76.328	108.404	545,082	611,288	251,910	180,784	189.670	115,443	230.050
		Werth (fr.)	763,000	545,000	473,000	575,000	2,564,000	2,940,000	1,322,000	952.000	1,019,000	629.000	1,178,000
Leinwand.	Einf.	Quantit. (Kl.)	391,352	334,038	343.240	345,987	277,365	223,950	228,838	189.702	234,493	237.321	280.629
		Werth (fr.)	4,567,000	3.748,000	3,835.000	3,908,000	3.101,000	2,454,000	2.547,000	2,090,000	2,524.000	2,557,000	3.133.000
	Ausf.	Quantit. (Kl.)	525,947	451,715	473.060	548,583	854,554	748,268	704.161	828,068	1,070,481	1.261.790	746.663
		Werth (fr.)	6,188,000	5.298,000	5,556,000	6,370,000	9,510,000	8,451,000	8,339.000	8,479,000	11,097.000	12,658,000	8,194,000

Nach der 1846er Zählung beschäftigte die Banmwollindustrie 14,680 arbeitende Individuen, und zwar 7552 Männer, 3129 Frauen, 2494 Knaben und 1305 Mädchen; der Tagelohn war für Männer 1 fr. 55 c., Frauen 1 fr. 8 c., Knaben 46. Mädchen 50 c. Im Ganzen wurde jährlich an Lohn 5,065,350 fr. gezahlt, und zwar an Männer 3,506,325, Frauen 1,000,275, Knaben 341,625, Mädchen 217,125 fr.

III. Was die **Wollindustrie** betrifft, so hatte Belgien nach der 1846er Aufnahme 662,508 Schafe und Lämmer. Man schätzt den jährlichen Wollertrag eines Stückes auf 4 bis 4½, was einen jährl. Gesammtertrag von 2,650,000 bis 3,000,000 Kil. ergiebt, die durch die Wäsche auf etwas weniger als die Hälfte reduzirt werden. Die Wolle wird fast nur zu Mützen und Decken verarbeitet. Ein Theil derselben, durchschnittlich 403,346 Kil., im (perm.) Werthe von 1,589,160 fr., geht in's Ausland, doch wird viel mehr eingeführt, durchschnittlich 3,991,831 Kil., im Werthe von 15,968,875 fr. Werth der Ein- und Ausfuhr an Wolle war im Jahrzehnt 1841—50 wie folgt:

	Einfuhr. fr.	*Ausfuhr.* fr.		*Einfuhr.* fr.	*Ausfuhr.* fr.		*Einfuhr.* fr.	*Ausfuhr.* fr.		*Einfuhr.* fr.	*Ausfuhr.* fr.		*Einfuhr.* fr.	*Ausfuhr.* fr.
1841	15,429,816	1.401,541	1843	15,264,720	1,618,319	1845	18,707,140	1,801,565	1847	16,412,000	1,942.000	1849	18 541.000	2.201.000
1842	16,247,984	1,382,947	1844	15,699,988	1,329,230	1846	13.444,752	1,161,000	1848	13,008,000	1,440.000	1850	16,934,000	1.614,000

Auch an **Wollgespinnst** ist die Einfuhr viel beträchtlicher als die Ausfuhr. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden im Durchschnitt jährlich 155,185 Kil., im Werthe von 2,307,000 fr., ein- und nur 29,391 Kil., im Werthe von 431,300 fr., ausgeführt. Der Werth der Einfuhr war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt: 1,761,000; — 1,675,000; — 1,306,000; — 684,000; — 1,019,000; — 1,135,000; — 2,781,000; — 4,297,000; — 4,111,000; — 4,301,000; — der Ausfuhr: 159,000; — 185,000; — 157,000; — 462,000; — 505,000; — 284,000; — 236,000; — 223,000; — 372,000; — 1,730,000 fr. Hingegen hat die **Tuchfabrikation** sich letzter Zeit grossartig entwickelt und haben unsere Artikel viele neue Märkte gefunden. Auch ist seit einigen Jahren mit Glück die Einfuhr vieler neuer, reiner oder gemischter Wollenstoffe versucht worden, für die wir früher dem Auslande tributär waren,

wie Flanell, Orleans, Thibet etc. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 die Quantität und den permanenten Werth der aus- und eingeführten Tücher und andern Wollstoffe:

Tuch und andere Wollstoffe.			1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Tücher.	Einf.	Quantit. (Kl.)	22,994	18,105	24.431	28,151	37,804	31,089	28,443	19,118	25,723	31,371	26,723
		Werth (fr.)	506.000	398.000	537,000	619,000	832,000	684,000	626,000	421.000	566,000	690,000	587,900
	Ausf.	Quantit (Kl.)	634.750	634.840	716.718	797,431	650.582	673.283	710,900	674.453	675.748	835,955	700.466
		Werth (fr.)	13,965,000	13,966,000	15,768,000	17,543,000	14.313,000	14,812,000	15,640,000	14.838,000	14.866,000	18,391,000	15.410,200
And. Wollst.	Einf	Quantit. (Kl.)	543,033	543,552	546,722	440.352	427,041	344.863	318.262	248,814	333,397	347,581	409.362
		Werth (fr.)	13,144,000	13,392,000	13,521,000	10,645,000	10,238,000	8,201,000	7,575,000	5,912.000	7.993,000	8.370,000	9,899,100
	Ausf.	Quantit (Kl.)	49,268	56,446	43,811	62.506	48,757	40,671	46.873	47,797	55,261	83,275	53,466
		Werth (fr.)	1,170,000	1,342,000	1,008,000	1,474,000	1,174,000	954,000	1,068,000	1,113,000	1,290,000	1,972,000	1,256,500

Trotz der bedeutenden Zunahme der Aus- und Abnahme der Einfuhr an Tuch und anderen Wollzeugen, überwiegt doch, bei der Wollindustrie überhaupt genommen, noch immer die Einfuhr, die an Wolle, Wollgespinnst, Tuch und anderen Zeugen sich im Jahre 1850 auf 28,758,000, die Ausfuhr dieser 4 Artikel hingegen nur auf 19,271,000 fr. belief. Am Arbeitspersonal waren nach der 1846er Zählung 18,153 bei dieser Industrie beschäftigt: 10,134 Männer, 4686 Frauen, 2076 Knaben und 1257 Mädchen. Der Tageslohn war 1 fr. 62 c.; — 81; — 58; — 56 c. Die Gesammtsumme des jährlich gezahlten Lohnes: 4,943,400; — 1,135,650; — 357,675; — 209,400; — zusammen 6,646,125 fr.

IV. Der **Seidenbau** wird bei uns nur in sehr geringer Ausdehnung betrieben. In der letzten Zeit wurden im Durchschnitt jährlich 2218 Kil. Seideneier gewonnen, die einen mittlen Werth von 11,090 fr. haben dürften. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden im Durchschnitt jährlich 693 Kil. roher Seide, im Werthe von 38,200 fr., ausgeführt; hingegen betrug die Quantität der Einfuhr: 20,292; — 19,303; — 22,876; — 19,038; — 18,256; — 18,909; — 25,461; — 16,588; — 24,418; — 22,723 Kil.; — ihr Werth: 1,218,000; — 1,158,000; 1,373,000; — 1,142,000; — 1,095,000; — 1,135,000; — 1,528,000; — 784,000; — 1,068,000; — 993,000 fr., also im Durchschnitt jährlich 20,786 Kil. für 1,149,400 fr. Auch die Bereitung der Seide für's Gewebe oder zum Nähen wird in ziemlich beschränkter Ausdehnung getrieben. An Seidengarn beider Art wurden in den zehn Jahren durchschnittlich 5845 Kil. für 533,100 fr. ein- und 3665 Kil. für 333,500 fr. ausgeführt und hat dieses Verhältniss zwischen Ein- und Ausfuhr im Laufe des Jahrzehnts keine wesentliche Veränderung erlitten. Die Fabrikation der Seidenzeuge, welche einst einen unserer blühendsten Gewerbszweige bildete, hat wesentlich abgenommen, beginnt sich aber jetzt wieder zu heben, und geniessen namentlich die antwerpener Seidenzeuge eines verdienten Rufes. In den zehn Jahren 1841—50 betrug die Quantität der eingeführten Seidenstoffe: 61,023; — 65,479; — 69,703; — 72,116; — 72,540; — 63,093; — 66,921; — 61,595; — 77,508; — 81,854 Kil.; — ihr Werth: 6,730,000; — 7,260,000; — 7,742,000; — 7,997,000; — 8,021,000; — 6,972,000; — 7,401,000; — 6,807,000; — 8,559,000; — 9,037,000 fr., also im Durchschnitt jährlich 69,183 Kil. für 7,652,600 fr. Die Quantität der Ausfuhr betrug: 1514; — 1234; — 3078; — 2969; — 2025; — 2326; — 2577; — 1965; — 2008; — 2419 Kil.; — ihr Werth: 167,000; — 139,000; — 341,000; — 329,000; — 226,000; — 260,000; — 285,000; — 217,000; — 222,000; — 267,000; — also im Duchschnitt jährlich 2211 Kil. für 245,300 fr. Die Seidenindustrie beschäftigte nach der 1846er Zählung nur 655 Arbeiter: 380 Männer, 38 Frauen, 208 Knaben und 29 Mädchen, die einen Tagelohn von 1 fr. 25 c., — 94, — 38, — 69 c., einen Gesammtlohn von 142,800, — 16,350, — 23,925, — 5475, — zusammen 188,550 fr. jährlich erhielten.

V. Die **Strumpfwirkerei** macht immer grössere Fortschritte und bietet ausser den in den gewerblichen Anstalten beschäftigten Individuen einer grossen Anzahl zuhausearbeitender Frauen Beschäftigung und Erwerb. Die **Bandweberei**, eine der ältesten belgischen Fabrikationszweige, erhebt sich seit einigen Jahren wieder von dem Verfall in den sie gerathen war, und ihre mannigfachen Erzeugnisse können mit den ausländischen glücklich wetteifern. Die **Posamenterie**, bis 1841 bei uns nur in kleinen Werkstätten und mit unvollkommenen Werkzeugen betrieben, hat seitdem einen neuen Aufschwung genommen, doch ist die Einfuhr,

namentlich aus Frankreich, noch immer sehr bedeutend. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden durchschnittlich an Strumpfwirkerwaaren 17,530 Kil. für 288,700 fr. ein- und 41,573 Kil. für 722,100 fr. ausgeführt; an Bandwaaren (ohne Seide) 25,799 Kil. für 421,800 fr. ein- und 4471 Kil. für 37,100 fr. ausgeführt; an Posamenterie 12,987 Kil. für 597,200 fr. ein- und für 32,000 fr. ausgeführt. Im J. 1850 wurde von diesen 3 Artikeln für 298,000, — 493,000, — 893,000, — zusammen für 1,684,000 fr. ein-, hingegen nur für 513,000, — 58,000, — 41,000, — zusammen für 612,000 fr. ausgeführt. Beschäftigt waren nach der 1846er Zählung bei diesen 3 Artikeln 3010 Arbeiter: 1497 Männer, 675 Frauen, 501 Knaben und 337 Mädchen, die einen mittlen Tagelohn von 1 fr. 30, — 61, — 38, — 36 c. und im ganzen Jahre 585,000, — 123,375, — 57,600, — 36,450, — zusammen 803,325 fr. erhielten.... An Modeartikeln und Kleidung wurde in den zehn Jahren 1841—50 eingeführt: für 1,608,000; — 1,502,000; — 1,287,000; — 952,000; — 937,000; — 1,014,000; — 1,078,000; — 692,000; — 1,010,000; — 1,122,000; — im Durchschnitt für 1,060,200 fr.; ausgeführt wurden: für 417,000; — 344,000; — 365,000; — 427,000; — 436,000; — 445,000; — 441,000; — 417,000; — 765,000; — 1,404,000; — im Durchschnitt für 546,100 fr. jährlich. An Hüten wurde eingeführt: für 80,000; — 98,000; — 111,000; — 101,000; — 274,000; — 267,000; — 258,000; — 132,000; — 190,000; — 232,000; — durchschnittlich für 174,300 fr.; ausgeführt wurde: für 219,000; — 218,000; — 235,000; — 244,000; — 328,000; — 341,000; — 449,000; — 318,000; — 477,000; — 607,000; — durchschnittlich für 343,600 fr. Nach der 1846er Zählung beschäftigten Moden, Kleidung und Hutfabrikation 11,057 Individuen in den industriellen Anstalten (wobei nicht ausser Acht zu lassen, dass eben diese Art von Arbeiten vielfach zu Hause gemacht werden und dass die in ihrer eigenen Wohnung arbeitenden Individuen nicht mitgezählt sind), und zwar 5817 Männer, 2641 Frauen, 1352 Knaben, und 1247 Mädchen, die einen mitttlen Tagelohn von 1 fr. 14 c., — 64, — 34, — 33 c., — im Ganzen 1,978,350, — 507,975, — 139,800, — 122,700, — zusammen 2,748,825 fr. jährlich erhielten.

Drittes Kapitel.

Der Verzehrungssteuer unterworfene Gewerbe.

I. Ueber die Bierbrauereien besitzen wir genaue Daten erst von 1843 an; ihre Zahl belief sich damals im ganzen Reiche auf 3158; 1846 war sie auf 3020 und 1850 auf 2899 herabgesunken. Essigsiedereien bestanden 1843 im ganzen Reiche 124; 1846 war ihre Zahl auf 107 und 1850 auf 84 herabgesunken. Die Bierbrauereien und Essigsiedereien vertheilten sich 1843 und 1850 wie folgt auf die 9 Provinzen:

	Bierbrauereien.		*Essigsied.*			*Bierbrauereien.*		*Essigsied.*			*Bierbrauereien.*		*Essigsied.*	
	1843	1850	1843	1850		1843	1850	1843	1840		1843	1850	1843	1850
Antwerpen	297	286	11	15	Ostflandern	488	462	21	13	Limburg	284	226	7	7
Brabant	527	485	29	22	Hennegau	507	498	28	9	Luxemburg	58	62	3	2
Westflandern	541	513	11	5	Lüttich	20t	145	12	11	Namur	255	222	2	•

Die Verzehrungssteuer vom Bier wird nach dem Gehalt der Kufen und andern Geschirre gezahlt mit 1 fr. 48 c. per Hectol.; mit den Aufschlagscentimen steigt die Steuer auf 2 fr. Die Essigsiedereien, welche sich des Bieres bedienen, geniessen einen Abzug von nahe 15 c. per Hectol. Bier, das sie verwenden; für die künstlichen Essige wird 1 fr. 48 c. per Hectol. gesteuert. Der Ertrag, welchen die Bier- und Essigsteuer dem Staat von 1841—50 lieferte, siehe Abschn XIV. Kap. 2. §. VI. Der Handel mit diesen 2 Artikeln ist nicht bedeutend, doch im Zunehmen begriffen. 1841 wurde für 8878 fr. Bier ein- und für 12,899 fr. ausgeführt; 1850 betrug die Einfuhr 6908 und die Ausfuhr 56,192 fr. Essig wurde 1841 für 26,594 ein- und für 471 fr. aus-, hingegen 1850 für 31,809 ein- und für 596 fr. ausgeführt. Im jahrzehntlichen Durchschnitt wurde Bier für 4055 ein- und für 27,848 fr. aus-, Essig für 29,658 ein- und für 1085 fr. ausgeführt. Nach der 1846er Zählung beschäftigten an arbeitendem Personal die Bierbrauereien 6425 Männer, 205 Franen, 121 Knaben und 15 Mädchen, die Essigsiedereien 98 Männer, 1 Frau und 6 Knaben.

II. Auch die Brandweinbrennereien haben im Laufe des Jahrzehnts abgenommen. 1843 bestanden im ganzen Reiche 665; 1846 nur 593 und 1850 nur 587, die sich folgenderweise auf die Provinzen vertheilten:

	1843	1846	1850		1843	1846	1850		1843	1846	1850
Antwerpen	34	28	24	Ostflandern	206	178	178	Limburg	66	40	50
Brabant	167	146	136	Hennegau	106	62	54	Luxemburg	34	13	23
Westflandern	79	59	57	Lüttich	56	52	52	Namur	17	15	13

Die Steuer betrug früher 1 fr. täglich per Hectol. des Bruttogehaltes der Gefässe; das Gesetz vom 20. Dezbr. 1851 hat die Accise auf 1 fr. 50 c. festgestellt. Der Ertrag derselben war während der zehn Jahre 1841—50 wie folgt: 3,119,043 fr. 48 c.; — 3,499,038; 85; — 3,782,534; 79; — 4,073,904; 42; — 4,063,200; 76; — 3,322,711; 12; — 2,870,701; 64; — 3,347,173; 04; — 3,603,105; 29; — 3,839,741 fr. 79 c. — Für den Brandwein der in's Ausland gehet, wird die Steuer dem Produzenten zurückgegeben. Das angeführte Steuereinkommen zeigt also die Quantität des innern Verbrauchs. Die Brandweinaccise brachte 1850 dem Staate 2,839,741 fr.; es sind demnach, da der Hectol. mit 1 fr. besteuert wird, ebensoviel Hectol. Rohstoffes eingeweicht worden, und da im Durchschnitt der Hectol. 7 Litres Brandwein giebt, so war 1850 der inländische Verbrauch 266,000 Hectol. Brandwein. Der Handel mit Brandwein hat im Laufe des Jahrzehnts bedeutend zugenommen; der (perman.) Werth der Einfuhr war 1841 nur 282,000, 1850 schon 364,000, der Ausfuhr 1841 nur 54,000, 1850 schon 308,000; im Mittel des Jahrzehnts wurde jährlich für 283,900 ein- und für 137,800 fr. ausgeführt. Sämmtliche Brennereien beschäftigten nach der 1846 Zählung an Arbeitspersonal 1484 Männer, 130 Frauen, 27 Knaben und 6 Mädchen.

III. Die Zahl der **Salzsiedereien** ist im Laufe des Jahrzehnts 1841—50 von 312 auf 318 gestiegen, die sich auf 8 Provinzen (Luxemburg besitzt keine einzige) folgenderweise vertheilten:

	1841	1850		1841	1850		1841	1850		1841	1850
Antwerpen	20	20	Westflandern	34	32	Hennegau	109	107	Limburg	6	7
Brabant	30	27	Ostflandern	78	88	Lüttich	16	16	Namur	19	21

Die Accise bei Einfuhr des Rohsalzes wird mit 18 fr. per 100 Kil. bezahlt; bei der Ausfuhr raffinirten Salzes wird ebensoviel rückerstattet. Den Gesammtertrag dieser Accise im Jahrzehnt 1841—50, s. Abschn. XIV. Kap. 2. §. VII. Der Handel ist sehr bedeutend; im Mittel des Jahrzehnts wurden 31,978,842 Kil. Rohsalz für 7,994,710 fr. und 1611 Kil. raffinirtes Salz für 966 fr. jährlich ein- und 1,029,057 Kil. raffinirtes Salz für 618,434 fr. ausgeführt. Die jährliche Ein- und Ausfuhrsquantität und ihren (perman.) Werth zeigt folgende Tabelle:

Ein- und Ausfuhr.			1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Einfuhr.	Roh-salz.	Quantität (Kl) .	32,837.458	29.740.521	26.073.409	3t.973.542	34.968.777	32,573.355	29.859,721	39.492,796	30.125.898	32.142,945
		Werth (fr.) . . .	8,209.364	7.435,t29	6,518,351	7,993,396	8.742,195	8,143,339	7.464.930	9,873,199	7.53t.474	8,035,736
	Raffin. Salz.	Quantität (Kl) .	3,994	1,669	1.444	1,665	1,194	1,310	t,470	832	1,318	1,212
		Werth (fr.) . . .	2,396	1,002	866	999	717	786	882	499	791	727
Ausf.	Raffin. Salz.	Quantität (Kl.) .	685.443	485.444	583.499	1,295,842	1,067,320	925.045	743.519	818.983	1,182,767	2.502,708
		Werth (fr.) . . .	411,266	29t,267	350.100	777,505	640.392	555,027	446.111	491.390	709,660	1,511.625

Wir haben bereits früher (a. a. O.) erwähnt, dass auch vom Meerwasser Accise erhoben wird und welches ihr Ertrag im Jahrzehnt 1841—50 war. Bei diesen beiden Industriezweigen waren nach der 1846er Zählung an Arbeitspersonal nur 475 Männer, 8 Frauen, 11 Knaben und 1 Mädchen beschäftigt.

IV. **Zuckerraffinerien** bestanden 1841 in 4 Provinzen 71, und zwar in Antwerpen 43, in Brabant 5, Ostflandern 18 und Hennegau 5; 1850 ist die Gesammtzahl auf 50 herabgestiegen, und zwar zählte man in Antwerpen 26, Brabant 7, Ostflandern 11, Hennegau 5 und Westflandern 1. Doch haben jene Fabriken, welche sich zu erhalten gewusst, an Ausdehnung zugenommen, und manche derselben gebieten heute über sehr bedeutende Fabrikationsmittel. Dasselbe gilt von den (Rüben-) **Zuckerfabriken**, die ebenfalls eine numarische Verminderung erlitten. 1843 bestanden 7 in Brabant, 2 in Westflandern, 16 in Hennegau, 2 in Lüttich und 4 in Limburg, zusammen 31; im J. 1850 bestanden nur 6 in Brabant, 1 in Westflandern, 16 in Hennegau, 2 in Lüttich und 3 in Limburg, zusammen 28. Die Accise ist per 100 Kil. 45 fr. für Rohr- und 37 fr. für

Rübenzucker; bei der Ausfuhr des einen und andern Zuckers wird, je nach der Qualität desselben, von 13 bis 66 fr. per 100 Kil. rückerstattet. Den Ertrag dieser Accise s. a. a. O. Der raffinirte Zucker kann auf 30 % des eingeführten Rohrzuckers geschätzt werden, und da im Mittel des Jahrzehnts 1841—50 jährlich an 18 Mill. Kil. Rohrzucker eingeführt wird, so kann der jährlich gewonnene raffinirte Zucker auf 14,400,000 Kil. geschätzt werden. Die Ausdehnung, in welcher die Zuckerrübe gebauet wird, und ihren Ertrag haben wir im vorhergehenden Abschnitt (Kap. 3. §. IV.) erwähnt. Die sehr bedeutende Einfuhr des rohen und die Ausfuhr des raffinirten Zuckers gestaltete sich in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt:

Ein- und Ausfuhr.		1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Einf.	Quant. (Kl.)	18,136,464	22,378,815	18,473,814	15,206,883	10,011,426	15,274,255	16,150,395	18,486,922	18,808,509	25,072,239	17,799,972
	Werth (fr.)	12,695,525	15,665,168	12,931,670	10,644,819	7,007,997	10,691,978	11,305,276	12,940,845	13,165,956	17,550,567	12,459,980
Ausf.	Quant. (Kl.)	10,116,061	10,177,438	10,686,449	6,262,974	4,194,356	4,645,373	9,503,104	10,559,864	12,673,473	16,517,432	9,533,652
	Werth (fr.)	12,139,271	12,212,921	12,823,740	7,515,569	5,033,227	5,574,447	11,403,725	12,671,837	15,208,168	19,820,918	11,440,382

In den Zuckerraffinerien und -Fabriken waren 1846 an Arbeitspersonal 2448 Männer, 660 Frauen, 716 Knaben und 366 Mädchen beschäftigt; doch wurde 1846 nicht $^3/_5$ des Rohrzuckers verarbeitet wie 1850 und auch die Fabrikation des Rübenzuckers hat seitdem in hohem Grade zugenommen....

Viertes Kapitel.

Verschiedene Gewerbe. Allgemeine Massregeln.

I. Die Waffenfabrikation, eine unserer wichtigsten Gewerbszweige, ist in steter Zunahme begriffen. Eigentliche Waffenfabriken bestehen nicht ausser der lütticher Staatsfabrik; aber die einzelnen Bestandtheile der Waffen werden an verschiedenen Orten gefertigt und von den Industriellen angekauft, die sie dann zusammenstellen lassen. Nachfolgende Tabelle giebt für jedes der JJ. 1841—50 den permanenten Werth der in Belgien gefertigten Waffen jeder Art: für 1841 sind Jagd- und Luxus-, Kriegs-, Stich- und Hiebwaffen zusammengefasst:

Perman. Werth (fr.) der	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Jagd- und Luxuswaffen . .	2,418,277	1,707,803	2,031,447	2,270,371	2,097,724	2,484,783	3,306,607	3,180,849	3,242,802	3,846,092	2,658,677 fr.
Kriegswaffen	»	567,421	500,779	807,588	1,123,812	1,335,514	1,168,539	2,382,255	2,253,550	1,077,808	1,246,363 »
Stich- und Hiebwaffen . .	»	212 366	18,235	12.642	24.733	12,053	15,372	25,441	34.062	25,973	42,320 »
Kanonen { Bronze . . .	»	865	300	103,546	118,913	984	»	218,687	207,851	33,432	68,458 »
Kanonen { Eisen	217,049	24,525	2,100	1,492	»	»	88,975	»	274,547	105,019	71,371 »
Kanonenkugeln	211,905	24,050	»	149	»	»	»	77	19,017	41,119	29,632 »

Die Nägelfabrikation, namentlich in den Provinzen Lüttich und Hennegau bedeutend, wird seit einigen Jahren auch auf mechanischem Wege betrieben, beschäftigt aber hauptsächlich im Winter eine bedeutende Zahl von Arbeitern, die im Sommer der Ackerbau absorbirt. Die Fabrikate stehen an Qualität keinem ausländischen nach und hat sich im Jahrzehnt die Ausfuhr mehr als verdoppelt, wie nachfolgende Zahlen zeigen:

	Quant. Kl.	*Werth.* fr.		*Quant.* Kl.	*Werth.* fr.		*Quant.* Kl.	*Werth.* fr.		*Quant.* Kl.	*Werth.* fr.		*Quant.* Kl.	*Werth.* fr.
1841	4,526,723	2,716,033	1843	4,467,419	2,680,453	1845	5,194,997	3,116,998	1847	5,409,669	3,245,801	1849	8,398,635	5,039,181
1842	4,234,168	2,540,501	1844	4.574,592	2,744,755	1846	4,770,614	2,862,368	1848	6.677,010	4.006,206	1850	9,366,567	5,619,940

Nach der 1846er industriellen Zählung beschäftigte die Waffenfabrikation 1782, die Nägelfabrikation 2294 Arbeiter. Da die Zählung jedoch nur die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter berücksichtigte, diese zwei

Gewerbszweige aber einem grossen Theile nach von den Arbeitern in ihrer Behausung gemacht werden, so stehen jene Zahlen jedenfalls weit hinter der Wirklichkeit zurück.

II. Die Fabrikation von **Maschinen und mechanischen Instrumenten** hat einen bedeutenden Aufschwung genommen, der die fremden Erzeugnisse immer mehr vom belgischen Markte verdrängt und den belgischen die auswärtigen Märkte zu eröffnen beginnt. Der perman. Werth der Ein- und Ausfuhr war in den zehn Jahren wie folgt:

	Einf.	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*
1841	419,236	4,611,390	1843	694,527	6,117,810	1845	724,312	5,192,918	1847	789,000	5,465,000	1849	454,000	4,228,000 fr.
1842	543,188	3,372,345	1844	903,753	4,943,685	1846	748,000	5,197,000	1848	489,000	4,709,000	1850	879,000	7,322,000 »

Im Mittel wurden jährlich 251,857 Kil. für 664,400 fr. ein- und 2,448,039 Kil. für 5,115,915 fr. ausgeführt. 1846 beschäftigte dieser Industriezweig an Arbeitspersonal 4406 Männer, 21 Frauen, 333 Knaben und 1 Mädchen, deren Tagelohn von 50 c. bis 5 fr. variirt; 100 Arbeiter erhielten über 5 fr. täglich.

III. **Marmor-, Stein- und Schieferbrüche** bilden einen nicht unwesentlichen Gewerbszweig. Marmor ist an mehren Orten in Ueberfluss, und wird zahlreich ausgeführt; am gesuchtesten ist der von Dinant und Gochenée. An Steinbrüchen sind namentlich Hennegau und Namur reich, die ihre Erzeugnisse nach Holland und zum Theil nach Frankreich schicken. Bedeutende Schieferbrüche besitzen Namur, Luxemburg und Lüttich. . . . **Bau- und Dachziegel** werden in grösster Vollkommenheit fabrizirt, namentlich in der Provinz Antwerpen, und auch bedeutend ausgeführt. Im Mittel des Jahrzehnts 1841—50 wurden jährlich 4,285,175 Bauziegel für 98,023 fr. und 3,459,615 Dachziegel für 172,981 fr. ausgeführt. Nachstehende Tabelle giebt den perman. Werth der Ausfuhr jeder dieser 5 Artikel:

Werth der Ausfuhr (in fr.) der	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Bausteine u. Marmorblöcke	614,171	736,519	822,475	848,078	993,428	1,133,000	1,263,000	759,000	677,000	812,000	865,867 fr.
Dammsteine	65,159	96,046	97,061	180,350	180,430	171,000	173,000	162,000	167,000	139,000	143,104 »
Schiefer	149,431	197,266	188,633	234,913	269,277	249,000	210,000	141,000	153,000	170,000	196,252 »
Bauziegel	50,418	57,463	66,049	77,869	101,942	125,427	154,420	87,228	121,799	137,617	98,023 »
Dachziegel . . . . , ...	94,924	123,461	108,030	108,166	180,304	293,367	282,740	81,986	163,414	293,415	172,981 »

Die verschiedenen Marmor-, Stein- und Schieferbrüche beschäftigten (1846) 6699 Männer, 286 Frauen, 870 Knaben und 37 Mädchen, zusammen 7892 Individuen, deren Lohn von 30 c. bis 4 fr. variirte; die Ziegelfabrikation beschäftigte 5494 Männer, 619 Frauen, 1578 Knaben und 512 Mädchen, zusammen 8203 Individuen, deren Lohn von $\frac{1}{2}$ — 5 fr. variirte.

IV. Die **Porzellanfabrikation** hat erst seit einigen Jahren, wo man in Belgien selbst, namentlich in Lüttich, Brabant und Namur, die hiezu geeignete Erdart entdeckt, einige Ausdehnung erlangt. Die **Fayencefabrikation** hat in den letzten 2 Jahren ungemeine Fortschritte gemacht, während, eben der allgemeinen Verbreitung willen welche die Fayence findet, die Fabrikation der gemeinen **Töpferarbeit** eher ab- als zunimmt. An Porzellan und Fayence wurde in den zehn Jahren 1841—50 ausgeführt für: 36,896, — 28,634, — 55,638, — 45,210, — 49,538, — 76,658, — 78,675, — 199,387, — 456,950, — 549,724, — im Durchschnitt für 157,731 fr. jährlich; — an Töpferarbeit für: 20,844, — 27,179, — 24,279, — 24,803, — 36,640 — 27,710, — 25,387, — 17,466, — 21,911, — 26,846, — im Durchschnitt für 25,306 fr. jährlich. Diese 3 Artikel beschäftigten (1846) permanent an Arbeitspersonal 1189 Männer, 63 Frauen, 284 Knaben und 37 Mädchen, zusammen 1573 Individuen, deren Lohn zwischen $\frac{1}{2}$ — 5 fr. variirte.

V. Das **Fensterglas** ist eine unserer ältesten Industriezweige und von hoher Bedeutung. Bei Gelegenheit der 1847er nationalen Industrieausstellung waren 37 Oefen mit 272 Schmelztiegel in Thätigkeit und wurden 32 Mill. Quadratfuss Glas fabrizirt. Seit einigen Jahren wird auch farbiges Glas, und zwar in allen Schattirungen, mit Glück fabrizirt. Flaschen, Cylinder und andere derartige Glasarbeiten werden für den

heimischen Bedarf genügend und vollkommen geliefert. Die Ausfuhr ist zwar nicht bedeutend, aber immerhin beachtenswerth und in steter Zunahme begriffen. Spiegelglas wird erst seit Mai 1840 fabrizirt und die Fabrikation hat trotzdem bereits einen hohen Umfang gewonnen; die Ausfuhr nimmt fortwährend zu, während die Einfuhr, die im ersten Jahrfünf zusammen 1,498,104 fr. werth war, im zweiten Jahrfünf (1846—50) fast auf die Hälfte — 882,509 fr. — herabfiel. Unsere Kristallfabriken haben ebenfalls seit einigen Jahren bedeutend an Umfang gewonnen, und liefern jetzt die untadelhaftesten Kristalle jeder Art und Gattung. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 den Werth der Ausfuhr der bisher genannten Artikel:

Glasarten.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	Mittel.
Fensterglas	5,411,821	5,145,463	4,892,268	5,884,947	7,726,316	9,389,530	11,750,971	9,735,176	9,157,339	11,672,300	8,076,613 fr.
Flaschen, Zilinder und Fiolen	11,989	13,706	16,077	13.265	20.525	14,635	13,467	13 597	26,031	37,415	18,070
Spiegelglas	31,544	43,072	151,826	218,945	641,014	1,119,302	854,928	379,963	534,735	890,826	486,615
Kristalle	876,206	857,837	878,971	1,391,876	1,572,510	2,068,006	2,221,473	1,957,006	2,791,142	3,863,551	1,847,858

Diese verschiedenen Zweige der Glasfabrikation beschäftigten (1846) an Arbeitspersonal 2707 Männer, 318 Frauen, 539 Knaben und 119 Mädchen. Der Lohn ist hier durchschnittlich höher, als bei irgend einem belgischen Industriezweige. Die 4 erwähnten Arbeiterkategorien zusammengezogen, beträgt er durchschnittlich 2 fr. 58 c. täglich; selbst von den Knaben und Mädchen erhielten 75 über 1 fr., unter den Erwachsenen 250 zwischen 3—4, 153 zwischen 4—5 und 334 über 5 fr. täglich.

VI. Die Papierfabrikation beschäftigte (1846) an Arbeitspersonal 867 Männer, 883 Frauen, 243 Knaben und 176 Mädchen, zusammen 2169 Individuen, deren Lohn für die Erwachsenen von ½—3, für die Kinder von ½—1½ fr. täglich variirte. Die Fabrikation hat in den letzten Jahren an Umfang und Vollkommenheit bedeutend gewonnen und dadurch ein stetes Fallen der Einfuhr und ein bedeutendes Steigen der Ausfuhr veranlasst. Ein- und Ausfuhr betrugen in den zehn Jahren 1841—50:

	Einf.	Ausf.		Einf.	Ausf.		Einf	Ausf.		Einf.	Ausf.		Einf.	Ausf.
1841	377,764 fr.	220,406 fr.	1843	277,829 fr.	362,192 fr.	1845	287.635 fr.	677,142 fr.	1847	245,840 fr.	986,024 fr.	1849	185,047 fr.	1,057,647 fr.
1842	301,272 »	203,228 »	1844	275,365 »	468,934 »	1846	263,591 »	744,974 »	1848	137,047 »	1,022,549 »	1850	241,131 »	1,525,230 »

Die Ausfuhr der Druckwerke hingegen zeigt, trotz der erfreulichen Fortschritte welche die belgische Typographie gemacht, eher eine Tendenz zur Ab- als zur Zunahme. Der permanente Werth derselben war in den genannten zehn Jahren: 1,021,275, — 956,060, — 1,141,074, — 1,489,448, — 1,830,007, — 1,308,023, — 1,119,366, — 919,125, — 1,136,808, 1,384,922, — im Durchschnitt jährlich 1,238,611 fr. Die Typographie beschäftigte (1846) an Arbeitspersonal 1649 Männer, 9 Frauen und 368 Knaben, zusammen 2026 Individuen, deren Lohn zwischen ½—5 fr. variirte; nur 10 erhielten über 5 fr. täglich.

VII. Die chemischen Künste haben zwar mit den übrigen Industriezweigen gleichen Schritt gehalten und sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt; doch ist die Einfuhr chemischer Produkte noch immer in steter Zunahme begriffen; denn ihr Werth war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt: 347,915, — 395,232, — 513,957, — 638,592, — 658,545, — 546,000, — 532,000, — 731,000, — 1,129,000, — 1,329,000 fr. Doch nimmt auch die Ausfuhr zu; sie war in den genannten 10 Jahren: 156,152, — 150,502, — 522,747, — 522,919, — 393,760, — 395,000, — 462,000, — 298,000, — 308,000, — 451,000 fr. Dieser Industriezweig beschäftigte (1846) an Arbeitspersonal 570 Männer, 45 Frauen, 61 Knaben und 3 Mädchen, zusammen 679 Individuen, deren Tagelohn von ½—2½ fr. variirte.... Erwähnenswerth sind schliesslich noch — da der beengte Raum keine detaillirte Aufführung aller Industriezweige gestattet — die Oelfabriken und Mühlen, die (906) permanent 1956 Arbeiter beschäftigen; 179 Seifensiedereien mit 410 Arbeitern; 877 Gerbereien mit 2144 Arbeitern; die Seilereien mit 591 Werkstätten und 1319 Arbeitern; 443 Chicoréefabriken mit 1808 Arbeitern.... Die Gesammtzahl der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter haben wir nach einigen Hauptkategorien bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitte gegeben, und wollen zum Schluss desselben nur noch einige allgemeine, auf die Industrie bezügliche Massregeln anführen.

VIII. Die als ungenügend erkannte ältere Gesetzgebung über ungesunde und gefährliche Etablissements wurde durch den königl. Erlass vom 12. November 1849 ergänzt. Die dem Erlass beigegebene Tabelle zählt 326 Kategorien von Fabriken, Hüttenwerken, Magazinen und Werkstätten auf, deren Errichtung oder Verlegung nicht ohne Erlaubniss der Behörde vorgenommen werden kann. Diese 326 Etablissements sind in 3 Klassen geschieden; die erste umfasst 90, deren Errichtung nur durch königl. Erlass, die zweite 144, deren Errichtung von den Provinzialausschüssen, und die dritte umfasst 92, deren Errichtung von den Gemeindebehörden gestattet werden kann. Immer aber muss der Gestattung eine genaue Untersuchung der Sachlage, wobei alle Interessenten vernommen werden, vorausgehen. Im Jahrzehnt 1841—50 wurde die Errichtung von 165 derartiger Anstalten (worunter 108 mit der Gasbereitung in Verbindung stehen) gestattet, und zwar 13 in Antwerpen, 31 in Brabant, 14 in Westflandern, 32 in Ostflandern, 33 in Hennegau, 31 in Lüttich, 2 in Limburg und 9 in Namur.

IX. Das Eigenthumsrecht industrieller Neuerungen wird durch königl. Patente gesichert, die auf 5, 10 oder 15 Jahre für eine zwischen 317 fr. 46 c. und 952 fr. 42 c. variirende Taxe ertheilt werden. Das Patent ist entweder ein Erfindungspatent, für eine ganz neue im In- und Auslande unbekannte Fabrikation, ein Vervollkommnungspatent für wesentliche Vervollkommnung irgend eines ja oder nicht patentirten Fabrikats, und endlich ein Einführungspatent für die Einführung eines im Inlande bisher unbekannten Fabrikats oder Fabrikationsweise. In den zehn Jahren 1841—50 war folgendes die Anzahl der Patente jeder dieser drei Klassen und der für dieselben entrichteten Summen:

Jahre.	*1. Kl.*	*2. Kl.*	*3. Kl.*	*Taxen.*	*Jahre.*	*1. Kl.*	*2. Kl.*	*3. Kl.*	*Taxen.*	*Jahre.*	*1. Kl.*	*2. Kl.*	*3. Kl.*	*Taxen.*
1841.	144	75	91	32,363 fr.	1845.	155	62	172	17,930 fr.	1849.	214	65	131	37,402 fr.
1842.	120	61	99	43,229 »	1846.	166	46	193	21,104 »	1850.	253	115	139	33,868 »
1843.	104	53	97	» »	1847.	241	68	190	17,564 »	Mittel.	170	65	132	25,627 »
1844.	117	50	134	39,606 »	1848.	184	57	72	13,203 »					

Die Tabelle zeigt, dass die Anzahl der Patente im steten Zunehmen begriffen. Wenn das Patenteinkommen eines Jahres nicht gleichen Schrittes mit der Anzahl der gelösten Patente hält, so rührt dies daher, dass die Patente nicht sofort bezahlt, sondern den Patentnehmern mannigfache Erleichterungen gewährt werden; auch kann bei nützlichen Erfindungen die Patenttaxe ganz erlassen werden, was ziemlich oft in Anwendung kömmt.

X. Als ein beachtenswerthes Förderungsmittel wollen wir endlich noch die Industrieausstellungen erwähnen, deren im oft genannten Jahrzehnt zwei in Belgien stattfanden: in den Jahren 1841 und 1847. Die Aussteller vertheilten sich folgenderweise auf die 9 Provinzen:

	1841.	*1847.*		*1841.*	*1847.*		*1841.*	*1847.*
Antwerpen . .	82	73	Ostflandern . .	146	139	Limburg	9	12
Brabant . . .	416	467	Hennegau . . .	77	89	Luxemburg . . .	18	14
Westflandern . .	153	131	Lüttich	78	99	Namur	36	46

Ausser diesen 2 brüsseler Industrieausstellungen, welche von allen Provinzen beschickt waren, fanden mehre Provinzial- und Lokalausstellungen statt; unter erstern war am bedeutendsten die 1849 zu Gent veranstaltete Ausstellung für beide Flandern, an welcher sich 434 ostflandrische und 194 westflandrische Aussteller betheiligten. Des rühmlichen Antheils den die belgische Industrie an der 1851er londoner Industrieausstellung nahm, gedachten wir bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitte. . . .

Siebzehnter Abschnitt.

Handel.

Dem Zollsistem, das den belgischen Handel regiert, liegt noch heute das holländische Gesetz vom 21. Juli 1821 zu Grunde, nach welchem die Zölle derart bestimmt werden sollten, dass sie einerseits den regelmässigen Gang des Handels nicht hemmen und den Schmuggel nicht dadurch begünstigen, andererseits aber doch der heimischen Gewerbsthätigkeit den nöthigen Schutz gegen die Konkurrenz der auswärtigen bieten. Das Maximum des Eingangs- und Ausgangszolles für Artikel welche irgendeinen Zweig der heimischen Gewerbsthätigkeit unmittelbar berühren, durfte nicht über 6 %, bei andern Handelsartikeln nicht über 3 % betragen. Der 1822 entworfene allgemeine Tarif enthielt die praktische Anwendung dieser liberalen Grundsätze. Abgesehen von einigen wenigen, im Interesse des Staatsschatzes, der Industrie und des Fischfangs aufrechterhaltenen Ein-, Ausfuhrs- und Durchgangsverboten erlitt jene allgemeine Regel nur eine bedeutende Ausnahme betreffs des Viehes, Eisens, Leinengewebes, einiger Papiergattungen, des Salzes und raffinirten Zuckers, des Biers, Weinessigs, Tuchs und Schiesspulvers, bei welchen Artikeln das Maximum von 6 % überschritten wurde. Man hat oft behauptet, dass dieses liberale Sistem, durch welches die heimische Industrie sich beeinträchtigt glaubte, in den industriellen Südprovinzen (Belgien) den ersten Keim zu jener Unzufriedenheit gelegt habe, welche später (1830) deren Lossreissung von den Nordprovinzen (Holland) herbeiführte. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage näher zu untersuchen; wir müssen jedoch bemerken, dass seit der Unabhängigkeitserklärung Belgiens allerdings der Zolltarif einzelner Artikel wesentliche Modifikationen erlitten, dass jedoch im Prinzip die in dem 1821er Gesetz ausgesprochenenen liberalen Grundsätze bis zur Stunde aufrecht erhalten wurden.

Seit 1830 haben die Handelsfragen in Belgien fast ununterbrochen zu bedeutenden Verhandlungen und vielfachen Gesetzen Anlass gegeben, auf deren Aufzählung wir hier nicht eingehen können. Wir müssen uns darauf beschränken, den Karakter der wesentlichsten derselben summarisch anzudeuten. Unter die am öftersten besprochenen Fragen gehört jedenfalls die der Korneinfuhr. Das Gesetz vom 31. Juli 1834 verbot die Einfuhr fremden Getreides wenn der Preis desselben in Belgien die gesetzlich bestimmte Höhe erreicht hat, gestattete die Einfuhr für billigen Zoll oder ganz zollfrei wenn die Preise in Belgien sehr gestiegen, und belegte die Einfuhr mit einem höhern Zoll wenn der Preis ein mittler war. Dieses Sistem musste, wegen ausserordentlicher Umstände, wiederholentliche Ausnahmen erdulden; und in Folge der Missernten von 1846 und 1847 wurde während mehrer Jahre die Getreideeinfuhr provisorisch völlig zollfrei gemacht, bis endlich das noch gegenwärtig rechtskräftige Gesetz vom 22. Februar 1850 sie mit einem fixen aber geringen Zoll belegte, dem der Zoll von 1 fr. per 100 Kilo Waizen zur Grundlage dient.... Der Seehandel wurde durch das Gesetz vom 21. Juli 1844 geregelt, welches besondere Differentialzölle je nach dem Lande aus, dem Pavillon unter, und der Transportweise in welcher die fremden Artikel eingeführt werden, festsetzte. Einige liberale Modifikationen erlitt dieses Gesetz schon durch die Gesetze vom 3. Januar 1847, 19. Mai 1848 und 2. März 1851. Die liberale Reform welche England und Holland in dieser Beziehung einführten, veranlasste die belgische Regierung, nach Abschluss eines Handelsvertrages mit diesen beiden Ländern, zu ähnlichen Schritten. Durch das Gesetz vom 31. Januar 1852 wurde für eine grosse Anzahl von Artikeln das Differentalregime ganz aufgehoben und nur für 10 Hauptartikel, aber auch da mit bedeutenden Veränderungen, aufrechterhalten.... Die Anlegung eines ausgedehnten Eisenbahnnetzes und dessen Verbindung mit den französischen und deutschen Bahnen, wodurch rasche und billige Kommunikationsmittel gewonnen wurden, veranlassten die Regierung zur Reform der alten Gesetzgebung über den Transithandel. Das Gesetz vom 3. März 1851 begründete diesfalls ein Sistem, das an Freisinnigkeit von keinem andern auf dem europäischen Kontinente übertroffen wird, und gab ausserdem der Regierung die nur wenig beschränkte Vollmacht zu weitern Modifikationen die ihr im Interesse dieses wichtigen Handelszweiges nöthig scheinen sollten.... Zu Gunsten der Gewerbsthätigkeit und des Ausfuhrhandels wurden mehrfache zweckmässige Anordnungen getroffen. Wir erwähnen nur einige der bedeutenderen, wie die zur Herstellung und Unterhaltung regelmässiger Segelschifffahrtslinien votirten Summen, die mittels Gesetz vom 16. Juli 1849 der Regierung ertheilte und von ihr oft angewendete Befugniss zur Aufhebung der Ausfuhrverbote und resp. Ermässigung der Ausfuhrzölle, und die Herabsetzung oder völlige Aufhebung des Eingangszolls für die meisten, bei den im Lande betriebenen Industriezweigen verwendeten Rohstoffe.... Von den übrigen, seit Gründung eines selbständigen Belgiens im Interesse des Handels und der Schifffahrt gebrachten Gesetze wollen wir endlich nur noch erwähnen: das Gesetz vom 5. Juni 1839, nach welchem der Staat den Unternehmern den Zoll rückerstattet, welchen die niederländische Regierung auf der Schelde und dem Kanal von Terneupen erhebt; das Gesetz vom 6. April 1843 über Unterdrückung des Schmuggels, und das Gesetz vom 1. Mai 1850, durch welches die Nationalbank in's Leben gerufen wurde.

Erstes Kapitel.

Handels- und Schifffahrtsbewegung.

I. Gemäss dem Art. 120 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822, das im Wesentlichen noch heute unsere Handelsverhältnisse regiert, erhalten alle Waaren beim Eintritt in Belgien eine der folgenden Bestimmungen: 1) sie werden als für den innern Bedarf bestimmt erklärt, wo die Eingangszölle unmittelbar zu entrichten sind, ununterschiedlich, ob die Waaren sofort oder später dem Bedarf übergeben werden; oder sie gehen 2) ins Ausland, ohne Aufenthalt im Entrepôt, was direkter Durchgang heisst; oder sie werden 3) im Entrepôt hinterlegt, von wo sie später entnommen werden, um ins Ausland zu gehen oder im Inland verbraucht zu werden. Das Gesammte dieser Operationen ist in den Handelstabellen als „allgemeiner Einfuhrhandel" bezeichnet. Unter dem Ausdruck Spezialeinfuhrhandel werden jene Waaren verstanden, die im Lande verbraucht werden, ununterschiedlich, ob sie sofort bei ihrem Eintritt dem Verkehr übergeben oder früher auf einige Zeit im Entrepôt hinterlegt werden. Als „allgemeiner Ausfuhrhandel" werden alle von Belgien ausgeführten Waaren bezeichnet, ob sie aus belgischen Erzeugnissen oder aus fremden Durchgangswaaren bestehen, während der „spezielle Ausfuhrshandel" nur die ausgeführten belgischen Erzeugnisse begreift. Ihrer Beschaffenheit nach werden in den belgischen Handelstabellen die Waaren in 3 Kategorien geschieden, deren erste — Rohstoffe — im Allgemeinen alle jene Produkte begreift, die um gebraucht werden zu können, noch irgend eine Bearbeitung heischen; die Kohle als Element jeder Arbeit gehört ebenfalls in diese Kategorie; die zweite Kategorie — Waaren — umfasst alle Artikel, die ohne jede weitere Vorbereitung sofort dem Verbrauch übergeben werden können, während die dritte die Fabrikate umfasst. . . . Der Werth aller ein- und ausgeführten Waaren wird, um die Vergleichung zwischen verchiedenen Jahren und Perioden zu gestatten, in den Handelstabellen nach permanenten, 1833 festgestellten mittlen Ansätzen angegeben; doch gehet diesen seit 1846 auch die Angabe des veränderlichen Werthes, nach den mittlen Preisen des fraglichen Jahres, zur Seite. Wir werden im Nachfolgenden stets nur den permanenten Werth berücksichtigen, wie dies auch schon im vorhergehenden Abschnitte geschehen.

II. Folgendes ist der permanente Werth (in Millionen und Tausende von Francs ausgedrückt, mit steter Weglassung der Hunderte) des allgemeinen und des Spezialhandels bei Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1841 bis 1850:

General- und Spezialhandel.		1841	1842	1843.	1844	1845	Fünfjähr Mittel	1846	1847	1848.	1849	1850	Fünfjähr Mittel.
Generalhdl.	Einfuhr .	276,445	282,954	289,534	301.485	363,768	302,837	334,715	382,859	333,749	464,697	442,431	391,690
	Ausfuhr .	211,580	201,906	222.132	283,540	309,612	245,754	299,764	349.374	297,883	451.740	470.115	373.775
	Zusamm.	488,025	484,860	511,666	585,025	673,380	548,591	634,479	732.233	631,632	916,437	912.546	765.465
Spezialhdl.	Einfuhr .	209,254	228,986	211,597	197,746	231.083	215,733	217.565	232.479	222.596	235,792	236.525	228,991
	Ausfuhr .	154.091	142.176	156,435	174.585	184.682	162,393	183,963	205,781	182.077	224.326	263.647	211.959
	Zusamm	363,346	371.162	368,032	372.331	415.765	378,127	401.528	438,260	404,673	460.118	500.172	440.950

Fasst man die fünfjährigen Mittel (Koll. 6 und 12) ins Auge, so zeigen sich sofort folgende beachtenswerthe Ergebnisse: Die allgemeine Einfuhr hat im zweiten Jahrfünf um 88,853,000 fr. oder 29 % zugenommen; zwischen 1841 und 1850, den beiden Endpunkten des Jahrzehnts, beträgt die Differenz zu Gunsten des letztern Jahres 60 %. Die allgemeine Ausfuhr zeigt im 2. Jahrfünf eine Zunahme von 128,021,000 fr. oder 52 %; zwischen 1841 und 1850 beträgt die Differenz zu Gunsten von 1850 nicht weniger als 122 %. Bei der gesammten Bewegung des Generalhandels (3. Linie) zeigt das Jahrfünf 1846—50 gegen 1841—45 eine Zunahme von 216,874,000 fr. oder an 40 %; und 1850 gegen 1841 eine Zunahme von 87 %. . . . Beim Spezialhandel hat die Einfuhr im Mittel des 2. Jahrfünf gegen das Mittel des ersten um 13,258,000 fr. oder über 6 %, die

Ausfuhr um 49,566,000 fr. oder 30 %, die gesammte Handelsbewegung (Linie 6) um 62,823,000 fr. oder an 17 % zugenommen. Zwischen 1841 und 1850 beträgt die Zunahme der Einfuhr an 13 %, der Ausfuhr 70 %, der gesammten Handelsbewegung über 38 %. Hervorhebenswerth ist noch, dass im Spezialhandel und auch im Generalhandel bei der Ausfuhr das J. 1850 die höchste Ziffer der ganzen Dezimalperiode zeigt, und dass dieses Jahr auch seit der Selbstständigkeit Belgiens das erste, in welchem die Ausfuhr stärker war als die Einfuhr.

III. Wie bereits erwähnt (§. I.) theilt die Handelsstatistik alle Artikel in Rohstoffe, Waaren und Fabrikate. Wir geben in der nachfolgenden Tabelle den permanenten Werth der Ein- und Ausfuhr jeder dieser 3 Klassen im Spezialhandel (Einfuhr zum Verbrauch in Belgien und Ausfuhr belgischer Erzeugnisse) für die Jahre 1841—50, und zwar ist, wie bei der vorigen Tabelle, der Werth überall in Millionen und Tausende (fr.) ausgedrückt, und die Hunderte weggelassen:

Handelsartikel.		1841	1842.	1843.	1844	1845	Mittel.	1846	1847.	1848	1849.	1850	Mittel.
Einfuhr.	Rohstoffe . .	87,769	87,993	86,224	76,119	84,532	84.527	78,419	84.762	80.691	108.499	100,242	90.522
	Waaren . . .	79,800	99.015	83.313	81.848	108,340	90,463	105.712	113.665	115,357	92,091	97,637	104,892
	Fabrikate .	41.685	41,978	42.060	39,779	38,211	40.743	33.434	34,052	26 548	35,202	38,646	33,576
	Zusammen	209.254	228,986	211.597	197,746	231,083	215.733	217,565	232,479	222.596	235.792	236,525	228,991
Ausfuhr.	Rohstoffe . .	55,219	54.117	63.062	74.794	86.319	66.702	87.272	99,553	74.026	95,882	116,660	94.679
	Waaren . .	23.270	20.480	22,032	20.683	16.255	20,544	14,147	23,704	34.365	42.074	44.825	31.823
	Fabrikate . .	75.602	67,579	71.341	79.108	82.108	75.148	82,544	82,524	73,686	86,370	102,162	85,457
	Zusammen	154.091	142.176	156.435	174,585	184.682	162,394	183,963	205,781	182,077	224,326	263,647	211,959

Nur bei einem einzigen Posten zeigt die vorstehende Tabelle im zweiten Jahrfünf eine geringere Handelsthätigkeit als im ersten; das ist bei der Einfuhr von Fabrikaten (3. Linie), die von 1841—45 im Durchschnitt jährlich über 40 Mill. fr., im zweiten nicht 34 Mill. betrug, also um nahe zu 7 Mill. oder an 17 % abnahm, was das erfreulichste Zeugniss für den Aufschwung der heimischen Fabrikation ablegt, welche die ausländischen Fabrikate immer entbehrlicher macht. In den übrigen Posten zeigt das zweite Jahrfünf eine bedeutend grössere Handelsthätigkeit als das erste. Bei den eingeführten Rohstoffen beträgt sie über 7 % und bei den Waaren an 16 %, bei den ausgeführten Rohstoffen an 42 %, Waaren über 55 % und Fabrikaten über 13 %.

IV. Die im vorstehenden Paragrafen enthaltenen Angaben finden ihre Ergänzung in den nachfolgenden Tabellen, wo wir für den Spezialhandel nach den erwähnten Rubriken (Rohstoffe, Waaren, Fabrikate) den mittlen Werth der Ein- und Ausfuhr für jedes Land der Herkunft und resp. der Bestimmung der ein- und ausgeführten Artikel geben. Unter den Ländern, mit welchen Belgien eigene Handelsverträge geschlossen, sind besonders hervorzuheben: Frankreich, mit dem erst 1842 und als dieser dem Erlöschen nahe war, wieder Ende 1845 ein neuer Vertrag geschlossen wurde, der im August 1852 ablief; der Zollverein, mit dem 1844 ein Vertrag geschlossen wurde, der am 31. Dezember 1852 abläuft, und Holland, mit dem 1846 ein Vertrag geschlossen wurde, der Ende 1851 ablief und im folgenden Jahre erneuet wurde. Andere Handelsverträge, namentlich mit Russland und Sardinien, traten entweder erst nach Ablauf oder zu Ende des Jahrzehnts, dessen Handelsbewegung wir hier speziell im Auge haben, in Wirksamkeit, und konnten daher dessen Handelsbewegung nicht wesentlich beeinflussen. Wir haben in dem dritten Theile der nachfolgenden Tabelle für jedes Land die Differenz zwischen der Handelsbewegung des ersten und zweiten Jahrfünf in Prozent gegeben, wodurch die Handelsbewegung übersichtlicher wird. Die mittlen Werthe sind überall in Millionen und Tausende Francs ausgedrückt, die Hunderte weggelassen.

I. Einfuhr, nach Ländern und Beschaffenheit der Artikel.

(Spezialhandel.)

Einfuhr aus	Mittle Werthe der jährl. Einfuhr in Millionen und Tausende Francs. Periode von 1841—45				Periode von 1846—50				Differenz zwischen der ersten und zweiten Periode. (Prozent.) Rohstoffe		Waaren		Fabrikate		Zusammen	
	Rohstoffe	Waaren	Fabrikate	Zusammen	Rohstoffe	Waaren	Fabrikate	Zusammen	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus
Europa:																
Russland	5.915	11,459	18	17,392	5.210	11,065	73	16.348	„	12	„	3	306	„	„	6
Schweden und Norwegen	1,753	420	7	2.180	1,745	334	14	2,093	„	5	„	20	100	„	„	4
Dänemark	186	1.794	2	1,982	95	1,337	21	1,453	„	49	„	25	950	„	„	27
Zollverein: Preussen	9,874	3,517	5,175	18.566	9,829	4.641	5,006	19.476	„	5	32	„	„	3	5	„
Zollverein: Sachsen, Baiern, Frankfurt a. M.	735	„	89	824	618	„	184	802	„	16	„	„	107	„	„	3
Zollverein: Grossh. Luxemburg	327	425	1.172	1,924	202	460	890	1,552	„	38	8	„	„	24	„	19
Mecklenburg-Schwerin	4	287	„	291	17	378	9	404	325	„	32	„	„	„	39	„
Hansestädte	367	629	46	1,042	355	359	145	859	„	3	„	43	215	„	„	18
Hannover und Oldenburg	50	439	5	494	28	147	5	180	„	44	„	67	„	„	„	64
Niederlande	11,553	22,151	1.391	35,095	12,127	24.247	1,294	37,668	5	„	9	„	„	7	8	„
England	16,200	14,694	13.510	44.404	21,661	13.756	6.517	41.934	34	„	„	6	„	52	„	6
Frankreich	11.657	9.811	17.548	39,016	11,691	15,094	17,628	44,413	3	„	54	„	5	„	14	„
Portugal	21	1.508	1	1,530	22	1,777	1	1,800	5	„	18	„	„	„	18	„
Spanien	618	313	41	972	208	679	11	898	„	66	„	117	„	73	„	8
Sardinien und Piemont	157	83	2	242	109	536	1	646	„	31	546	„	„	50	167	„
Schweiz	4	7	1,288	1.299	24	1	1,183	1,208	500	„	„	85	„	8	„	7
Oesterreich	1,138	542	36	1,716	437	537	7	981	„	62	„	1	„	81	„	43
Beide Sizilien	834	242	5	1,081	944	239	10	1,193	13	„	„	1	100	„	10	„
And. ital. Staaten	367	103	29	499	166	157	14	337	„	55	52	„	„	52	„	32
Griechenland u. s. Archipel	„	„	„	„	2	59	„	61	„	„	„	„	„	„	„	„
Türkei und ihr Archipel	160	206	„	366	88	613	4	705	„	45	198	„	400	„	92	„
Afrika:																
Egypten	28	342	2	372	22	373	„	395	„	21	9	„	„	„	6	„
Andere Länder	50	61	1	112	117	236	1	354	134	„	287	„	„	„	216	„
Asien:																
Engl. Indien, Singapor u. China	110	270	8	388	111	1,185	14	1,310	1	„	339	„	75	„	238	„
Java und Sumatra	35	939	3	977	26	545	8	579	„	26	„	42	167	„	„	41
Philippinen	72	420	16	508	75	203	23	301	4	„	„	52	44	„	„	41
Amerika:																
Vereinigte Staaten	18,706	1.976	31	20,713	20.041	3,434	149	23.624	7	„	74	„	381	„	14	„
Mexiko und Guatemala	171	„	1	172	237	„	1	238	39	„	„	„	„	„	39	„
Cuba und Portorico	154	6,398	307	6,859	230	10,976	344	11,550	49	„	72	„	12	„	68	„
Engl. Besitzungen	7	„	„	7	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Hayti und Venezuela	127	4.176	1	4,304	230	3,894	„	4.124	81	„	„	7	„	„	„	4
Brasilien und Colombia	441	7,251	6	7.698	724	7.560	8	8.292	64	„	4	„	33	„	8	„
Rio de la Plata	2.514	„	„	2.514	2,739	1	10	2,750	9	„	„	„	„	„	9	„
Chili und Peru	192	„	2	194	392	69	2	463	104	„	„	„	„	„	139	„
Zusammen	84.527	90.463	40,743	215,733	90,522	104.892	33,577	228,991	7	„	16	„	„	18	6	„

II. Ausfuhr, nach Ländern und Beschaffenheit der Artikel.

(Spezialhandel.)

	AUSFUHR nach	Mittle Werthe der jährl. Ausfuhr in Millionen und Tausende Francs								Differenz zwischen der ersten und zweiten Periode (Prozent).							
		Periode von 1841—45.				Periode von 1846—50				Rohstoffe.		Waaren.		Fabrikate		Zusammen	
		Rohstoffe.	Waaren.	Fabrikate.	Zusammen.	Rohstoffe.	Waaren.	Fabrikate.	Zusammen.	Plus.	Minus.	Plus.	Minus.	Plus.	Minus.	Plus.	Minus.
Europa.	Russland	66	14	526	606	169	164	1,300	1,633	156	„	1071	„	147	„	169	„
	Schweden und Norwegen	219	730	221	1,170	203	777	312	1,292	„	7	6	„	41	„	10	„
	Dänemark	50	56	283	389	59	27	538	624	18	„	„	52	90	„	60	„
	Zollverein: Preussen	6,181	1,595	9.478	17.254	15,925	1,706	12,516	30.147	158	„	7	„	32	„	75	„
	Zollverein: Sachsen, Baiern, Frankfurt a. M.	984	39	2,748	3,771	11	28	94	133	„	99	„	28	„	97	„	96
	Zollverein: Grossherz. Luxemburg	1,259	357	335	1,951	1,115	313	240	1,668	„	11	„	12	„	28	„	15
	Mecklenburg-Schwerin	3	149	105	257	38	255	94	387	1166	„	71	„	„	10	51	„
	Hansestädte	707	5,217	2,974	8,898	1,199	2,641	4,045	7,885	70	„	„	49	36	„	„	11
	Hannover und Oldenburg	122	321	210	653	161	494	172	827	32	„	54	„	„	18	27	„
	Niederlande	7,818	1,227	19,437	28,482	9,687	1,840	23,355	34,882	24	„	50	„	20	„	22	„
	England	7,350	1,555	3,002	11,907	11,833	10,100	6,396	28,329	61	„	550	„	113	„	138	„
	Frankreich	40,813	6.535	23,212	70,560	51.761	6,425	13,880	72,066	27	„	„	2	„	40	2	„
	Portugal	3	5	115	123	4	14	95	113	33	„	180	„	„	17	„	8
	Spanien	19	9	301	329	60	2	846	908	216	„	„	78	181	„	176	„
	Sardinien und Piemont	17	250	1,837	2.104	25	658	2.545	3,228	47	„	163	„	39	„	53	„
	Schweiz	8	„	793	801	68	„	667	735	750	„	„	„	„	16	„	8
	Oesterreich	19	941	362	1,322	42	1,821	1,015	2,878	121	„	94	„	180	„	118	„
	Beide Sizilien	30	79	1,363	1,472	46	1,019	167	1,232	53	„	1190	„	„	88	„	16
	And. ital. Staaten	10	249	196	455	20	515	579	1,114	100	„	107	„	195	„	145	„
	Griechenland u. s. Archipel	3	„	18	21	1	72	73	146	„	67	„	„	306	„	595	„
	Türkei und ihr Archipel	118	927	1,649	2,694	126	1,812	1,775	3,713	7	„	95	„	8	„	38	„
Afrika.	Egypten	6	48	290	344	8	1	165	174	33	„	„	98	„	43	„	49
	Andere Länder	27	19	135	181	55	58	386	499	104	„	205	„	186	„	176	„
Asien.	Engl. Indien, Singapor und China	25	7	256	288	44	17	315	376	76	„	143	„	23	„	31	„
	Java und Sumatra	16	2	73	91	9	3	234	246	„	44	50	„	221	„	170	„
	Philippinen	7	1	53	61	1	„	6	7	„	86	„	100	„	89	„	89
Australien		„	„	„	„	14	9	20	43	„	„	„	„	„	„	„	„
Amerika.	Vereinigte Staaten	578	19	2,068	2,665	1,507	556	6,970	9,033	161	„	2826	„	237	„	239	„
	Mexiko und Guatemala	26	12	592	630	35	29	637	701	35	„	142	„	8	„	11	„
	Cuba und Portorico	64	23	784	871	146	44	1,581	1,771	128	„	91	„	102	„	103	„
	Hayti und Venezuela	2	1	10	13	2	1	59	62	„	„	„	„	490	„	377	„
	Brasilien und Colombia	125	95	1,262	1.482	194	63	2.755	3.012	55	„	„	34	118	„	103	„
	Rio de la Plata	11	27	171	209	14	31	251	296	27	„	15	„	47	„	42	„
	Chili und Peru	15	26	269	310	97	328	1,374	1,799	547	„	1161	„	411	„	480	„
	Aufs Gerathewol	1	9	19	29	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Zusammen	66.702	20.544	75,147	162,393	94.679	31,823	85,457	211,959	42	„	55	„	14	„	31	„

V. Wir müssen diese übrigens genügend beredeten Ziffern selbst sprechen lassen, da uns der Raum zu ihrer Analise und Kommentirung fehlt. Wir wollen nur auf das Hauptergebniss der zwei letzten Kolonnen, welche im Ganzen die Differenz zwischen der Handelsbewegung des ersten und des zweiten Jahrfünf angeben, mit einigen Worten aufmerksam machen. Diese Kolonnen zeigen, dass im zweiten Jahrfünf die **Einfuhr** zugenommen: aus Sardinien und Piemont um 167, Türkei um 92, Mecklenburg-Schwerin um 39, Portugal um 18, Frankreich um 14, Sizilien um 10, Niederlande um 8 und Zollverein um 2 %; unsere **Ausfuhr** hat zugenommen: nach Spanien um 176, Russland um 169, Parma und andere italienische Staaten um 145, England um 138, Oesterreich um 118, Dänemark um 60, Sardinien und Piemont um 53, Mecklenburg-Schwerin um 51, Zollverein um 39, Türkei um 38, Hannover und Oldenburg um 27, Niederlande um 22, Schweden und Norwegen um 10 und Frankreich um 2 %. Noch bedeutender aber ist die Zunahme unserer Handelssendungen nach den überseeischen Staaten; nach Chili und Peru betrug die Zunahme 480, nach Haiti und Venezuela 377, Vereinigte Staaten 239, Java und Sumatra 170, Cuba, Portorico, Brasilien und Columbien je 103 %. Die Regierung lässt sich diesen Umstand, nämlich die Erweiterung unserer Handelsverbindungen mit den überseeischen Ländern, besonders angelegen sein, und es ist dadurch eine stete Seigerung der Ein- und Ausfuhr erzielt worden. Der Werth beider war in den zehn Jahren 1841—50 wie folgt (in Millionen und Tausende Francs):

	Einf.	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*		*Einf.*	*Ausf.*
1841.	39,737	6,550	1843.	41,421	6,057	1845.	38,293	6,606	1847	47,541	14,365	1849	56,660	20,581
1842.	53,131	5,030	1844.	39,721	6,800	1846.	42,127	9,073	1848	53,827	13,346	1850.	55,046	26,012

Die Einfuhr aus überseeischen Ländern nach Belgien, die im Mittel des ersten Jahrfünfs nur 42,460,000 fr. jährlich betrug, erhob sich also im zweiten auf 51,040,200; die Ausfuhr von 6,208,600 auf das Mittel von 16,675,400; und zwischen der Ausfuhr von 1841 und 1850 beträgt die Differenz über 400 %.

VI. Der **Waarendurchgang** hat im Jahrzehnt 1841—50 einen ungemeinen Aufschwung genommen, was einerseits den in der genannten Periode zustandegekommenen direkten Eisenbahnverbindungen mit Frankreich und Deutschland, andererseits dem liberalen Durchgangsregime zu danken ist, welches in dem königlichen Erlass vom 20. August 1842 seine Grundlage, in spätern Verordnungen und in dem Gesetz vom 6. August 1849 seine Ergänzung fand. Nach diesen Bestimmungen geniessen freien Durchganges: 1. alle Waaren jeder Gattung (mit Ausnahme einiger wenigen, verbotenen Artikel), wenn sie mittels Staatseisenbahn oder zu Meer anlangen; 2. ohne Unterschied der Transportweise alle beim Ein- und Austritt zollfreien Gegenstände; 3. Waaren jeder Art, die, unter welchem Pavillon immer eingeführt, in Antwerpen oder Ostende auf andere Schiffe überladen werden, um sofort vom selben Hafen ausgeführt zu werden. Mit Ausnahme der zollfreien oder prohibirten, zahlen die durchgehenden Artikel 10 c. per 100 fr., wenn sie nach dem Werth und 10 c. per Einheit, die dem Zoll als Grundlage dient, wenn sie nach Gewicht, Zahl oder Mass taxirt sind. Die Zollformalitäten sind ausserordentlich vereinfacht, indem Waaren, die zu Meer oder mittels Eisenbahn aus- und eingeführt werden, keiner Untersuchung unterliegen; auch bei anderweitigem Transport sind die Zollformalitäten möglichst wenig belästigend. . . . Diese Erleichterungen haben von 1841—50 eine Erhöhung des Transits um 259 % herbeigeführt; beim Meerestransport ist die Zunahme 244 % und beim Landestransport 262 %. Nachstehend geben wir für jedes der Jahre 1841—50 den Werth des Durchgangs in Millionen und Tausende Francs:

Durchgangshandel		1841	1842.	1843.	1844.	1845	Mittel	1846.	1847.	1848.	1849	1850.	Mittel.
Transit.	Direkt	23,507	24,880	27,677	78,239	90,771	49,015	88,295	105,724	91,816	185,541	176,000	129,475
	Per Entrepôt.	33,981	34,849	38,019	30,717	34.159	34,345	27,506	37,869	23,990	41,873	30,469	32,342
	Zusammen	57,488	59.729	65,696	108,956	124.930	83,360	115,801	143.593	115,806	227,414	206,469	161,817
Transportweise bei der Ausfuhr	z. See belg. Schiffe	1,803	2,729	2,344	2,420	2,717	2,402	6,079	6,038	4,009	7,853	5,890	5,974
	z. See fremde Schiffe	6.732	7.135	7,348	12,857	13.480	9,511	16,917	18,534	19,107	41,064	23,438	23,812
	zu Lande . .	48,953	49,865	56,004	93,679	108,733	71,447	92,805	119,021	92,690	178,497	177,141	132,031
	Zusammen	57,488	59,729	65,696	108,956	124,930	83.360	115,801	143,593	115,806	227,414	206,469	161,817

Was den Bestimmungsort des Transits betrifft, so vertheilten sich die 161,816,000 fr., welche im Jahrfünf 1846—50 durchschnittlich dessen jährlichen Werth ausmachten, folgenderweise: Nach dem Zollverein 81,827,000, Frankreich 44,445,000, Holland 12,071,000, England 9,853,000, Vereinigten Staaten 5,720,000, Brasilien 1,598,000, Hansestädte 1,280,000, Schweden und Norwegen 845, Andere Länder 4177; der Herkunft nach kamen aus England für 47,376,000, Zollverein 39,867,000, Frankreich 30,229,000, Rio de la Plata 9,536,000, Brasilien und Columbien 7,572,000, Vereinigten Staaten 5,532,000, Holland 7683, Russland 4,305,000, Cuba und Portorico 4671, andere Länder für 5,045,000 fr.

VII. In die Entrepôts werden, wie schon erwähnt, nicht nur die zur Ausfuhr bestimmten, sondern noch öfter jene Waaren hinterlegt, welche später dem inländischen Verbrauch übergeben werden. Am bedeutendsten ist das antwerpener Entrepôt, wo im Jahrfünf 1846—50 im Durchschnitt jährlich für 71,730,000 fr. Waaren deponirt, für 42,537,000 fr. für die inländische Konsumation und für 28,840,000 fr. für den Transit herausgenommen wurden. Bedeutend sind ausserdem noch die Entrepôts zu Brüssel, Gent, Ostende, Lüttich, Löwen und Brügge, wo (im Durchschnitt des genannten Jahrfünf) jährlich für 2,647,000, — 4,231,000, — 1,917,000, — 2,308,000, — 641,000, — 758,000 fr. Waaren eingebracht wurden. Ausser diessen bestehen noch Entrepôts zu Mons, Tournay, Nieuport, Termonde, Bastogne, Courtrai, Mecheln, Arlon, Elouges, Visé; der Gesammtwerth, der in diesen 10 Anstalten eingebrachten Waaren, betrug im Durchschnitt von 1846—50 jährlich nicht über 267,000 fr. per Entrepôts. Die bedeutendsten Artikel, die in den Entrepôts zeitweilig abgelagert werden, sind: Kaffe (im Durchschnitt des zweiten Jahrfünf jährlich für 18,468,000 fr.), Rohzucker (15,964,000 fr.), Leder und Felle (13,403,000 fr.), Getreide und Mehl (8,670,000 fr.), Tabak (4,653,000 fr.), Oelkörner (3,087,000 fr.), Weine (2,633,000 fr.), Baumwolle und Wolle (1,487,000 fr.).

VIII. Der Waarentransport geschieht bei der Ein-, wie bei der Ausfuhr theils zu Lande, theils zur See. Die nachfolgende Tabelle giebt in Millionen und Tausende Francs den Werth, der auf jeder der zwei Weisen transportirten Waaren, für jedes der Jahre 1841—50:

Transport		1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	Mittel	1846.	1847.	1848.	1849	1850.	Mittel
zur See	Einfuhr	169,247	181,515	190,211	192,503	212,351	195,165	202,338	230,956	186,381	261,378	224 965	221.203
	Ausfuhr	51,813	46,298	48,188	52,315	56,748	51.075	67,549	79,647	91.103	135,459	133,740	101.500
zu Lande	Einfuhr	107.198	101.439	99,323	108,982	121.417	107,672	132.377	151,903	147.368	203.319	217,466	170,487
	Ausfuhr	159.767	155,608	173.944	231.225	252,864	194,681	232.215	269.727	206.780	316,281	336.375	272.275

Wie die Tabelle zeigt, nimmt bei der Einfuhr der Seetransport verhältnissmässig ab, während der Landtransport zunimmt; im Jahrfünf 1841—45 wurden an 65.45 %, im nächsten Jahrfünf nur 56.49 % der gesammten Einfuhr zur See befördert, und das Prozent des Landtransports hat sich von 35.55 auf 43.51 erhoben. Hingegen hat bei der Ausfuhr der Seetransport zugenommen, denn während im ersten Jahrfünf nur 20.78 % der gesammten Ausfuhr per See gingen, hat sich derselbe im nächsten Jahrfünf auf 27.15 % erhoben.

IX. Die Schifffahrt überhaupt hat im zweiten Jahrfünf gegen das erste bedeutend zugenommen. Bezüglich der Einfuhr war die Zunahme an der Anzahl der Schiffe 5 %, am Tonnengehalt 15 % und an der wirklichen Ladung 5 %; bezüglich der Ausfuhr an der Zahl der Schiffe 9 %, am Tonnengehalt 18 % und an der Ladung 75 %. Der Antheil des belgischen Pavillons an der Schifffahrtsbewegung hat aber durch die immer zunehmende Menge der in unsere Häfen einlaufenden fremden Schiffe verhältnissmässig abgenommen. Dieser Antheil war betreffs der Anzahl der Ein- und Ausfuhrsschiffe im ersten Jahrfünf 20 % und fiel im zweiten auf 18 % herab; der Antheil an Tonnengehalt war bei der Einfuhr 22 und bei der Ausfuhr 23 %, und fiel dann auf 20 und resp. 21 %, an der Ladung 22 und 35 % und fiel dann auf 21 und resp 26 % herab. Die nachfolgende Tabelle giebt nach zwei Jahrfünf das Mittel der ein- und ausgelaufenen Schiffe nach Zahl, Tonnengehalt und Ladung, mit Bezeichnung des Pavillons, unter dem sie segelten:

Flagge.	Eingelaufen. Mittel des Jahrfünf						Ausgelaufen. Mittel des Jahrfünf					
	1841 bis 1845			1846 bis 1850.			1841 bis 1845			1841 bis 1845		
	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.
Russische	16	3,824	3.803	47	10.657	10,536	16	3,772	685	45	10,408	2,197
Schwedische und Norweg.	177	31.172	31,009	175	32.789	32.679	174	30.373	4.997	180	33.967	5.137
Dänische	193	16,112	16.059	144	12.689	12.531	190	15.834	2.704	147	12,968	2.553
Preussische	98	20,006	19.975	88	17,540	17,502	96	19.763	1,944	88	17.727	2,695
Mecklenburgische	145	28,518	28.505	91	17,992	17,937	143	28,225	903	91	17,944	2,546
Hanseatische	39	6.510	6,494	42	8.080	7,900	39	6,411	1,189	44	8,107	1.831
Hanover. und Oldenburg.	277	21,847	21.695	151	12,736	12,642	274	21,262	7.541	152	12,746	4.636
Holländische	107	9,869	9.465	124	13,070	12.414	102	8,950	3,026	129	13.316	6,351
Englische	626	63,762	45,722	890	98,454	54,325	626	63,584	18,814	896	99,458	51.376
Französische	71	5,226	4.173	115	10,008	9,213	69	4,995	3,629	110	9,322	5.339
Portugiesische	1	46	46	1	132	130	1	46	27	1	96	14
Spanische	7	1,149	1.100	23	4.225	4,189	7	1,225	452	23	4,321	1,073
Sardinische	3	530	530	9	1.741	1.721	2	458	87	9	1,794	504
Oesterreichische	12	2,970	2,945	19	4.778	4,771	10	2.441	962	21	5.408	1.689
Sizilische	6	1,010	993	8	1,194	1.186	6	894	276	8	1.196	730
Nordamerikanische	73	27,261	27.204	73	32.922	32,410	71	26,785	2.408	74	33.121	7,891
Verschiedener Staaten	»	»	»	2	2.098	2,098	»	»	»	2	2.027	736
Belgische	471	67,707	60.410	444	71,500	60,889	458	68.036	26,263	458	74.196	35,275
Zusammen	2,322	307,519	280.128	2.453	352.605	295,073	2,284	303,084	75.907	2.484	358,122	132.573

Zur Ergänzung des Vorstehenden wollen wir noch die Schifffahrtsbewegung der vier belgischen Häfen specialisiren, was in nachfolgender Tabelle geschieht:

Hafen.		Mittel der fünfjährigen Periode						Hafen.		Mittel der fünfjährigen Periode					
		1841 bis 1845.			1846 bis 1850.					1841 bis 1845.			1846 bis 1850.		
		Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.			Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Ladung.
Antwerp.	Eingel.	1.472	223.459	212,037	1,665	272,766	238,698	Gent.	Eingel.	190	24.402	23,414	177	23.661	19.488
	Ausgel.	1,425	218,117	52.556	1.693	278,051	104,509		Ausgel.	188	23,858	5,555	184	23,763	6,940
	Zusamm.	2,897	441,576	264,593	3,358	550,817	343,207		Zusamm.	378	48,260	28,960	361	47,424	26,428
Ostende.	Eingel.	507	54,869	40.481	527	52,864	35,809	Nieuport.	Eingel.	153	4,789	4,196	84	3.314	1,078
	Ausgel.	519	56,386	16.914	521	52,891	18,615		Ausgel.	152	4,723	882	86	3.417	2.509
	Zusamm.	1,026	111,255	57,395	1,048	105,755	54,424		Zusamm.	305	9,512	5,078	170	6,731	3.587

X. Den **Schiffbau** suchte das anfänglich nur für den Zeitraum von 3 Jahren gebrachte aber hinterher wiederholentlich provozirte Gesetz vom 7. Januar 1837 durch Prämien zu befördern, und zwar erhielt nach diesem Gesetz der Erbauer eines Segelschiffes für Schiffe von 100 bis 500 Tonnengehalt 24 bis 30 fr. per Tonne, für Dampfschiffe 32 bis 40 fr. per Tonne, wenn auch das Schiff über 500 Tonnen hielt. Von 1837 bis 1850 wurde die Prämie für 80 in Belgien erbauete Schiffe verabfolgt, die zusammen einen Tonnengehalt von 19,546 Tonnen hatten; und wurden zu diesem Zwecke 783,000 fr. von den Kammern angewiesen. Grundsätzlich kann nur ein in Belgien gebauetes Schiff unter belgischem Pavillon segeln; und bis 1844 wurde eine Ausnahme nur bezüglich jener fremden Schiffe zugelassen die an belgischen Ufern gestrandet, dann von Belgiern angekauft und im Lande ausgebessert wurden. Das Gesetz vom 21. Juli 1844 hat jedoch diese Grundsätze bedeutend umgestaltet, und ist seinerseits wieder durch das noch rechtskräftige Gesetz vom 10. März 1848 modifizirt worden. Nach letzterem Gesetze können fremde, von Belgiern angekaufte Schiffe für die Taxe von 15 fr. per Tonne die belgische Naturalisation erhalten. Von 1844 bis Ende 1850 wurden zusammen 38 fremde Schiffe mit 9791 Tonnengehalt naturalisirt.... Die belgische **Handelsmarine** hat zwar nicht an Anzahl der Schiffe aber wol an Tonnengehalt während des Jahrzehnts 1841—50 bedeutend zugenommen; am 31. Dezember jedes dieser zehn Jahre war folgendes die Anzahl der Schiffe und ihr Tonnengehalt:

	Zahl.	Tonnengeh.		Zahl.	Tonnengeh.		Zahl.	Tonnengeh.		Zahl.	Tonnengeh.		Zahl.	Tonnengeh.
1841	155	21,562	1843	145	22,957	1845	134	22,511	1847	137	24,796	1849	151	28,589
1842	139	21,956	1844	134	21,971	1846	136	23,817	1848	140	25,458	1850	149	30,577

Während also die Zahl der Schiffe im Jahre 1850 um 6 geringer als im Jahre 1841, hat der Tonnengehalt beinahe um $^{1}/_{3}$ zugenommen, und der durchschnittliche Gehalt Eines Schiffes der im Jahre 1841 nur 139 Tonnen betrug, erhob sich im Jahre 1850 auf 205 Tonnen.

X. Der Seefischfang wurde stets von der Regierung begünstigt. Grundlage der diesfalls bestehenden Anordnungen ist das Gesetz vom 25. Februar 1842. Die von belgischen Schiffen eingefangenen Fische sind von allem Zoll frei und werden die Eigenthümer nationaler Schiffe, die einen Fischfang glücklich vollbracht, noch ausserdem mit Prämien belohnt. Das Schiff muss ein belgisches sein, einem Belgier gehören und wenigstens 25 Tonnengehalt haben. Die nachstehende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1841—50 die Anzahl der zum Seefischfang verwendeten Chaloupen mit ihrem Tonnengehalte und ihrer Bemannung, wie den Ertrag der Fischerei nach ihren verschiedenen Gattungen:

Seefischfang			1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850
Chaloupen	Zahl		185	188	193	199	206	210	219	214	207	207
	Tonnengehalt		5,265	5,383	5,512	5,656	5,930	5,958	6,220	6,049	5,833	5,800
	Bemannung		1,108	1,133	1,169	1,187	1,231	1,251	1,306	1,247	1,237	1,244
Ertrag vom	Stockfischfang	Sommerfang (Kil.)	2,640,232	2,327,795	2,616,181	2,208,938	1,879,218	2,242,088	2,422,717	2,247,720	2,212,491	2,125,643
		Winterfang (Kil.)	73,749	117,781	89,659	96,439	49,644	94,209	91,732	64,770	47,601	54,735
	Grossen Heringsfang (Kil.)		106,622	120,529	114,867	119,150	115,524	171,210	359,319	242,189	349,209	298,392
	Kleinen " "		19,575	17,856	9,360	16,043	19,251	19,949	"	110,394	65,917	88,358
	Ebbe- u. Fluth-Fischf. (in fr.)		689,739	758,722	792,481	898,729	960,531	885,759	923,861	791,828	793,203	"

XI. Wir schliessen dieses Kapitel mit einem für den Handel sehr wichtigen Gegenstand: das Gewicht- und Maasssistem. Nach den Gesetzen vom 21. August 1816 und 18. Juni 1836 muss ein und dasselbe Sistem für's ganze Reich gelten. Grundlage dieses Sistems ist $^{1}/_{10000}$ vom Viertel des Erdmeridians, der durch die pariser Sternwarte gehet. Diese Länge führt den Namen Mètre. Alle Gewichte und Maasse gehen von diesem Mètre aus, indem alle Verringerungen und Vergrösserungen nach dem Dezimalsisteme gebildet werden. Der in Vollziehung des erwähnten 1836er Gesetzes angefertigte Mètre und Kilogramme von Platina, die nach dem Gesetze vom 4. März 1848 in der Repräsentantenkammer hinterlegt sind, bilden die Normalmuster der Gewichte und Maasse, an welchen die Normalmuster zweiten Ranges alle zehn Jahre einmal verifizirt werden sollten. An diesen Mustern zweiten Ranges werden dann die Muster dritten Ranges verifizirt, welche fortlaufend zur Untersuchung der im Lande verkauften und benützten Gewichte und Maasse verwendet werden. Letztere Operation ist eine zweifache, indem erstens die zum Verkaufe bestimmten Maasse und Gewichte untersucht werden, dann aber einmal jährlich die im Gebrauche befindlichen, um zu sehen, ob sie noch ihre ursprüngliche gesetzliche Form und Grösse behalten. Zu diesem Behufe ist in jedem Gerichtsbezirk ein „Maass- und Gewichtsverifikator" angestellt, der die untersuchten und gutbefundenen oder berichtigten Gewichte und Maasse mit einem eigenen Stempel versieht, welcher deren Richtigkeit verbürgt. Die Verifikatoren haben der Regierung (der ganze, das Maass- und Gewichtswesen betreffende Dienst gehört jetzt zum Ministerium des Innern) jährlich einen genauen Bericht über die Anzahl und Gattung der von ihnen im vergangenen Jahre verifizirten und gestempelten Gewichte und Maasse zu erstatten. Die Gesammtzahl der von 25 Verifikatoren geprüften und gestempelten Maasse und Gewichte jeder Art erhob sich

1841	auf 1,584,327,	1843	auf 1,660,469,	1845	auf 1,896,860,	1847	auf 1,992,165,	1849	auf 2,127,926,
1842	" 1,656,603,	1844	" 1,871,800,	1846	" 1,995,571,	1848	" 1,904,198,	1850	" 2,150,033

Wenn auch — wie vorstehende Ziffern zeigen — die Anzahl der legalen verifizirten Maasse und Gewichte von Jahr zu Jahr zunimmt, so darf man desshalb doch nicht glauben, dass wirklich das legale Maass und Gewicht überall ausschliesslich herrsche und die lokalen Maasse und Gewichte ganz verdrängt habe; vielmehr werden Käufe und Verkäufe noch oft nach letztern gemacht und diesfällige Gesetzesverfügungen dadurch umgangen, dass durch eigene Kombinationen die alten Maasse und Gewichte unter den neuen Benennungen repräsentirt

werden. Um diese Gesetzesübertretungen zu entdecken, sind eigens hiezu entsendete Accisebeamten beauftragt, die Gewölber und Magazine zuweilen mit ihrem Besuche zu überraschen und die diesfälligen Uebertretungen zu konstatiren. Das Mehr oder Minder dieser Besuche hängt von dem individuellen Eifer und der Thätigkeit der Beamten ab, die übrigens auch beim besten Willen nicht ganz dieser Aufgabe gewachsen sind, da vor Allem ihr Hauptdienst als Accisebeamte sie in Anspruch nimmt. Die Anzahl der von ihnen angestellten Untersuchungen belief sich im Jahre 1850 auf 50,769, die der konstatirten Uebertretungen auf 1094. Beide Zahlen vertheilen sich auf die 9 Provinzen des Reiches wie folgt:

	Unters.	*Uebertr.*		*Unters.*	*Uebertr.*		*Unters.*	*Uebertr.*
Antwerpen	4,680	107	Ostflandern	6,494	45	Limburg	3,809	30
Brabant	10,681	184	Hennegau	6,357	348	Luxemburg	2,079	19
Westflandern	6,240	61	Lüttich	6,373	176	Namur	4,056	124

Die Regierung hat eine eigene Kommission niedergesetzt zur Revision der Maass- und Gewichtsgesetzgebung und zur Aufsuchung und Angabe der Mittel, durch welche die gesetzlich angeordnete Einheit des Gewichts und Maasses auch thatsächlich im ganzen Reich durchgeführt werden könnten.

Zweites Kapitel.

Handels- und Kreditinstitute.

I. Belgische Konsulate bestehen in verschiedenen Meerhäfen beider Hemisfären. Ihre Wirksamkeit, neuerdings durch das Gesetz vom 31. Dez. 1851 geregelt, ist der Wirksamkeit anderer Konsulate gleich. Nur sehr wenige derselben beziehen einen regelmässigen Gehalt, andere erhalten einen Entschädigung für Büreaukosten. Die meisten Konsulate sind Kaufleuten anvertrauet, die bereits an den betreffenden Orten angesiedelt sind; wo möglich belgischen, nöthigenfalls können sie aber auch fremden anvertrauet werden. Die diesfällige Gesammtausgabe beträgt jährlich nicht 100,000 fr.... Handelskomptoire zur Vermittlung des belgischen Handels mit den überseeischen Ländern wurden im letzten Jahrzehnt mehre errichtet, die sich sehr nützlich erweisen. Als die bedeutendsten Privatanstalten dieser Art sind zu nennen die von Havanna, Valparaiso und Brasilien. Unterstützung von der Regierung bezieht blos das belgische Komptoir zu St. Thomas auf Guatemala (s. Abschn. II. Kap. 3. §. V.), welches die Verpflichtung übernommen, jährlich für eine gewisse Summe belgische Erzeugnisse auszuführen. Erwähnenswerth sind hier auch die Stipendien, welche befähigten jungen Kaufleuten ertheilt werden, um auf Reisen in überseeischen Ländern kommerzielle Studien zu machen und den belgischen Handels- und Gewerbetreibenden die nöthigen Auskünfte zu liefern und wo möglich neue Handelsverbindungen anzuknüpfen.

II. Die Handels- und Fabrikkammern sind zum Theil von altem Datum und erhielten ihre Reorganisation durch königl. Erlass vom 17. September 1841. Ihre Aufgabe ist: der Regierung oder den gesetzgebenden Kammern die ihnen zur Hebung der Nationalindustrie, des Handels und der Seefahrt zweckdienlich scheinenden Massregeln vorzuschlagen; den Provinzial- und Gemeindebehörden jede gewünschte Auskunft über Handels- und Gewerbinteressen zu geben, und jährlich im März an den Minister des Innern einen Generalbericht über die Lage aller Handels- und Gewerbszweige ihres Bereiches zu erstatten. Gegenwärtig bestehen 19 Kammern im Lande. Jedes mit Handel oder Gewerbe vertrauete Individuum kann Mitglied derselben sein. Der König bestimmt die Mitgliederzahl jeder Kammer; ein Drittel derselben wird jährlich erneuet, und zwar werden die Neueinzutretenden aus einer dreifachen, von der Kammer angefertigten Kandidatenliste vom König ernannt, der auch den (bezahlten) Sekretär ernennt, während Präsident und Vizepräsident von der Kammer selbst gewählt werden. Die Handelskammer zu Antwerpen zählt 21, zu Lüttich 18, Brüssel und Gent je 15, zu Alost, Brügge, Charleroy, Courtrai, Mons, Namur, St. Nikolas, Termonde und Tournay je 12, zu Löwen, Nivelles, Ostende, Roulers, Verviers und Ypres je 9 Mitglieder. Die Kosten werden zu gleichen Theilen von der Gemeinde, in welcher die Kammer sich befindet, der Provinz und dem Staat gedeckt. 1850 beliefen sich die der antwerpener Kammer auf 7500, der brüsseler auf 3700, der lütticher auf 2100, der brügger auf 2000 fr., die der übrigen auf geringere Summen bis herab zu 600 fr.

III. **Börsen** bestehen zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Brügge, Ostende, Mons, Termonde und Louwain. Ihre Errichtung wurde durch das Gesetz vom 28. Ventôse Jahr IX. (17. März 1801) dekretirt. Der königl. Erlass vom 5. Juni 1841 regelt die auf Prüfung und Präsentirung der Wechselagenten und Mäkler bezüglichen Verhältnisse. Handelskammer und -Tribunale und die Sindikalkammer der Mäkler — die an jeder Börse gebildet wird welche eine hinlängliche Agenten- und Mäklerzahl besitzt — präsentiren die Bewerber um die erledigten Plätze; die Ernennung ist dem König anheimgegeben. Die Wechselagenten, Waaren-, Versicherungs-, Schiffs- und Transportmäkler haben sich strenge an den Wirkungskreis zu halten, für den sie ernannt werden. Verschiedene königl. Erlasse bestimmten für jede Börse die Zahl der Agenten und Mäkler, und zwar für

Antwerpen	15 Wechselagenten,	45 Waaren-,	10 Schiffs-	und 7 Versicherungsmäkler,	Ostende	4 Agenten,
Brüssel	20 „	6 „	2 „	„	Mons	2 Mäkler,
Gent	8 „	8 „	5 „	„ 2 „	Termonde	4 „
Brügge		4 „			Löwen	5 „

Die Agenten und Mäkler der 5 letztgenannten Börsen versehen gleichzeitig die Verrichtung von Wechselagenten, Waaren-, Schiffs- und Versicherungsmäkler.

IV. Von den **Kreditinstituten** wollen wir des beschränkten Raumes halber nur die zwei bedeutendsten anführen: die Nationalbank und die Generalgesellschaft. Die **Nationalbank** wurde durch das Gesetz vom 10. Mai 1850 gegründet. Ihr Sitz ist zu Brüssel. Sie errichtet Komptoirs in den Provinzialstädten und wo sonst das Bedürfniss darnach sich fühlbar macht. Ihre Dauer ist auf 25 Jahr festgesetzt; das Einlagekapital ist 25 Mill. fr., bestehend in 25,000 Aktien zu 1000 fr. Die Operationen der Bank begannen, als $^3/_5$ sämmtlicher Aktien eingezahlt waren. Von den eingezahlten Summen werden 3% zu Gunsten der Bank zurückgehalten. Ein Reservefond dient zur Ergänzung der etwaigen Verluste des Stammkapitals und zur Ergänzung der jährlichen Dividende bis zu 5% der Einlage. Uebersteigt die Jahresdividende 6%, so wird wenigstens $^1/_3$ dieses Ueberschusses dem Reservefond zugeschlagen; $^1/_6$ dieses Ueberschusses fällt dem Staat zu. Dass und unter welchen Bedingungen die Bank den Staatskassier macht, wurde bereits angeführt (Abschn. XIV. Einleit.). Die Operationen der Bank sind folgende: Sie eskomptirt oder kauft in gewissen von den Statuten vorgezeichneten Grenzen Wechsel wie andere Handelspapiere und Schatzscheine; sie treibt Handel mit Gold und Silber; macht Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren oder -Münzen; befasst sich mit der Einkassirung der von Privaten oder Gesellschaften ihr übergebenen Papiere; nimmt Summen für laufendes Konto an und in Verwahrung Scheine, Kostbarkeiten, Gold- und Silbermünzen, und macht endlich auf das laufende Konto gewisse Vorschüsse. Die Verwaltung der Bank ist einem Gouverneur und 6 Direktoren anvertrauet. Ersterer wird vom König, Letztere werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt. Ausserdem bestehet ein Zensorenkollegium und ein vom Institut bezahlter Regierungskommissär, welcher die Operationen der Bank überwacht. Monatlich und respektive halbjährlich wird über dieselben im „Moniteur“ Rechenschaft abgelegt. Die Regierung kann sich jeder Maassregel widersetzen, die dem Gesetze, den Statuten oder dem Staatsinteresse entgegen wären. Die erst seit zwei Jahren bestehende Bank hat ihren Operationen bereits eine bedeutende Ausdehnung gegeben und genügende Proben ihrer Lebensfähigheit wie ihrer Gemeinnützigkeit abgelegt. Nachfolgende Tabelle giebt in ihrer ersten Hälfte den Passiv-, in der zweiten den Aktivstand der Nationalbank vom 31. Dezember 1851 und vom 31. Dezember 1852:

Passiv.	31. Dez. 1851.	31. Dez. 1852	Aktiv.	31. Dez. 1851.	31. Dez. 1852
A. Der Bank gegen sich selbst.	fr. c.	fr. c.		fr. c.	fr. c.
Kapital	25.500.000 ; 00	25,500,000 ; 00	Aktionäre	10,000,000 ; 00	10,000,000 ; 00
Reservefond	„ „	316,834 ; 48	Portefeuille	44,034,952 ; 89	53.264.941 ; 07
Für voraussichtliche Verluste	„ „	1,200 ; 00	Kassa	34,948,669 ; 90$^1/_2$	46,157,775 ; 00$^1/_2$
Interessen u. Divid. an Aktionäre	609,250 ; 00	1,675,000 ; 00	Oeffentl. Fonds u. Schatzscheine	7,337,300 ; 00	14.627,506 ; 40
Guthaben im Posten „Gewinne	„ „		Darlehen auf öffentl. Fonds	3,555,162 ; 35	6,293,352 ; 99
und Verluste“		251 ; 74	Generalgesellschaft	3,015,771 ; 25	4,000,000 ; 00
B. Der Bank gegen Dritte.			Belgische Bank	1,612,303 ; 91	„ „
Bankbillets	56,030,000 ; 00	76,550,000 ; 00	Von Gebr. Rothschild in Paris	2,000,000 ; 00	1,534,237 ; 35
Laufende Kontos	25,980,828 ; 93$^1/_2$	34,161,141 ; 86$^1/_2$	Unbewegliches u. Bewegliches	641,820 ; 00	667,200 ; 00
Verschiedenes	82,154 ; 42	212,323 ; 47	Verschiedenes	853,253 ; 05	1,052,538 ; 74
Zusammen	107,999,233 ; 35$^1/_2$	137,927,551 ; 55$^1/_2$	Zusammen	107,999,233 ; 35$^1/_2$	137,927,551 ; 55$^1/_2$

Von ihren Operationen wollen wir beispielsweise nur hervorheben, dass sie im Jahre 1852 im Ganzen 84,815 Papiere im Werthe von 261,117,217 fr. 68 c. eskomptirte mit einem Gewinn von 1,083,504 fr. 71 c. Diese Eskomptirungen vertheilten sich auf die einzelnen Monate des genannten Jahres in folgender Weise:

	Papiere.	Werth. fr. c.	Gewinn. fr. c.		Papiere.	Werth. fr. c.	Gewinn. fr. c.		Papiere.	Werth. fr. c.	Gewinn. fr. c.
Januar	7403	18,433,070; 10	98,374; 62	Mai	6086	19,763,704; 07	83,352; 50	September	7319	29,075,432; 82	94,473; 41
Februar	5963	14,333,236; 00	65,347; 61	Juni	7388	25,314,330; 85	95,361; 44	Oktober	7500	27,997,363; 23	110,337; 57
März	6514	17,752,324; 38	75,796; 92	Juli	6295	21,950,994; 30	88,327; 10	November	8236	25,896,354; 70	110,611; 71
April	6528	18,496,242; 45	95,933; 09	August	7210	23,809,023; 90	94,922; 67	Dezember	8373	18,295,140; 88	70,666; 07

V. Die Errichtung der **Generalgesellschaft zur Begünstigung der Nationalindustrie** wurde durch königl. Erlass vom 28. August 1822 gestattet und ihre Dauer bis zum 31. Dezember 1849, später bis Ende 1855 und durch königl. Erlass vom 27. Oktober 1850 bis auf Ende 1875 festgesetzt. Die Gesellschaft, welche zugleich Bankgeschäfte in weiter Ausdehnung macht, hat ihrem Namen gemäss sich an vielen gewerblichen und andern industriellen Unternehmungen betheiligt und dem Lande dadurch sehr erspriessliche Dienste geleistet. Ihr Stammkapital beträgt 50,000,000 holländ. Gulden, repräsentirt durch 60,000 Aktien zu 500 Gulden, die mit 5%, halbjährig zahlbar, verzinst werden. Die Verwaltung ist dem vom König ernannten Gouverneur und 6 gewählten Direktoren anvertrauet, deren Einer jährlich ausscheidet, aber sofort wieder gewählt werden kann. Nachfolgende Tabelle giebt die Bilanz der Generalgesellschaft vom Jahre 1850:

Passiv.	fr. c.	Aktiv.	fr. c.
A. Der Gesellschaft gegen sich selbst.			
Kapital	32,625,291; 01	Kassa	17,391,229; 70
Reservefond	31,213,242; 58	Portefeuille	9,880,980; 32
Interessen und Dividenden an Aktionäre	370,265; 50	Unbewegliche Werthe	5,069,645; 51
Guthaben im Posten „Gewinne und Verluste"	1,559,578; 28	Oeffentliche Fonds	18,805,203; 67
B. Der Gesellschaft gegen Dritte.		Darlehen	21,161,716; 06
Billets	32,575,000; 00	Obligationen verschiedener Gesellschaften	5,397,834; 03
Sparkassen und Anstalten	24,270,976; 87	Aktien	49,440,413; 96
Obligationen	31,058,396; 74	Verschiedene Liquidationen	8,388,790; 00
Laufende Kontos	11,846,711; 38	Laufende Kontos	28,349,039; 21
Verschiedenes	747,276; 99	Verschiedenes	2,381,886; 89
Zusammen	166,266,739; 35	Zusammen	166,266,739; 35

VI. Während der letzten Jahre namentlich sind in Belgien zahlreiche **anonime Gesellschaften** zur Betreibung irgend eines Industriezweiges entstanden und ist dadurch manchen Unternehmungen von unbestreitbarer Nützlichkeit ein mächtiger Anstoss gegeben worden. Die Errichtung einer anonimen Gesellschaft muss durch königl. Erlass autorisirt, ebenso die Statuten der Behörde unterbreitet werden. Die Aktionäre sind Dritten gegenüber nur im Betrage ihrer Aktien verantwortlich, die Direktionen der Gesellschaftsinstitute sind den Aktionären verantwortlich. Die höhere Kontrole übt der Staat, der bei den meisten anonimen Gesellschaften durch einen Kommissär vertreten ist, der die Operationen überwacht und die Regierung von allem ihr Wissenswerthen unterrichtet. Durch diese Garantien wird Missbräuchen ziemlich vorgebeugt, so dass trotz der bedeutenden Anzahl dieser Gesellschaften und wiewol manche derselben in betreffs der Solidität der Basis und der Operationen Manches zu wünschen liessen, doch selten ernstliche Verwickelungen vorkommen. Man zählt gegenwärtig in Belgien nicht weniger als 191 anonime Gesellschaften mit einem gesammten Nominalkapital von 880,347,298 fr. Wir geben nachstehend die Vertheilung derselben nach 8 Provinzen (Luxemburg besitzt keine einzige anonime Gesellschaft) und 12 Kategorien:

Zweck der anonimen Gesellschaften.	Antwerp.		Brabant.		Westfland.		Ostfland.		Hennegau.		Lüttich.		Limb.		Namur.		Zusammen.	
	Zahl	Kapital.	Zahl.	Kapital.	Zahl.	Kapital.	Zahl	Kapital	Zahl.	Kapital	Zahl.	Kapital.	Zahl.	Kapit	Zahl.	Kapital	Zahl.	Kapital.
		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.
Versicherung	9	18,849,200	4	8,607,400	2	250,000	.	.	1	500,000	1	2,000,000	.	.	.	.	16	30,206,000
Banken und Kassen	.	.	9	237 820,000	.	.	1	10,000,000	1	.	1	4,000,000	.	.	.	.	12	251,820,000
Handelsgesellschaften	1	12,000,000	2	25,000,000	.	.	1	3,000,000	.	.	.	.	.	.	.	.	4	40,000,000
Kohlen, Maschinenbau, Hochöfen etc.	.	.	2	3,200,000	.	.	1	500,000	39	119,823,840	11	36,750,000	.	.	2	3,500,000	55	163,773,840
Minen und Steinbrüche	.	.	3	2,600,000	.	.	.	.	1	500,000	3	12,500,000	.	.	1	5,500,000	8	21,100,000
Eisenbahnen	.	.	11	259,200,000	1	8,121,818	.	.	1	3,500,000	.	.	.	.	1	15,500,000	14	286,321,818
Seefahrt	1	1,800,000	1	2,000,000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3,086,000
Land- und Wasserkommunikation; Brücken	1	500,000	1	100,000	.	.	1	125,000	15	5,378,000	4	1,910,000	.	.	.	.	22	8,013,500
Flachs-, Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie	2	2,000,000	2	2,500,000	.	.	2	8,000,000	1	1,500,000	2	5,500,000	.	.	.	.	9	20,100,000
Zuckerfabriken, Raffinerien, Brennereien etc.	.	.	1	400,000	1	1,000,000	.	.	9	3,950,000	.	.	.	.	1	1,500,000	12	10,450,000
Glaswaaren	.	.	2	8,000,000	.	.	.	.	2	1,869,840	1	300,000	.	.	.	.	5	10,169,840
Verschiedenes	4	14,275,000	11	18,223,280	.	.	3	400,000	2	1,400,000	2	522,420	1	35,000	2	450,000	25	31,305,700
Zusammen	18	49,310,000	55	751,250,080	4	9,371,818	9	22,025,000	72	138,122,180	25	63,482,420	1	35,000	7	26,450,000	191	880,347,298

VII. Ausser den anonimen bestehen mehre Kommandit- und Kollektivgesellschaften. In letzteren Gesellschaften sind sämmtliche Mitglieder mit Person und Gut solidarisch für die Gesellschaftsunternehmungen verantwortlich; erstere hingegen halten die Mitte zwischen den Kollektiv- und den anonimen Gesellschaften: die Mitglieder haften nur für die von ihnen unterzeichnete Summe, hingegen sind die Geranten mit Person und Gut für das ganze Unternehmen verantwortlich. Das Kapital dieser Gesellschaften kann ebenfalls in Aktien ausgegeben werden. Weder die Kommandit- noch die Kollektivgesellschaften bedürfen der Autorisation und sind eben desshalb die meisten derselben seit 1836 entstanden in Folge der Schwierigkeiten welche die Regierung machte, die Errichtung neuer anonimer Gesellschaften zu gestatten. Die Begründungsdokumente der Gesellschaften beider Art müssen auszugsweise in der Registratur des Handelstribunals, in dessen Bereich sie sich konstituirt, eingetragen werden. In dem Jahrfünf 1846 — 50 wurden bei den verschiedenen Tribunalen 621 solcher Konstituirungsdokumente hinterlegt, und zwar von 511 Kollektiv- und 110 Kommanditgesellschaften, die sich folgenderweise auf die 9 Provinzen vertheilten:

	Koll.	Komm.		Koll.	Komm.		Koll.	Komm.
Antwerpen	90	8	Ostflandern	61	4	Limburg	.	.
Brabant	158	63	Hennegau	67	16	Luxemburg	5	7
Westflandern	36	1	Lüttich	84	11	Namur	10	.

In den Bereich des brüsseler Appelhofes fielen 315 und 87, des genter 97 und 5, des lütticher 99 Kollektiv- und 18 Kommanditgesellschaften.

VIII. Das belgische Münzsistem beruhet auf dem später in einigen Punkten modifizirten Gesetz vom 5. Juni 1832. Es werden Kupfer-, Silber- und Goldmünzen geprägt, sämmtlich in einer einzigen, zu Brüssel befindlichen und der Regierung gehörigen Anstalt. Kupfermünzen, deren Prägung 1832 begann, sind von 1, 2, 5 und 10 centimes. Sie haben auf der einen Seite die von einer Krone überragte Chiffer Sr. Majestät, auf der andern den belgischen Löwen und den Nominalwerth der Münze. Bis Ende 1851, also in 20 Jahren wurde Kupfermünze im Nominalwerthe von 4,676,613 fr. 48 c. geprägt; die Vertheilung derselben nach Gattung und nach Jahren giebt folgende Tabelle:

Jahre	Kupfermünzen von 1 cent.	2 cent.	5 cent.	10 cent.	Zusammen.	Jahre	Kupfermünzen von 1 cent.	2 cent	5 cent	10 cent.	Zusammen.
	fabrizirt und in Umlauf gesetzt für						fabrizirt und in Umlauf gesetzt für				
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
1832.	•	•	•	99,330; 80	99,330; 80	1842.	•	56,452; 28	276,827; 00	•	333,279; 28
1833.	50,073; 23	334,958; 38	221,880; 90	99,365; 10	706,236; 61	1843.	•	•	•	•	•
1834.	•	65,357; 08	125,730; 80	•	191,087; 88	1844.	18,219; 47	36,034; 78	•	•	54,254; 25
1835.	43,672; 49	535,480; 14	•	•	579,152; 63	1845.	83,242; 86	166,480; 06	•	•	249,722; 92
1836.	42,557; 20	541,673; 00	•	•	584,230; 20	1846.	82,409; 51	161,760; 58	•	•	244,170; 09
1837.	•	•	601,879; 75	•	601,879; 75	1847.	51,382; 59	68,632; 02	56,526; 20	13,469; 60	190,010; 41
1838.	•	•	•	•	•	1848.	3,830; 31	8,248; 78	92,257; 70	41,096; 30	145,583; 09
1839.	•	•	•	•	•	1849.	12,184; 82	73,805; 22	72,357; 10	36,574; 90	194,922; 04
1840.	•	•	•	•	•	1850.	23,085; 29	8,071; 36	134,451; 25	•	165,607; 90
1841.	44,528; 74	125,425; 90	•	•	169,954; 64	1851.	•	48,138; 06	119,052; 95	•	167,191; 01

Im ganzen 20jährigen Zeitraume wurden demnach Kupfermünzen zu 1 c. für 410,657 fr. 57 c., zu 2 c. für 2,149,770 fr. 66 c., zu 5 c. für 1,826,348 fr. 55 c., zu 10 c. für 289,836 fr. 70 c. geprägt.... Silbermünzen wurden zuerst zu 5 fr. geprägt, und zwar 1832 für 186,760, 1833 für 5,628,330, 1834 für 1,749,880, 1835 für 1,848,840, 1838 für 26,015, 1844 für 401,000, 1847 für 3,498,005, 1848 für 12,581,415, 1849 für 34,610,475, 1850 für 26,326,480, und 1851 für 18,539,610; zusammen für 105,396,810 fr. Silbermünzen zu 1 fr. begann man 1833 zu prägen, und wurden in diesem Jahre geprägt für 60,836, 1834 für 481,551, 1835 für 830,698, 1838 für 525,362, 1840 für 261,041, 1844 für 2,196,400, 1849 für 40,662 und 1850 für 162,016, zusammen für 4,558,566 fr. Halbfrankenstücke begann man ebenfalls 1833 zu prägen, und prägte in diesem Jahre für 29,175, 1834 für 788,023 fr. 50 c., 1835 für 402,521, 1838 für 275,183 fr. 50 c., 1840 für 173,685, 1843 für 182,000, 1844 für 792,000, 1850 für 104,785 fr. 50 c., zusammen für 2,748,373 fr. 50 c. Zweifrankenstücke begann man 1834 zu prägen, und prägte in diesem Jahre für 552,712, 1835 für 450,110, 1838 für 606,610, 1840 für 472,682, 1843 für 1,469,000, 1844 für 966,000, zusammen für 4,511,114 fr. Viertelfranken begann man ebenfalls 1834 zu prägen, und prägte in diesem Jahre für 188,047, 1835 für 160,004 fr. 75 c., 1843 für 2000, 1844 für 241,500 und 1850 für 25,209, zusammen für 616,760 fr. 75 c. Im ganzen 20jährigen Zeitraume wurden also Silbermünzen für 124,635,156 fr. 75 c. geprägt, wovon, wie erwähnt, mit nur 186,760 fr. im Jahre 1832 der Anfang gemacht wurde. Die übrige Summe vertheilte sich wie folgt:

1833 für 5,718,341 fr. 00 c.	1838 für 1,427,170 fr. 50 c.	1844 für 4,596,900 fr. 00 c.	1849 für 39,658,252 fr. 00 c.
1834 » 3,761,213 » 50 »	1840 » 907,408 » 00 »	1847 » 3,498,005 » 00 »	1850 » 27,016,370 » 50 »
1835 » 3,692,173 » 75 »	1843 » 1,653,000 » 00 »	1848 » 13,979,952 » 50 »	1851 » 18,539,610 » 00 »

In Folge der französischen Demonetisirung der 1/4 Franken wurden sie Ende 1852 auch in Belgien ausser Kurs gesetzt und werden an ihrer Stelle 1/5 Franken oder 20 Centimesstücke geprägt. Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bild des Königs, auf der andern hatten die ältern den Nominalwerth der Münze, von einem Eichen- und Lorbeerkranz umgeben, was in den neuern Münzen durch die Landesinsignien ersetzt wurde.... Die Prägung von Goldmünzen wurde erst durch das Gesetz vom 31. März 1847 autorisirt, und wurde 1848 die Prägung von Fünfundzwanzig- und 1849 die von Zehnfrankenstücken begonnen. 1848 wurden für 8,037,425, 1849 für 371,880 Zehn- und für 3,749,575 Fünfundzwanzigfrankenstücke zusammen für 4,121,455, und im Jahre 1850 für 633,270 fr. Goldmünzen der ersten und für 1,853,875 der zweiten Art, zusammen für 2,487,145 fr. geprägt. Der Gesammtbetrag der geprägten Goldmünzen ist also 14,646,025 fr. Fasst man die Kupfer-, Silber- und Goldmünzen zusammen, so wurde in den zwanzig Jahren 1832—1851 für folgende Summen Metallgeld geprägt und in Umlauf gesetzt:

1832 für 286,090 fr. 80 c.	1837 für 16,120,406 fr. 10 c.	1842 für 18,958,218 fr. 52 c.	1847 für 29,444,281 fr. 19 c.
1833 » 6,710,668 » 41 »	1838 » 17,547,576 » 60 »	1843 » 20,611,218 » 52 »	1848 » 51,607,241 » 78 »
1834 » 10,662,969 » 77 »	1839 » 17,547,576 » 60 »	1844 » 25,262,372 » 77 »	1849 » 95,581,870 » 82 »
1835 » 14,934,296 » 15 »	1840 » 18,454,984 » 60 »	1845 » 25,512,095 » 69 »	1850 » 125,250,994 » 22 »
1836 » 15,518,526 » 35 »	1841 » 18,624,934 » 24 »	1846 » 25,756,265 » 78 »	1851 » 143,957,795 » 23 »

IX. Die Schwankungen des **öffentlichen Kredits** während des Jahrzehnts 1841—50 veranschaulicht die nachfolgende Tabelle, in welcher wir nach den Notirungen der brüsseler Börse den Kurs der verschiedenen belgischen Anlehen und der Aktien der Generalgesellschaft (§. V.) für den Anfang jedes Vierteljahres der genanten zehn Jahe geben. Die Anlehen mit gleichem Prozent sind je in Einer Rubrik zusammengefasst und der Kurs nach dem Mittel dieser gleichprozentigen Anlehen gegeben.

Zeitpunkt		Brüsseler Kurse der belgischen Anlehen von					
		1832 5 %	1836 4 %	1838 3 %	1844 4 1/2 %	1844 2 1/2 %	General-Gesellsch. (Interessen mitbegriff.)
1841.	2. Januar.	96 1/4	88 1/2	68 1/4	„	52	690
„	2. April	99 3/4	90	70 1/8	„	52 1/2	692
„	1. Juli.	100 5/8	92 3/4	69 7/8	„	52 1/2	710
„	1. Oktober.	101 1/8	92 5/8	71 1/2	„	53	700
1842.	3. Januar.	101 3/8	92 1/4	71 3/4	„	52 5/8	689 7/8
„	1. April.	102 5/8	93	72 1/2	„	53	675
„	1. Juli	102 1/2	92 7/8	71 1/2	„	52	669
„	1. Oktober.	101 7/8	90 7/8	71	„	52 3/4	646
1843	2. Januar.	103	93	72 3/8	„	53 1/2	650
„	1. April.	104 1/8	96	74 1/2	„	56 1/2	669 7/8
„	2. Juli.	104 5/8	95 3/4	73 7/8	„	56	657 7/8
„	2. Oktober	105 3/8	96 1/2	74	„	56 1/4	610
1844	2. Januar.	105 5/8	98	76 7/8	„	57 1/2	1270
„	1. April.	105 5/8	99 3/8	77 1/8	„	59 1/2	1350
„	1. Juli	104	98 3/4	77 5/8	„	60	1365
„	1. Oktober.	103 1/2	98 1/2	76 5/8	104 3/4	60 1/4	1374 7/8
1845	2. Januar.	104 1/2	97 1/2	78	103	62 5/8	1400
„	1. April.	103 7/8	98 3/8	76 7/8	102 1/4	61 1/4	1574 7/8
„	1. Juli.	103 1/2	96 3/8	77	101 7/8	„	1589 7/8
„	1. Oktober.	101 3/8	98 3/8	76 1/4	100 1/4	57 5/8	1580
1846.	1. Januar.	100 1/2	97	74 7/8	99 1/4	57 1/2	1570
„	1. April.	101 7/8	96	74 1/2	99 5/8	56 1/4	1774 7/8
„	1. Juli.	101 1/4	95 7/8	73 3/4	99 3/4	55 3/4	1770
„	1. Oktober.	101 1/2	96	73 5/8	99 1/4	55 3/4	1815
1847.	2. Januar.	100 1/2	95 1/2	72 1/4	96 1/4	54 1/4	1759 7/8
„	1. April.	100 5/8	96 1/8	68 5/8	96 1/2	53 3/4	1755
„	1. Juli	99 3/4	93	68 1/8	96	52 3/4	1745
„	1. Oktober.	98 1/4	89 3/8	66	90 1/2	50 1/2	1725
1848.	3. Januar.	97 3/4	91 3/4	67 3/8	91 1/2	50 5/8	1660
„	1. April.	50	49	47 7/8	45	25	1200
„	1. Juli.	70	54 1/2	47	61	34	800
„	2. Oktober.	77 1/8	67	51 5/8	71	38 3/4	830
1849.	2. Januar.	85 1/2	70 7/8	57	76 1/2	44	850
„	2. April.	90 3/4	74	58 5/8	82 5/8	45 7/8	1190
„	2. Juli.	91 1/4	76	59 7/8	83 7/8	46 1/8	1055
„	2. Oktober.	95 1/2	83	63 5/8	87 7/8	48 3/4	1164 7/8
1850	2. Januar	95 1/2	84	65 1/2	88 5/8	49 7/8	1229 7/8
„	1. April	95 3/4	83 7/8	63 7/8	89 1/8	49 1/16	1319 7/8
„	1. Juli	99 1/4	82 3/4	63	90 1/2	50 15/16	1309 7/8
„	1. Oktober.	98 1/2	85	63 1/2	90 3/8	49 7/8	1339 7/8

Wenn in diesen Notirungen der Einfluss der innern Missgeschicke und der äusseren politischen Verhältnisse auf unserm Kredit sich mit unverkennbarer Schärfe ausprägt, indem von 1845 an, wo sich die heimischen Nothstände einstellen, die Kurse aller Papiere zu fallen beginnen, und in den nächsten zwei Jahren mit dem Steigen der innern Krisis immer tiefer hinabsinken, um endlich 1848 in Folge der politischen Stürme welche ganz Europa durchtobten, beinahe auf oder gar unter die Hälfte der 1845er Notirungen herabzufallen: so ist es andererseits erfreulich zu sehen und zeigt von Solidität und Vertrauen, dass jene innere Krisis und jener äussere Stoss ihre kreditschwächende Wirkung gewissermassen nur vorübergehend äusserten, die Kurse schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 wieder zu steigen beginnen und die meisten öffentlichen Papiere zu Ende des Jahrzehnts wieder den normalen Kurs erlangt haben, den sie um die Mitte desselben vor dem Eintritt der innern und äussern Krisis gezeigt.

Achtzehnter Abschnitt.

Kommunikationsmittel.

Auf dem Festlande ist es wol **Belgien**, das, im Verhältniss zu seiner Ausdehnung, das vollständigste Netz von Strassen, Kanälen, schiffbaren Gewässern, Eisenbahnen etc. besitzt. Es hat den alten Ruf den seine herrlichen Strassen und Kanäle schon im 17. Jahrhundert genossen, bis auf die Neuzeit herab zu erhalten und glänzendst zu bekräftigen gewusst. Namentlich ist — während unter der französischen Regierung (1795 bis 1814) im Ganzen nur 38, unter der holländischen (1815 bis 1830) 160 Meilen neuer Strassen angelegt worden — seit der Unabhängigkeitserklärung Belgiens auf diesem Gebiete eine nimmerrastende staunenswerthe Thätigkeit entfaltet worden. Am 31. Dezember 1850 besass Belgien folgende Hauptstrassen, deren Länge in Meilen zu 5000 Mètres angegeben ist:

Staatsstrassen . . . . auf einer Länge von	816 M.	*Staatseisenbahnen* mit einf. Geleise auf einer Länge von	34 M.
Provinzialstrassen . . . . » » » »	297 »	*Konzedirte Bahnen* mit dopp. Geleise » » » »	19 »
Konzedirte Strassen . . . . . » » » »	134 »	» » » einf. » » » » »	28 »
Staatseisenbahnen mit doppeltem Geleise » » »	91 »	*Schiffbare Flüsse und Kanäle* » » » »	336 »

zusammen also auf einer Länge von 1755 M., und zwar Landstrassen auf 1247, Wasserstrassen auf 336 und Eisenbahnen auf 172 M. Da die Flächenausdehnung des gesammten Königreichs 1178 Quadratmeilen beträgt, so fallen auf die Quadratmeile 0.69 Staats-, 0.25 Provinzial-, 0.11 konzed. Strassen (zusammen 1.05), 0.15 Eisenbahnen und 0.29 Wasserstrassen, oder: Belgien hat 1 Meile Landstrassen per Quadratmeile, 1 Meile Eisenbahn per 7 und 1 M. Wasserstrassen per $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Zur Bevölkerung vom 1. Januar 1850 verglichen (4,370,882 E.), fallen auf 1000 E. 0.18 Staats-, 0.07 Provinzial-, 0.03 konzed. Strassen (zusammen 0.28), 0.04 Eisenbahnen und 0.08 Wasserstrassen, oder: 1 Meile Landstrasse auf 3505, 1 M. Eisenbahn auf 25,412 und 1 M. Wasserstrasse auf 13,008 E.... Von 1830 bis 31. Dezember 1850, also in zwei Jahrzehnten, wurden auf den Strassenbau folgende Summen verwendet:

Staatsstrassen	27,884,396 fr. 61 c.	58,891,364 fr. 17 c.	Kanäle und Flusskanalisirung	19,510,309 fr. 69 c.	33,804,936 fr. 16 c.
Provinzialstrassen	17,794,601 » 65 »		Rückkauf der (früher konzed.) kanalisirten Sambre .	6,956,426 » 60 »	
Konzedirte Strassen . . .	9,787,342 » 20 »		Rückkauf d. Kanals Charleroy-Brüssel	7,088,109 » 87 »	
Supplementarausgaben . .	3,425,023 » 71 »		Rückkauf d. kanalis. Kl. Nethe	250,000 » 00 »	
Staatseisenbahnen		124,308,680 » 39 »			
Gemeindewege (von 1841—50)		25,898,974 » 7 »			

was eine Gesammtsumme von nicht weniger als 242,903,954 fr. 79 c., sage **zweihundertzweiundvierzig Millionen**, neunmalhundert Tausend, neunhundertvierundfünfzig francs und neunundsiebenzig centimes ergiebt. Zieht man hievon ab 29,156,888 fr. 26 c., welche Provinzen, Gemeinden und Private zum Strassen-, und 22,430,218 fr. 21 c., welche sie zum Wegbau gesteuert, zusammen 51,587,106 fr. 47 c., so bleibt noch immer eine Staatsausgabe von 191,316,848 fr. 32 c., in welcher Summe noch die Kosten der längs der Strassen, Eisenbahnen und Kanäle angelegten Pflanzungen, wie die Kosten der Besoldung und Entschädigung des Brücken- und Strassenkorpspersonals nicht inbegriffen. Ueber die sehr bedeutenden Kosten der **konzedirten** Eisenbahnen und Kanäle war es uns nicht möglich, genaue Angaben zu erlangen; ebensowenig über die Ausdehnung der bestehenden Gemeinde- und Feldwege.

Erstes Kapitel.

Landstrassen.

I. Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, sind die Hauptstrassen entweder Staats- oder Provinzial- oder endlich konzedirte Strassen. Erstere zerfallen in Strassen ersten und zweiten Ranges. Die Klassifikation datirt von dem niederländischen Erlass vom 13. März 1821, welcher als Strassen erster Klasse jene bezeichnete die das Land von einem zum andern Ende durchschnitten, und als Strassen zweiter Klasse jene, welche diese Ausdehnung nicht hatten. Erstere werden ausschliesslich vom Staat verwaltet und unterhalten; einige der letzteren hingegen von den Provinzen. Die Breite oder Wichtigkeit einer Strasse ist ohne Einfluss auf

diese Klassifikation; einerseits variirt die Breite verschiedener Strassen und Strassentheile sehr, andererseits sind manche Strassen zweiten Ranges breiter und wichtiger als die ersten Ranges. Im Durchschnitt kann man jedoch annehmen, dass die Staats- und konzedirten Strassen 10, die Provinzialstrassen 8 Mètres breit sind; ausser diesser gepflasterten oder steineingefassten Breite hat die Strasse noch Seiteneinfassungen, die durchschnittlich auf jeder Seite $2^1/_2$ M. breit sind. Die Bedeutung der Provinzialstrassen drückt ihr Name genügend aus. Unter konzedirten Strassen verstehet man jene, welche gegen die Konzession des Wegzolls von den Provinzen, Städten und selbst von Privaten gebauet und unterhalten wurden und werden. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Ausdehnung (in Meilen von 5000 Mètres) dieser 4 Gattungen von Strassen zu dreien, je durch ein Jahrzehnt von einander geschiedenen Perioden:

Provinzen	Strassen	Länge der Strassen: im J. 1830		am 31. Dez. 1840		am 31. Dez. 1850		Zuwachs von: 1831—1840		1841—1850		1831—1850	
Antwerpen.	Staatsstrassen ersten Ranges	11.57	36.88	11.57	47.12	11.57	92.33	„	10.24	„	45.20	„	55.44
	„ zweiten „	10.28		11.23		32.12		0.95		20.88		21.83	
	Provinzialstrassen	15.03		24.32		48.64		9.29		24.32		33.61	
	Konzedirte Strassen	„		„		„		„		„		„	
Brabant.	Staatsstrassen ersten Ranges	34.71	112.32	34.71	133.26	34.71	152.74	„	20.93	„	39.34	„	60.27
	„ zweiten „	45.98		51.61		56.32		5.63		4.71		10.34	
	Provinzialstrassen	31.63		44.35		77.77		12.72		33.42		46.14	
	Konzedirte Strassen	„		2.59		3.80		2.58		1.21		3.79	
Westflandern.	Staatsstrassen ersten Ranges	35.42	115.51	38.82	126.40	38.82	152.74	3.40	10.89	„	26.34	3.40	37.23
	„ zweiten „	46.92		52.72		75.61		5.80		22.89		28.69	
	Provinzialstrassen	33.17		34.86		36.20		1.69		1.34		3.03	
	Konzedirte Strassen	„		„		2.11		„		2.11		2.11	
Ostflandern.	Staatsstrassen ersten Ranges	30.83	89.23	30.83	106.59	30.83	1 5 11	„	17.36	„	48.54	„	65.90
	„ zweiten „	39.61		44.08		50.29		4.48		6.21		10.69	
	Provinzialstrassen	7.22		15.98		31.35		8.74		15.39		24.13	
	Konzedirte Strassen	11.57		15.70		42.64		4.14		26.94		31.08	
Hennegau.	Staatsstrassen ersten Ranges	31.72	100.87	31.72	124.01	31.72	175.84	„	23.14	„	51.83	„	74.97
	„ zweiten „	58.82		61.94		64.02		3.13		2.08		5.21	
	Provinzialstrassen	9.62		9.62		32.85		„		23.23		23.23	
	Konzedirte Strassen	0.71		20.73		47.25		20.01		26.52		46.53	
Lüttich.	Staatsstrassen ersten Ranges	16.48	65.87	16.48	82.36	17.82	127.86	„	16.48	1.34	45.51	1.34	61.99
	„ zweiten „	31.35		45.40		76.40		14.05		31.00		45.05	
	Provinzialstrassen	3.59		5.25		8.08		1.67		2.83		4.50	
	Konzedirte Strassen	14.45		15.23		25.56		0.76		10.34		11.10	
Limburg.	Staatsstrassen ersten Ranges	17.08	29.89	18.90	40.04	18.90	66.67	1.82	10.15	„	26.63	1.82	36.78
	„ zweiten „	12.81		21.14		47.77		8.31		26.63		34.96	
	Provinzialstrassen	„		„		„		„		„		„	
	Konzedirte Strassen	„		„		„		„		„		„	
Luxemburg.	Staatsstrassen ersten Ranges	31.78	41.65	34.28	83.44	34.28	162.55	2.50	41.78	„	79.11	2.50	120.89
	„ zweiten „	9.87		37.07		91.05		27.19		53.99		81.18	
	Provinzialstrassen	„		12.09		37.22		12.09		25.12		37.21	
	Konzedirte Strassen	„		„		„		„		„		„	
Namur.	Staatsstrassen ersten Ranges	28.56	56.06	34.03	92.05	34.53	141.50	5.47	35.99	0.50	49.44	5.97	85.43
	„ zweiten „	24.90		42.63		69.28		17.73		26.64		44.37	
	Provinzialstrassen	2.60		14.68		25.07		12.07		10.39		22.46	
	Konzedirte Strassen	„		0.71		12.62		0.72		11.91		12.63	
BELGIEN.	Staatsstrassen ersten Ranges	238.15	648.29	251.31	835.25	253.18	1247.21	13.19	186.96	1.84	411.96	15.03	598.92
	„ zweiten „	280.51		367.82		562.86		87.29		195.04		282.33	
	Provinzialstrassen	102.86		161.15		297.18		58.27		136.04		194.31	
	Konzedirte Strassen	26.73		54.94		133.98		28.21		79.04		107.25	

II. Die gesammte Strassenlänge des Reiches, welche zur Zeit der Bildung eines selbständigen Belgiens (1830) nur 648,29 M. betrug, hat also im nächsten Jahrzehnt um 186,96, und im zweiten um 411,96, zusammen um 598,92 M., oder im ersten Jahrzehnt um 29 %, im zweiten um 63 %, zusammen um 92 %

zugenommen, oder hat sich in 20 Jahren beinahe verdoppelt. Vergleicht man die Strassenlänge vom Schlusse dieser Periode mit der gleichzeitigen Flächenausdehnung des Reiches, so nehmen die Provinzen nachstehende Reihenfolge ein. Auf 1000 Hect. fallen in

Brabant .	2626 Mètres Strassen,	Westflandern	2361 Mètres Strassen,	Luxemburg .	1840 Mètres Strassen,
Ostflandern .	2588 „ „	Lüttich . .	2210 „ „	Antwerpen .	1629 „ „
Hennegau .	2362 „ „	Namur . . .	1932 „ „	Limburg . . .	1378 „ „

oder es fällt 1 Meile Strasse in

Brabant	auf 1898 Hectaren,	Westflandern	auf 2128 Hectaren,	Luxemburg	auf 2726 Hectaren,
Ostflandern . . .	„ 1934 „	Lüttich	„ 2260 „	Antwerpen	„ 3046 „
Hennegau	„ 2115 „	Namur	„ 2597 „	Limburg . .	„ 3602 „

Und sucht man das Verhältniss zwischen der Strassenlänge und der Bevölkerung vom 31. Dezember 1850, so hat auf 1000 Einwohner

Luxemburg	4214 Mtr. Str. od. 1 M. auf 1189 E.	Lüttich	1366 Mtr. Str. od. 1 M. auf 3660 E.	Brabant .	1174 Mtr. Str. od. 1 M. auf 4246 E.
Namur . . .	2581 „ „ „ „ „ „ 1943 „	Westfland.	1210 „ „ „ „ „ „ 4152 „	Antwerpen	1098 „ „ „ „ „ „ 4522 „
Limburg	1771 „ „ „ „ „ „ 2809 „	Hennegau .	1198 „ „ „ „ „ „ 4169 „	Ostflandern	989 „ „ „ „ „ „ 5054 „

Im Mittel des Reiches fallen auf 1000 Hect. 2116 Mètres Strassen oder 1 Meile auf 2362 Hectaren; auf 1000 Einwohner fallen 1407 Mètres Strassen oder 1 Meile auf 3549 Einwohner.

Kosten des Strassenbaues.

(Zur nachfolgenden Seite, § 111 gehörig.)

Provinzen	Strassen	1831—40	1841—50	1831—50		Beitrag des Staats	der Provinzen	der Gemeinden	der Privat-Unternehmer und Aktionäre
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
Antwerpen.	Staatsstrassen . .	23,990,00	1,942,115,76	1,966,105,26	4,874,674,66	.	50,000,00	244,526,35	13,100,00
	Provinzialstrassen .	1,005,134,44	1,903,434,46	2,908,568,90		708,212,74	.	574,239,54	13,100,00
Brabant.	Staatsstrassen . .	494,079,40	691,738,70	1,185,818,14	7,420,511,08	.	20,000,00	18,142,00	.
	Provinzialstrassen . .	1,452,241,71	4,379,097,20	5,831,338,91		80,000,00	472,568,68	196,708,97	15,000,00
	Konzedirte Strassen .	211,676,00	191,678,00	403,354,00		43,000,00	7,000,00	16,000,00	.
Westflandern.	Staatsstrassen . .	560,701,01	2,334,239,23	2,894,940,24	3,231,961,24	.	933,805,40	627,020,34	23,200,00
	Provinzialstrassen .	43,021,00	195,000,00	238,021,00		45,000,00	.	84,912,58	.
	Konzedirte Strassen	.	90,000,00	90,000,00		33,000,00	33,000,00	.	.
Ostflandern.	Staatsstrassen . . .	771,105,48	1,036,008,82	1,807,114,30	6,023,617,36	.	194,812,37	23,300,00	.
	Provinzialstrassen .	1,092,508,89	1,642,257,17	2,734,766,06		43,800,00	.	144,428,38	17,060,00
	Konzedirte Strassen .	215,865,00	1,265,902,00	3,481,767,00		350,170,00	155,430,00	65,500,00	.
Hennegau.	Staatsstrassen .	603,274,26	456,130,57	1,059,914,53	9,304,050,86	.	15,000,00	2,000,00	.
	Provinzialstrassen . .	.	2,700,501,13	2,700,501,13		572,057,29	.	299,021,49	137,300,00
	Konzedirte Strassen .	1,653,971,58	3,889,063,62	5,543,035,20		865,498,77	913,791,23	192,005,00	.
Lüttich.	Staatsstrassen . . .	1,589,470,48	4,038,827,00	5,628,297,48	7,185,430,60	.	1,150,465,09	367,073,00	221,177,74
	Provinzialstrassen . .	200,644,37	355,531,84	556,176,21		152,000,00	.	21,871,84	109,374,28
	Konzedirte Strassen .	60,000,00	1,240,957,00	1,300,957,00		298,720,00	256,500,00	18,549,00	.
Limburg.	Staatsstrassen . . .	1,372,233,93	2,655,789,65	4,029,023,58	4,028,023,58	.	814,028,75	105,324,19	40,047,00
Luxemburg.	Staatsstrassen . . .	1,800,337,21	3,738,323,84	5,538,661,05	6,845,343,83	.	264,550,00	104,380,39	6,050,00
	Provinzialstrassen .	411,949,48	894,733,30	1,306,682,78		491,077,00	.	224,219,02	.
Namur.	Staatsstrassen . . .	2,100,876,84	1,605,044,73	3,775,521,57	6,252,497,20	.	497,031,50	65,800,00	20,000,00
	Provinzialstrassen . .	810,986,10	707,560,53	1,518,546,63		200,118,43	.	.	.
	Konzedirte Strassen .	14,000,00	944,629,00	958,629,00		183,193,52	31,500,48	.	.
BELGIEN.	Staatsstrassen erster Kl.	1,130,420,16	.	1,130,420,16	55,496,340,46	.	.	.	.
	„ zweiter Kl.	8,185,619,15	18,460,123,60	26,645,742,75		.	4,049,092,20	1,557,460,21	734,174,74
	Provinzialstrassen . .	5,016,466,02	12,778,135,63	17,794,601,65		652,420,45	.	1,025,391,00	363,429,28
	Konzedirte Strassen .	2,155,492,58	7,631,850,62	9,787,342,20		1,782,872,29	1,300,227,71	201,008,00	.

III. Die Gesammtkosten des Strassenbaues haben wir im Allgemeinen bereits angegeben (S. Einleitung). Die nebenstehende Tabelle giebt in ihrer ersten Hälfte (Koll. 1—3.) die Vertheilung dieser Summe nach Provinzen und für jede der vier Kategorien von Strassen; die zweite Hälfte zeigt, wieviel je zu diesen Summen der Staat, wieviel die Provinzen, Gemeinden, Privatunternehmer und Aktionäre beigetragen. Diesen Baukosten wären noch die weder zu den eigentlichen Bau-, noch zu den eigentlichen Unterhaltungskosten zu zählenden und daher als Supplementarausgaben bezeichneten Kosten für Ausbesserung und Erweiterung der Strassen, Errichtung von Brücken etc. hinzuzufügen. Diese erhoben sich von 1830 bis Ende 1850 in Antwerpen auf 144,184 fr. 90 c., Brabant auf 445,148; 01, Westflandern auf 379,978; 90, Ostflandern auf 248,227; 71, Hennegau auf 371,057; 67, Lüttich auf 1,002,894; 62, Limburg auf 188,144; 71, Luxemburg auf 392,707; 55, Namur auf 252,679; 64; im ganzen Reich auf 3,425,023; 71, und zwar im ersten Jahrzehnt auf 1,391,396; 13, im zweiten auf 2,033,627 fr. 58 c. Fasst man diesen Supplementarposten mit den Hauptkosten für den Strassenbau zusammen, so beträgt die Gesammtausgabe während des ersten Jahrzehnts 17,888,414; 4, während des zweiten 41,002,950; 13, von 1830 bis 1850 zusammen 58,891,364 fr. 17 c. oder im Durchschnitt jährlich 2,945,568 fr. 20 c.

IV. Von den bisher angeführten Hauptbau- und Supplementarkosten geschieden sind die eigentlichen Unterhaltungskosten, die namentlich seit 1830, wo der Strassenunterhaltung besondere Sorgfalt zugewendet wird, bedeutende Summen in Anspruch nehmen. Die Unterhaltung der Staatsstrassen erster Klasse obliegt ausschliesslich dem Staat; hingegen werden fünf Staatsstrassen zweiter Klasse provisorisch von den Provinzen unterhalten, denen zeitweilig deren Ertrag zugewiesen worden. Die Provinzialstrassen werden von den betreffenden Provinzen, die konzedirten von den Inhabern der Konzession unterhalten. Die Unterhaltungskosten der Staatsstrassen erster und zweiter Klasse erhoben sich in den Jahren 1831—50 auf folgende Summen:

Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.
1831 auf	1,091,054	12	1836 auf	1,289,790	79	1841 auf	1,558,622	30	1846 auf	1,346,236	00
1832	532,752	87	1837	1,216,118	11	1842	1,635,891	41	1847	1,372,312	00
1833	1,061,871	19	1838	1,400,712	42	1843	1,675,826	00	1848	1,393,372	00
1834	1,144,496	77	1839	1,415,880	42	1844	1,705,506	00	1849	1,429,187	00
1835	1,236,608	84	1840	1,456,271	67	1845	1,324,286	00	1850	1,475,183	56

Im Ganzen betrug also die diesfällige Ausgabe während des ersten Jahrzehnts 11,848,557; 20, im zweiten 14,917,022; 27, zusammen 26,765,579 fr. 47 c. Auf die einzelnen Provinzen vertheilten sich die zwei jahrzehntlichen Totalsummen in folgender Weise:

	1. Jahrzehnt. fr. c.	2. Jahrzehnt. fr. c.		1. Jahrzehnt. fr. c.	2. Jahrzehnt. fr. c.		1. Jahrzehnt. fr. c.	2. Jahrzehnt. fr. c.
Antwerpen	465,281; 13	490,225; 04	Ostflandern	1,308,902; 44	1,284,979; 38	Limburg	1,139,650; 36	1,288,043; 91
Brabant	1,643,842; 44	2,355,117; 33	Hennegau	2,834,031; 97	3,063,341; 36	Luxemburg	996,852; 76	1,561,009; 50
Westflandern	1,426,831; 25	1,500,666; 14	Lüttich	1,234,216; 02	1,944,542; 59	Namur	798,948; 83	1,429,097; 02

Vergleicht man diese Ausgaben mit der resp. Länge der je zu Ende des Jahrzehnts benutzten Strassen, so ergiebt sich, dass im Durchschnitt die jährlichen Unterhaltungskosten per Meile betrugen im ersten Jahrzehnt: in Antwerpen 2040, Brabant 1904, Westflandern 1559, Ostflandern 1747, Hennegau 3026, Lüttich 1994, Limburg 2846, Luxemburg 1397, Namur 1042; im zweiten Jahrzehnt resp. 1022, — 2587, — 1311, — 1585, — 3210, — 2064, — 1932, — 1246, — 1377 fr.

V. Die Unterhaltungskosten der Provinzialstrassen (mit Einschluss der fünf den Provinzen zeitweilig konzedirten Staatsstrassen zweiter Klasse) erhoben sich in den zwanzig Jahren auf folgende Summen:

Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.	Jahr	fr.	c.
1831 auf	158,985	98	1836 auf	160,804	27	1841 auf	263,950	00	1846 auf	403,258	35
1832	155,351	40	1837	196,239	00	1842	320,939	90	1847	401,288	34
1833	161,276	62	1838	233,490	63	1843	328,002	80	1848	414,774	92
1834	157,039	59	1839	248,319	40	1844	354,976	62	1849	425,543	99
1835	158,381	89	1840	275,151	95	1845	367,921	19	1850	427,683	27

Im Ganzen betrug also die Ausgabe im ersten Jahrzehnt 1,905,040; 73, im zweiten 3,708,339; 38, zusammen 5,613,380 fr. 11 c. oder im Durchschnitt jährlich 280,664 fr. 5 c. Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die zwei jahrzehntlichen Totalsummen in folgender Weise:

	1. Jahrzehnt.	2. Jahrzehnt.		1. Jahrzehnt.	2. Jahrzehnt.		1. Jahrzehnt.	2. Jahrzehnt.
Antwerpen	187,944 fr. 51 c.	310,580 fr. 37 c.	Ostflandern	113,307 fr. 97 c.	275,035 fr. 33 c.	Limburg	16,218 fr. 55 c.	fr. c.
Brabant	479,964 fr. 06 c.	1,224,066 fr. 42 c.	Hennegau	263,596 fr. 42 c.	378,781 fr. 10 c.	Luxemburg	31,228 fr. 50 c.	258,298 fr. 00 c.
Westflandern	362,972 fr. 55 c.	405,697 fr. 84 c.	Lüttich	173,742 fr. 80 c.	147,521 fr. 20 c.	Namur	276,065 fr. 37 c.	708,359 fr. 12 c.

Vergleicht man diese Ausgaben mit der Länge der je zu Ende des Jahrzehnts benutzten Provinzialstrassen, so ergiebt sich, dass die Unterhaltungskosten per Meile Provinzialstrassen betrugen im ersten Jahrzehnt in Antwerpen 770, Brabant 1082, Westflandern 1041, Ostflandern 710, Hennegau 2740, Lüttich 3309, Limburg 496, Luxemburg 258, Namur 1880; im zweiten Jahrzehnt resp. 638, — 1576, — 1120, — 877, — 1153, — 1826, — 694, — 2824 fr.

VI. Die Bau- und Unterhaltungskosten der Staats- wie der Provinzialstrassen werden durch das Einkommen des Strassenzolls gedeckt, dessen Erhebung der Nationalkongress am 6. März 1831 dekretirte, und zugleich deren Erhebungsweise bestimmte, welche durch die Gesetze vom 18. März 1833, 12. März 1834, 10. März 1838 und 25. Mai 1850 näher geregelt wurde. Es kann nicht mehr als je Eine Zollschranke auf 5000 Mètres errichtet werden. Gezahlt wird an jeder Zollschranke für jedes Räderpaar 5, für jedes Pferd oder Maulthier bis 4 Stück je 10, für ein fünftes 15, für ein sechstes 20, für ein siebentes 40, für ein achtes 60, für jedes eingespannte Rind oder Esel 5 cent.; nicht angespannt sind Esel und Rind mauthfrei. Vom Wegezoll sind befreiet: Pferde und Wagen des Königs und der königlichen Familie, der Nationalgendarmerie wie der Militärs im Dienst, der Kabinets- und Postkouriere, die beim Ackerbau, Meiereien und Hüttenwerken oder zum Dienst der Strassenarbeit selbst verwendeten und endlich die Wagen und Pferde, welche aus der Umgebung Lebensmittel etc. auf den Markt bringen. Die Erhebung des Strassenzolls wird für jede Mauth besonders je auf höchstens 3 Jahre dem Meistbietenden zugeschlagen. Die Pächter und ihre Vertreter werden beeidet und stehen unter der Ueberwachung der Strassen- und Brückenverwaltung. Bei den konzedirten Strassen wird der Pachtschilling durch die Konzessionsakte festgesetzt; die übrigen bisher angeführten Bestimmungen gelten für die konzedirten eben so gut als für die Staats- und Provinzialstrassen.

VII. Die nachfolgende Tabelle giebt für jedes der Jahre 1831—50 die Zahl der Zollschranken auf den Staatsstrassen (erster und zweiter Klasse) und den Provinzialstrassen, so wie der resp. Summen, für welche dieselben je in Pacht gegeben wurden. Dass diese Pachtsummen nicht mit dem obengeführten Ertrag der Mauthen (Abschn. XIV. Kap. 2. §. VIII.) übereinstimmen, rührt daher, dass den Pächtern zuweilen, wenn etwa die Eröffnung neuer Strassen ihr Zolleinkommen mindert, ein Theil des Pachtschillings erlassen, und dieser zuweilen auch aus andern Gründen nicht vollständig bezahlt wird:

Jahre	Anzahl der Zollschranken auf den			Pachtschilling der Zollschranken für die			Jahre	Anzahl der Zollschranken auf den			Pachtschilling der Zollschranken für die		
	Staatsstrassen.	Provinzialstrassen.	Zusammen.	Staatsstrassen.	Provinzialstrassen.	Zusammen.		Staatsstrassen	Provinzialstrassen	Zusammen.	Staatsstrassen.	Provinzialstrassen	Zusammen.
				fr.	fr.	fr.					fr.	fr.	fr.
1831	522	93	615	2,223,402	167,481	2,390,883	1841	593	186	779	2,333,430	284,685	2,618,115
1832	537	97	634	2,049,087	146,257	2,195,344	1842	594	191	785	2,269,837	292,700	2,562,537
1833	540	104	644	2,185,158	176,304	2,360,462	1843	605	208	813	2,177,400	305,365	2,482,765
1834	537	104	641	2,235,992	179,778	2,415,769	1844	632	218	850	2,064,770	317,810	2,382,580
1835	547	116	663	2,205,542	179,888	2,385,430	1845	650	231	881	2,002,835	328,576	2,331,411
1836	558	120	678	2,265,302	182,683	2,447,985	1846	660	235	895	2,003,000	324,625	2,327,625
1837	561	128	689	2,375,645	209,147	2,584,792	1847	688	244	932	2,019,780	360,130	2,379,910
1838	575	148	723	2,500,845	258,683	2,759,548	1848	718	261	979	1,846 393	337,085	2,183,478
1839	575	145	720	2,480,100	269,202	2,749,302	1849	738	284	1,022	1,595,788	311,295	1,907,083
1840	567	170	737	2,287,426	264,705	2,552,131	1850	748	287	1,035	1,717,412	336,875	2,054,287
Mittel	"	"	"	2,280,752	203,413	2,484,164	Mittel	"	"	"	2,003,064	319,915	2,322,979

Was die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen betrifft, so war zu Ende des ersten Jahrzehnts die Anzahl der Zollschranken auf den Staatsstrassen in Antwerpen 21, Brabant 78, Westflandern 88, Ostflandern 66, Hennegau 90, Lüttich 58, Limburg 34, Luxemburg 65, Namur 67; auf den Provinzialstrassen resp. 29, — 43, — 29, — 21, — 10, — 8, — 3, — 11, — 16; zu Ende des zweiten Jahrzehnts auf den Staatsstrassen resp. 42, — 88, — 105, — 70, — 89, — 88, — 66, — 115, — 85; — auf den Provinzialstrassen resp. 43, — 75, — 29, — 32, — 41, — 19, — 00, — 30, — 18. Das mittle Jahreseinkommen der Zollschranken an den Staatsstrassen belief sich im ersten Jahrzehnt durchschnittlich in Antwerpen auf 5354, Brabant auf 6623, Westflandern auf 2132, Ostflandern auf 2692, Hennegau auf 7643, Lüttich auf 4226, Limburg auf 2540, Luxemburg auf 1316,

Namur auf 2809; — im zweiten Jahrzehnt resp. auf 2370, — 3729, — 1625, — 1955, — 4462, — 2593, — 1114, — 942, — 2049; — auf den Provinzialstrassen im ersten Jahrzehnt durchschnittlich auf 1322, — 1436, — 1689, — 1406, — 3785, — 1488, — 1998, — 396, — 1226; — im zweiten auf 1052, — 1202, — 1246, — 1095, — 1180, — 1380, — 00, — 526, — 2219 fr.

Zweites Kapitel.

Eisenbahnen.

I. Kaum hatte der Revolutionssturm von 1830 ausgetobt, als Belgien bereits an Einführung der 1825 in England zuerst in Anwendung gebrachten Eisenbahnen ernstlich dachte. Die Vorstudien waren rasch gemacht, und schon am 19. Juni konnte der Minister des Innern, Hr. Charles Rogier, Antrag und Plan zur Errichtung von Staatseisenbahnen der Kammer unterbreiten. Der Antrag wurde mit geringen Modifikationen durch die Gesetze vom 1. Mai 1834 und 26. Mai 1837 votirt. Der Zentralpunkt des gesammten Eisenbahnnetzes findet sich zu Mecheln; von dort geht die östliche Linie über Löwen, Lüttich und Verviers der preussischen Grenze zu, die nördliche nach Antwerpen, die westliche über Termonde, Gent und Brügge nach Ostende und die südliche nach Brüssel und über Hennegau nach der französischen Grenze. Die Brüssel-Mechelner Sektion (20.4 Kilom.) wurde am 5. Mai 1835 eingeweihet und dem Verkehr übergeben, so dass Belgien auf dem Festlande das erste Land war, welches diese wichtige Erfindung der Neuzeit in Anwendung brachte. Die übrigen Sektionen der vier Staatseisenbahnlinien wurden im Laufe der nächsten 8 Jahre allmälig dem Verkehr übergeben; am spätesten (15. Oktober 1843) die Sektion von Verviers an die preussische Grenze. Die Gesammtlänge der Staatseisenbahnen mit einfachem Geleise ist 171,831, mit doppeltem Geleise 452,788, zusammen 624,619 Mètres oder 124.92 Meilen von 5000 Mètres. Auf die Provinzen vertheilen sich dieselben wie folgt:

	Einf.	*Dopp.*		*Einf.*	*Dopp.*		*Einf.*	*Dopp.*
Antwerpen . .	„ Mt	37.369 Mt	Ostflandern . .	42.044 Mt.	54.709 Mt.	Limburg . . .	21.811 Mt.	9.393 Mt.
Brabant . .	6.166 „	101.360 „	Hennegau . .	21.907 „	153.447 „	Luxemburg . .	„ „	„ „
Westflandern .	51.351 „	21.530 „	Lüttich . .	4.005 „	74.980 „	Namur . .	24.547 „	„ „

Die von Privatgesellschaften errichteten und bewirthschafteten Bahnen haben eine Länge von 141,835 M. mit einfachem, 94,943 mit doppeltem Geleise, zusammen 236,778 M. oder 47.36 Meilen von 5000 Mètres. Sie vertheilen sich nur auf 5 Provinzen, und zwar in folgender Weise: Westflandern 51,868 und Ostflandern 49,690 M. einfachen, Hennegau 16,697 M. einfachen und 33,531 doppelten, Lüttich 46,767 M. doppelten, Namur 23,580 einfachen und 14,645 doppelten Geleises.

II. Die vom Staat erbaueten Bahnen werden auf seine Rechnung bewirthschaftet. Es bestehet hiezu eine eigene Administration, die auch den Posten- und Telegrafendienst umfasst und vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten abhängt. Bis Ende 1850 wurden die Fahrpreise für Reisende, Gepäcke und Waaren von der Regierung kraft der ihr hiezu jährlich von der Gesetzgebung eingeräumten Vollmacht fixirt. Im Laufe der Kammersession von $18^{49}/_{50}$ hat jedoch die Regierung einen Vorschlag eingereicht, nach welchem die Preise gesetzlich fixirt werden sollen. Der Vorschlag wurde am 12. April 1851 zum Gesetze erhoben, nach welchem der Reisende per Kilomètre 8 c. in der ersten, 6 in der zweiten und 4 c. in der dritten Klasse zahlt. Die Administration veröffentlicht jährlich einen Rechenschaftsbericht, der sehr detaillirte Angaben über alle Zweige des Eisenbahndienstes enthält und dem wir nachfolgend die wichtigsten statistischen Angaben entnehmen.

III. Die Gesammtausgaben für die erste Herstellung der Staatseisenbahnen beliefen sich vom 1. Mai 1834 bis 31. Dezember 1850 auf 167,333,412 fr. 69 c. Die Ausgaben können in 4 Hauptrubriken zusammengefasst werden. Die erste umfasst den eigentlichen Bahnbau. Der diesfällige Ausgabenposten beträgt 124,475,563 fr. 17 c., und zwar für Terraineinfassung, Entschädigung für Ernten und Grundankauf 25,392,601 fr. 24 c., Gerichtskosten 586,172 fr. 64 c., Planirung und Schienenlegung mit Inbegriff der in Regie ausgeführten Arbeiten und gefertigten Materialien 64,895,227 fr. 55 c., spezielle Lieferung an Holzscheit für 5,717,456 fr. 50 c., an Schienen und Zuthaten 27,516,531 fr. 67 c., Pflanzungen 166,882 fr. 78 c., Eröffnungskosten 200,690 fr. 79 c. Die zweite Rubrik der Ausgaben umfasst die Kosten der Eisenbahngebäude aller Art mit dem verschiedenartigen

Zubehör und erhebt sich dieser Posten auf 13,898,688 fr. 21 c. Die dritte Rubrik umfasst die Besoldung des Personals, Büreaukosten etc. und beträgt 5,158,570 fr.; die vierte endlich umfasst das Transportmaterial, wie Lokomotive, Wagen u. s. w. und beträgt 23,800,591 fr. 30 c. . . . . Die Betriebskosten beliefen sich vom 1. Mai 1835 bis zum 31. Dezember 1850 auf 80,497,471 fr. 24 c., und zwar im Jahre:

1835 auf 168,772 fr. 73 c.	1839 auf 3,084,410 fr. 28 c.	1843 auf 5,476,645 fr. 72 c.	1847 auf 9,318,860 fr. 77 c.
1836 „ 431,135 „ 67 „	1840 „ 2,997,113 „ 39 „	1844 „ 5,765,430 „ 80 „	1848 „ 8,766,241 „ 61 „
1837 „ 1,189,988 „ 62 „	1841 „ 4,537,826 „ 32 „	1845 „ 6,321,575 „ 48 „	1849 „ 8,543,035 „ 20 „
1838 „ 2,755,056 „ 40 „	1842 „ 4,700,327 „ 08 „	1846 „ 7,245,766 „ 52 „	1850 „ 9,195,314 „ 65 „

IV. Die Anzahl der Reisenden und den Ertrag der Fahrbillets giebt die nachfolgende Tabelle für jedes Jahr und jede Wagenklasse gesondert. Bis Anfangs 1839 zerfiel die erste Wagenklasse in Berlines und Diligences, was aber späterhin aufhörte. Wir haben diese beiden Kategorien sowol bei der Zahl der Reisenden, wie beim Ertrag der Fahrbillets in Eine Rubrik (1. Kl.) zusammengefasst.

Jahre.	Anzahl der Reisenden					Ertrag der Fahrbillets				
	Zivilreisende in der			Militärreisende und ausserord. Transporte	Zusammen	Zivilreisende in der			Militärreisende und ausserordentl. Transporte	Zusammen.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.			1. Klasse. fr. c.	2. Klasse fr. c.	3. Klasse fr. c.	fr. c.	fr. c.
1835	23,634	76,847	320,958	„	421,439	38,953: 00	75,640: 00	154,414: 50	„	268,997: 50
1836	55,883	191,358	624,066	„	871,307	134,300: 50	263,957: 85	426,874: 50	„	825,132: 85
1837	102,585	321,413	927,714	30,865	1,384,577	265,597: 35	464,766: 40	654,138: 35	15,486: 48	1,399,988: 58
1838	233,396	604,935	1,343,354	56,618	2,238,303	768,825: 35	1,033,953: 05	1,087,790: 45	45,248: 88	2,935,817: 73
1839	233,266	618,296	1,049,378	51,791	1,952,731	978,846: 50	1,309,391: 00	1,297,278: 40	51,028: 34	3,636,544: 24
1840	243,143	656,336	1,294,934	4,006	2,199,319	1,057,357: 45	1,426,825: 50	1,555,874: 55	6,892: 83	4,046,950: 33
1841	210,085	719,065	1,706,724	3,870	2,639,744	901,646; 25	1,555,864; 00	1,653,009: 05	3,235: 48	4,113,754: 78
1842	255,225	681,972	1,779,578	7,329	2,724,104	1,079,750: 05	1,603,853; 90	1,992,460: 70	8,248: 89	4,684,313: 54
1843	310,300	854,400	1,906,400	„	3,071,100	1,304,200; 00	2,012,800; 00	2,141,000; 00	„	5,482,259; 20
1844	362,234	928,606	2,070,022	20,667	3,381,529	1,591,134: 75	2,218,545: 25	2,321,313: 30	35,555: 64	6,166,548: 94
1845	397,608	970,662	2,074,796	27,612	3,470,678	1,751,058: 25	2,322,989: 25	2,264,255: 15	55,006: 55	6,393,309: 20
1846	414,805	1,035,738	2,201,762	47,716	3,700,111	1,908,491: 31	2,502,352: 78	2,458,790, 55	92,584: 28	6,962,218: 92
1847	412,812	907,359	2,361,594	64,625	3,746,390	1,947,463: 80	2,308,474: 33	2,572,847: 20	118,430: 23	6,947,215: 56
1848	306,663	732,667	2,456,168	143,467	3,638,965	1,323,283: 79	1,789,186: 67	2,564,620: 28	248,316: 08	5,925,406: 82
1849	342,601	775,152	2,697,513	108,740	3,924,006	1,508,951: 41	1,878,732: 97	2,713,691; 06	196,366, 36	6,297,741: 80
1850	400,527	928,685	2,774,648	84,754	4,188,614	1,881,505: 37	2,324,245: 56	2,745,165: 90	177,292: 63	7,128,209: 46
Zusammen	4,394,857	11,003,491	27,591,609	652,960	43,552,917	18,441,365: 13	25,691,568: 51	28,603,523: 94	1,053,692: 67	73,214,409: 45

V. Die Lastenbeförderung ergab von Juli 1837 bis 31. Dezember 1850 ein Einkommen von 56,679,251 fr. 25 c.; und zwar belief sich dasselbe 1837 auf 16,994 fr. 36 c.; — 1838 auf 162,015 fr. 67 c.; — 1839 auf 613,280 fr. 80 c.; — 1840 auf 1,288,216 fr. 72 c.; — 1841 auf 2,112,578 fr. 88 c.; — 1842 auf 2,777,239 fr. 56 c.; — 1843 auf 3,559,009 fr. 56 c.; — 1844 auf 5,063,944 fr. 37 c.; — 1845 auf 6,009,895 fr. 35 c.; — 1846 auf 6,693,689 fr. 90 c.; — 1847 auf 7,842,538 fr. 16 c.; — 1848 auf 6,182,337 fr. 74 c.; — 1849 auf 6,638,179 fr. 11 c.; und endlich 1850 auf 7,709,331 fr. 17 c. Was die Frachtartikel betrifft, so ergab in der genannten vierzehnjährigen Periode die Beförderung des Gepäckes 4,484,207 fr. 17 c., verschiedener Waaren 47,554,700 fr. 53 c., Equipagen 1,705,880 fr. 98 c., Pferde und Rinder 958,649 fr. 49 c., Geld und Werthsachen 414,797 fr. 40 c., anderweitig 1,561,015 fr. 68 fr. . . . In der nachfolgenden Tabelle geben wir von 1835 bis 1850 für jedes Jahr das Gesammteinkommen und den Kostenbetrag des Eisenbahnverkehrs und diesen zwei Posten zur Seite je den Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben:

JAHRE	Gesammt-Einkommen	Betriebskosten	Ueberschuss.	JAHRE	Gesammt-Einkommen	Betriebskosten	Ueberschuss
	fr.	fr.	fr.		fr.	fr.	fr.
1835	268,997	} 599,908	} 494,222	1843	9,041,269	5,476,616	3,564,653
1836	825,133			1844	11,230,493	5,765,431	5,465,062
1837	1,416,983	1,189,989	226,994	1845	12,403,205	6,321,575	6,081,630
1838	3,097,833	2,755,056	342,777	1846	13,655,909	7,245,767	6,410,142
1839	4,249,825	3,084,410	1,165,415	1847	14,789,753	9,318,861	5,470,892
1840	5,335,167	2,997,114	2,338,053	1848	12,107,745	8,766,242	3,341,503
1841	6,226,334	4,537,826	1,688,508	1849	12,935,921	8,543,035	4,392,886
1842	7,461,553	4,700,327	2,761,226	1850	14,847,540	9,195,315	5,652,225

Fasst man die Einzelposten dieser 16 Jahre zusammen, so betragen die Betriebskosten 80,497,472 fr., das gesammte Einkommen 129,893,660, der Ueberschuss somit 49,396,188 fr.

Drittes Kapitel.

Neben- und Wasserstrassen.

I. Das Gesetz vom 10. April 1841 und die behufs dessen Ausführung gebrachten Provinzialreglements ordnen alles Das, was auf Erhaltung, Verbesserung, Unterhaltung und Polizei der Gemeindewege Bezug hat. Der Hauptzweck dieses Gesetzes war, betreffs der diesfälligen Verhältnisse, Gleichförmigkeit an die Stelle der frühern Provinzialverschiedenheiten zu setzen und dadurch dem Gemeindestrassenwesen eine sicherere Grundlage zu geben. Grundsätzlich obliegt der Gemeinde die Erhaltung dieser Strassen, und den ständigen Provinzialausschüsse besitzen die nöthige Vollmacht, um die Nachlässigkeit oder den bösen Willen der Gemeinden zu bewältigen. Ausserdem ist jede Provinz in mehre Distrikte getheilt und in jedem ein Wegaufseher angestellt, dessen Aufgabe es ist, das ganze Gemeindestrassenwesen zu überwachen, Nachlässigkeiten und Uebertretungen zu konstatiren und anzuzeigen, die nöthigen Verbesserungen zu beantragen, vorkommenden Falls Pläne und Anschläge zu entwerfen und die diesfälligen Arbeiten zu leiten, ausserdem die Ausführung der Reglements über die Reinlichkeit in den Gemeinden zu überwachen und die diesfalls mittels Staatssubsidien unternommenen Arbeiten zu leiten. Allen diesen Massnahmen ist es zu danken, dass namentlich seit 1841 eine grosse Thätigkeit auf Verbesserung der Gemeindewege verwendet und allseitig bedeutende Längestrecken entweder gepflastert, oder mit Kies oder endlich blos mit Sand hergestellt wurden. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz die Längestrecke auf der im Jahrzehnt 1841—50 die eine dieser drei Arbeiten ausgeführt wurde, und zwar mit Sonderung der grossen Gemeindewege, als welche jene gelten die mehren Gemeinden dienen, von den kleinen Wegen die nur von Einer Gemeinde benützt werden:

PROVINZEN	Grosse Verbindungswege.				Kleine Verbindungswege			
	Gepflastert.	Kies.	Sand.	Zusammen.	Gepflastert.	Kies.	Sand.	Zusammen.
Antwerpen	148,929	6,730	»	155,659	»	400	5,275	5,675
Brabant	199,393	12,392	3,870	215,655	288,008	95,659	66,462	450,129
Westflandern	29,189	845	63,862	93,896	96,510	67,441	393,028	556,979
Ostflandern	7,508	»	»	7,508	179,809	3,161	22,487	205,457
Hennegau	122,141	149,282	»	271,423	342,434	618,755	6,941	968,130
Lüttich	5,368	144,939	8,500	158,807	37,951	597,894	286,866	922,711
Limburg	9,587	8,953	83,590	102,130	28,178	101,776	73,846	203,800
Luxemburg	»	277,830	»	277,830	»	445,786	215,153	660,939
Namur	6,627	220,695	13,499	240,821	15,731	583,283	279,551	878,565
BELGIEN	328,142	821,666	173,321	1,523,729	988,621	2,514,155	1,349,609	4,852,385

II. Wie die vorstehende Tabelle zeigt wurden im Ganzen während eines Jahrzehnts 6,376,114 Mètres oder 1275 Meilen zu 5 Kilomètres gepflastert, bekiest oder besandet. Dieses günstige Ergebniss ist nächst der oberwähnten 1841er Gesetzgebung auch den Geldunterstützungen zu danken, welche die Regierung seitdem den Gemeinden, die sich auf diesem Gebiete durch beharrliche Anstrengungen und reelle Opfer auszeichnen, zufliessen lässt; und der Umstand, dass diese Unterstützungen nur zu bedeutenden Arbeiten, wie Pflasterung, Bekiesung oder Besandung der Wege angewendet werden, hat die Gemeinden allmälig gewöhnt, ihre diesfälligen Ausgaben und Arbeiten auf Verbesserungen von Dauer zu richten, während früher oft bedeutende Summen an nutzlose weil efemere Arbeiten verwendet wurden. Von 1841, wo diese Staatssubsidien zum ersten Mal votirt wurden bis 1845, figurirten sie im Budget mit 100,000 fr., 1845 wurden sie auf 300,000 fr. jährlich erhoben und betragen gegenwärtig 500,000 fr. Im Ganzen wurden während des Jahrzehnts 2,100,000 fr. an Staatssubsidien hiezu votirt. Ausser diesen eigens votirten Summen wurde die Regierung noch ermächtigt, von mehren ausserordentlichen Krediten eine gewisse Summe diesem Zwecke zuzuwenden. Die Gesammtsumme dieser von den ausserordentlichen Krediten gewährten Subsidien erhob sich im Jahrzehnt auf 1,791,565 fr. 59 c., also mit den ordentlichen Krediten zusammen auf 3,881,445 fr. 30 c. Auf die Provinzen vertheilten sich diese zwei Summen der ordentlichen und ausserordentlichen Unterstützungsgelder in folgender Weise:

	Ordentl.	*Ausserordentl.*		*Ordentl.*	*Ausserordentl.*		*Ordentl.*	*Ausserordentl*
Antwerpen	235,504 fr. 77 c.	51,800 fr. 00 c.	Ostflandern	256,178 fr 56 c.	255,295 fr 66 c.	Limburg	228,031 fr. 00 c	151,331 fr. 00 c
Brabant	227,458 » 64 »	228,381 » 31 »	Hennegau	231,802 » 00 »	193,050 » 00 »	Luxemburg	218,361 » 82 »	170,167 » 00 »
Westflandern	225,144 » 54 »	264,331 » 00 »	Lüttich	234,914 » 61 »	377,388 » 62 »	Namur	232,483 » 77 »	99,821 » 00 »

Diese Staatssubsidien bilden jedoch nur einen geringen Theil der auf Verbesserung der Gemeindewege verwendeten Kosten, da grundsätzlich der Staat nur dort einschreitet, wo und insoweit die Gemeindemittel durchaus unzureichend sind. Daher denn auch nach den Bedürfnissen einer- und den Finanzen der Gemeinden andererseits der proportionelle Antheil des Staats in den verschiedenen Provinzen sehr variirt, und während er z. B. im Hennegau nur 5⅓ % der gesammten Ausgabe beträgt, sich in Limburg auf 31⅓ % derselben erhebt. Die nachfolgende Tabelle giebt für jede Provinz, und zwar gesondert für die grossen und kleinen Verbindungswege, die jahrzehntliche (1841—50) Gesammtausgabe und den Antheil, mit dem je Staat, Provinz, Gemeinde und Private zu derselben gesteuert:

Provinzen.	Bau- und Unterhaltungskosten der grossen Verbindungswege.					kleinen Verbindungswege.				
	Gesammtausgabe.	Beitrag von				Gesammtkosten.	Beitrag von			
		den Gemeinden	der Provinz	dem Staat	den Privaten		den Gemeinden.	der Provinz.	dem Staat.	den Privaten
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Antwerpen	1,340,762	556,671	360,601	360,410	63,081	10,008	3,674	3,663	2,450	220
Brabant	1,507,230	927,152	249,787	246,735	83,556	2,247,240	1,915,414	209,005	41,714	81,107
Westflandern	613,241	296,438	163,959	110,555	42,228	1,469,042	666,072	283,845	369,021	150,103
Ostflandern	99,541	33,785	9,937	37,818	18,000	1,801,339	805,225	235,395	442,932	317,787
Hennegau	2,120,265	1,220,721	514,080	209 503	184,961	4,465,532	3,510,025	349,464	134,365	471,678
Lüttich	1,143,032	632,885	197,722	291,971	20,454	3,296,282	2,642,971	156 993	295,197	201,121
Limburg	215,895	91,486	41,051	80,983	2,375	802,470	480,671	59,269	237,098	25,432
Luxemburg	760,291	324,479	187,970	247,843	»	981,757	885,106	29,045	67,606	»
Namur	899,065	474,270	167,654	205,827	51,314	2,116,983	1,975,355	5,846	86,062	49,750
Belgien	8,708,322	4,557,887	1,892,761	1,791,645	466,029	17,190,653	12,884,513	1,332,495	1,676,445	1,297,198

Fasst man die Ausgaben für grosse und kleine Verbindungswege zusammen, so beträgt die Totalsumme 25,898,974; der Beitrag der Gemeinden 17,442,400, der Provinzen 3,225,257, des Staats 3,468,090, der Private 1,763,227 fr.; oder im Durchschnitt des Reiches steuern zu diesen Ausgaben die Gemeinden mit 67.35 %, die Provinzen mit 12.45 %, der Staat mit 13.38 % und die Private mit 6.82 %.

III. Die Unterhaltung der Wege liegt der Gemeinde ob; doch kann der ständige Provinzialausschuss die angrenzenden Grundbesitzer mit einem Theil oder der Gesammtheit der diesfälligen Ausgaben belasten. Seit dem 1841er Gesetz ist diese Weise nur noch in den beiden Flandern aufrecht erhalten worden, während in den übrigen 7 Provinzen diese Leistungen der Gemeinde obliegen. Die Gemeinde ist aber berechtigt eine Steuerrolle anzufertigen und ihre Mitglieder zu Naturalleistungen (Arbeit) und Geldbeiträge als Aufschlagscen-

timen zur Gemeindesteuer zu verpflichten. Grundsätzlich darf dieser Aufschlag nicht $^1/_{10}$ der gesammten Gemeindesteuer übersteigen, doch wird sehr oft, wenn das Bedürfniss sich herausstellt, durch spezielle Ermächtigung die Ueberschreitung dieses Maximums gestattet; eine Ermächtigung, welche z. B. im J. 1850 1 antwerpener, 60 brabantische, 1 ostflandrische, 160 hennegauische, 191 lütticher, 111 limburgische, 130 luxemburgische und 253 namursche Gemeinden erhielten. Den Gemeindegliedern stehet die Geldablösung der Nationalleistungen frei, wie andererseits auch der ständische Ausschuss auf Antrag der Gemeinderäthe diese Ablösung anordnen kann.... Das Gesetz vom 19. Juli 1832 ermächtigt ferner die Regierung, den Gemeinden auf einen Zeitraum von höchstens 90 Jahren das Recht der Mautherhebung auf ihren Wegen einzuräumen. Solche Konzessionen bestanden im Jahr 1840 nur 30, und zwar 7 in Brabant, 8 in Westflandern, 14 in Hennegau und 1 in Namur. Im Jahrzehnt 1841—50 wurden noch weitere 255 derartiger Konzessionen ertheilt: 16 in Antwerpen, je 20 in Brabant, Westflandern und Namur, 18 in Ostflandern, 124 in Hennegau, 30 in Lüttich, 6 in Limburg und 1 in Luxemburg, so dass deren gegenwärtig 285 bestehen. Das mittle Jahreseinkommen dieser Mauthschranken beträgt in Antwerpen 21,030, Brabant 7951, Westflandern 20,116, Ostflandern 7540, Hennegau 81,233, Lüttich 19,145, Limburg 1960, Luxemburg 700, Namur 13,228 fr. Im Allgemeinen wird in den Konzessionsdekreten den Gemeinden die Verpflichtung aufgelegt, den Mauthbetrag zur Unterhaltung der Strasse, auf welcher er erhoben wird, und den etwaigen Ueberschuss auf Verbesserung anderer Verbindungswege zu verwenden.

IV. Zahl und Ausdehnung der Kanäle wurden bereits im ersten Abschnitte dieses Werkes (Kap. 1. §. VI) angegeben. Manche derselben sind von hohem Alter; der älteste: der Kanal von Ypres nach Nieuport, datirt vom J. 1251. Ihre Anzahl hat namentlich seit 1830 beträchtlich zugenommen. Die meisten gehören dem Staate, der sie entweder selbst gebauet oder den Gesellschaften, welche sie erbauet, abgekauft hat. Doch sind manche bedeutende Kanäle noch im Besitze der Städte oder Private geblieben, von denen sie erbauet worden, wie namentlich der Löwen-Mechelner und der Kanal von Brüssel zum Rüppel. Wir können uns hier nur mit den Staatskanälen befassen. Es sind dies folgende:

	Länge in Mètres.		*Länge in Mètres.*		*Länge in Mètres.*
Kanal von Charleroy nach Brüssel	74.200	Kanal von Gent nach Terneuzen . .	19,050	Kanal der Kampine .	84,041
„ „ Pommeroaul nach Antoing	25,050	„ „ Lüttich nach Maestricht	20,450	„ von Moervant	21,170
„ „ Gent nach Brügge	42,380	„ „ Maestricht nach Boisleduc	45,000	„ der Sambre	94,355
„ „ Brügge nach Ostende . .	23.300	„ „ Mons nach Condé . . .	17.899	„ „ kannalis. kl. Nethe . . .	23.249

Die 12 Kanäle haben also zusammen eine Länge von 490,135 M. Die Kanäle No. 6 und 9 wurden seit 1830 vom Staat gebauet, No. 1, 11 und 12 angekauft, No. 3, 4, 8 und 10 von den frühern Konzessionären wieder zurückgenommen. Kraft der durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 ihr ertheilten Vollmacht hat die Regierung durch die Erlasse vom 29. Dezember 1843, 31. Dezember 1845 und 7. Januar 1849 die Zollgebühren erniedrigt um 75 % für die nach Holland oder zur See ausgeführten Erdkohlen und für die eingeführten Kupfererze, um 50 % für mehre belgische Boden- und Industrieerzeugnisse bei der Aus- und auf mehre ausländische Rohstoffe bei der Einfuhr.

Bewegung der Kanalschifffahrt.

(Zur nachfolgenden Seite, §. V. gehörig.)

Kanalschifffahrt		1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Charleroy nach Brüssel	Schiffe	15,880	17,112	17,969	17,177	20,853	19,389	22,739	19,018	19,818	21,180
	Zollertrag (fr.)	1,320,794	1,339,589	1,369,283	1,277.200	1,568,373	1,367,391	1,655,282	1,354,962	1,078,162	1,093,692
Pommeroeul u. Antoing	Schiffe	6,360	6,804	5.270	5,697	7,790	6,363	7.637	6,968	7,308	7,918
	Zollertrag	438,307	453,328	370,335	374.427	508,354	419,202	462,789	463,542	47,558	471,689
Gent nach Terneuzen .	Schiffe	7,101	6,915	7,851	7,061	7,543	7,819	8,428	7,620	7,090	8,377
	Zollertrag	27,513	26,695	19,581	17,041	18,936	18,863	21,815	18,632	18,541	19,235
Mons nach Condé . .	Schiffe	„	„	„	11,055	13,633	12,031	14.514	11,992	12,304	13,284
	Zollertrag	173,839	177,862	149,750	164,054	214,919	190,918	228,484	194,128	207,943	221.124
Morvaert	Schiffe	„	3,256	2,719	2,426	2,550	2,411	2,243	2,633	2,446	2,913
	Zollertrag	„	6,271	5,813	4,824	5,486	7,127	5,074	5,788	5,257	6,333
Gent nach Ostende .	Schiffe	8,192	7,982	7,701	10,474	13,126	13,521	13,630	11,961	11,291	12,151
	Zollertrag	39,319	39,877	38,340	35,403	27,603	19,165	19,551	18,215	18,504	19,452
Maestricht nach Boisleduc	Schiffe	7,757	8,469	8,518	9,131	10,675	9,011	10,382	10,465	10,320	13,494
	Zollertrag	52,050	53,189	35,496	30,005	34,661	30,791	34,096	31,540	30,236	40,881

V. In der auf der umstehenden Seite (225) befindlichen Tabelle geben wir, soweit die vorhandenen Daten es gestatten, vom Jahrzehnt 1841—50 für die 7 bedeutendsten Staatskanäle die Anzahl der Schiffe, die auf demselben leer oder beladen, auf- oder abwärts, gingen und den Ertrag des Schiffzolls.

VI. Namen, Lauf und Ausdehnung der **schiffbaren Flüsse** wurden bereits im ersten Abschnitt (Kap. 1. §. VIII.) gegeben. Die Schifffahrts- und Zollverhältnisse sind für jeden Fluss durch besondere Statute geregelt, deren spezielle Anführung uns der enge Raum nicht gestattet. Wir wollen nur bemerken, dass auf der untern Schelde die holländische Regierung 3 fr. 17 c. per Tonne von den Schiffen erhebt die durch die Westschelde nach Belgien, und 80 c. von jenen die durch die Schelde ins Meer einlaufen. Dieser Zoll wird jedoch von der belgischen Regierung zurückerstattet, so dass in Wirklichkeit die Schifffahrt für die Schiffe aller Nationen zollfrei ist. Im Jahrzehnt 1841—50 hatte die belgische Regierung für diesen Scheldezoll im Ganzen 8,714,705 fr. zu zahlen, und zwar belief sich der Zoll 1841 auf 626,224; 1842 auf 714,622; 1843 auf 924,345; 1844 auf 736,821; 1845 auf 972,832; 1846 auf 1,111,867; 1847 auf 1,216,868; 1848 auf 703,548; 1849 auf 969,327; 1850 auf 838,250 fr. Nachfolgend geben wir für die Jahre 1841—50 die Zahl der Schiffe und den Zollertrag der bedeutenderen schiffaren Flüsse:

Flussschifffahrt		1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
Schelde	Schiffe	5,185	12,450	26,605	28,550	35,734	30.033	33 916	31,093	31,386	32,045
	Zollertrag (fr.)	28,866	33,164	54,618	65,885	82,983	69,749	79,006	73,524	74,499	76,353
Maas	Schiffe	„	„	„	2,428	3,165	„	11,918	11,795	11,666	13,021
	Zollertrag	76,300	85,900	101,252	62,189	63,994	74,065	81,609	54,503	66,271	71,913
Dender	Schiffe	19 462	17,962	12,907	13,024	18,322	18,732	21,276	14,775	14,707	15,207
	Zollertrag	22,637	22,423	18,583	19,600	22,840	25,539	24,214	19,619	19,486	20,415
Lys	Schiffe	2,513	1,118	10,194	11,390	13,840	13,595	14,950	11,163	11,357	11,766
	Zollertrag	„	„	22,083	46,857	58,709	56,689	60,896	45,780	56,958	51,085
Demer	Schiffe	„	668	818	566	494	470	512	652	902	551
	Zollertrag	37,077	4,013	3,747	3,431	2,827	2,593	3,270	3,630	4,718	3,202
Sambre	Schiffe	29,695	22,550	22,143	21,572	22,844	26,856	32,023	21,722	23,722	27,488
	Zollertrag	186,767	183,988	233,301	243,116	304,111	342,771	403,721	274,316	299,198	295,055

VII. Die Bau- und Ausbesserungskosten der Kanäle beliefen sich im Jahrzehnt 1841—50 auf 19,510,400 fr., und zwar: 1842 auf 588; 1843 auf 1,646,740; 1844 auf 1,521,594; 1845 auf 1,549,203; 1846 auf 3,021,068; 1847 auf 4,851,918; 1848 auf 3,180969; 1849 auf 2,594,092; 1850 auf 1,144,229 fr. Es kostete der Kanal von Zaelzaete zum Nordmeer 3,900,141, der Kanal von Deynze nach Schipdonck 1,678,819, Abfluss der Gewässer der hohen Schelde 299,934, Verbesserung der Gewässer des brügger Südkanals 460,000, der Kampinekanal 4,313,308, der Zweigkanal gegen Turnhout 1,402,950, der Seitenkanal der Maas 7,455,249 fr. Zu dieser Summe von 19,510,400 fr. kömmt noch hinzu 6,956,426 fr. welche die gegenwärtige Regierung für die Rücküberlassung der kanalisirten Sambre; 7,088,110 fr. welche bis 31. Dezember 1850 für den Rückkauf des Kanals von Charleroy; und 25,000 fr. welche sie bis zu gleichem Datum an Antwerpen für die kanalisirte kleine Nethe bezahlt; somit steigt die jahrzehntliche Gesammtsumme auf 33,804,936 fr. . . . Die Unterhaltungskosten und der Zollertrag sämmtlicher schiffbaren Gewässer beliefen sich im Jahrzehnt 1841—50 auf folgende Summen:

	Kosten.	*Ertrag.*		*Kosten.*	*Ertrag.*		*Kosten.*	*Ertrag.*
1841	1,008,990 fr.	2,370.169 fr.	1845	1,206,829 fr.	2,913.795 fr	1849	939,647 fr	2,392,903 fr
1842	1,036,746 „	2,426.300 „	1846	1,316,092 „	2.637,296 „	1850	1.233,885 „	2.434.290 „
1843	1,080,006 „	2,422.181 „	1947	1,276,527 „	3.113,229 „	Summa	11,556,283 „	25.642.468 „
1844	1,193,063 „	2,344,032 „	1848	1,274,499 „	2.588,273 „	1831-40:	2,590.946 „	15.246,332 „

Auf Unterhaltung der Polders, Ufer und Häfen wurde im gleichen Zeitraume 2,234,755 fr. gewendet; und zwar erhoben sich die diesfälligen Kosten 1841 auf 235,906; 1842 auf 216,945; 1843 auf 252,759; 1844 auf 192,674; 1845 auf 177,029; 1846 auf 182,467; 1847 auf 182,390; 1848 auf 247,420; 1849 auf 239,273; und 1850 auf 307,893 fr. . . . Für Kähne und Ueberfahrtsböte wurden im gleichen Zeitraume 162,322 fr. verausgabt, dafür aber brachten sie ein Einkommen von 973,257 fr. Die Ausgaben vertheilten sich auf die zehn Jahre wie folgt:

21,989; — 13,356; — 9150; — 11,402; — 20,000; — 32,126; — 16,488; — 15,089; — 8727; — 13,994; — die Einnahmen: 106,001; — 97,293; — 108,407; — 109,002; — 102,915; — 88,160; — 89,760; — 84,593; — 80,765; — 106,361 fr.... Für Pflanzungen an den Ufern der Kanäle und Flüsse wurden im Jahrzehnt 1841 bis 1850 verausgabt 61,071 fr.; und zwar belief sich dieser Posten 1841 auf 849; 1842 auf 148; 1843 auf 150; 1844 auf 2842; 1845 auf 1517; 1846 auf 1602; 1847 auf 3015; 1848 auf 9920; 1849 auf 13,181 und 1850 auf 27,848 fr. Für Pflanzungen an den Staatsstrassen hingegen wurden verausgabt 435,503 fr., und zwar belief sich diese Ausgabe im J. 1841 auf 49,583; 1842 auf 48,799; 1843 auf 49,002; 1844 auf 43,328; 1845 auf 44,000; 1846 auf 44,000; 1847 auf 42,649; 1848 auf 34,958; 1849 auf 38,196; und 1850 auf 40,887 fr.

Viertes Kapitel.

Posten und Telegrafen.

I. Das gesammte Postwesen wurde bis zum Jahre 1849 durch das Gesetz vom 29. Dezember 1835 geregelt. Nach diesem Gesetze wurde das Briefporto nach der gradlinigen Entfernung zwischen dem Auf- und dem Abgabebüreau erhoben. Für eine, nicht 30 Kilomètres (6 französische Meilen) übersteigende Entfernung wurden 20 c., von 31 bis 60 Kilom. 30 c., von 61 bis 100 Kilom. 40 c., von 101 bis 150 Kilom. 50 c., und dann für jede weitere 50 Kilom. je ein Aufschlag von 10 c. erhoben. Diese Portosätze galten für den einfachen Brief. Der einfache Brief konnte bis 10 Gr. wiegen; von 10 bis 15 Gr. zahlte er 1½, von 15 bis 20 Gr. ein zweifaches, von 20 bis 30 Gr. 2½, und dann für jede weitere 10 Gr. ½ Porto mehr. Auf der Stadtpost zahlten einfache Briefe 10, in verschiedenen, aber von derselben Postdirektion abhängenden Gemeinden 20 c. In Orten, wo kein eigentliches Postbüreau bestand, war für jeden Brief noch als Botenlohn ein Aufschlag von 10 c. zu entrichten. Dieser Aufschlag wurde durch das Gesetz vom 24. Dezember 1847 aufgehoben, welches auch bestimmte, dass der einfache Brief in den vom selben Postbüreau bedienten Gemeinden nur 10 c. zahle, ausserdem die rekommandirten Briefe einführte, für welche an Einschreibegebühr 10 c. über das Porto zu zahlen ist, und endlich verfügte, dass die für's Inland bestimmten Briefe mittels Marken frankirt werden können. Die wesentlichste Reform wurde aber durch das Gesetz vom 22. April 1849 eingeführt. Nach diesem bestehen nur 2 Portosätze, indem für die nicht über 30 Kilom. betragende Entfernung 10 c., für grössere Entfernungen 20 c. entrichtet wird. Diese Sätze gelten für den einfachen Brief von höchstens 10 Gr.; von 11 bis 20 Gr. zahlt er ein zweifaches, von 21 bis 60 Gr. ein vierfaches, von 61 bis 100 Gr. ein sechsfaches, und dann je zweimal das einfache Porto für jede weitern 40 Gr. Die wolthätigen Folgen dieser Reform machten sich schon im nächsten Jahre durch eine Erhöhung des Briefverkehrs bemerkbar. Unter dem Regime des 1835er Gesetzes war der Briefverkehr im J. 1847 am stärksten; es wurden 6,452,000 Briefe befördert, während 1850 deren Zahl sich auf 7,858,326 erhob, also ein Mehr von 1,406,326 ergab. Beschwerte und rekommandirte Briefe wurden im J. 1847 nur 48,540, im J. 1850 hingegen 51,680, Geldsendungen dort nur 50,664, hier 84,725 befördert. Das 1849er Gesetz macht die Frankirung zur Pflicht, und wird für jeden nichtfrankirten Brief 10 c. über die Taxe gezahlt; Briefe, deren Auf- und Abgabsort zu einem Postbüreau gehören, zahlen 10 c., beschwerte und rekommandirte Briefe 20 c. ausser dem Porto.

II. Die Reform von 1849 traf nur die Briefe. Für andere Postsendungen bestanden bis 1839 noch die Ansätze vom 29. Dezember 1835. Nach diesen zahlten Journale, periodische Werke, Bücher, Musikalien, Prospekte, Anzeigen und andere Drucksachen jeder Art 1 c. per Bogen von 12 Quadratdécimètres, 2 c. für den Bogen von 12—30, 4 c. von 30—60 und dann je 2 c. für weitere 30 Décimètres. Das Gesetz vom 31. Mai 1839 hat für Journale jeder Grösse ein gleiches Porto von 2 c. eingeführt, und das Gesetz vom 24. Dezember 1847 für alle Drucksachen jeden Umfanges die Taxe auf 1 c. per Bogen herabgesetzt. Durch dieses Gesetz wurde auch das Porto für Geldsendungen auf 10 c. per 5 fr., und durch das Gesetz vom 22. April 1849 auf 10 c. per 10 fr. herabgesetzt.

III. Die Personenbeförderung mittels Post wurde durch die Erlasse vom 10. Dezember 1832, 8. und 13. März 1833, 9. April 1836, 7. und 9. August 1839 und 14. April 1842 geregelt, welche die Fahrpreise der Haupt- und Hilfsposten festsetzen, die Postwagen klassifizirten und für die Eisenbahnen Hilfsfahrten einführten.

Betreffs der Stafetten verfügt der Ministerialerlass vom 10. Dezember 1832, dass sie Eine Post in 32 Minuten zurückzulegen haben. Private zahlen für die Stafettenbeförderung $3\frac{1}{2}$ fr. per Post. Fahrposten bestanden 1850 im ganzen Königreiche 125, und zwar in Antwerpen 8, Brabant 16, Westflandern 16, Ostflandern 19, Hennegau 20, Lüttich 13, Limburg 7, Luxemburg 14 und in Namur 12.... Für die Messagerien gilt noch das holländische Gesetz vom 24. November 1829, nach welchem Niemand ohne Konzession Fahrten zu bestimmten Stunden für Personen- oder Waarenbeförderung einrichten kann, und die konzessionirten Messagerien genau die Fahrten und Preise einhalten müssen, die in der Konzessionsakte bedungen sind. Einige Aenderungen erfuhren die älteren Bestimmungen, unter Andern durch den Erlass vom 31. Januar 1838, nach welchem auf den zu Eisenbahnen führenden Strassen mehre Messagerien für dieselbe Fahrstunde konzessionirt werden können, und durch den Erlass vom 1. Mai 1849, nach welchem das Maximum der den Messagerieführern wegen Uebertretung aufzulegende Strafen auf 200 fr. Geldbusse und auf 8tägige Haft beschränkt ist. Im J. 1850 waren im Lande 216 Messagerien in Thätigkeit.

III. Schliessen wir dieses Kapitel und das ganze Werk mit kurzer Erwähnung der neuesten grossartigen Erfindung: des elektrischen Telegrafen. Eine englische Gesellschaft hat bereits 1845 die Konzession zur Errichtung eines Telegrafen zwischen Antwerpen und Brüssel erhalten, der 1848 in Thätigkeit trat. Das Gesetz vom 4. Juni 1850 ermächtigte die Regierung, diese Telegrafenlinie von der Gesellschaft zu kaufen und auf allen Staatseisenbahnen Telagrafen zu errichten, wozu ihr 400,000 fr. zur Verfügung gestellt wurden. Der Rückkauf der antwerpen-brüsseler Linie für 60,000 fr. erfolgte noch im selben Jahre, während gleichzeitig mit allem Eifer an die Errichtung der neuen telegrafischen Linien gegangen wurde, die gegenwärtig längs aller Staatseisenbahnen vollendet und in voller Thätigkeit sind.



